

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1902)

Rubrik: Ausserordentliche Session : September

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Sonvilier, den 1. September 1902.

Herr Grossrat!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnis mit dem Regierungsrat den Zusammentritt des Grossen Rates zu einer ausserordentlichen Session auf **Montag den 22. September 1902** angeordnet. Sie werden daher eingeladen, sich am genannten Tag, nachmittags **2 Uhr**, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

1. Gesetz betreffend den Tierschutz.
2. Gesetz betreffend die Einführung eines Verwaltungsgerichtes.
3. Gesetz über die Viehversicherung.

zur ersten Beratung:

1. Gesetz über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.
2. Gesetz über die Sonntagsruhe.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1902.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend die Beiträge aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten.
2. Dekret betreffend Abänderung des Dekretes über die Organisation der Finanzverwaltung vom 17. Dezember 1889.
3. Dekret betreffend die Entlastung des Gerichtspräsidenten von Biel.

Vorträge:

Des Regierungspräsidiums:

1. Staatsverwaltungsbericht pro 1901.
2. Biel, Bauarbeiter-Streik; ausserordentliche Massnahmen.
3. Zuteilung der Verwaltungszweige an die Mitglieder des Regierungsrates.
4. Beschwerden betreffend die Wahlen der Gerichtspräsidenten von Obersimmenthal und von Niedersimmenthal.
5. Beschwerde gegen die Amtsrichterwahlen von Laufen.

Der Direktion der Justiz:

Expropriationen.

Der Direktion der Polizei:

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

Der Direktion des Militärs:

Militär-Beförderungen.

Der Direktion der Finanzen:

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Staatsrechnung pro 1901.
3. Kreditüberschreitungen pro 1901.

Der Direktion des Unterrichtswesens:

Bericht über die Titularprofessur.

Der Direktion der öffentlichen Bauten:

Strassen- und andere Bauten.

Der Direktion der Forsten:

Waldkäufe und -Verkäufe.

Der Direktion des Kirchenwesens:

1. Laufen; Kirchen- und Pfarrhaus-Bau.
2. Münsingen; Pfarrhausbau in Stalden.

Anzüge und Anfragen.

1. Motion Moor und Mithafte vom 5. März 1901 betreffend Abschaffung der Strafr minima.
2. Motion Demme vom 27. November 1901 betreffend Revision des Armenpolizeigesetzes.
3. Motion Demme vom 28. November 1901 betreffend Errichtung einer Anstalt für Arbeitsunfähige oder beschränkt Arbeitsfähige.
4. Motion Cuenat und Mithafte vom 20. Februar 1902 betreffend Revision von Art. 2157 ff. des Code civil français.
5. Motion Hadorn und Jobin vom Februar/April 1902 betreffend Revision des Viehprämierungsgesetzes.
6. Motion Brüstlein und Mithafte vom 3. Juni 1902 betreffend Vorlage eines Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer.
7. Motion Michel und Mithafte vom 3. Juni 1902 betreffend hypothekarische Verpfändung beweglicher Sachen.
8. Motion Albrecht und Mithafte vom 3. Juni 1902 betreffend Schaffung eines Untersuchungsrichters amtes Biel.
9. Motion Brüstlein und Mithafte vom 29. Juli 1902 betreffend Ausdehnung der Kompetenzen der Gewerbeberichte.
10. Motion Bauer und Mithafte vom 30. Juli 1902 betreffend Errichtung eines Obergerichtshauses.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen, sowie die beiden Motionen Demme auf die Tagesordnung gesetzt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident
Paul Jacot.

Erste Sitzung.**Montag den 22. September 1902,**

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Herr Präsident *Jacot.*

Der Namensaufruf verzeigt 197 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 37 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bauer, Heller-Bürgi, Henemann, Houriet (Tramelan dessus), Küpfer, Laubscher, Lenz, Marcuard, Reimann, Ruchti, Schwab, Seiler, Wächli, Wälti, Wildbolz, Wyssmann; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aebersold, Béguelin, Blösch, Brahier, Brand, Christeler, Comte, Glatt-hard, Gurtner (Uetendorf), Gurtner (Lauterbrunnen), Hadorn (Thierachern), Henzelin, Hostettler, Kissling, Meyer, Morgenthaler (Leimiswil), Reichenbach, Schneider (Pieterlen), Stebler, Stuber, Thöni.

Herr Grossrat Roth, bisher nicht beeidigt, leistet den verfassungsmässigen Eid.

Eingelangt sind folgende

Eingaben:

I.

Oberbipp, den 19. September 1902.

Herr Präsident!
Herren Grossräte!

Eine am 31. August 1902 in Oberbipp zusammengetretene, aus dem ganzen Oberraargau stark besuchte Versammlung von Kirchgemeindedelegierten hat ihrem unterzeichneten Bureau den Auftrag erteilt, sich bei Ihnen gelegentlich dahin zu verwenden, Sie möchten die Beratung des von der Polizeidirektion des Kantons Bern ausgearbeiteten Sonntagsgesetzentwurfes vom 16. August 1900 baldmöglichst an die Hand nehmen, nachdem dieselbe durch Beschluss Ihrer h. Behörde wiederholt und zuletzt noch am 20. Februar d. J. zurückgelegt worden ist.

Gestatten Sie uns, zur Motivierung dieses ernstlichen Wunsches in Kürze bloss folgendes zu bemerken:

Weite Kreise unseres Volkes und zwar keineswegs bloss kirchlich interessierte, sehen mit lebhaftem Interesse dem Zustandekommen eines Sonntagsgesetzes entgegen. Art. 82 unserer Kantonsverfassung: «Der Staat anerkennt den Grundsatz der Sonntagsruhe und trifft schützende Bestimmungen gegen gesundheits-schädliche Arbeitsüberlastung», steht trotz annähernd 10-jährigen Bestandes dieses Grundgesetzes immer noch grossenteils bloss auf dem Papier. Zwar ist ja für den Ruhetag der Fabrikarbeiter durch die eidgen. Fabrikgesetzgebung, für die Eisenbahner durch die eidg. Eisenbahngesetzgebung, und für das Wirtschaftspersonal durch unser kant. Wirtschaftsgesetz in befriedigender Weise gesorgt. Aber noch harret namentlich eine grosse Menge von Bureauisten, zumal in Verkaufsgeschäften, von männlichen und weiblichen Inhabern und Angestellten solcher, auf die unbestreitbare Wohltat eines freien Sonntags.

Viele unter ihnen — wir könnten dafür Zeugen genug stellen — würden schon jetzt recht gerne freiwillig des Sonntags ihrer Geschäfte sich entschlagen, wenn sie nicht gegen ihre bessere Einsicht zur Sonntagsarbeit durch die leidige Konkurrenz einfach gezwungen würden. Verkürzung der Lebenszeit nicht weniger, und damit Schwächung nationaler Kraft ist die ausserordentlich beklagenswerte Folge solcher auch am Sonntag ununterbrochen fortgesetzten Arbeit.

Bei unserm Begehren leiten uns keineswegs besondere kirchliche Interessen und Absichten. Wir wissen sehr wohl, dass die religiöse Feier des Sonntags durch irgendwelche Gesetzesbestimmungen niemals erzwungen werden kann. Wir sehen uns vielmehr zu unserer Eingabe veranlasst einzig durch die soziale Rücksicht auf Tausende von Mitbürgern, die wegen Mangels an allgemein verbindlichen, gesetzlichen Vorschriften wider ihren Willen zur Anerkennung der törichten, falschen Rechnung gezwungen werden, dass in 7 Tagen mehr verdient werde als in 6, während viel mehr Grund vorläge zu der viel zutreffenderen Erwägung, dass in einem durch die sorgfältige Beobachtung der Sonntagsruhe verlängerten Leben von 70 Jahren doch gewiss ungleich mehr verdient werden kann, als in einem durch chronische Sonntagsarbeit verkürzten Leben von 50 oder gar nur 40 Jahren!

Wir empfehlen Ihnen daher, geehrte Herren, angelegentlich, unser Gesuch in baldige entsprechende Berücksichtigung ziehen zu wollen, und zeichnen

hochachtungsvoll

Namens der Versammlung von oberoarg.
Kirchgemeindedelegierten,

Der Präsident: Känzig.

Der Sekretär: Th. Kopp, Pfr.

Geht an die Regierung und die betreffende Grossratskommission.

II.

Herr Präsident!

Herren Grossräte!

Am 19. Mai dieses Jahres beging die Männerhelvetia des Kantons Bern in Wimmis ihren Jahrestag und behandelte die schon lange hängige und so eminent wichtige Frage der Reform unserer bernischen Rechtspflege.

Die gründlichen und klaren Ausführungen des Referenten, Herrn Oberrichter Alfred Schorer in Bern, fan-

den allgemeine Zustimmung und zeigten die hohe Dringlichkeit der besagten Reform.

Nach lebhafter Diskussion fasste daher die Versammlung folgende Resolution:

«Die bernische Männerhelvetia richtet an die kantonalen Behörden, den Grossen Rat und die Regierung, das dringende Ersuchen, in der jetzigen Legislaturperiode eine gründliche Reform der Justizgesetzgebung (Reorganisation der Gerichtsbehörden und Revision des Zivil- und Strafprozessverfahrens) an die Hand zu nehmen und bittet sie, dem von Herrn Oberrichter Schorer in der Versammlung der bernischen Männerhelvetia in Wimmis am 19. Mai 1902 gehaltenen Vortrag, welcher beachtenswerte Reformvorschläge enthält, gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.»

Wir beehren uns, diese Resolution sowohl dem Grossen Rat als dem Regierungsrat zur Kenntnis zu bringen, und erlauben uns dabei der Hoffnung Ausdruck zu geben, es werde der Vortrag des Herrn Oberrichter Schorer, welcher den Mitgliedern beider Räte schon vor einiger Zeit zugestellt worden ist, von denselben einer ernstlichen Prüfung unterzogen werden und Anlass bieten zur unverzüglichen Anhandnahme dieser wichtigen und notwendigen Reform.

24. August 1902.

Im Namen der kantonalen Männerhelvetia,

Das Zentralkomitee,

Der Präsident: Otto Lörtscher, Pfr. in Innertkirchen.

Der Kassier: Dr. Albert Michel, Arzt in Interlaken.

Der Sekretär: Dr. R. Stucki, Arzt in Meiringen.

Geht an den Regierungsrat.

III.

Eine Eingabe des bernisch-kantonalen Bureauistenvereins betreffend das Gesetz über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre. Dieselbe wird den Mitgliedern des Grossen Rates gedruckt ausgeteilt und gelangt deshalb nicht zur Verlesung.

Geht an den Regierungsrat.

IV.

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren Grossräte!

Die Delegiertenversammlung des Kantonalverbandes bernischer Kaufmännischer Vereine vom 25. Mai 1902 hat den gemeinschaftlichen Entwurf des Regierungsrates und der Grossratskommission vom 14. März 1902 betreffend das Gesetz über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre besprochen und mit Genugtuung gesehen, dass den früher von den bernischen Kaufmännischen Vereinen geäusserten Wünschen bis zu einem gewissen Grade Rechnung getragen worden ist.

Wenn wir uns trotzdem erlauben, in nachstehenden Zeilen auf den Entwurf zurückzukommen, so geschieht dies im Bestreben, dem Gesetzesentwurf Härten zu nehmen, die geeignet wären, denselben ernstlich zu gefährden. Gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung unterbreiten wir Ihnen daher folgende Wünsche:

Zu Art. 10. Wir müssen vor allem und mit Nachdruck verlangen, dass das zweite Alinea des Art. 10, weil nicht in ein Lehrlings-, sondern in ein allgemeines, auch dem Angestellten zu gute kommendes Arbeiterschutzgesetz gehörig, gestrichen werde. Wenn wir auch für weitgehenden Schutz der Lehrlinge eingenommen sind, so können wir doch anderseits nicht verlangen, dass dieselben sich in einer völligen Ausnahmestellung befinden. Wir machen darauf aufmerksam, dass in Fällen von Inventaraufnahmen, bei plötzlicher Geschäftsanhäufung etc. für Lehrlinge und Angestellte vorübergehend verlängerte Dienstzeit eintreten kann. Soll in Zukunft ganz einseitig der Lehrling von diesen Arbeiten ferngehalten werden? Wir sind überzeugt, dass die vorgesehene, beim Regierungsrate einzuholende Bewilligung von Angestellten und Prinzipalen als eine höchst chikanöse Massregel angesehen und zum Stein des Anstosses würde, an welchem das ganze humane Gesetz scheitert. Der Art. 17 scheint uns da ausreichend zu sein.

In Art. 12, erste Zeile, scheint aus Versehen nicht auch auf die kaufmännischen Fortbildungsschulen Bezug genommen zu sein; wir ersuchen um gefällige Einschaltung.

Zu Art. 26. Wir bitten um Streichung des Satzes: «Ebenso ist dieser Behörde zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres der Stundenplan einzusenden; sie ist befugt, Abänderungen an demselben vorzunehmen, sofern der Zweck der Schule es erheischt,» und begründen dieses Verlangen wie folgt: Im gleichen Artikel ist gesagt, dass die Direktion des Innern den Lehrplan genehmigen muss. Nun lehnt sich aber der Stundenplan genau an den Lehrplan an, er ist die Konsequenz des ersteren. Der Stundenplan wird unter Grundlage des Lehrplans von den berufenen Lehrlingskommissionen unter Berücksichtigung aller Platz- und Zeitverhältnisse der Lehrlinge und Lehrer oft mit vieler Mühe aufgestellt, und allfällige nachträgliche Aenderungen hätten erfahrungsgemäss höchst unliebsame Verschiebungen zur Folge. Wir weisen besonders darauf hin, dass die Fachkommissionen die Aufstellung des Lehrplanes sowohl als des Stundenplanes besorgen und dass in denselben laut Art. 28 des Entwurfs der Staat und die Gemeinden bereits ihre Vertreter haben, und glauben daher, die Einsendung des Stundenplanes an die Direktion des Innern sei überflüssig, weil mit Unzukömmlichkeiten verbunden.

Wir empfehlen Ihnen, Herr Präsident, hochgeehrte Herren Grossräte, diese unsere Wünsche angelegentlich zur Berücksichtigung und zeichnen

Hochachtend

Biel, 6. Juni 1902.

Namens des Kantonalvorstandes bernischer kaufmännischer Vereine,

Der Präsident: Albert Diem.

Der Sekretär: Alb. Dutoit.

Geht an die betreffende Grossratskommission.

V.

Biel, im September 1902.

Geehrter Herr Präsident!

Geehrte Herren Grossräte!

Die unterzeichneten Verbände erlauben sich, in Sachen des zur zweiten Beratung stehenden Steuergesetzesentwurfes bei Ihnen vorstellig zu werden.

Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, dass die Fixbesoldeten viel intensiver zur Einkommenssteuer herangezogen werden, als andere Steuerzahler, deren Einkommen nicht so genau berechnet werden kann. Sie sind es darum auch, welche in erster Linie an der Fixierung eines einigermaßen genügenden Existenzminimums, wie Übungsgemäss die Steuerbefreiung bis auf einen gewissen Betrag des Einkommens genannt wird, interessiert sind. Laut Artikel 10 des Entwurfes soll nun von der Einkommenssteuer befreit sein, das Einkommen jedes Steuerpflichtigen bis auf 600 Fr. Es bedarf keines Beweises, dass dieser Betrag ungenügend für die Bestreitung der Bedürfnisse einer einzelnen Person, geschweige denn eines Familienvaters ist, auch wenn letzterer noch 100 Fr. für jedes Kind unter 18 Jahren abziehen kann, wie im gleichen Artikel zugestanden ist. Wir halten als ein Gebot der Billigkeit und der Gerechtigkeit, dass das steuerfreie Einkommen für den einzelnen auf 800 Fr., für den Familienvater auf 1000 Fr. festgesetzt werde unter Beibehaltung der im Entwurfe vorgesehenen Abzüge für Kinder.

Zu teilweiser Kompensation erlauben wir uns, die Einführung einer kleinen Aktivbürgersteuer zu beantragen, wobei uns überdies der Gedanke leitet, dem kleinen Mann durch diese Steuer das Stimmrecht zu erhalten.

Sehr gerechtfertigt finden wir, dass der Abzug von 10% des Einkommens von Beamten und Angestellten im Gesetze festgelegt wird. Nicht gerechtfertigt finden wir aber die Einschränkung, dass bei einer Besoldung von über 4000 Fr. dieser Abzug dahinfallen soll. Dadurch kommt der Fixbesoldete mit einem Einkommen von über 4000 Fr. in Nachteil gegenüber dem Geschäftsmann, mit dem er bisher das gleiche Nettoeinkommen versteuerte; denn er wird eben um einige 100 Fr. höher eingeschätzt werden, während der Geschäftsmann schon bisher bei Festsetzung des Nettoeinkommens begünstigt war. Wir wünschen daher für Beamte und Angestellte uneingeschränkten Abzug der 10%.

Nachdem wir Ihnen, geehrter Herr Präsident, geehrte Herren Grossräte, unsere gewiss nicht unbescheidenen Wünsche unterbreitet, hoffen wir auf geneigtes Entgegenkommen, das uns ermöglichen würde, für das neue Steuergesetz einzutreten.

Mit Hochachtung!

Namens des Vereins der Fixbesoldeten in Biel,

Der Präsident: W. Gehrig.

Der Sekretär: F. Heimann.

Namens des bernischen Lehrervereins,
Sektion Biel,

Der Präsident: Leibundgut.

Der Sekretär: Ad. Aebersold.

M. le **Président**. Je vous propose de renvoyer cette requête à la commission nommée pour examiner le projet de loi sur les impôts.

Milliet. — Ich möchte diesem Antrage gegenüber doch darauf aufmerksam machen, dass eine Steuergesetzkommission gar nicht existiert, indem die Erneuerung dieser Kommission nicht stattgefunden hat. Man wird deshalb diese Eingabe wohl vorläufig der Regierung zuweisen müssen.

Geht an den Regierungsrat.

VI.

Herr Präsident!

Herren Grossräte!

Die Einwohnergemeinde Biel, die Burgergemeinde Biel, die Einwohnergemeinde Bözingen, die freisinnig-demokratische Partei Biels, die sozialdemokratische Partei Biels, stellen hiermit an Sie das höfliche

Gesuch:

Es sei in Sachen Entlastung des Gerichtspräsidenten von Biel, dem Entwurf der Kommissionsminderheit vor dem regierungsrätlichen Entwurf der Vorzug zu geben und es sei demgemäss in Biel zur Entlastung des Gerichtspräsidenten von Biel ein eigener Untersuchungsrichter zu schaffen. Zur Begründung dieser Begehren verweisen die Gesuchsteller auf die zweite Eingabe des Anwaltsverbandes von Biel, auf die von der Bevölkerung Biels seinerzeit eingereichte Massenpetition, auf das Gesuch des Gerichtspräsidenten von Biel an den Justizdirektor, vom 15. September 1902, sowie auf folgende Tatsachen:

1. Die Ueberlastung des Gerichtspräsidenten von Biel ist eine von allen Seiten zugegebene und als feststehend anerkannte Tatsache.

2. Es kann sich demnach nur fragen, wie kann der Ueberbürdung dieses Beamten besser abgeholfen werden:

a. Durch Beteiligung des Vizepräsidenten an der Arbeit des Richteramtes?

b. Durch Schaffung eines eigenen Untersuchungsrichters?

3. Man ist allgemein darüber einig, dass ein Untersuchungsrichter den Gerichtspräsidenten von Biel in erheblich höherem Masse entlasten würde, als der Vize-Gerichtspräsident durch Uebernahme der Polizei-Audienzen es auch nur annähernd tun könnte.

4. Befürchtet wird nur, es möchte durch Schaffung der vorgesehenen Stelle eine Sinekure kriert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass statistisch genommen der Untersuchungsrichter von Biel nicht so viel Arbeit zu bewältigen hätte, wie einer der beiden Untersuchungsrichter in Bern. Wenn die Statistik dieser Ansicht auch Recht zu geben scheint, so liegt dennoch ein grosser Trugschluss darin, indem infolge der in Biel vorhandenen Dreisprachigkeit die Arbeit für die nämliche Anzahl von Geschäften infolge der notwendig werdenden Uebersetzungen eine ungleich grössere ist, wie in Bern. Es wird in eingeweihten Kreisen daran kein Zweifel gehegt, dass ein Untersuchungsrichter in Biel Arbeit mehr als genug vorfinden wird. Es liegt denn auch in der Natur der Sache, dass, wenn in Bern 3 Gerichtspräsidenten und 2 Untersuchungsrichter notwendig sind, im zweisprachigen Biel mit seinen vielen Italienern ein ständiger Richter nicht genügen kann. Es muss ihm ein zweiter ständiger Richter beigegeben werden. Es kann nun dem Gerichtspräsidenten nach Art. 7 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden der Vize-Gerichtspräsident nur in den Fällen beigegeben werden, wenn der Gerichtspräsident verhindert ist, sein Amt zu versehen, das heisst, die in Art. 7 vorgesehene Stellvertretung hat bloss Fälle im Auge, in denen es sich um momentane Aushilfe wegen Verhinderung des Präsidenten handelt. Der Art. 7 behandelt offenbar nicht den Fall, in dem es sich um eine ständige Vertretung des Gerichtspräsidenten handelt. Für diesen Fall ist Art. 55 des Gerichtsorganisationsgesetzes vorgesehen. Eine Verwechslung der Art.

7 mit 55 des Gerichtsorganisationsgesetzes würde eine Verfassungsverletzung involvieren, indem jeder vor den Vize-Gerichtspräsidenten als ständigen Polizeirichter geführte Angeklagte diesen Richter als verfassungswidrigen Richter bezeichnen könnte. Es muss schon aus diesem formellen Grunde der regierungsrätliche Entwurf als mit der Verfassung nicht im Einklang stehend bezeichnet werden. Materiell wäre die Entlastung des Gerichtspräsidenten von Biel durch blosse Wegnahme der Polizei-Audienzen gleich null. Es würde daher dasjenige gar nicht erreicht, was die Motion Albrecht beabsichtigte: promptere, raschere Erledigung der Voruntersuchung.

Biel, den 20. September 1902.

(Folgen die Unterschriften.)

Geht an die Regierung und die bezügliche Grossratskommission.

VII.

Eine neue Eingabe des Ulrich Studer in Niederried geht an die Regierung und die Justizkommission.

VIII.

Zur Verlesung gelangen ferner zwei Eingaben eines Gaston Bregnard, die eine in seinem Namen, die andere im Namen eines Arthur Imhof, derzeit Sträfling in der Anstalt Thorberg. Dieselben haben folgenden Wortlaut:

Monsieur le Président et Messieurs.

Je soussigné, Arthur Auguste Imhof, né le 8 Septembre au Locle, originaire de Horrenbach et Büren (district de Thoune), actuellement détenu au pénitencier de Thorberg, condamné, pour tentative de meurtre suivie de vol à Lyon (France) sur la personne du Sieur Jean Sarda demeurant et négociant en cette dite ville.

Ayant été arrêté en Suisse et vu ma qualité de citoyen bernois, je fus condamné pour cette affaire par les Assises du II^e district à 8 ans de réclusion.

Ayant été injustement condamné pour cette affaire c'est ce qui m'occasionne le motif de ma requête au Grand-Conseil.

Je suis innocent, Messieurs, et j'espère cette fois-ci que ma requête ne restera pas sans effet.

Ne pouvant pas, vu les circonstances, vous donner un mémoire détaillé de mon affaire, je me bornerai simplement d'énumérer certains faits et passages qui seront je pense suffisants pour instruire ces Messieurs sur le sujet qui motive ma réclamation.

Voici une réponse de la Direction de Police de Berne à une demande en cassation que j'avais formulée à la Cour d'Appel et de Cassation.

« Comme le mémoire de revision d'Imhof se trouve en nos mains, nous répondons premièrement à sa réclamation.

I. Nous n'avons pas timbré et par ce fait pas remis à la Cour de Cassation, le dit mémoire, car nous sommes d'avis qu'étant donné les faits une revision n'aurait pas de chance de réussite. D'après la pratique de la Cour de revision et de Cassation une revision ne saurait avoir lieu pour les motifs qu'Imhof invoque, que dans le cas où un crime « faux témoignage » aurait influencé la procédure pénale (Art. 502, chiffre 1) mais seulement dans le cas où une condamnation aurait constaté le dit crime (faux témoignage) (circu-

laire périodique de l'association des Juristes Bernois, livre XXXV, 1899, page 57), mais cela n'est pas le cas pour Imhof.

Imhof devrait pouvoir démontrer et avoir en mains une sentence pénale constatant que les personnes nommées: Kohlenberger, Wirth, Bernard et Humbert ainsi que Sarda se seraient rendu coupables de faux en témoignage. Il faudrait pour cela introduire une poursuite pénale contre les quatre premières personnes et une à Berne contre la dernière.

En ce qui concerne Kohlenberger une pareille poursuite ne serait guère possible, attendu qu'une instruction pénale analogue ayant du être abandonnée.»

Messieurs.

Je ferai respectueusement constater que la tentative que j'ai faite pour poursuivre Kohlenberger ainsi que les trois autres personnes n'a été nullement abandonnée comme on le prétend; il y a simplement eu un déni de Justice commis à mon préjudice par certain magistrat de Genève.

Après informations prises je fus convaincu que je pouvais soumettre une plainte au Tribunal Fédéral contre Genève. Les vexations auxquelles sont soumis les personnes de ma famille ainsi que la longue peine que je subis à Thorberg, m'obligèrent de m'adresser au Tribunal Fédéral.

Ayant adressé ma plainte au Tribunal Fédéral depuis la prison de Thorberg, ma plainte dû nécessairement passer par l'administration de la prison. L'administration intercepta ma plainte si bien que rien n'arriva au Tribunal Fédéral.

Je me plains, Messieurs, de ce que les personnes de l'administration de Thorberg ont intercepté ou annihilé l'acte par lequel je devais me faire rendre justice et faire valoir mes droits comme tout citoyen suisse en a le pouvoir.

J'ai appris la chose indirectement car l'administration s'est bien gardée de me prévenir, si bien que voici bientôt un an que j'attends vainement une réponse, puisque plainte n'est pas parvenue à son adresse.

Je vous demande, Messieurs, s'il ne serait pas possible à ce qu'une commission soit nommée par le Grand Conseil pour examiner cette affaire et, à ce qu'il paraît je ne serait pas le seul à me plaindre de pareils actes.

Comme ces Messieurs pourront le voir je me trouve dans l'obligation de leur adresser ma plainte par intermédiaire. Je ne puis tout dire ce qui devrait nécessairement être dit fautes de moyens.

Je vous demande également, Messieurs, de quel droit l'administration de Thorberg est revêtue pour m'empêcher et non seulement moi, mais beaucoup d'autres malheureux, de voir Monsieur l'inspecteur des prisons lorsqu'il vient dans sa visite mensuel pour recevoir les plaintes des détenus.

Confiant dans la haute équité de ces Messieurs, je les prie d'agréer avec mes remerciements anticipés, l'assurance de ma plus haute considération.

Pour Arthur-Auguste Imhof — je signe:

Gaston Bregnard.

Monsieur le Président.

Voulant rester fidèle à la promesse que j'ai faite au détenu A.-A. Imhof à ma libération de Thorberg qui a eu lieu le 25 août, je prends la liberté de vous envoyer la pièce ci-jointe que j'ai écrite au nom d'Imhof, assuré d'avance que votre équité vous dic-

tera de mettre une fin aux iniquités et au barbarisme (le mot n'est pas trop fort) qui règnent au pénitencier de Thorberg.

Ma plume se refuse à décrire les actes de barbarisme que j'ai vu de mes yeux et auxquels j'ai moi-même été soumis pour le seul «crime» d'avoir causer.

Je ne puis vous donner d'autres moyens pour arriver à vous convaincre de ce que j'affirme, que d'envoyer soit une Commission ou un membre du Grand Conseil interroger les détenus dans les cellules; mais pour que cela ait un effet véridique, il faudrait alors défendre la présence du Directeur qui influence les détenus par les châtiments barbares qu'il leur fait appliquer, si un de ces derniers va se plaindre de quoi que ce soit.

J'affirme encore une fois que sur cent détenus que contient la maison de réclusion, quatre-vingt-dix vous démontreront la vérité.

Ce n'est pas pour moi, Monsieur le Président, que j'invoque justice et pitié, car je ne retomberai assurément plus dans de pareille lieux, j'ai 20 ans, ma vie est brisée, et je vais dire adieu pour toujours à ma patrie la Suisse en allant m'engager sous les drapeaux étrangers, mais c'est pour les pauvres malheureux que j'ai quitté, et qui béniront celui qui aura amélioré leur sort.

Ayant maintenant rempli le but que je m'étais donné, j'ai confiance que ma lettre puisse vous inspirer un sentiment de pitié.

Je vous présente, Monsieur le Président, l'assurance de ma plus parfaite considération.

Gaston Bregnard, ancien détenu.

Die beiden Zuschriften gehen an den Regierungsrat.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz betreffend den Tierschutz.

Roth. Präsident und Vizepräsident der Kommission sind abwesend und haben mich ersucht, ich möchte doch heute beantragen, dieses Gesetz morgen zu behandeln.

Will. Im Namen der Staatswirtschaftskommission stelle ich den Antrag, es sei heute in die Beratung der Vorträge des Regierungspräsidiums, insbesondere des Staatsverwaltungsberichtes und der Direktionen einzutreten. Es scheint uns, dass diese längst spruchreifen und zum teil sehr dringenden Geschäfte nicht länger verzögert werden dürfen. Treten wir morgen auf die Behandlung eines Gesetzentwurfes ein, so müssen wir, wenn diese dringenden Geschäfte in der gegenwärtigen Session wirklich erledigt werden sollen, eine zwei- oder mehrwöchige Session abhalten, und ob dies möglich ist, darüber will sich die Staatswirtschaftskommission nicht aussprechen. Ich beantrage Ihnen

also, zunächst die Vorträge der Direktionen, mit Einschluss des Staatsverwaltungsberichtes und der Staatsrechnung, in der üblichen Reihenfolge zu behandeln. Nach Erledigung dieser Geschäfte dürfte dann erst der Moment gekommen sein, zu entscheiden, welche Gesetzesvorlagen in dieser Session behandelt werden sollen.

Iseli (Jegenstorf). Ich bin im Falle, einen früher von anderer Seite gestellten Antrag wieder aufzunehmen, dahingehend, es sei das Gesetz betreffend den Tierschutz von der Traktandenliste zu streichen. In der vorliegenden Fassung hat dasselbe keine Aussicht, vom Bürger auf dem Lande angenommen zu werden, und auch in der Stadt wird es auf Opposition stossen, nachdem wichtige Bestimmungen, die früher darin enthalten waren, daraus entfernt worden sind. Das Gesetz ist seit einem Jahr immer wieder verschoben worden und ich glaube, ein grosser Teil der Mitglieder ist der Ansicht, dass es gescheiter wäre, die Sache auf sich beruhen zu lassen.

Steiger, Regierungspräsident. Es geht nicht wohl an, dieses Traktandum in der von Herrn Iseli vorgeschlagenen Weise zu erwürgen. Ich erinnere daran, dass das Gesetz in erster Beratung behandelt ist, und nun kann man das Traktandum nicht einfach durch einen Beschluss als dahingefallen erklären. Ist Herr Iseli mit andern Herren der Ansicht, es solle dieses Gesetz nicht weiter beraten werden, so mag er bei Anlass der Frage des Eintretens auf die zweite Beratung einen bezüglichen Antrag stellen; dagegen geht es nicht an, einfach bei der Bereinigung des Traktandenverzeichnisses die Unterdrückung dieses Gegenstandes zu beschliessen.

Präsident. Beantragt Herr Iseli Verschiebung oder Streichung?

Iseli (Jegenstorf). Ich habe Streichung beantragt, allein nach den Erörterungen des Herrn Regierungspräsidenten will ich den Antrag dahin abändern, dass ich Verschiebung beantrage.

Abstimmung.

Für Behandlung Minderheit.

M. le Président. Maintenant, nous avons à nous déterminer sur la proposition Will.

Demme. Ich möchte den Herrn Präsidenten der Staatswirtschaftskommission, anschliessend an sein Votum, darauf hinweisen, dass es am Schlusse des Traktandenzirkulars heisst: «Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen, sowie die beiden Motionen Demme auf die Tagesordnung gesetzt.» Ich möchte nicht, dass meine Motionen wieder verschoben werden dadurch, dass zuerst der Staatswirtschaftsbericht zur Behandlung gelangt.

M. le Président. J'avais également l'intention de mettre à l'ordre du jour de la séance d'aujourd'hui la présentation des rapports de M. le Président du gouvernement et des Directions, puis de faire commencer demain le débat sur le rapport concernant l'adminis-

tration de l'Etat. Ensuite, viendraient les autres objets inscrits dans la circulaire. Si donc le Grand Conseil est d'accord, nous pourrions laisser de côté pour le moment les lois et décrets, et suivant le temps disponible, nous les prendrions successivement, dans l'ordre indiqué.

Bauarbeiterstreik in Biel.

Milliet. Die sehr umfangreichen Akten haben bei 3 Mitgliedern der Kommission noch nicht zirkuliert. Infolgedessen wird es wahrscheinlich nicht möglich sein, dieses Traktandum in der gegenwärtigen Session noch zu behandeln.

Steiger, Regierungspräsident. Ich bedaure, dass die Kommission nicht dazu gelangt ist, diese Angelegenheit zu beraten. Es scheint mir, in zwei Monaten hätte dies möglich sein sollen. Wenn der Herr Präsident der Kommission bemerkt, die Akten seien sehr umfangreich, so ist das allerdings richtig, aber es befindet sich darin ungemein vieles, was die Kommission nichts angeht, sondern lediglich zu handlen der Regierung darin enthalten ist. Hätte sich die Kommission darauf beschränkt, lediglich die ihr gestellte Frage, nämlich die Kompetenz der Regierung zum Erlass einer bezüglichen Verordnung zu prüfen, so wäre sie sicher mit ihrer Untersuchung fertig geworden. Es ist fatal, wenn in einer im Grund so einfältigen und einfachen Sache der Grosse Rat seine Beschlussfassung ein halbes Jahr lang hinausschiebt; denn ich halte dafür, derartige Angelegenheiten sollten möglichst rasch erledigt werden. Es scheint mir, es sollte der Kommission möglich sein, das Geschäft für Mittwoch oder Donnerstag vorzubereiten, weshalb ich beantrage, es vorläufig noch auf der Traktandenliste zu belassen.

Milliet. Das Votum des Herrn Regierungspräsidenten nötigt mich doch zu einigen Gegenbemerkungen. Vor allen Dingen ist zu konstatieren, dass die Angelegenheit nicht seit zwei Monaten bei der Kommission liegt. Die Ernennung zum Präsidenten der Kommission ist mir am 9. August zugekommen und zwar nicht in Begleit der Akten; diese sind erst später in meinen Besitz gekommen. Am 10. August musste ich eine vierwöchige Kur antreten und habe deshalb den Vicepräsidenten der Kommission angefragt, ob er in meiner Abwesenheit die Kommission besammeln wolle oder ob wir warten wollen, bis ich zurückgekehrt sei. Der Vicepräsident antwortete darauf, wir wollen warten. Dies der Grund der Verzögerung. Uebrigens sehe ich nicht ein, weshalb diese Sache so sehr pressiert; es liegt nicht am wachsenden Schaden, wenn die Angelegenheit auch erst später behandelt wird. Das Aktenmaterial ist sehr umfangreich, und wenn der Herr Regierungspräsident bemerkt, vieles davon gehe die Kommission nichts an, so mag das ja so sein. Allein, das einzelne Kommissionsmitglied vermag sich darüber erst ein Urteil zu bilden, wenn es die Akten gelesen hat; äusserlich sieht man es den Aktenstücken nicht an, ob sie nur die Regierung angehen oder auch die Kommission. Wir nahmen an, die uns zugestellten Akten gehen uns wirklich an, sonst hätte man die uns nichts angehenden Aktenstücke vorher aus dem Fascikel entfernen sollen.

Ich habe geglaubt, diese Bemerkungen anbringen zu sollen, um einen allfälligen Vorwurf, der gegen die Behandlung in der Kommission gemacht werden wollte, zurückzuweisen. Ich habe auch nicht beantragt, das Geschäft von der Traktandenliste abzusetzen, sondern habe mich lediglich dahin ausgesprochen, dass es wahrscheinlich nicht möglich sein werde, es in dieser Session zu behandeln. Sollte die Session zwei Wochen dauern, so wird es vielleicht möglich sein, die Angelegenheit zu erledigen.

Als neues Traktandum wird den Vorträgen des Regierungspräsidiums beigelegt: Beschwerde gegen die Wahl des Gerichtspräsidenten III von Bern.

Baugeschäfte.

Als neues Geschäft wird beigelegt: Pruntrut-Bonfol-Bahn, Gewährung eines Vorschusses.

Verteilung der Direktionen an die Mitglieder des Regierungsrates.

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Kommission. Für die Verteilung der Verwaltungszweige an die verschiedenen Mitglieder des Regierungsrates ist das neue Dekret betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates vom 30. August 1898 massgebend. In diesem Dekret ist vorgeschrieben, dass jeweilen zu Beginn einer neuen Legislaturperiode auf den Antrag des Regierungsrates die Zuteilung der einzelnen Verwaltungszweige an die Mitglieder des Regierungsrates durch Beschluss des Grossen Rates erfolgen solle. In diesem Dekret sind zum ersten Male die Verwaltungszweige in der Weise normiert worden, dass im ganzen 15 einzelne Verwaltungszweige ausgeschieden wurden, während wir es früher bekanntlich nur mit 9 verschiedenen Direktionen zu tun hatten, von denen durch Beschluss des Grossen Rates einzelne Unterabteilungen vorübergehend abgetrennt und andern Direktionen zugewiesen werden konnten. Aus den 15 verschiedenen Verwaltungszweigen (Inneres, Sanität, Justiz, Polizei, Militär, Domänen, Finanzen, Unterrichtswesen, Bauten, Eisenbahnen, Forsten, Landwirtschaft, Armenwesen, Gemeindewesen, Kirchenwesen) sind 9 Direktionen zu bilden und diese den Mitgliedern des Regierungsrates zuzuweisen. Bereits in der letzten Legislaturperiode sind auf Antrag des Regierungsrates durch den Grossen Rat folgende Direktionen gebildet worden: Inneres, Justiz, Polizei und Sanität, Finanzen und Domänen, Unterrichtswesen, Bauten und Eisenbahnen, Forsten und Militär, Armen- und Kirchenwesen, Gemeindewesen und Landwirt-

schaft. Welchen Mitgliedern des Regierungsrates diese Direktionen zugewiesen worden sind, ist Ihnen bestens bekannt. Die Regierung beantragt Ihnen nun, es seien die verschiedenen Verwaltungszweige den nämlichen Direktionen zuzuweisen wie das letzte Mal und es seien die Direktionen den gleichen Mitgliedern des Regierungsrates zuzuteilen, wie in der letzten Legislaturperiode. Die Kommission hat den bezüglichen Vortrag des Regierungsrates in Beratung gezogen und ist einstimmig dazu gelangt, Ihnen zu beantragen, Sie möchten die Verteilung der Direktionen in diesem Sinne vornehmen. Die Kommission hält dafür, es liegen keine triftigen Gründe vor, um in der neuen Legislaturperiode irgendwelche Aenderung vorzunehmen. Die Kommission hat sich aber erlaubt, die schon wiederholt hier im Grossen Rat erörterte Frage nochmals zu prüfen, ob nicht periodisch wiederkehrend eine Aenderung in der Verteilung der Direktionen vorgenommen werden sollte. Es ist den Herren bekannt, dass in andern Kantonen derartige Bestimmungen in der Verfassung oder in Ausführungsgesetzen enthalten sind, indem vorgeschrieben wird, es müsse von Zeit zu Zeit ein gewisser Wechsel in der Verteilung der Regierungsgeschäfte eintreten. Eine solche Bestimmung existiert bei uns nicht. Allerdings hat man diese Frage im Grossen Rate anlässlich von Verfassungsrevisionen und der Beratung von Gesetzen und Dekreten besprochen. Man hat die Vor- und Nachteile der Stabilität und des Wechsels einander gegenübergestellt, aber jeweilen beschlossen, keine bindende Bestimmung aufzunehmen, sondern volle Freiheit zu gewähren. Ich will mich über die Vor- und Nachteile der beiden Systeme nicht aussprechen und nur hervorheben, dass in einzelnen Kantonen sich der Wechsel ganz gut bewährt hat und sich für einen zeitweiligen Wechsel gewiss sehr viel vorbringen lässt. Es würde gar nichts schaden, wenn mitunter ein neuer Zugluft in irgend eine Direktion käme, und es wäre unter Umständen auch den Mitgliedern des Regierungsrates selbst erwünscht, wenn sie ihre Geschäfte einem Kollegen übergeben und sich einmal auch mit andern Verwaltungszweigen näher vertraut machen könnten. Die Kommission findet aber, es sei im gegenwärtigen Moment absolut nicht gegeben, bezügliche Anträge zu stellen, sondern sie geht mit der Regierung einig, dass für die neue Legislaturperiode die Verteilung in gleicher Weise erfolgen sollte, wie das letzte Mal. Dagegen spricht sie den Wunsch aus, dass bei erster Gelegenheit die prinzipielle Frage nochmals besprochen werden sollte, ob nicht zeitweilig ein Wechsel in der Verteilung eintreten sollte. Diese Gelegenheit wird sich bei Anlass der Behandlung der vom Grossen Rate angenommenen Motion Moor betreffend Wahl der Regierung durch das Volk bieten. Bei diesem Anlasse wird man die Frage entscheiden können, ob es nicht angezeigt wäre, eine bezügliche Bestimmung in die Verfassung oder aber in ein Ausführungsgesetz aufzunehmen. Für heute beantragt Ihnen die Kommission einstimmig, Sie möchten die Verteilung der Verwaltungszweige unter die Mitglieder des Regierungsrates gemäss dem Antrage des Regierungsrates vornehmen.

Steiger, Regierungspräsident. Ich habe dem Antrag der Kommission nichts beizufügen, indem ich annehme, es seien die Bemerkungen des Herrn Berichterstatters der Kommission betreffend einen periodischen Wechsel lediglich als Wunsch aufzufassen. Die

Frage des Wechsels der Direktionen nach einem gewissen Zeitraum ist ja erwägenswert, und ganz sicher werden auch die Mitglieder des Regierungsrates nichts dagegen einwenden, wenn der Grosse Rat es für gut findet, sie von einem Zugluft in einen andern zu versetzen (Heiterkeit).

Der Antrag des Regierungsrates und der Kommission wird stillschweigend zum Beschlusse erhoben.

Beschwerde betreffend die Wahl eines Gerichtspräsidenten von Ober-Simmenthal.

Steiger, Regierungspräsident. Es ist Ihnen bekannt, dass schon vor den letzten Erneuerungswahlen der Bezirksbeamten eine Neuwahl für die Stelle eines Gerichtspräsidenten im Obersimmenthal stattgefunden hat. Dieselbe fiel auf Herrn Lehrer Senften in der Lenk. Gegen diese Wahl wurde eine Beschwerde eingereicht, die sich darauf stützte, dass Herr Senften nicht die von der Verfassung geforderte Rechtskundigkeit besitze und daher als Gerichtspräsident nicht wählbar sei. Die Regierung ist dieser Anschauung beigetreten, ebenso der Grosse Rat, indem er die Wahl des Herrn Senften kassierte. Herr Senften hat hiergegen den Rekurs an den Bundesrat erklärt. Als die Neuwahl der Bezirksbeamten stattfand, war dieser Rekurs noch nicht erledigt, und die Wählerschaft des Obersimmenthals hat neuerdings Herrn Senften als Gerichtspräsidenten gewählt. Natürlich trat derselbe aber nicht ins Amt und wurde nicht beeidigt, weil die grundsätzliche Frage, ob er überhaupt wählbar sei, noch hängig war. Seither ist nun der Entscheid des Bundesrates dahin gefällt worden, es sei der Rekurs des Herrn Senften abgewiesen und der Entscheid des Grossen Rates des Kantons Bern als verfassungsgemäss anerkannt. Nun handelt es sich darum, gegen die Wahl des Herrn Senften neuerdings Stellung zu nehmen, und der Regierungsrat hält dafür, es müsse der Grosse Rat, konsequent seiner frühern Schlussnahme, auch diesmal Herrn Senften als nicht wählbar erklären. Es wird Ihnen deshalb beantragt, die Wahl des Herrn Senften zu kassieren, weil demselben das Requisite der Rechtskundigkeit, das die Verfassung verlangt, abgeht.

Grieb, Berichterstatter der Wahlakten-Prüfungskommission. Als die Kommission sich mit diesem Geschäft befasste, waren 4 Mitglieder anwesend, die zu dem einstimmigen Antrag kamen, es sei dem Antrag der Regierung beizustimmen. Ein Mitglied war abwesend und hat uns mitgeteilt, es werde in dieser Angelegenheit zu einem andern Schluss kommen; es wird dasselbe seine abweichende Auffassung selber hier motivieren. Ich spreche also im Namen der Kommissionsmehrheit. Diese hat gefunden, nachdem der Grosse Rat Herrn Senften vor zirka einem halben Jahre als nicht wahlfähig erklärt habe, werde er heute wohl zum gleichen Resultat kommen, da sich die Situation seither in keiner Weise verändert hat; Herr Senften hat nicht etwa dargetan, dass er nun zu den Rechtskundigen gezählt werden könne. Man konnte sich deshalb höchstens fragen, ob der Grosse Rat, trotz Fehlens

einer Wahlbeschwerde, sich gleichwohl darüber schlüssig machen solle, ob Senften wahlfähig gewesen sei oder nicht. Wir fanden mit dem Regierungsrat, es sei Pflicht des Grossen Rates, zu untersuchen, ob die Wahlfähigkeit vorhanden sei oder nicht, und wenn man zum Resultat komme, Senften sei nicht wahlfähig, so müsse man die Wahl kassieren, wenn schon aus den beteiligten Kreisen eine förmliche Beschwerde nicht vorliege. Man sagte sich, es verhalte sich gleich, wie wenn jemand zum Gerichtspräsidenten gewählt würde, der das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat oder aus einem andern Grund nicht wahlfähig ist, oder wenn es den Wählern im Obersimmenthal eingefallen wäre, ein Frauenzimmer zu wählen. Auch da müsste sich der Grosse Rat mit der Frage befassen: wollen wir stillschweigend zusehen, dass die Verfassung verletzt wird, oder müssen wir nicht darüber wachen, dass die Verfassung gehandhabt wird und nur solche Persönlichkeiten zu Gerichtspräsidenten gewählt werden, die nach den Bestimmungen der Verfassung wählbar sind? Man sagte sich deshalb, es sei vollkommen richtig, dass die Regierung die Sache untersucht habe und erkläre: gemäss dem frühern Beschlusse des Grossen Rates ist Herr Senften nicht wahlfähig, und wir können nicht zugeben, dass dieser nicht wahlfähige Mann als Gerichtspräsident funktioniert.

Bei diesem Anlass hat die Kommission den Sprechenden beauftragt, noch drei Wünsche vorzubringen, die ich Ihnen hier gerade unterbreiten will. Der erste Wunsch geht dahin, der Regierungsrat möchte mit möglichster Beförderung eine Vorlage einbringen, welche Normen darüber enthält, auf welche Art und Weise die Rechtskundigkeit, wie sie in Art. 59 der Staatsverfassung vorgeschrieben ist, festgestellt werden könne. Sie wissen, dass darüber vieles gesprochen und geschrieben worden ist und dass wir uns heute noch mit einem andern Fall ähnlicher Art zu befassen haben werden. Wir haben nun geglaubt, es sollte doch irgendwo festgestellt werden, in welcher Weise zu prüfen sei, ob ein Kandidat rechtskundig sei oder nicht. Wir sind überzeugt, dass die Regierung diesem Wunsche ohne weiteres entsprechen und dem Grossen Rate in dieser Hinsicht eine Vorlage einbringen wird.

Ein zweiter Wunsch der Kommission geht dahin, es möchte die Regierung, ebenfalls mit tunlichster Beförderung, untersuchen, ob nicht die Stellung der Gerichtspräsidenten, wenigstens einzelner derselben, neu geordnet werden sollte. Sie wissen, dass man schon vielfach darüber gesprochen hat. In einzelnen Amtsbezirken haben die Gerichtspräsidenten eine magere Besoldung, aber auch eine magere Arbeit, und wer nicht viel Arbeit hat, den kann man auch nicht besonders gut bezahlen. Nun würde es schwer halten, die bestehenden Amtsbezirke abzuändern; aber dafür dürfte man die Frage untersuchen, ob nicht eine Einrichtung derart getroffen werden könnte, dass ein und derselbe Gerichtspräsident in zwei Amtsbezirken zu funktionieren hätte. Wir wollen diese Frage indessen hier nicht weiter erörtern; die Kommission spricht nur den Wunsch aus, die Regierung möchte sich auch mit dieser Frage befassen, da wir wissen, dass wir zurzeit Uebelstände haben, die nicht anders gehoben werden können, als durch eine neue Ordnung der Dinge, das heisst dadurch, dass man die Stellung einzelner Gerichtspräsidenten neu ordnet.

Ein dritter Wunsch ist der: Schon lange wurde der Wunsch geäussert, es möchte das Dekret über das

Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 28. Sept. 1892, abgeändert werden, und es wurde auch seinerzeit eine Kommission bestellt, die den Auftrag hatte, eine bezügliche regierungsrätliche Vorlage durchzuberaten. Sie werden sich noch erinnern, dass diese Vorlage letztes Jahr im Schosse des Grossen Rates zur Behandlung gelangte, die ganze Angelegenheit aber bei einem gewissen Artikel an Regierung und Kommission zurückgewiesen wurde, in der Meinung, es möchte der eine und der andere Punkt nochmals beraten und abgeändert werden. In der letzten Januarsession hat dann der Präsident der Kommission erklärt, die Arbeit könne dermalen nicht aufgenommen werden, und es wurde dann das Traktandum von der Traktandenliste für die damalige Legislaturperiode abgesetzt. Nun wurde bis dahin keine neue Kommission gewählt, um dieses Traktandum wieder in Angriff zu nehmen, und unsere Kommission spricht deshalb den Wunsch aus, es möchte dafür gesorgt werden, dass die Kommission für dieses Traktandum sofort neu bestellt werde und es möchte sich die Kommission sofort an die Arbeit machen und dem Grossen Rate eine Vorlage einbringen.

Dies die drei Wünsche, die in der Kommission geltend gemacht wurden und die Ihnen zur Kenntnis zu bringen ich den Auftrag hatte. Wir nehmen an, die Regierung werde sich diesen Wünschen nicht widersetzen und auch das Bureau werde dafür sorgen, dass die Kommission zur Vorberatung des Wahldekrets unverzüglich neu bestellt wird.

Dürrenmatt. Es ist heute genau ein Jahr, dass Herr Senften, Lehrer an der Lenk, von den stimmfähigen Bürgern des Obersimmenthals zum erstenmale zum Gerichtspräsidenten gewählt worden ist, nachdem zwei andere Bürger, die vorher gewählt worden waren — zuerst Herr Welten, ebenfalls ein Lehrer, hernach unser frühere Kollege, Herr alt-Grossrat Aegerter — ihre Wahl abgelehnt hatten. Gegen die Wahl des Herrn Senften erfolgte ein Einspruch, der sich auf Art. 59 der Verfassung stützte, der vorschreibt, dass die Gerichtspräsidenten rechtskundige Männer sein sollen. Die Wahl eines Laien ist indessen nicht vereinzelt. Diejenigen Mitglieder, die seit Jahrzehnten dem Grossen Rate angehören, wissen, wie oft der Grosse Rat selber, als er noch Wahlbehörde war, Laien gewählt hat und zwar zu einer Zeit, wo genau die gleiche Verfassungsbestimmung in Kraft stand, wie gegenwärtig. Um nur einige Beispiele anzuführen, erwähne ich, dass im Amtsbezirk Erlach im Jahre 1872 Herr Züllli, ein Laie, zum Gerichtspräsidenten gewählt wurde, desgleichen in Laufen im Jahre 1876 Herr Hardmeier, in Saanen 1886 Herr von Grünigen, in Oberhasli 1890 Herr Nägeli. Auch im Simmenthal ist das nämliche je und je vorgekommen. Im Jahre 1874 hat sich sogar folgender Fall ereignet: Der Bezirk Niedersimmenthal setzte auf den ersten Vorschlag — damals wurden noch Volksvorschläge aufgestellt, während die Wahl dem Grossen Rate zustand — einen Juristen, den Notar Schärer, der Grosse Rat wählte jedoch an dessen Stelle einen Laien, den später etwas fatal berühmt gewordenen Herrn Zumbrunn. Unter der gleichen Verfassungsbestimmung, die heute besteht, hat man also den Volksvorschlag umgekehrt und an Platz eines Juristen einen Laien gewählt. Auch in Frutigen hat bekanntlich jahrelang Herr Aellig, ebenfalls ein Laie, als Gerichtspräsident funktioniert, dem ein ge-

genwärtiges Mitglied der Regierung eine prächtige Grabrede hielt, worin Herr Aellig als das Muster eines Gerichtspräsidenten hingestellt wurde. Auch scheint es, dass gegenwärtig das Volk mit den Gerichtspräsidenten aus dem Laienstand im ganzen nicht schlechte Erfahrungen mache. Ich will nicht sagen, dass man nicht auch schlimme Erfahrungen gemacht habe; allein es passiert bisweilen auch patentierten Anwälten, dass man mit ihnen nicht ganz zufrieden ist, schon aus dem einfachen Grunde, weil es beim Prozessieren immer eine unterlegene Partei gibt. Die Wahlberichte der Regierung geben Ihnen Auskunft über die Stimmung der betreffenden Aemter gegenüber ihren Laiengerichtspräsidenten. Der Gerichtspräsident von Laufen, ebenfalls ein Laie, wurde mit 784 von 788 Stimmen bestätigt, derjenige von Saanen mit 392 von 420, derjenige von Niedersimmenthal mit 540 von 559. Im Obersimmenthal erfolgte die Wahl mit 332 von 455 Stimmen. Nichtsdestoweniger hat der Grosse Rat vor einem Jahre die Wahl des Herrn Senften als nichtig erklärt und sich auf dem Standpunkt gestellt, dass demselben das Attribut der Rechtskundigkeit fehle. Gegen diesen Entscheid hat Herr Senften beim Bundesrat und beim Bundesgericht, vorsichtshalber an beiden Orten, eine Beschwerde eingereicht. Der Bundesrat hat dem Grossen Rat Recht gegeben und die Kassation aufrecht erhalten.

Ich will die materielle Frage nicht wieder diskutieren — wir haben dies vor einem Jahre getan — ob ein Laienrichter nicht auch befähigt sei, diese Funktionen zur Zufriedenheit der Bürger auszuüben, und was unter dem Begriff «rechtskundig» zu verstehen sei. Ich halte das «rechtskundig» für einen sehr elastischen Begriff, wie schon daraus hervorgeht, dass die Regierung sich vom Obergericht ein Gutachten geben liess, welches Gutachten auf Bestätigung der Wahl lautete. Das Obergericht hat sich auf den Boden gestellt, der Grosse Rat sei nicht dafür da, solche Wahlen zu kassieren, er sei nicht mehr Wahlbehörde und habe keine Bestätigung auszusprechen; ein solcher Richter könne nur auf dem Abberufungswege entfernt werden, wenn es sich herausstelle, dass er seines Amtes nicht gewachsen sei. Nun ist aber heute die Grundlage des Antrages der Regierung nicht mehr die gleiche, wie letztes Jahr. Letztes Jahr lag eine Wahlbeschwerde aus dem Obersimmenthal vor, indem ein Fürsprecher von Bern, der ein Walliser Patent besitzt, gegen die Wahl rekurrierte. Dies Jahr hat niemand Einspruch erhoben, und aus welchem Grund sollte nun der Grosse Rat die Wahl aufheben, wenn keine Beschwerde vorliegt? Das Wahldekret von 1892 gibt uns absolut keine solche Kompetenz. Man hat sich bei Behandlung des neuen Entwurfes, der seinerzeit vorlag, darüber gestritten, ob die Regierung von sich aus eine Beschwerde einreichen könne oder nicht; allein im gegenwärtigen Dekret ist keine solche Kompetenz vorgesehen, und dies war letztes Jahr auch der Standpunkt der Regierung selber. Als letztes Jahr darauf hingewiesen wurde, die Regierung habe die und die Wahlen nicht beanstandet, antwortete sie, dies sei geschehen, weil keine Beschwerde vorhanden gewesen sei. In ihrem Bericht an den Grossen Rat betreffend den ersten Einspruch des Herrn Senften hat die Regierung wörtlich folgendes gesagt: «Der Grosse Rat kann nur dann für die Wahrung der Verfassungsvorschriften in dieser Beziehung eintreten, wenn er auf dem Beschwerdewege darum angegangen

wird. Dies war bei den angeführten Wahlen nicht der Fall, deshalb konnte auch dort eine diesbezügliche Untersuchung nicht angehoben werden.» Vor einem Jahre war also der Regierungsstandpunkt der, der Grosse Rat könne nur dann einschreiten, wenn er durch eine Beschwerde darum angegangen werde. Der Bundesrat hat diese Anschauung der Regierung auch zu der seinigen gemacht, indem er in seinem Entscheid folgendes sagt: «Die Behauptung, eine Verletzung der Rechtsgleichheit sei durch den Grossen Rat auch dadurch begangen worden, dass die heute amtierenden Präsidenten von drei Gerichtsbezirken nicht Juristen seien, das heisst bei ihrer Wahl die heute an den Rekurrenten gestellten Requisite nicht erfüllt hätten, beruht auf einem tatsächlichen Irrtum. Die Regierung hat bereits in ihrem Bericht an den Grossen Rat diesen Vorwurf mit dem Hinweis darauf beantwortet, dass der Grosse Rat jene Gerichtspräsidenten weder selbst gewählt noch ihre Wahl zu bestätigen, noch überhaupt sich irgendwie mit den Wahlen zu befassen hatte, da eben der Grosse Rat seit 1893 nicht mehr Wahlbehörde ist. Die Rekursschrift hat das nicht bestritten. War aber der Grosse Rat weder Wahl- noch Validationsbehörde, so können ihm auch jene Wahlen nicht zum Vorwurf gereichen; die Wahlen wurden auch nicht, wie diejenige des Beschwerdeführers, auf dem Wege der Erhebung einer Kassationsbeschwerde vor den Grossen Rat zur Entscheidung gebracht.» Damit hat der Bundesrat ebenfalls den Standpunkt eingenommen, die Regierung habe keine Rechtsungleichheit sich zu schulden kommen lassen, da eben keine Beschwerde vorgelegen sei. Es ist mir nun unbegreiflich, wie man einen so klar ausgesprochenen Standpunkt auf einmal verlassen und heute Kassation verlangen kann, trotzdem keine Beschwerde vorliegt. Wir riskieren damit, dass eine neue Beschwerde an die Bundesbehörde abgeht und das Volk vom Obersimmenthal vielleicht wiederum ein Jahr lang ohne Gerichtspräsident sein muss. Ist dies vom Grossen Rat zu verantworten? Wir wissen, was für abnorme Justizstände ohnehin im Obersimmenthal bestehen, und ich weiss nicht, ob der Umstand, dass dort die höchste Justizstelle solange unbesetzt ist, nicht auch von einigem indirektem Einfluss war, dass die Verbrechen sich häuften und die Zustände so geworden sind, wie wir sie an der Lenk erlebt haben. Ich glaube, es wäre an der Zeit, wenn man die Gültigkeit der Wahl nicht aus Gründen der Verfassungsmässigkeit zugeben will, aus Opportunitätsgründen fünf grade sein zu lassen. Wir können doch nicht einen Amtsbezirk, der nun ohne irgendwelche Parteiagitation zum zweiten mal erklärt hat, er halte Herrn Senften für tüchtig, auf diese Weise desavouieren und zwingen, einen andern Gerichtspräsidenten zu wählen. Und wenn Herr Senften zum dritten mal gewählt würde, was nicht ausgeschlossen ist? Wollen Sie dann aus Rechthaberei die Wahl wiederum kassieren? Würde es sich um eine Gemeinde handeln, so könnte man sie allenfalls bevogten; einen Amtsbezirk dagegen können Sie nicht bevogten und ihm auch keine Truppen schicken, damit er eine andere Wahl treffe. Uebrigens gilt ja bei den Juristen der Grundsatz, jeder Bürger sei rechtskundig. Wenn sich jemand gegen irgend ein Gesetz verfehlt hat und sich damit heraushauen will, er habe das Gesetz nicht gekannt, so heisst es: kein Bürger kann sich damit entschuldigen, dass er nicht gesetzkundig sei. Auf der einen Seite mutet man jedem Laien zu, dass er

das Recht kenne, und auf der andern Seite bestreitet man die Rechtskundigkeit, obschon in dieser Beziehung das Volk dem Betreffenden sein Vertrauen entgegengebracht hat! Es ist doch anzunehmen, dass die Bürger des Obersimmenthals Herrn Senften besser kennen als wir. Ich für mich sage aufrichtig, dass ich ihn nicht kenne. Ich habe gehört, er sei ein netter, freisinniger, tüchtiger Bürger; politische Sympathie spielt somit bei mir nicht mit.

Ich stelle somit den Antrag, der Grosse Rat möge, da eine Wahlbeschwerde nicht vorliegt, von einer Kassation Umgang nehmen, sondern die Wahl endlich anerkennen, damit das Obersimmenthal wieder auf einen normalen Rechtsboden kommt. Sehr einverstanden bin ich dagegen mit den Wünschen der Kommission, welche der Präsident soeben angeführt hat. Allerdings sollte, um diesen Wünschen zu entsprechen, nicht bloss auf dem Wege des Erlasses eines Dekretes vorgegangen, sondern die Gerichtsorganisation geändert werden. In derselben ist vorgeschrieben, dass die Amts- und Gerichtsschreiber mindestens ein Notariatspatent besitzen müssen. In Bezug auf den Gerichtspräsidenten dagegen existiert keine Vorschrift, und deshalb soll man eine solche dort anbringen. Es wird ja ohnehin durch andere Bedürfnisse einer Revision der Gerichtsorganisation gerufen. Auch allfällige Personalunionen, Vereinigungen von Gerichtspräsidentenstellen würden sich kaum ohne Abänderung der Gerichtsorganisation bewerkstelligen lassen. Man nehme also eine kleine Revision der Gerichtsorganisation vor und vermeide es, sich auf den Weg der Willkür zu begeben. Es wird heute noch ein anderer Fall zu behandeln sein, wo es sich auch um die Validierung einer Gerichtspräsidentenwahl handelt, indem, gestützt auf den nämlichen Verfassungsartikel, eine Beschwerde vorliegt, in Bezug auf die Regierung und Kommission einig sind, dass dieselbe abgewiesen werden müsse. So geraten wir nach und nach auf den Weg der Willkür, und dem möchte ich durch einen Gesetzesartikel zur Ausführung des Art. 59 der Verfassung vorbeugen. Damit haben wir einen festen Boden; aber nur nach Gutfinden das eine Mal eine Wahl anzuerkennen und das andere Mal sie zu kassieren, das dürfen wir nicht verantworten. Ich möchte deshalb heute die Wahl des Herrn Senften genehmigen und möchte Ihnen, als Minderheit der Kommission, diesen Antrag stellen.

Herr Vizepräsident v. Wurstemberger übernimmt den Vorsitz.

Grieb, Berichterstatter der Kommissionsmehrheit. Ich möchte namens der Kommissionsmehrheit nur auf zwei Punkte aufmerksam machen. Die Frage, ob Herr Senften nach Art. 59 der Staatsverfassung wählbar ist, hat der Grosse Rat am 27. Januar dieses Jahres verneint, und wir haben uns nun nicht weiter mit der Frage befasst, ob man auf diesen Beschluss zurückkommen und Herrn Senften als wählbar erklären solle, sondern haben angenommen, nachdem der Grosse Rat am 27. Januar d. J. mit grosser Mehrheit Herrn Senften als nicht wählbar erklärt habe, werde er heute wohl die gleiche Stellung einnehmen. Es fällt deshalb alles das, was Herr Dürrenmatt in dieser Beziehung ausgeführt hat, nach unserm Dafürhalten ausser Betracht. Wir haben nicht darüber nachzustudieren, was der Grosse Rat früher für Beschlüsse gefasst habe;

grundlegend für die Kommission war der Beschluss vom 27. Januar d. J.

Es kommt nun die zweite Frage: Hat der Grosse Rat Anlass, sich überhaupt über die Wahl auszusprechen und dieselbe zu kassieren oder nicht? In dieser Beziehung verweisen wir auf den Art. 26, Ziff. 15 der Staatsverfassung, wo es ausdrücklich heisst: «Dem Grossen Rate, als der höchsten Staatsbehörde, sind folgende Verrichtungen zu übertragen: 15) der Entscheid über angefochtene Volkswahlen zu den in der Verfassung bezeichneten Stellen.» Es entsteht nun die Frage: Hat man Anlass, einen derartigen Entscheid zu fällen, mit andern Worten: Ist eine Volkswahl angefochten? Darauf antworte ich: Ja, die Volkswahl ist angefochten durch Beschluss des Regierungsrates, also trifft Art. 26, Ziff. 15, der Staatsverfassung zu. Wir haben somit allen Grund, uns darüber auszusprechen, ob die erfolgte Anfechtung der Wahl des Herrn Senften gutzuheissen sei oder nicht. Dies ist die Quintessenz des ganzen Handels, und ich möchte nochmals darauf hinweisen, dass sich nach meinem Dafürhalten Herr Dürrenmatt in einem Widerspruch bewegt, indem er in seiner Mitteilung, die er der Kommission schriftlich zukommen liess, zugegeben hat, dass in einzelnen Fällen der Grosse Rat auch ohne Wahlbeschwerde eine Wahl kassieren könne: «Ich will zwar nicht die Behauptung aufstellen, dass der Grosse Rat im Falle einer offenkundigen Verfassungsverletzung nicht eine Wahl kassieren könnte, zum Beispiel, wenn ein minderjähriger, ein bevormundeter oder sonst ein in der Ehrenfähigkeit eingesetzter Bürger oder gar eine Frauensperson gewählt würde.» Herr Dürrenmatt gibt also zu, dass der Grosse Rat in einzelnen Fällen die Kassation aussprechen kann, auch wenn keine Wahlbeschwerde vorliegt. Wenn aber der Grosse Rat dies in einzelnen Fällen tun kann, so muss er es gewiss in allen Fällen können, wo man sich sagen muss, der Betreffende sei nicht wahlfähig. Nun ist Herr Senften nach dem Ausspruch des Grossen Rates nicht wahlfähig, folglich ist der Fall gleich zu behandeln, wie die andern, in Bezug auf die Herr Dürrenmatt eine solche Behandlung von vornherein zugibt. Wir stehen vor einer durch die Regierung angefochtenen Volkswahl, und nun muss der Grosse Rat sich schlüssig machen, ob er dieselbe kassieren will oder nicht.

Kläy, Justizdirektor. Die Bemerkungen des Herrn Dürrenmatt veranlassen mich auch zu einigen wenigen Worten. Die Hauptsache ist zwar schon vom Herrn Präsidenten der Wahlaktenprüfungskommission erwähnt worden. Es war Ende Januar dieses Jahres, als der Grosse Rat die Angelegenheit Senften hier zur Erledigung brachte und gestützt auf den Art. 59 der Staatsverfassung, die vorschreibt, dass die Gerichtspräsidenten rechtskundige Männer sein sollen, die Wahl des Herrn Senften kassierte. Herr Senften hat selber nie behauptet, dass er rechtskundig sei, sondern hat sich lediglich darauf berufen, dass in andern Bezirken ebenfalls rechtsunkundige Männer als Gerichtspräsidenten in Tätigkeit seien. Senften hat gegen den Beschluss des Grossen Rates an den Bundesrat rekuriert, und dieser hat sich ganz auf den Boden des Grossen Rates gestellt und den Rekurs abgewiesen. Unterdessen ist Herr Senften von den stimmbfähigen Bürgern des Amtsbezirks Obersimmenthal neuerdings zum Gerichtspräsidenten gewählt worden, wenn auch bei ausserordentlich schwacher Beteiligung. Nun ist bereits in

der Verhandlung vom Januar dieses Jahres hier angedeutet worden — ich erinnere an das Votum des Herrn Wyss — dass es in der Aufgabe des Regierungsrates liegen könne, eine Wahlbeschwerde einzureichen für den Fall, dass aus der Mitte der Wählerschaft eine solche nicht einlange, und der Vertreter des Regierungsrates hat sich schon damals dieser Ansicht angeschlossen. Wenn Herr Dürrenmatt heute mit dem Einwand kommt, man müsse nun die Wahl genehmigen, so übersieht er namentlich eins: Man muss in Wahlbeschwerdesachen wohl unterscheiden zwischen Nichtigkeitsgründen und Anfechtungsgründen. Wären nur Anfechtungsgründe in Frage, so würde die Regierung jedenfalls keine Beschwerde eingereicht haben. Es handelt sich aber nach unserer Auffassung und Ueberzeugung um einen Nichtigkeitsgrund und zwar deshalb, weil ein direkter Verstoß gegen eine Bestimmung der Verfassung vorliegt. Wenn durch die Wahl eine Verfassungsverletzung begangen worden ist, so geht die Verfassung über alle Gesetze, Dekrete und Verordnungen, und es muss eine solche Wahl kassiert werden. Es ist beispielsweise sehr wohl denkbar, dass in einem Amtsbezirk, nicht aus böser Absicht, ein Beamter gewählt würde, sei es ein Gerichtspräsident oder ein Regierungsstatthalter, der das in der Verfassung vorgesehene Alter von 25 Jahren noch nicht zurückgelegt hat. Nach der Verfassung ist der Mann nicht wählbar, und deshalb muss diese Wahl nach unserer Auffassung kassiert werden, sobald bekannt wird, dass eine Verfassungsverletzung vorliegt. Anders bei blossen Anfechtungsgründen. Wenn nur Unregelmässigkeiten bei der Wahlverhandlung begangen worden sind — es wurde zum Beispiel mit den amtlichen Wahlzetteln Unfug getrieben, wie es im Jahre 1898 der Fall war — so sind wir auch der Ansicht, die Regierung wäre, wenn aus der Mitte der Wählerschaft keine Beschwerde einlangt, nicht kompetent, dem Grossen Rate die Kassation zu beantragen. Hier dagegen haben wir es unbestrittenermassen mit einer Verfassungsverletzung zu tun. Herr Senften hat nie behauptet, dass er rechtskundig sei. Auch Herr Dürrenmatt stellt nicht die Behauptung auf, dass Herr Senften unterdessen ein rechtskundiger Mann geworden sei. Dieser Punkt der Frage ist daher ein durchaus liquider und nicht weiter zu prüfen.

Meine Herren, es wäre meines Erachtens gefährlich, wenn Sie heute diese Wahl genehmigen würden, trotzdem eine offenbare Verletzung der Verfassung vorliegt. Man kann sich nicht darauf berufen, es seien früher vom Grossen Rate oder der Wählerschaft der betreffenden Amtsbezirke ebenfalls Gerichtspräsidenten gewählt worden, die nicht rechtskundig gewesen seien, denn man wird dem Grossen Rate des Kantons Bern nicht zumuten wollen, dass er nicht auch auf dem Gebiete der Forschung wandeln und bei veränderten Verhältnissen nicht andere Ansichten geltend machen dürfe. Wenn man früher ein Auge oder beide Augen gegenüber dieser Verfassungsbestimmung zugedrückt hat, so mag das vielleicht auch etwas in den damaligen Verhältnissen gelegen sein. Schon im Januar wurde darauf aufmerksam gemacht, dass früher die Anforderungen an einen Gerichtspräsidenten bedeutend kleiner gewesen sind, als gegenwärtig. Man hat zwar schon im Jahre 1831 die Bedingung der Rechtskundigkeit der Gerichtspräsidenten in die Verfassung aufgenommen. Schon unsere Vorväter waren der Ansicht, es liege im Interesse einer guten Rechts-

pflege, wenn die Gerichtspräsidenten rechtskundige Männer seien. Man sprach sogar davon, die Gerichtspräsidenten müssen Rechtsgelehrte sein. Es wird darüber ausgeführt: «Gegenüber diesem Verlangen (der Rechtskundigkeit) scheint sich in der Verfassungskommission eine abweichende Meinung nicht geltend gemacht zu haben. Ein Mitglied stellt — so wörtlich das Protokoll der Verfassungskommission von 1871 — die Wichtigkeit vor, dass der Präsident der Amtsgerichte ein Rechtsgelehrter sei, aber wünscht, dass er älter sei als 25 Jahre. Es verlangt für ihn das vollendete 29. Jahr. Der Präsident, fährt es fort, müsse freilich frei unter allen Bürgern gewählt werden, hingegen sollten die Amtsrichter aus dem Amte genommen werden, da sie nicht Rechtsgelehrte sein müssen. Nach Schluss der Diskussion wurde sodann einstimmig erkannt, dass der Präsident des Gerichts ein rechtskundiger Mann sein und sein 29. Jahr vollendet haben solle und dass er aus dem ganzen Kanton genommen werden könne.» Hieraus mögen die Herren ersehen, welches der Wille der Schöpfer dieser Bestimmung war. Ein Ausführungsgesetz hat die Verfassung, ich möchte fast sagen leider, nicht vorgesehen. Allerdings gingen 1831 einzelne Ansichten dahin, so von Dr. Wyss, die Gesetzgebung werde dann die Rechtskundigkeit näher bestimmen. Leider hat man es unterlassen, ein solches Ausführungsgesetz in der Verfassung vorzusehen. Wenn nun der Grosse Rat am 27. Januar dieses Jahres gefunden hat, es sei jetzt der Zeitpunkt gekommen, um an einen Gerichtspräsidenten etwas höhere Anforderungen zu stellen, als in früheren Jahrzehnten, so wird ihm daraus niemand mit Recht einen Vorwurf machen können. Die Gesetzgebung im Kanton und Bund hat im Verlaufe der letzten Jahrzehnte sich so erweitert und ist so kompliziert geworden, dass wahrhaftig ein Gerichtspräsident heutzutage etwas mehr wissen muss, als vor 10, 20 und 30 Jahren. Wenn schon unsere Vorväter vor 70 Jahren fanden, der Gerichtspräsident solle ein rechtskundiger Mann sein, so ist es beim gegenwärtigen Verkehr und Handel und Wandel, bei der Zunahme der Bevölkerung und der Prozesse noch weit mehr nötig, dass der Gerichtspräsident seinem Berufe gewachsen sei. Es wird schon diesem oder jenem von Ihnen begegnet sein, dass er als Partei vor dem Richter erscheinen musste. Ist es einem nicht wohl, wenn man vor einem Richter steht, von dem man weiss, dass er die Gesetze kennt und sie anzuwenden weiss, als vor einem Manne, zu dem man kein Zutrauen hat? Ich möchte diejenigen von Ihnen, die vielleicht in einem Amtsgerichte sitzen, fragen, ob sie nicht die Ueberzeugung gewonnen haben, dass es im Interesse einer richtigen Rechtsprechung liegt, wenn der Gerichtspräsident, als juristisch gebildeter Mann, seine Ansicht, gestützt auf das Gesetz, und als Fachmann abgeben kann, als wenn die Amtsrichter an ihm keine Hilfe haben, sondern im Gegenteil ihm beinahe zu Hilfe kommen sollten. Es ist nicht zu vergessen, dass beim gegenwärtigen Verkehr die Rechtsprechung sich nicht nur auf Personen im betreffenden Amtsbezirk bezieht. Der Verkehr ist ein so grosser und vielgestaltiger geworden, dass nicht nur diejenigen, die in den betreffenden Amtsbezirken wohnen, ein Interesse daran haben, dass ein tüchtiger Richter amtiert. Es ist deshalb Pflicht der Staatsbehörden, die Augen offen zu behalten, und es ist geradezu eine Ehrensache für den Kanton, dafür zu sorgen, dass seine Beamten ihrer Auf-

gabe gewachsen sind. Wenn wir im Auslande den Schutz der Gerichte anrufen müssen, so werden wir uns auch beruhigter fühlen, wenn tüchtige Richter da sind, als wenn solche Richter ihres Amtes walten, die ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind. Es ist überhaupt merkwürdig, wie man nun hartnäckig Lehrer aus der Schulstube heraus in die Gerichtsstube drängen will. Ich möchte doch gefragt haben, ob ein Lehrer nicht vorzugsweise in die Schulstube gehört und nicht in die Gerichtsstube. Gegenwärtig klagen wir im Kanton Bern, speziell im alten Kantonsteil, es seien 100 Schulen ungenügend mit Lehrern besetzt, und im gleichen Atemzug will man mit aller Gewalt einen Lehrer, der in der Schulstube seinen Mann stellen kann, auf den Gerichtspräsidentenstuhl setzen! Mit schwerem Geld unterhalten wir unsere Seminarien, und wenn die jungen Leute dort ihre Bildung genossen haben, sollte es nicht in der Aufgabe der Staatsbehörden liegen, sie in andere Stellungen hineinzudrängen, geradezu gegen den Willen und gegen den Sinn und Geist der Verfassung. Es würde jedenfalls auf Seite der Lehrerschaft auch nicht recht verstanden, wenn plötzlich jemand als Lehrer tätig sein wollte, der den nötigen technischen Unterricht nicht genossen hat. Jeder Professionist, sei es ein Schneider, Sattler oder Schuster, muss seine Lehrzeit durchmachen, und wenn er dieselbe beendet hat, so ist er noch nicht im stande, seinen Beruf selbständig und auf eigene Rechnung auszuüben, wenigstens, wenn er vernünftig ist, sondern muss erst noch auf die «Walz», das heisst als Geselle tätig sein. Zum Gerichtspräsidenten dagegen glaubt sich jeder berufen, auch wenn er keine Vorstudien gemacht hat. Der Notar, der Fürsprech, muss Jahre lang studieren und ein Examen ablegen. Es sind Bewerber vorhanden, die eine derartige Stelle annehmen würden, allein man zieht es vor, einen Mann zu wählen, der der Vorschrift der Verfassung notorisch nicht genügt. Nach unserer Ansicht sollte eigentlich der Gerichtspräsident in Bezug auf sein Wissen über den Anwälten stehen, sonst ist er der Spielball der Parteien, oft zum Schaden des materiellen Rechts. Deutschland hat besondere Richterexamen, die in Bezug auf die Anforderungen höher gehen, als die Fürsprecherexamen. Sie mögen hieraus entnehmen, wie man in andern Staaten das Richterwesen auffasst.

Zum Schlusse will ich Sie nur noch auf eine Stelle aufmerksam machen, die der Bundesrat in seinem Entschiede niedergelegt hat. Man hat nämlich heute wiederum behauptet, die Art und Weise, wie der Grosse Rat die Verfassung ausgelegt hat, sei eine rein willkürliche. Der Bundesrat sagt unter anderm folgendes: «Der Vorwurf der willkürlichen Interpretation von Art. 59 der bernischen Verfassung und einer Verletzung der Rechtsgleichheit kann dem Grossen Rat des Kantons Bern um so weniger gemacht werden, als aus den unwidersprochen gebliebenen Ausführungen des Regierungsrates zu entnehmen ist, dass die Schöpfer der bernischen Verfassungen von 1831 und 1846 mit Absicht einen so elastischen Begriff wie das Wort «rechtskundig» als Requisit für die passive Wahlfähigkeit in die Verfassung aufnahmen, um bei veränderter Lage, das heisst wenn mit der Zeit die Zahl der rechtskundigen Personen steigen würde, höhere Anforderungen an die Wahlkandidaten stellen zu können, ohne gezwungen zu sein, deswegen zu einer Verfassungsrevision greifen zu müssen. Wenn also der Grosse Rat, wie er nicht bestreitet, jetzt die Zeit für gekom-

men ansieht, wo entsprechend der durchschnittlich höheren Bildungsstufe und der Verbreitung der Rechtskenntnis die Bedingungen auch für die Gerichtspräsidentenkandidaten höher gestellt werden können, so handelt er nicht gegen die Verfassung; er führt im Gegenteil aus, was die Schöpfer derselben gewollt.» Dies ist die Ansicht des Bundesrates. Es wird deshalb wohl klüger sein, nicht etwa durch einen abweichenden Entscheid dafür zu sorgen, dass die ganze Angelegenheit nochmals vor den Bundesrat gezogen wird, denn beim Bundesrat wird jedenfalls die Sprache eine unveränderte bleiben. Ich möchte deshalb im Interesse der Sache, im Interesse der bernischen Justizpflege die Herren bitten, an Ihrem frühern Entscheid festzuhalten. Dann wissen wir einmal, woran wir sind. Es ist der Wille der Regierung und wir hoffen auch der Mehrheit des Grossen Rates, dass im ganzen Lande herum die Gerichtspräsidentenstellen nach und nach mit Männern besetzt werden, welche mit den von der Verfassung geforderten Kenntnissen ausgerüstet sind, und deshalb haben wir gefunden, es sei nun der Zeitpunkt gekommen, wo man rechtsunkundige Richter nicht mehr in Tätigkeit treten lassen soll. Ich möchte Ihnen empfehlen, dem Antrag der Regierung und der Wahlaktenprüfungskommission beizupflichten.

Scherz. Ich habe die Frage der Kassation der Wahl des Herrn Senften seinerzeit ebenfalls bejaht, aus dem einfachen Grunde, weil er, wenn schon rechtskundig im gewöhnlichen Sinne, doch nicht rechtskundig in dem Sinne ist, wie man es von einem Gerichtspräsidenten erwartet. Es ist eine bekannte Sache, dass die Juristen und die Lehrer sich zu allen Tätigkeiten befähigt glauben und man muss ihnen dies zu gute halten. Auch Herr Senften lernt vielleicht noch, wenn er älter geworden ist, dass er nicht zu allem befähigt ist. Hätten die Simmenthaler Herrn Senften seither zum Amtsrichter gewählt, so könnte man heute nicht mehr einwenden, er sei nicht rechtskundig und käme so dazu, seine Wahl anzuerkennen. Das ist aber nicht geschehen. Was mich aber das Wort zu ergreifen veranlasst, das sind die von der Kommission geäusserten Wünsche, zunächst der Wunsch, es möchte der Regierungsrat diejenigen Erfordernisse festsetzen, die in Zukunft für die Wahl der Gerichtspräsidenten massgebend sein sollen. Ich möchte den fernern Wunsch anschliessen, die Regierung möchte dabei auch die Regierungsstatthalter einbeziehen, damit man auch in Bezug auf diese Beamten weiss, was sie zu tun und zu lassen haben. Sie wissen aus den Verhandlungsberichten des Regierungsrates, dass hier und da geklagt wird, die Regierungsstatthalter seien das, was man erwarten könnte, und auch der gemeine Bürger weiss zur Genüge, dass dies nur zu häufig der Fall ist. Im Volksmund heisst es: Wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch Verstand. Allein in dieser Beziehung fehlt es sehr oft, indem es nach unserm Begriffen nicht sowohl Gott ist, der das Amt gibt, sondern das Volk, und dieses kann dem Gewählten nicht immer auch den Verstand geben, der nötig wäre, um das Amt richtig zu versehen. Ich habe deshalb schon hie und da in kleinern und zwar in erlauchteren Kreisen, als diejenigen sind, denen ich angehöre, sagen gehört, man sollte die Regierungsstatthalter zu Instruktionen, sagen wir, zu einer Art Wiederholungskurs einberufen. Man beruft das Militär und die Lehrer, ja sogar die Hebammen nach 20-jähriger Tätigkeit zu Wiederho-

lungskursen ein, und ich sehe nicht ein, weshalb es angesichts des grossen Aufschwungs des wirtschaftlichen und politischen Lebens nicht angezeigt wäre, auch diese Beamten zu Wiederholungskursen einzuberufen, wo ihnen eingeschärft würde, was sie zu tun haben. Auch eine Umschreibung der Anforderungen an die Regierungsstatthalter ist in manchen Beziehungen ebenso nötig, ja sogar nötiger als in Bezug auf die Gerichtspräsidenten, indem ihnen für ihre Tätigkeit sehr oft das Verständnis abgeht. Ich möchte deshalb den von der Kommission geäusserten Wunsch in der Beziehung erweitert wissen, dass bei Feststellung der Erfordernisse auch die Regierungsstatthalter einbezogen werden, damit das Volk weiss, was es von ihnen verlangen darf.

Dürrenmatt. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrates sagt, die Wahl des Herrn Senften sei eine offenkundige Verfassungsverletzung. Eben diese Offenkundigkeit bestreite ich. Ich begreife nicht, wie man zu einem so absprechenden Urteil gelangen kann, nachdem das Obergericht selbst erklärt hat, eine solche liege nicht vor. Der Bericht des Obergerichtes steht im Staatsverwaltungsbericht des letzten Jahres in extenso abgedruckt, während er im Grossen Rate leider nicht vollständig verlesen worden ist. Der Bericht schliesst mit dem Satz: «Mit dem Angebrachten glauben wir dem uns gewordenen Auftrag nachgekommen zu sein. Wir haben demnach keine genügenden Anhaltspunkte, um die Wahl des Lehrers Senften als Gerichtspräsident von Obersimmenthal als verfassungswidrig zu erklären. Die Zukunft wird lehren, ob er seinem Amte gewachsen ist oder nicht.» Dies die Meinung des Obergerichtes. Ich füge mich der Autorität des Herrn Justizdirektors sehr gerne, weil ich ihn als gewiegten Juristen anerkenne; aber wenn Autorität gegen Autorität steht und am einen Ort 15 Oberichter sind gegen einen Justizdirektor, so wird man doch nicht von einer offenkundigen Verfassungsverletzung sprechen können.

Wenn ferner der Herr Justizdirektor von der Flucht der Schulmeister aus der Schulstube in die Gerichtsstube spricht, so hat es damit eine eigene Bewandnis. Wir wissen ja, dass die Obersimmenthaler niemand anders bekommen konnten. Mit 2400 Fr. Besoldung ist es natürlich nicht möglich, einen tüchtigen Juristen zu gewinnen, das weiss der Herr Justizdirektor sehr wohl, und wenn man keinen Juristen findet, so wird man mit den Steinen mauern müssen, die einem zur Verfügung stehen. Dies wird auch in Zukunft so sein. Wenn Sie die Wahl des Herrn Senften nochmals kassieren, so werden Sie mit 2400 Fr. gleichwohl keinen tüchtigen Richter, wie er dem Herrn Justizdirektor vorschwebt, gewinnen. Im übrigen bin ich mit dem Herrn Berichterstatter ganz einverstanden, wenn er sagt, der Schuster solle beim Leisten bleiben. Es würde mir davor grauen, ein solches Amt zu übernehmen; ich muss bekennen, dass ich mich dafür nicht befähigt hielte. Aber andererseits müssen es sich auch die Schulmeister gefallen lassen, dass man aus andern Ständen heraus in ihre Arbeit hineinspricht; sie müssen es sich gefallen lassen, dass Advokaten in Staatspädagogik machen und sogar die höchste Leitung im Schulwesen übernehmen (Heiterkeit), und man hat gesehen, dass es auch schon gut herauskam.

Wenn der Herr Präsident der Kommission mir vorgeworfen hat, ich bewege mich in einem Widerspruch

mit dem, was ich der Kommission schriftlich mitgeteilt habe, so will ich nicht gerade mit gleicher Münze heimzahlen und ihm sagen, er bewege sich in einem Widerspruch. Dagegen will mir scheinen, er bewege sich in einem vicious Zirkel oder auf deutsch in einer Eichhorntrulle (Heiterkeit). Er beruft sich zur Konstatierung der Verfassungswidrigkeit auf den Entscheid des Grossen Rates vom Januar dieses Jahres. Mit diesem Entscheid scheint die Mehrheit der Kommission die Frage der Rechtskundigkeit als erledigt zu betrachten. Allein dies ist eben nicht der Fall. Ich habe allerdings der Kommission geschrieben, ich wolle mich nicht auf den Standpunkt stellen, dass der Regierungsrat überhaupt niemals von sich aus einschreiten dürfe. Ich könne mir vorstellen, dass es Fälle gebe, wo die Regierung dies auf Grund der Verfassung tun könne und tun solle, zum Beispiel, wenn der Gewählte das verfassungsmässige Alter nicht habe. Allein in allen den von mir aufgezählten Beispielen handelt es sich um ganz offenkundige Dinge. Ueber das Alter kann man nicht streiten, darüber gibt der Geburtsschein Auskunft. Auch darüber, ob jemand bevormundet ist, lässt sich nicht streiten und ebenso wenig über das Geschlecht, falls es vorkommen sollte, dass irgendwo ein Frauenzimmer gewählt werden sollte (Heiterkeit). Das alles sind konstatierte Tatsachen. Die Rechtskundigkeit dagegen, das haben wir erfahren, ist ein sehr elastischer Begriff, der eine fasst ihn weiter, der andere enger. Es verhält sich damit ungefähr wie mit dem Begriff «sprachkundig». Es kann jemand sprachkundig, aber gleichwohl kein Philolog sein. Ich bitte, rechtskundig und juristisch nicht zu verwechseln. Das war schon der Fehler der Eingabe des Herrn Bühler, also eines mit einem Walliser Patent versehenen Juristen, und seither hat man sich immer in diesem Fehler bewegt, dass man juristisch mit rechtskundig verwechselte. Es kann jemand sprachkundig sein, aber kein Philolog; es kann einer aber auch rechtskundig sein, aber kein Jurist. Ich glaube, bei diesem Satz dürfe man sich behaften lassen.

Merkwürdigerweise ist der Haupteinwand von Herrn Kläy nur sehr wenig berührt worden, nämlich der Mangel einer Beschwerde. Herr Grieb hat einen Brief verlesen, den ich der Kommission geschrieben habe. Ich erlaube mir, ihm auch etwas vorzulesen aus seinem Votum vom Jahre 1898, wo es sich ebenfalls um eine Wahlangelegenheit aus dem Simmenthal handelte und zwar gerade darum, ob man, ohne dass eine Beschwerde vorliege, einschreiten dürfe oder nicht. Damals hat Herr Grieb gesagt: «Ich glaube nicht, dass man ohne weiteres eingreifen soll, wenn man glaubt, es sei irgendwo eine Unregelmässigkeit vorgekommen, sondern man soll sich vielmehr auf den Boden stellen, dass man sagt: es ist den Bürgern im betreffenden Wahlkreis freigestellt, ob sie sich gegen das proklamierte Wahlresultat auflehnen oder dem Frieden zu lieb die Sache annehmen wollen. Es soll dem Bürger freistehen, wenn er sich in der Ausübung seines Wahlrechtes benachteiligt glaubt, zu erklären: ich will wegen dieser Sache keinen Skandal machen und lasse deshalb die Beschwerdefrist unbenutzt vorübergehen.» Und weiter: «Der Grosse Rat hat nur zu prüfen, ob eine Beschwerde vorliegt oder nicht. Nun sind wir alle einig, dass bezüglich Nidersimmenthal keine Beschwerde vorliegt, und daher können wir nichts anderes tun, als den Antrag der Kommission zum Beschluss erheben.» Das hat Herr Grieb vor 4 Jahren

hier ausgeführt und zwar, wie ich finde, sehr zutreffend, zutreffender als er es meines Erachtens heute getan hat. Ich halte es mit Herrn Grieb vom Jahre 1898, und will mich im übrigen über die Angelegenheit nicht mehr weiter verbreiten.

Grieb, Berichterstatter der Kommissionsmehrheit. Nur eine ganz kurze Bemerkung. Wenn ich doch in der Trulle drin bin, so will ich sehen, dass ich wieder daraus herauskomme (Heiterkeit). Ich möchte Herrn Dürrenmatt nur ersuchen, das zu bedenken, was der Herr Justizdirektor ihm bereits gesagt hat: im Jahre 1898 hat es sich um Unregelmässigkeiten bei der Wahl gehandelt. Es handelte sich bekanntlich um die Wahl des gegenwärtigen Regierungstatthalters von Nidersimmenthal, indem geltend gemacht wurde, es sei bei der Wahl nicht sauber zu- und hergegangen, es seien Unregelmässigkeiten vorgekommen. Sodann ist die bezügliche Beschwerde zu spät, das heisst nicht in der gesetzlichen Frist eingereicht worden, so dass meine damaligen Ausführungen völlig zutreffend waren. Hier aber handelt es sich nicht um Unregelmässigkeiten, sondern um die Frage, ob die betreffende Persönlichkeit überhaupt wählbar sei oder nicht. Dies der Unterschied!

Präsident. Der Antrag der Regierung und der Kommission lautet: «Dem Grossen Rate, welcher gemäss Art. 26, Ziff. 15, der Verfassung zuständig ist, wird der Antrag gestellt: es sei, gestützt auf Art. 59 der Staatsverfassung, die Wahl des Lehrers Gottfried Senften zum Gerichtspräsidenten des Amtsbezirks Obersimmenthal von Amtes wegen zu kassieren.»

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung und der Kommissionsmehrheit (gegenüber dem Antrage des Herrn Dürrenmatt) Mehrheit.

Beschwerde gegen die Gerichtspräsidentenwahl in Nider-Simmenthal.

Steiger, Regierungspräsident. An dem Tage, an welchem die sämtlichen Bezirksbeamtenwahlen im Kanton stattgefunden, am 14. Juli, wurde im Amtsbezirk Nidersimmenthal Herr Itten, der bisherige Inhaber der Stelle, zum Gerichtspräsidenten gewählt. Gegen diese Wahl ist innerhalb gesetzlicher Frist keine Einsprache erfolgt, wohl aber hat unterm 27. August ein Bürger F. Zimmermann, Bauunternehmer in Spiez, Beschwerde erhoben und verlangt, dass diese Wahl kassiert werde, «weil Herrn Itten die nötigen Eigenschaften zur Bekleidung der Stelle gemäss Art. 59 der Staatsverfassung abgehen», mit andern Worten, der Beschwerdeführer erklärt, Herr Itten sei nicht rechtskundig, die Wahl müsse deshalb kassiert werden. Wie gesagt, qualifiziert sich diese Eingabe nicht als Wahlbeschwerde im gewöhnlichen Sinne, da sie nicht innerhalb der nützlichen Frist eingereicht worden ist, sondern es ist eine Beschwerde, unabhängig von der für Wahleinsprachen eingeräumten Frist, welche verlangt,

dass der Grosse Rat von Amtes wegen die Wahl kassiere. Die Beschwerde hat materiell einige Verwandtschaft mit der Angelegenheit, die Sie soeben entschieden haben, indem in Bezug auf Herrn Itten das nämliche behauptet wird, was der Regierungsrat von dem für das Obersimmenthal gewählten Gerichtspräsidenten behauptet hat. Der Unterschied ist nur der, dass es sich im Obersimmenthal um eine neugewählte Persönlichkeit handelt, die bisher weder als Gerichtspräsident, noch in irgend einem andern öffentlichen Amt gewirkt hat, während im Bezirk Niedersimmenthal vom Beschwerdeführer Zimmermann die Wahl eines Mannes beanstandet wird, der bereits zum zweiten Male als Gerichtspräsident gewählt worden ist und seit bald 5 Jahren das Amt bekleidet. Der Regierungsrat hält dafür, abgesehen davon, dass die Eingabe des Herrn Zimmermann eine verspätete ist und Herr Itten zur Zeit ihrer Einreichung bereits beeidigt war und sein Amt angetreten hatte, es sei nicht der Fall, die Kassation der Wahl des Herrn Itten zu beantragen, angesichts der Tatsache, dass der Genannte nun seit bald 5 Jahren das Amt eines Gerichtspräsidenten bekleidet hat und der Behörde keine offizielle Tatsachen zur Kenntnis gebracht worden sind, die auf Rechtsunkundigkeit des betreffenden Richters schliessen lassen. Der Regierungsrat hält deshalb dafür, es liege kein Grund vor, beim Grossen Rate die Kassation der Wahl zu beantragen; er beantragt Ihnen vielmehr, es sei die Beschwerde des Bauunternehmers Zimmermann in Spiez als unbegründet abzuweisen.

Grieb, Berichterstatter der Wahlaktenprüfungskommission. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig Zustimmung zum Antrag der Regierung. In der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, ob man nicht den Beschluss etwas anders formulieren und sagen solle, es werde über die Beschwerde zur Tagesordnung geschritten, weil dieselbe viel zu spät, lange nach Ablauf der sechstägigen Frist, eingereicht worden ist. Man hat sich dann schliesslich darauf geeinigt, dem Antrag der Regierung zuzustimmen, gleichzeitig aber sich dahin ausgesprochen, es solle dem Grossen Rate davon Kenntnis gegeben werden, dass man diese Frage geprüft habe und finde, es könne schon aus formellen Gründen auf die Beschwerde nicht eingetreten werden, indem Herr Itten, wie Sie gehört haben, bereits beeidigt ist und als Gerichtspräsident funktioniert. Im übrigen glaube ich Ihre Geduld nicht länger in Anspruch nehmen zu sollen. Sie haben gehört, dass Herr Itten nun schon seit 5 Jahren als Gerichtspräsident funktioniert und es ist nichts Bestimmtes geltend gemacht worden, woraus hervorgehen würde, dass Herr Itten nicht rechtskundig sei. Wir beantragen Ihnen deshalb Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates.

Angenommen.

Beschwerde betreffend die Amtsrichterwahlen im Amtsbezirk Laufen.

Steiger, Regierungspräsident. Am 14. Juli, dem Tage der Bezirksbeamtenwahlen, fanden in Laufen

auch die Wahlen ins Amtsgericht statt. Nach den eingelangten Protokollen wurden bei einem absoluten Mehr von 679 Stimmen als Amtsrichter gewählt: Die Herren A. Haas (auf der Liste beider Parteien) mit 1124 Stimmen, Joh. Studer mit 742 Stimmen, beide mit absoluten Mehr. Ferner wurden mit dem relativen Mehr gewählt: Die Herren August Cueni mit 647 und Sigismund Miesch mit 646 Stimmen. Als Amtsgerichtssuppleanten wären nach den Protokollen als gewählt zu betrachten: Joseph Huber mit dem absoluten Mehr von 693 und Richard Schumacher mit dem relativen Mehr von 656 Stimmen. Es wären also 2 Amtsrichter und ein Amtsgerichtssuppleant mit dem absoluten Mehr gewählt gewesen und ebenso 2 Amtsrichter und ein Amtsgerichtssuppleant mit dem relativen Mehr. Die unterlegenen Kandidaten sind den mit relativem Mehr Gewählten bis auf 1, 2, und 3 Stimmen nahegekommen, es sind dies die Herren Weber mit 646, Zeugin mit 643 und Felzhalb mit 549 Stimmen als Amtsrichter, und die Herren Schibig mit 629 und Joray mit 575 Stimmen als Amtsgerichtssuppleanten.

Gegen diese Wahlen haben eine Anzahl Bürger innerhalb nützlicher Frist Beschwerde eingereicht, worin verlangt wird: 1. Es sei die Wahl der Amtsrichter und Amtsgerichtssuppleanten vom 14. Juli 1902 zu kassieren: 2. Eventuell als Amtsrichter sind Weber und Zeugin und als Suppleant ist Schibig als gewählt zu erklären. 3. Die Amtsrichter- und Suppleantenwahlen, soweit das absolute Mehr nicht erreicht worden ist, sind zu kassieren. Der Regierungsrat hat hierauf den Staatsschreiber, der schon bei einer früheren Wahlbeschwerde im Amtsbezirk Laufen funktioniert hat, mit einer Untersuchung der Angelegenheit beauftragt, und es ist dieselbe von dem Genannten als Kommissär mit grosser Gründlichkeit und Genauigkeit auf Ort und Stelle vorgenommen worden. Der Bericht des Staatsschreibers lautet im allgemeinen dahin, dass im Vergleich mit früheren Wahlen im Amt Laufen es diesmal im ganzen erfreulicherweise sehr geordnet zugegangen sei und grosse Uebelstände und Missbräuche, wie man sie bei früheren Anlässen zu beklagen gehabt habe, diesmal nicht vorgekommen seien. Ich glaube dies auch hier im Grossen Rate mitteilen zu sollen, und es wird gewiss jedermann Befriedigung empfinden, dass diesmal grobe Verstösse und Missbräuche nicht zu beklagen sind. Es gereicht dies der Wählerschaft des Amtsbezirks Laufen zur Ehre.

Was nun die Beschwerdegründe anbetrifft, so sind dieselben verschiedener Art. Es wird behauptet, es haben Nichtstimmberechtigte an der Wahl teilgenommen, und andererseits seien Stimmberechtigte ihres Stimmrechtes beraubt worden, beides Punkte, welche nicht auf eine absichtliche Benutzung widerrechtlicher Mittel schliessen lassen. Der Kommissär hat denn auch den Eindruck erhalten, dass jedenfalls nirgends böser Wille vorhanden gewesen sei. Ferner wurde geklagt, der Bezirksausschuss sei nicht richtig verfahren, weil er die von den einzelnen Abstimmungskreisen eingelangten Resultate nicht nachgeprüft habe. In dieser Beziehung ist zu sagen, dass dies in der Regel überhaupt nicht geschieht, indem gewöhnlich die Pakete mit den Stimmkarten und -Zetteln versiegelt anlangen und im Falle der Beschwerdeführung an den Regierungsrat geschickt werden. Im vorliegenden Falle, wo die Stimmen so nahe zusammenkommen, wäre es allerdings angezeigt gewesen, dass der Ausschuss eine Nachzählung der sämtlichen Stimmzettel vorgenommen

hätte; allein es ist zu begreifen, dass der Ausschuss dies nicht tat, sondern sich an die Protokolle der einzelnen Wahlausschüsse hielt, weil eine solche Arbeit ausserordentlich zeitraubend ist. Es ist deshalb nötig geworden, nachträglich eine solche Nachprüfung durch die Staatskanzlei vornehmen zu lassen, die folgendes Resultat ergab: Bei einem absoluten Mehr von 679 Stimmen wurden als Amtsrichter gewählt: Herr Haas mit 1128 und Herr Studer mit 741 Stimmen, diese beide mit dem absoluten Mehr, und die Herren Cueni und Weber mit dem relativen Mehr. Als Amtsgerichtssuppleant wäre nur Herr Huber mit dem absoluten Mehr gewählt, nämlich mit 691 Stimmen, ferner mit relativem Mehr Herr Schumacher. Der Unterschied ist also der, dass als Amtsrichter nicht Miesch, sondern Weber gewählt wäre. Soviel hinsichtlich des Vorwurfes, der Ausschuss habe nicht richtig gezählt.

Die andern Beschwerdepunkte beziehen sich auf die unbefugte Ausschliessung Stimmberechtigter und anderseits die Teilnahme Nichtstimmberechtigter. In ersterer Beziehung sind zwei Fälle angeführt worden, woraus Sie ersehen, dass es sich nicht um grosse Fehler handelt. In Röschenz sei einem gewissen Joseph Fringeli die Stimmkarte verweigert worden, weil er angeblich noch unter den Bestimmungen des Ehrenfolgendengesetzes gestanden sei. Der Mann stellte jedoch sein Begehren erst am Tage vor der Wahl und brachte für seine Behauptung keine Belege bei, so dass der Gemeinderat, der erst am Wahltag selbst entscheiden konnte, vollständig im Recht war, dass er dem Manne keine Stimmkarte ausstellte. Ferner hat ein Paul Kuenz geltend gemacht, er sei nicht auf das Stimmregister aufgetragen worden, trotzdem der Gemeinderat wohl gewusst habe, dass er stimmberechtigt sei. Kuenz erklärt, wenn er die Karte erhalten hätte, so würde er auch an der Wahl teilgenommen haben. Er hat sich jedoch nicht um seine Stimmkarte beworben, und so fällt dieser Einspruchsgrund ebenfalls dahin. Anders verhält es sich mit der Teilnahme Nichtstimmberechtigter. Es soll dies vorgekommen sein in den Abstimmungskreisen Dittingen, Zwingen, Grellingen und Röschenz. Ueberall wurde behauptet, die betreffenden Bürger seien im Stimmregister nicht gestrichen worden, obwohl sie nach den Bestimmungen des Ehrenfolgendengesetzes im Stimmrecht eingestellt gewesen seien. Die Untersuchung hat ergeben, dass wirklich mehrere im Stimmrecht noch eingestellte Personen an der Wahl teilgenommen haben. Es ist dies namentlich in Bezug auf 2 Bürger der Gemeinde Röschenz konstatiert worden, von denen der eine ausserdem auch noch für seinen Vater gestimmt hat. In Grellingen wurde ein Rudolf Minder nicht wieder aufgetragen, obwohl die Frist seiner Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit abgelaufen war. Die in Röschenz unberechtigterweise abgegebenen drei Stimmen ändern nun das Resultat, und es ist deshalb der Regierungsrat zur Ansicht gekommen, die Beschwerde sei zwar, soweit sie Gesamtkassation der Wahl verlangt, abzuweisen, indem die Wahl der Herren Haas, Studer, Huber und Schumacher nicht beanstandet werden kann, dagegen begründet zu erklären in Bezug auf die Wahl der beiden Amtsrichter Cueni und Miesch. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn diese Kassation hätte vermieden werden können, da die Wahl-agitation eine ziemlich heftige gewesen zu sein scheint. Allein das Ergebnis der Untersuchung zwingt uns zu

unserm Antrag. Es wäre zu begrüßen, wenn sich die Parteien für den zweiten Wahlgang verständigen könnten. Die eine Partei hat im ersten Wahlgang sozusagen durch die Bank weg obgesiegt und ist vielleicht um so eher geneigt, im zweiten Wahlgange der Gegenpartei eine Konzession zu machen.

Grieb, Berichterstatter der Wahlaktenprüfungskommission. Die Kommission hat das sehr umfangreiche Aktenmaterial eingehend geprüft und beantragt Ihnen einstimmig Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates. Ich will dasjenige, was der Herr Regierungspräsident bereits ausgeführt hat, nicht wiederholen, sondern nur kurz folgendes anführen. Die Herren Haas und Studer als Amtsrichter und Weber und Schumacher als Suppleanten sind zweifellos gewählt. Eine andere Frage ist es dagegen in Bezug auf die andern Amtsrichterstellen. Es liesse sich auch die Frage erörtern, ob nicht in Bezug auf Grellingen eine Aussetzung zu machen wäre, indem die Staatskanzlei bei der Revision des Materials festgestellt hat, dass 147 Wahlzettel eingelangt sind, aber nur 144 Stimmkarten, also drei Wahlzettel mehr. Das Protokoll von Grellingen gibt allerdings an, es seien 149 Stimmkarten eingelangt. Ob hier ein Irrtum auf Seite des Wahlausschusses von Grellingen vorliegt, indem nicht alle Karten eingepackt wurden, oder ob wirklich eine Unregelmässigkeit vorgekommen ist, wissen wir nicht genau; sicher ist nur, dass die Staatskanzlei bei der Verifikation feststellte, dass mehr Stimmzettel einlangten als Stimmkarten. Eine andere Unregelmässigkeit ist die, dass in Röschenz 3 Stimmen unberechtigterweise abgegeben wurden. Diese drei Stimmen müssen ohne Zweifel in Abzug gebracht werden, was zur Folge hat, dass der Fall von Grellingen, wo ein Bürger behauptete, er sei stimmberechtigt gewesen, habe aber keine Stimmkarte erhalten, nicht weiter untersucht zu werden braucht. Der § 36 unseres Wahldekretes sagt nämlich: «Bei kantonalen Wahlen, deren Gültigkeit bloss angefochten ist, weil Nichtstimm-berechtigte daran teil genommen haben, oder weil Stimmberechtigte davon ausgeschlossen wurden, ist die Ungültigkeit auszusprechen, wenn nach der Zahl der unbefugt Zugelassenen oder der unbefugt Ausgeschlossenen ein anderes Resultat hätte herauskommen können.» Nun gehen die Zahlen so nahe zusammen, dass es anders hätte herauskommen können, selbst wenn man nur mit 3 Stimmen rechnet. Nach den Feststellungen der Staatskanzlei, die von denjenigen des Bezirksausschusses nicht wesentlich abweichen, haben erhalten: Herr Weber 650, Herr Cueni 647 und Herr Miesch 645 Stimmen. Ziehen Sie Herrn Weber 3 Stimmen ab, so hat er gleichviel, wie Herr Cueni; ziehen Sie Herrn Cueni 3 Stimmen ab, so hat er 644 Stimmen, das heisst weniger als Herr Miesch. Es ist also möglich, dass das Resultat ein anderes hätte sein können, auch wenn man nur mit 3 Stimmen rechnet, weshalb wir mit der Regierung zum Antrag auf Kassation dieser beiden Amtsrichterwahlen kommen.

Der Antrag des Regierungsrates wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

Schluss der Sitzung um 5 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redakteur:
Rud. Schwarz.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 23. September 1902,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Herr Präsident *Jacot*.

Der Namensaufruf verzeigt 206 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 28 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bauer, Günter, Henne-
mann, Kindlimann, Küpfer, Lanz (Trachselwald), Lenz, Marcuard, Reimann, Rollier, Ruchti, Schenk (Signau), Seiler, Wächli, Wälti, Wildbolz; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aebersold, Beutler, Blösch, Buchmüller, Bühlmann, Christeler, Cortat, Glatthard, Gurtner (Lauterbrunnen), Hadorn (Thierachern), Neuen-
schwander (Oberdiesbach), Thöni.

M. le **Président**. Avant de passer à notre ordre du jour, je voudrais soumettre au Grand Conseil la question de savoir s'il n'y aurait pas lieu, dans le cours de la session actuelle, de compléter la commission précédemment nommée pour examiner le projet de loi sur l'impôt. M. Milliet a fait remarquer hier qu'en fait cette commission n'existait plus, par suite du renouvellement intégral du Grand Conseil. Je vous demande qui doit désigner cette commission?

Will. Ich erlaube mir, den Antrag einzubringen, es sei die Wahl dieser Kommission durch den Grossen Rat selber vorzunehmen. Es ist diese Anregung von verschiedenen Seiten gemacht worden. Der Grund liegt darin, dass dieses ungemein wichtige Gesetz eine besonders aufmerksame Behandlung durch den Grossen Rat wohl verdient. Die bisherigen Mitglieder der Steuergesetzkommission, wenigstens ein Teil derselben, haben überdies eine fernere Funktion abgelehnt. In der Kommission wurde auch Klage darüber geführt, dass der Kommission seitens der Finanzdirektion nicht die gewünschte Unterstützung zu teil geworden sei. Um nun dieser Kommission etwas mehr Relief zu geben, glaube ich, es sei zweckmässig, dass der Grosse Rat die Bestellung derselben selber vornehme.

Der Antrag des Herrn Will wird stillschweigend zum Beschluss erhoben. Die Zahl der Kommissionsmitglieder wird auf 15 festgesetzt.

M. le **Président**. Pour la bonne règle et afin aussi d'accélérer les choses de façon que cette loi puisse être discutée cette année encore, il y aura lieu de désigner dès maintenant cette commission.

Schlatter. Angesichts der Wichtigkeit dieser Kommissionsbestellung beantrage ich Verschiebung auf die nächste Session, damit die verschiedenen Fraktionen Gelegenheit haben, die Angelegenheit zu besprechen.

Zustimmung.

Tagesordnung:

Beschwerde gegen die Gerichtspräsidentenwahl von Bern.

v. Steiger, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 7. September hat im Amtsbezirk Bern an Stelle des unerwartet dahingeshiedenen Gerichtspräsidenten III eine Ersatzwahl stattgefunden. An der Wahlverhandlung haben sich von 20,204 Stimmberechtigten 3067 Wähler beteiligt. Laut den eingelangten Protokollen betrug das absolute Mehr 1534 Stimmen und es wurde gewählt: Herr Fürsprech Langhans in Langenthal mit 1568 Stimmen. Gegen diese Wahl ist nun innerhalb nützlicher Frist eine Beschwerde von einigen Bürgern von Bern eingelangt, welche Kassation der Wahl verlangen. Sie machen hierfür zwei Gründe geltend. Erstens seien in der Stadt Bern und wahrscheinlich auch in andern Abstimmungskreisen die Stimmkarten nicht zu rechter Zeit zur Verteilung gelangt. Das Dekret über Wahlen und Abstimmungen vom 28. September 1892 schreibt in § 4 vor: «In jeder Einwohnergemeinde hat der Gemeinderat dafür zu sorgen 3. dass spätestens am zweiten Tage vor der Abstimmung jedem stimmberechtigten Bürger eine Ausweiskarte über seine Stimmberechtigung zugestellt wird.» Die Beschwerdeführer

machen nun geltend, es seien die Stimmkarten teilweise erst am Freitag und Samstag vor dem Wahltag zur Verteilung gelangt. Sie gehen von der Ansicht aus, es habe als Abstimmungstag nicht der Sonntag, sondern bereits der Samstag zu gelten, da gestattet ist, am Samstag von abends 6 bis 8 Uhr zu stimmen. Demgemäss behaupten sie, die Stimmkarten hätten spätestens am Donnerstag sämtlich in den Händen der Stimmberechtigten sein sollen, eventuell, wenn man erst den Sonntag als Abstimmungstag betrachten wolle, so hätten sie jedenfalls am Freitag in den Händen der Stimmberechtigten sein sollen.

Als zweiter Beschwerdegrund wird geltend gemacht, es seien am Abstimmungstage zahlreiche Stimmberechtigte des Amtsbezirkes Bern in verschiedenen Militärschulen und Kursen gewesen, hauptsächlich im Truppenzusammenzug, beziehungsweise in den Vorkursen, ferner in einigen Spezialschulen in Liestal, Aarau, Zürich etc. Die Abstimmungen der Militärs hätten nun nicht vorschriftsgemäss stattgefunden, mit andern Worten, man habe den Militärs nicht überall Gelegenheit gegeben, an der Wahlverhandlung teilzunehmen. Diese Behauptung wird allgemein ausgesprochen und beispielsweise erwähnt, es habe das Kavallerieregiment 4 keine Gelegenheit zum Stimmen gehabt, ebenso das Feldartillerieregiment 4.

Der Regierungsrat hat die Angelegenheit sofort nach Einlangen der Beschwerde soweit möglich geprüft. Was den ersten Beschwerdepunkt anbetrifft, so konnte konstatiert werden, dass es allerdings in der Gemeinde Bern nicht möglich gewesen ist, bis am 2. Tage vor der Wahl — und als solchen betrachten wir den Freitag und nicht den Donnerstag, da der Sonntag Wahltag ist und es nur eine Erleichterungsmassnahme ist, wenn man dem Bürger gestattet, schon am Samstag zu stimmen — alle Stimmkarten zu verteilen. In einem einlässlichen Bericht der städtischen Polizeidirektion wird mitgeteilt, man sei gerade mit der Revision der Stimmregister auf die Oktober-Wahltag hin, sowie mit dem Neudruck der Adressen beschäftigt gewesen, als ganz unerwartet und mit kurzer Frist vom Regierungsrat die Gerichtspräsidentenwahl angeordnet wurde. Infolgedessen sei es nicht möglich gewesen, bis zum Freitag alle Karten zu versenden. Es sind indessen nur zirka 80 Karten erst am Samstag vormittags zur Post gekommen, so dass diese Bürger immerhin noch Samstags, also am Tage vor der Wahl, in deren Besitz gelangten. Es ist denn auch in keiner Weise konstatiert, dass ein Bürger nicht in den Besitz seiner Stimmkarte gelangt wäre, und es wird auch von den Beschwerdeführern kein solcher Fall aufgeführt. Der Regierungsrat ist der Ansicht, die Vorschrift des Art. 4 des Dekretes von 1892 sei eine Ordnungsvorschrift. Es muss gesagt werden, was die Ortspolizeibehörde auf die Wahlen hin zu tun habe und es muss ein Tag festgesetzt werden, bis zu welchem die Arbeiten ordnungsgemäss vollendet sein sollen. Die Nichtbefolgung einer solchen Vorschrift bedingt aber noch keineswegs die Ungültigkeit der Wahl. Sie könnte einen Grund bilden, wenn diese Nichtbeachtung zur Folge hätte, dass eine Anzahl Bürger ihre Stimmkarten überhaupt nicht erhalten hätten und die Zahl dieser Bürger so gross wäre, dass das Abstimmungsergebnis eine Aenderung hätte erleiden können. Dieser Fall liegt aber nicht vor. Es ist keine Reklamation eingelangt, wonach irgendein Stimmberechtigter seine Karte nicht erhalten hätte. Wir sind

deshalb der Ansicht, der erste Beschwerdegrund falle als nichtig dahin.

Der zweite Beschwerdegrund macht, wie erwähnt, geltend, es seien die zahlreichen Stimmberechtigten des Kantons Bern, die sich in Militärschulen und -kursen befanden, nicht in die Möglichkeit versetzt worden, zu stimmen. Nun hat auch über diesen Punkt eine sofortige Untersuchung stattgefunden, soweit möglich. Die Militärdirektion hat nachgewiesen, dass vorschriftsgemäss an sämtliche Kommandos derjenigen Schulen und der im Truppenzusammenzug befindlichen Truppenkörper, bei denen sich Stimmberechtigte des Amtes Bern befunden haben, die nötigen Mitteilungen und das erforderliche Material zur Vornahme der Abstimmung, samt zudienlichen Weisungen abgegangen sei und zwar mehrere Tage vor der Abstimmung. Die kantonale Behörde hat also alles vorgekehrt, damit die Leute stimmen können. Da die Beschwerdeführer nur zwei Truppenkörper nennen, bei welchen angeblich nicht gestimmt worden sein soll, nämlich beim Kavallerieregiment 4 und dem Feldartillerieregiment 4, so fallen zur Beurteilung der Beschwerde auch nur diese zwei in Betracht, denn auf allgemeine Behauptungen, dass sich irgend etwas nicht ordnungsgemäss zugetragen habe, kann man sich nicht einlassen. Wenn zum Beispiel die Beschwerdeführer eine Wahl mit der allgemeinen Behauptung anfechten wollten, es habe überhaupt nicht Stimmberechtigte gestimmt, so könnte man sich auf diesen Beschwerdegrund nicht einlassen, sondern müsste verlangen, dass bestimmte Fälle namhaft gemacht werden, damit man sie untersuchen könne. Wie konstatiert es sich nun mit den erwähnten beiden Truppenkörpern? Die Beschwerdeführer behaupten, das Kavallerieregiment Nr. 4 bestehe hauptsächlich aus stimmberechtigten Wählern des Amtes Bern. Dies ist nun keineswegs der Fall, sondern das Regiment rekrutiert sich hauptsächlich aus dem Emmenthal und dem Oberaargau; es befinden sich im ganzen Regiment, wie konstatiert worden ist, nur 65 Militärs aus dem Amt Bern, von denen wir annehmen, sie seien stimmberechtigt gewesen, was aber vielleicht nicht unbedingt richtig ist. Beim Artillerieregiment 4 befinden sich 17 Militärs aus dem Amt Bern. Nun ist eine Anfrage an die Kommandos dieser Truppenkörper ergangen, sowie auch an andere, und aus den Antworten, soweit solche eingelangt sind, geht hervor, dass verschiedene Schulen die Abstimmung vorgenommen oder dieselbe wenigstens bekannt gemacht haben. An einigen Orten wurde gestimmt, an andern ist einfach niemand erschienen. Von den in Frage stehenden beiden Truppenkörpern haben wir keine bestimmte Nachricht. Die Kommandos waren selber noch im Dienst und hatten nicht Zeit, die Anfrage während des Truppenzusammenzuges zu beantworten. Allein wir wollen auf den ungünstigsten Fall abstellen und annehmen, es habe bei den genannten beiden Truppenkörpern keine Wahlverhandlung stattgefunden. In diesem Falle hätten 82 Militärs nicht stimmen können, was auf das Wahlergebnis folgenden Einfluss hätte. Die Zahl der Stimmen würde, wenn die 82 Militärs alle, bis zum letzten Mann, gestimmt hätten, 3067 plus 82, also 3149 betragen haben. Das absolute Mehr hätte somit 1575 betragen, und da Herr Langhans 1598 Stimmen erhalten hat, so würde er auch in diesem Falle noch 23 Stimmen über das absolute Mehr erhalten haben. Es scheint uns daher auch der zweite Beschwerdegrund durch-

aus nicht stichhaltig zu sein, und der Regierungsrat ist deshalb zum Antrage gelangt, es sei die Beschwerde gegen die Wahl des Gerichtspräsidenten III von Bern als unbegründet abzuweisen.

Grieb, Berichterstatter der Wahlaktenprüfungskommission. Die Kommission ist einstimmig zur Ansicht gekommen, die eingereichte Beschwerde sei unbegründet und deshalb abzuweisen.

Wie Sie gehört haben, handelt es sich um zwei Beschwerdepunkte. Was den erstern anbetrifft — verspätete Zustellung der Ausweiskarten — so habe ich dem von Herrn Regierungsrat v. Steiger Gesagten nichts beizufügen. Ich möchte nur nochmals hervorheben, dass die Beschwerdeführer selber nicht behaupten, es habe ein Stimmberechtigter seine Ausweiskarte nicht erhalten und deshalb nicht stimmen können; denn letzteres ist doch die Quintessenz der Sache.

Was den zweiten Beschwerdepunkt anbelangt, so stellen die Beschwerdeführer hauptsächlich darauf ab, es seien Militärs nicht in der Lage gewesen, zu stimmen, speziell sei dies beim Kavallerieregiment 4 und dem Feldartillerieregiment 4 der Fall gewesen. Nun sagt der § 3 unseres Wahl- und Abstimmungsdekretes: «Die Abstimmung der im Dienst stehenden Militärs ist wo möglich einige Tage vor dem allgemeinen Abstimmungstage vorzunehmen. Die Militärdirektion hat sich mit den Kommandos der Truppenkörper in Beziehung zu setzen und die nötigen Anordnungen zu treffen, dass die Militärs von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen können.» Aus einem ausführlichen Bericht der Militärdirektion geht nun hervor, dass an 22 verschiedene Truppenkommandos das Wahlmaterial verschickt worden ist, und es ergibt sich auch aus den Akten, dass bei vielen Truppenkörpern eine Wahlverhandlung stattgefunden hat oder wenigstens angeordnet worden ist. Auffallend ist dabei, dass in der Kaserne in Bern, wo ebenfalls eine Wahlverhandlung angeordnet war, sich kein Mensch einfand, um seine Stimme abzugeben. Ähnlich ist es auch an andern Orten gegangen. Was speziell die Auffassung der Beschwerdeführer anbelangt, es wäre beim Kavallerieregiment 4 leicht möglich gewesen, die Wahlverhandlung durchzuführen, so ist die Kommission anderer Ansicht. Alle diejenigen, die einmal bei der Organisation eines Truppenkörpers dabei waren, wissen, dass man anderes zu tun hat, als Abstimmungen und Wahlen vorzunehmen, indem die Zeit drängt und man mit den Organisationsarbeiten zu tun genug hat, namentlich, wenn man nachmittags 3 Uhr schon wieder abrücken soll, wie es beim Kavallerieregiment 4 der Fall war. Ähnlich verhielt es sich auch beim Feldartillerieregiment Nr. 4. Wir konnten deshalb nicht begreifen, wie man just dieses Moment hervorheben will, um die Wahl des Gerichtspräsidenten III von Bern kassieren zu lassen. Dagegen ist uns sehr aufgefallen, dass von den mehr als 20,000 Stimmberechtigten des Amtsbezirkes Bern nur rund 3000 an der Urne erschienen, und man konnte sich deshalb des Eindruckes nicht erwehren, es ist das ausdrücklich betont worden, der Rekurs sei ein etwas erkünstelter; man wolle nun bei den paar Militärs, die sonst Hals über Kopf zu tun hatten, eine Handhabe gewinnen, währenddem 17,000 Bürger, die Zeit genug gehabt hätten, ruhig daheim blieben und sich um die Wahl nicht bekümmerten. Uebrigens haben die Militärs das gleiche Recht, wie die Bürger daheim: sie sind nicht

zum Stimmen verpflichtet, sondern können machen, was sie für gut finden. Will man aber auch exakt sein und die Militärs mit in Berechnung ziehen, so ergibt sich, wie Herr Regierungsrat v. Steiger ausgeführt hat, dass Herr Langhans noch immer 23 Stimmen über das absolute Mehr erhalten hat. Also auch bei mathematisch genauer Berechnung wäre Herr Langhans gleichwohl als gewählt zu betrachten. Dies die Auffassung der Kommission.

König. Ich will keinen Gegenantrag stellen. Dagegen enthielt der Vortrag des Herrn Regierungspräsidenten einzelne Bemerkungen, über die zu sprechen doch gut sein dürfte. In Bezug auf den ersten Beschwerdepunkt halte ich dafür, die Regierung befinde sich auf dem unrichtigen Boden, wenn sie nur den Sonntag als Wahltag annimmt. Der Samstag ist ebenso gut Wahltag wie der Sonntag, denn der Wahlakt geht sowohl am Samstag als am Sonntag vor sich; ob das Abstimmen am Samstag nur eine Erleichterung bedeute, ist gleichgültig; es ist ein Tag, an dem eine Wahl vorgenommen wird, somit ist es ein Wahltag. Es sind deshalb nicht bloss 80 Stimmkarten zu spät ausgeteilt worden, sondern überhaupt alle in der Stadt Bern, denn meines Wissens ist niemand schon am Donnerstag in den Besitz der Karte gelangt. Das ist ein Uebelstand, der jedenfalls nicht ohne weiteres hier hingenommen werden kann. Ich bin einverstanden, dass daran nicht die Stadtbehörde schuld ist, sondern halte dafür, dass der Termin für die Vornahme der Wahl zu kurz bemessen war, was den weiteren Uebelstand zur Folge hatte, dass man sich über die Vorschläge nicht einmal recht verständigen konnte. Ich betrachte die Bestimmung in Art. 4 des Wahl- und Abstimmungsdekretes nicht als eine reine Ordnungsvorschrift. Wenn man bei andern Wahlen verlangt, dass eine Publikation im Amtsblatt erfolge, so ist das auch nicht eine Ordnungsvorschrift, sondern die Voraussetzung, unter welcher die Wahl stattfinden kann. In gleicher Weise sehe ich die rechtzeitige Zustellung der Ausweiskarten als die Voraussetzung einer gültigen Wahlverhandlung an. Wenn ich nun gleichwohl keinen Gegenantrag stelle, so geschieht es aus dem einfachen Grunde, weil ich sage: Wenn der Amtsbezirk selber eine so kleine Beteiligung aufweist, so ist es nicht am Grossen Rate, die Wahlverhandlung von neuem vornehmen zu lassen. Und was den zweiten Beschwerdepunkt anbelangt, so beruhigt mich der Umstand, dass auch bei Hinzurechnung des Militärs der Gewählte das absolute Mehr gleichwohl erreicht hätte.

v. Steiger, Regierungspräsident. Ich muss doch Herrn König hinsichtlich des ersten Beschwerdepunktes auf etwas aufmerksam machen, was er wahrscheinlich übersehen hat. Die Abstimmung am Samstag ist nicht allgemein die Regel, sondern das Dekret vom 28. September 1892 sagt in § 10: «Die Stimmgebung findet an den in der Verordnung festgesetzten Tagen von morgens 10 bis nachmittags 2 Uhr statt,» und dieser in der Verordnung festgesetzte Tag war der Sonntag. Es heisst dann weiter: «Der Gemeinderat kann mit Genehmigung des Regierungsrates die Aufstellung der Urnen Tags vorher während zwei von ihm zu bestimmenden Stunden anordnen.» Damit dass der Gemeinderat die Fakultät besitzt, am Abend vorher die Urnen aufstellen zu lassen, ist nicht gesagt, dass dies nun der offizielle Abstimmungstag sei. Als solcher war

nur der Sonntag bezeichnet, wie sich aus der Verordnung ergeben würde, wenn ich dieselbe zur Hand hätte.

M. le **Président**. Il n'y a pas de proposition contraire à celle du gouvernement et je considère celle-ci comme adoptée.

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1901.

(Siehe Nr. 27 der Beilagen.)

Präsidialbericht.

Will, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Zum ersten Male hätte in diesem Jahre die neue Reglementsbestimmung in Kraft treten sollen, wonach die Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes und der Staatsrechnung bereits in der ordentlichen Frühjahrssession, das heisst im Jahre der Integralerneuerung im Juni und in den folgenden Jahren in der am dritten Montag im Mai beginnenden Session erfolgen soll. Vorausschicken will ich, dass dieser Bestimmung seitens der berichterstattenden Behörde nachgelebt worden ist. Die verschiedenen Berichte sind teils anfangs März, zum grossen Teil im Laufe des Monats März, andere im April erschienen und ein Bericht wurde anfangs Mai publiziert. Damit ist der Hauptzweck der neuen Reglementsbestimmung eigentlich erreicht, indem derselbe nicht dahin ging, dass der Grosse Rat den Bericht à tout prix in der Frühjahrssession behandle, sondern darin bestand, die Verwaltung von der Berichterstattung möglichst rasch zu entlasten, damit sie sich während des grössern Teils des Jahres den laufenden Geschäften widmen könne. Nach dieser Richtung hat sich die neue Vorschrift also wohl bewährt. Dass der Grosse Rat nicht im Falle gewesen ist, der neuen Reglementsbestimmung nachzuleben, beruht teilweise auf Zufälligkeiten. Wir wissen, dass im letzten Frühjahr bis kurz vor den Wahlen der Grosse Rat und vor allem aus die damalige Staatswirtschaftskommission mit einer Reihe von Arbeiten, namentlich mit der Vorbereitung des Eisenbahngesetzes vollauf beschäftigt war, weshalb es die damalige Staatswirtschaftskommission ablehnte, abgesehen von andern Gründen, auf die Prüfung des Berichtes einzutreten. Da nun die neue Staatswirtschaftskommission erst im Juni bestellt worden ist, so konnte die Behandlung des Berichtes durch den Grossen Rat nicht schon in der Junisession stattfinden. Immerhin lag der Bericht der Kommission bereits Mitte Juli gedruckt vor und es wäre möglich gewesen, denselben im Juli zu behandeln. Ein grosser Nachteil ist aus der Verschiebung indessen nicht erwachsen. Dagegen beklagen sich eine Reihe von Direktionsberichten über die Neuierung. Namentlich im Berichte der Direktion des Innern wird darüber Beschwerde geführt, dass der Bericht so früh erstattet werden müsse. Es habe diese frühe Berichterstattung verschiedene Unzukömmlichkeiten im Gefolge und es sei nicht möglich, eine Reihe wichtiger Zweiganstalten, die der Direktion des Innern unterstellt sind, im Jahresbericht zu berücksichtigen; eine Reihe interessanter Tabellen müsse weg-

bleiben. Diese Klagen mögen auf den ersten Blick begründet erscheinen, es kann denselben indessen grössere Wichtigkeit nicht beigemessen werden. Jedenfalls sind dieselben nicht so begründet, dass sie eine Aenderung des Reglementes, die von der Direktion des Innern angeregt wird, rechtfertigen würden; denn im Laufe des Frühjahrs oder anfangs Sommer erscheinen die Berichte der verschiedenen Zweiganstalten — der Brandversicherungsanstalt, der gewerblichen Bildungsanstalten etc. — im Original und werden den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt und niemand ist verhindert, diese Berichte bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes hier mit in Diskussion zu ziehen. Nach dieser Richtung wäre also nach Ansicht der Staatswirtschaftskommission eine Abänderung des Reglementes in keiner Weise begründet. Im übrigen sollte es künftig dem Grossen Rate gar wohl möglich sein, den Bericht im Laufe des Sommers zu beraten, falls dies in der ordentlichen Frühjahrssession nicht angehen sollte, was durchaus keine Uebelstände im Gefolge hätte, aber den grossen Vorteil bietet, dass die Berichte möglichst frühzeitig und unter dem Eindruck der Ereignisse des Verwaltungsjahres geschrieben würden und die Verwaltung während des grössern Teils des Jahres von dieser immerhin mühseligen Berichterstattung entbunden ist. Bei aller Anerkennung der von der Direktion des Innern vorgebrachten Gründe hält die Staatswirtschaftskommission daher an der Ansicht fest, dass die Berichterstattung der Direktionen auf das Frühjahr verlegt werden und die Beratung durch den Grossen Rat spätestens im Sommer stattfinden soll, um die Novembersession für andere wichtige Arbeiten freizuhalten.

Im fernern habe ich im Namen der Staatswirtschaftskommission den Wunsch anzubringen, die Mitglieder der Regierung möchten sich so einrichten, dass sie in der Periode der Prüfung des Staatsverwaltungsberichtes, die durch Zirkular den Mitgliedern der Regierung zur Kenntnis gebracht wird, die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission auch empfangen können. Die Arbeit der Kommission wird dadurch wesentlich erleichtert und abgekürzt.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehe ich zum Bericht des Regierungspräsidenten über und beschränke mich dabei auf einige wenige Bemerkungen.

Seit einer Reihe von Jahren hat die Staatswirtschaftskommission immer wieder auf möglichste Förderung der Revision der Gesetzessammlung gedrungen. Wir sind nun in der glücklichen Lage, konstatieren zu können, dass die Arbeit bedeutend gefördert worden ist. Von den zirka 20 Bänden sind bereits deren 4 im Druck erschienen; bei einem fehlt bloss noch das Register. Die neue Gesetzessammlung wird nach Materien geordnet. Band I enthält die Gesetze betreffend die Organisation des Staatswesens; Band IV enthält alles, was auf die Justiz Bezug hat, Band XV umfasst das Armenwesen, Band XIV das Forstwesen etc. Eine grosse Anzahl von Bänden befindet sich im Druck und soll gegen Ende dieses Jahres ebenfalls fertiggestellt werden; in Bezug auf die übrigen Bände sind die Arbeiten soweit vorgerückt, dass im Verlauf des nächsten Jahres die ganze Gesetzessammlung neu herausgegeben werden kann. Damit ist einem mehrfach geäusserten dringenden Wunsch und einem grossen Bedürfnis Rechnung getragen. Es ist uns mitgeteilt worden, dass die Absicht besteht, die neuen Gesetzbände nicht sofort herauszugeben und wir billigen

diese Anordnung ganz ausdrücklich. Würden die Bände in der Reihenfolge ihres Erscheinens den Mitgliedern des Grossen Rates und den Behörden im Kanton herum ausgehändigt, so würde man doch nie eine vollständige Sammlung beisammen haben, wenigstens nicht sofort; die alte Sammlung könnte gleichwohl nicht entbehrt werden, und es erscheint daher zweckmässiger, die Sammlung erst dann herauszugeben, wenn sie vollständig ist. Wir knüpfen daran den dringenden Wunsch, es möchten die Arbeiten auch fernerhin mit aller Aufmerksamkeit gefördert werden, damit die Sammlung anfangs des nächsten Jahres erscheinen kann.

Bei Anlass des Besuches auf der Staatskanzlei sind uns eine Reihe neu eingerichteter Geschäftskontrollen vorgewiesen worden, von denen wir den Eindruck erhalten haben, dass sie sehr zweckmässig eingerichtet und gut geführt sind. Die Staatskanzlei führt in ihrem Bericht wohlbegründete Klage darüber, dass ihre Räumlichkeiten den Anforderungen in keiner Weise mehr entsprechen. Namentlich die Druckschriftenverwaltung ist in ihren Räumen ganz ausserordentlich beengt, so dass ein Teil der Druckschriften, und zwar solcher, die man jeden Augenblick zur Verfügung haben sollte, in Estrichlokalitäten, in Kellergewölben und andern kleinen, abgelegenen Lokalitäten untergebracht werden müssen und es ungemein schwierig ist, die gute Ordnung aufrecht zu erhalten. Die Arbeitsräume der Staatskanzlei bedürfen ganz dringend einer Erweiterung. Ebenso sind die Klagen des Staatsarchivars über Mangel an genügenden und geeigneten Arbeitslokalitäten und Bibliothek- und Aufbewahrungsräumen vollauf begründet. Die vorhandenen Lokalitäten sind in dem ganzen komplizierten Gebäude der Staatskanzlei verteilt, was die Arbeit ausserordentlich erschwert. Nun ist schon seit einer Reihe von Jahren die Erstellung eines neuen Obergerichtsgebäudes geplant. Könnte diesem wohlbegründeten Wunsche Rechnung getragen werden, so würde dadurch eine Reihe von Räumlichkeiten für Zwecke der Staatskanzlei, des Staatsarchivs und der Druckschriftenverwaltung verfügbar, und durch kleinere zweckmässige Umbauten und Verbesserungen würde es wohl möglich sein, den signalisierten Uebelständen abzuweichen. Wir glauben daher den Wunsch unterstützen zu sollen, es möchten die Vorstudien zur Erstellung eines neuen Obergerichtsgebäudes möglichst bald an die Hand genommen werden. Wie jedermann weiss, der die Räumlichkeiten des Obergerichtes kennt, ist die Frage der Erstellung eines Obergerichtsgebäudes eine ausserordentlich dringende und wir äussern den dringenden Wunsch, es möchte der Grosse Rat bald in den Besitz einer bezüglichen Vorlage kommen. Dabei denken wir weniger an einen grossen Justizpalast, der viele Hunderttausende verschlingen würde, als an ein allerdings auch architektonisch würdig ausgestattetes, aber doch einfaches Gebäude, das ohne allzu grossen finanziellen Aufwand erstellt werden könnte.

Wir erlauben uns ferner, einen Wunsch, den die Staatswirtschaftskommission seit einer Reihe von Jahren in Erinnerung gebracht hat, neuerdings aufzugreifen. Es betrifft dies das Format der Heimatscheine. Wir wiederholen, dass alle Behörden, welche viel mit Heimatscheinen zu tun haben, sowie Berner, welche genötigt sind, ihre Heimatscheine mit sich zu tragen und sehr oft vorzuweisen, darüber klagen, dass das Format der Heimatscheine unpraktisch sei, so dass dieselben vorzeitig der Verderbnis anheimfallen und

infolgedessen häufig ersetzt werden müssen. Nun wird uns mitgeteilt, dass mehrere Direktionen sich mit dieser Frage beschäftigt haben, dieselbe aber bis jetzt noch nicht habe gelöst werden können. Die Frage scheint uns nun wirklich nicht so kompliziert zu sein, wie man nach dieser Mitteilung glauben könnte. Wenn es so schwer ist, das gegenwärtige Format zu ändern, so versehe man die Heimatscheine wenigstens mit einem Pergamentcouvert, wodurch schon manchem Uebelstande abgeholfen würde. Würde man ein Format wählen, das demjenigen des frühern Wanderbuches entspräche, mit andern Worten, würde man ein hübsch ausgestattetes, mit einem soliden Umschlag versehenes Büchlein herstellen, das alle notwendigen Eintragungen enthielte und vielleicht ausserdem einige leere Blätter für Vermerke der Behörden etc. aufweisen würde, so wäre allen Uebelständen abgeholfen und es scheint uns, es könnte diesem Wunsche doch in nächster Zeit Rechnung getragen werden.

Schliesslich vermerken wir noch, mit dem Bericht des Regierungspräsidiums, mit grossem Vergnügen und unter bester Verdankung die Geschenke, die an interessanten Aktenstücken durch Herrn von Ougsburger, Präsident der Oberwaisenkommission, dem Staatsarchiv zugekommen sind (eine wertvolle Aktensammlung aus dem Monat Januar 1798), ferner eine Schenkung des Herrn Karl von Gonzenbach durch Vermittlung von Herrn und Frau Marcuard-von Gonzenbach. Wir halten uns verpflichtet, diese Schenkungen wärmstens zu verdanken und die Hoffnung auszusprechen, es möchte das Staatsarchiv, namentlich wenn es in Bezug auf seine Räumlichkeiten besser eingerichtet ist und so dem Studium leichter zugänglich gemacht wird, noch recht oft in den Besitz derartiger Schenkungen gelangen.

Mit diesen Bemerkungen empfehlen wir Ihnen den Bericht des Regierungspräsidiums zur Genehmigung.

Genehmigt.

Bericht der Direktion des Gemeindewesens.

M. Burrus, rapporteur de la commission d'économie publique. Le nouveau règlement du Grand Conseil entré en vigueur le 1^{er} juin 1901 a par suite de l'art. 36 sensiblement modifié la besogne du rapporteur chargé de l'examen du dicastère de l'administration communale. Aux termes de l'ancien règlement, les comptes des communes figuraient déjà dans le rapport de l'administration de l'Etat pour l'année précédente, mais la discussion n'avait lieu que lors de la session d'automne, ce qui comportait un délai de 6 mois en plus pour le dépôt de ces comptes.

La commission d'économie publique, d'accord avec la Direction des affaires communales, pense qu'il est difficile d'établir les comptes des communes, de les soumettre à la vérification des préfets et de les déposer à la Direction des affaires communales pour le mois de mai. Un délai de 4 mois, suffisant pour les petites communes, ne l'est pas pour les grandes comme Berne, Bienne, Berthoud, St-Imier, dont les rubriques gaz, électricité, eau, sont surchargées. Cela vous expliquera pourquoi en juin, lors de notre visite à la

Direction des affaires communales, les comptes communaux de 1901 n'étaient pas encore parvenus.

Les demandes d'autorisation d'emprunt formulées par les communes n'ont pas dépassé le chiffre normal, suivant la promesse faite il y a un an par M. le directeur des affaires communales.

La motion Lohner et Brustlein aurait dû recevoir une solution, mais M. Minder nous a déclaré que M. Dr Kyssling, chargé de l'élaboration d'une nouvelle loi sur les communes, n'avait pu, malgré toute sa diligence, terminer ce travail. L'urgence de cette revision étant manifeste, nous insistons pour que le projet soit déposé dans une prochaine session.

Brüstlein. Der Schlussatz des Herrn Burrus enthält eine Einladung an die Regierung, sie möchte dafür sorgen, dass das durch die Motion Lohner verlangte revidierte Gemeindegesetz dem Grossen Rate möglichst bald vorgelegt werde. Ich hoffe, dass dieser Wunsch kein platonischer bleibt, sondern demselben tatsächlich Folge gegeben werden wird, denn für die grösseren Gemeinden ist der Zustand der Handlungsunfähigkeit, in dem sie sich befinden, nachgerade zu einem unhaltbaren geworden. Die grösseren Gemeinden haben sich dermassen entwickelt, dass die Fürsorge des Staates nicht genügt, um ihre Bedürfnisse so zu befriedigen, wie sie es möchten, wenn sie freie Hand hätten. Damit die grösseren Gemeinden mehr Handlungsfreiheit erhalten, um ihren Bedürfnissen zu genügen, ist der Erlass eines solchen revidierten Gemeindegesetzes eine dringende Notwendigkeit, und ich unterstütze daher mit allem Nachdruck den von der Staatswirtschaftskommission ausgesprochenen Wunsch.

Genehmigt.

Bericht der Direktion des Kirchenwesens.

M. Burrus, rapporteur de la commission d'économie publique. L'attention du Grand Conseil a déjà été attirée par les rapporteurs de la gestion, les membres de la commission d'économie publique et les deux directeurs des cultes qui se sont succédé, sur l'urgence d'un décret concernant une nouvelle divisions territoriale des paroisses catholiques romaines du Jura. Une motion dans ce sens fut prise en considération par le Grand Conseil le 26 novembre 1891.

Il serait donc temps de donner satisfaction aux vœux légitimes d'une partie de la population du canton. Cela sera d'autant plus facile que M. le directeur des cultes nous a déclaré qu'en principe il était d'accord et reconnaissait l'urgence du dit décret. Nous avons, dans notre rapport verbal de l'année dernière, motivé et démontré l'utilité d'une nouvelle répartition des paroisses. Nous n'y reviendrons donc pas, nous permettant d'ailleurs de recommander à M. Ritschard de bien vouloir activer l'élaboration du projet, en s'adjoignant pour cela, s'il le juge nécessaire, une commission qui serait nommée par le Grand Conseil.

M. Boinay. Il y a plusieurs années déjà, les paroisses catholiques romaines du Jura adressaient au gouvernement des pétitions pour demander que

l'autorité exécutive accorde à l'évêque de Bâle la reconnaissance officielle.

Vous savez, Messieurs, qu'ensuite de la révocation de Mgr. Lachat, prononcée en 1873 et de la décision concordante du gouvernement de Berne, les rapports officiels entre l'évêque de Bâle et le canton de Berne furent rompus. Les dits rapports étaient réglés par une convention, soit la convention diocésaine passée entre les différents cantons — Lucerne, Soleure, Berne, Zoug — remontant à l'année 1828 et qui reconstituait l'ancien évêché de Bâle. Depuis cette époque, le canton de Berne paya régulièrement la mense épiscopale; en outre, il était représenté à l'évêché par des délégués ecclésiastiques. Depuis 1873, les rapports officiels n'existent plus. Je dois à la vérité de dire que le canton de Berne continue à payer la mense épiscopale et que chaque fois que l'évêque de Bâle a voulu venir dans le Jura pour y exercer ses fonctions, l'autorisation lui en a été accordée. Il n'en est pas moins vrai que cette situation est irrégulière et blesse les sentiments religieux des populations catholiques romaines. En 1877, les catholiques chrétiens — vieux catholiques — ont constitué un évêché national et demandé au gouvernement bernois de reconnaître également leur évêque, M. Herzog, ce qui effectivement eut lieu par décret du 13 avril 1877, alors que l'évêque de Bâle n'est plus reconnu officiellement.

Messieurs, ce mode de procéder blesse les catholiques. Ceux-ci, faisant usage d'une disposition de la loi de 1874 sur les cultes, ont adressé au gouvernement des pétitions. Toutes les paroisses catholiques du Jura demandaient expressément que l'évêque de Bâle fût reconnu officiellement, suivant l'art. 11 de la loi sur les cultes qui dispose, n° 8, que ces paroisses ont le droit de prendre une décision sur les questions concernant les rapports des paroisses avec l'autorité ecclésiastique supérieure. C'est donc en se basant sur cette disposition de la loi sur les cultes que les populations catholiques romaines du Jura ont demandé au gouvernement de bien vouloir renouer des relations officielles et de rétablir les rapports qui existaient antérieurement.

Des pétitions parvenues au gouvernement, il y a plusieurs années, nous sommes sans nouvelles. Je me permets de demander aujourd'hui à M. le directeur des cultes ce qu'elles sont devenues, quel sort leur a été réservé, si, en un mot, il n'entend pas y donner suite. Il me semble que sa réponse, et je l'attends de M. le directeur des cultes, ne peut tarder en présence d'une manifestation unanime des populations intéressées.

Nous désirons que les rapports officiels avec l'évêché de Bâle soient repris, nous désirons y être rattachés comme nous l'étions avant le *Kulturkampf*; nous désirons enfin que le Jura ait lui aussi son mot à dire quant à l'administration de cet évêché. J'espère que les explications de M. le directeur des cultes suffiront pour me faire comprendre que les pétitions n'ont pas été définitivement mises de côté, qu'elles auront un résultat pratique. Puisque j'ai la parole, je me permets de donner suite à un vœu émis dans le rapport et les propositions de la commission d'économie publique.

Au chapitre « Direction des cultes », la commission exprime le vœu suivant: « Une commission du Grand Conseil avait déjà été chargée autrefois de s'occuper de cette question (nouvelle division des paroisses catholiques romaines du Jura); comme elle ne figure

plus sur la liste des commissions, elle devrait être reconstituée.» Je propose aujourd'hui qu'elle soit en effet reconstituée. M. le directeur des cultes a fait annoncer dernièrement que ce nouveau décret serait prochainement publié et remis entre les mains des membres du Grand Conseil. Il ne faut pas laisser dormir plus longtemps cette affaire.

König. Im Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens steht bezüglich der reformierten Kirche folgendes: «Bezüglich der übrigen Verhandlungen verweisen wir auf den gedruckten Bericht über die Synodalverhandlungen.» Sonst vernimmt man nichts, was in dieser Beziehung gegangen ist. Nun habe ich den Bericht der Kirchensynode für das Jahr 1901 erhalten und aus den Verhandlungen ergibt sich, dass in der Synode Stellung genommen wurde gegenüber einem Entscheid des Regierungsrates. Ich glaube nun, dass man auch diesen Punkt hier wenigstens heranziehen dürfe, indem es sich um einen Entscheid von weittragender Bedeutung und von allgemeinem Interesse handelt.

Es ist Ihnen vielleicht bekannt, dass Herr Professor Vetter, dessen Namen Sie auch schon gehört haben, seinerzeit in Bern eine Reihe von Konzert- und allgemeinen Bildungsabenden, wie er sie nannte, veranstaltet hat, und man hat ihm jeweils hierfür die französische Kirche eingeräumt. Es hat sich nun später gezeigt, dass Herr Vetter damit ein ganz bestimmtes Ziel verfolgt. Es war ihm nicht nur darum zu tun, Bildungsabende zu veranstalten, sondern er möchte, wie aus einem von ihm in der «Zeitschrift für Ethische Kultur» veröffentlichten Aufsatz hervorgeht, einen neuen Kultus gründen, der sich zur christlichen Religion in Gegensatz setzt. Da sich unter den Mitgliedern des Grossen Rates jedenfalls auch viele Mitglieder von Kirchgemeinderäten befinden, so mag es für die Herren von Interesse sein, kurz darauf zu sprechen zu kommen, da es Ihnen nicht gleichgültig sein kann, wie das Recht der Benutzung der Kultusgebäude vom Regierungsrat ausgelegt wird. Herr Vetter hat damals in dem erwähnten Aufsatz, den er zur Begründung seines Gesuches an den Kirchgemeinderat um Ueberlassung der Münsterkirche beilegte, folgendes ausgeführt: «Wenn am Sonntag die Glocken zur Kirche rufen, so bleiben wir draussen; denn wir wissen: Die Leute da drinnen reden von einem Wesen, von welchem nie jemand etwas gesehen oder gehört, sie singen von einem Heiland, der sie erlöst und beseligt aus einem unbekannten Jenseits her. Es sind ihrer wenige und von den wenigen glauben nur wenige, was sie beten, singen und bekennen. Und die andern tun, als wenn sie es glaubten, weil sie den Glauben der wenigen für etwas Gutes oder wenigstens Ehrwürdiges halten. Aber die Zeit wird kommen, wo das Recht, zu trösten und zu erbauen mit Rede und Gesang und gemeinsamer Feier in würdigem Raume, nicht mehr ausschliesslich Recht derjenigen ist, die es infolge der Trägheit der Massen heute noch in Händen haben. Ueberzeugte und entschlossene Männer und Frauen aller Stände sollten zusammentreten zu der neuen Kirche des reinen Menschentums. Sie sollten sich am festlichen Tage treffen in den ehrwürdigen Hallen der jetzigen mehr und mehr inhaltslos werdenden Gottesdienste und sich dort im neuen Gottesdienste des Wahren, Guten und Schönen erfreuen.» Sie werden begreifen, dass eine kirchliche Behörde

angesichts einer derartigen Begründung die Kirche nicht hergeben konnte. Infolgedessen kam es zu einem Streit zwischen denjenigen, welche die Kirche beanspruchten und der Kirchenbehörde, welche glaubte, sie habe das Verfügungsrecht und müsse als Kirchenbehörde die Interessen der Kirche wahren. Dazu kommt, dass diejenigen, welche die Einräumung der Kirche verlangten, anerkanntermassen gar nicht Mitglieder der Kirche sind. Es sind dies Herr Professor Vetter, der ausdrücklich den Austritt aus der Kirche erklärt hat und von derselben nichts wissen will. Es ist ferner Herr Bischof, der, wie mir gesagt wurde, katholischer Konfession sein soll, und endlich Herr Prof. Reichesberg, von dem ich auch weiss, dass er jedenfalls unserer Landeskirche nicht angehört. Der Kirchgemeinderat hat nun den Standpunkt eingenommen, und ich glaube mit Recht, dass schon aus diesem Grunde die Betreffenden kein Recht haben, die Einräumung der Kirche zu verlangen. Wider Erwarten hat die Regierung einen andern Standpunkt eingenommen und gesagt, jeder Bürger habe das Recht, die Benutzung der Kirchen zu verlangen. Nun sind wir der Ansicht, dass ein Recht zur Benützung der Kirchen jedenfalls davon abhängt, dass man der Kirche angehört. Die Kirchengebäude sind durch den Ausscheidungsvertrag den Kirchgemeinden zugewiesen worden und das Verfügungsrecht steht in erster Linie dem Kirchgemeinderat und in zweiter Linie, wenn sich Streit erhebt, dem Regierungsrat zu. Ich gebe zu, dass keine Bestimmung existiert, welche ausdrücklich sagt, ob diejenigen, welche der Kirche nicht angehören, ein Kultusgebäude ebenfalls beanspruchen dürfen; allein es ergibt sich aus dem Wesen des Kirchengesetzes und der ersten Beratung desselben, dass ein solches Recht nicht besteht. In der ganzen Entwicklung tendierte man dahin, die Kirchgemeinden, die früher mit den Einwohnergemeinden zusammenhingen, selbständig zu stellen, und so gut wie das Beschwerderecht gegen Beschlüsse von Gemeindebehörden nur denjenigen zukommt, die durch die Beschlüsse betroffen werden, das heisst der Gemeinde angehören, kann auch ein Beschluss eines Kirchgemeinderates nur dann in Form einer Beschwerde weiter gezogen werden, wenn es sich um Angehörige der betreffenden Kirchgemeinde handelt.

Da die Angelegenheit die Regierung wohl auch noch fernerhin beschäftigen wird, ist es nicht nötig, hier einen speziellen Antrag zu stellen. Der Synodalarat hat, wie ich gesehen habe, eine gedruckte Eingabe an den Regierungsrat gerichtet, worin die Regierung eingeladen wird, die Frage in einer Weise zu regeln, die dem Sinn und Geist des Kirchengesetzes entspricht, und namentlich auch dafür zu sorgen, dass die Würde der Kirchenbehörden gewahrt werde. Ich habe geglaubt, es sei unsere Pflicht, die Angelegenheit, ob schon sie vielleicht mehr die Kirchensynode berührt als den Grossen Rat, auch hier zur Sprache zu bringen, weil ich dafür halte, es sei von allgemeinem Interesse, dass in dieser Beziehung eine feste Praxis platzgreife und zwar in der Weise, dass das Kirchengesetz nach seinem Sinn und Geist gehandhabt werde. Ich möchte deshalb die Regierung einladen, der Eingabe des Synodalarates Rechnung zu tragen und, wenn nötig, dem Grossen Rat ein Reglement betreffend die Verfügung über Kirchengebäude zur Genehmigung vorzulegen. Jedenfalls aber möchte ich die Regierung einladen, bei fernern derartigen Fällen davon abzu-

gehen, auch solchen Leuten ein Beschwerderecht einzuräumen, die der Kirche überhaupt nicht angehören.

Dr. Michel. Pag. 6 des Verwaltungsberichtes der Direktion des Kirchenwesens ist folgender Passus enthalten: «Die von den Kirchgemeinden Steffisburg und Gsteig bei Interlaken seinerzeit eingereichten, auf Errichtung je einer zweiten Pfarrstelle hinzielenden Gesuche, welchen wir unsere empfehlenden Anträge, sowie die bezüglichen Dekretsentwürfe beigefügt haben, sind gegenwärtig beim Regierungsrat hängig.» Diese beiden Gesuche sind dem Regierungsrat schon vor langer Zeit eingereicht worden, und ich halte dafür, die darin angebehrte Errichtung einer zweiten Pfarrstelle entspreche einem dringenden Bedürfnis. Als Vertreter des Wahlkreises Gsteig interessiert mich speziell das Gesuch der Kirchgemeinde Gsteig. Dieselbe ist von den bernischen Landkirchgemeinden weitaus die grösste, sowohl bezüglich der Bevölkerungszahl als bezüglich des territorialen Umfangs. Dementsprechend ist die Arbeitslast des Pfarrers eine sehr grosse. Es ergibt sich dies aus einer Tabelle, die ich den kirchenamtlichen Zusammenstellungen pro 1900 entnehme. Die protestantische Bevölkerung beträgt in den Landkirchgemeinden, die hier in Betracht kommen: Herzogenbuchsee 7253, Langnau 8085, Köniz 6732, Münsingen 6821, Steffisburg 7127 und Gsteig 9340 Seelen. Herzogenbuchsee hat bereits seit 50 Jahren zwei Pfarrstellen, obwohl die Zahl der Angehörigen der reformierten Kirche um 2000 unter derjenigen von Gsteig steht. Langnau, Köniz und Münsingen haben in den letzten Jahren alle eine zweite Pfarrstelle erhalten, nur Steffisburg und Gsteig haben bis jetzt warten müssen, und ich glaube, es sei ein Gebot der Billigkeit, auch diesen eine zweite Pfarrstelle zu gewähren. Was speziell Gsteig anbetrifft, so glaube ich zum Beweis der Dringlichkeit dieses Geschäftes noch auf die geographische Lage dieser Kirchgemeinde und die in Betracht kommenden grossen Entfernungen hinweisen zu sollen. Die Kirchgemeinde Gsteig umfasst 10 politische Gemeinden, und mehrere derselben sind 2 bis 3 Stunden vom Pfarrsitz entfernt. Infolge dieser grossen Entfernungen mussten in den letzten Jahren an drei verschiedenen Orten Konfirmandenkurse eingeführt werden, abgesehen von den beiden Konfirmandenkursen, die in Interlaken stattfinden und dem Bezirkshelfer zugeteilt sind. Dazu kommen die vielen und weiten Krankenbesuche, die der Pfarrer von Gsteig in dieser weitverzweigten Kirchgemeinde machen muss. All dies hat zur Folge, dass der Pfarrer bezüglich Arbeitskraft und -Zeit übermässig in Anspruch genommen wird. Ich möchte deshalb die Regierung ersuchen, der Sache näher zu treten. Die Kirchendirektion hat sich der Sache schon vor längerer Zeit angenommen, indem sie die beiden Gesuche in empfehlenden Sinne begutachtet und dem Regierungsrat bezügliche Dekretsentwürfe vorgelegt hat. Abhülfe ist dringend nötig, und ich möchte namentlich die Finanzdirektion ersuchen, dieses Geschäft mit der nötigen Wärme und mit Wohlwollen entgegenzunehmen. Ich hoffe, dass das Gesuch der Kirchgemeinde Gsteig auf dem Traktandenverzeichnis der nächsten Session figurieren wird.

Ritschard, Direktor des Kirchenwesens. Erlauben Sie mir, auf die gefallen Voten einiges zu erwidern. Ich nehme dasjenige vorab, was Herr König hier zur

Sprache gebracht hat, denn es ist ja möglich, dass ein gewisses Gefühl der Angst über einen Teil von Ihnen gekommen ist, als ob man die Kirchen entweihen und zu andern Zwecken benutzen möchte, und deshalb möchte ich mich beeilen, diese Angst so weit möglich von Ihnen zu nehmen.

Meine Herren, die Angelegenheit, von der Herr König gesprochen hat, kann in ihren verschiedenen Seiten heute nicht gründlich behandelt werden. Ich bin ganz der Meinung, dass dieselbe, als eine solche, die von verschiedenen Seiten aus angesehen werden kann, später zur Behandlung komme, und die Kirchendirektion und die Regierung fürchtet den Tag durchaus nicht, wo sie bezüglich des gefassten Entscheides Rede und Antwort zu stehen hat. Heute aber, glaube ich, kann man auf die Sache nicht eintreten und zwar aus folgendem Grund. Die Angelegenheit ist noch gar nicht zum Abschluss gelangt, und deshalb hat die Kirchendirektion geglaubt, es wäre verfrüht, die Angelegenheit im Staatsverwaltungsbericht zu relevieren. Man hätte allerdings über dasjenige berichten können, was im Jahre 1901 gegangen ist; allein da der ganze Prozess, um mich so auszudrücken, erst im Jahre 1902 zum Abschluss gelangen wird, so hatte sich die Kirchendirektion vorgenommen, nach Erledigung der Angelegenheit in ausführlicher und jedermann orientierender Weise im Staatsverwaltungsbericht darüber zu referieren. Dann wird auch der Zeitpunkt gekommen sein, wo sich die Regierung im Detail hier verantworten kann und auch diejenigen, die heute in der Sache kein Urteil haben können, in der Lage sein werden, sich an Hand der Akten ein Urteil zu bilden. Ich trete deshalb heute auf die Angelegenheit nur mit ganz wenigen Worten ein, hauptsächlich um in aller Kürze den Beweis zu erbringen, dass der Entscheid der Regierung durchaus nichts Ungeheuerliches an sich hat, sondern sich gar wohl erklären und rechtfertigen lässt.

Herr Professor Vetter und andere Persönlichkeiten sind an den Münsterkirchgemeinderat gewachsen und haben für eine Brahmsfeier die Benützung des Münsters verlangt. Es sollten einige Werke des berühmten Musikers Brahms aufgeführt werden, und der Kirchgemeinderat erblickte in der Benutzung einer Kirche zu diesem Zwecke nichts Anstössiges. Er erklärte indessen, das Münster räume er für diese Aufführungen nicht ein, dagegen stelle er die französische Kirche zur Verfügung, die für solche Zwecke genüge. Gegen diesen Entscheid wurde seitens der Herren Vetter und Genossen an die Regierung rekuriert und das Verlangen gestellt, es möchte für die Brahmsaufführungen das Münster eingeräumt werden. Die Regierung sagte sich, das sei eine Steckköpfigkeit von Seite der Herren Vetter und Genossen, da die französische Kirche für den gewünschten Zweck völlig genüge, und hat deshalb das Gesuch um Einräumung der Münsterkirche abgewiesen. Von gleicher Seite wurde später eine Vorführung von Böcklinbildern geplant, und Herr Vetter suchte zu diesem Zwecke beim Kirchgemeinderat um Ueberlassung der französischen Kirche nach. Darauf hat nun der Kirchgemeinderat, meiner Ansicht nach unkonsequenterweise und nachdem der Präsident des Kirchgemeinderates die Bewilligung bereits erteilt hatte, erklärt, für die Vorführung von Böcklinbildern gebe er die französische Kirche nicht her. Gegen diesen Entscheid rekurierten Vetter und Genossen an den Regierungsrat, der dahin entschied, er erblicke in der

Benutzung der französischen Kirche für die Vorführung von Böcklinbildern nichts Anstössiges. Es wurde auch seitens der Herren Vetter und Genossen mitgeteilt, es sollen alle diejenigen Bilder beiseite gelassen werden, die irgendwie Anstoss erwecken könnten, und man möge diejenigen Bilder auswählen, die man zur Vorführung zulassen wolle. Böcklin ist ein Maler, der den Ruhm unseres Landes und der heutigen Zeit ausmacht, und der Regierungsrat fand, eine Vorführung der dezenten seiner Bilder sei ein Bildungsmittel, gerade so gut, wie die Benutzung der Kirche für eine Brahmsaufführung, die vom Kirchgemeinderat gestattet worden war.

Dies, meine Herren, ist die Aktenlage. Auf eine nähere juristische Begründung will ich nicht eintreten. Ich werde später in dieser Beziehung allerdings verschiedene Gründe anzuführen haben. Man wird sich namentlich auch auf die erste Beratung des Kirchengesetzes berufen, denn gerade aus dieser geht hervor, dass die Kirchen für derartige allgemeine Kulturzwecke sollen benutzt werden können und dass, falls hierüber Streit entsteht, ein Rekurs an die Regierung zulässig ist. Die Angelegenheit ist, wie Herr König erwähnt hat, in der Synode zur Sprache gelangt; das Land im grossen und ganzen hat sich nicht aufgeregt, kein einziger Kirchgemeinderat ist an die Regierung gewachsen mit dem Gesuch, man möchte da einschreiten. Es haben sich eine Anzahl Pfarrer zusammengetan; von diesen haben einige der Auffassung der Regierung beigegeben, wie ausdrücklich gesagt werden muss, während andere abweichender Meinung waren. Item, der Synodalrat glaubte, er müsse sich mit der Angelegenheit beschäftigen, und er hat auch von der Synode einen sachbezüglichen Auftrag erhalten. Es ist dann im Laufe dieses Jahres ein grösseres Memorial bei der Regierung eingelangt. Dasselbe wird noch dies Jahr geprüft, und im nächsten Staatsverwaltungsbericht über die ganze Angelegenheit Bericht erstattet werden. Ich habe den kirchlichen Herren — es sind einige derselben bei mir gewesen — erklärt, ich werde die Sache vorurteilslos prüfen, und Sie gebeten, sie mögen doch um Himmelswillen gegenüber Erscheinungen, Aeusserungen und Bestrebungen, wie sie von Herrn Professor Vetter dokumentiert werden, nicht glauben, dass die bernische Landeskirche ins Wanken gerate, sie sollen doch etwas mehr Zutrauen haben und mehr Glauben an ihre eigene Stärke, daran, dass die Kirche so tief im bernischen Volke wurzle, dass ein Professor Vetter, und wenn sich noch x andere anschliessen, derselben nichts anhaben könne. Man hat ja derartige Erscheinungen schon viele gehabt. Man hat in der französischen Revolution die Göttin der Vernunft proklamiert und ihr Tempel erbaut, allein diese Bestrebungen sind im Laufe der Zeit zusammengebrochen und es haben wiederum reguläre Zustände platzgegriffen. Die Herren von der Kirche, welche bei mir vorgesprochen hatten, mussten dies als richtig anerkennen und zugestehen, dass sie vielleicht gegenüber derartigen Aeusserungen und Erscheinungen etwas zu viel Angst an den Tag gelegt haben.

Was die Anregung des Herrn Boinay anbelangt betreffend Vorlage eines Dekrets über Neueinteilung der Pfarrgemeinden, so habe ich darauf nicht viel zu bemerken. Es ist das zwar keine so leichte Arbeit und bietet nach verschiedenen Seiten hin Schwierig-

keiten. Allein eine Vorlage muss Ihnen schliesslich doch gemacht werden, und es soll das auch geschehen.

Was die Wiederaufrichtung des Bistums Basel, mit andern Worten den Wiedereintritt des Kantons Bern in den Bistumsverband anbetrifft, so hat sich die Regierung mit dieser Frage schon früher beschäftigt — wenn ich nicht irre, auch der Grosse Rat — und man ist damals zum Schlusse gelangt, dass wir uns im grossen und ganzen unter dem dermaligen Zustand wohl befinden. Nun kommen neuerdings aus den jurassischen Gemeinden Eingaben, die den Wiedereintritt des Kantons in den Bistumsverband verlangen. Diese Petitionen müssen geprüft werden und es wird über dieselben Bericht zu erstatten sein. Wie die Antwort lauten wird, kann ich dermalen nicht sagen. Vielleicht können beide Vorlagen miteinander vor den Grossen Rat gebracht werden.

Was die Anregung des Herrn Michel anbelangt, so diene ihm folgendes zur Antwort. Die Frage der Errichtung einer zweiten Pfarrei in Gsteig ist bei der Regierung hängig. Die Kirchendirektion hat ein bezügliches Dekret ausgearbeitet, das gegenwärtig bei der Finanzdirektion liegt. Gleichzeitig ist auch noch ein Gesuch der Kirchgemeinde Steffisburg hängig. Obschon die beiden Vorlagen gewisse finanzielle Konsequenzen haben, so zweifle ich nicht daran, dass die Finanzdirektion denselben beistimmen wird, da sie, so viel ich weiss und wahrscheinlich auch Sie wissen, gegenüber derartigen kirchlichen Bestrebungen durchaus freundlich gesinnt ist, und ich nehme an, dass auch die Regierung diesen Begehren gegenüber keine andere Stellung einnehmen wird.

v. Muralt. Es musste denjenigen, welche über die Verhältnisse, wie sie sich in Bern bezüglich der Kirchengebäude entwickelt haben, in den Zeitungen gelesen haben, wirklich auffallen, dass davon im Verwaltungsbericht der Kirchendirektion nichts erwähnt ist. Es heisst darin bloss: «Bezüglich der übrigen Traktanden (der Kirchensynode) verweisen wir auf den gedruckten Bericht über die Synodalverhandlungen.» Nun bekommen die Mitglieder des Grossen Rates den Verwaltungsbericht der Regierung, nicht aber den Bericht, auf den hier verwiesen wird. In dieser Beziehung halte ich deshalb dafür, es weise der Verwaltungsbericht der Kirchendirektion eine Lücke auf, die ergänzt werden sollte. Nun habe ich aus dem Vortrag des Herrn Kirchendirektors gehört, dass er ebenfalls dieser Meinung ist, aber bemerkt, die Sache sei noch nicht vollständig erledigt und solle im Verwaltungsbericht für 1902 zur Sprache gebracht werden. Ich bin damit vollständig einverstanden und halte mich an das heute abgegebene Versprechen. Allein ich muss doch bemerken, dass dieses Geschäft zum Teil auch ins Jahr 1901 fällt und dass, wenn wir den Verwaltungsbericht pro 1901 ohne weitem Vorbehalt genehmigen, wir damit meiner Ansicht nach auch die betreffenden Massregeln des Regierungsrates gutheissen würden. Dazu kann ich mich nun nicht bequemen, sondern kann nur für Genehmigung des Berichtes der Kirchendirektion stimmen, wenn bezüglich dieses Punktes das Protokoll offen gelassen wird. Obschon ich das Memorial des Synodalrates nicht gelesen habe, so habe ich doch aus den mir vorgelegenen Notizen und Kundgebungen der Zeitungen geschlossen, dass Herr König vollständig auf dem richtigen Boden steht. Die An-

gelegenheit wurde beim Regierungsrat hängig gemacht infolge einer Beschwerde. Was ist eine Beschwerde nach unserer Gesetzgebung? Eine Beschwerde stützt sich auf Klagen der Gemeindegossen gegen Schritte der Gemeindebehörden. Diese Gemeindegossen haben im vorliegenden Falle nicht existiert. Die Beschwerde war in erster Linie von einem Manne unterzeichnet, der mit Eclat — wie er gerne alles mit grossem Pomp macht — erklärt hat, er gehöre nicht zur reformierten Kirchengenossenschaft des Kantons Bern und dies der Kirchenbehörde vor einigen Jahren offiziell mitteilte. Ferner ist die Beschwerde von jemand unterschrieben, der katholisch geboren und getauft worden ist, und der dritte Unterzeichner ist, so viel ich weiss, überhaupt nicht getauft worden, sondern gehört zur israelitischen Kirchengenossenschaft. Das Recht der Beschwerdeführung muss deshalb bestritten werden. Sodann glaube ich nicht, dass jedermann die Kirchengebäude beanspruchen könne, wie er es für gut findet. Man hat gesagt, Herr Professor Vetter, um den Namen zu nennen, wolle eine Art neue Religion, die Ethische Kultur, einführen. Dazu hat er das volle Recht, da wir die absolute Glaubens- und Gewissensfreiheit besitzen. Allein diese ethische Kultur gehört nicht zu denjenigen Religionsgenossenschaften, die in der Verfassung als Landeskirchen bezeichnet sind, und wenn die Anhänger der ethischen Kultur diese einführen wollen, so mögen sie das tun, aber dann die Gebäude für ihre Kultushandlungen selber erstellen; sie haben kein Recht, die Kultusgebäude der reformierten Landeskirche zu beanspruchen, so wenig, wie irgendeine andere Genossenschaft, die ausserhalb der Landeskirche steht. Der Regierungsrat bezieht sich auf den § 19 des Kirchengesetzes, wo es heisst, dass in Streitfällen die Regierung über die Benutzung der Kirchen entscheide. Allein, meine Herren, dieses Recht der Regierung ist durchaus kein unbeschränktes und es wird missbräuchlich angewendet, wenn es sich nicht um öffentliche Zwecke handelt, sondern um Bestrebungen dieser oder jener Personen, — Bestrebungen, die gut oder schlecht sein können, deren Beurteilung aber nicht dem Regierungsrat unterliegt.

Ich wollte diese wenigen Worte anbringen, ohne der spätern Diskussion vorzugreifen, und stelle Ihnen den Antrag, Sie mögen beschliessen: durch Genehmigung des Berichtes der Kirchendirektion sei der Genehmigung des Beschlusses der Regierung über die Verwendung der französischen Kirche in Bern nicht vorgegriffen.

Dürrenmatt. Der Herr Kirchendirektor hat in seiner Erwiderung bemerkt, die Angelegenheit der Bewilligung der Münsterkirche habe im Lande keine grosse Aufregung hervorgebracht, indem kein Kirchgemeinderat sich gerührt habe, um den Kirchgemeinderat in Bern zu unterstützen. Ich glaube, der Herr Kirchendirektor irrt sich, wenn er glaubt, man stehe im Lande herum dieser Frage interesse- und teilnahmslos gegenüber. Es ist nicht nötig, dass es gerade einen Krawall am Muristalden gibt, die Polizisten dreinschlagen und Blut fliesst, man kann auch sonst — wie es später in einem Drama geschehen ist, in das die gleiche Persönlichkeit verflochten ist — grosses Interesse an einer so grundsätzlichen Frage haben, wie es diejenige der Benutzung der Kirchen zu andern Zwecken ist. Auf der einen Seite kann Herr Ritschard nicht bestrei-

ten, dass die jurassischen katholischen Kirchgemeinden sich sehr gerührt haben; seit vielen Jahren petitionieren sie um Wiederherstellung ihrer frühern Kirchgemeinden und um Anschluss ans Bistum Basel. Dort fehlt es also nicht an Kundgebungen, allein auch dort geht nichts. Es scheint mir deshalb, die angebliche Teilnahmslosigkeit der Kirchgemeinden sei nicht der Grund der kühlen Haltung der Kirchendirektion dieser Frage gegenüber. Ich vermisse in der Haltung der Kirchendirektion in dieser Angelegenheit dasjenige, was das Land von der Kirchendirektion erwartet: eine liebevolle Protektion für das landeskirchliche Bewusstsein. Wir wünschen nicht einen Kirchendirektor, der die Paragraphen des Kirchengesetzes, an dessen Schaffung er als Miturheber selber grossen Anteil genommen, nur juristisch abwägt, sondern auch mit einiger Wärme für die Rechte der Landeskirche eintritt gegenüber Angriffen, wie sie Herr Professor Vetter geführt hat. Herr Vetter scheint der Meinung zu sein, die reformierte Kirche sei eine Provinz des Freimaurer- oder Freidenkerordens, so wie er in seiner berüchtigten Nürnbergerrede die Schweiz als deutsche Provinz erklärt hat. Ich halte nun unsere reformierte Kirche noch für keine Provinz der Freidenkerei, sondern für das höchste Institut, das wir im alten Kantonsteil haben und das eine wirksame Protektion von oben herab verdient. Wenn der Herr Kirchendirektor sich auf den Standpunkt stellt, die kirchlichen Herren sollten doch mehr Bewusstsein ihrer Kraft haben und sich der Angriffe der Herren Vetter und Genossen nicht achten, so sage ich: es ist nicht ein Mangel an Kraftbewusstsein, dass man gegen den getroffenen Entscheid remonstriert, aber die Würde der Landeskirche ist verletzt. Herr Ritschard ist ein grosser, stattlicher Mann und, wie man mir gesagt hat, nicht nur ein Mann von bedeutender Geistes-, sondern auch von grosser Körperkraft. Wenn nun ein Knirps kommt und Herrn Ritschard ins Angesicht speit, so kann er den Kerl auslachen; allein seine Würde ist immerhin verletzt, und er wird sich deshalb nicht mit dem Auslachen begnügen, sondern dem Kerl eine schallende Ohrfeige versetzen. Ich finde nun, auch die Angriffe des Herrn Vetter verdienen die wohlwollende Neutralität der Kirchendirektion nicht, und es hätte sich gehört, dass die Kirchendirektion beizeiten abgewehrt hätte. Ich bin Herrn Dr. König sehr dankbar, dass er die Frage heute angeregt hat, wo sie noch im Fluss ist und nicht erst, wie es scheint Herr Ritschard wünscht, nachdem ein *fait accompli* da ist und ein Regierungsratsbeschluss förmlich umgestossen werden müsste, was bekanntlich immer sehr schwierig ist.

Zur Sache selber muss ich doch noch eine Parallele ziehen, welche zeigt, wie ungleich unsere Regierung die Frage der Benutzung öffentlicher Lokale zu fremdartigen Zwecken beurteilt. Der Verein für Naturheilkunde verlangte den Grossratssaal für die Abhaltung öffentlicher Vorträge, die Bewilligung wurde ihm aber entzogen, weil in den Vorträgen Angriffe gegen die Staatsmedizin geführt worden seien. Später wurde der Saal, glaube ich, dem Verein wieder zur Verfügung gestellt, aber unter der ausdrücklichen Bedingung, dass in den Vorträgen keine Angriffe gegen die Staatsmedizin geführt werden dürfen. Vergleichen wir nun diesen gewaltigen Respekt vor der heiligen Staatsmedizin, dem sich die Regierung hingibt, mit der Kühle und Gleichgültigkeit mit welcher sie die zweckwidrige

Benutzung unserer reform. Kulturgebäude ansieht! Man hatte bisher das Vertrauen zum Synodalarat, dass er zum Rechten sehe, aber auch zur Kirchendirektion, dass sie eine zweckwidrige Benutzung unserer Kirchen nicht gestatten werde, und ich hoffe, die Anregung des Herrn König werde diese Frucht bringen, sonst werden schon noch Mittel zu Gebote stehen, um eine andere Auslegung des Kirchengesetzes zu erzwingen. Namentlich wird man untersuchen müssen, ob die Ansicht der Regierung richtig ist, sie sei die letzte Instanz zur Entscheidung über die Benutzung von Kirchen; das Kirchengesetz spricht von den Staatsbehörden und nicht nur von einer Staatsbehörde, und ich halte dafür, der letzte Entscheid liege beim Grossen Rate, nicht beim Regierungsrat.

M. Boinay. — Dans sa réponse au sujet de mon observation, M. le directeur des cultes dit qu'il existe une décision du Grand Conseil et même du gouvernement, ajoutant qu'il considérerait la situation actuelle comme satisfaisante.

Je n'ai pas eu connaissance de cette décision, ni de celle du gouvernement, ni de celle du Grand Conseil. En tous cas, messieurs, si cette décision existe, elle n'est pas de nature à satisfaire les catholiques romains du Jura. Elle peut satisfaire M. Ritschard, mais ce n'est pas suffisant pour les intéressés, qui ont fait connaître à Berne des décisions prises par toutes les paroisses catholiques du Jura se rattachant à l'évêché de Bâle. Le gouvernement et le Grand Conseil ne peuvent par conséquent pas refuser à ces paroisses la sanction qui leur est nécessaire pour que ce rattachement soit officiel. Je ferai observer que l'on a ainsi procédé lors de la reconnaissance de l'évêché national, qui a demandé cette reconnaissance en 1876. Déjà en 1877 des propositions furent faites et discutées en plein Grand Conseil, et voici la décision prise au mois d'avril de cette année-là par le Grand Conseil: «Le canton de Berne accorde sa sanction souveraine à la réunion de l'évêché catholique chrétien de la Suisse, des paroisses catholiques du canton qui sont ou seront plus tard reconnues par l'Etat en vertu de l'art. 6 de la loi sur l'organisation des cultes». C'est cette même disposition que les paroisses catholiques du Jura invoquent. De par l'acte de réunion, elles doivent appartenir à un évêché quelconque, on ne peut pas nous priver de ce droit, nous catholiques, sans méconnaître notre hiérarchie et nos principes religieux: au-dessus du curé, il y a l'évêque, puis le pape; nous ne sommes pas privés de relations avec l'évêque, mais officiellement elles n'existent pas. Je demande que cet état de choses cesse le plus tôt possible, qu'il soit présenté sans retard un rapport au Grand Conseil sur cette question.

M. le Président. — Les propositions de MM. Boinay et de Muralt seront discutées à la fin du débat général sur le rapport de gestion.

Der Bericht der Kirchendirektion wird, unter Vorbehalt der Anträge v. Muralt und Boinay, genehmigt.

Bericht des Unterrichtswesens.

Müller (Bern), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe dem offiziellen Bericht der Staatswirtschaftskommission, auf den ich verweisen zu dürfen glaube, nur wenige Bemerkungen beizufügen, namentlich mit Rücksicht auf die Besoldung der Lehrerinnen an Arbeitsschulen und der Lehrerinnen, die zugleich Arbeitslehrerinnen sind. Wie Sie wissen, wurde bei der letzten Budget-Beratung allgemein anerkannt, dass die Besoldung der Arbeitslehrerinnen eine ungenügende ist und dass man einer Besserstellung derselben im Rahmen des Gesetzes nach und nach Folge geben sollte, indem seit 22 Jahren das Minimum von 50 Fr. nicht verlassen worden ist. Finanzielle Erwägungen haben letztes Jahr ein schrittweises Vorgehen geboten und deshalb beschränkte man sich darauf, nur diejenigen Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Lehrerinnen sind, mit einer Besoldungsaufbesserung von 10 Fr. per Klasse und per Jahr zu berücksichtigen. Damit ist aber eine Ungleichheit zwischen diesen beiden Kategorien entstanden und es ist nur ein Gebot der Billigkeit, dass im nächsten Jahre diese Ungleichheit ausgeglichen wird und die Primarlehrerinnen den andern gleichgestellt werden. Auf diese Weise wird man, schrittweise vorgehend, schliesslich diejenige Besoldung für die Arbeitslehrerinnen erreichen können, die ihnen nach den gegenwärtigen Lebensverhältnissen unbedingt zukommen muss, nämlich das Maximum von 70 Fr. Ich glaubte, es sei nötig, schon hier darauf hinzuweisen, damit die Regierung eine Wegleitung erhält und schon von ihr diejenigen Beträge ins Budget eingesetzt werden, die zu diesem Zwecke erforderlich sind, und es keiner weiteren Anregung aus dem Schosse des Grossen Rates bedarf.

Ein fernerer Punkt, der hier diskutiert werden sollte, betrifft die Frage, ob erweiterte Oberschulen auch an solchen Orten errichtet werden können, wo bereits Sekundarschulen bestehen. Die Frage ist von zwei Seiten bei der Regierung anhängig gemacht worden, einmal von Seite der Gemeinde Burgdorf, die mit dem Gesuch eingekommen ist, man möchte ihr gestatten, erweiterte Oberschulen zu errichten und dieselben vom Staate aus subventionieren, und zweitens von der Gemeinde Bern, wo die Angelegenheit durch eine Motion im Schosse des Stadtrates anhängig gemacht worden ist. Beiden Gemeinden wurde von der Erziehungsdirektion geantwortet, der § 71 des Schulgesetzes, der von den erweiterten Oberschulen handelt, habe nur auf diejenigen Gemeinden Bezug, in denen keine Sekundarschulen bestehen, und die Regierung hat durch Entscheid vom 10. März d. J. diese Auffassung der Erziehungsdirektion bestätigt. Der § 71 des Schulgesetzes lautet folgendermassen: «Die Gemeinden sind berechtigt, anstatt der Oberklassen oder neben denselben eine erweiterte Oberschule zu errichten.» Es ist also im Gesetz kein Wort davon gesagt, dass erweiterte Oberschulen ausgeschlossen seien, wenn an dem betreffenden Orte Sekundarschulen bestehen, sondern es heisst einfach, die Gemeinden seien berechtigt, erweiterte Oberschulen einzurichten. Ich habe auch die Beratungen des Schulgesetzes nachgeschlagen, und weder in der ersten, noch in der zweiten Beratung sind Voten gefallen, aus welchen hervorgehen würde, dass die Auffassung der Regierung die richtige sei. Man kann dem allerdings entgegenhalten, dass dasjenige, was mit erweiterten Oberschulen in

unvollkommener Weise erreicht werden wolle, nämlich eine erweiterte Bildung der Primarschüler, in vollkommener Weise durch eine Sekundarschule erreicht werde und deshalb die Sekundarschule mehr biete als die erweiterte Oberschule. Das ist richtig, wenn nicht in Betracht zu ziehen wäre, dass die Unentgeltlichkeit nur für die Primarschule gesetzlich festgelegt ist; an einzelnen Orten ist allerdings auch die Unentgeltlichkeit der Sekundarschule eingeführt; dieselbe erstreckt sich aber nur so weit, dass das Schulgeld erlassen wird, während die Lehrmittel nicht unentgeltlich sind, wie dies in den Primarschulen in der Regel der Fall ist. Ich kann nun aus eigener Erfahrung konstatieren, dass eine Reihe von Eltern, die mit einer zahlreichen Kinderschar gesegnet sind und ihre intelligenten Kinder gerne in die Sekundarschule schicken würden, um sie für den Kampf ums Dasein besser auszurüsten, mit Rücksicht auf die Nichtunentgeltlichkeit der letzteren gezwungen sind, die Kinder in die Primarschule zu schicken. Für alle diese zahlreichen Fälle scheint es mir eine wünschenswerte Ergänzung der Volksbildung zu sein, wenn man zwischen die blosse Primarschule und die Sekundarschule das Mittelglied der erweiterten Oberschule stellt, das namentlich in sprachlicher Beziehung, Geographie etc. eine erweiterte Bildung vermittelt. Die Auslegung der Regierung lässt sich weder aus dem Wortlaut des Gesetzes, noch der Beratung des Schulgesetzes herleiten und stützt sich auf rein fiskalische Erwägungen. Eine derart erweiterte Oberschule stellt allerdings vermehrte Anforderungen an den Staat, indem die Hälfte der Lehrerbesoldungen vom Staat bezahlt werden muss. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit, die diesem Gegenstand, wenigstens für einzelne Gemeinden, zukommt, halte ich dafür, dass der Grosse Rat sich mit dieser Frage näher befassen und durch eine authentische Interpretation festgelegt werden sollte, ob die Anschauung der Regierung oder diejenige der Staatswirtschaftskommission die richtige ist, und da voraussichtlich die Regierung an ihrem Standpunkt festhalten wird, so erlaube ich mir, damit die Sache nicht verläuft wie das Hornberger Schiessen, hier gleich den definitiven Antrag zu stellen, es möchte für die authentische Interpretation des § 71 des Schulgesetzes vom Grossen Rate eine Kommission bestellt werden.

Dies die Bemerkungen, die ich im Anschluss an den schriftlichen Bericht der Staatswirtschaftskommission anzubringen habe. Ich empfehle Ihnen den Bericht der Direktion des Unterrichtswesens zur Genehmigung.

Heller-Bürgi. Ich sehe mich veranlasst, hier eine Frage zur Sprache zu bringen, die schon lange die Direktion des Unterrichtswesens und den Regierungsrat, sowie auch weitere Kreise beschäftigt. Es ist die Frage der Erweiterung des Seminars Hofwil. Schon seit vielen Jahren sind Verhandlungen über die Erweiterung dieser Anstalt gepflogen worden, die aber leider bis dato noch nicht zum Abschluss gelangt sind. Aus dem uns vorliegenden Bericht ersieht man, dass in dieser Beziehung, wie es scheint, die Tendenz obwaltet, diese Angelegenheit noch länger zu verschieben. Als Mitglied der Seminarkommission erlaube ich mir deshalb, Ihnen in wenigen Worten die Dringlichkeit einer Lösung vorzutragen.

Es hat gestern in Hofwil das Schlussexamen stattgefunden, und bei diesem Anlasse hat der Präsident

der Prüfungskommission am Schlusse erklärt, dass die Verhältnisse in Bezug auf die Ausbildung von Lehrern leider derartige geworden seien, dass grosse Gefahr im Verzuge und dringend zu wünschen sei, dass diese Frage möglichst rasch gelöst werde. Sie wissen alle, dass in der letzten Zeit alle Lehrkräfte herbeigezogen werden mussten und dass dessenungeachtet noch Mangel an Lehrkräften vorhanden ist, sodass Lehrstellen unbesetzt sind oder mit ungenügenden Lehrkräften oder auch mit Lehrerinnen besetzt werden mussten, die sich für die betreffenden Stellen weniger gut eignen. Die Ausbildung der Lehrer ist von $3\frac{1}{2}$ auf 4 Jahre erweitert worden; es wurden infolgedessen auch mehr Zöglinge aufgenommen, und es tritt nun der Fall ein, dass sich nächsten Winter 124 Zöglinge im Seminar befinden werden. Wie können dieselben untergebracht werden? Für 60 Zöglinge reicht das Internat aus, und die übrigen sind jeweilen in verschiedenen Familien in Münchenbuchsee untergebracht worden. Nun fand man aber bisher mit Mühe und Not nur für 40 Zöglinge Platz, und es ist kaum denkbar, dass man mehr wird plazieren können. Die Vermehrung der Zahl der Zöglinge wird daher im nächsten Winter Zustände zur Folge haben, welche der Würde des Staates Bern nicht entsprechen. Eine grössere Zahl von Zöglingen muss in Schlafsälen untergebracht werden, wo geradezu Gefahr im Verzuge liegt, und ich bin überzeugt, wenn die Herren die Sache auf Ort und Stelle ansehen würden, so würden Sie ohne weiteres sagen, es müsse hier Remedur geschaffen werden. Nächsten Winter müssen nun ausserdem 24 Zöglinge auf dem Estrich plaziert werden, wo nicht geheizt werden kann und überhaupt die primitivsten Einrichtungen bestehen. Sie können sich vorstellen, was dies für ein Verhältnis ist, abgesehen von der grossen Gefahr für die dort Unterbrachten. Sollte in dieser Anstalt ein Brand ausbrechen, so wäre es für eine grosse Zahl der Zöglinge unmöglich, ihr Leben zu retten, und ich glaube, solche Zustände dürfen wir nicht länger bestehen lassen. Da auch bereits bestimmte Programme für die Reorganisation des Seminars bestehen, so glaube ich, es sollte möglich sein, in der nächsten Session die Frage hier zu behandeln. Man wird sich natürlich fragen müssen, Will man das Seminar erweitern in dem Sinne, wie es Herr Dürrenmatt seinerzeit bei Begründung seiner Motion angeregt hat, will man in Hofwil Neubauten erstellen und alle 4 Klassen, die man in Zukunft aufnehmen will, — im ganzen etwa 180 bis 200 Zöglinge, denn dies entspricht dem gegenwärtigen Bedürfnis — dort unterbringen? Allein in dieser Beziehung stehen grosse Schwierigkeiten entgegen. Die Um- und Anbauten verschlingen sehr viel Geld, und dazu kommen noch Fragen der beruflichen Ausbildung, die ausschlaggebend sind, wenn die letztere auf einen bessern Boden gestellt werden soll. Es ist deshalb der Vorschlag aufgetaucht, eine Teilung vorzunehmen in dem Sinne, dass die beiden unteren Klassen im Internat in Hofwil verbleiben würden, wofür die Räume genügen, sofern sie einer Renovation unterzogen werden. Die beiden andern Klassen kämen nach dem gegenwärtigen Programm nach der Stadt Bern. Item, darüber hätte der Rat zu beschliessen. Die Hauptsache ist, dass die Frage möglichst rasch gelöst wird. Es sind bereits diesbezügliche Pläne entworfen worden und man weiss, dass eine Summe von ca. 300,000 Fr. ausreichen würde, um die Frage zu lösen. Ich meinerseits muss erklären, dass ich mich als Mitglied der

Aufsichtsbehörde jeder Verantwortlichkeit entschlagen müsste, wenn man die Sache länger so belässt, wie sie gegenwärtig ist. Ich erlaube mir darum, den Antrag zu stellen, der Regierungsrat sei eingeladen, schon für die nächste Session Bericht und Antrag über die Erweiterung des Seminars vorzulegen und es möchte zur richtigen und rascheren Behandlung vom Rate schon jetzt eine Kommission bestellt werden, damit keine Verzögerung eintritt. Wird die Frage nicht im Laufe des Winters gelöst, so kann nächstes Frühjahr keine neue Klasse aufgenommen werden, denn es ist schlechterdings nicht möglich, in den jetzigen Räumen eine neue Klasse unterzubringen, abgesehen von den erforderlichen Unterrichtslokalitäten. Ich glaube, es werden sich Mittel und Wege finden, um einen Teil der Zöglinge, bis ein Neubau zur Aufnahme bereit steht, in der Stadt unterzubringen, aber eine Lösung muss gefunden werden, wenn nicht grösserer Schaden eintreten und ein Zustand geschaffen werden soll, der des Staates Bern geradezu unwürdig ist. Ich möchte Ihnen deshalb bei der Schlussabstimmung meine Anträge zur Annahme empfohlen haben.

Schneeberger. Erlauben Sie mir, kurz auf einen Uebelstand hinzuweisen, der aus dem Staatsverwaltungsbericht nicht zu ersehen ist. Es betrifft dies die Besoldungsverhältnisse der Angestellten an den kantonalen Lehrinstituten, speziell an den verschiedenen Abteilungen der Hochschule. Aus einer Zusammenstellung, die ich mir habe machen lassen, geht hervor, dass der grössere Teil dieser Angestellten geradezu miserabel bezahlt ist. Ich habe mir zwei Angestellte notiert, die allerdings eine Besoldung von 1400—1500 Fr. nebst Wohnung haben, was man als eine anständige Bezahlung bezeichnen kann. Ein grosser Teil der übrigen Angestellten bezieht eine Besoldung von 125 Fr. per Monat ohne irgend eine andere Vergütung und ohne Wohnungsentschädigung. Andere werden mit 100 Fr. bezahlt, einige sogar nur mit 90 und 80 Fr. Einer wurde vor 6 Jahren mit einer Anfangsbesoldung von 70 Fr. angestellt und hat es nun auf das fürstliche Salair von 90 Fr. gebracht, bei einer Arbeitszeit von 10, 11, 12 oft sogar von 14 und 15 Stunden. Ein anderer, der seit 1897 angestellt ist, musste mit einer Anfangsbesoldung von 65 Fr. beginnen und bezieht heute eine Besoldung von 80 Fr. Nebenverdienst hat er nicht; es ist ihm direkt untersagt, durch irgendwelchen Nebenverdienst seine Einnahmen zu verbessern. Die einzige Zulage zu seiner Besoldung bestand darin, dass er jedes Vierteljahr von Herrn Prof. Friedheim ein Paar Hosen geschenkt bekommen hat. Dies sind Zustände, welche des Staates unwürdig sind. In keinem Privatgeschäft sind die Angestellten so gestellt. Mit 65, 80, 90 oder auch 100 Fr. ist es einem Arbeiter absolut unmöglich, sich ordentlich zu ernähren und zu verpflegen, namentlich dann nicht, wenn er Familie besitzt, wie dies im vorliegenden Falle mit Ausnahme von zwei einzigen Angestellten zutrifft. Ich wollte diese Angelegenheit hier vorbringen, um die Erziehungsdirektion oder die Regierung zu veranlassen, bei Aufstellung des nächsten Voranschlages darauf Rücksicht zu nehmen und die Besoldungsverhältnisse der Angestellten der Hochschule so zu gestalten, dass sie sich selber Hosen zu kaufen vermögen und nicht auf die Schenkungen der Herren Professoren angewiesen sind.

Mürset. Die Voten der Herren Grossräte Müller und Heller-Bürgi haben mich insofern entlastet, als ich nun die bezüglichen Anträge nicht zu stellen brauche. Ich kann mich daher darauf beschränken, diese Anträge lebhaft zu unterstützen, sowohl denjenigen betr. Aufbesserung der Besoldung für die Arbeitslehrerinnen, die gleichzeitig auch Primarlehrerinnen sind, als ganz speziell denjenigen betr. die Reorganisation der Lehrerbildung. Die Lehrerschaft hat schon längst gehofft, dass in dieser Frage etwas gehe und erwartete, dass eine bezügliche Vorlage auf dem Traktandenverzeichnis der gegenwärtigen Session stehen werde, um so mehr, als durch Beschluss des Grossen Rates im Laufe des letzten Winters, bei Anlass der Behandlung der Motion des Herrn Dürrenmatt, die Regierung aufgefordert worden ist, Bericht und Antrag über die Angelegenheit einzubringen. Nun sind die Verhältnisse so schlimm und unhaltbar, dass eine Vorlage kommen *muss*, und ich erwarte mit Herrn Heller, dass dieselbe in der nächsten Session vorliegen werde. Nächstes Frühjahr können keine neuen Zöglinge mehr aufgenommen werden, wenn nicht auf irgend eine Weise Wandel geschaffen wird. Ich will den Rat nicht mit einer Darlegung der ganzen Frage aufhalten; der Vertreter der Lehrerschaft wird vielleicht Gelegenheit haben, die Meinung derselben hier vorzubringen, wenn einmal die Vorlage der Regierung vor dem Grossen Rate liegt. Ich unterstütze also lebhaft den Antrag des Herrn Heller-Bürgi, die Reorganisation der Lehrerbildung und des Seminars betreffend.

Nun liegt mir noch etwas anderes am Herzen. Es betrifft dies die Wiederaufnahme der Frage der Gründung einer Alters-, Witwen- und Waisenkasse für die Lehrerschaft, und wenn ich davon spreche, so geschieht es mehr deswegen, um diese Frage der Vergessenheit zu entreissen; sie droht nämlich in irgend einer Schublade zu verschwinden. Bekanntlich beziehen die Lehrer nach dem gegenwärtigen Schulgesetz nach dreissigjährigem Schuldienst eine Pension von 280 bis 400 Fr. Niemand wird sagen wollen, dass dies eine reichliche Pension sei. Allein in dieser Beziehung können wir eine Aenderung nicht verlangen, das Gesetz lautet nun einmal so, und wir müssen damit zufrieden sein. Die als Pension ausgerichtete Summe schützt wenigstens den dienstunfähig gewordenen Lehrer vor dem Hunger. Dagegen ist es der Lehrerschaft daran gelegen, dass auch für Witwen und Waisen etwas getan werde. Ich will, um die Notwendigkeit einer solchen Fürsorge zu illustrieren, nur ein einziges Beispiel anführen. Vor einigen Jahren starb in verhältnismässig jungen Jahren ein Lehrer von einer Familie mit 11 Kindern hinweg, und die Witwe und ihre 11 Kinder fielen der öffentlichen Wohltätigkeit anheim. Das ist etwas Unwürdiges; es gereicht dem Kanton nicht zur Ehre, wenn die Kinder eines Lehrers in dieser Weise auf die öffentliche Mildtätigkeit angewiesen sind. Glücklicherweise war in dem erwähnten Falle der bernische Lehrerverein in der Lage, einzugreifen, und ich will mitteilen, dass derselbe im ersten Jahre eine Summe von über 800 Fr. zur Unterstützung dieser Lehrersfamilie ausgegeben hat. Später ging diese Summe etwas zurück, indem die Kinder nach und nach herangewachsen sind. Nun verlangt die Lehrerschaft nicht, dass der Staat ihr die Kosten für die Versorgung der Witwen und Waisen abnehme, sie möchte diese Kosten selber tragen und zu diesem Zwecke die noch gegenwärtig bestehende bernische

Lehrerkasse herbeiziehen, die in eine Staatsanstalt umzuwandeln wäre. Schon seit 7 Jahren liegt ein bezügliches Projekt vor, dass sich auf genaue Berechnungen stützt und von den Statistikern und Versicherungstechnikern Prof. Kinkelin in Basel, Prof. Graf in Bern, Dr. Hartmann und Direktor Kummer in Bern geprüft ist. Nach diesem Projekt müssten für Lehrer 9 0/0, für Lehrerinnen 5 0/0 der Besoldung einbezahlt werden. Von den 9 0/0 eines Lehrers würde der Lehrer 5 0/0, der Staat 4 0/0 übernehmen, von den 5 0/0 einer Lehrerin würde diese 3 0/0 tragen, der Staat 2 0/0. Dieses Arrangement wurde auf Grund des § 49 des Schulgesetzes getroffen, welcher sagt: «Der Grosse Rat kann durch Dekret die Pensionierung der Lehrerschaft nach dem Grundsatz der obligatorischen Versicherung und unter finanzieller Beteiligung der Lehrer selbst einführen, sofern der vom Staate hierfür zu leistende Beitrag die Auslagen für die hiervon bestimmte Pensionierung nicht übersteigt.» Der Staat darf also nicht zu Mehrkosten herangezogen werden, sondern er würde nur soviel in die Pensionskasse einbezahlen, als er bisher für die Pensionierung ausgab. Auf Grund dieser Bestimmung wurde, wie gesagt, die Verteilung der 5 und 4, bzw. 3 und 2 0/0 vorgenommen. Der Staat hätte also grundsätzlich keine Mehrkosten zu tragen; allein es gibt eine Uebergangszeit, die auf ungefähr 40 Jahre berechnet ist, bis die Kasse vollständig in Wirksamkeit getreten wäre, und während dieser Uebergangszeit müsste allerdings der Staat zu bedeutenden Leistungen herangezogen werden. Es wäre dies eine freiwillige Gabe, die im Gesetz allerdings nicht vorgesehen ist. Die jüngern Mitglieder der bernischen Lehrerschaft warten nun schon lange darauf, dass dieses schon seit 7 Jahren hängige Projekt ausgeführt werde; sie befinden sich in einem ungewissen Zustand, indem sie nicht wissen, ob sie sich versichern und auf irgend einem andern Wege für die alten Tage sorgen sollen oder ob die Versicherungskasse eingeführt werden wird. Die ältern Lehrer kommen hier nicht in Frage, sondern würden nach den gegenwärtigen Bestimmungen des Schulgesetzes pensioniert werden. Die Sache könnte nur für die Lehrer und Lehrerinnen vom 20. bis vielleicht 35. Altersjahre ausgeführt werden. Die Lehrerschaft wünscht nun zu vernehmen, was die Regierung mit diesem Projekt zu machen gedenkt. Ich möchte keinen Antrag stellen, da das Projekt so schwerwiegende finanzielle Konsequenzen hat; dagegen möchte ich den Herrn Direktor des Unterrichtswesens um Auskunft ersuchen, was mit diesem schon längst vorbereiteten und fertig ausgearbeiteten Projekt geschehen soll.

Bürki. Als Mitglied der Schulsynode möchte ich eine Anfrage an die Direktion des Unterrichtswesens richten. Seit dem Jahre 1895 besitzen wir im Kanton Bern eine Schulsynode, die vom Volke gewählt wird. Früher war sie von den Lehrern gewählt worden und hatte daher den Charakter einer reinen Lehrersynode. Infolge der neuen Wahlart sind eine ganze Anzahl Laien in die Schulsynode eingetreten, da man fand, es sei nur vom Guten, wenn auch solche Leute zur Mitwirkung im Schulwesen herbeigezogen werden. Allein diese Volksschulsynode besitzt sehr wenig Kompetenzen, und es ist deshalb gerade den ihr angehörigen Laien verleidet, länger einer Behörde anzugehören, die eigentlich soviel wie keine Bedeutung hat. Es war denn auch schon von 1895 an das Bestreben der Sy-

node, mehr Kompetenzen zugewiesen zu erhalten. Vor zwei Jahren hat die Synode einen bezüglichlichen ausgearbeiteten Entwurf dem Regierungsrat überwiesen, und ich möchte nun den Herrn Direktor des Unterrichtswesens über den Stand dieser Angelegenheit um Auskunft ersuchen.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens. In Bezug auf die Bemerkungen der Staatswirtschaftskommission zum Verwaltungsbericht der Direktion des Unterrichtswesens will ich mich nur über die Frage der erweiterten Oberschulen aussprechen. Sie haben gehört, dass die Staatswirtschaftskommission von der Aussicht ausgeht, es sei die Interpretation, welche der Regierungsrat dem § 71 des Schulgesetzes gegeben hat, nicht die richtige und es solle eine andere Auslegung aufgestellt werden. Die Kommission hat diese Ansicht festgestellt ohne die Direktion des Unterrichtswesens angehört zu haben, was ich nicht in der Ordnung finde. Ich halte dafür, wenn eine ständige Kommission zu irgend einem Gesetz eine Bemerkung von grosser Tragweite zu machen hat, sollte sie wenigstens diejenige Behörde anhören, welcher die Sorge für die Ausführung des Gesetzes obliegt. Früher wurden die Mitglieder des Regierungsrates immer zu den Sitzungen der Staatswirtschaftskommission eingeladen; diesmal war dies, wenigstens in Bezug auf die Direktion des Unterrichtswesens, nicht der Fall.

Es ist hier nicht der Ort, die angeregte Frage grundsätzlich zu untersuchen, sondern ich möchte nur auf einen Punkt aufmerksam machen, den die Direktion des Unterrichtswesens in der Kommission hervorgehoben haben würde, wenn sie angerufen worden wäre, den Umstand nämlich, dass einige Gemeinden aus dem Art. 71 des Schulgesetzes eine Spekulation machen, indem es ihnen gar nicht darum zu tun ist, bessere Schulen einzuführen. Der beste Beweis ist der, dass eine Anzahl erweiterter Oberschulen nicht die richtigen Lehrer haben, wenigstens nicht solche, welche das gesetzliche Fähigkeitszeugnis besitzen. Vielfach wird einfach darnach getrachtet, die Gemeinden ohne wesentlichen Nutzen für den Unterricht auf Kosten des Staates zu entlasten. Es sprechen übrigens noch andere Gründe dafür, diese erweiterten Oberschulen nicht zu sehr überhandnehmen zu lassen, namentlich dort nicht, wo bereits dafür gesorgt ist, dass ein höherer Volksunterricht erteilt wird. Es wird nun der Antrag gestellt, bereits heute eine Kommission zu bestellen mit dem Auftrag, eine Interpretation des § 71 des Schulgesetzes vorzunehmen. Ich halte dafür, dieses Verfahren sei verfrüht; es soll doch zuerst vom Grossen Rat entschieden werden, ob überhaupt eine Interpretation dieses Art. 71 vorgenommen werden soll. Der Umstand, dass die Staatswirtschaftskommission der Ansicht ist, es solle eine derartige Interpretation stattfinden, ist noch kein Grossratsbeschluss, um so weniger, als ja, wie Sie sehen, in den Schlussanträgen der Staatswirtschaftskommission kein bezüglichlicher Antrag zu finden ist und der Regierungsrat über diese Frage vorher angehört werden muss. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, abzuwarten, bis der Regierungsrat über diese Angelegenheit einen schriftlichen Bericht erstattet hat; erst dann wird eventuell der Zeitpunkt gekommen sein, eine bezüglichliche Kommission zu bestellen.

In Bezug auf die weitem Bemerkungen verschiedener Redner habe ich folgendes zu erwidern:

Was die Seminarfrage anbetrifft, so ist es richtig, dass unsere Lehrerbildungsverhältnisse so gestaltet sind, dass eine Weiterführung der Seminarien auf dem jetzigen Fusse nicht mehr möglich ist. Es ist Ihnen mitgeteilt worden, dass wir im Kanton Bern an einem sehr ausgeprägten Lehrermangel leiden und dass demselben mit den gegenwärtigen Einrichtungen nicht abgeholfen werden kann. Ebenso ist richtig, dass gegenwärtig das Seminar Hofwil vollgepfropft ist. Ich wohnte gestern der Schlussprüfung bei und habe konstatiert, dass wir dort Klassen haben, die 44 Schüler zählen. Angesichts der Wichtigkeit des Seminarunterrichts halte ich dafür, eine Seminarklasse sollte nicht viel mehr als 20 Schüler enthalten. Allein ich sage auch heute wieder: Wenn diese traurigen Verhältnisse bis jetzt nicht geordnet worden sind, so ist die Direktion des Unterrichtswesens nicht schuld daran. Ich habe schon seit langer Zeit beim Regierungsrat alle möglichen Anträge gestellt, damit den vorhandenen Uebelständen einmal vorgebeugt werde, allein immer umsonst. Schon vor 10 Jahren hatte ich in einem ausführlichen gedruckten Bericht eine Erweiterung beantragt und darauf hingewiesen, dass nach kurzer Zeit die jetzigen Seminarien, wenigstens für den alten Kantonsteil, zu klein werden würden; es hat aber nichts genützt. Im Dezember des letzten Jahres habe ich einen längern motivierten Antrag gestellt, der noch immer nicht behandelt worden ist. Dieser Antrag enthält ganz bestimmte Schlüsse, welche zum Zweck haben, die jetzige Einrichtung zu erweitern. Ich hoffte, man werde jetzt doch einmal darauf eintreten, da ja jedermann überzeugt ist, dass etwas gehen muss. Statt dessen hat man die Erziehungsdirektion mit neuen Untersuchungen beauftragt. Der letzte Auftrag der Regierung geht dahin, zu untersuchen, wie viel ein grosses, ausreichendes Seminar, wie viel ein neues Parallelseminar und wieviel ein Oberseminar kosten würde. Erst wenn diese Berechnungen gemacht sind, mit denen die Baudirektion beauftragt wurde, wird die Regierung einen Beschluss fassen. Eine Garantie dafür habe ich natürlich nicht; ebensowenig kann ich sagen, ob die Angelegenheit für die nächste Session des Grossen Rates zur Behandlung reif sein wird. Ich werde, was mich anbelangt, alles mögliche tun, damit die Angelegenheit in einem rascheren Tempo erledigt werden kann.

Ich komme zur Anfrage des Herrn Schneeberger betr. die Besoldung der Abwarte. Wir haben, wie Sie wissen, eine ziemlich grosse Zahl von Dienstpersonal in den verschiedenen Instituten der Hochschule, nicht nur zur Beaufsichtigung und Reinigung, sondern auch zur Mithilfe bei den Vorlesungen und Uebungen. Ueber die Besoldungsverhältnisse der verschiedenen Abwarte kann, glaube ich, nicht geklagt werden. Wir haben, wie Ihnen Herr Schneeberger gesagt hat, Abwarte mit einer Besoldung von ca. 1500 Fr., nebst freier Wohnung, freier Beleuchtung und meistens auch freier Beheizung. Zu den Besoldungen kommen noch verschiedene Spesen hinzu, die die Abwarte von den Professoren für gewisse Dienstleistungen erhalten. Infolge des Wachstums der Institute ist es mit der Zeit nötig geworden, sogenannte Hilfsabwarte anzustellen. Dies sind aber keine vollen Stellen, die eine ganze Manneskraft in Anspruch nehmen; die Hilfsabwarte haben nur einzugreifen, wenn der Abwart selber nicht Zeit hat oder anderswo beschäftigt ist. Wenn Herr Schneeberger gesagt hat, es

sei diesen Hilfsabwarten jeder Nebenverdienst verboten, so ist dies nicht richtig. Ich habe ein solches Verbot nie erlassen und wie ich glaube, hat auch kein Professor dies getan. Wir befinden uns nun diesen Leuten gegenüber in einer sehr schwierigen Stellung. Einerseits bedarf der Staat nur einer halben Manneskraft und andererseits sollte er den Mann doch so bezahlen, dass er ein ordentliches Einkommen hat, und ich will gerne zugeben, das dasjenige, was wir diesen Hilfsarbeitern geben, für einen anständigen Lebensunterhalt nicht genügt. Allein auf der andern Seite ist es nicht billig, vom Staate zu verlangen, dass er Leistungen bezahle, die nicht vorhanden sind, und ich glaube, wenn diese Hilfsabwarte sich einzurichten wüssten, damit sie neben ihrer Beschäftigung in den verschiedenen Instituten eine Nebenbeschäftigung hätten, so sollte es ihnen doch möglich sein, sich in anständiger Weise durchschlagen zu können. Ich studiere seit einiger Zeit an einer andern Einrichtung der Abwärtsverhältnisse, in der Meinung, dass allerdings die Bedingungen, unter denen sich diese Hilfsabwarte befinden, keine gesunden sind. Ich glaube, dass eine richtige Lösung der Frage die wäre, dass man den Hauptabwarten eine grössere Besoldung ausrichtet und es ihnen überlassen würde, die nötigen Hilfskräfte anzustellen. Sie könnten dann unter Verwendung ihrer eigenen Familienglieder oder durch Anstellung einer Magd diese Hilfsarbeiten, die bisher durch einen besondern Angestellten besorgt wurden, verrichten lassen. Ich habe mir vorgenommen, hierüber dem Regierungsrat nächstens einen Antrag einzureichen, so dass die von Herrn Schneeberger aufgeworfene Frage auf diese oder jene Weise erledigt werden wird.

Eine fernere Anfrage ist diejenige des Herrn Mürset betr. die Alters-, Witwen- und Waisenkasse. Wie Ihnen mitgeteilt worden ist — die Frage wurde bereits hie und da besprochen — hat der Lehrerverein vor einigen Jahren ein Programm nebst Statuten zur Bildung einer Witwen- und Waisenkasse aufgestellt. Ich habe an der Aufstellung dieser Statuten nebst den Berechnungen, die ziemlich schwierig waren, mitgeholfen durch Gewährung von Beiträgen, woraus hervorgeht, dass die Direktion des Unterrichtswesens dem Projekte absolut nicht abhold ist. Ich habe sogar die Berechnungen auf Kosten der Direktion durch einen speziellen Mathematiker revidieren lassen. Es hat sich nun herausgestellt, dass der Staat ausser dem Opfer, das er gegenwärtig für die Ruhegehälter der Lehrer bringt, noch ein weiteres Opfer ungefähr im gleichen Betrage, sagen wir von rund 100,000 Fr. per Jahr für die Dauer von 40 Jahren übernehmen müsste, also die schöne Summe von 4 Millionen. Ich war von vornherein überzeugt, dass der Regierungsrat unter den gegenwärtigen Verhältnissen auf einen solchen Antrag nicht eintreten würde, da, wie sie wissen, seit dem Jahre 1894 die Ausgaben des Staates für das Schulwesen um ungefähr 1 Million gestiegen sind und nun doch ein wenig Mass gehalten werden sollte, damit das Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Direktionen des Regierungsrates nicht wesentlich gestört wird. Dazu kam, dass mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Schulgesetzes diese Materie in gesetzgeberischer Beziehung nicht leicht zu regeln ist. Ich sagte mir daher: Der Augenblick zur Lösung wird dann gekommen sein, wenn einmal die Bundessubvention ausgerichtet wird. Der Kanton Bern wird dann jährlich ca. 400,000 Fr. erhalten, die er für neue Schul-

zwecke verwenden muss. Es ist daher besser, nun die Bundessubvention abzuwarten; denn hätte sich der Regierungsrat und infolgedessen vielleicht auch der Grosse Rat mit Rücksicht auf den Einwand betr. die schlechten Staatsfinanzen ablehnend verhalten, so wäre die Sache auf lange Zeit hinaus kompromittiert gewesen. Ich halte deshalb dafür, wir sollen nun noch etwas zuwarten bis die Bundessubvention unter Dach ist. Der bezügliche Verfassungsartikel wird voraussichtlich in den nächsten Tagen seine endgültige Form erhalten, und die hierauf folgende Beratung des Bundesgesetzes wird nicht viel Zeit in Anspruch nehmen, da ein Entwurf bereits vorliegt, so dass anzunehmen ist, dass die Bundessubvention mit dem 1. Januar 1904 ein fait accompli sein wird. Warten wir also noch diese kurze Zeit, und dann wollen wir die Frage der Witwen- und Waisenkasse sofort in Angriff nehmen und hoffentlich auch lösen.

Die letzte der aufgeworfenen Fragen betrifft die Kompetenzen der Schulsynode. Dieselbe hat allerdings unter der Herrschaft des neuen Schulgesetzes eine neue Physiognomie bekommen; sie ist nicht mehr eine Lehrersynode wie früher, sondern eine Volkssynode, indem derselben auch Laien angehören; immerhin befindet sich das Laienelement noch in grosser Minderheit, und man kann nicht sagen, dass sich dasselbe sehr viel mit den aufgeworfenen Fragen befasst habe. Nun aber zu sagen, die Schulsynode sei ein Körper, dem keine Bedeutung zukommt, steht mit den tatsächlichen Verhältnissen im Widerspruch. Ich habe bei Eröffnung der neuen Schulsynode, im Jahre 1895, nachgewiesen, dass alle Beschlüsse der Schulsynode ohne Ausnahme ausgeführt worden seien, wenn schon dieselben nur den Charakter von Gutachten gehabt haben. Es stellen sich viele Personen, sei es im Lehrerstand oder ausserhalb desselben, auf den Boden, dass die Staatsbehörden, also die Regierung und der Grosse Rat, in Bezug auf die Schule nichts zu sagen haben sollen, sondern dass die Schulsynode ein beschliessendes Organ sein sollte, wie es in einigen Kantonen der Schweiz in Bezug auf die sogenannten Erziehungsräte der Fall ist. Im Kanton Zürich z. B. kann der Regierungsrat, unbekümmert um Regierung und Grossen Rat, selbständig Beschlüsse fassen. Bei uns besitzt die Schulsynode nach der Verfassung keine solche Macht; sie ersetzt weder den Regierungsrat noch den Grossen Rat, und so lange wir die Verfassung nicht abändern, können wir auf dem Wege der Gesetzgebung nicht viel machen. Nun hat die Schulsynode vor einiger Zeit einen Entwurf ausgearbeitet, der zum Zwecke hat, ihr gewisse, selbständige Kompetenzen zu geben, und ich habe denselben schon längst dem Regierungsrat vorgelegt mit einem begleitenden Gutachten, worin ich zum Schlusse gelange, dass ein Teil der Wünsche der Schulsynode erfüllt werden kann, sogar ohne Aenderung der Gesetzgebung, indem man ihr gewisse, gegenwärtig der Erziehungsdirektion zukommende Kompetenzen überträgt, wogegen ich gar nichts einzuwenden habe, im Gegenteil — ich habe dann die bezügliche Verantwortlichkeit nicht mehr zu tragen. Im übrigen weise ich dem Regierungsrat nach, dass einigen andern Wünschen der Schulsynode nicht entsprochen werden kann ohne Aenderung der Verfassung. Bis heute ist mein Bericht vom Regierungsrat noch nicht behandelt worden. Dies als Antwort auf die Anfrage des Herrn Bürki.

Damit glaube ich die verschiedenen Anfragen beantwortet zu haben.

Müller (Bern), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Eine Bemerkung, die Herr Regierungsrat Gobat gegen die Staatswirtschaftskommission gerichtet hat, darf nicht unbeantwortet bleiben. Herr Regierungsrat Gobat hat seine Verwunderung darüber ausgesprochen, dass die Staatswirtschaftskommission zu bestimmten Beschlüssen gekommen sei ohne ihn begrüsst zu haben. Nun mache ich vor allem aus in formeller Beziehung darauf aufmerksam, dass nach Art. 31 des Geschäftsreglements die Kommissionen allerdings das Recht haben, die Mitglieder des Regierungsrates, soweit sie es als wünschbar erachten, in ihre Mitte zu bescheiden, dass aber aus diesem Recht noch kein Recht der Regierungsmitglieder sich herleitet, an den Kommissionsberatungen teilzunehmen oder sogar an der Formulierung ihrer Berichte mitwirken. Es ist um so sonderbarer, dass Herr Gobat der Staatswirtschaftskommission gegenüber diesen Vorwurf erhebt, als diese Frage von den beiden Delegierten der Kommission mit ihm ausdrücklich besprochen worden ist. Herr Kindlimann und meine Wenigkeit haben bei Herrn Gobat vorgesprochen und bei diesem Anlass die Frage der Interpretation des Art. 71 des Schulgesetzes vorgebracht, und so viel ich mich erinnere, war Herr Gobat damit einverstanden, dass eine solche Interpretation vorgenommen werden solle. Was nun die Form betrifft, um eine solche herbeizuführen, so halte ich nicht daran fest, dass sofort eine besondere Kommission niedergesetzt werde. Ich wollte mit meinem Antrag nur verhindern, dass die Sache mit einer blossen mündlichen Berichterstattung, worin die Auffassung des Regierungsrates dargelegt wird, aus Abschied und Traktanden falle. Ich kann mich ganz gut damit einverstanden erklären, dass der Regierungsrat zu Bericht und Antrag eingeladen werde, ob nicht der Art. 71 des Schulgesetzes in der Weise authentisch zu interpretieren sei, dass erweiterte Oberschulen auch in solchen Gemeinden errichtet werden können, wo bereits Sekundarschulen bestehen. Gestützt auf den Bericht des Regierungsrates mag dann der Grosse Rat entscheiden, ob eine authentische Interpretation in diesem oder jenem Sinne erfolgen solle und ob zu diesem Zwecke eine besondere Kommission niederzusetzen sei.

Dürrenmatt. Ich hatte nicht die Absicht, zum Bericht der Direktion des Unterrichtswesens etwas zu sagen, weil wir ja amtierende Lehrer im Grossen Rat haben, die viel kompetenter sind, hier das Wort zu ergreifen. Indessen veranlassen mich zwei Bemerkungen des Herrn Erziehungsdirektors doch zu Gegenbemerkungen.

Die eine betrifft die Vertröstung auf die Bundessubvention, die Herr Gobat Herrn Mürset in Bezug auf die Lehrerkasse zu teil werden liess. Würde diese Bemerkung mit Stillschweigen hingenommen, so könnte man in weitem Kreisen mit Recht schliessen, die Mitglieder des Grossen Rates seien alle einverstanden, dass wir auf die Bundessubvention warten wollen, um die Lehrerkasse einzurichten. Ich bin nicht dieser Meinung und möchte Herrn Gobat zu beherzigen geben, auf das Fell des Bären nicht zu zählen, bis der Bär erlegt ist. Es ist noch nicht gesagt, dass das Schweizer-

volk die Bundessubvention wirklich annehmen wird. Man hat ihm ja einmal Gelegenheit gegeben, sich über eine viel grössere Subvention auszusprechen, die das Doppelte der Schulsbvention betragen hätte; das Schweizervolk hat aber nichts davon wissen wollen, und es ist möglich, dass es auch von dieser besondern Schulsbvention nichts wissen will. Ich wenigstens finde, der Kanton Bern könne es ohne diese Subvention machen, so gut als er es ohne einen Anteil an der Zollinitiative hat machen können.

Die zweite Bemerkung des Herrn Gobat betrifft die Schulsynode. Herr Gobat besitzt einen Horror vor quasi einem Erziehungsrat, der ihm vorschwebt, wenn man von der Erweiterung der Kompetenzen der Schulsynode spricht, und er führt dagegen die Staatsverfassung ins Feld, welche die Einräumung solcher Kompetenzen nicht gestatte. Ich glaube, er befindet sich in dieser Beziehung im Irrtum, indem der Art. 87 der Staatsverfassung ausdrücklich sagt: «Die Organisation der Schulen und des Unterrichts überhaupt, sowie die Organisation der Schulsynode und die Festsetzung ihrer Kompetenzen ist Sache der Gesetzgebung.» Der Grosse Rat ist somit kompetent, die Kompetenzen der Schulsynode festzusetzen, und ich halte dafür, dass diese Kompetenzen in der Tat erweitert werden sollten. Ich will nur an die Zuteilung von Stipendien erinnern. Es ist, glaube ich, in keinem Königreich eine solche Machtbefugnis in den Händen eines Einzelnen konzentriert, wie sie im Kanton Bern in Bezug auf die Stipendien für den Besuch verschiedener Anstalten in den Händen des Unterrichtsdirektors vereinigt ist. Ich glaube, da sollte unbedingt Abhilfe eintreten, und hierfür wäre vielleicht doch der Vorstand der Schulsynode die richtige Behörde, von andern Gegenständen nicht zu sprechen.

Schneeberger. Die Erklärungen des Herrn Erziehungsdirektors nötigen mich ebenfalls zu einigen Bemerkungen. Ich gebe ohne weiteres zu, dass der Herr Erziehungsdirektor nicht über alle Verhältnisse unterrichtet sein kann, muss aber an meinen Ausführungen festhalten, dass in allen den von mir genannten Fällen von den betr. Angestellten die volle Arbeitszeit verlangt wird, und zwar zum Teil eine sehr lange Arbeitszeit, oft bis Nachts 9 und 10 Uhr. Dass einige derselben hohe Nebenbezüge haben, ist nur zum Teil richtig. Bei einigen wenigen trifft dies zu, andere aber nehmen an Nebenbezügen auch nicht einen Rappen ein. Man hat einem derjenigen, den ich anführte und der heute, nach 6jähriger Anstellung, 90 Fr. per Monat bezieht, anfänglich die Vergünstigung gewährt, die Kollegengelder beziehen zu dürfen, die per Monat ca. 100 Fr. eintrugen. Das hat aber wenig mehr als ein Jahr gedauert, und seit 4 Jahren ist der Mann einzig auf seine 90 Fr., bzw. früher nur 70 oder 80 Fr. angewiesen. Herr Prof. Kronecker hat ihm aus Mitleid einen Nebenverdienst gewährt, derselbe ist ihm aber durch den Hochschulverwalter unterbunden worden. Ein anderer, der die Centralheizung zu besorgen hat, bezog durch seine Frau an der Hochschule einen Nebenverdienst von 8 Fr. Diese 8 Fr. sind ihm durch den Hochschulverwalter ohne Angabe eines Grundes gestrichen worden. Es sind ausserdem verschiedene Uebelstände vorhanden, die ich vorhin nicht erwähnen wollte, um Sie nicht zu lange aufzuhalten. Es betrifft dies gerade das Verhältnis zwischen dem Hochschulverwalter und den untern Angestellten. Dieselben

sind jeder Willkür preisgegeben. Die Leute werden vom Verwalter aus schönen Stellungen weggelockt, indem er ihnen hohe Versprechungen macht. Als Beweis will ich ein einziges Beispiel anführen. Ein Mechaniker, der in seiner frühern Stelle, die er während 10 Jahren versehen hatte, jährlich im Minimum 2000 Fr. verdiente, wurde weggelockt, indem man ihm von Anfang an den gleichen Verdienst und später mehr versprach und ausserdem Wohnung, Heizung und Beleuchtung. Als er angestellt war, musste er sich mit monatlich 125 Fr. zufrieden geben; auch bekam er weder Wohnung, noch eine Wohnungsentschädigung. Nach einem Jahre hat er die Stellung wieder quittiert. Mit dieser Behandlung war es aber noch nicht genug. Man war ihm auch bei Erlangung einer andern Stellung hinderlich. Auch andern austretenden Angestellten werden öfters Zeugnisse ausgestellt, bei deren Vorweisung es ihnen unmöglich ist, irgend eine andere rechte Stellung zu finden. Das sind Zustände, die nicht bestehen sollten, die aber, wie ich zugebe, nicht zur Kenntnis des Erziehungsdirektors gelangen. Ich will noch einen andern Fall erwähnen. Ein Angestellter, der nach 6jähriger Anstellung mit 90 Fr. besoldet wird, ist für einen Betrag von etwas zu 100 Fr. — infolge Bürgschaft — betrieben worden und es war ihm nicht möglich, die Summe auf einmal zu bezahlen; er musste sich Lohnabzüge machen lassen, auf dem Sekretariat der Erziehungsdirektion wollte man sich aber nicht mit diesen Abzügen begnügen, sondern wollte ihm, durchaus gesetzwidrig, einen vollen Monatslohn auf einmal zurückhalten. Das alles sind Zustände, die untersucht und beseitigt werden sollten.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens. Nur wenige Bemerkungen. Herrn Müller muss ich erwidern, dass allerdings zwei Delegierte der Staatswirtschaftskommission auf der Direktion vorgesprochen haben; die Frage der erweiterten Oberschulen wurde dabei aber nur oberflächlich berührt. Hätte ich gewusst, dass der Besuch zum Zwecke habe, sich über diese Frage vollständig zu orientieren, so würde ich verlangt haben, von der Gesamtkommission angehört zu werden. Ich muss daran festhalten, dass die Mitglieder des Regierungsrates häufiger vor die Staatswirtschaftskommission beschieden werden sollten. Bei Feststellung des Budgets z. B. wird nur ein Mitglied beigezogen, die andern dagegen werden gar nicht angehört. Ich halte dafür, die Gesamtkommission sollte über wichtige Fragen nicht ohne Beisein der Mitglieder des Regierungsrates verhandeln.

Herr Dürrenmatt hat in Bezug auf die Kompetenzen der Schulsynode den Ansicht ausgesprochen, dass mit Rücksicht auf den Art. 87 der Verfassung der Grosse Rat kompetent sei, die Kompetenzen der Schulsynode nach Belieben zu ordnen; das ist ein Irrtum. Der Grosse Rat kann allerdings durch ein Gesetz die Kompetenzen der Schulsynode bestimmen, aber er kann ihr nicht Kompetenzen einräumen, welche dem Grossen Rate oder dem Regierungsrat zukommen. Sollen der Schulsynode Kompetenzen gegeben werden, die gegenwärtig dem Grossen Rate zukommen, so muss vorher eine Verfassungsrevision stattfinden.

Herrn Schneeberger kann ich auf die verschiedenen von ihm namhaft gemachten Fälle natürlich nicht antworten, aus dem einfachen Grunde, weil ich davon keine Kenntnis habe. Ich bin aber überzeugt, dass Herr Schneeberger nur eine Glocke gehört hat und

sehr vieles wahrscheinlich gar nicht richtig oder zum mindesten stark übertrieben ist. Ich habe nur in Bezug auf den Heizer etwas in Erinnerung. Derselbe wurde zu den Bedingungen angestellt, die er selber verlangt hatte, und später ging er weg, weil sich ihm eine bessere Stellung bot. Ich habe ihm eine ganz bedeutende Besoldungserhöhung angeboten, er hat sie aber abgelehnt. Sie ersieht daraus, dass dasjenige, was Herr Schneeberger gesagt hat, wahrscheinlich nur das ist, was er von den betreffenden Arbeitern gehört hat, dass aber die Sache sich wahrscheinlich ganz anders gestalten würde, falls man eine Untersuchung vornähme. Ich glaube nicht, dass zwischen dem Hochschulverwalter und den Abwarten ein gespanntes Verhältnis besteht, ausser natürlich bei denjenigen, die ihre Pflicht nicht erfüllen, und wir haben solche, die sehr zu wünschen übrig lassen und schon lange fortgejagt worden wären, wenn nicht namentlich die Professoren es verhindern würden; diese haben immer Nachsicht mit den Leuten und behalten lieber den bisherigen Abwart, wenschon man mit demselben nicht zufrieden ist, als dass sie einen neuen wünschen, den man erst noch dressieren muss. Ich werde mich bemühen, allen gerechten und billigen Anforderungen seitens der Angestellten nachzukommen, und es vergeht kein Jahr, ohne dass Besoldungserhöhungen eintreten; aber wenn unrichtige Verhältnisse existieren, so kann ich natürlich nur Ordnung schaffen, wenn ich davon Kenntnis bekomme. Die Arbeiter können ja, so gut wie andere Leute, zu mir kommen, wenn sie etwas zu klagen haben; sie werden so gut und so freundlich empfangen, wie jeder andere Mensch, und wir werden immer trachten, billigen Verlangen entgegenzukommen.

M. le **Président**. M. Müller a retiré sa précédente proposition pour la remplacer par celle-ci:

«Der Regierungsrat wird zu Bericht und Antrag eingeladen, ob Art. 71 des Schulgesetzes nicht dahin zu interpretieren sei, dass die Gemeinden berechtigt sein sollen, auch neben Sekundarschulen erweiterte Oberschulen zu errichten.»

Cette proposition, et celle de M. Heller-Bürgi, sont renvoyées pour examen à la fin du débat sur le rapport de gestion. Jusqu'à présent, aucune opposition n'a surgi et je considère le rapport de gestion de la Direction de l'instruction publique comme adoptée.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur:
Rud. Schwarz.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 24. September 1902,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Jacot*.

Der Namensaufruf verzeigt 180 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 54 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bauer, Boinay, Bühler (Matten), Frankhauser, Grosjean, Jenny, Küpfer, Lanz (Trachselwald), Lenz, Marcuard, Reimann, Rollier, Ruchti, Rufener, Scheidegger, Schenk, Scheurer, Seiler, Spychiger, Stettler, Wächli, Wälti, Wildbolz, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aebersold, Berger, Blösch, Boss, Buchmüller, Bühlmann, Burkhalter, Burri, Christeler, Cortat, Dubach, Flückiger, Glatthard, Gouvernon, Gurtner (Uetendorf), Gurtner (Lauterbrunnen), Hadorn (Thierachern), Hofer, Hostettler, Jäggi, Lauper, Linder, Marolf, Meyer, Rothacher, Stucki (Steffisburg), Thöni, Wächli, Zaugg, Zehnder.

Zur Verlesung gelangt folgende Zuschrift:

Herr Fürsprech und Grossrat J. Albrecht in Biel hat namens der sozialdemokratischen Fraktion des bernischen Grossen Rates mit Eingabe vom 13. September 1902 beim Bundesrat den staatsrechtlichen Rekurs angehoben gegen die am 30. Juli abhin erfolgte Wahl des Grossrats Rufener in die Justizkommission des Grossen Rates des Kantons Bern. Dieser Rekurs ist dem hierseitigen Departement zur Prüfung und Antragstellung überwiesen worden. Wir übermachen Ihnen die Rekursschrift nebst 4 Beilagen mit der Einladung, uns bis zum 21. Oktober nächsthin unter Rücksendung der Akten allfällige Gegenbemerkungen zukommen zu lassen. Genehmigen Sie etc.

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement:
Comtesse.

Geht zur Beantwortung an die Wahlaktenprüfungskommission.

Tagesordnung:

Motion des Herrn Grossrat Demme betreffend Revision des Armenpolizeigesetzes und Errichtung einer Anstalt für Arbeitsunfähige oder beschränkt Arbeitsfähige.

(Siehe Seite 470 des letzten Jahrgangs.)

Demme. Vor bald einem Jahre habe ich bei Anlass der Behandlung des Staatsverwaltungsberichts, Abteilung Armenwesen, auf verschiedene Mängel unseres Armenpolizeigesetzes hingewiesen sowie auch auf schwerwiegende Missstände in unsern Armenanstalten. Im Anschluss an die damaligen Ausführungen habe ich alsdann zwei Motionen gestellt. Die erste derselben lautet folgendermassen: «Die Regierung wird eingeladen, Bericht und Antrag zu bringen betr. Revision des Gesetzes über die Armenpolizei vom 14. April 1858.» In der zweiten Motion wird die Regierung ersucht, Bericht und Antrag zu bringen betr. Errichtung einer Anstalt, in welcher beschränkt oder gänzlich arbeitsunfähige Personen untergebracht werden sollen, die sich zur Versorgung in einer Armenverpflegungsanstalt nicht eignen. Ich bin nun heute in der glücklichen Lage, die damals gestellten Motionen endlich begründen zu können. Dabei verweise ich im grossen und ganzen auf meine damaligen Ausführungen und das bezügliche Grossratsprotokoll. Immerhin bin ich gezwungen, Ihnen verschiedene Punkte in Erinnerung zu bringen.

Was die erste Motion anbelangt, die Revision des Armenpolizeigesetzes betreffend, so möchte ich Ihnen einige Beispiele anführen, welche die Notwendigkeit dieser Revision dartun. Soll eine Person zu einem Verwandtenbeitrag angehalten werden und der Betreffende weigert sich, dieser Verpflichtung nachzukommen, so muss er zuerst betriebs werden, und erst wenn auf diesem Wege konstatiert ist, dass er nicht zahlen will, kann er durch gerichtliches Urteil zu einem Verwandtenbeitrag verurteilt werden. Die Folge davon ist Verlust an Zeit und eine unnötige Kostenmacherei. Ein fernerer Beispiel! Ein Knabe ist bei Pflegeeltern gut untergebracht. Die Eltern haben sich seinerzeit wenig oder gar nicht um das Schicksal ihres Kindes bekümmert und es ist ihnen wegen Vernachlässigung ihrer elterlichen Pflichten die elterliche Gewalt entzogen worden. Im Moment nun, wo sie glauben, sie könnten den Knaben nun gut brauchen, d. h. als er ca. 14 Jahre alt geworden war, wollten sie ihn wieder zu sich nehmen. Anfänglich versuchten sie den Knaben wegzulocken, wussten aber wohl, dass sie armenpolizeilich bestraft werden könnten. Infolge dessen haben sie dann fremde Personen, die den Knaben kannten, veranlasst, auf denselben einzuwirken und ihn wegzulocken. Es ist ihnen auch wirklich gelungen, dass der Knabe schliesslich von seinen Pflegeeltern weglief. Nun kann man nach dem Armenpolizeigesetz strafrechtlich nur gegen Eltern vorgehen, die, wenn ihnen die elterliche Gewalt entzogen ist, ihre Kinder wegzulocken versuchen, nicht aber gegen fremde Personen. Ein weiteres Beispiel aus dem Jahre 1900. Es handelte sich um drei liederliche Weibspersonen, die öffentliches Aergernis erregten. Die eine hatte schon dreimal, die andere zweimal unehelich ge-

boren, die dritte noch nicht. Die Gemeindebehörde stellte nun den Antrag, die Betreffenden seien ins Arbeitshaus nach Hindelbank zu verbringen. Dieser Antrag wurde jedoch nur in Bezug auf die beiden ersten Weibspersonen acceptiert; bezüglich der dritten hiess es, da sie noch nie ausserehelich geboren habe, so sei nicht nachgewiesen, dass sie einen liederlichen Lebenswandel führe, man könne sie daher auch nicht verurteilen! Ein anderes Beispiel! Eltern mit 5 Kindern vernachlässigen nachweisbar ihre Kinder schwer. Die Gemeindebehörde stellt deshalb den Antrag auf Entzug der elterlichen Gewalt, Unterbringung der Kinder bei Pflegeeltern und Verurteilung der Eltern zu Arbeitshaus. In der Antwort der Behörde wird nun erklärt, es sei ja wohl richtig, dass die Eltern der Trunksucht fröhnen und ihre Pflichten gegenüber den Kindern vernachlässigen, allein es könne nicht nachgewiesen werden, dass sie ihre Kinder zum Diebstahl, zum Feld- und Waldfrevel und zum Bettel anhalten. Infolge dessen wurde den Eltern die elterliche Gewalt nicht entzogen und wurden dieselben auch nicht zu Arbeitshaus verurteilt. Die Kinder müssen es also bitter büssen, dass die Eltern nicht auch noch so pflichtvergessen waren, sie zum Diebstahl und Feld- und Waldfrevel anzuhalten, denn es wäre sonst vielleicht Aussicht vorhanden gewesen, dass diese Kinder tüchtige brave Bürger würden, während sie, wenn sie nun bei ihren Eltern bleiben müssen, Aspiranten für das Korrektionshaus sind. Es wird überhaupt überall geklagt, dass man gegen gewissenlose Pflegeeltern und Familienväter, die einen Teil ihres Lohnes, manchmal sogar den grössern Teil, vertrinken, ihre Familie hungern lassen und sogar, wenn sie betrunken heimkommen, Frau und Kinder misshandeln, nicht energischer vorgehen kann.

Die angeführten Beispiele genügen, um Ihnen zu zeigen, dass die armenpolizeilichen Vorschriften nicht mehr genügen. Es ist fatal, dass man nicht so vorgehen kann, wie es geschehen sollte; aber noch misslicher ist der Umstand, dass der Eifer und der gute Wille der betr. Gemeindebehörden lahmgelegt wird. Wenn sich eine Armen- oder Gemeindebehörde eines besonders schweren Falles annimmt und im Interesse der Volksmoral Remedur schaffen will, dann aber ins Unrecht gesetzt wird, weil es an bezüglichen Vorschriften fehlt, was ist dann die Folge? Die betreffende Behörde wird mutlos und gleichgültig, sie lässt die Sache gehen, wie sie will, indem sie sagt, es nütze ja doch nichts. Die Frage der Verwandtenbeiträge habe ich schon in zwei Konferenzen der Armeninspektoren vorgebracht, die mir beieigepflichtet haben. Auch von Herrn Grossrat Scherz wurde wiederholt auf diesen Mangel im Armenpolizeigesetz hingewiesen. Ebenso wurde von einer Konferenz der Armeninspektoren des Oberlandes in Spiez der Wunsch ausgesprochen, es möchte das Armenpolizeigesetz wegen der ihm anhaftenden Mängel einer Revision unterzogen werden. Auch die Staatswirtschaftskommission deutet in ihrem Rapport zum Staatsverwaltungsbericht an: «Die Motion Demme auf Revision des Armenpolizeigesetzes begrüssen wir sehr, dies namentlich in dem Sinne, dass der Entzug der elterlichen Gewalt und die Auflösung verwahrloster Familien erleichtert werden soll.» Ich möchte Ihnen daher diese Motion bestens zur Annahme empfohlen haben.

Was die zweite Motion anbelangt, die Reform der Armenverpflegungsanstalten betreffend, so möchte ich

Sie fragen: Welchen Zweck haben die Armenverpflegungsanstalten? Es liegt dies schon im Namen. Sie sollen für solche Personen, welche wegen Alter oder körperlicher Gebrechen ihr Brot nicht mehr verdienen können, eine Heimstätte sein, wo sie versorgt und verpflegt werden, und es ist solchen Personen, die oftmals ihr Leben lang mit der Not des Lebens gekämpft haben und nun nicht mehr arbeitsfähig sind, gewiss zu gönnen, wenn sie ihren Lebensabend in Ruhe und Frieden beschliessen können. Nun sind aber im Laufe der Zeit auch viele andere Pflöge in diese Anstalten aufgenommen worden. Ich erinnere an die Geisteskranken, an die Idioten, an die Unheilbaren. Die kantonale Kommission für Gemeinnützigkeit liess Ende der 80er Jahre in den einzelnen Verpflegungsanstalten — Worben, Riggisberg, Hindelbank, Bärau — Erhebungen machen, wobei ein ganz erschreckendes Resultat zu Tage trat. Von ca. 1700 Pflöglingen waren 181 unheilbare Geistesranke, 45 Idioten, 45 Epileptische, 147 Stumme und Taubstumme, 44 Blinde, 110 unheilbare Kranke, von den Bösartigen gar nicht zu sprechen; im ganzen waren also 35—40% solche Insassen, die nicht in unsere Armenverpflegungsanstalten gehören. Die kantonale Kommission für Gemeinnützigkeit hat sich damals der Sache angenommen und ein Schreiben an die Regierung gerichtet, worin sie ihr von den Erhebungen Kenntnis gab und auf die Notwendigkeit hinwies, Anstalten zur Unterbringung dieser Kranken zu errichten. Man ist auch von Seite der Regierung in jeder Weise entgegengekommen. Im Jahre 1895 wurde die Irrenanstalt Münsingen eröffnet, 1894 die Klosterdomäne Bellelay angekauft und 1898 die dortige Anstalt eröffnet. Ferner wurde die Anstalt Bethesda für Epileptische erweitert; 1894 wurde für die Unheilbaren die Filiale Hellsau errichtet, später folgten diejenigen von Spiez und Mett. Man kann daher wohl sagen, dass in dieser Beziehung eine grosse Entlastung, ja, eine förmliche Reform der Armenverpflegungsanstalten erfolgt ist. Immerhin ist zu konstatieren, dass noch jetzt eine unheimlich grosse Zahl von Geisteskranken, von Unheilbaren etc. in den Armenverpflegungsanstalten sich befinden, da man sie nirgend anderswo unterbringen kann. Im Bericht des Ausschusses für kirchliche Liebestätigkeit über die Anstalten «Gottesgnad» wird darauf hingewiesen, dass letztes Jahr 53 Unheilbare nicht aufgenommen werden konnten, weil die 4 Anstalten ganz überfüllt sind. Ähnlich verhält es sich auch mit den Geisteskranken und Idioten. In Bellelay wurde allerdings in jüngster Zeit eine kleine Abteilung errichtet, in welcher ca. 20 Pflöglinge untergebracht werden können. Allein gerade in der letzten Montag abgehaltenen Konferenz der Armeninspektoren von Bern, Seftigen, Schwarzenburg und Laupen wurde die Frage aufgeworfen, ob es nicht möglich wäre, eine Anstalt zu errichten ähnlich derjenigen von Bellelay, aber in einfacherem Rahmen, so dass das Kostgeld billiger zu stehen käme. In Bellelay beträgt das Kostgeld 80 Rappen per Tag, was für einzelne Gemeinden etwas viel ist. Ich möchte diesen Gedanken der Regierung nahelegen, indem durch Errichtung einer solchen Anstalt die Armenverpflegungsanstalten erheblich entlastet werden könnten. Es wird aber noch über eine andere Klasse von in den Verpflegungsanstalten Unterbrachten geklagt; das sind die Störrischen, die Bösartigen, die moralisch verkommenen Elemente, die vielfach strafrechtlich verurteilt worden sind, aber wegen Arbeitsunfähigkeit in einer

Arbeitsanstalt nicht aufgenommen werden. Diese Elemente erschweren dem Vorsteher einer solchen Anstalt seine Aufgabe ausserordentlich, und andererseits machen sie den würdigen Armen den Aufenthalt geradezu zur Hölle und Qual, und dies ist vielfach der Grund, warum die Armenverpflegungsanstalten in den Kreisen der Armen einen so schlechten Ruf geniessen und die Versetzung in eine solche Anstalt als etwas Schreckliches gilt, so dass es schon vorgekommen ist, dass Leute Branddrohungen aussprechen etc., nur damit sie ins Korrektionshaus kommen statt in die Armenverpflegungsanstalt. Ich habe mir Mühe gegeben, mich zu erkundigen, wie viele solche Pflöglinge letztes Jahr in der Anstalt Kühlewil aufgenommen wurden. Es sind 17, die zum Teil 5, 6 bis 12 Jahre Zuchtthaus oder 3, 4 Jahre Arbeitshaus hinter sich haben, nun aber nicht mehr arbeitsfähig sind, sei es, weil sie infolge liederlichen Lebenswandels heruntergekommen sind, sei es wegen frühzeitiger Altersbeschwerden. Weil arbeitsunfähig, wurden sie in St. Johannsen nicht aufgenommen und daher nach Kühlewil dirigiert. Diese Leute plagten die Pflöglinge auf alle mögliche Weise und machen ihnen den Aufenthalt in der Anstalt zur Qual. Ich möchte fragen: Ist es einwürdiger Zustand, wenn ein Armer mit einem verkommenen Subjekt das Zimmer, das Essen, kurz alles teilen muss? Die Armen verdienen ein besseres Los, sie verdienen auch Achtung und Rücksicht, und der Staat macht nur ein schweres Unrecht gut, wenn er eine Anstalt errichtet, in welcher diese verkommenen Elemente untergebracht werden können. Ein Nachteil des gegenwärtigen Zustandes ist auch der, dass der Verwalter, der anfänglich für seine Pflöglinge gerne ein wirklicher Hausvater sein möchte, gegenüber diesen Elementen den Zuchtmeister machen muss und dadurch nach und nach selber etwas rau und hart wird, was dann die würdigen Armen entgelten müssen. Ich meine deshalb, man sollte, vielleicht auf dem grossen Moos, eine besondere Anstalt, eine Art «moralisches Absonderungs-haus» errichten, wo alle diese störrischen und verkommenen Elemente untergebracht würden; dort könnten dieselben unter strengster Zucht gehalten werden, wie sie es verdienen. Es wäre dies gleichzeitig auch ein gutes Zuchtmittel; denn es gibt auch unter den übrigen Armen ungefüge Elemente, die sich in ihr Schicksal nicht ergeben können und daher etwas widerpenstig sind. Da braucht man nur den Finger aufzuhalten und zu sagen: Nimm dich in Acht, sonst wirst du in die andere Anstalt verbracht! Ich erinnere an die letztjährige Diskussion über die Anstalten Worben und Dettlenbühl und mache darauf aufmerksam, wie überfüllt die Armenverpflegungsanstalten sind. Durch Errichtung einer Anstalt, wie ich sie angedeutet habe, könnten sie entlastet und ihrem ursprünglichen Zwecke wiedergegeben werden: Heimstätten für würdige Arme zu sein, in welchen der Geist der Liebe, der Milde und Humanität herrscht. Ich möchte Ihnen deshalb auch diese zweite Motion bestens zur Annahme empfehlen.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was vorerst die Motion betr. Revision des Armenpolizeigesetzes anbelangt, so erklärt sich die Regierung mit derselben einverstanden. Es ist mir zwar von einem als geistvoll bekannten Manne unlängst die Bemerkung gemacht worden, es wäre vielleicht richtiger, einmal von einem Reichenpolizeigesetz zu

sprechen. Er hat dann die Sache des nähern in geistvoller Weise entwickelt und ausgeführt, dass sich ein solches Gesetz z. B. auf die amtliche Inventarisierung beziehen würde. Es sei bekannt, dass sehr viel Steuererschlagnisse stattfinden, just seitens vermöglicher Leute; da wäre es deshalb am Ort, dass ein Reichenpolizeigesetz eingreifen könnte. Vielleicht wird eines Tages, an Motionen fehlt es ja nie, eine Motion auf Erlass eines Reichenpolizeigesetzes eingereicht; auf den heutigen Tag fällt diese Frage ausser Betracht. In Bezug auf das Armenpolizeigesetz ist zuzugeben, dass dasselbe in verschiedenen Punkten revisionsbedürftig ist. Das gegenwärtig in Kraft bestehende Gesetz wurde in den 50er Jahren, in Verbindung mit dem Armengesetz und dem Gesetz über die Niederlassung, erlassen und rührt von dem verstorbenen Fürsprecher Sahli her. Dasselbe ist sehr ausführlich gehalten, und die Fälle, in welchen die Armenpolizei einschreiten soll, sind ziemlich detailliert und richtig geordnet. Nun ist es ja möglich, dass die Verhältnisse im Laufe der Zeit sich verändert haben und das Gesetz nach verschiedenen Richtungen Lücken aufweist; allein ich muss Herrn Demme doch insoweit widersprechen, dass zu einem guten Teil die Gemeinden selber es an der Handhabung des gegenwärtigen Gesetzes fehlen lassen, so dass in einer grossen Zahl von Fällen die Oberbehörden einschreiten und die Gemeinden an ihre Pflicht erinnern müssen. Es giebt allerdings Gemeinden, die sehr gewissenhaft sind, andere aber lassen in dieser Beziehung viel zu wünschen übrig. Ueberhaupt muss unsere Armenpflege ihre hauptsächlichste Entwicklung von den Gemeinden aus erfahren. Bei den oberen Behörden fehlt es nicht an der nötigen Einsicht und am nötigen guten Willen, während diese Eigenschaften im Armenwesen noch auf den heutigen Tag vielen Gemeinden mangeln. So ist es auch in Sachen der Armenpolizei. Manche Gemeinden lassen Familien verkümmern, statt sie rechtzeitig aufzulösen und sehen zu, wie die Kinder heranwachsen bis zu einem Alter, wo mit denselben wenig mehr anzufangen ist. Aber immerhin gebe ich zu, dass das Armenpolizeigesetz Lücken enthalten mag. Nicht richtig ist die Bemerkung bezüglich der Verwandtenbeiträge. Herr Demme hat wahrscheinlich übersehen, dass die Sache durch das neue Armengesetz anders geordnet worden ist. Auch bezüglich der elterlichen Gewalt sind im neuen Armengesetz Erleichterungen geschaffen worden. Trotzdem mag es gut sein, das Armenpolizeigesetz einmal einer Durchsicht zu unterwerfen und dasjenige beizufügen, was darin fehlt.

Was die Motion betr. Errichtung neuer Anstalten anbelangt, so kann ich namens der Regierung erklären, dass wir in Bezug auf die akademische Auffassung der Sache mit Herrn Demme durchaus einverstanden sind und uns auch dieser Motion nicht widersetzen. Immerhin ist es gut, wenn man sich in diesen Dingen, die ideale Gebiete beschlagen, auch wieder auf die Welt zurückbesinnt, wie sie ist, und die Mittel, die einem zu Gebote stehen. Da ist nun namentlich folgendes zu sagen. Es ist nicht schwer, im Armenwesen, wie in andern Dingen, weitgehende Wünsche zu formulieren, sich hohe Ziele zu stecken und diesen weiten und hohen Zielen in einer Motion Ausdruck zu geben. Es ist auch nicht einmal so schwierig, Anstalten zu errichten; aber viel schwieriger ist es, die errichteten Anstalten zu erhalten und zu betreiben. In dieser Beziehung sind wir auf diejenigen Mittel beschränkt, die

uns dormalen zur Verfügung stehen. Bei der Errichtung handelt es sich um eine einmalige Ausgabe, die im Laufe der Zeit amortisiert werden kann und im grossen und ganzen die Staatsverwaltung nicht sehr belastet, um so weniger, als für solche Zwecke ja nun ein besonderer Fonds besteht. Dagegen erfordert der Betrieb, namentlich wenn man all den Wünschen gerecht werden will, die von Philanthropen und denjenigen Männern, die sich weite und hohe Ziele stecken, geäussert werden, sehr viel Geld, und zwar handelt es sich da um Ausgaben, die Jahr für Jahr wiederkehren. Nun haben wir zunächst zwei Anstalten ins Auge zu fassen, die unbedingt errichtet werden müssen: eine Anstalt für schwachsinnige Kinder und eine Rettungsanstalt für moralisch auf Abwege geratene Mädchen im Jura. Zur Errichtung dieser letztern Anstalt sind wir durch die Verfassung verpflichtet und die Vorarbeiten hiezu sind bereits getroffen. Beide Anstalten werden ziemlich viele Betriebskosten erfordern, denn beide sind nicht nur Verpflegungsanstalten, sondern auch Erziehungsanstalten, was die Ausgaben natürlich vergrössert, da Lehrer angestellt werden müssen etc. Welche Mittel stehen uns nun zur Verfügung? In erster Linie die $\frac{5}{10}$ pro mille Armensteuer, die etwas mehr als eine Million beträgt. Dazu kommt diejenige Summe, die vor Erlass des neuen Armengesetzes im Budget als Ausgabe für das Armenwesen figurierte und ca. 800,000 Fr. ausmacht. Nun betragen die Ausgaben für das Armenwesen schon jetzt mehr als diese beiden Beträge zusammen, so dass wir das allgemeine Budget noch überdies mit einer wenn auch nicht grossen Summe für das Armenwesen belasten müssen. Allerdings erhalten wir gegenwärtig vom Jura nur ca. 100,000 Fr. Armensteuer, nämlich nur $\frac{2}{10}$ pro mille; diese Steuer wird aber von 5 zu 5 Jahren steigen, bis sie ebenfalls bei $\frac{5}{10}$ pro mille angelangt ist, wie im alten Kanton, und dann einen Betrag von ca. 300,000 Fr. ausmachen wird. Es braucht uns deshalb wegen der fernern Zukunft nicht bange zu werden; aber immerhin wird es angezeigt sein, die vorhandenen Mittel wohl zu Rate zu halten und sich nach der Decke zu strecken, wie ein vulgärer Ausdruck lautet. Die Regierung nimmt die Motion des Herrn Demme an, nur wird Herr Demme und werden auch Sie ersucht, sich keinen Illusionen hinzugeben und nicht etwa des Glaubens zu leben, dass dasjenige, was da verlangt wird, in kurzer Zeit durchgeführt werden könne. Man muss sich auch im Armenwesen mit der gegenwärtigen Situation abzufinden wissen; denn auch in andern Verwaltungsgebieten haben wir nicht vollkommene Zustände. Meiner Ansicht nach ist die Hauptsache die, dass man an den Fortschritten der Kulturbewegung ernsthaft Anteil nimmt und speziell das Armenwesen nicht hintansetzt, sondern den andern Verwaltungsgebieten als ebenbürtig beigesellt. In diesem Sinne wird auch die zweite Motion des Herrn Demme von der Regierung acceptiert.

Mosimann. Ich zweifle nicht, dass die Motion des Herrn Demme vom Grossen Rate angenommen wird und hätte das Wort nicht verlangt, wenn nicht Herr Ritschard am Schlusse seines Votums sich dahin ausgesprochen hätte, man solle sich keinen Illusionen hingeben und nicht glauben, dass die Sache sofort an die Hand genommen werde. Es scheint also, dass die Motion des Herrn Demme, wenn sie angenommen wird, schlafen gelegt werden will auf ewige Zeiten, gleich

dem Dornröschen im Dornhag. Das darf absolut nicht sein und zwar aus folgenden Gründen: Wir haben in allen bernischen Verpflegungsanstalten viele Elemente, die absolut nicht dahin gehören; Leute, die, wenn sie in die Armenanstalt kommen, 30, 40, ja 45 Vorstrafen aufweisen, worunter mehrere Male Zuchthaus. Diese Elemente können wir absolut nicht mehr länger beherbergen, und wir hätten sie aus unserer Anstalt schon vor einem Jahre ausgewiesen, wenn nicht die Gemeinden dadurch in Verlegenheit kämen, indem sie nicht mehr wissen, wo sie diese Leute unterbringen sollen. Werden die Leute sich selber überlassen, so gehen sie hin und begehen einen Diebstahl oder richten ein Unglück an, und dann muss der Staat für sie sorgen, während die Gemeinden nichts zu bezahlen haben. Der Staat darf umsomehr eine Anstalt zur Unterbringung solcher Elemente errichten, als er die auswärtige Armenpflege selber besorgt und deshalb in die Lage kommt, arme Personen in Anstalten unterbringen zu müssen. Aus einer von mir letztes Jahr gemachten Enquête geht hervor, dass sich auf Neujahr 1902 in den verschiedenen bernischen Armenanstalten 119 Personen befanden, die der Staat dort untergebracht hatte und welche den andern Pflinglingen den Platz versperren. In Riggisberg sind dieses Jahr 6 oder 7 solche Personen eingetreten. Nun wäre es doch Sache des Staates, diese Leute selber in einer Anstalt unterzubringen; wir sind nicht verpflichtet, sie aufzunehmen, eventuell wären wir berechtigt, 50 Fr. mehr Kostgeld zu verlangen, was wir aber bis jetzt nicht getan haben. Ich möchte deshalb die Regierung doch bitten, wenn die Motion erheblich erklärt wird, die Sache an die Hand zu nehmen. Die Mittel sind ja im kantonalen Armenfonds vorhanden, und was die Ausführung betrifft, so stelle ich mir dieselbe gar nicht so schwierig vor. Man kann eine Filiale in St. Johanssen, Witzwil oder Bellelay errichten; es handelt sich um Leute, die immerhin noch arbeiten können, wenn sie schon alt sind. Man wendet ein, man könne ja diese Leute in Arbeitsanstalten unterbringen. Das ist aber nur möglich, wenn sie noch arbeitsfähig sind; haben sie aber ein gewisses Alter erreicht, so wird erklärt, die Leute seien nicht mehr arbeitsfähig. Die Gemeinde Höchstetten z. B. hat einen Spengler, der schon mehrere Male mit Zuchthaus und Arbeitshaus bestraft worden ist, nach Riggisberg verbracht, wir mussten ihn jedoch ausschliessen. Er kam dann wieder ins Arbeitshaus und von da zurück nach Riggisberg, doch waren wir gezwungen, ihn zum zweiten Male auszuschliessen. Wir wollen den Menschen nicht mehr, und ebenso wenig die Arbeitsanstalt. Der Mann könnte arbeiten, wenn er wollte, und in einer solchen Anstalt, wie sie von Herrn Demme angeregt worden ist, könnte man derartige Elemente wirklich zur Arbeit anhalten. Es ist dringend wünschbar, dass die Motion erheblich erklärt wird, aber in dem Sinne, dass die Regierung eingeladen wird, die Sache alsbald an die Hand zu nehmen und nicht auf die lange Bank zu schieben.

Scherz. Ich möchte mir zu den Ausführungen des Herrn Armendirektors in Bezug auf das Armenpolizeigesetz auch ein Wort erlauben, ohne jedoch auf die einzelnen Ausführungen einzutreten. Es mag ja das Armenpolizeigesetz für einen, der in idealem Schwung sich bewegt, wie der Herr Armendirektor, ein sehr ungefreutes Gesetz sein, allein ich muss doch auf

etwas aufmerksam machen. Es ist zuzugeben, dass das neue Armengesetz in vielen Beziehungen Besserung gebracht hat. Es ist leichter, eine Familie aufzulösen, weil sich die Armenbehörden viel weniger ein Gewissen zu machen brauchen als früher. In anderer Beziehung aber ist es nicht besser geworden, in der Beziehung nämlich, dass man die Kinder nicht ohne weiteres wegnehmen kann, wenn die Eltern sie vernachlässigen. Die Pädagogik sagt allerdings, ein schlechter Vater sei besser als gar keiner, und mit einigen Einschränkungen kann man dies zugeben. Ist aber nachgewiesen, dass die Eltern schlechte Eltern sind, dann ist es Pflicht der Gesellschaft, ihnen die Kinder wegzunehmen, und der sozialistische Zukunftsstaat wird in dieser Beziehung viel energischer verfahren, als dies gegenwärtig der Fall ist. Das ist meine Zuversicht und meine Hoffnung. Das heutige Administrativverfahren leidet an dem Mangel, dass es ein ausserordentlich schleppendes ist. Man muss die Leute vorerst mahnen. Dann wissen sie, dass über sie Klage geführt worden ist und werden dafür sorgen, dass ihr Verhalten den Kindern gegenüber nicht mehr so offenkundig ist, wie bisher. Trotzdem wird der Antrag auf Entzug der elterlichen Gewalt ein zweites und drittes Mal gestellt werden müssen, und dann verstreicht mehr als ein Jahr, bis man ein Kind wegnehmen kann, so dass die Lehrerschaft sehr oft dazu kommt, zu erklären: Wir wollen mit dem Kinde nichts mehr zu tun haben. Dieser Fatalität gegenüber steht die Behörde ziemlich wehrlos da, und schliesslich sagt sie sich: Wir lassen der Sache ihren Lauf; am Ende sind nicht wir es, welche unter der Sache leiden müssen, sondern die Polizeibehörden, die Nachbarschaft, die Schul- und die Armenbehörden. In dieser Beziehung sollte wirklich Remedur geschafft werden.

Was die Verwandtenbeiträge anbelangt, so wurde, wenn ich richtig verstanden habe, gesagt, man brauche nicht mehr zu betreiben. Ich war anfänglich auch dieser Ansicht, doch ist dem nicht also. Es hat in dieser Beziehung allerdings viel gebessert, es gehen ganz andere Summen ein als früher und mit Recht. Allein wenn sich die zu Verwandtenbeiträgen Verhaltnen auf die Hinterbeine stellen und die Bezahlung verweigern, was bleibt dann anders übrig, als sie eben doch zu betreiben, denn erst wenn die Betreibung vor sich gegangen ist, kann man den Antrag auf administrative Verweisung der Betreffenden in diese oder jene Anstalt stellen. So ging es bisher in einer ganzen Anzahl von Fällen. Auch hier heisst es also, zuzusehen, damit nicht wieder Entgleisungen stattfinden, sondern so verfahren wird, wie es der Grosse Rat seinerzeit bei Beratung des Armengesetzes bekundet hat.

Pulfer. Das Wort zu verlangen, um die Motion zu empfehlen, ist wohl nicht nötig, da die Regierung deren Annahme erklärt. Wenn aber gesagt wird, man solle sich keinen Illusionen hingeben, man wolle die Sache dann einige Jahre ruhen lassen, so muss ich doch meiner abweichenden Meinung Ausdruck geben. Die Regierung macht geltend, die finanziellen Mittel seien nicht vorhanden und in andern Verwaltungszweigen sei auch nicht alles so, wie es sein sollte. Was den erstern Punkt anbelangt, so muss gesagt werden, dass bei Gründung einer derartigen Anstalt weder Staat noch Gemeinden stärker belastet werden. Für alle diese Elemente, die da in Frage kommen, müssen ja die Gemeinden aufkommen und auch der Staat be-

zahlt seinen Anteil. Werden dieselben in einer entsprechenden Anstalt untergebracht, wo man sie namentlich zu landwirtschaftlichen Arbeiten benutzen kann, denn sie repräsentieren immerhin noch eine gewisse Arbeitskraft, so werden sie bei guter Anleitung und gehöriger Aufsicht einen grossen Teil ihres Unterhaltes selbst verdienen. Die Finanzen können also absolut keinen Grund bilden, die Sache auf die lange Bank ziehen zu wollen. Und was den andern Einwand anbetrifft, es sei in andern Verwaltungszweigen auch nicht alles in Ordnung, so ist das schon richtig; aber derartige schreiende Uebelstände, wie sie in den Armenverpflegungsanstalten mitunter vorhanden sind, sollte man kein Jahr weiter dauern lassen, wenn man es anders machen kann. Ich wüsste mich wirklich nicht zu erinnern, dass in andern Verwaltungszweigen so arge Zustände herrschen, wie hier, es sei denn etwa im Schulwesen, wenn die Buben den Schulmeister ohrfeigen, was auch nicht gerade ein netter Zustand ist. Ich halte dafür, dass man der Frage sofort nahetreten und sie behandeln soll. Es ist nötig, dass man einschreitet und für diejenigen Elemente, für die die Armenverpflegungsanstalten eingerichtet worden sind, bessere und ruhigere Zustände schafft.

Ritschard, Armendirektor. Ich muss mich gegenüber Herrn Mosimann in Bezug auf die Finanzfrage etwas deutlicher aussprechen, als ich es vorhin getan habe. Die kantonale Armensteuer wirft dermalen eine Summe von 1,100,000 Fr. ab. Ferner stehen uns weitere 800,000 Fr. zur Verfügung, weil im Armengesetz bestimmt ist, dass der vor Erlass des neuen Armengesetzes auf dem Budget figurierende Betrag nicht vermindert werden dürfe. Beide Summen zusammen genommen reichen jedoch zur Bestreitung der Kosten für das Armenwesen nicht aus, sondern es musste die laufende Verwaltung noch mit einem Betrag von 100,000—120,000 Fr. belastet werden. Letztes Jahr verspürte man allerdings von dieser Mehrbelastung noch nichts, weil der Beitrag von 180,000 Fr. an besonders belastete Gemeinden für das letzte Jahr erst dieses Jahr bezahlt worden ist. Hätte die Ausbezahlung letztes Jahr stattgefunden, so würde schon letztes Jahr zur Bestreitung der Kosten für das Armenwesen eine Summe von ca. 100,000 Fr. gefehlt haben. Dazu kommt, dass überhaupt in gewissen Richtungen die Ausgaben sich noch vermehren. Die Lebenshaltung der Menschheit tendiert nach einer Verbesserung, und es ist klar, dass parallel damit auch die Lebenshaltung der Armen in und ausserhalb der Anstalten vorwärts schreitet, so dass sich auch mit Rücksicht hierauf die Ausgaben nicht vermindern, sondern eher vermehren werden. Die Finanzsituation ist also mit nackten Worten die, dass eine Summe von 100,000 Fr. oder sagen wir vielleicht besser von 150,000 Fr. fehlt. Nun bin ich der letzte, der Mehrausgaben im Armenwesen opponieren wollte; aber soviel Anteil am Gang der gesamten Staatsverwaltung muss ich auch nehmen, dass ich nicht nur das Armenwesen im Auge behalten kann, sondern den Blick aufs Ganze werfen muss, denn auch das Armenwesen wird nur dann prosperieren, wenn der Staat als Ganzes prosperiert. Nur in einem gesunden, finanziell kräftigen und gutgeordneten Staate wird auch das Armenwesen seine richtige Pflege finden. Es wird nun zwar eingewendet, eine neue Anstalt erfordere nicht mehr Mittel; man müsse die Leute ja sowieso verpflegen, und ob dies in den bestehenden

Anstalten oder in einer neuen Anstalt geschehe, komme aufs gleiche heraus. Meine Herren, das ist keine richtige Rechnung. Die oberländische Verpflegungsanstalt in Utzigen enthält etwa 500 bis 600 Pfleglinge. Nun wäre es ja gut und auch vom humanitären Standpunkt aus zu begrüssen, wenn man aus dieser Monstrestalt, wo der Mensch verschwindet und eine blossе Nummer wird, mehrere Anstalten machen könnte mit nur 100 oder 150 oder höchstens 200 Insassen. Dass dann aber diese Anstalten zusammen gleichviel kosten würden, wie bisher eine Anstalt, kann ich nicht zugeben. Einmal müssten neue Gebäulichkeiten erstellt werden. Dies ist zwar ein untergeordneter Punkt, und man hat in dieser Beziehung auf den vorhandenen Fonds hingewiesen. Allein mit diesem Fonds wird man bei fortwährendem Antasten desselben schliesslich auch zu Ende kommen. Aber abgesehen hiervon liegt es auf der Hand, dass der Betrieb von mehreren Anstalten, auch wenn die Zahl der Pfleglinge die gleiche ist, viel mehr kostet, als einer einzigen, wie ich auch Herrn Pulfer, der ja ein vortrefflicher Oekonom ist, nicht näher auseinanderzusetzen brauche. Ich bleibe also dabei, dass ich sage: Die Motion wird angenommen, man wird tun, was gemacht werden kann und was wir verantworten können, das Unmögliche aber kann man auch auf diesem Gebiete nicht möglich machen. Man sollte eben parallel mit der Aufstellung derartiger Forderungen auch in der Schaffung neuer Einnahmequellen vorwärtsschreiten. Man hat zu diesem Zwecke das Erbschaftssteuergesetz vorgelegt, das eine Summe von 250,000 Fr. eingetragen hätte; Sie wissen aber — und Herr Mosimann weiss das noch besser als alle andern (Heiterkeit) — dass dieses Erbschaftssteuergesetz verworfen worden ist. Man wollte den Salzpreis erhöhen, aber auch das hat nicht beliebt. Nun ist man freilich mit dem Latein noch nicht zu Ende; es gibt noch andere Finanzquellen, so namentlich das neue Steuergesetz. Da stelle man seinen Mann! Man stecke sich im Armenwesen weitgehende und hohe Ziele, da bin ich dabei; aber wenn es dann gilt, in die eigene Tasche zu greifen, so Sorge man dafür, dass das Volk hier auch dabei ist, denn aus nichts kann man nichts machen.

Die beiden Motionen werden, weil nicht bestritten, stillschweigend erheblich erklärt.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 131 gültigen Stimmen (erforderliche $\frac{2}{3}$ -Mehrheit: 87) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt.

1. Jean Baptiste Vuatoux, von Lullin in Hochsavoyen, Frankreich, geboren den 30. Mai 1856, Negotiant in Pruntrut, seit Anfang der achtziger Jahre

daselbst wohnhaft, verheiratet mit Josephine Adele Froté, Vater von 9 minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Miécourt — mit 127 Stimmen.

2. Paul Oskar F ü e g, von Elsenz, Grossherzogtum Baden, geboren den 18. Januar 1881, ledig, Uhrmacher in Tavannes, seit seiner Geburt im Kanton Bern wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Epiquez — mit 128 Stimmen.

3. Albert Gilli, von Hondingen, Grossherzogtum Baden, geboren den 19. Oktober 1873, ledig, Gipser- und Malermeister in Biel, seit 1899 daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Renan — mit 124 Stimmen.

4. Frau Witwe Elise Wessinger geb. Rost, von Birkenfeld, Königreich Württemberg, geboren den 30. April 1855, Pensionshalterin in St. Beatenberg, seit mehr als 20 Jahren daselbst wohnhaft, für sich und ihre minderjährigen zwei Kinder Eugen und Johanna Margaritha Elisa, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde St. Beatenberg — mit 129 Stimmen.

5. Ernst Heinrich Bachmann, von Ochsenbach, Königreich Württemberg, geboren den 15. Juni 1848, Beamter der schweiz. Bundesbahnen in Bern, seit 1897 daselbst wohnhaft, für sich, seine Ehefrau Anna geb. Zimmermann und seine dermal noch minderjährigen Töchter Frieda Hedwig und Helena Julie, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Zweisimmen — mit 127 Stimmen.

6. Hans Adolf Emil Bachmann, geboren den 10. Dezember 1877, ledig, Techniker, zurzeit bei der Rheinkorrektion in Grabs, vorher in Bern und Glovelier — mit 128 Stimmen.

7. Otto Hermann Bachmann, geboren den 5. August 1879, ledig, Büreaugehülfe bei dem städtischen Elektrizitäts- und Wasserwerk in Bern — mit 127 Stimmen.

diese beiden, mehrjährige Söhne des Ernst Heinrich Bachmann vorgenannt, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht ebenfalls der Burgergemeinde Zweisimmen.

8. Charles Etienne Choffat, von Burnevillers, Frankreich, geboren den 24. Juli 1858, Landwirt und Grundeigentümer in Pontoye, Gemeinde Ocourt, seit seiner Geburt im Kanton Bern wohnhaft, verheiratet mit Anna Henriette Quillerat, Vater von fünf minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Ocourt — mit 129 Stimmen.

Ferner die Minderjährigen:

9. Hermann Zimmermann, von Graben, Bezirksamt Karlsruhe, Grossherzogtum Baden, geboren den 24. Dezember 1882, Maler in Corgémont, seit seiner Geburt im Kanton Bern wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Renan — mit 127 Stimmen.

10. Ludwig Rudolf Runge, von Hannover, Königreich Preussen, geboren den 4. Januar 1882, Gipser und Maler in Belp, seit seiner Geburt daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Belp — mit 128 Stimmen.

Verbauung des Grünbaches zu Merligen.

(Siehe Nr. 30 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Dieses Geschäft ist bereits in der letzten Session diskutiert, aber nicht erledigt worden, weil aus der Mitte des Rates ein Antrag auf Ausrichtung einer höhern Staatssubvention gestellt worden ist und die Staatswirtschaftskommission geglaubt hat, noch einen Augenschein vornehmen zu müssen, bevor sie zu den beiden Anträgen Stellung nehme. Dieser Augenschein hat stattgefunden, und Sie werden heute seitens des Referenten der Staatswirtschaftskommission Näheres darüber erfahren. Zur allgemeinen Orientierung erlaube ich mir, demjenigen, was Herr Grossrat Frutiger Ihnen das letzte Mal mitgeteilt hat, über das Geschichtliche dieser Flussverbauung noch folgendes beizufügen.

Im Jahre 1856 wurde die Ortschaft Merligen durch ein ausserordentliches Hochwasser des Grünbaches schwer geschädigt. Damals dachte man erstmals an eine Verbauung und im Jahre 1860 stellte der Regierungsrat dem Grossen Rate den Antrag, es möchte an die Kosten der Erstellung einer Schale im untern Teile des Grünbaches, veranschlagt auf 26,200 Fr., ein Betrag von 50 % bewilligt werden. Dabei wurde vorgeschrieben, gestützt auf § 38 des Gesetzes vom 3. April 1857, dass sich die Gemeinde Sigriswil an den Sicherungsbauten ebenfalls in angemessener Weise zu beteiligen habe. Man hatte also schon damals das Gefühl, man solle nicht die kleine Ortschaft Merligen alles tragen lassen, sondern es solle auch die Gemeinde Sigriswil mithelfen. In der betreffenden Grossrats-sitzung wurde auf den Antrag der Herren Grossräte Krebs und v. Erlach der Beitrag des Staates auf zwei Drittel der Baukosten, also auf 19,800 Fr. erhöht. Herr Krebs machte darauf aufmerksam, dass es bei einem Staatsbeitrag von 50 % zur Deckung des Restes auf jeden Einwohner von Merligen 25, auf jeden Grundbesitzer 121 und auf 1000 Fr. Grundsteuerschätzung je 84 Fr. Beitrag treffen würde. In den Jahren 1873 und 1874 wurde die im Jahre 1860 mit Staatssubvention erstellte Schale zum weitaus grössten Teile zerstört und es hat dann die Gemeinde Sigriswil ein Gesuch um Staats- und Bundessubvention eingereicht zum Zwecke der Wiederherstellung der Schale. Bei diesem Anlasse wurde ein neues Profil gewählt, da sich das frühere halbkreisförmige Profil nicht als rationell herausgestellt hatte. Die Baukosten für die neue Schale wurden auf 70,000 Fr. veranschlagt, an welche der Bund einen Beitrag von 30 %, der Kanton einen solchen von einem Drittel bewilligte. Diese Schale wurde nun aber bloss auf zwei Dritteln der Länge neu erstellt; im oberen Teile wurde die alte halbkreisförmige Schale belassen, nur wurde dieselbe seither zu verschiedenen Malen geflickt. Die Verkleidungssteine und die Sohle sind nun so ausgezogen, dass in nächster Zeit wiederum eine grössere Reparatur stattfinden müsste. Dass die Gefahr so gross sei, wie gelegentlich behauptet wurde, glauben wir nicht, immerhin ist man nie sicher, dass nicht ein ausserordentliches Hochwasser eine Zerstörung zur Folge hat. Statt nun grössere Kosten für eine Reparatur auszuwerfen, ist es angezeigt, die Schale auch im oberen Teil nach dem nämlichen Profil umzubauen, das sich im untern Teil sehr gut bewährt hat. Das hierfür aufgestellte Pro-

jekt sieht eine Bausumme von 60,000 Fr. vor, allerdings unter der Voraussetzung, dass die Sohle aus Granit erstellt werde. Im Interesse einer Reduktion der Baukosten glaubte man indessen, von der Verwendung von Granit absehen zu dürfen. Immerhin hat sich der Bund damit einverstanden erklärt, dass auf einer kürzern Versuchsstrecke Granit verwendet werde. Im untern Teil der Schale, die noch in ziemlich gutem Zustande ist, hat sich der einheimische Stein seit nun bald 25 Jahren gut gehalten und es scheint deshalb nicht angezeigt, vom Gotthard her Stein zu beziehen, um vielleicht eine um 10 Jahre verlängerte Dauerhaftigkeit zu erzielen; man wird besser tun, das erforderliche Material im eigenen Lande zu gewinnen.

Die Regierung beantragt Ihnen nun, wie schon das letzte Mal, die auf 46,000 Fr. reduzierten Baukosten mit 30 % zu subventionieren; es ist dies die übliche Quote, wenn der Bund einen Beitrag von 40 % gibt. Der in der letzten Session aus der Mitte des Rates gestellte Antrag wird nun heute von der Staatswirtschaftskommission aufgenommen, indem sie sich sagt, die Leute da droben seien doch sehr schwer belastet und es werde die Korrektur des Baches mit dem Umbau dieser Schale noch nicht vollendet sein, sondern es werden noch weitere Verbauungen folgen müssen, wenn es überhaupt möglich sein soll, das einzig rationelle Mittel anzuwenden, das darin besteht, das Einzugsgebiet in seinem steilsten Teile aufzuforsten. Bevor diese Aufforstung stattfinden kann, müssen die betreffenden Halden vor Abrutsch geschützt werden, was nur durch Verbauung des Fusses der Halde geschehen kann. Mit Rücksicht auf diese noch weiter in Aussicht stehenden Kosten lässt es sich daher in der Tat rechtfertigen, im vorliegenden Falle einen Beitrag von 40 % in Anwendung zu bringen. Es ist dies als ein ausserordentlicher Beitrag aufzufassen, wie er unter normalen Verhältnissen nicht gestattet werden könnte. Die Regierung hat geglaubt, mit Rücksicht auf die Konsequenzen müsse sie an ihrem frühern Antrage festhalten. Wenn jedoch der Grosse Rat dem von der Staatswirtschaftskommission beantragten höhern Beitrag beistimmen zu sollen glaubt, so wird hierseits nicht Opposition gemacht werden.

Will, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nachdem sich die Staatswirtschaftskommission in der letzten Session dem Antrag auf Erhöhung des Staatsbeitrages aus Gründen der Konsequenz widersetzen zu müssen glaubte, ist sie heute doch der Ansicht, es dürfe in diesem ganz ausserordentlichen Falle ein Beitrag von 40 % bewilligt werden. Einmal macht diese Erhöhung nur einen Betrag von 4600 Fr. aus; der Staatsbeitrag würde sich in diesem Falle auf 18,400 Fr. belaufen. Die Verhältnisse in Merligen sind eigenartige. Der Schwellenbezirk ist ausserordentlich klein, die Zahl der Beitragspflichtigen gering, das beteiligte Grundeigentum nicht sehr ertragfähig. Dazu kommt, dass der infolgedessen bereits ganz ausserordentlich belastete Schwellenbezirk in nächster Zeit vor neuen grossen Lasten steht, indem der Zustand im mittlern Teil des Grünnbaches, in der sogenannten Hölle derart ist, dass dort in nächster Zeit unbedingt etwas geschehen muss. Wir stellen Ihnen deshalb den Antrag, es sei der Beitrag des Staates auf 40 % zu erhöhen, finden uns jedoch veranlasst, an diesen Antrag einige Bemerkungen zu knüpfen. Wie bereits erwähnt worden ist, sind im mittlern Teile,

da wo der Bachlauf am steilsten ist, die beidseitigen Halden, namentlich die linksseitige, in Bewegung. Seit Jahrzehnten werden immer wieder Versuche zur Aufforstung gemacht, die aber bis jetzt kein völlig befriedigendes Resultat gehabt haben. Wir können uns des Eindrucks nicht verschliessen, dass in dieser Beziehung ein Mehreres getan werden sollte; mit grössern und ernsthafteren Anstrengungen sollte es doch gelingen, die Halden wirksamer als bisher aufzuforsten, um auf diese Weise grössern Katastrophen vorzubeugen. Ferner haben wir den Eindruck bekommen, dass mit einer etwas rationellern Weganlage ebenfalls vorsorgliche Massnahmen getroffen werden könnten. Gegenwärtig führt der Holzweg aus dem Justistal nach Merligen auf eine lange Strecke durch eine grosse Schutthalde und ist grabenförmig eingeschnitten, so dass bei starken Niederschlägen das Wasser direkt in diese Schutthalde hineingeleitet wird. Wir glauben, die gefährdeten Grundeigentümer sollten mit einer rationellern Weganlage vorangehen, um auch so dazu beizutragen, den grossen Ausgaben für die Verbauung des Grünnbaches möglichst vorzubeugen.

Eine weitere Bemerkung bezieht sich auf die verhältnismässige Kleinheit und geringe Leistungsfähigkeit dieses Schwellenbezirks, die zur Folge hat, dass jede grössere Korrektur die Leute ungebührlich schwer belastet. Nun bildet Merligen einen Teil der Gemeinde Sigriswil. Diese letztere ist mit Strassen- und Wasserbaugeschäften aller Art vielfach an den Grosse Rat gelangt, allein stets hatten wir es nur mit einem Teil der Gemeinde zu tun, während der grössere Teil keiner Beitragspflicht unterlag. Die Staatswirtschaftskommission hat sich hierüber schon vor einem Jahre, anlässlich eines Strassenbaugeschäftes, ausgesprochen. Müssen bei Strassenbaugeschäften die örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden und stehen keine gesetzlichen Mittel zu Gebote, die Gesamtgemeinde zu Beiträgen heranzuziehen, so sollte dies doch bei Wasserbaugeschäften möglich sein. Wir verweisen in dieser Beziehung auf das Wasserbaupolizeigesetz von 1857, dessen Art. 19 bestimmt: «Der Regierungsrat ist befugt, wo es zum bessern Flussunterhalte dient, mehrere Gemeinden zu einem Schwellenbezirke zu vereinigen, oder eine Gemeinde in mehrere Bezirke zu teilen, sowie endlich mehrere Schwellenbezirke des nämlichen Flussgebietes in einen allgemeinen Schutzverband zu vereinigen, sei es zum Zwecke bloss gemeinsamer Beratungen und Anordnungen in Beziehung auf den Flussunterhalt oder zum Zwecke einer wechselseitigen Aushilfe oder Ausgleichung in den Leistungen selbst.» Der Regierungsrat ist also befugt, einen weitem Kreis zur Schwellenpflicht heranzuziehen; allein die Initiative hiezu muss doch jedenfalls aus dem betreffenden Schwellenbezirk selber hervorgehen, und wir haben den Eindruck, dass, wenn die so schwer belasteten Teile der Gemeinde Sigriswil mit einem derartigen Gesuch an den Regierungsrat wachsen, dieses wohl nicht unberücksichtigt bleiben kann. Auf diese Weise könnten die Lasten auf eine grössere Zahl von Schultern verteilt werden, so dass sie für die Einzelnen weniger empfindlich wären, als es im vorliegenden Falle für die Schwellenpflichtigen der Ortschaft Merligen der Fall ist.

Wir empfehlen Ihnen also, in Abweichung vom Antrage des Regierungsrates, Erhöhung des Staatsbeitrages von 30 auf 40 %, im Maximum auf die Summe von 18,400 Fr.

Frutiger. Ich will Sie nicht lange aufhalten, sondern möchte nur den Rat bitten, gestützt auf die in der letzten Sitzung gefallenen Voten der Herren Bühler, Lohner, Dürrenmatt und des Sprechenden, dem Antrage der Staatswirtschaftskommission zuzustimmen. Die Konsequenzen, von welchen die Regierung spricht, sind nicht zu befürchten, indem es sich hier um einen ganz ausnahmsweisen Fall handelt. Es wird im ganzen Kanton herum keine Gemeinde geben, die durch Verbauungen so belastet worden ist, wie Merligen. Ich habe schon in der letzten Session dargetan, dass Schwellenpflichtige bis 25 % der Grundsteuerschätzung an die Verbauung bezahlen mussten. Würde man die sämtlichen Leistungen bis auf den heutigen Tag zusammenrechnen, so würde das Verhältnis ein noch viel krasser sein. Sodann darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass Merligen vor einigen Jahren von einem grossen Brandunglück betroffen worden ist. Der Herr Baudirektor hat betont, dass der Regierungsrat keine Opposition machen werde, wenn der Rat 40 % beschliessen wolle. Daraus geht hervor, dass auch der Regierungsrat der Ansicht ist, eine höhere Subvention lasse sich in diesem Falle rechtfertigen. Was die Bemerkung des Herrn Präsidenten der Staatswirtschaftskommission betrifft, die Gemeinde Sigriswil sollte ein Mehreres leisten, so bin ich dieser Ansicht ebenfalls, denn es ist geradezu eine Ungerechtigkeit, dass man alles dem Schwellenbezirk aufhalst. Wir haben in der Gemeinde Oberhofen auch vielfach Verbauungen ausgeführt, wobei die Gemeinde 60 %, der Schwellenbezirk 40 % übernahm, während im vorliegenden Falle der Schwellenbezirk 95 % tragen soll, indem die Gemeinde nur 5 % leistet. Immerhin ist nicht ausser Acht zu lassen, dass die Gemeinde Sigriswil noch andere Wildbäche zu verbauen hat; auch darf man nicht vergessen, dass die Gemeinde Sigriswil in der letzten Zeit für zirka eine halbe Million Strassenbauten ausführen liess und hiefür das Geld zusammenstellen musste, so dass die Gemeinde während langer Zeit mit 6 bis 7 ‰ Steuer belastet ist. Man kann also nicht sagen, die Gemeinde Sigriswil habe bisher wenig oder nichts geleistet. Der Herr Baudirektor bemerkte, er sehe die Sachlage in Merligen nicht als so gefährlich an und er wollte damit wohl sagen, ich habe in der letzten Session in dieser Beziehung etwas übertrieben. Ich bin anderer Ansicht. Es ist Zeit, Hand ans Werk zu legen, wenn wir nicht riskieren wollen, dass die Schale in ihrem untern Teil, der sich bis jetzt sehr gut gehalten, eines schönen Morgens weggefeht wird. Im Unterland hat man eben keinen richtigen Begriff, wie ein Wildbach mit einem Gefäll, wie es der Grönnbach aufweist, bei einem Hochgewitter tobt. Ich bin überzeugt, dass es nicht im Interesse des Staates und des Bundes wäre, wenn mit den Verbauungsarbeiten länger zugewartet würde. Ich empfehle Ihnen nochmals, dem Antrage der Staatswirtschaftskommission zuzustimmen.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung (gegenüber demjenigen der Staatswirtschaftskommission) . . Minderheit.

Neubau der Emmebrücke auf der Burgdorf-Heimiswilstrasse.

(Siehe Nr. 30 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Oberhalb Burgdorf befinden sich noch drei Emmeübergänge, die zu der neuverbauten Emme nicht mehr passen und deshalb ersetzt werden müssen. Es betrifft dies eine Brücke hinter dem Schlosse Burgdorf, die der Burgergemeinde von Burgdorf gehört, die sogenannte Waldeggbücke, die wir heute auch noch zu behandeln haben werden, ferner weiter oben die Brücke auf der Staatsstrasse Burgdorf-Heimiswil und endlich drittens einen Steg bei Lochbach, der durch eine Brücke ersetzt werden muss, worüber wir Ihnen voraussichtlich in der nächsten Session eine Vorlage bringen werden. Diese Uebergänge weisen ein zu geringes Durchflussprofil auf, und insbesondere ist ihre Neuerstellung mit Rücksicht auf die Sohlenvertiefung notwendig, die infolge der Emmenkorrektur eingetreten ist. Speziell ist die Ersetzung der Brücke auf der Burgdorf-Heimiswilstrasse sehr dringend geworden. Die gegenwärtige Brücke ist eine gedeckte Holzbrücke, die ausser den Widerlagern auf Pfeilern ruht, die ein Abflusshindernis bilden, und die richtige Bildung der Flusssohle verhindern, abgesehen davon, dass das Durchflussprofil beengt ist. Bereits am 24. November 1897 hat der Grosse Rat den Ersatz der Brücke durch eine neue hölzerne Brücke von 40 m. Spannweite mit Flutöffnungen von 11 m. beschlossen, und zwar sollte dieselbe etwas unterhalb der gegenwärtigen Brücke erstellt werden. Dieser Beschluss wurde den Einwohnergemeinden Burgdorf und Heimiswil eröffnet, die gemäss bestehender Praxis die nötigen Landentschädigungen für die Erstellung der Brücke und die Anfahrten übernehmen sollten. Die Einwohnergemeinde Burgdorf trat mit der Burgergemeinde, die Eigentümerin des Landes auf der linken Seite der Emme ist, in Unterhandlung, diese hat sich aber geweigert, das Land abzutreten, sofern eine Holzbrücke erstellt werde; sie verlangte die Erstellung einer eisernen Brücke. Die Einwohnergemeinderäte von Burgdorf und Heimiswil haben sich diesem Begehren angeschlossen und gegen die Erstellung einer Holzbrücke protestiert. Eine Holzbrücke verunstaltet die Gegend, sei der Feuersgefahr ausgesetzt, biete allem möglichen Gesindel Unterschlupf und bilde im Winter bei Schlittweg ein Verkehrshindernis. Wir haben nicht geglaubt, dass die Holzbrücke diese abfällige Kritik verdiene. Von einer Verunstaltung der Gegend kann nicht die Rede sein; dagegen muss zu gegeben werden, dass die Brücke im Winter in der Tat ein etwelches Verkehrshindernis bilden würde. Die Baudirektion hat gleichwohl, unter Berücksichtigung des für eine eiserne Brücke erhältlichen höhern Bundesbeitrags, sowie des billigeren Unterhalts im Vergleich mit einer Holzbrücke, ein Projekt aufgestellt, wonach die Gemeinden Burgdorf und Heimiswil sich zu verpflichten gehabt hätten, die Mehrkosten im Betrage von 3000 Fr. zu decken. Die beiden Gemeinden lehnten es jedoch ab, diese Summe zu übernehmen und erklärten sich nur bereit, einen Beitrag von je 500 Fr. zu bewilligen, woran überdies noch gewisse Bedingungen geknüpft wurden. Heimiswil verlangte, dass die Brücke wenigstens 15 m. oberhalb der jetzigen Brücke erstellt werde, während Burgdorf wünschte, dass die

Brücke auf die nämliche Stelle zu stehen komme, wie die gegenwärtige. Diese Bedingungen sind nicht annehmbar. Wollte man die Brücke 15 m. weiter oben erstellen, so würden sich die Zufahrten auf der linken Seite ungünstig gestalten und ganz bedeutende Mehrkosten eintreten. Wollte man die Brücke an der Stelle der jetzigen ausführen, so müsste eine Notbrücke erstellt werden, was die Kosten wiederum bedeutend vermehren würde. Nach Vornahme eines Augenscheins mit den betreffenden Gemeinden ist man zum Schlusse gekommen, dass die Brücke am besten 8—9 m. oberhalb der jetzigen, etwas schräg zur Flussrichtung, erstellt werde. Man hat hiefür zwei neue Projekte aufgestellt. Das erste sieht eine Holzbrücke über die eigentliche Emme vor, während die Flutöffnungen, die nach neuen Untersuchungen in Bezug auf ihre Länge etwas ausgedehnt werden müssen, besser aus Eisen erstellt werden. Eine solche Brücke würde ohne die Landentschädigungen 63,000 Fr. kosten. Eine vollständige Eisenbrücke würde 73,500 Fr. erfordern. Die Differenz beträgt somit 10,500 Fr. Nimmt man an, dass der Bund einen Teil dieser Mehrkosten in Form eines Beitrages an die Emmenkorrektur subventioniert, desgleichen der Kanton, und veranschlagt man die geringen Unterhaltskosten einer Eisenbrücke auf jährlich 200 Fr., was kapitalisiert 5000 Fr. ausmacht, so betragen die Mehrkosten der Brücke nur noch zirka 2000 Fr. Da die Sache dringend ist, indem bei der nächsten Niederwasserperiode der Umbau vorgenommen werden muss, sofern man nicht riskieren will, dass beim nächsten Hochwasser eine Katastrophe eintritt, so konnte man mit den Gemeinden nicht mehr weiter verhandeln, sondern die Baudirektion glaubte, man solle die Brücke in Eisen erstellen und den von den Gemeinden offerierten Beitrag von 1000 Fr. annehmen, in der Meinung, dass die Gemeinden die Landentschädigungen tragen. Der Regierungsrat hat jedoch auf den Antrag der Finanzdirektion gefunden, dass dies gegenüber andern Gemeinden nicht billig wäre. Es wurde speziell die Gemeinde Aarwangen erwähnt, die seinerzeit ebenfalls gegen die Erstellung einer Holzbrücke protestiert hat, und zwar, weil sie mitten in die Ortschaft zu stehen gekommen wäre, mit viel mehr Recht, als es hier der Fall war. Damals erklärte man der Gemeinde Aarwangen, wenn ihrem Begehren entsprochen werden solle, so müsse sie einen Beitrag an die Baukosten von 6500 Fr. bezahlen, was von der Gemeinde acceptiert wurde. Der Regierungsrat hat deshalb beschlossen, es müsse im vorliegenden Falle wenigstens ein Beitrag von 2000 Fr. verlangt werden. Da bis zur letzten Grossratssession die Zeit nicht mehr reichte, um mit den Gemeinden weiter zu verhandeln, so wurde der etwas komplizierte Beschlussentwurf aufgestellt, der hier vorliegt und welcher es ermöglicht, auch im Falle der Renitenz der Gemeinden den Umbau der Brücke im Laufe des Winters vorzunehmen. Uebernehmen die Gemeinden einen Beitrag von 2000 Fr. nebst den Landentschädigungen, so wird man eine eiserne Brücke (Kostenvoranschlag 73,500 Fr.) erstellen. Sind die Gemeinden hierzu nicht bereit, so wird man sie nur in der üblichen Weise belasten und eine Brücke oberhalb der jetzigen erstellen mit einem Kostenvoranschlag von 63,000 Fr. (Staatsbeitrag 22,200 Fr.). Lehnen die Gemeinden auch die Uebernahme der Landentschädigungen ab, so würde man zum frühern Projekt zurückkehren und normal über die Emme eine hölzerne Brücke erstellen (Staatsbeitrag ebenfalls 22,200 Fr.).

Auf Wunsch der Staatswirtschaftskommission ist man nach der letzten Grossratssession mit den Gemeinden in Unterhandlung getreten, die Zeit reichte aber nicht hin, um definitive Schlussnahmen zu bekommen. Der Gemeinderat von Burgdorf erklärte sich zu einem Beitrag von 1000 Fr. bereit unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde Heimiswil die andern 1000 Fr. leiste. Von dieser Gemeinde ist erst in den letzten Tagen ein Bericht eingelangt, worin sie sich bereit erklärt, 750 Fr. zu übernehmen, in der Meinung, die Gemeinde Burgdorf dürfte füglich 1250 Fr. leisten. Wir werden in dieser Beziehung mit den Gemeinden noch weiter verhandeln. Wird der Antrag des Regierungsrates genehmigt, so wird man mit den Bauvorbereitungen gleichwohl beginnen können. Wir empfehlen Ihnen den vorliegenden Beschlussesentwurf zur Genehmigung.

Herr Vizepräsident Lohner übernimmt den Vorsitz.

Will, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie die Regierung, so ist auch die Staatswirtschaftskommission der Ansicht, dass eine hölzerne Brücke, wie sie durch Beschluss vom 24. November 1897 zu bauen in Aussicht genommen worden ist, die Gegend nicht verunzieren und dem Verkehrsbedürfnis genügen würde, so dass es füglich bei jenem Beschluss sein Verbleiben haben könnte. Da aber die eisernen Brücken nun modern sind und aus der beteiligten Gegend dringend gewünscht wird, dass eine eiserne Brücke erstellt werden möchte, so halten wir auch dafür, dass diesem Wunsche entsprochen werden solle, jedoch unter der Voraussetzung, dass die beteiligten Gemeinden einen angemessenen Beitrag leisten. Für den Staat erwächst immerhin der Vorteil, dass der Unterhalt ein billigerer sein wird. Aus den Akten geht nun hervor, dass der Gemeinderat von Burgdorf, unter Vorbehalt der Ratifikation seitens der Gemeinde, die Bewilligung eines Beitrags von 1000 Fr. in Aussicht nimmt und der Gemeinderat von Heimiswil 750 Fr. zusichert. Wir betrachten diese Beiträge als das Minimum dessen, was von den beteiligten Gemeinden verlangt werden darf und stellen den Antrag, an Stelle der 2000 Fr., welche die Regierung als Minimalbeitrag vorsieht, einen Beitrag von 1750 Fr. aufzunehmen. Der Gemeinderat von Burgdorf war, als er den Beitrag von 1000 Fr. in Aussicht nahm, der Meinung, es sollen diese 1000 Fr. hauptsächlich zum Terrainerwerb verwendet werden. Die Staatswirtschaftskommission ist jedoch der Meinung, es solle an der Bedingung der unentgeltlichen Landabtretung sowie an einem Beitrag von zusammen 1750 Fr. unbedingt festgehalten werden, und um der Einwohnergemeinde die Sache zu erleichtern, werden wir bei dem Geschäft «Subventionierung der Waldeggbrücke» vorschlagen, an die Subvention die Bedingung zu knüpfen, dass die Burgergemeinde Burgdorf, welche Eigentümerin des auf dem linken Ufer nötigen Landes ist, dasselbe unentgeltlich abzutreten habe, so dass die 1000 Fr. als reiner Staatsbeitrag disponibel werden. Es ist nicht daran zu zweifeln, dass die Burgergemeinde Burgdorf, die an der Erstellung der Waldeggbrücke das grösste Interesse hat, diese Bedingung annehmen wird, sonst wird man dann betreffend die Waldeggbrücke auch noch miteinander sprechen müssen. Wir glauben an den vorgeschlagenen

Bedingungen festhalten zu müssen, nicht nur mit Rücksicht auf den der Gemeinde Aarwangen seinerzeit zugemuteten Beitrag von 6500 Fr., sondern auch unter Hinweis auf andere Brückenbaugeschäfte. Ich erinnere Sie an den Brückenbau über die alte Aare bei Lyss, den wir in der letzten Session behandelt haben und wobei die beteiligten Gemeinden Lyss und Worben, beides kleinere und weniger leistungsfähige Gemeinden als Burgdorf und Heimiswil, zu einem Beitrag von 3000 Fr. verhalten worden sind, bei einer Gesamtausgabe von zirka 18,000 Fr. Aehnlich wurde es gehalten, beim Beschluss betreffend den Neubau der Hagneckbrücke. Dort wünschten die Gemeinden ebenfalls eine kleine Abänderung, deren Mehrkosten von der Baudirektion auf zirka 7000 Fr. berechnet wurden. Es handelte sich um die Verstärkung der Brücke, damit sie später eventuell eine Strassenbahn aufnehmen könne, und die Gemeinden wurden verpflichtet, den Mehrbeitrag von 7000 Fr. zu übernehmen. Diese Beispiele liessen sich wahrscheinlich noch vermehren. Mit Rücksicht auf diese Vorgänge und die Konsequenzen für die Zukunft glauben wir von den Gemeinden wirklich das Minimum dessen verlangt zu haben, was man verlangen darf. Wir beantragen Ihnen deshalb Annahme des von der Regierung vorgelegten Beschlussesentwurfs mit der einzigen Abänderung, dass die Ziffer 2000 im zweiten Alinea auf 1750 Fr. reduziert wird, und dieser Antrag wird auch nur deshalb gestellt, um das Geschäft, das nun schon ziemlich lange diskutiert worden ist, zur endlichen Erledigung zu bringen. Sollte man in der beteiligten Gegend den verlangten Beitrag noch immer als zu hoch ansehen, so würde es dann bei der durch Beschluss vom November 1897 in Aussicht genommenen Holzbrücke sein Bewenden haben.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Namens der Regierung glaube ich erklären zu dürfen, dass sie sich dem Antrage der Staatswirtschaftskommission nicht widersetzt.

Angenommen nach Antrag der Staatswirtschaftskommission.

Herr Präsident **Jacot** übernimmt wiederum den Vorsitz.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 29 der Beilagen.)

Joliat. Ich möchte das Gesuch Nr. 5, Schindler, zurücknehmen. Es ist mir nämlich von Mitgliedern des Grossen Rates mitgeteilt worden, dass sich im gedruckten Bericht bezüglich dieses Falles einige Ungenauigkeiten vorfinden, und es sind mir neue Tatsachen mitgeteilt worden, die derart sind, dass sie möglicherweise die vorberatenden Behörden zur Abänderung ihres Antrages veranlassen könnten. Es ist deshalb gut, wenn dieses Gesuch einer neuen Prüfung unterzogen wird. Der Grosse Rat könnte dann in der nächsten Session darüber Beschluss fassen.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1902.

Schär, Berichterstatter der Justizkommission. Die Justizkommission ist mit diesem Antrage einverstanden.

M. le Président. La proposition de M. Joliat peut être considérée comme une motion d'ordre. La commission de justice se déclare d'accord avec le gouvernement. Comme il n'y a pas d'opposition, j'admets que vous êtes d'accord pour le renvoi du n° 5.

Zustimmung.

Albrecht. Im Falle Nr. 1 betreffend Frau Christine Schmidt, geb. Wolf, Ehefrau des Karl Robert Paul, von Parchwitz, Schlesien, geboren 1864, in Madretsch, wird von der Regierung und der Justizkommission Abweisung beantragt. Es ist nun doch am Platze, dieses Gesuch etwas näher anzusehen. Dabei ergibt sich folgendes:

Am 14. November 1901 wurde eine Strafanzeige eingereicht folgenden Inhalts: «Die Angeklagten wohnen seit einigen Monaten in hiesiger Ortschaft. Sie gaben sich als Mann und Frau aus und lebten miteinander, wie wenn sie verheiratet wären. Bei der Geburt eines Kindes kam die Sache an den Tag. Der Mann begab sich auf das Civilstandsamt und wollte das Kind auf seinen Namen einschreiben lassen. Auch auf dem Civilstandsamt behauptete er, sie seien verheiratet, was bald zur Folge gehabt hätte, dass das Kind falsch eingetragen worden wäre. Da Battisti ferner behauptete, sie wären in Freiburg im Breisgau getraut worden, schrieb Herr Marthaler an dieses Civilstandsamt, erhielt aber zur Antwort, dass die Aussagen des Battisti erlogen seien. Seine Beihälterin sei daselbst getraut worden, aber ein Battisti Dominico figuriere auf keinem Civilstandsregister. Es wird hiemit gegen dieselben wegen Konkubinat Anzeige eingereicht.» Gestützt auf diese Anzeige hat der zuständige Richter den Dominico Battisti abgehört und ebenso die Frau Schmidt. Beide haben in der betreffenden Audienz erklärt, sie unterziehen sich einem eventuellen Urteil, indem sie sich in der Tat des Konkubinats schuldig gemacht haben. Nun ist allerdings im Schosse des Grossen Rates das Urteil als solches in keiner Weise einer Nachprüfung zu unterwerfen, sondern es kann sich nur darum handeln, ob das Begnadigungsgesuch als solches berechtigt sei oder nicht. Würde man aber das Urteil näher ansehen, so würde man finden, dass wahrscheinlich weder der Battisti noch die Schmidt wussten, was Konkubinat ist, wie dies überhaupt noch viele Leute nicht wissen. Sie wissen, dass man früher bei uns und auch in andern Staaten über den Begriff des Konkubinats ganz verschiedene Ansichten gehabt hat. Wie die Ehe den Zweck hat, den Beischlaf zu vollziehen, um Kinder zu erzeugen und diese später auch zu erziehen, so ist die Prostitution nur da, um den Beischlaf zu vollziehen, während das Konkubinat bezweckt, den Beischlaf zu vollziehen und Kinder zu erzeugen. Wo das eine aufhört und das andere anfängt, ist noch nicht oft definiert worden. Im vorliegenden Falle nun hat ein armer Italiener mit der aus dem Elsass hergekommenen Frau Schmidt während einigen Wochen zusammengelebt. Aus dem Tatbestand geht nicht hervor, wie sie zusammengelebt haben, ob sie nur ein Zimmer und ein Bett hatten. Im übrigen ist auch zu sagen, dass der Tatbestand des Konkubinates im bernischen Strafgesetzbuch nicht definiert ist; es heisst nur, Konkubinat werde mit

30 Tage Arrest bestraft. Wie die Leute gelebt haben, wissen wir nicht, das sagt nur der Landjäger. Allerdings haben sich die Beiden dem Urteil unterzogen. Nun ist dieses arme Weiblein, das sowieso fast nichts zu essen und zu beissen hat, mit 2 Tagen Gefangenschaft bestraft und überdies zu 10 Fr. 40 Staatsgebühren und Busse verurteilt worden, und ich möchte Ihnen beantragen, im vorliegenden Falle wenigstens nur das im bernischen Strafgesetz vorgesehene Minimum anzuwenden, nämlich einen Tag Gefangenschaft. Ich empfehle Ihnen also, in Abweichung vom Antrage der Regierung und der Justizkommission, die Strafe auf einen Tag Gefangenschaft zu reduzieren.

Milliet. Ich gestatte mir, zu diesem Falle ebenfalls einen Antrag einzubringen. Derselbe geht auf vollständigen Erlass der Gefängnisstrafe. Ich will zunächst einige allgemeine Bemerkungen vorausschicken in Bezug auf das Verfahren, das in der Sache beobachtet worden ist und zwar deshalb, weil mir dieses Verfahren nicht als ein korrektes erscheint und eine Prüfung desselben vielleicht dazu führen wird, dass nicht nur in diesem, sondern in allen ähnlichen Fällen anders vorgegangen wird. Der Herr Regierungsstatthalter hat nämlich das Begnadigungsgesuch zurückgewiesen und erklärt, er trete auf dasselbe nicht ein, bevor dasselbe gestempelt, der Beitrag der Staatskosten bezahlt und ein Leumundszeugnis beigebracht sei. Ich halte es nun überhaupt nicht für richtig, derartige Bedingungen zu stellen, und jedenfalls geht die letzte derselben, vorgängige Beibringung eines Leumundszeugnisses, weit über die Anforderungen des Gesetzes hinaus. Das Gesetz verlangt nicht einmal ein schriftliches Begnadigungsgesuch; es gestattet, auch mündlich um Gnade einzukommen. Bei mündlich angebrachten Begehren fällt der Stempel ohnehin weg; denn soweit ist die Finanzkunst noch nicht gelangt, dass man auch das gesprochene Wort stempelpflichtig erklären könnte. Das Gesetz geht aber sogar noch weiter, indem die kompetente Behörde, also der Grosse Rat, begnadigen kann, auch ohne dass ein Gesuch überhaupt vorliegt. Angesichts dieser gesetzlichen Bestimmungen scheint es mir nicht zulässig, derartige erschwerende Bedingungen, wie sie der Regierungsstatthalter formuliert hat, an die Einreichung einer Begnadigungsgesuches zu knüpfen. Der Regierungsstatthalter hat sodann weiter beigelegt, wenn seine Bedingungen nicht erfüllt würden, so werde er nach Ablauf von acht Tagen die Frau inkarzerieren. Nun ist es ja richtig, dass nach unserem Gesetz Begnadigungsgesuche keine aufschiebende Wirkung haben; der Regierungsstatthalter wäre also wirklich berechtigt gewesen, die Strafe zu vollziehen. Allein es liegt in dieser Androhung doch eine unnötige Härte, um so mehr, als die vom Regierungsstatthalter sonst gemachten Vorbehalte zum mindesten als solche bezeichnet werden müssen, deren gesetzliche Berechtigung bestritten werden kann.

Was den Fall selbst betrifft, so will ich nicht näher auf denselben eintreten, da Herr Albrecht dies bereits getan hat. Nur ein kleines Detail seiner Darstellung möchte ich berichtigen. Es handelt sich nicht um einen Italiener, sondern um einen Oesterreicher. Immerhin aber möchte ich beifügen, dass sich Battisti die Sache ausserordentlich leicht hätte machen können. Die Frau hätte das Kind einfach als Kind des unbekannt abwesenden Ehemanns eintragen lassen können, was nicht die geringsten Schwierigkeiten verursacht

hätte, da bekanntlich der Grundsatz gilt, dass der Ehemann so lange als Vater zu betrachten ist, als dies nicht bestritten wird. Statt dessen hat sich Battisti als Vater angegeben und damit den Willen bekundet, ein ernstliches Verhältnis mit der Frau Schmidt zu unterhalten und für das Kind aufzukommen. Ich glaube, hierin allein schon liegt ein Beweis, dass das Vergehen nicht ein solches ist, das mit schwerer Strafe belegt werden sollte. Nun ist aber sowohl der Mann wie die Frau zu je zwei Tagen Gefangenschaft verurteilt worden und beide solidarisch zu den Staatskosten im Betrage von 10 Fr. 20. Der Mann hat die Strafe abgessen, und was die Staatskosten betrifft, so ist mir in den Akten aufgefallen, dass nach der Quittung des Amtsschaffners der Frau sogar 14 Fr. 20 abgenommen worden sind, also 4 Fr. mehr als sie zu bezahlen gehabt hätte. Auch hierin liegt wiederum eine Verschärfung der Strafe, welche nicht beabsichtigt sein kann. Dazu kommt, dass für die Frau Schmidt ein günstiges Leumundszeugnis vorliegt, indem darin bezeugt wird, es sei ausser diesem Falle den Behörden nichts zur Kenntnis gelangt, was ein nachteiliges Licht auf ihren Ruf zu werfen geeignet sei. Frau Schmidt ist nicht vorbestraft, sie besitzt ein 11 Monate altes Kind und führt an, dass sie dasselbe nicht gerne während zwei Tagen fremder Pflege überlasse. Nun braucht man nicht allzu sentimental zu sein, sondern kann gewiss ohne Skrupeln einer Mutter ihr Kind während zwei Tagen entziehen; aber immerhin ist zu sagen, dass das Vorhandensein eines der Mutterpflege bedürftigen kleinen Kindes ebenfalls strafverschärfend wirkt. Alles zusammenfassend, komme ich deshalb zu einem andern Antrage als Herr Kollega Albrecht. Will der Grosse Rat überhaupt Gnade üben, so muss er die Gefängnisstrafe ganz erlassen, was ich Ihnen hiemit beantrage.

Albrecht. Ich ziehe meinen Antrag zu Gunsten desjenigen des Herrn Milliet zurück.

Schär, Berichterstatter der Justizkommission. Ich bedaure, dass ich mich namens der Justizkommission dem Antrage des Herrn Milliet nicht anschliessen kann. Nach den Akten ist das Delikt des Konkubinales ohne weiteres erbracht. Die Frau Schmidt hat mit Battisti schon in Mülhausen zusammengelebt wie Mann und Frau. Nachdem Battisti nach Biel gezogen war, ist Frau Schmidt ihm nachgezogen und das in Mülhausen begonnene Verhältnis wurde fortgesetzt. Die beiden haben dies vor dem Strafrichter unumwunden zugegeben. Sie haben sich sogar, was erschwerend in Betracht fallen muss, vor dem Civilstandsbeamten als Mann und Frau ausgegeben und wollten das Kind als legitim ins Standesregister eintragen lassen. Ich frage Sie: wo würden wir hinkommen, wenn man ein derartiges Verhältnis im Sinne des Herrn Milliet straflos passieren lassen wollte? Wir würden geradezu die Unsittlichkeit privilegieren und ich glaube, dafür ist das Bernervolk und der Grosse Rat des Kantons Bern zur Stunde noch nicht zu haben. Auf das Verhalten des Regierungsstatthalters, das von Herrn Milliet gerügt worden ist, will ich nicht eintreten, da dies nicht hieher gehört. Ich wollte mich nur über das Delikt als solches aussprechen, und dieses ist derart, dass man eine Begnadigung nicht gewähren kann.

Brüstlein. Ich will mich über die Sache selbst nicht aussprechen. Allein es ist von der Sittlichkeit

die Rede gewesen und darüber möchte ich doch ein Wort verlieren. Ich möchte Herrn Schär fragen, ob es etwa sittlicher gewesen wäre, wenn Battisti die Frau Schmidt im Stich gelassen und sich um sie und ihr Kind nicht weiter bekümmert hätte, statt dass er zur Frau und zum Kind gestanden ist? In meinen Augen war letzteres das Sittlichere. (Bravo!)

M. Jobin. Je voudrais ajouter tout simplement un mot à ce que vient de dire M. Brüstlein. Le Dominico Battisti en question aurait pu parfaitement régulariser sa situation und s'occuper de son enfant, en se soumettant aux lois du pays concernant le mariage; il n'avait qu'à épouser civilement sa maîtresse, ce n'était pas une si grave affaire, ainsi, la morale était satisfaite, il devenait le père légitime de son enfant, et tout était pour le mieux dans la plus belle et la meilleure des familles!

M. le Président. D'autres orateurs étant inscrits, et pour rendre plus claire la discussion, nous voulons immédiatement ouvrir le scrutin au sujet du n° 1.

Abstimmung.

Für Begnadigung . . . 41 Stimmen.
Dagegen 97 »

Müller (Bern). Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit auf den Fall Nr. 7, einen Gustav August Gerber betreffend, lenken. Regierungsrat und Justizdirektion beantragen Erlass eines Sechstels der Strafe. Aus dem Studium der Akten und den Mitteilungen im gedruckten vorliegenden Bericht konnte ich mich überzeugen, dass der Zweck der Begnadigung in dem Umfange, wie sie von Regierung und Justizkommission beantragt wird, nicht erfüllt würde, und deshalb halte ich es für meine Pflicht, Sie darauf aufmerksam zu machen, wie dieser Fall liegt. Gerber wurde wegen dreier verschiedener Vergehen verurteilt. In Gemeinschaft mit einem gewissen Ruch verübte er in der «Samaritaine» in Bern einen Einbruchsdiebstahl, wobei Waren im Wert von über 100 Fr. entwendet wurden. Ausserdem war Gerber unzuchtiger Handlungen mit einem Mädchen unter 16 Jahren angeklagt. Er hat anfänglich geleugnet, schliesslich aber in beiden Beziehungen ein Geständnis abgelegt. Er wurde deshalb auch mit vollem Recht bestraft und zu 18 Monaten Zuchthaus, abzüglich 4 Monate Untersuchungshaft, verurteilt. Die Person des Gerber verdient keine weitgehende Berücksichtigung, wohl aber sind die begleitenden Umstände derart, dass sie zu einer Begnadigung führen müssen. Ich glaube Ihnen die Sache nicht besser veranschaulichen zu können, als indem ich Ihnen den selbstgeschriebenen Bericht der Ehefrau des Gerber zur Kenntnis bringe. Dieselbe schreibt:

Ehrerbietiges Begnadigungsgesuch an den Tit. hohen Grossen Rat des Kantons Bern.

Hochgeehrter Herr Präsident;
Hochgeehrte Herren!

Mein Ehemann, Gustav August Gerber, Maler, von Langnau, geboren 1874, wurde am 14. November 1901 von den Assisen des 2. Geschwornenbezirks wegen Diebstahl etc. ohne mildernde Umstände zu 18 Monaten Zuchthaus verurteilt, wovon bloss vier seiner siebenmonatlichen Untersuchungshaft abgezogen wur-

den. Diese Strafe hat er nun bis an einen kleinen Rest in der Strafanstalt Thorberg verbüsst und sich während dieser Zeit stets eines guten Betragens gegenüber seinen Vorgesetzten beflissen. Er, Gerber, ist vorbestraft und zwar bei Anlass des sogenannten Berner Krawalls vom 19. Juni 1893. Diese Beteiligung ist wohl in Anbetracht seines Alters als ein unbesonnener Jugendstreich anzusehen, besonders da er noch den ganzen Tag gearbeitet hatte und sich erst am Abend beim Käfigturm an dem ziemlich grossen allgemeinen Tumult beteiligt hatte. Im übrigen hat er sich seither nie eines andern Deliktes schuldig gemacht, sondern sich die volle Achtung seiner Mitbürger erworben. Was nun den Diebstahl anbetrifft, so haben hier leider die kameradschaftlichen Einflüsse des J. Ruch wesentlich beigetragen und wäre mein Mann von sich aus nicht auf eine solche unglückliche Idee gekommen. In Betreff der unzuchtigen Handlungen geht aus den Gerichtsverhandlungen klar hervor, dass ihm dieser Akt von seiten der Klägerin sehr leicht gemacht wurde und zudem ist mein Mann eben auch nur ein Mensch und die Klägerin eine hübsche, leider schon früh verdorbene Tochter. Ich will die Vergehen meines Mannes eigentlich nicht entschuldigen, kann aber versichern, dass er dieselben von ganzem Herzen bereut und der Strafzweck somit erreicht ist. Er sowohl wie seine Familie ist dadurch schwer geschädigt worden in ihrer Existenz. Mein Mann hat sein eigenes Geschäft verloren und wir müssen stets seither unterstützt werden der Kinder wegen. Er ist nun bald 3 Jahre Abstinenz und bietet uns somit alle Garantie, dass er nach seiner Freilassung wieder auf dem rechten Wege bleiben wird. Da ihm auch von einem Meister sofort Arbeit zugesichert ist, sofern er noch vor dem Beginn des Winters eintreten kann, so richte ich in Anbetracht aller dieser angeführten Umstände an Sie, hochgeehrte Herren, die dringende Bitte:

Sie möchten Gnade für Recht ergehen lassen und meinem Manne den Rest der Strafe gnädigst erlassen. In der frohen Erwartung, dass Sie diesem Gesuch entsprechen werden, zeichnet mit Hochachtung

Frau Gerber-Ryf.

In dem dem Gesuche beigelegten Zeugnis des Armeninspektors, Herrn Gutknecht, wird gesagt:

Auf ihren dringenden Wunsch wird Frau Ida Gerber, Ehefrau des inhaftierten G. A. Gerber, bezeugt, dass sie seit der Zeit, da ich in meiner Eigenschaft als Armeninspektor des Kreises 10b die Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu überwachen habe, soviel mir bekannt, zu keinen Klagen Anlass gegeben hat.

Vom finanziellen Standpunkte aus betrachtet, wäre es zu wünschen, dass der Inhaftierte seiner Familie baldmöglichst zurückgegeben würde.

Fr. Gutknecht, Armeninspektor.

Ferner liegt eine Erklärung des Herrn Gipser- und Malermeisters Haldimann vor, die folgendermassen lautet:

Bescheinige hiermit dem Gustav August Gerber, Maler, derzeit in der Strafanstalt Thorberg, dass ich ihn gerne sofort in Arbeit nehmen würde, da ich ihn als einen fleissigen, soliden Arbeiter kenne, der stets bestrebt war, seine grosse Familie mit Ehren durch die Welt zu bringen.

Karl Haldimann,
Gipser- und Malermeister.

Meine Herren, alle diese Umstände haben offenbar sowohl die Regierung wie die Justizkommission veranlasst, eine teilweise Begnadigung zu empfehlen. Allein ich glaube, mit der vorgesehenen Reduktion des Strafmasses wird der Zweck nicht erreicht, sondern man läuft im Gegenteil Gefahr, dass Gerber nach dem Austritt aus der Strafanstalt einfach arbeitslos ist und mit seiner Familie den Armenbehörden zur Last fällt. Nach dem Antrag der Regierung und der Justizkommission würde nämlich Gerber die Strafanstalt Ende November verlassen, d. h. in einem Moment, wo die Arbeit in seinem Beruf vollständig ruht, während er, wenn man ihn jetzt aus der Strafanstalt entlässt, Arbeit finden wird und über den Winter bei seinem früheren Meister beschäftigt werden kann. Mit Rücksicht auf das in der Familie bestehende Elend und die Zeugnisse der Strafanstalt, wonach Gerber in keiner Richtung zu Klagen Anlass gegeben hat, sowie mit Rücksicht darauf, dass der Strafzweck gleichwohl als erreicht betrachtet werden kann, möchte ich Ihnen beantragen, dem Gerber den Rest seiner Strafe zu erlassen.

Abstimmung.

Für Begnadigung . . . 42 Stimmen.
Dagegen 89 »

Brüstlein. Ich möchte Ihre Geduld einige Augenblicke in Anspruch nehmen in Bezug auf den Fall Nr. 3, Alchenberger. Derselbe ist wegen Widerhandlung gegen das Hausiergesetz zu 55 Fr. Busse, 2 Fr. Patentgebühr, 1 Fr. 40 Visumgebühr, 2 Fr. Extrastempel und 45 Fr. Staatskosten verurteilt worden. An die Busse von 55 Fr. hat er 20 Fr. geleistet. Aus den Akten habe ich gesehen, dass Alchenberger an und für sich nicht eine besonders interessante Persönlichkeit ist, und wenn nur die Person in Betracht käme, so würde ich über den Fall kein Wort verlieren. Allein abgesehen von der Person ist der Fall an sich von Interesse, und zwar glaube ich, dass die Justizkommission, wenn sie den Fall genauer geprüft hätte und nicht angesichts des kleinen Betrages, um den es sich handelt, vielleicht etwas rasch darüber hinweggegangen wäre, nicht zu dem Antrag gekommen wäre, den sie stellt.

Der Tatbestand ist ebenso lakonisch wie durchaus unrichtig in der Vorlage mit folgenden Worten dargestellt: «Der „Kaufmann“ Fritz Alchenberger, wohnhaft in Herzogenbuchsee, zog im November 1901 in den Gemeinden Wynigen, Koppigen, Alchenstorf, Hellsau, Niederösch, Wangen und Jegenstorf herum und gab gegen Entgelt Schaustellungen mit einem Phonographen. Ein Patent hiez zu besass er nicht.» Diese Darstellung des Sachverhaltes ist durchaus falsch. Ich habe mir die Akten geben lassen und daraus folgendes gesehen. Es ist nicht richtig, dass Alchenberger kein Patent besessen habe. Es findet sich in den Akten eine Erklärung des kantonalen Polizeiinspektors, woraus hervorgeht, dass Patentinhaber für diesen Phonographen ein gewisser Burri war. Derselbe war konstant, vom 21. September bis 21. November 1901, im Besitze eines Patents. Wie es scheint, war Burri während einiger Zeit krank und an seiner Stelle hat dann Alchenberger den Phonographen vorgezeigt. Derselbe löste ebenfalls ein Patent und zwar am 15. Oktober für 2 Tage, am 26. Oktober für einen Tag, am

4. November für 2 Tage. Nun ist allerdings richtig, dass Alchenberger an einigen Tagen den Phonographen auch in den Schulen vorgezeigt hat und für diese Tage kein Patent oder wenigstens das Visum der Ortsbehörde nicht besass. Er behauptet, wenn er nur rasch in einer Schule den Phonographen vorweise, so bedürfe er dafür kein Patent und kein Visum der Ortsbehörde, die Sache daure ja nur eine halbe Stunde. Ich möchte nun wirklich fragen, ob das Vorzeigen eines Phonographen in der Schule zum Hausiergewerbe, d. h. zu den Schaustellungen gehört oder ob es nicht vielmehr als eine Ergänzung des Unterrichts bezeichnet werden kann. Ich erinnere mich aus meiner Knabenzeit, dass wir mit grossem Interesse derartige Extravorstellungen in der Schule gesehen haben und dass auch die Lehrer dieselben als eine angenehme und nützliche Ergänzung des Unterrichts betrachteten. Es ist mir manches im Gedächtnis haften geblieben, was ich sonst höchst wahrscheinlich nicht wüsste. Ich weiss von einer Schaustellung her, dass in Moskau eine riesenmässig grosse Glocke existiert, die einen Spalt besitzt. Das wüsste ich nicht, wenn ich nicht in der Schule Stereoskopen gesehen hätte. Nun ist der Phonograph eine Erfindung neuester Zeit, die bei ihrem ersten Auftauchen, es sind kaum 20 Jahre her, grosses Aufsehen erregt hat. Als Edison in der Académie des Sciences in Paris seinen ersten Phonographen vorwies, glaubten die Leute, die Sache sei Humbug, es sei jemand unter dem Tisch versteckt, der die verschiedenen Stimmen imitiere. Heute wissen wir, dass es eine ganz merkwürdige wissenschaftliche Erfindung ist. Ob aber in Jegenstorf und Koppigen die 8- und 10jährigen Buben das ebenfalls wissen, ist kaum wahrscheinlich, und ich glaube, dass es einem Lehrer in Jegenstorf oder Koppigen sehr angenehm sein muss, wenn er einen solchen Phonographen vorweisen lassen und dabei den Kindern die Theorien des Schalles, der Luftschwingungen etc. erläutern kann. Das wird bei den Kindern viel mehr Interesse erwecken, als wenn ihnen nichts Derartiges vorgewiesen werden könnte. Ich sage darum: Man soll solche Gewerbe, welche dahin zielen, in den Schulen etwas Anschauungsunterricht zu erteilen und den trockenen Tun etwas zu beleben, nicht durch Abverlangen von Patentgebühren unterbinden. Was können diese Leute verlangen? Etwa 5 Rappen von jedem Kind; müssen sie aber ein Patent lösen, so müssen sie mehr verlangen und per Kind 10 oder 20 Rappen einziehen oder überhaupt wegbleiben. Ich glaube darum, man sollte schon an und für sich zur Milde gestimmt sein, wenn jemand ohne Patent in einer Schule einen Phonographen vorzeigt.

Nun hat aber Alchenberger angeblich noch ein zweites Verbrechen auf dem Gewissen. Er soll Plakate nicht gestempelt haben, «mittelst welcher er seine Vorstellungen ankündigte». Nun liegt eines dieser Plakate hier vor, und es ergibt sich erstens, dass es kein Plakat ist, sondern ein fliegender Zettel. Diese fliegenden Zettel werden allerdings zum Plakat, wenn sie irgendwo angeschlagen werden; allein dieser Tatbestand ist nicht festgelegt und niemand behauptet, dass der Zettel, der das «Wunder der Neuzeit» ankündigte, angeschlagen worden sei. Der Text dieses sogenannten Plakates ist übrigens würdig, dem Grossen Rat en passant mitgeteilt zu werden; es heisst darin: «Die Vorstellung ist keine berufsmässige Schauspielerlei. Nur durch begeisterten Enthusiasmus seiner Bekannten sieht der Besitzer sich veranlasst, den Genuss des

kostbaren Apparates einem weitem Publikum in Herz und Gemüt zu führen. Kein Besucher wird unbefriedigt heimgehen. Einem Unbefriedigten wird der Besitzer gerne den Eintrittspreis zurückbezahlen, (das ist eine Generosität, wie man sie sonst gar nicht erlebt!), da kein Gewerbe aus der Vorstellung gemacht wird, um dem Publikum Geld abzuzwacken. Der Eintrittspreis ist nur eine Entschädigung für die Mühe, Auslagen und für den Apparat und die Walzen. Nach der Vorstellung gemütliche Vereinigung.» Mehr kann man nicht verlangen (Heiterkeit). Was hat Alchenberger mit dem Papier gemacht? Er hat einem gewissen Schenk eine Anzahl Exemplare übergeben und zwar an einem Tage, für den er ein Patent hatte, und denselben beauftragt, die Zettel in dem Dorfe, wo er eine Vorstellung geben wollte, in den Häusern zu verteilen. Dies ist bekanntlich erlaubt und keine Verletzung des Stempelgesetzes. Schenk ist dem Auftrage nachgekommen und hat den Zettel u. a. auch einer Magd übergeben, die vor einer Wirtschaft gestanden ist, ebenso einer Kellnerin vor einer andern Wirtschaft. Die beiden Mädchen haben nachher den Zettel auf den Wirtschaftstisch gelegt, und daher die Anschuldigung wegen Widerhandlung gegen das Stempelgesetz, trotzdem Alchenberger von der ganzen Sache gar nichts gewusst hat! Wie ist es nun möglich gewesen, dass Alchenberger wegen dieses Delikts, das nicht einmal Schenk, geschweige denn er begangen hatte, schuldig erklärt wurde? Das ist aus den Akten in ganz interessanter Weise ersichtlich. Es wurde festgestellt: «Frau Lauper, gewesene Wirtin zum «Sternen» in Thörigen, nun Wirtin in Hegen zu Bollodigen, hat das Plakat von Schenk vor der Wirtschaft auf der Strasse erhalten.» Und die Kellnerin Emma Schärer sagt aus, sie habe das Plakat im Hausgang in der Wirtschaft erhalten. Um nun den Tatbestand des Auflegens eines Plakates in einer Wirtschaft zu konstruieren, machte der Landjäger daraus folgendes: «Es hiess an beiden Orten bloss, ein Schenk habe diese Plakate gebracht; was derselbe für eine Weisung bezüglich des Verteilens derselben von Alchenberger erhalten hatte, ist mir nicht bekannt; die Wirtsleute sprachen sich in keiner Weise darüber aus. Dagegen habe ich den Eindruck gehabt (das ist der bekannte «Eindruck», den die Landjäger erhalten, der nachher einen Tatbestand herstellen soll!), diese Plakate seien zu dem unverkennbaren Zweck der Publizität und Reklame in diesen Wirtschaftslokalitäten absichtlich aufgelegt worden. Bestimmte Anhaltspunkte für diese Absicht habe ich zwar nicht.» Die beiden Weibspersonen wurden später ebenfalls vor den Richter citiert, und es haben dieselben folgendes ausgesagt. Die Elise Lauper deponierte: «Ich bin bis 1. Wintermonat in Thörigen gewesen. Ich erinnere mich, dass der heute als Zeuge anwesende Bursche Schenk mir vor der Wirtschaft ein Exemplar des mir vom Richter vorgewiesenen Plakates, betreffend eine Schaustellung mit einem Graphophon, abgegeben hat.» Der Schenk übergab also der Elise Lauper vor der Wirtschaft ein Plakat und da man dieses Plakat später auf dem Wirtstisch vorfand, so wird der Alchenberger, nicht etwa der bloss als Zeuge anwesende eigentliche Täter, dafür bestraft! Und die Emma Schärer, Kellnerin in der «Krone» zu Bettenhausen, sagte: «Ein Exemplar des mir vom Richter vorgewiesenen Plakats, betreffend eine Schaustellung mit einem Graphophon ist mir am fraglichen Tage durch den Zeugen Reinhold Schenk von Hand zu Hand unter der Gaststübentüre,

welche er öffnete, übergeben worden; er sagte dabei: «da könne ich lesen». Ich nahm an, das Plakat werde zur Bekanntmachung der Vorstellung abgegeben; dass ich es in der Wirtschaft auflegen sollte, sagte Schenk zwar nicht, ich glaubte aber, die Abgabe desselben sei in diesem Sinne erfolgt und so wurde das Plakat dann in der Wirtschaft aufgehängt.» Aus diesen Zeugenaussagen hat nun der Richter von Burgdorf, dem ich kein Kompliment mache, folgendes in seine Erwägungen aufgenommen: «Wenn nun Schenk auch nicht sagen kann, Alchenberger habe ausdrücklich zur Abgabe von Plakaten in Wirtschaften Auftrag erteilt, so fällt doch die Verantwortlichkeit dafür, dass es gleichwohl geschehen ist, auf Alchenberger zurück, denn die Verbreitung ist von diesem ausgegangen und Schenk konnte seinen Auftrag nicht anders auffassen, als er habe in Wirtschaftslokalitäten Plakate abzugeben, wie es denn auch bei solcher Reklame üblich und bräuchlich ist.» Mit der gleichen Logik könnte man argumentieren: Wenn ich einem der anwesenden Herren ein Messer gebe und ihm nicht ausdrücklich sage, er dürfe es seinem Nebenmenschen nicht in den Leib stecken, er tut es aber nachher, so fällt die Verantwortlichkeit auf mich zurück! Das ist die Logik des Richters von Burgdorf, und auf Grund derselben ist Alchenberger wegen Stempelumgehung mit einer Busse von 20 Fr. bestraft worden, die in der Gesamtbusse von 55 Fr. enthalten ist. Alchenberger hat dann ein Strafnachlassgesuch eingereicht und Herr Finanzdirektor Scheurer, der immer auf das Wohl der Finanzen bedacht ist, und dem Grundsatz huldigt: «Ein Spatz in der Hand ist besser, als eine Taube auf dem Dache», hat mit richtiger Wirtschaftlichkeit dazu bemerkt, zuerst solle Alchenberger die Staatskosten bezahlen und auch an die Busse etwas leisten, dann wolle man ihm den Rest schenken. Die betreffende von Herrn Scheurer unterzeichnete Äusserung lautet wörtlich: «Wenn er nach und nach bezahlt, so kann ihm wohl noch einige Zeit gewartet und später ein Teil der Forderung erlassen werden. Aber vorerst sollte er guten Willen zeigen durch wenigstens teilweise Zahlung der Busse.» Auf diesen Lockvogel hin, kann man sagen, hat Alchenberger von der Busse von 55 Fr. sofort 20 Fr. erlegt. Nachdem dies geschehen, war das Wort des Herrn Finanzdirektor Scheurer plötzlich vergessen, und man hat erklärt, er müsse nun den Rest auch noch bezahlen, ein Rest, von dem ich wirklich sagen muss: Alchenberger ist zu Unrecht dazu verurteilt worden. Ein Dichter namens Platen hat im letzten Jahrhundert einmal den Vers gemacht: «Wenn etwas auf Erden heilig ist, so ist es eines Helden Wort.» Herr Scheurer ist zwar kein Held im mittelalterlichen Sinne des Wortes, aber doch ein Held der Finanzwirtschaft, und ich glaube, dass das Wort eines Finanzdirektors im modernen Staate mindestens so heilig sein soll, wie das Wort eines mittelalterlichen Helden, Ritters und Kreuzfahrers, weshalb wir, wenn auch nicht die juristische, so doch die moralische Pflicht haben, dieses Wort des Herrn Scheurer einzulösen und dem Alchenberger, nachdem er 20 Fr. bezahlt hat, den Rest in Gnaden zu erlassen. Ich habe geschlossen. (Bravo!)

Schär, Berichterstatter der Justizkommission. Ich würde das Wort zu diesem Falle nicht ergriffen haben, wenn nicht Herr Brüstlein der Kommission den Vorwurf gemacht hätte, als sei sie oberflächlich über

diesen Fall hinweggegangen und habe ohne nähere Prüfung dem Antrag der Regierung zugestimmt. Ich kann Ihnen erklären, dass dies nicht der Fall ist. Die Akten haben auch in diesem Falle bei allen Mitgliedern zirkuliert, wie in allen andern Fällen, und als der Fall zur Behandlung kam, war man über den Tatbestand und die näheren Verumständungen, die zu einer Bestrafung führten, allseitig orientiert. Ich will nicht weitläufig sein und nur erklären, dass nach bisheriger konstanter Praxis das Herumreisen und Hausieren mit Phonographen immer unter die Vorschriften des Hausiergesetzes gestellt worden ist, und dass Alchenberger mehrere Tage lang ohne spezielles Patent herumgezogen ist und infolgedessen sich der Widerhandlung gegen das Hausiergesetz schuldig gemacht hat, das wischen auch die schönen Worte des Herrn Brüstlein nicht weg. Im fernern mache ich darauf aufmerksam, dass Alchenberger ein ganz übelbeleumdetes Subjekt und mehrfach vorbestraft ist. Im Momente seiner Arretierung war er von den Polizeibehörden des Kantons St. Gallen wegen Betrugsversuchs ausgeschrieben. Alles dies sind Momente, die der Richter jedenfalls bei Beurteilung des Falles gewürdigt hat und die namentlich auch die Justizkommission in Betracht ziehen musste. Einem Delinquenten gegenüber, der übelbeleumdet, der ein notorischer Verbrecher ist, wie es hier der Fall ist, wird man weniger leicht zur Milde gestimmt sein, als wenn man es mit einem gutbeleumdeten Manne zu tun hat. Dass von Seite des Herrn Finanzdirektors dem Alchenberger diese Zusicherungen gemacht worden sind, davon hatte die Kommission keine Kenntnis und ist nicht aktenkundig. (Brüstlein: Doch, ich habe das den Akten entnommen!) Ich habe die Akten durchgelesen und dies nicht gesehen, es muss nachträglich zu den Akten gekommen sein. Das war somit für uns nicht aktenkundig und wir konnten darauf keine Rücksicht nehmen. Ich überlasse es Ihnen, zu beurteilen, ob Alchenberger Milde verdient oder nicht. Ich halte den Antrag der Justizkommission aufrecht und überlasse das weitere ihrem Gutfinden.

Brüstlein. Ich bin vorhin vielleicht missverstanden worden. Ich möchte nicht Milde walten lassen gegenüber dem Alchenberger, sondern gegenüber dem Gerichtspräsidenten von Burgdorf. (Heiterkeit.)

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag der Regierung und der Justizkommission 104 Stimmen.
Für den Antrag Brüstlein 37 »

Egenter. Ich möchte Ihre Geduld einige Augenblicke in Bezug auf den Fall Nr. 4, Friedrich Schilt betreffend, in Anspruch nehmen. Friedrich Schilt, geboren 1858, Wagner im Neuhaus bei Bolligen wurde vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen Fälschung eines Zeugnisses zu 25 Tagen Gefangenschaft und 40 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Schilt hat als Wagner von einem Johann Ulrich Widmer in Burgdorf wiederholt gebogenes Holz bezogen und jeweilen die betreffenden Nachnahmen eingelöst. Um einen grössern Auftrag auszuführen, bedurfte er mehr Holz und hätte sich bei seinem Holzlieferanten Widmer gerne einen Kredit eröffnet. Zu diesem Zwecke verfügte er sich am 1. November letzten Jahres zu Widmer, und um den ge-

wünschten Kredit von 50 Fr. eher zu erhalten, verfiel er auf den naiven, aber unglücklichen Gedanken, sich selber ein Zeugnis mit der Unterschrift des Gemeinderatspräsidenten von Bolligen auszustellen. Ich habe das corpus delicti hier; dasselbe lautet:

Bolligen, den 1. November 1901.

Empfehlung!

Da Fried. Schilt Wagner hier als ein gut situierter Bürger gilt, so kann ihm ein Kredit gegeben werden, ohne dabei misstrauen zu haben. Sie dürfen also dem Fried. Schilt ganz gut ein Kredit anvertrauen.

Achtungsvollst

Joh. Schneider, Gemeinderatspräsident.

Widmer musste auf den ersten Blick seher, dass dieses Zeugnis nicht vom Gemeinderatspräsidenten von Bolligen geschrieben sein konnte, da es orthographisch und stilistisch mangelhaft abgefasst war. Ausserdem war ihm die Schrift des Friedrich Schilt aus der mit demselben gepflogenen Korrespondenz bekannt. Schilt hat allerdings eine strafbare Handlung begangen, aber ich finde doch, die Strafe von 25 Tagen Gefangenschaft sei zu hart, indem niemand zu Schaden gekommen ist. Der Holzlieferant gibt selber die Erklärung ab: «Bezeuge Ihnen hiemit, dass Herr Fr. Schilt, Wagner im Neuhaus mir kein Holz schuldig ist und für dasjenige, welches ihm geliefert habe, immer bezahlt worden bin.» Bei der Hauptverhandlung musste sich Schilt wegen Blinddarmentzündung entschuldigen lassen. Die Verhandlungen waren aber schon so weit vorbereitet, dass auf diese Entschuldigung nicht Rücksicht genommen und Schilt verknurrt wurde. Da er in der Hauptverhandlung nicht anwesend war und auch keinen Fürsprecher hatte, so möchte ich hier für ihn den Fürsprech machen, indem ich dem Grossen Rate beantrage, dem Schilt $\frac{3}{5}$ seiner Strafe zu schenken. Er hätte dann noch immer 10 Tage Gefangenschaft abzusitzen, was genügend ist, um ihm beizubringen, dass er sich nicht auf dem richtigen Wege befand. Zur Stellung meines Antrages bewegen mich auch zwei Arztzeugnisse des Herrn Dr. med. Sigismund Haas in Muri, von denen dasjenige vom 24. Juni 1902 folgendermassen lautet: «Friedrich Schilt, Wagner im Neuhaus bei Bolligen, leidet an beginnender Lungentuberkulosis. Zugleich besteht eine Herzerweiterung. Eine Kur in Heiligenschwendi wäre von gutem Nutzen.» Schon mit Rücksicht auf die angegriffene Gesundheit des Petenten möchte ich den Rat ersuchen, meinen Antrag anzunehmen.

Schär, Berichterstatter der Justizkommission. Ich muss auch hier namens der Justizkommission Ablehnung des Antrages des Herrn Egenter beantragen. Aus den Akten ergibt sich, dass wir es auch hier mit einem ganz übelbeleumdeten, mehrfach vorbestraften Subjekt zu tun haben, dem gegenüber Milde nicht am Platze ist. Schilt ist auch durchaus nicht zu hoch bestraft worden.

A b s t i m m u n g.

Für Begnadigung nach Antrag Egenter 21 Stimmen.
Dagegen 122 »

Küenzi. Der Fall Nr. 15 wird Sie sehr interessieren. Frau Elisabeth Bichsel wurde der Begünstigung bei einer Brandstiftung schuldig erklärt und mit zwei Jahren Zuchthaus bestraft. Sie reicht nun ein Begnadigungs-

gesuch ein, mit Bezug auf das Regierung und Justizkommission Abweisung beantragen. Elisabeth Bichsel wurde beschuldigt der Helferschaft bei einer Brandstiftung in Bühl, Amt Nidau, sowie der Mitwisserschaft und Begünstigung bei einer Brandstiftung im Werdthof. Dazu kam, dass sie der Mobiliarversicherungsgesellschaft gegenüber Gegenstände als angeblich verbrannt angab, trotzdem dies nicht der Fall war. Bezüglich der Brandstiftungen bestreitet Frau Bichsel ihre Schuld. Es heisst denn auch im Bericht der Polizeidirektion: «Die Wahrheit über die Beteiligung der Frau Bichsel an der Brandstiftung auf dem Werdthof unumstösslich festzustellen, war nicht leicht.» Nur auf Grund unverdächtiger Zeugenaussagen gelangte man zu einer Verurteilung. Ich finde nun, da die Schuld nicht unumstösslich nachgewiesen ist, und Frau Bichsel Kinder besitzt, denen man ihre Mutter wieder zurückgeben sollte, auch ein gutes Zeugnis des Verwalters Burri in St. Johannsen vorliegt, so sollte man der Petentin die Hälfte der Strafe erlassen. Das Gesuch lag bereits dieses Frühjahr vor und wurde damals vom Grossen Rat abgewiesen. Sie wendet sich nun von neuem an den Grossen Rat, und da der Regierungsrat selber das Gesuch nur als verfrüht bezeichnet, so halte ich dafür, Sie dürften demselben füglich im Sinne des von mir gestellten Antrages entsprechen.

Abstimmung.

Für Begnadigung nach Antrag Küenzi 27 Stimmen.
Dagegen 119 »

Spring. Erlauben Sie mir, auf den Fall Nr. 14 zurückkommen. Ich habe nach den zugehörigen Akten geforscht, es war aber nicht möglich, sie auf der Staatskanzlei oder auf dem Kanzleisch zu finden. Sehr wahrscheinlich sind sie mit unserm Mitglied, das in der Justizkommission sitzen sollte, ebenfalls verloren gegangen. Wie Ihnen noch in Erinnerung sein wird, haben wir in der letzten Session einen analogen Fall von Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz behandelt. Damals wurden zwei sehr vermögliche Wirte begnadigt. Hier handelt es sich um eine Frau, die sich in sehr misslichen Verhältnissen befindet, und ich halte dafür, nachdem man zwei Bürgern, die nicht mit prekären Verhältnissen zu kämpfen haben, die Strafe erlassen hat, sei es gerechtfertigt, der Frau Lehmann, die vom Regierungstatthalter als eine sehr bedürftige Frau bezeichnet wird, ihre Strafe ebenfalls ganz zu erlassen.

Abstimmung.

Für gänzlichen Erlass der Busse . . . 32 Stimmen.
Für Erlass der Hälfte 112 »

Schneeberger. Ich möchte mir über den Fall Nr. 11 einige Worte erlauben. Adolf Sieber wurde wegen Nichtbezahlung der Militärsteuer zu verschiedenen Malen mit Wirtshausverbot bestraft. Das erste Verbot wurde 1898 ausgesprochen und es hat dasselbe nun bereits seit mehr als 4 Jahren bestanden. Sieber wurde nun wiederholt wegen Uebertretung dieses Verbotes verzeigt und im Jahre 1898 am 8. Juni, 22. August, 23. August und 7. Oktober, im Jahre 1901 im Oktober, November und zweimal im Dezember, im Jahre 1902 am 7. Januar mit zusammen 31. Tagen Gefangenschaft bestraft. Alle diese Strafen hat er abgesessen. Seither wurde er wegen Uebertretung des Wirtshausverbotes

wiederum bestraft und zusammen zu 32 Tagen Gefangenschaft verurteilt. Die Strafe des Wirtshausverbotes sollte eigentlich gar nicht mehr zur Anwendung kommen, da sie ihren Zweck nicht erreicht und nicht durchgeführt werden kann, indem der mit Wirtshausverbot Bestrafte darauf rechnet, dass der Landjäger und die Wirte ihn nicht kennen. Ueberhaupt ist beim heutigen Erwerbsleben der Bürger gezwungen, wenn er nicht seine Kundschaft und Existenz einbüssen will, hin und wieder eine Wirtschaft zu besuchen. Es wäre deshalb viel gescheiter, diese Strafe überhaupt nicht mehr zur Anwendung zu bringen. Sieber hat nun ein Begnadigungsgesuch eingereicht. Von seiner Strafe im Gesamtbetrage von 60 Tagen Gefangenschaft hätte er noch 32 Tage abzusitzen. Schon die abgesessene Strafe von 28 Tagen Gefangenschaft ist eine ungeheuerliche und sie wird noch viel ungeheuerlicher, wenn Sieber auch noch die weiteren 32 Tage absitzen muss. Im Bericht wird allerdings gesagt, Sieber besitze keinen guten Leumund. Allein ich muss doch sagen: Was soll dieser verdammte Leumund, der schon so viele Leute ins Unglück gebracht hat! Hat jemand sich einmal etwas zu schulden kommen lassen, so wird ihm das in Form des Leumunds seiner Lebtag nachgetragen. Sieber verspricht Besserung, und ich glaube, mit Milde ist unter Umständen mehr auszurichten, als durch ein rigoroses Verfahren. Ich will nicht den Vorwurf erheben, dass bei Ausstellung von Leumundszeugnissen leichtsinnig verfahren werde, aber jedenfalls hält man sich in dieser Beziehung viel zu viel an die Schablone. Da der Regierungstatthalter das Gesuch nicht empfohlen hat, hat auch die Polizeidirektion und nachher der Regierungsrat und die Justizkommission es nicht empfehlen zu können geglaubt. Wäre bei Ausstellung des Leumundszeugnisses in der Weise vorgegangen worden, dass man Sieber trotz seiner Vorbetrafung, mit Rücksicht auf die Höhe der Strafe, zur Begnadigung empfohlen hätte, so wäre wahrscheinlich durch alle Instanzen hindurch die Begnadigung beantragt worden. So hängt der Entscheid vielfach direkt von der untersten Instanz ab. Aus allen diesen Gründen beantrage ich Ihnen, dem Sieber die Strafe auf 10 Tage herabzusetzen. Er wird dann immerhin wegen Uebertretung des Wirtshausverbotes 38 Tage abgesessen haben, abgesehen von den Kosten.

Abstimmung.

Für Begnadigung nach Antrag Schneeberger 22 Stimmen.
Dagegen 118 »

Moor. Ich möchte an die Regierung und die Justizkommission eine Bitte richten. Ich bin auf den Fall Nr. 5, Karl Schindler, aufmerksam gemacht worden, habe die Akten studiert und bin zum Schlusse gekommen, dass, wenn überhaupt irgendwo ein Fall von Notwehr vorkommt, hier ein solcher vorliegt. Wie Sie gehört haben, ist dieser Fall zurückgezogen worden, und ich möchte nun Regierung und Justizkommission bitten, den Fall womöglich bis morgen noch vorzubereiten, damit der Mann aus dem für ihn sehr peinlichen Zustand der Ungewissheit herauskommt. Der Fall verdient eine nochmalige Prüfung, und es ist sehr verdankenswert, dass die Justizkommission selber zu der Ansicht gekommen ist, dass ihre Entscheidungen hin und wieder noch der Nachprüfung bedürfen.

Alle übrigen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Justizkommission erledigt.

Korrektion der Prägels-Tess-Strasse.

(Siehe Nr. 30 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die von Neuenstadt auf den Berg hinaufführende Staatsstrasse geht über Lignièrès, also über eine im Kanton Neuenburg liegende Ortschaft, um von dort wieder in den Kanton Bern zurückzukehren. Ungefähr in der Mitte zweigt rechts eine Gemeindestrasse nach den Ortschaften Prägels und Tess ab. Im Jahre 1898 reichten nun die Gemeinden Neuenstadt, Prägels und Tess das Gesuch ein, der Staat möchte die 8,4 km. lange Strasse IV. Klasse bis Tess als Verbindung III. Klasse erklären, d. h. in den Staatsunterhalt übernehmen. Nach Prüfung der Angelegenheit musste sich der Regierungsrat überzeugen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden sind, um dem Gesuche zu entsprechen. Er antwortete deshalb, er sei bereit, diese Versetzung in die III. Klasse vorzunehmen, sofern die Strasse in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Zustand gestellt werde. Als Mängel derselben wurden bezeichnet: die zu geringe Breite auf der Strecke Prägels-Tess und die Instandhaltung der Strasse auf der Strecke Neuenstadt-Prägels. Ferner wurde die Wegschaffung von Gegengefällen, sowie die Herstellung und Ergänzung der Kunstbauten verlangt, endlich unentgeltliche Kieslieferung seitens der Gemeinden. Die Instandhaltung der Strecke Prägels-Tess erfordert nun an zwei Stellen eine Korrektion. Durch dieselbe wird die Strasse auf 4,80 m. verbreitert und ferner werden lästige Gegengefälle vermieden und bessere Richtungsverhältnisse erzielt. Das zuerst aufgestellte Projekt sah für beide Korrekturen eine Kostensumme von 48,000 Fr. vor, man glaubte jedoch, dasselbe im Sinne einer Reduktion der Kosten den Gemeinden zurückstellen zu sollen. Die Neubearbeitung hat dann ergeben, dass die Korrektion in durchaus genügender Weise mit einer Summe von 29,500 Fr. ausgeführt werden kann, wovon 20,000 Fr. auf den Gemeindebezirk Tess und 9500 Fr. auf denjenigen von Prägels entfällt. Wir beantragen Ihnen, an diese Kosten einen Beitrag von 50 %, d. h. von 14,750 Fr. zu bewilligen, gemäss dem gedruckt vorliegenden Beschlussesentwurf.

Genehmigt.

Neubau der Waldeggbücke bei Burgdorf.

(Siehe Nr. 30 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Waldeggbücke bei Burgdorf bil-

det die Fortsetzung eines Gemeindeweges hinter dem Schlosse Burgdorf. Die Brücke ist Eigentum der Bürgergemeinde Burgdorf, die Fahrbahn dagegen bildet einen Bestandteil einer Strasse IV. Klasse, und deshalb muss die Einwohnergemeinde Burgdorf auch $\frac{9}{10}$ des Unterhalts tragen. Wie ich schon bei einem früheren Geschäft gesagt habe, bildet auch diese Brücke ein Hindernis für die richtige Ausbildung der Emmensole, wie sie im Korrekturenprojekt vorgesehen ist. Schon im Jahre 1897 wurden Reparaturen an dieser Brücke vorgenommen; es wurden neue Widerlager erstellt und die Pfeiler konsolidiert, wofür die Bürgergemeinde einen Staatsbeitrag aus dem Kredit für die Emmenkorrektion verlangte. Man antwortete ihr damals, für die Widerlager könne ein Beitrag empfohlen werden, nicht aber für die Pfeiler, da verlangt werden müsse, dass solche Gewässer in einer Spannung, ohne Stütze im Flussbett, überspannt werden. Das Departement des Innern, dem wir hiervon Mitteilung machten, hat sich mit unserer Auffassung einverstanden erklärt. Die neuen Widerlager wurden mit einem Kostenaufwand von 10,000 Fr. erstellt, ebenso die Sicherung der Pfeiler, die 2000 Fr. erforderte, wofür letztere Summe aber von vornherein von der Subvention ausgeschlossen werden musste. Die Bürgergemeinde Burgdorf hat nun ein Projekt vorgelegt, wonach die gegenwärtige gedeckte hölzerne Brücke durch eine eiserne Fachwerkkonstruktion ersetzt würde. Die bisherigen Kosten, inbegriffen die Kosten für die Widerlager, betragen 33,000 Fr. Der Bund hat sich einverstanden erklärt, diesen Brückenumbau als Bestandteil der Emmenkorrektion zu betrachten und sie also mit einem Drittel zu subventionieren. Gemäss dem vorliegenden gedruckten Beschlussesentwurf schlagen wir Ihnen vor, der Kanton Bern möchte sich im gleichen Sinne aussprechen und einen Drittel der Baukosten mit 11,000 Fr. aus dem Emmenkorrektionskredit übernehmen.

Wie wir heute gehört haben, macht die Bürgergemeinde Burgdorf in Bezug auf die Abtretung des Landes für die Heimiswilbrücke Schwierigkeiten. Für den Fall nun, dass sie sich aus irgend einem Grunde weigern sollte, der Einwohnergemeinde Burgdorf das erforderliche Land abzutreten, schlägt die Staatswirtschaftskommission vor, unter Ziffer 4 des Beschlussesentwurfes folgendes beizufügen: «und sich zudem zu verpflichten, das ihr gehörige durch den Neubau der Burgdorf-Heimiswilbrücke und deren Zufahrten in Anspruch genommene Terrain unentgeltlich abzutreten.» Es ist dieser Zusatz vielleicht überflüssig, aber es dürfte doch im Interesse der Einwohnergemeinde Burgdorf liegen, diese Bedingung beizufügen, und ich kann Ihnen mitteilen, dass der Regierungsrat mit diesem Antrage der Staatswirtschaftskommission einverstanden ist.

Mit dem von der Staatswirtschaftskommission beantragten Zusatz angenommen.

Verkauf des Bachgutes in der Gemeinde Trub.

v. Wattenwyl, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Staat besitzt in der Gemeinde Trub ein Bergheimet, das Bachgut, 1000 m. über Meer gelegen. Seit Jahren war dasselbe

verpachtet. Nachdem der Pachtvertrag abgelaufen war, glaubte die Finanzdirektion dasselbe an eine Steigerung bringen zu sollen, indem die Verwaltung für den Staat eine etwas umständliche ist. Das Gut besteht aus Wohnhaus und Scheuerwerk, Speicher, Matt- und Ackerland (11 ha.) und 2 ha. Waldung. Die Grundsteuerschätzung beträgt 39,000 Fr. An einer Steigerung bot der bisherige Pächter 36,000 Fr., und als man ihn ersuchte, ein Nachgebot einzureichen, ging er auf 37,000 Fr., wozu noch 740 Fr. Steigerungskosten kommen. Der Pachtzins betrug bis jetzt, ohne Brandassekuranz, 1150 Fr., und der Gebäudeunterhalt erforderte jährlich durchschnittlich 450 Fr. Der Verkauf zum Preise von 37,000 Fr. bedeutet deshalb, eine Verzinsung zu 4⁰/₀ angenommen, für den Staat eine Mehreinnahme, weshalb wir Ihnen beantragen, diesem Kauf die Genehmigung zu erteilen.

Genehmigt.

Abtretung des Pfrundgutes von St. Stephan an die dortige Kirchgemeinde.

v. Wattenwyl, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit Pfrundgutabtretungsvertrag vom 13. August d. J. mit der Gemeinde St. Stephan wird derselben, mit Antritt auf 1. Januar 1903, das Pfarrhaus nebst Hausplatz und Garten, ein Ofenhaus und drei kleine Matten (Grundsteuerschätzung 12,650 Fr.) mit Rechten und Diensten unentgeltlich zum Eigentum abgetreten und derselben ausserdem in bar eine Entschädigung von 6000 Fr. ausgerichtet. Es steht das im Verhältnis zu andern derartigen Pfrundgutabtretungen, und es wird Ihnen deshalb beantragt, dem Verträge die Genehmigung zu erteilen.

Genehmigt.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur:
Rud. Schwarz.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 25. September 1902,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Jacot*.

Der Namensaufruf verzeigt 145 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 89 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bauer, Berger (Schwarzenegg), Blum, Dr. Boinay, Bourquin, Bühler (Frutigen), Bühler (Matten), Burrus, Cuenat, Grosjean, v. Grünigen, Houriet (Courtelary), Houriet (Tramelan), Jenny, König, Küpfer, Lanz (Trachselwald), Lenz, Marcuard, Mosimann, Reimann, Rollier, Ruchti, Seiler, Stettler, Tüscher, Wächli, Wälti, v. Wattenwyl, Weber (Pruntrut), Wildbolz; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Béguelin, Berger (Oberdiessbach), Beutler, Bigler (Wasen), Blaser, Blösch, Boss, Brahier, Brand, Burri, Choulat, Christeler, Comment, Cortat, Crettez, Cueni, Dubach, Egli, Erard, Frepp, Girardin, Glatthard, Gouvernon, Grandjean, Gresly, Gurtner (Uetendorf), Gurtner (Lauterbrunnen), Hadorn, Hari, Henzelin, Hostettler, Jäggi, Kisling, Lanz (Roggwil), Lauper, Ledermann, Marolf, Meyer, Mouche, Neuenschwander (Emmenmatt), Nicol, Nyffenegger, Rossé, Roth, Rothacher, Rothenbühler, Schenk, Schneider (Pieterlen), Siegenthaler, Stebler, Stuber, Thöni, Tièche, Wälchli (Wäckerschwend), Zaugg.

Im Einverständnis mit dem Herrn Direktor des Unterrichtswesens wird das Traktandum «Bericht über die Titularprofessur» von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

Tagesordnung:

Erteilung des Korporationsrechtes an das Bezirksspital von Courtelary.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Direktion des Bezirksspitals von Courtelary stellt an den Grossen Rat das Gesuch, es möchte dieser Anstalt die juristische Persönlichkeit

erteilt werden, damit sie auf eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann gleich wie eine rechtsfähige physische Person. Es ist ohne weiteres klar, dass es sich hier um eine gemeinnützige Anstalt handelt, und es liegt im Interesse einer solchen Anstalt, wenn ihr die juristische Persönlichkeit erteilt wird. Infolgedessen beantragt Ihnen der Regierungsrat, es möchte dem Gesuch unter den üblichen Bedingungen entsprochen werden. Als solche Bedingung erscheint u. a. in Ziffer 2 auch die folgende: «Für die Erwerbung von Grundeigentum hat die Anstalt jeweilen die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen.» Es ist nun vom Präsidenten der Justizkommission, Herrn Grossrat Wyss, gewünscht worden, man möchte hier über diese Bedingung Aufschluss geben, namentlich auch darüber, weshalb nicht auch für den Verkauf von Liegenschaften die Genehmigung des Regierungsrates vorbehalten werde. Nach unserer Auffassung stützt sich diese Bestimmung, die bei solchen Geschäften schon seit Jahrzehnten immer in gleicher Weise aufgestellt wird, auf das Gesetz über Familienkisten und Familienstiftungen vom 6. Mai 1837. Dasselbe bestimmt in Art. 3: «Von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes hinweg sollen keinerlei Verfügungen zu toter Hand, weder unter Lebenden, noch von Todes wegen gültig sein, ohne die nachherige Bestätigung des Grossen Rates erhalten zu haben.» Durch Dekret des Grossen Rates vom 4. September 1846 ist dieses Bestätigungsrecht dem Regierungsrat übertragen worden. Der Sinn dieser Bestimmung ist, kurz gesagt, folgender: Man wollte nicht, dass zu toter Hand allzu viel Grundeigentum sich sammle und so dem Verkehr entzogen werde. Es wird vielleicht die Herren interessieren, wenn ich ihnen mitteile, was der Vertreter des Regierungsrates im Jahre 1837 bei Beratung des betreffenden Gesetzes hierüber eingangsweise gesagt hat. Herr Regierungsrat Schnell führte aus:

«Dass man Ihnen heute einen Gesetzesentwurf über die Familienkisten bringt, soll niemanden verwundern, indem bereits in der Satzung 583 des Zivilgesetzbuches besondere Bestimmungen über Errichtung von Familienkisten vorbehalten worden sind, und da ferner Ungewissheit gewaltet hat, ob die frühere Verordnung von 1740 gegenwärtig noch bestehe und in wie weit. Es ist also ebenfalls nötig, dass sich die legislative Behörde einmal über diese Stiftungen ausspreche. Ganz sicher ist, dass die Familienkisten ursprünglich zum Zwecke hatten, den Glanz gewisser Familien hauptsächlich aufrecht zu erhalten und zu machen, dass nie Angehörige derselben den öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten, Armengütern u. s. w. zur Last fallen oder in Spitälern untergebracht werden müssen. Dieser Zweck ist sehr natürlich bei einer aristokratischen Verfassung, wo das Regiment bei einzelnen Geschlechtern stand. Da war es von Seite dieser Geschlechter sehr wohl getan, zu sorgen, dass sie immer mit hinreichenden Geldmitteln ausgerüstet seien, um ihre Angehörigen standesgemäss erziehen und erhalten zu können. Indessen haben selbst diese Familien schon früher gefühlt, dass einzelne unter ihnen durch Anhäufung solcher Geldmittel allzu präponderant werden könnten, und dass endlich ihre Aristokratie sich in eine eigentliche Oligarchie zusammenziehen dürfte. Das hat die damalige Familienregierung bewogen, gewisse Beschränkungen in Absicht auf die Familienkisten aufzustellen. Anno 1740 wurde daher bestimmt,

dass keine Familienkiste mehr als 200,000 Bernpfund zusammenlegen dürfe. Dadurch sollte verhütet werden, dass die bürgerliche Gleichheit zwischen jenen Familien nicht Schaden leide. Das war also sehr wohl getan. Nun fragt es sich jetzt, wenn schon die damalige Regierung nötig gefunden hat, durch das Gesetz von 1740 dem Ueberhandnehmen der Familienkisten Schranken zu setzen, ob bei unsern gegenwärtigen republikanischen Institutionen und Begriffen von Freiheit und Rechtsgleichheit es eigentlich noch verträglich sei, dass die Familienkisten fernerhin als Korporationen, die einen bleibenden Zweck haben, unteilbar in sempiternum fortbestehen. Nach der Ansicht des Regierungsrates ist das nicht der Fall. Die veränderten Umstände machen es nötig, dass man in Bezug auf die Familienkisten andere Bestimmungen treffe, als unter einer aristokratischen Regierung der Fall gewesen ist, d. h. dass man den Familienkisten das Korporationsrecht entziehe, welches der Hauptzweck dieses Gesetzesentwurfes ist. So ist dann zu erwarten, dass nicht nur ein grosses Kapital wiederum dem allgemeinen Verkehr geöffnet, sondern dass einige dieser Stiftungen sich geradezu auflösen werden, nämlich durch Teilung der Kapitalien unter die einzelnen Anteilhaber, was dem Allgemeinen weit mehr nützt, als wenn diese Güter zu toter Hand liegen. Dass überhaupt nicht nur republikanische Staaten, sondern auch monarchische mehr und mehr die Nachteile gefühlt haben, wenn grosse Kapitalien zu toter Hand liegen, zeigt sich in Aufhebung z. B. der Majorate an allen Orten, ebenso derjenigen Stiftungen, welche blosses Familienzwecke hatten, oder z. B. nur auf die Geistlichkeit sich bezogen. In allen solchen Fällen hat man dahin zu wirken gesucht, dass diese Güter zu toter Hand wieder freigegeben werden. Ueber die Zweckmässigkeit davon will ich nicht viel Worte verlieren, das versteht sich von selbst.»

So nahm man denn bei diesem Anlass auch den Art. 3 auf, der bestimmt, dass ohne Bewilligung der Staatsbehörden zu toter Hand kein Grundeigentum erworben werden dürfe. Dies der Grund, weshalb man es von jeher als nötig erachtete, bei Erteilung des Korporationsrechtes an eine gemeinnützige Anstalt die Bestimmung aufzunehmen, dass für die Erwerbung von Grundeigentum die Bewilligung des Regierungsrates nötig sei. Für den Verkauf wird eine solche Bewilligung nicht ausdrücklich vorbehalten, weil eine solche nicht im Sinne und Geist des Gesetzes von 1837 liegt. Ich denke, Herr Grossrat Wyss werde sich mit dieser Auskunft zufrieden geben können.

Wyss, Berichterstatter der Justizkommission. Die Justizkommission ist mit dem Antrage des Regierungsrates einverstanden und hat keine Bemerkungen beizufügen.

Genehmigt.

Ertelung des Expropriationsrechtes an das Waisen- und Greisenasyl des Amtsbezirks Münster.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Waisen- und Greisenasyl des Amtsbezirks Münster hat das Gesuch an den Grossen Rat gerichtet, es möchte dieser Anstalt die juristische Persönlichkeit erteilt werden. Da es sich hier ebenfalls um ein gemeinnütziges Institut handelt, so beantragt Ihnen der Regierungsrat auch in diesem Falle, Sie möchten dem Gesuche unter den üblichen Bedingungen entsprechen.

Genehmigt.

Beschwerde der Luzerner Kantonalbank gegen den Appellations- und Kassationshof.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Luzerner Kantonalbank und Mithafte wenden sich an den Grossen Rat mit einer Beschwerde gegen den Appellations- und Kassationshof. Der Sachverhalt ist kurz folgender: Ein gewisser Johann Stalder im Amt Trachselwald schuldete einem gewissen Huber einen Betrag von 1000 Fr. für eine gelieferte Maschine. Huber geriet nun in finanzielle Schwulitäten; er schloss mit seinen Gläubigern einen Nachlassvertrag ab und trat denselben seine Forderung von 1000 Fr. an Johann Stalder ab. Dieser hat die 1000 Fr. aber nicht bezahlt, weil er eine Gegenforderung zu machen hatte. Infolgedessen liessen die Gläubiger — die Luzerner Kantonalbank und 35 Mithafte — den Stalder vor Gericht in Trachselwald vorladen. Das dortige Amtsgericht hat die Gegenforderung des Stalder als begründet anerkannt und dieselbe ebenfalls auf 1000 Fr. festgesetzt, so dass die Gläubiger nichts mehr zu fordern gehabt hätten. Mit diesem Entscheid konnten sich die Gläubiger nicht beruhigen, sondern sie appellierten an den Appellations- und Kassationshof. Diese Behörde hat nun erkannt, es sei auf die Appellation nicht einzutreten und es habe die Rekurrentin die bezüglichen Kosten zu bezahlen. Der Appellationshof ging bei diesem Erkenntnis von der Erwägung aus, die 36 Gläubiger können allerdings gemeinschaftlich klagen, allein im Grund der Dinge habe jeder Einzelne derselben nur einen entsprechenden Anteil von den 1000 Fr. zu fordern, was einen Betrag von nicht ganz 28 Fr. ausmache. Da somit die Appellationssumme von 400 Fr. nicht überstiegen werde, so sei der Rekurs an den Appellations- und Kassationshof nicht zulässig. Berechnet man die Sache so, so wäre eigentlich der Gerichtspräsident von Trachselwald der zuständige Richter gewesen, da dessen Kompetenz bis 200 Fr. geht. Die Gläubiger haben nun eine Beschwerde an den Grossen Rat eingereicht und verlangen von ihm, er solle den Appellations- und Kassationshof anweisen, auf die materielle Beurteilung dieser Streitsache einzutreten, mit andern Worten, seinen Entscheid aufzuheben und einen andern Entscheid zu fällen. Nun ist mit Rücksicht auf die bestehenden Vorschriften wohl keine Frage, dass es nicht in der Aufgabe des Grossen Rates liegen

kann, einen solchen Beschluss zu fassen. Bekanntlich ist in unserer Verfassung die Trennung der Gewalten durchgeführt, wo es in Art. 10 ausdrücklich heisst: «Die administrative und die richterliche Gewalt ist in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt.» Die Administrativbehörden dürfen sich also nicht mit Kompetenzen befassen, welche den Gerichtsbehörden übertragen sind und umgekehrt, mit andern Worten, um einen berndeutschen Ausdruck zu gebrauchen: die Administrativbehörden dürfen den Gerichtsbehörden nicht ins Handwerk pfuschen und umgekehrt auch nicht. Ferner ist in Art. 51 der Verfassung ausdrücklich vorgeschrieben, dass kein richterliches Urteil von einer gesetzgebenden oder andern administrativen Behörde nichtig erklärt werden dürfe. Eine dahingehende Bestimmung haben wir auch in unserm bernischen Zivilprozessverfahren, das in Art. 364 folgendes sagt: «Ist die Beschwerde gegen den Appellations- und Kassationshof gerichtet, so geht dieselbe an den Grossen Rat, welche Behörde jedoch nur insofern zu einer Verfügung berechtigt ist, als nicht die Gültigkeit eines von einer richterlichen Behörde erlassenen Urteils in Frage steht.» Mit Rücksicht auf alle diese Bestimmungen beantragt Ihnen der Regierungsrat, auf diese Beschwerde nicht einzutreten.

Wyss, Berichterstatter der Justizkommission. Die Justizkommission hält ebenfalls dafür, dass der Grosse Rat zur Entscheidung dieser Frage nicht kompetent ist, da dies einen Eingriff in die richterliche Gewalt bedeuten würde. Es steht übrigens dem Beschwerdeführer ein anderes Mittel zu Gebote, um sich gegen die Verfügung des Appellations- und Kassationshofes Schutz zu verschaffen: der staatsrechtliche Rekurs ans Bundesgericht, und ich vermute, dass er das Mitteilen einer Beschwerde gegen den Appellations- und Kassationshof beim Grossen Rat nur deshalb gewählt hat, damit ihm nicht allfällig der Einwand entgegengehalten werden könne, er habe nicht alle Instanzen erschöpft. Er hätte das zwar juristisch nicht nötig gehabt, da nur verlangt wird, dass alle richterlichen Instanzen erschöpft werden, bevor das Bundesgericht sich mit der Angelegenheit befasst. Ich wollte dies noch beifügen. Im übrigen ist der Grosse Rat schon wiederholt im Falle gewesen, derartige Beschwerden wegen Inkompetenz abzuweisen.

Zustimmung zum Antrage des Regierungsrates.

Beschwerde des Notars Stalder in Huttwil gegen einen Entscheid des Regierungsrates.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Notar Stalder in Huttwil hat mit dem Amtsschreiber von Trachselwald wegen der Löschung von zwei Pfandtiteln Differenzen gehabt. Notar Stalder verlangte vom Amtsschreiber, dass er zwei Pfandtitel in den Grundbüchern lösche, während dieser der Ansicht war, so wie die Sache liege und nach den bestehenden Vorschriften in Grundbuchsachen sowie im Interesse einer guten Grundbuchführung sei dies nicht möglich. Stalder konnte sich bei diesem Entscheid

nicht beruhigen, sondern hat sich an den Regierungsrat gewendet und verlangt, dass der Amtsschreiber angewiesen werde, seinem Begehren zu entsprechen. Der Regierungsrat hat die Sache eingehend geprüft und ist zum Schlusse gekommen, dass der Amtsschreiber durchaus recht getan habe, dem Begehren des Notars Stalder nicht zu entsprechen. Infolgedessen wurde Stalder abgewiesen und ihm von den ergangenen Kosten ein Betrag von 5 Fr. auferlegt. Stalder wendet sich nun, wie es scheint hauptsächlich dieser 5 Fr. wegen, an den Grossen Rat und stellt das Begehren, der Grosse Rat solle eine Untersuchung veranstalten und die geeigneten Massnahmen treffen und insbesondere solle man ihm die 5 Fr. erlassen. Die Regierung ist nun der Meinung, der Grosse Rat könne auf diese Beschwerde nicht eintreten. Der Grosse Rat hat sich von jeher auf den Boden gestellt, es gehe nicht an, Entscheide, welche die Regierung innerhalb ihrer Kompetenz ausfällt, auf dem Rekurswege vor den Grossen Rat zu bringen. Einmal ist ein solcher Rekurs in unsern gesetzlichen Bestimmungen nirgends vorgesehen, und wollte der Grosse Rat kraft seines Oberaufsichtsrechts über die gesamte Staatsverwaltung auf solche Beschwerden eintreten, so müsste er sich in Permanenz erklären. Könnten alle Entscheide der Regierung in Steuersachen, Wirtschaftspatentbewilligungen, Wohnsitzstreiten etc. auf dem Rekurswege vor den Grossen Rat gebracht werden, so müssten die Herren das ganze Jahr hier zubringen. Der Grosse Rat hat denn auch schon letztes Jahr, als ein Entscheid des Regierungsrats betreffend ein Wirtschaftspatent vor ihn gebracht werden sollte, erklärt, das gehe ihn nichts an und ist auf die betreffende Beschwerde nicht eingetreten. Wir halten dafür, der Grosse Rat solle diese Praxis nicht verlassen, sondern auch im vorliegenden Falle erklären, dass es nicht in seiner Aufgabe liege, auf eine derartige Beschwerde einzutreten. Wünscht Notar Stalder von der Bezahlung der 5 Fr. entbunden zu werden, so soll er sich mit einem bezüglichen Gesuch an den Regierungsrat wenden. Vielleicht hätte er damit Erfolg. Die Regierung stellt Ihnen also den Antrag, es sei auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Zustimmung.

Erteilung des Expropriationsrechts an die Einwohnergemeinde Heimberg.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Gemeinderat von Heimberg stellt an den Grossen Rat das Gesuch, er möchte der Gemeinde Heimberg für die Durchführung der projektierten Korrektur der Thun—Dornhaldenstrasse das Expropriationsrecht erteilt werden. Es ist unbestritten, dass deren Korrektur einem wirklichen Bedürfnis entspricht, was von den Staatsbehörden schon dadurch anerkannt worden ist, dass an die Kosten der Korrektur ein Betrag von 8200 Fr. bewilligt wurde. Man hat im Sinne des Expropriationsgesetzes den beiden Eigentümern, deren Land für die Korrektur der Strasse in Anspruch genommen wird, Gelegenheit gegeben, sich vernehmen zu lassen, und sie haben gegen die Ertei-

lung des Expropriationsrechtes keine Opposition erhoben. Der Gemeinderat von Heimberg hat dieses Gesuch nicht gerne gestellt, sondern war der Meinung, es sollte die Angelegenheit im guten beigelegt werden. Er hat deshalb den betreffenden Eigentümern den Vorschlag gemacht, es solle die ganze Angelegenheit einem Schiedsgericht zur Beurteilung überwiesen werden, die beiden Eigentümer haben das aber rundweg abgelehnt. Infolgedessen bleibt nichts anderes übrig, als der Gemeinde das Expropriationsrecht zu erteilen, was Ihnen der Regierungsrat hiermit beantragt.

Bewilligt.

Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1901.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 377 hiavor.)

Bericht der Direktion des Armenwesens.

Hadorn (Latterbach), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wer den Bericht der Direktion des Armenwesens aufmerksam durchgelesen hat, dem muss die ganz enorme Vermehrung der Ausgaben dieser Direktion in den letzten Jahren aufgefallen sein. Um kein Missverständnis aufkommen zu lassen, will ich sofort beifügen, dass die Direktion für diese Vermehrung kein Verschulden trifft, sondern dass dieselbe die Folge der Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen des neuen Armengesetzes ist. Die Staatswirtschaftskommission hat jedoch geglaubt, es liege in ihrer Aufgabe, sich darüber Rechenschaft zu geben, wie sich die Sache in Zukunft gestalten könnte, namentlich darüber, ob nicht durch ein ferneres Wachsen der Ausgaben das Gleichgewicht im Staatshaushalt gestört werden könnte. Die Armendirektion verfügt, wie Ihnen schon gestern gesagt worden ist, über folgende Mittel: In erster Linie fliesst ihr die kantonale Armensteuer zu, die letztes Jahr eine Summe von 1,107,000 Franken abgeworfen hat. Für ihre weiteren Bedürfnisse ist sie auf den Zuschuss aus der laufenden Verwaltung angewiesen, der nach dem Bericht der Armendirektion letztes Jahr 693,000 Fr. betrug. Zu dieser Summe muss jedoch ein Betrag von 180,000 Fr. hinzugerechnet werden, nämlich der Beitrag des Staates an besonders belastete Gemeinden, der pro 1901 erst im Jahre 1902 zur Ausbezahlung gelangt ist. Es ergibt sich somit ein Totalzuschuss aus der laufenden Verwaltung von 873,000 Fr., eine Summe, welche den Betrag von 800,000 Fr., den man seinerzeit budgetiert hatte, bereits um nahezu 100,000 Fr. übersteigt und wirklich Bedenken erwecken könnte, wenn die Ausgaben im gleichen Masse noch weiter anwachsen sollten. Wir haben nun in dieser Beziehung eine Besprechung mit dem Herrn Armendirektor gehabt, die uns etwas beruhigt hat. Es sind nämlich verschiedene Faktoren vorhanden, die das Rechnungsergebnis der Armendirektion in Zukunft günstig beeinflussen werden. In erster Linie werden von 1902 an die Bürgergutsbeiträge eine Summe von 80,000 Fr. mehr abwerfen, infolge einer

Revision, welche man auf Grund der letzten Volkszählung vorgenommen hat. Im fernern haben wir, wie Ihnen bekannt ist, einen Etat der Altberner im Jura. Die im Momente des Inkrafttretens des neuen Armengesetzes im Jura befindlichen verarmten oder dürftigen Altberner mussten bekanntlich nicht von den betreffenden jurassischen Gemeinden, sondern vom Kanton übernommen werden und es existiert darüber ein besonderer Etat, der in den letzten Jahren 64,000 Fr. erforderte. In dem Masse nun, wie die auf diesem Etat stehenden Personen sterben oder sonst davon gestrichen werden können, wird sich auch das Bedürfnis dieses Etats vermindern. Dazu kommt, dass vom Jahre 1904 hinweg der Jura $\frac{1}{10}$ mehr Armensteuer zu bezahlen haben wird. Es macht dies eine Summe von 60,000 Fr. aus. Allerdings fällt dieser Betrag nur zur Hälfte in die Staatskasse, die andere Hälfte muss nach Vorschrift des Gesetzes zu Gunsten der jurassischen Armengüter kapitalisiert werden. Wenn also auch mit der fortschreitenden bessern Verpflegung die Verpflegungskosten naturgemäss stets etwas steigen werden, ebenso die Ausgaben des auswärtigen Armenetats, so ist nach unserer Ueberzeugung immerhin nicht zu befürchten, dass in den nächsten Jahren die Ausgaben sich wesentlich vermehren werden, jedenfalls nicht so, dass dadurch das Gleichgewicht im Staatshaushalt wirklich gestört werden könnte. Immerhin sind wir mit dem Armendirektor darin einig, was er gestern betont hat, dass der Moment gekommen ist, wo man in Sachen des Armenwesens nicht nur mit der grossen Kelle anrichten darf, sondern lernen muss, sich nach der Decke zu strecken und mit den vorhandenen Mitteln auszukommen, wenn man nicht in Verlegenheit geraten will.

Im übrigen haben wir aus dem Gebiete des Armenwesens in der Kommission folgende Punkte besprochen:

Zunächst haben wir mit Vergnügen gehört, dass der Oberaargau damit umgeht, eine Anstalt für schwachsinnige Kinder zu gründen. Es hat für den grossen Kanton Bern entschieden etwas Bemühendes gehabt, dass er seine schwachsinnigen Kinder in der solothurnischen Anstalt Kriegstetten unterbringen musste. Einerseits haben die viel zu hohen Kosten dies vielfach verunmöglicht, und andererseits ist die Zahl der schwachsinnigen Kinder im Kanton Bern eine viel zu grosse, als dass man sie alle in Kriegstetten unterbringen könnte. Wir begrüssen deshalb die Idee der Gründung einer bernischen Anstalt sehr und werden nicht verfehlen, dieselbe innert des Rahmens der verfügbaren Mittel aus dem kantonalen Armen- und Krankenfonds auch finanziell zu unterstützen.

Ferner hält die Kommission dafür, dass der Motion Demme, welche Sie gestern erheblich erklärt haben und welche auf eine Revision des Armenpolizeigesetzes hinzielt, namentlich in dem Sinne, dass der Entzug der elterlichen Gewalt gegenüber liederlichen und pflichtvergessenen Eltern und die Auflösung verwahrloster Familien mit gefährdeter Kindererziehung erleichtert werde, möglichst bald Folge gegeben werden sollte. Wer im Armenwesen gearbeitet hat, weiss, dass mitunter die besten Absichten der Armenbehörden an der Unverständigkeit und Liederlichkeit derartiger verwahrloster Eltern scheitern, abgesehen von den grossen Schwierigkeiten, die unter der gegenwärtigen Gesetzgebung entgegenstehen, um in solchen Fällen mit der nötigen Energie einschreiten zu können.

Ferner wünschen wir, es möchte das in Vorberatung liegende Dekret betreffend Fürsorge für die vom Armenetat entlassenen Kinder möglichst bald in Vollzug gesetzt werden. Wir halten dafür, dass es Aufgabe des Staates sei, für die Kinder, die eine richtige Armen-erziehung genossen haben, auch in der kritischen Zeit zwischen dem Schulaustritt und ihrer Mehrjährigkeit zu sorgen und zwar durch Einführung des Patronats. Es gibt für Armen-erzieher und -Behörden keine grössere Enttäuschung, als wenn Kinder, die eine gute Erziehung genossen haben, nach dem Schulaustritt in der kritischen Zeit wieder entgleisen und das Gute, das gepflanzt worden ist, in wenigen Jahren wieder zu Grunde geht.

Gerne hätten wir aus dem Bericht der Armendirektion ersehen, ob die Kritik, die letztes Jahr anlässlich der Behandlung des Staatsverwaltungsberichts an einzelnen Bezirksarmenanstalten geübt worden ist, von Erfolg begleitet war oder nicht. Es liegt uns ferne, die letztjährige penible Diskussion hier wieder aufnehmen zu wollen. Je weniger man von diesen Armenanstalten reden muss, desto besser wird es sein. Immerhin halten wir dafür, dass angesichts von Uebelständen, wie sie letztes Jahr gerügt worden sind, speziell in Bezug auf die Anstalt Worben, wobei man ganz bestimmt bauliche Veränderungen verlangte, der Staat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht habe, darauf zu sehen, dass diese Uebelstände beseitigt werden.

Mit diesen wenigen Bemerkungen beantragen wir Ihnen, den Verwaltungsbericht der Armendirektion zu genehmigen.

Ritschard, Direktor des Armenwesens. Nur ganz wenige Worte in Bezug auf zwei Punkte. Was die finanzielle Darlegung der Staatswirtschaftskommission anbelangt, so ist dieselbe richtig, und ich kann mich nach dem gestern Gesagten weiterer Ausführungen enthalten. Was die Vorlage des Dekrets betreffend Fürsorge für arme Kinder nach dem Schulaustritt anbelangt, so liegt ein bezüglicher Entwurf vor dem Regierungsrat und wird in nächster Zeit beraten und vor den Grossen Rat gebracht werden, so dass also diesem Wunsche entsprochen werden wird. Was die Anstalt Worben anbelangt, so ist zu bemerken, dass seitens der Armendirektion Massnahmen getroffen worden sind, damit die letztes Jahr geübte Kritik für die Zukunft als hinfällig betrachtet werden kann. Allerdings ist noch nicht alles durchgeführt, was nötig ist, aber es ist alles in Vorbereitung, so namentlich auch der Um- bzw. Anbau, der gemacht werden muss. Der Grosse Rat wird sich in nicht allzu ferner Zeit auch mit dieser Angelegenheit zu befassen haben. Was die übrige Kritik anbelangt, die an dieser Anstalt, zum grössten Teil mit Recht, geübt worden ist, so kann Ihnen mitgeteilt werden, dass Vorbereitungen getroffen sind, damit die dortigen Zustände andere werden. Ich glaube deshalb, Sie könnten sich mit diesen Zusicherungen, die Ihnen von Seite der Regierung gegeben werden, wohl befriedigt erklären.

Scherz. Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit auf die sogenannten Handwerkerstipendien lenken. Sie sehen aus dem Verwaltungsbericht, dass sich sogar die Armendirektion darüber aufhält, dass von diesem Rechte so wenig Gebrauch gemacht wird. Speziell ist dies im Jura der Fall, da die Einrichtung dort weniger be-

kannt zu sein scheint. Wenn im Voranschlag ein Betrag von 18,000 Fr. hierfür ausgesetzt ist, aber nur 16,000 ausgegeben und nur 209 neue Gesuche eingereicht werden, so ist das gewiss sehr wenig. Wenn Sie in Betracht ziehen, dass die Stadt Bern einzig 50 bis 70 Gesuche in einem Jahre einreicht, so ist leicht auszurechnen, wie viele von andern herangewachsenen Jünglingen und Mädchen von dieser Wohltat Gebrauch machen. Man braucht nicht zu befürchten, dass, wenn in dieser Beziehung mehr getan wird, alles sich hinzudrängen werde. Es ist ja bekannt, dass viele junge Leute sofort zum Handlangerberuf u. s. w. übergehen, indem man ihnen vordemonstriert, das Handwerk habe nicht mehr den goldenen Boden wie früher. Andererseits liest man in den Berichten gemeinnütziger Gesellschaften, es sollte darauf gesehen werden, dass die jungen Leute etwas lernen. Nach meinem Dafürhalten geschieht in dieser Beziehung seitens der Armenbehörden zu wenig. Die ins Leben hinaustretenden jungen Leute haben das Recht, zu verlangen, dass man sie etwas Rechtes lernen lasse. Natürlich können sie nicht einen Beruf ergreifen, der Tausende von Franken kostet, aber es soll ihnen doch möglich gemacht werden, das zu lernen, was im Durchschnitt der weniger Begüterten sich leisten kann. Durch die kantonalen Armenbehörden und die Armeninspektoren sollte mehr als bisher darauf gesehen werden, dass den der Schule entlassenen jungen Leuten die Möglichkeit der Berufserlernung geboten und dies nicht im Belieben der einzelnen Gemeindebehörden liegt, die sehr oft ganz andere Interessen verfechten, als sie sollten. Kommt man den jungen Leuten nicht entgegen, so ist ihnen die Möglichkeit genommen, etwas Rechtes zu lernen, und dann haben wir diese traurigen Gestalten, die zwar nichts Rechtes können, aber schon mit 19, 20 Jahren einen Verdienst haben, wie er einem 30- oder 40jährigen zukommt, und deshalb sofort imstande sind, sich zu verheiraten und Kinder zu erzeugen, was dann vielfach zur Folge hat, dass die Gemeinden neuerdings belastet werden, so dass die Rechnung dieser letztern auch mit Rücksicht hierauf eine sehr schlechte ist, wenn sie sich die jungen Leute möglichst bald vom Halse zu schaffen suchen. Die Zahl der auf dem Etat der Dürftigen und dauernd Unterstützten stehenden Kinder beträgt etwa 15 bis 16,000, die alle in ein paar Jahren ins Leben hinaustreten und ein Recht darauf haben, dass man sie etwas Rechtes lernen lasse. Es handelt sich also nicht um eine Bagatelle, und wenn jährlich nur etwa 200 junge Leute dazu kommen, einen richtigen Beruf zu lernen, so beweist dies, dass in dieser Hinsicht zu wenig getan wird. Ich möchte daher die Armendirektion ersuchen, meine Ausführungen, die ich in die Form einem Wunsches kleide, in Berücksichtigung zu ziehen.

Pulfer. Nur eine kurze Anfrage an den Herrn Direktor des Armenwesens. Bekanntlich sind von verschiedenen Armenerziehungsanstalten bauliche Veränderungen vorgesehen, und so viel ich mich erinnere, beabsichtigt man, für alle Anstalten zusammen eine Gesamtvorlage vor den Grossen Rat zu bringen. Ich möchte nun den Herrn Armendirektor fragen, wie weit die Sache vorgeschritten ist und was man zur Förderung der Angelegenheit zu tun gedenkt.

Ritschard, Direktor des Armenwesens. Auf die Anfrage des Herrn Pulfer kann ich folgende Antwort

geben: Es müssen natürlich die verschiedenen Anstalten auseinander gehalten werden. Zunächst fallen in Betracht die verschiedenen Erziehungsanstalten. Bezüglich der Anstalt Enggistein ist die Sache erledigt, wie Herr Pulfer weiss, indem man ihr an ihre Baukosten einen Beitrag von ca. 80 % zugewendet hat. Ferner ist ein Gesuch der Erziehungsanstalt in Oberbipp eingelangt, das in nächster Zeit, da die Pläne u. s. w. bereit sind, wird vorgelegt werden können. Was die staatlichen Erziehungs- oder Rettungsanstalten betrifft, so ist in der Anstalt Kehrsatz nur noch einiges wenige zu machen, da die nötigen baulichen Veränderungen schon früher vorgenommen worden sind und zwar auf Rechnung der laufenden Verwaltung. Dagegen sind in der Anstalt Landorf bedeutende Veränderungen notwendig. Es muss ein Anbau bzw. quasi ein Neubau erstellt werden, der eine wesentliche Summe erfordern wird. Das Projekt liegt vollständig vor und es wird auch hierüber dem Grossen Rate eine Vorlage unterbreitet werden. Ferner sind in der Erziehungsanstalt für Knaben in Aarwangen wesentliche bauliche Veränderungen notwendig, wie sich überhaupt bei derartigen Gebäuden, die ursprünglich nicht zu Erziehungszwecken verwendet wurden, herausstellt, dass man beinahe besser getan hätte, von ihrer Erwerbung zu abstrahieren und Neubauten aufzuführen. Auch in Bezug auf diese Anstalt ist die Baudirektion beauftragt, ein Projekt auszuarbeiten, das seinerzeit ebenfalls dem Grossen Rate unterbreitet werden wird. Ein ferneres Projekt betrifft die Anstalt für schwachsinnige Kinder. Dieselbe soll auf dem Boden der Gemeinden organisiert werden. Diesen letztern liegt es deshalb ob, die Vorbereitungsmassnahmen zu treffen. Immerhin wird auch mit Bezug hierauf in nicht allzu ferner Zeit eine Vorlage gemacht werden. Sodann ist dem Jura verfassungsmässig eine Rettungsanstalt für Mädchen garantiert, und es sind gegenwärtig Unterhandlungen im Gange, um ein Gebäude zu acquirieren, bzw. eine bestehende Anstalt umzuwandeln. Auch mit dieser Angelegenheit wird sich der Grosse Rat zu beschäftigen haben. Was die Verpflegungsanstalten anbelangt, so sind in Utzigen meines Wissens die nötigen baulichen Veränderungen bereits vorgenommen worden. Bezüglich der andern Verpflegungsanstalten ist mir dermalen nicht viel Urgentes bekannt. Es kann demnach Herrn Pulfer die Antwort zu teil werden, dass überall da, wo ein Bedürfnis besteht, diesem Bedürfnis innerhalb der gegebenen Mittel entgegengekommen werden wird, so dass man sich nach meiner Ansicht in dieser Richtung vollständig beruhigen kann.

Bericht der Direktion des Armenwesens wird genehmigt.

Bericht der Justizdirektion.

Halbeisen, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Verwaltungsbericht der Justizdirektion für das Jahr 1901 verzeigt eine Anzahl Vogtsrechnungen, die über ein Jahr rückständig sind. Unter Anerkennung der in der vormundschaftlichen Verwaltung eingetretenen Besserung ist die Staatswirtschafts-

kommission doch der Ansicht, es dürfte mit diesen Rückständen doch einmal aufgeräumt werden. Die Justizdirektion hat bezügliche Weisungen an die Regierungsstatthalter zu Handen der Vormundschaftsbehörden erlassen. Wie weit sie gefruchtet haben, ist aus dem vorliegenden Bericht nicht ersichtlich, weil derselbe früher abgegeben werden musste als andere Jahre, so dass eine Parallele nicht gezogen werden kann. Nach dem vorliegenden Bericht wäre die Zahl der Rückstände noch grösser geworden, indem derselbe 95 rückständige Rechnungen verzeichnet, gegenüber 64 im frühern Bericht. Ich glaube, mit einer etwas verschärften Kontrolle könnte man hier Remedur schaffen, so dass in Zukunft länger als ein Jahr ausstehende Rechnungen nicht mehr vorkommen. — Im übrigen kann ich mich damit begnügen, auf die schriftlichen Bemerkungen der Staatswirtschaftskommission zu verweisen und Ihnen den Bericht zur Genehmigung zu empfehlen.

M. le Président. En même temps que la discussion concernant la direction de justice, et d'accord en cela avec la direction de la justice, nous entendrons maintenant le développement de la motion Michel dont l'objet concerne cette direction et cette motion sera ainsi liquidée par le fait. M. Michel a la parole.

Dr. Michel. Ich habe in der vorletzten Session, unterstützt von zirka 60 Kollegen, die Motion gestellt, der Regierungsrat sei zu ersuchen, die Frage zu prüfen und dem Grossen Rate Bericht und Antrag zu bringen, ob nicht auf dem Wege der Gesetzgebung im Interesse der Industrie und der Landwirtschaft die hypothekarische Mitverpfändung von Beweglichkeiten als Zubehörenden eines Immobiliarpfandes zu ermöglichen sei. Veranlassung zu dieser Motion hat das bekannte Urteil des Appellations- und Kassationshofes vom 21. Februar dieses Jahres in Sachen Spar- und Leihkasse Frutigen gegen die Schweizerische Volksbank gegeben. Während nämlich die Praxis, namentlich die notarielle, in den letzten 15 Jahren angenommen hat, dass nach bernischem Recht die hypothekarische Mitverpfändung des Hotelmobiliars als Pertinenz der Hotelliegenschaft zulässig sei, hat der Appellations- und Kassationshof in dem angeführten Urteil diese Auffassung als eine dem Gesetz widersprechende erklärt. Der Gerichtshof hat damit eine ganze Menge von Pfandtiteln mit hypothekarischer Mitverpfändung des Mobiliars für nichtig erklärt. Die entgegengesetzte Praxis, von welcher ich gesprochen habe, hat sich auf ein Gutachten der Herren Fürsprecher Sahli und Brunner vom Jahre 1888 gestützt. In dem Gutachten dieser hervorragenden bernischen Juristen wird ausgeführt, dass die Satzung 345 des bernischen Zivilgesetzbuches von den Kennern des bernischen Rechtes von jeher dahin interpretiert worden sei, dass nicht bloss die eigentlichen Teile einer Sache, wie Fenster, eingemauerte Schränke etc. und die allernötigsten Ausrüstungsgegenstände wie Schlüssel, Oefen etc. als Zubehörenden aufgefasst werden dürfen, sondern dass die Pertinenzqualität auch solchen Sachen zuzusprechen sei, die zwar eine selbständige Bedeutung für sich besitzen, aber aus besonderem Grunde mit der Hauptsache verknüpft sind. Diese Verknüpfung müsse dann angenommen werden, wenn die auf der Liegenschaft befindlichen beweglichen Nebensachen zum zweckmässigen Gebrauche der Hauptsache nach vernünftigem Ermessen überhaupt notwendig sind, oder vom Eigentümer zu fortwähren-

den Bestandteilen der unbeweglichen Hauptsache bestimmt worden sind.

Das angeführte Urteil des Appellations- und Kassationshofes hat nun die in diesem Gutachten niedergelegte Auffassung als unrichtig erklärt. Der Appellations- und Kassationshof hat angenommen, dass als Pertinenzen nur solche Beweglichkeiten in Betracht kommen und mit der Liegenschaft mitverpfändet werden können, die mit der Liegenschaft mechanisch verbunden oder doch in einer solchen Verbindung stehen, die äusserlich wahrnehmbar sei. Es liegt mir natürlich fern, dieses Urteil kritisieren zu wollen. Es lässt sich für dasselbe namentlich anführen, dass das bernische Sachenrecht aus dem Jahre 1828 datiert und sich an das österreichische Zivilgesetzbuch anlehnt. Das letztere steht aber auf dem Boden des gemeinen römischen Rechtes, und nach römischem Recht ist die Auffassung der Pertinenzqualität viel enger als nach der neuern Gesetzgebung. Auch ist nicht zu vergessen, dass die Verhältnisse vor 74 Jahren andere gewesen sind als heute. Der Kanton Bern war damals in noch viel ausgesprochenerem Masse ein agrarischer Kanton, als dies heute der Fall ist. Es gab damals noch wenig oder gar keine Fabriken und ebenso wenig grosse Hotels und Fremdenpensionen. Deshalb war auch kein grosses Bedürfnis vorhanden für die Zulässigkeit der hypothekarischen Mitverpfändung des Mobiliars als Pertinenz der Liegenschaft. Heute dagegen muss die Frage, ob ein solches Bedürfnis vorhanden sei, bejaht werden. Ich kann in der Begründung dieser Behauptung um so kürzer sein, als seitens des bernischen Vereins für Handel und Industrie dem Regierungsrat bereits eine Eingabe eingereicht worden ist, die das nämliche anstrebt wie unsere Motion. Diese Eingabe wurde eingereicht auf Grund eines Beschlusses der letzten Hauptversammlung des bernischen Vereins für Handel und Industrie und auf Grund eines gründlichen und sehr verdankenswerten Vortrages des Herrn Obergerichtsschreibers Trüssel.

Wir wissen alle, dass, wenn jemand ein gewerbliches oder industrielles Etablissement gründen oder erweitern will, er vor allem Geld und Kredit braucht und, wenn er Geld will, dem Dahrlehnggeber Sicherheit leisten muss. Die nächstliegende und natürlichste Sicherheitsleistung ist nun die Verpfändung des Etablissements selbst. Hierbei kommt in Betracht das Verhältnis, in welchem sich die Gebäulichkeiten zum Inventar befinden. Dieses Verhältnis ist nun in den meisten Fällen derart, dass das eine ohne das andere gar nicht denkbar ist, indem beides, Gebäulichkeit und Mobiliar, ein wirtschaftlich unzertrennbares Ganze bilden. Es kommt auch häufig der Fall vor, dass der Wert der Gebäulichkeit um ein ganz Bedeutendes unter demjenigen des Inventars steht. Dies ist namentlich bei Fabriketablissemekten mit grossen, teuren Maschinen der Fall. Nehmen wir an, eine Fabrik habe, das Inventar inbegriffen, einen Gesamtwert von einer Million. Der Wert der Gebäulichkeiten beträgt vielleicht bloss 200,000 oder 300,000 Fr.; die Hauptsache sind die Maschinen, die einen Wert von 700,000 oder mehr Franken repräsentieren. Nach dem Urteil des Appellations- und Kassationshofes ist es nun nicht möglich, das Mobiliar hypothekarisch mitzuverpfänden, was zur Folge hat, dass der Inhaber der Fabrik nur ca. 200,000 Franken hypothekarisch aufnehmen kann, während er, wenn er die Maschinen mitzuverpfänden in der Lage wäre, die doch absolut zum Etablissement gehören,

600,000 oder 700,000 Fr. aufnehmen könnte. Ich glaube, ein derartiger aus dem Leben gegriffener Fall beweise genügend, wie notwendig die Zulässigkeit der hypothekarischen Mitverpfändung des Betriebsinventars ist. Bei den Hoteletablissemments ist das Verhältnis ein ähnliches. Auch hier macht der Wert des Mobiliars einen grossen Teil, einen Drittel bis zur Hälfte des Wertes des gesamten Etablissements aus. Es sind denn auch die meisten Hotels und Pensionen, namentlich im Oberland, samt dem Mobiliar verpfändet worden. Sie werden darum begreifen, dass das Urteil des Appellations- und Kassationshofes vom 21. Februar dieses Jahres für die Hoteliers und Inhaber von Pensionen, die derartige Pfandtitel errichtet haben, eine wahre Kalamität bedeutet. Die Pfandtitel werden von den Banken aufgekündet, weil das Mobiliar als Pfand wegfällt und daher die Sicherheit zu klein ist. Angesichts dieses Zustandes halte ich dafür, es sei Pflicht des Staates, hier zu intervenieren durch einen gesetzgeberischen Erlass, durch welchen die hypothekarische Mitverpfändung des Mobiliars als zulässig erklärt wird. Ich will mir erlauben, Ihnen diesbezüglich einige Stellen aus der erwähnten Eingabe des Vereins für Handel und Industrie vorzulesen:

«Seit dem Inkrafttreten unseres Sachenrechts im Jahre 1828 sind 74 Jahre verstrichen. Während dieser Zeit ist bei uns manches anders geworden. Der Kanton Bern ist in die Reihe der industriellen Kantone eingetreten. In grosser Mannigfaltigkeit haben sich gut entwickelte Mittelbetriebe über den ganzen Kanton verteilt und mancherorts sind sogar bedeutende Grossbetriebe entstanden. Leider hat aber unser Kanton in Bezug auf die industrielle Entwicklung mit andern Kantonen trotzdem nicht Schritt gehalten Wie wir uns überzeugt haben, so wird eine weitere Entwicklung der Industrie insbesondere dadurch gehemmt, dass es den Besitzern von gewerblichen Etablissements nach der gegenwärtigen Gesetzgebung unmöglich ist, ihr Mobiliarkapital pfandbar zu machen, wie dies in unsern Nachbarkantonen der Fall ist Wenn wir den Umstand in Erwägung ziehen, dass die grosse Mehrzahl der übrigen Kantone und unter diesen namentlich die industriellen, sowie diejenigen, in welchen die Fremdenindustrie eine Rolle spielt, das Bedürfnis einer Erweiterung des Pertinenzbegriffs empfunden und diesem Bedürfnis durch bezügliche gesetzgeberische Erlasse entsprochen haben, so müssen wir die Wünschbarkeit einer solchen Neuordnung auch für den Kanton Bern anerkennen. Den veränderten Verhältnissen muss auch bei uns Rechnung getragen werden, wenn wir uns von den übrigen Kantonen nicht den Rang ablaufen lassen wollen. Eine baldige Lösung tut um so mehr not, als der neue schweizerische Zolltarif und die Handelsvertragsunterhandlungen voraussichtlich in den nächsten Jahren in handelspolitischer Beziehung eine Situation schaffen werden, die, verstärkt durch die vorteilhaften Verhältnisse in der Produktion motorischer Kräfte durch die Wasserwerke unseres Kantons, der Entwicklung neuer Industrien sehr günstig sein dürfte. Wir sind überzeugt, dass grosse Gefahr im Verzuge liegt, wenn nicht mit möglichster Beförderung ein Spezialgesetz geschaffen wird, welches die Mitverpfändung von Beweglichkeiten als Zubehörden von Liegenschaften ermöglicht.»

Ich weiss nun allerdings, dass gegen eine derartige hypothekarische Mitverpfändung des Mobiliars Bedenken erhoben werden. Man wirft vor allem die Weiber-

gutsgefahr auf, die für den Kanton Bern eintreten werde. Es ist diese Gefahr schon bei einem frühern Anlass, im Jahre 1882, im Grossen Rate geltend gemacht worden, ich glaube aber nicht, dass dieselbe eine so grosse ist, namentlich dann nicht, wenn man die hypothekarische Mitverpfändung auf gewerbliche und industrielle Verhältnisse beschränkt. Zudem möchte ich zu bedenken geben, dass Frau und Kinder des Inhabers eines gewerblichen oder industriellen Etablissements doch gewiss auch ein grosses Interesse daran haben, dass der Mann, der Vater, in seiner Unternehmung weiterkommen kann, und dies vermag er eben nur dann, wenn er das Inventar, also bei einer Fabrik die Maschinen, welche den Hauptwert bilden, ebenfalls als Kreditmittel benutzen kann. Man sagt im weitem, es sei im Liquidationsfalle für die Kurrentgläubiger die Gefahr vorhanden, leer auszugehen, wenn das Mobiliar mitverpfändet sei. Das ist ein Bedenken, das man gegen jedes Konkursprivilegium erheben kann, überhaupt gegen jede Verpfändung. Allein ich glaube, das beste Mittel gegen Verluste bestehe darin, nicht leichtfertig zu kreditieren. Wäre die Gefahr übrigens wirklich begründet, so würde jedenfalls die ausländische Gesetzgebung sowie diejenige der übrigen Kantone die hypothekarische Mitverpfändung nicht zulassen. Nun ist aber das Gegenteil der Fall. Von der ausländischen Gesetzgebung interessiert uns in erster Linie diejenige des deutschen Reiches sowie der Code Napoléon. Nach dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuch ist der Begriff der Pertinenz sehr weit gefasst und die hypothekarische Mitverpfändung des Mobiliars in sehr weitgehendem Sinne zugelassen, und nach dem französischen Code civil, Art. 524, kommen als Pertinenzen, die mitverpfändet werden können, in Betracht: «les objets que le propriétaire d'un fond y a placés pour le service et l'exploitation de ce fond.» Damit ist die hypothekarische Mitverpfändung des Mobiliars in weitgehendem Sinne zugelassen. Auch die Gesetzgebung der andern, namentlich der industriellen Kantone, sieht die hypothekarische Mitverpfändung des Mobiliars vor, und deshalb glaube ich, auch der Kanton Bern dürfe in dieser Frage nicht länger rückständig bleiben, sondern müsse dem Bedürfnis der gewerblichen und industriellen Etablissements Rechnung tragen und durch einen gesetzgeberischen Akt diese Mitverpfändung als zulässig erklären. Ich füge bei, dass auch der Entwurf eines eidgenössischen Zivilgesetzbuches die hypothekarische Mitverpfändung als zulässig erklärt. Es ist in demselben noch speziell die sogenannte Fahrhabeverschreibung vorgesehen, zufolge welcher das ganze Betriebsinventar ohne Besitzübertragung durch einfache Eintragung in ein öffentliches Pfandbuch verpfändet werden kann. Der Vollständigkeit halber ist noch zu bemerken, dass auch das eidgenössische Gesetz betreffend Verpfändung der Eisenbahnen und Zwangsliquidation derselben die Verpfändung der Eisenbahnen mit dem gesamten Betriebsmaterial vorsieht. — Wir dürfen also sagen: Sowohl die ausländische Gesetzgebung, als diejenige der meisten andern Kantone, wie die in Aussicht stehende Gesetzgebung des Bundes anerkennt das Bedürfnis der hypothekarischen Mitverpfändung des Mobiliars, und deshalb wollen wir diesen andern Gesetzgebungen gegenüber nicht länger zurückstehen. Man kann sich nur noch fragen, ob nicht angesichts des Entwurfes zu einem eidgenössischen Zivilrecht zugewartet werden sollte, bis dieser Entwurf Gesetz wird. In dieser Hinsicht kommt nun

aber in Betracht, dass das eidgenössische Zivilrecht nicht von einem Tag auf den andern in Kraft treten kann. Es werden vielmehr noch lange Jahre verstreichen, bis jener Entwurf Gesetz wird. Er befindet sich erst in seinem ersten Entwicklungsstadium. Gegenwärtig wird er durch eine ausserparlamentarische Kommission vorberaten. Hat diese ihre Arbeit vollendet, so haben sich zunächst die Kommissionen der Bundesversammlung mit der Angelegenheit zu beschäftigen. Darüber können Jahre vergehen und hernach kommt erst noch die Beratung im Plenum des National- und Ständerates. Leute, welche in die Verhältnisse Einsicht haben, sagen uns, dass das eidgenössische Zivilgesetzbuch im günstigsten Falle erst auf 1. Januar 1908 in Kraft treten könne. Möglicherweise wird es noch länger gehen; aber wenn es auch nur 6 Jahre dauern sollte, so ist das eine sehr lange Zeit, und ich glaube daher, angesichts der Dringlichkeit der Sache sei es nötig, dass der Kanton Bern sofort durch einen gesetzgeberischen Erlass Remedur schafft und die Möglichkeit der Mitverpfändung des Mobiliars einführt.

Ich möchte Ihnen aus diesen Gründen empfehlen, die Motion erheblich zu erklären. Es wird dies nicht etwa nur im Interesse der oberländischen Hoteliers liegen, sondern im Interesse der Industrie des ganzen Kantons.

M. le Président. Conformément à l'art. 53 du règlement, la discussion de la motion de M. Michel est renvoyée à la fin des débats.

Wyss. Ich frage mich, ob diese Behandlung der Motion richtig ist. Dieselbe ist bereits in einer früheren Session eingereicht worden und soll deshalb, wenn schon sie nun bei Anlass der Behandlung des Geschäftsberichtes begründet worden ist, wie jede andere nicht bei Anlass des Geschäftsberichtes gestellte Motion behandelt werden. Ich glaube deshalb, es sollte die Motion sofort diskutiert und hernach darüber abgestimmt werden. Ich knüpfe daran den Wunsch, dass nach Erledigung der Motion mit der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes weiter gefahren und nicht wieder andere Traktanden zwischenhineingeschoben werden, wie es in den letzten Tagen wiederholt der Fall gewesen ist.

M. le Président. Je ferai remarquer que si la motion de M. Michel a été développée immédiatement, c'est sur une décision de la majorité du Grand Conseil et de la direction de justice. Comme je l'ai dit, cette motion est en corrélation avec le rapport de la direction de justice. En outre, je ne m'oppose pas à ce que la motion soit discutée, et sauf avis contraire, j'admettrai que le Grand Conseil est d'accord avec M. Wyss.

Scheidegger. Der Beschluss des Appellations- und Kassationshofes ist für einen grossen Teil Gewerbetreibender von ausserordentlicher Bedeutung. Als Mitglied einer Bankkommission habe ich wiederholt konstatieren müssen, dass infolge dieses Entscheides Gewerbetreibende in die grösste Verlegenheit gerieten. Gestützt auf die Gutachten der Herren Sahli und Brunner hat man bisher nicht selten einem Hotelier gegen Verpfändung des Hotelmobiliars einen grösseren Kredit gewährt. Diese Kredite mussten nun, angesichts des Urteils des Appellations- und Kassationshofes, gekün-

det werden, bzw. man musste andere Sicherheit verlangen, wodurch die Betroffenen, wie gesagt, in die grösste Verlegenheit gerieten. Andere, die im Falle waren, sich einen Kredit zu verschaffen und denen vielleicht von Bekannten gesagt worden war, man könne das Hotelmobiliar nicht verpfänden, kamen ebenfalls in Verlegenheit und konnten nicht begreifen, dass man auf ein Mobiliar im Wert von 100,000 oder 150,000 Fr. nicht einen Kredit von 30,000 oder 40,000 Fr. erhalten könne. Gleich wie diese Hoteliers wurden auch manche Gewerbetreibende von dem erwähnten Entscheide betroffen. Der Zeitgeist verlangt nun einmal, dass man seine Werkstatt nach den neuesten Anforderungen ausstatte, und mancher Gewerbetreibende muss deshalb Maschinen anschaffen, die einen Wert von vielleicht 30,000, 40,000 Fr. repräsentieren und bar bezahlt werden müssen. Mit Rücksicht darauf wäre es ihm sehr bequem, wenn er auf diese Maschinen auch nur einen Kredit von 5000 oder 10,000 Fr. erhalten könnte. Bisher war es manchem kleinern Manne möglich, sich dadurch herauszuarbeiten, dass er gegen Verpfändung seiner Maschinen Kredit erhalten konnte. Das wird nun durch den Beschluss des Appellations- und Kassationshofes sehr erschwert. Ich glaube aber nicht, dass es Aufgabe des Grossen Rates ist, Verhältnisse zu schaffen, die nur dem Grosskapitalisten zu gute kommen. Man soll das Emporkommen strebsamer Leute nicht durch derartige Bestimmungen erschweren. Ich begreife deshalb das Vorgehen des Handels- und Industrievereins, und der gesamte Gewerbestand hat Ursache, dieses Vorgehen lebhaft zu unterstützen. Ich habe die Motion des Herrn Michel sehr begrüsst und möchte Ihnen dieselbe warm zur Annahme empfehlen.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat die Angelegenheit besprochen und beantragt dem Grossen Rate, die Motion erheblich zu erklären. Die Frage ist, wie erwähnt worden ist, von sehr grosser Tragweite und so haben wir gefunden, dass sie wohl einer ersten Prüfung würdig sei. Wir haben uns namentlich aus der Eingabe des kantonalen Handels- und Industrievereins überzeugt, dass es einem wirklichen Bedürfnis entspricht, wenn diese Frage näher geprüft und hernach dem Grossen Rate eine bezügliche Gesetzesvorlage unterbreitet wird. Es ist dies um so angezeigter, als nach dem Code Civil die hypothekarische Mitverpfändung des Mobiliars bereits gesetzlich zulässig ist. Ferner existiert das Institut auch in andern Kantonen. Schon im Jahre 1882 wurde von den Herren Willi und Mithaffe eine bezügliche Motion eingereicht und die Regierung war schon damals bereit, die Angelegenheit zu prüfen. Allein insbesondere infolge eines Votums des Herrn Grossrat Karrer hat der Grosse Rat die Motion als nicht erheblich zurückgewiesen. Die Regierung stellt sich nun, wie im Jahre 1882, auf den Boden, man solle der Frage näher treten. Es ist ja ohne weiteres klar, dass speziell in gewerblichen und industriellen Kreisen eine solche Mitverpfändung des Mobiliars als Notwendigkeit empfunden wird. Ein Fabrikgebäude hat vielleicht einen Wert von 150,000 oder 200,000, während die darin befindlichen Maschinen einen Wert von 400,000 oder 500,000 Fr. repräsentieren. Ohne die Maschinen ist das Gebäude überhaupt nicht viel wert; sie sind zum Betriebe der Fabrik absolut notwendig, und so muss man ohne weiteres zugeben, dass es eine Sache der Vernunft ist, dass

die Maschinen, die mit dem Gebäude zusammenhängen, mitverpfändet werden können. Der Kredit ist ja bei einem nicht sehr finanzkräftigen Handels- und Gewerbsmann der grosse Hebel, mittelst dessen er sich emporschwingen kann, und damit die Wohlfahrt des Ganzen fördert.

Ohne vorläufig weitere Worte über die Angelegenheit zu verlieren, möchte ich Ihnen also die Erheblichkeit der Motion empfehlen.

Lohner. Nur eine einzige Bemerkung. Ich entnehme dem Wortlaut der Motion, dass sie bezweckt, auf dem Wege der Gesetzgebung Wandel zu schaffen. Ich halte nun dafür, man sollte die Motion dahin erweitern, dass man zur Lösung der Frage auch die authentische Interpretation der bereits bestehenden gesetzlichen Normen in Aussicht nimmt. Ich möchte den Herrn Justizdirektor anfragen, ob er den Auftrag, der in der Motion liegt, auch in diesem Sinne auffassen kann.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. So wie die Motion lautet, soll die Frage auf dem Wege der Gesetzgebung gelöst werden. Das wird nicht hindern, auch die andere Frage zu prüfen, ob die Angelegenheit nicht auf dem Wege der authentischen Interpretation geordnet werden könnte. Ich denke, der Herr Motionssteller wird damit einverstanden sein, dass auch diese Frage geprüft werde.

Dr. Michel. Ich bin durchaus einverstanden, dass man die Motion in diesem weitem Sinne auffasst; denn nach meiner Auffassung ist auch die authentische Interpretation ein gesetzgeberischer Erlass, nur mit dem Unterschied, dass das Gesetz endgültig vom Volk beschlossen wird, die authentische Interpretation dagegen Sache des Grossen Rates ist.

Wyss. Ich glaube, Herr Kollege Lohner kann sich mit der Auskunft des Herrn Justizdirektors befriedigt erklären. Sobald die Frage der Möglichkeit der authentischen Interpretation im Schosse des Regierungsrates geprüft wird, wird dasjenige erreicht, was Herr Lohner bezweckt. Ich persönlich bin zwar der Meinung, dass die authentische Interpretation nicht ausreichen, sondern dass man ein Gesetz wird nötig haben, und es ist ganz gut, wenn wir den Weg betreten, der dem Volke Gelegenheit gibt, sich in letzter Instanz zu äussern. Ich halte dafür, dass es bei der grossen Tragweite dieser Frage nicht genügt, zu erklären, ein gewisser Gesetzesartikel sei so und so zu handhaben, sondern wenn inskünftig mit Immobilien auch Mobilien als Pertinenzen sollen verpfändet werden können, so wird das Gesetz auch sagen müssen, wie die Pertinenzen beschaffen sein sollen, damit sie wirklich als Pertinenzen angesehen werden können. Es werden zweifellos verschiedene Nebenbestimmungen getroffen werden müssen, damit nicht Missbrauch getrieben werden kann, was nicht auf dem Wege der authentischen Interpretation geschehen kann, sondern nur durch einen gesetzgeberischen Erlass möglich ist.

M. le Président. La motion n'étant pas combattue est renvoyée à la commission de justice. La discussion continue sur le rapport de la direction de justice.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regie-

rungsrates. Die Bemerkungen der Staatswirtschaftskommission bezüglich der Ablegung der Vogtsrechnungen sind nicht ohne Grund. Es ist richtig, dass im Berichtsjahre einzelne Amtsbezirke ziemlich viele Rückstände aufweisen. Es ist dies zum Teil dem Umstande zuzuschreiben, dass man annahm, der Grosse Rat werde den Staatsverwaltungsbericht im Sinne des neuen Reglements früher beraten, weshalb man den Regierungssstatthaltern zur Einreichung ihrer Berichte eine kürzere Frist setzen musste. Die Klage wegen dieser Vogtsrechnungen muss beinahe jedes Jahr geführt werden, und wir lassen es nicht an Aufforderungen an die Regierungssstatthalter fehlen, sie möchten durch Weisungen und Aufforderungen an die Gemeinderäte auf rechtzeitige Ablegung der Vogtsrechnungen dringen. Wir sind deshalb der Staatswirtschaftskommission dankbar, wenn sie sich dieser Sache ebenfalls annimmt, und wir werden uns bei fernern Mahnungen und Weisungen ausdrücklich auf die Staatswirtschaftskommission berufen.

Bei Beratung des Staatsverwaltungsberichtes pro 1900 hat Herr Grossrat Reimann folgende Motion gestellt: «Der Regierungsrat wird eingeladen, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, ob die Kosten der Rehabilitation ausgepfändeter Schuldner nicht vollständig von der Staatskasse getragen bezw. nicht bedeutend herabgesetzt werden könnten.» Da diese Motion bei Anlass der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes gestellt wurde, so finden wir, es sei am Platze, darüber auch gerade bei diesem Anlass Auskunft zu geben. Wir haben die Angelegenheit geprüft und können Ihnen folgendes mitteilen. Herr Reimann hat bei Motivierung seiner Motion erwähnt, es bestehe zwischen der Finanzdirektion und dem Drucker des Amtsblattes ein Convenium in dem Sinne, dass der letztere für die Publikation der Schuldner nichts erhalte, dagegen dem Schuldner die Verpflichtung auferlegt werde, die Kosten zu tragen. Wir haben uns sowohl bei der Finanzdirektion als auf dem Amtsblattbureau erkundigt und die bestimmte Erklärung erhalten, dass ein solches Convenium nicht bestehe. Hingegen haben wir bei Prüfung der Sache in Erfahrung gebracht, dass die Bemerkungen des Herrn Reimann zum Teil richtig sind. Es ist wahr, dass seitens einzelner Betreibungsämter bezüglich der Kosten, welche die Rehabilitation nach sich zieht, nicht ganz richtig vorgegangen wird. Es ist das aber nicht sowohl einem Mangel der bestehenden Vorschriften zuzuschreiben, als einer gewissen Aengstlichkeit der betreffenden Betreibungsbeamten, indem sie von den betreffenden Schuldnern, die sich rehabilitieren konnten, aber mittellos sind, verlangten, dass sie die bezüglichen Publikationskosten vorschiesse. Es mag dies in diesem oder jenem Fall begründet sein. Wenn z. B. einem Konkursiten oder Ausgepfändeten Vermögen angefallen ist oder er sich im Verlauf der Jahre finanziell zu heben und seine Gläubiger zu befriedigen vermochte, so ist es ja begreiflich, dass der Betreibungsbeamte erklärt: Nachdem du deine Gläubiger bezahlen konntest, vermagst du auch die paar Franken zu bezahlen, welche die Aufhebung der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit kostet. Im andern Falle aber, wenn sich ein armer Teufel rehabilitieren kann, ist es nicht gerechtfertigt, von ihm zu verlangen, dass er auch noch die Kosten bezahle. Man muss von Fall zu Fall entscheiden und dies einigermassen dem Ermessen der betreffenden Beamten überlassen. Grundsätzlich hat, nach

dem Ehrenfolgendengesetz, der Staat die Kosten zu tragen, er hat jedoch das Rückgriffsrecht gegenüber dem Schuldner (§ 11). Nun ist mir nicht bekannt, dass der Staat seit Inkraftbestehen des Ehrenfolgendengesetzes der paar Franken Kosten wegen, welche die Publikation der Rehabilitation erfordert, jemals einen Schuldner betrieben hätte. Gleichwohl haben wir die Frage geprüft, ob nicht doch die Kosten, wenigstens zum Teil, herabgesetzt werden könnten, und können denjenigen, die sich für die Sache interessieren, zur Beruhigung mitteilen, dass das Amtsblattbureau die bestimmte Erklärung abgegeben hat, es werde inskünftig für Rehabilitationspublikationen die Hälfte weniger verlangen als bisher, d. h. nur noch 2 Fr. 50 statt 5 Fr. per Person. Die Kosten werden somit in Zukunft bedeutend geringer sein. Vielleicht wird man seinerzeit, wenn es sich um die Erneuerung des Vertrages mit dem Amtsblattbureau handelt, darnach trachten, dass noch eine weitere Ermässigung dieser Kosten eintreten kann, so dass ich glaube, dass Herr Reimann und diejenigen, welche sich für die Sache interessieren, sich beruhigen dürfen.

Dr. Michel. Ich möchte mir erlauben, eine Angelegenheit zur Sprache zu bringen, die nicht ohne allgemeines Interesse ist. Wir haben in der letzten Session dem Kanderwerk in Spiez, resp. der Eigentümerin desselben, der Aktiengesellschaft «Motor» in Baden, das Expropriationsrecht erteilt behufs Erstellung eines Wasserreservoirs. Damals wurde darauf hingewiesen, dass diese Gesellschaft «Motor» im Kanton Bern nicht einmal ein Domizil besitzt. Sie ist nämlich im Handelsregister von Niedersimmenthal nicht eingetragen. Wenn daher ein im Kanton Bern domizilierter Bürger mit der Gesellschaft «Motor» rechtliche Differenzen hat, so muss er sich nach Baden wenden, um im Kanton Aargau sein Recht zu suchen. Handelt es sich um grössere Streitsummen, so hat das allerdings nicht viel zu bedeuten; denn Recht bleibt schliesslich Recht, und wer sich im Recht befindet, dem wird dasselbe auch vor den aargauischen Gerichten zu teil werden, obschon es misslich ist, bei rechtlichen Differenzen mit einer Gesellschaft, die ihre Tätigkeit im Kanton Bern ausübt, sein Recht in einem andern Kanton suchen zu müssen. Wenn es sich aber um kleine Summen handelt, so wird in den meisten Fällen der betreffende bernische Bürger sagen: es lohnt sich nicht, in einem andern Kanton zu prozessieren; ich will lieber auf meinen Anspruch verzichten. Es sind mir denn auch Fälle bekannt, in welchen die Gesellschaft die Kompetenz der bernischen Gerichte abgelehnt hat und zwar mit Erfolg. Nun bin ich aber der Ansicht, dass die Gesellschaft «Motor» gesetzlich verpflichtet ist, sich in ein Handelsregister im Kanton Bern eintragen zu lassen. Ihr Kanderwerk besitzt ein Bureau in Thun, das als eine Zweigniederlassung im Sinne von Art. 865 O. R. aufzufassen ist, weshalb die Gesellschaft verpflichtet ist, sich im Handelsregister von Thun eintragen zu lassen. Jedenfalls ist der gegenwärtige Zustand ein unhaltbarer, denn wenn der Kanton Bern der Gesellschaft gut genug ist, um von ihm eine wertvolle, gewinnbringende Wasserrechtskonzession auszuwirken, so soll die Gesellschaft andererseits auch den bernischen Gerichtsstand anerkennen. Ich möchte deshalb die Justizdirektion ersuchen, dafür zu sorgen, dass die Gesellschaft «Motor» sich ins Handelsregister eintragen lässt, damit der bernische Gerichtsstand aner-

kannt werden muss. Sollte man aber der Ansicht sein, die Gesellschaft sei zur Eintragung ins Handelsregister gesetzlich nicht verpflichtet, so würden jedenfalls der Regierung, in Rücksicht auf die bestehende Wasserrechtskonzession an der Kander, schon Mittel und Wege zur Verfügung stehen, um die Gesellschaft zu veranlassen, im Kanton Bern ein Rechtsdomizil zu verzeihen und den bernischen Gerichtsstand anzuerkennen.

Kläy, Justizdirektor. Nach dem Einführungsgesetz zum Obligationenrecht vom Jahre 1882 ist der Gerichtsschreiber des betreffenden Amtsbezirks Handelsregisterführer und von Amtes wegen verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die eintragungspflichtigen Personen sich eintragen lassen. Weigern sich dieselben, dies zu tun, so hat er die Angelegenheit der Justizdirektion zu Handen des Regierungsrates mitzuteilen. Nun weiss ich natürlich nicht, warum der Gerichtsschreiber des betreffenden Amtes die Gesellschaft «Motor» nicht zur Eintragung aufgefordert hat. Hat jemand ein Interesse daran, dass die Gesellschaft «Motor» ins Handelsregister eingetragen werde, so braucht er nur dem Gerichtsschreiber ein Brieflein zu schreiben und diese Eintragung zu verlangen. Geschieht die Eintragung trotz der Aufforderung des Gerichtsschreibers nicht, so wird der letztere die Angelegenheit der Justizdirektion zu Handen der Regierung zur Kenntnis bringen, die dann eine Verfügung treffen wird. Es ist mir deshalb nicht recht verständlich, weshalb Herr Dr. Michel diese Sache hier vorbringt. Will er damit verlangen, dass Justizdirektion und Regierung von Amtes wegen vorgehen?

Dr. Michel. Ich glaube, es sei hier das allgemeine Interesse im Spiel. Ich hatte keine Veranlassung, den Gerichtsschreiber von Thun aufzufordern, die Gesellschaft «Motor» ins Handelsregister einzutragen, und wäre zu einer solchen Aufforderung auch gar nicht legitimiert gewesen. Allein das Handelsregister von Thun steht unter der Aufsicht der Regierung und der Justizdirektion, und wenn ein allgemeines Interesse dafür spricht — und ich glaube, ein solches ist hier vorhanden — dass diese Gesellschaft ins Handelsregister eingetragen werde, so ist es wohl erlaubt, anlässlich der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes auf die Sache aufmerksam zu machen und um Remedur zu ersuchen. Sodann habe ich in meinem Votum beigefügt, falls man der Ansicht sein sollte, die Gesellschaft sei gesetzlich zur Eintragung nicht verpflichtet, so dürften sich sonst Mittel bieten, mit Rücksicht auf die Konzession, um die Gesellschaft auf indirektem Wege zu veranlassen, ein Rechtsdomizil anzugeben und den bernischen Gerichtsstand anzuerkennen.

Dürrenmatt. Es will mir scheinen, wenn man einer derartigen Gesellschaft so grosse Rechte einräumt, wie es der Gesellschaft «Motor» gegenüber der Fall gewesen ist, indem man sogar gegen den bestimmt ausgesprochenen Willen einer Gemeinde, wie Spiez, ihr das Expropriationsrecht für ein Unternehmen bewilligt, das für die Gegend vielleicht nicht ganz gefahrlos ist, so wäre es doch in der Aufgabe der Regierung gelegen, sich vorher zu erkundigen, ob die Gesellschaft auch im Kanton Bern alle diejenigen gesetzlichen Formalitäten erfüllt habe, die zum Schutze der Rechte der Bürger dienen, wenn ein solcher in den Fall kommt, gegen die Gesellschaft aufzutreten. Mir war diese Unterlassung,

als ich Verschiebung der Expropriationsbewilligung beantragte, unbekannt, sonst hätte ich damals wahrscheinlich noch viel «wüster» getan, als es der Fall war (Heiterkeit). Ich erachte deshalb die Erinnerung des Herrn Michel für durchaus gerechtfertigt, und halte dafür, der Grosse Rat sei just dafür da, um an derartige Dinge zu erinnern, wenn sie vergessen werden.

Kläy, Justizdirektor. Ich weiss natürlich auswendig nicht, wie die Konzession lautet, aber soviel weiss ich, dass bei andern Konzessionserteilungen auf den Antrag der Baudirektion, welche diese Geschäfte zu prüfen hat, jeweilen ein Domizil verzeigt werden musste, und ich nehme an, dass dies auch bei der Gesellschaft «Motor» der Fall ist.

Moor. Bei Gelegenheit der Behandlung des Verwaltungsberichtes der Justizdirektion möchte ich mir doch auf einen grossen Uebelstand aufmerksam zu machen erlauben, der sich in der Anwendung des Ehrenfolgesgesetzes gezeigt hat. Ist jemand fruchtlos ausgepfändet, so wird er im Amtsblatt und, da dies noch nicht genügt, auch im Amtsanzeiger, bzw. bei uns in Bern im Stadtanzeiger publiziert. Erst wenn dies geschehen, der Betreffende halb ruiniert und um seinen Kredit gebracht ist und mit dieser öffentlichen Blamage auch einen guten Teil seiner Selbstachtung verloren hat, so dass er sich sagt: Jetzt lasse ich mich ganz fallen, meine Existenz ist ja doch untergraben — erst in diesem Stadium ist dem Manne die Möglichkeit gegeben, beim Gerichtspräsidenten Schritte tun zu können, um sein Nichtverschulden nachzuweisen. Es ist sonst so, dass man den Leuten ihr Verschulden nachweisen muss; hier aber muss umgekehrt der Betroffene sein Nichtverschulden nachweisen. Wir wollen nun in dieser Beziehung keine Abänderung verlangen, aber das sollte man doch verlangen dürfen — und ich glaube, die Interessen der Gläubiger würden dadurch nicht im mindesten geschädigt — dass dem fruchtlos Ausgepfändeten die Möglichkeit gegeben werde, vor dem Gerichtspräsidenten sein Nichtverschulden nachzuweisen, bevor man ihn der öffentlichen Schande, kann man wohl sagen, preisgibt. Es scheint mir vernunftwidrig, dass der Betroffene erst hintendrein, nachdem er halb ruiniert ist, nachzuweisen das Recht haben soll, dass er ohne Verschulden in diese Lage geraten ist. Was nützt ihm das nachträglich noch besonders viel? Die ihm durch die Publikation erwachsenen Nachteile können zum Teil nicht wieder gut gemacht werden. Ich halte deshalb dafür, man sollte dies ändern, und ich kündige in dieser Beziehung eine Motion an. Es heisst immer, wenn wir solche Anregungen bringen, wir wollen die Liederlichkeit, das leichtsinnige Schuldenmachen unterstützen. Das ist durchaus nicht der Fall, sondern ich glaube, hier gebietet nicht nur die Menschlichkeit, sondern auch eine wie mir scheint gesunde Logik, dass man die Möglichkeit, sein Nichtverschulden nachzuweisen, in einem Stadium einräumen soll, wo es dem Betreffenden noch etwas nützt, d. h. wo er nicht bereits halb ruiniert ist und ihm nicht durch die Publikation, vorausgesetzt, dass er sein Nichtverschulden nachweisen kann, ein grosses Unrecht zugefügt wird.

M. le Président. Aucune observation ayant été faite, je considère comme adopté le rapport de gestion de la direction de justice.

Bericht der Forstdirektion.

Freiburghaus, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission konstatiert mit Vergnügen, dass die Verwaltung als eine gute bezeichnet werden kann und dass auch die Rendite des Forstareals als eine durchaus befriedigende zu bezeichnen ist. Sehr gut hat sich auch die Institution der Ertragsreserve bewährt. Dieselbe verhindert, dass mit Bezug auf die Einnahmen aus den Forsten grosse Schwankungen eintreten, indem bei dieser Institution Holz nur dann verkauft wird, wenn ein annehmbarer Preis erzielt werden kann. Ist dies nicht der Fall, so wird weniger oder gar nichts geschlagen. Was den Kredit für den Unterhalt und die Neuanlage von Waldungen anbetrifft, so ist derselbe nach unserm Dafürhalten etwas knapp bemessen. Es wird bei der nächsten Budgetberatung nötig sein, hiefür einen höhern Posten einzusetzen; denn es ist ja klar, dass beim Vorhandensein guter Waldwege auch der Holzerlös ein grösserer sein wird, indem die Käufer einen höhern Preis anlegen, als wenn sie riskieren müssen, dass beim Abführen die Wagen zerbrechen. Speziell hinweisen möchte ich noch auf die hohe Bedeutung der Aufforstung im Interesse einer Reduktion der Kosten für die Wildbachverbauungen. Es kommt viel billiger, diese oder jene Halde aufzuforsten, als die Wildbäche mit grossen Kosten zu verbauen und dabei zu riskieren, dass bei Hochwasser die Bauten wieder weggerissen werden. Es sollte deshalb der Aufforstung möglichste Aufmerksamkeit geschenkt werden. — Mit diesen Bemerkungen empfehle ich Ihnen Namens der Staatswirtschaftskommission den Bericht der Forstdirektion zur Annahme.

Genehmigt.

Der **Vorsitzende** wirft die Frage auf, wie der Rat in Bezug auf die Erledigung der **noch** vorliegenden Traktanden vorzugehen gedenke. Herr **Freiburghaus**, unterstützt von Herrn **Will**, beantragt, heute abzubauen und die Session nächsten Montag wieder aufzunehmen. Herr **Dürrenmatt** möchte morgen noch eine Sitzung halten und dann womöglich die Session schliessen. Herr **v. Muralt** empfiehlt Abhaltung einer Nachmittagssitzung. Herr **Weber** (Grasswil) beantragt, die Session, mit Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Herbstarbeiten, schon heute zu schliessen und den Rest des Staatsverwaltungsberichtes in der Herbstsession zu behandeln. — In eventueller Abstimmung wird mit 46 gegen 42 der Antrag des Herrn **v. Muralt** demjenigen des Herrn **Dürrenmatt** vorgezogen; in zweiter eventueller Abstimmung unterliegt jedoch der Antrag **v. Muralt** gegenüber dem Antrage **Freiburghaus-Will**, welcher letzterer hierauf in definitiver Abstimmung, dem Antrage des Herrn **Weber** gegenüber, zum Beschluss erhoben wird.

In Wiederaufnahme der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes kommt zunächst zur Beratung der

Bericht der Finanzdirektion.

Hadorn (Latterbach), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir haben unserm Bericht zunächst einige kurze Bemerkungen allgemeiner Natur vorzuschicken. Wir haben in der Staatswirtschaftskommission die Wahrnehmung machen können, dass namentlich seit der Beratung des Eisenbahnsubventionsdekretes in vielen Kreisen des Berner Volkes der Glaube lebt, die Staatskasse schwimme im Ueberfluss, es sei Geld genug vorhanden zur Subventionierung aller möglichen und unmöglichen Projekte. So habe ich erst unlängst in einem unserer grösseren Tagesblätter in Bezug auf ein Projekt, das mir nicht sehr dringlich erscheint, gelesen, man müsse die gegenwärtige Hochflut in der bernischen Staatskasse benützen, um dieses Projekt unter Dach zu bringen. Nun haben wir bei Prüfung der Staatsrechnung von dieser Hochflut in der bernischen Staatskasse nichts bemerkt. Wie Ihnen bekannt, schliesst die letztjährige Rechnung mit einem bescheidenen Aktivsaldo; allein bei näherem Zusehen ergibt sich, dass dieser Aktivsaldo nur mit Angst und Not und nicht ohne Künstelei zu stande gekommen ist, nämlich dadurch, dass aus dem kantonalen Kranken- und Armenfonds eine Summe von 187,000 Fr., die der Staat vorschussweise an Armen- und Krankenanstalten ausgerichtet hatte, wieder der laufenden Verwaltung gutgeschrieben worden ist. Dazu kommt, dass der pro 1901 fällige Betrag von 180,000 Fr. an im Armenwesen besonders belastete Gemeinden erst im Jahre 1902 ausbezahlt wurde. Angesichts dieser Sachlage ist kein Anlass vorhanden, alle möglichen Projekte bei den Behörden anhängig zu machen. Will man die grossen Ziele, welche Behörden und Volk auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens sich gesteckt haben, im Auge behalten, so darf man die Mittel des Staates nicht für alles Mögliche und Unmögliche verzetteln.

Im fernern haben wir uns mit dem Schicksal von zwei Gesetzesvorlagen beschäftigt, die mit der Finanzverwaltung in engstem Zusammenhang stehen. Es betrifft dies in erster Linie das Gesetz über Vereinfachungen im Staatshaushalt. Zur Beratung dieses Gesetzes wurde schon vor 4 Jahren eine Kommission eingesetzt, allein den Gesetzesentwurf selber hat diese Kommission nie zu Gesicht bekommen. Es liegt auf der Hand, dass dies eine sehr kitzlige und schwierige Materie ist, und wir haben darum dem Finanzdirektor nahegelegt, falls er im Verlaufe der Arbeit die Ueberzeugung gewonnen habe, dass es nicht möglich sei, wirkliche Vereinfachungen im Staatshaushalt durchzuführen, man besser tun werde, dieses Traktandum überhaupt von der Traktandenliste des Grossen Rates abzusetzen. Der Herr Finanzdirektor hat uns aber versichert, dass die Arbeit nun demnächst ihrem Ende entgegengehe und die bezügliche Vorlage im Laufe des Jahres der Kommission werde unterbreitet werden können. Wir haben ihn bei dieser Erklärung behaftet und erwarten nun, dass das Gesetz über Vereinfachungen im Staatshaushalt im Laufe dieses Jahres vorgelegt werde.

Im weitern haben wir uns gesagt, die Beratung des Staatsverwaltungsberichtes sei der gegebene Anlass, um sich darüber klar zu werden, was in der neuen Legislaturperiode mit dem Steuergesetz gehen soll. Bekanntlich hat dasselbe die erste Beratung passiert; allein wir dürfen nicht vergessen, dass dieselbe nur deshalb zum Abschluss gebracht werden konnte, weil

man fand, man müsse, nachdem man nun 8 Jahre an der Arbeit gewesen, das Gesetz schandenhalber die erste Beratung passieren lassen. Infolge dessen hat man sich in der Kommission gegenseitig auf Eid und Gewissen verpflichtet, der Vorlage keine Opposition zu machen. Aber Sie haben schon während der Beratung gehört, dass von verschiedenen Seiten Vorbehalte angebracht wurden, und es ist sicher, dass die Mitglieder der Kommission, wenn das Gesetz zur zweiten Beratung kommt, sofort über einander herfallen werden und es mit dem Gottesfrieden zu Ende ist. Die Kommission war meines Wissens ein einziges Mal einig, nämlich in der letzten Sitzung, wo wir uns sagen mussten, die gegenwärtige Kommission sei einfach unfähig, einen Gesetzesentwurf, der auf Annahme rechnen könne, durchzubringen. Einzelne Mitglieder der Kommission gehören derselben nun schon seit 8 Jahren an; ich gehöre auch zu diesen und darf mir daher diese Bemerkung erlauben. Wenn jeder an seiner Ansicht festhält, wie es verschiedene von uns tun, so ist es absolut unmöglich, eine Gesetzesvorlage durchzubringen. Wir halten dafür, man solle diejenigen Mitglieder, welche der Kommission seit 8 Jahren angehören, entlassen und durch Mitglieder ersetzen, die mehr Anpassungsfähigkeit besitzen. Dies bezüglich der Kommission. Aber noch wichtiger scheint uns zu sein, dass die Regierung zur Steuergesetzesvorlage einmal eine andere Stellung einnehme. Bis jetzt ist das Steuergesetz in der Regierung äusserst stiefmütterlich behandelt worden. Weder die Finanzdirektion — diesen Vorwurf darf man wohl erheben — noch die Regierung haben sich mit der nötigen Energie hinter die Vorlage gemacht. Es ist aber selbstredend, dass, wenn das Gesetz zu gutem Ende geführt werden soll, jemand da sein muss, der sich die Durchbringung dieses Gesetzes zur Lebensaufgabe macht, zwischen den verschiedenen Ansichten vermittelt und die nötige Autorität besitzt, um sowohl in der Kommission wie im Rat eine Verständigung herbeizuführen. Nur wenn die Regierung diesen Auftrag übernehmen will, wird es möglich sein, ein Steuergesetz zu stande zu bringen, und es scheint uns doch, es sollte in der neuen Legislaturperiode möglich sein, das Steuergesetz zum Abschluss bringen zu können.

Im übrigen haben wir in aller Kürze noch folgende Bemerkungen zu machen.

Letztes Jahr wurde von der Staatswirtschaftskommission der Wunsch geäussert, es möchte die Stelle eines Steuerverwalters neu besetzt und im weitern bei der Kantonsbuchhalterei die Stelle eines Inspektors geschaffen werden zur Vornahme der immer zahlreicher werdenden Bücheruntersuchungen. Wie Sie einer ausgeteilten Vorlage entnommen haben, wird der letztere Wunsch demnächst in Erfüllung gehen, was im Interesse einer raschen und gleichmässigen Bücheruntersuchung sehr zu begrüssen ist. Dagegen wird es bei den gegenwärtigen Besoldungsverhältnissen nicht möglich sein, die Stelle eines Steuerverwalters mit einem Manne zu besetzen, der über die nötigen Eigenschaften und Kenntnisse verfügt.

Bezüglich der hängigen Steuerrekurse verweisen wir auf den gedruckten Bericht. Wie Sie demselben entnehmen, sind die Rekurse erledigt bis auf 32, die noch rückständig sind.

Bei Prüfung der Staatsrechnung haben wir die Wahrnehmung gemacht, dass gewisse Staatsdomänen zu ausserordentlich niedrigem Zins an Staatsbeamte ver-

pachtet oder vermietet sind. So bezahlt ein Regierungsstatthalter im Oberland, der in einer Stadt im Schloss wohnt, für dieses Schloss mit 12 oder 15 Zimmern nebst Garten und Umschwung einen Pachtzins von 300 Fr. In einem andern Falle bezahlt ein Amtsschreiber für einen Stock, von dem er einen Teil vermietet hat, nebst einer dabei gelegenen Matte, 150 Fr. Die Matte einzig hat er für 200 Fr. verpachtet. Nun kann man ja sagen, bei den gegenwärtigen nicht hohen Besoldungen sei den Beamten diese indirekte Besoldungsaufbesserung wohl zu gönnen. Allein ich mache darauf aufmerksam, dass es grosse Unzufriedenheit erweckt, wenn der Regierungsstatthalter für seine Wohnung nur 300 Fr. zu bezahlen braucht, während der am nämlichen Ort wohnende Gerichtspräsident für seine Wohnung 1000 bis 1200 Fr. bezahlen muss, oder wenn an einem andern Ort der Amtsschreiber nicht nur gratis wohnt, sondern noch Geld in seine Tasche macht, während der Gerichtsschreiber nebenan für seine Wohnung 700 Fr. bezahlen muss. Solche Verhältnisse erwecken Neid und Missgunst. Bekanntlich ist die menschliche Natur so, dass niemand Kummer hat, es gehe ihm zu gut, wohl aber dies von seinem Nachbar glaubt. Wir halten deshalb dafür, die Finanzdirektion sollte darauf Bedacht nehmen, namentlich bei Neubesetzung von Stellen, dass derartige Miet- und Pachtzinse in ein dem Wert entsprechendes Verhältnis gebracht werden.

Letztes Jahr wurde von der Staatswirtschaftskommission der Wunsch geäußert, es möchte das Rebgut in Tschugg parzelliert und veräußert werden. Wir möchten diesen Wunsch auch dieses Jahr aussprechen. Bekanntlich wurde dieses Rebgut mit andern Liegenschaften von der Inselkorporation übernommen. Viele der übernommenen Liegenschaften hat der Staat inzwischen zu viel höheren Preisen wieder verkauft, er wird daher immerhin ein gutes Geschäft gemacht haben, wenn er schon das Rebgut Tschugg mit Verlust veräußert. Wie wir der Staatsrechnung entnommen haben, sind die Kosten für Bearbeitung und andere Unkosten so gross, dass eine Rendite nicht herauschaut, sondern man eher Schaden hat. Wir glauben daher, das Gut sollte parzelliert und verkauft werden.

Endlich haben wir uns mit einem Beschluss der Verwaltungsrates der Hypothekarkasse nicht einverstanden erklären können. Derselbe hat bekanntlich letztes Jahr beschlossen, es solle für die Schuldner eine Zinsfussreduktion eintreten, dieselbe solle jedoch erst vom jeweiligen Zinstag des Jahres 1902 an platzgreifen. Wir finden nun, damit werde eine ungleiche Behandlung der verschiedenen Schuldner geschaffen. Es ist rein zufällig, ob der Zinstag des einen Schuldners auf den 2. Januar, derjenige des andern auf den 31. Dezember fällt. Für den erstern tritt die Zinsfussreduktion sofort in Kraft, der andere dagegen muss noch während eines vollen Jahres den höhern Zins bezahlen. Eine derartige ungleiche Behandlung der Schuldner seitens einer öffentlichen Anstalt scheint uns ungerechtfertigt und wir möchten die Finanzdirektion einladen, bei der Verwaltung der Hypothekarkasse vorstellig zu werden und dafür zu sorgen, dass eine solche ungleiche Behandlung nicht mehr vorkommt.

Mit diesen Bemerkungen empfehlen wir Ihnen den Bericht der Finanzdirektion zur Genehmigung.

v. Muralt. Wir haben anfangs dieses Jahres eine Bittschrift von einer Anzahl Armenanstalten in den

Gemeinden Bern und Köniz erhalten, worin sich dieselben darüber beklagen, dass der Regierungsrat von einem ihnen zugefallenen Vermächtnis die Erbschaftsteuer erhoben habe, was bisher nicht üblich gewesen sei. Ich gebe zu, dass der von den Bittstellern eingenommene Standpunkt, dass ihnen eine Rechtsforderung zukomme, ein ungeschickter ist; aber wenn man die Sache vom Billigkeitsstandpunkt aus betrachtet, so lässt sich sicher viel für das Begehren der betreffenden Anstalten sagen, besonders wenn man die Zweckbestimmung des Vermächtnisses in Berücksichtigung zieht. Ich möchte nun fragen, welche Folge dieser Bittschrift gegeben worden ist. Hat der Regierungsrat im Sinne, die Sache vor den Grossen Rat zu bringen und ungefähr auf welchen Zeitpunkt?

Heller-Bürgi. Der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, Herr Kollege Hadorn, hat sich in einer Art und Weise über die Steuergesetzkommission ausgesprochen, die mich, als gewesenen Präsidenten derselben, und nicht nur mich, sondern auch andere anwesende Mitglieder dieser Kommission schwer verletzen muss. Wenn Herr Hadorn sagt, die Kommission habe sich als unfähig erwiesen, einen Steuergesetzesentwurf zu stande zu bringen, der auf Annahme rechnen könne, so enthält diese Äusserung einen schweren Vorwurf, den ich zurückweisen muss. Wenn man jahrelang an einer Arbeit gesessen ist und viel Zeit darauf verwendet hat, so darf man sich, glaube ich, einen solchen Vorwurf der Unfähigkeit nicht gefallen lassen. Herr Hadorn hat zwar gesagt, er übe diese Kritik, weil er selber auch Mitglied der Kommission sei und zu denjenigen Mitgliedern gehöre, die ersetzt werden sollten; allein trotzdem glaube ich, er habe den von ihm gebrauchten Ausdruck nicht überlegt. Wir wissen ganz gut, dass es bei der gegenwärtigen politischen Konstellation geradezu unmöglich ist, in einer derartigen wichtigen Gesetzesmaterie alle Ansichten unter einen Hut zu bringen. Wir hatten Mitglieder in der Kommission, die erklärten: Ohne Proporz kein Steuergesetz! Wie soll es, wenn man solche Forderungen aufstellt, einer Kommission möglich sein, ihre Arbeit fertigzustellen? Ferner gebe ich zu bedenken, dass wir ein weitschichtiges Material gesammelt haben. Das statistische Bureau hat umfangreiche Erhebungen im ganzen Kanton gemacht und ein Material zur Stelle geschafft, an Hand dessen man glaubte, sich auf einen Entwurf einigen zu können. Im August des letzten Jahres sass ich Tage lang hinter der Sache, stellte Rechnungen an und glaubte, es sei nun möglich, endlich zu einem Resultat zu kommen. Da war es gerade Herr Hadorn, der in der ersten Sitzung der Kommission einen Antrag in die Beratung hineinwarf, der meine ganze Rechnung über den Haufen warf. Ich möchte den Mann sehen, der bei der gegenwärtigen Situation ein Werk zu stande bringt, das jedermann gefällt. Ich bin daher ganz damit einverstanden, dass eine neue Kommission gewählt werde und gebe meinerseits die Erklärung ab, dass ich mich unter keinen Umständen neuerdings mit dieser Aufgabe befassen könnte, so sehr es mir daran gelegen wäre, die Steuergesetzreform zur Durchführung zu bringen. Dass es der Kommission bis jetzt nicht möglich war, zu einem Resultat zu kommen, liegt lediglich in der gegenwärtigen Konstellation, und wahrscheinlich werden noch einige Jahre vergehen, bevor man die Schwierigkeiten überbrücken kann. Es wird sich fragen, ob man ein Steuergesetz mit dem

Proporz wünscht oder nicht doch lieber ein Steuergesetz aufstellen will, ohne dasselbe mit etwas anderem zu verquicken. Dies das eine. Ferner muss ich doch noch die Finanzdirektion etwas in Schutz nehmen. Wenn sich dieselbe an den Arbeiten wenig beteiligt hat, so ist dies zu begreifen. Herr Scheurer hatte seinerzeit einen Entwurf ausgearbeitet, derselbe war aber der Kommission nicht genehm, und der Rat hat der Auffassung der Kommission Recht gegeben. Damit trat die Aufgabe an die Kommission heran, selber einen Entwurf auszuarbeiten, und bei dieser Sachlage kann man es verständlich finden, dass der Finanzdirektor fand, er wolle nun die Kommission machen lassen. Immerhin konstatiere ich, dass der Finanzdirektor sein Möglichstes tat, um die Arbeit der Kommission zu fördern. Die heutige herbe Kritik ist daher auch in dieser Beziehung nicht zutreffend. Herr Hadorn hat die Sache wahrscheinlich etwas anders gemeint, als wie er sich ausgedrückt hat; wahrscheinlich wollte er sagen, bei der gegenwärtigen Konstellation sei es nicht möglich, zu einem Resultat zu kommen. Allein das Wort, die Kommission habe ihre Unfähigkeit bewiesen, ist nun einmal gefallen und dagegen muss ich mich verhalten.

Hadorn (Latterbach), Berichtserstatter der Staatswirtschaftskommission. Herr Heller versteht nicht nur keinen Spass, sondern macht sich noch ein Vergnügen daraus, einen absichtlich misszuverstehen. Ich habe nicht gesagt, der Präsident der Kommission oder die Kommission habe nicht gearbeitet; denn man darf allen Mitgliedern der Kommission das Zeugnis geben, dass sehr viel gearbeitet worden ist. Namentlich Herr Heller hat sich enorme Mühe gegeben, einen Entwurf zu stande zu bringen, der auf die Zustimmung aller Mitglieder rechnen könne. Allein ich weise auf die Tatsache hin, dass jede wichtigere Abstimmung mit 5 gegen 6 Stimmen erfolgte. Nun ist meines Erachtens der Beweis der Unfähigkeit, ein Gesetz zu stande zu bringen, das auf den nötigen Rücken rechnen kann, genügend erbracht, wenn die Kommission es nicht dahin bringt, eine grössere Mehrheit auf einen Antrag zu vereinigen. In diesem Sinne, also mit Rücksicht auf die mangelnde Verständigung, habe ich von der Unfähigkeit der Kommission gesprochen. Dies zur Berichtigung.

Will. Gestützt auf die Verhandlungen der Staatswirtschaftskommission kann ich erklären, dass in der Kommission auch nicht ein Wort einer abfälligen Kritik mit Bezug auf die Tätigkeit der Kommission, ihrer Mitglieder und ihres Präsidenten gefallen ist. Was Herr Hadorn hier in allgemeiner Form angebracht hat, ist nichts anderes als der Ausdruck des sehr dringenden Wunsches, es möchte die Steuergesetzgebung endlich in einer Art und Weise vor den Rat gebracht werden, bei welcher Aussicht vorhanden ist, dass sie die endgültige Beratung passieren könne, und mit uns wird Herr Heller der Ansicht sein, dass dem Entwurf, wie er aus der ersten Beratung hervorgegangen ist, dieses Schicksal wahrscheinlich nicht beschieden wäre, schon deshalb nicht, weil die Kommissionsmitglieder in ihren Ansichten und Anträgen einander diametral gegenüberstehen. Wir erinnern an die wohl begründeten und grossen Klagen in der Presse und im Volke darüber, dass die Steuerreform nun seit bald einem Jahrzehnt beim Rate hängig ist und nicht vom Flecke kommt. Die Aufregung des Herrn Heller ist um so weniger

begründet, als er sich in meiner Gegenwart in ganz ähnlichem Sinne ausgesprochen und den Wunsch geäussert hat, man möchte die bisherigen Kommissionsmitglieder von weiterer Arbeit dispensieren und sie durch andere Mitglieder ersetzen. Die Bemerkungen der Staatswirtschaftskommission und die mündlichen Ausführungen des Herrn Hadorn haben absolut keinen beleidigenden Charakter, weder für einzelne Mitglieder der Kommission, noch für die Kommission als Ganzes.

Bühlmann. Ich bin auch Mitglied dieser unglücklichen Kommission (Heiterkeit) und nehme die gleiche Stellung ein wie Herr Heller. Ich darf behaupten: so lange ich Mitglied des Grossen Rates bin, hat es keine Kommission gegeben, die so viel gearbeitet hat, wie diese, und wenn sie in ihren Anträgen nicht einig war, so ist der Grund ein ausserordentlich einfacher, und die neue Kommission — ich verwahre mich auch, wieder in dieselbe gewählt zu werden (Heiterkeit) — wird genau vor der gleichen Situation stehen. Beim Steuern sucht jeder die Steuerpflicht möglichst auf andere abzulenken, und so werden sich in jeder Steuergesetzkommission genau die gleichen Gegensätze zeigen, wie in der bisherigen. Diejenigen, deren Steuerobjekt ihr Einkommen ist, sind der Meinung, das Einkommen sollte nicht versteuert werden, der Kapitalist, der nicht arbeite, solle steuern. Und umgekehrt sagt der Kapitalist: Es ist nicht recht, dass ich einzig Steuern bezahlen soll; derjenige, der über ein Einkommen verfügt, soll auch steuern. Einig war man in der Kommission über die allgemeine Tendenz, dass nach unten entlastet werden solle; in Bezug auf das Mass der Besteuerung dagegen werden die Gegensätze nicht verschwinden, und die neue Kommission wird in dieser Beziehung die gleiche Erscheinung aufweisen wie die alte. Dass die Sache so langsam vorwärts ging und der Entwurf schliesslich stecken blieb, daran ist die Kommission nicht schuld, sondern die Regierung, welche den Entwurf nicht durchberaten hat und seit der ersten Beratung die Sache vollständig liegen liess.

Müller (Bern). Die Bemerkung des Herrn Bühlmann veranlasst mich, auch noch das Wort zu ergreifen. Ich persönlich stimme den Ausführungen des Herrn Hadorn, die selbstverständlich nicht beleidigender Natur sein können, weder gegen den Präsidenten, noch gegen die einzelnen Mitglieder der Steuergesetzkommission, bei. Dieselben sind lediglich der Ausdruck der Ueberzeugung, dass so, wie sich die Entwicklung in der Kommission gemacht hat, ein Entwurf, der auf eine starke Mehrheit rechnen könnte, nicht zu stande kommt. Die Schwierigkeiten, welche Herr Bühlmann anführte, stellen sich selbstverständlich jedem Steuergesetz entgegen, und es ist Aufgabe der Politik, diese Gegensätze zu versöhnen und sich schliesslich auf einen Entwurf zu einigen, mit dem man mit Aussicht auf Erfolg vor das Volk treten kann. Was aber für unsere Kommission die Aufgabe zu einer unlösbaren gemacht hat, das war die Art der Entwicklung in der Kommission selber. Wir haben eine Masse Material erhalten, und sobald dasselbe einigermaßen verarbeitet war, sind in der Kommission wieder neue Systeme aufgetaucht. Nun ist es einer Kommission unmöglich, neue Systeme durchzuarbeiten und sich darüber eine abgeschlossene Meinung zu bilden, weil es dazu an der nötigen Zeit gebricht. Sitzt eine Kommission eine

Woche beieinander, so ist das schon sehr viel. Hernach muss man abbrechen, und nach dem Unterbruch muss man sozusagen wieder von vorn anfangen, zu studieren. Weil einem die Sache inzwischen wieder entschwunden ist. Hier bedarf es der ständigen Arbeit, um einen Entwurf zu schaffen, von dem gehofft werden darf, dass man sich darauf werde einigen können. Ein derartiger Entwurf kann nur durch die Finanzdirektion und den Regierungsrat geschaffen werden. Liegt ein solcher vor, so kann sich dann auch die Kommission intensiv mit demselben befassen. Nur so ist zu hoffen, dass man zu einer Lösung kommen werde, welche die gegensätzlichen Anschauungen zu vereinigen vermag. Ueber gewisse Grundsätze muss man sich allerdings einigen. So wird ein neues Steuergesetz, das auf Annahme rechnen will, selbstverständlich den Grundsatz der Progression enthalten müssen. Sache der Diskussion in der Kommission und später im Grossen Rate wird es dann sein, die Abstufungen der Progression festzustellen. Dem nämlichen Zweck soll auch das Institut der Volksbefragung dienen, das im vorliegenden Falle vollständig versagt hat, weil jedermann das Gefühl hatte, der vorliegende Entwurf enthalte solche innere Widersprüche, dass die Volksbefragung von vornherein keinen Nutzen haben könne. Ich möchte daher dasjenige, was die Staatswirtschaftskommission in ihrem gedruckten Bericht niedergelegt hat, auch als meine persönliche Ueberzeugung bezeichnen. Ich erblicke darin keine Geringschätzung der Kommission, die nun so lange und so intensiv an der Arbeit war, sondern die Bemerkung gibt einfach dem Gedanken Ausdruck, dass ein solches Gesetz von der ständigen vorberatenden Behörde vorbereitet werden muss. Sache der Kommission ist es dann, die verschiedenen Gegensätze zu vereinigen und diejenige Lösung zu finden, welche auf eine starke Mehrheit im Volke rechnen kann.

Iseli (Jegenstorf). Der Abschnitt Steuerverwaltung veranlasst mich zu einer kleinen Bemerkung. Bei unserm komplizierten Steuerapparat kommt es mitunter vor, dass ein Bürger vergisst, zu rechter Zeit den Schuldenabzug anzugeben. Wie Sie wissen, wird jeweilen durch Verordnung des Regierungsrates bekanntgegeben, dass innert einer gewissen Frist die abzugsberechtigten Schulden anzugeben seien. Das wird nun, wie gesagt, hie und da vergessen, indem die betreffenden Bürger nicht daran denken oder glauben, der Gemeindeschreiber besorge die Sache. Wendet sich dann ein solcher Bürger nachträglich an die Steuerverwaltung mit dem Gesuche, es möchte ihm die unrichtig bezahlte Steuer zurückvergütet werden, so wird das Gesuch grundsätzlich abgewiesen. Nun betrifft es meistens Leute, die sich nicht in guten Verhältnissen befinden, Schuldenbauern und andere Bürger, die auf ihren Liegenschaften Schulden haben. Ich finde nun, die Finanzdirektion sollte dahin wirken, dass die Steuerverwaltung inskünftig derartige Gesuche berücksichtigt und unrichtigerweise zu viel bezahlte Steuerbeträge zurückvergütet. Man wird vielleicht einwenden, die Finanzdirektion hätte in diesem Falle die ganze Zeit über immer nur mit derartigen Dingen zu tun. Allein ich mache darauf aufmerksam, dass auch in Bezug auf das Einkommen aus unterpfändlichen Kapitalien häufig unrichtig besteuert wird, und wenn Gesuche einlangen und man sich überzeugt, dass die Betreffenden nicht im Fehler sind, so hat man denselben stets entsprochen. Es ist mir keine Gesetzes-

bestimmung bekannt, die eine Rückvergütung der zu viel bezahlten Steuer verbieten würde. Ich glaube daher, man sollte derartigen Gesuchen entgegenkommen und die unrichtig bezahlte Steuer zurückbezahlen.

Dürrenmatt. Es haben bereits verschiedene Mitglieder der unglückseligen Steuergesetzkommission das Wort ergriffen und jedesmal hat sich in der Versammlung etwelches Schütteln des Kopfes bemerkbar gemacht. Nichtsdestoweniger fühle ich mich veranlasst, den Entschuldigungen wegen des Nichtzustandekommens des Steuergesetzes meinen Senf auch noch beizugeben. Ich bin auch Mitglied der Steuergesetzkommission, freilich kein hervorragendes und kann mich durchaus nicht meiner Verdienste in dieser Kommission rühmen. Nach dem Grundsatz: A tout Seigneur tout honneur! muss anerkannt werden, dass die Herren Heller und Bühlmann sehr viel gearbeitet haben, ebenso Herr Milliet. Andere Mitglieder sind mehr nur der Diskussion gefolgt. Immerhin darf ich sagen, dass ich, obwohl bei den gegenwärtigen politischen Grundlagen kein Freund eines neuen Steuergesetzes, ein fleissiges Mitglied war und keine Hindernisse in den Weg legte, damit vom Grossen Rate aus dem Volke ein Entwurf vorgelegt werden könne. Ich habe geglaubt, Herr Grossrat Müller, der in der Kommission ebenfalls sehr Tüchtiges geleistet hat, werde die Diskussion vielleicht noch auf einen andern Boden stellen. Da er es nicht tat, fühle ich mich verpflichtet, den Herren zu Gemüte zu führen, dass das Volk nicht vom Brote allein lebt und unsere Regierung nicht nur von den Finanzen. Wir müssen daher bei diesem Anlass den grundsätzlichen Boden wieder in Erinnerung bringen: Zuerst wollen wir im Kanton Bern politische Gerechtigkeit, zuerst wollen wir den Proporz und erst hernach ein neues Steuergesetz (Bravo!). Nur mit der Progression wird man das Bernervolk noch lange nicht für ein neues Steuergesetz begeistern; die Begeisterung für die Progression ist lange nicht so gross, wie sich Herr Müller vorstellt; dagegen ist das Gefühl für politische Gleichberechtigung auch bei seiner Partei vorhanden, und ich glaube, es sei gerade hier der Ort, um daran zu erinnern, dass man den Minderheiten noch etwas anderes schuldig ist, als ein neues Steuergesetz. Kommt man den Minderheitsparteien entgegen, so wird sich dann von selber der gute Wille finden, damit dieses Werk, dessen Notwendigkeit ich nicht bestreite, endlich zum Abschluss gebracht werden kann.

Schär. Ich ergreife das Wort nicht als Mitglied der Steuergesetzkommission, sondern es liegt mir noch etwas anderes auf dem Magen, das ich berichtigen muss. Es heisst in dem Bericht der Staatswirtschaftskommission, sie sei mit dem Vorgehen der Hypothekarkasse betreffend die letzthin erfolgte Zinsfusserabsetzung nicht einverstanden. Als Mitglied des Verwaltungsrates der Hypothekarkasse fühle ich mich veranlasst, Ihnen eine Erklärung abzugeben, wieso die Herabsetzung des Zinsfusses in dieser Weise erfolgt ist. Auf den ersten Blick hat die Rüge der Staatswirtschaftskommission etwas für sich; allein deren Berechtigung fällt durch die Erklärung dahin, dass im umgekehrten Falle der nämliche Modus beachtet wurde, mit andern Worten: es ist eine Erhöhung des Zinsfusses jeweilen ebenfalls vom Verfalltage an gerechnet worden, mit einer einzigen Ausnahme bei Anlass der letzten Erhöhung. Im Verwaltungsrat waren bei der betreffenden Beschluss-

fassung einige Mitglieder der nämlichen Ansicht, wie sie heute von der Staatswirtschaftskommission ausgesprochen worden ist; allein aus einem eingehenden statistischen Bericht der Verwaltung mussten wir uns überzeugen, dass das von der Verwaltung beantragte Vorgehen unbedingt das richtige ist, und so sind wir von unserm ursprünglichen Antrage abgekommen und haben der Direktion der Hypothekarkasse zugestimmt. Dies zur Aufklärung.

Bühlmann. Ich möchte nicht über das Steuergesetz sprechen, sondern nur einen Punkt in Erinnerung bringen, der schon vor Jahren wiederholt angebracht worden ist. Es betrifft dies die Besteuerung der Elektrizitätswerke. Sie werden sich erinnern, dass der Herr Finanzdirektor auf wiederholte Reklamationen des Herrn Rufener erklärte, es sei ein bezüglicher Gesetzes- oder Dekretsentwurf in Arbeit und werde in allernächster Zeit vorgelegt werden. Unterdessen ist das Bedürfnis nach einer bezüglichen speziellen Gesetzgebung ein immer grösseres geworden. Die Verhältnisse der grossen Elektrizitätswerke sind derart, dass hinsichtlich ihrer Besteuerung etwas gehen muss, denn die bisherige Art des Vorgehens ist durchaus unhaltbar. Wir wissen, dass gemäss eines Regierungsratsbeschlusses die elektrischen Zentralen der Grundsteuerpflicht unterliegen. Infolgedessen beziehen die Gemeinden, in welchen diese Zentralen liegen, eine enorme Grundsteuer, während alle diejenigen Gemeinden, durch welche die Kraft weitergeleitet wird und in welchen dieselbe zur Verwendung kommt, leer ausgehen. Insbesondere wird die Gemeinde, welche Sitz der Gesellschaft ist und welche in der Regel mit derjenigen, in welcher die Kraftstation sich befindet, nicht identisch ist, in ihren Steuerinteressen geschädigt, weil vom Einkommen die am Sitz der Zentrale bezahlte enorme Grundsteuer in Abzug gebracht werden kann. Es bestehen also überall widerstreitende Interessen, und es entspricht das gegenwärtige Steuergesetz in Bezug auf diese neuen grossen Unternehmungen den Bedürfnissen in keiner Weise. Man hat geglaubt, die Sache dadurch ausgleichen zu können, dass diejenigen Gemeinden, die derartige Kraft zugeleitet erhielten, erklärten: Es handelt sich um ein in der Gemeinde liegendes Objekt; wir sind darum berechtigt, diese Wasserkraft als Grundsteuerobjekt zu behandeln. Es ist dies in einer grossen Anzahl von Gemeinden geschehen. So wurde das Werk in Hagneck nicht nur in der Gemeinde Hagneck für seine ganze Kraft eingeschätzt, sondern auch in jeder einzelnen Gemeinde für die in derselben abgegebene Kraft. Ein bezüglicher Rekurs liegt seit Jahren bei der Regierung, und es wird derselben schwer fallen, einen Entscheid zu treffen, weil die eigentümlichen Verhältnisse dieser neueren Unternehmungen im gegenwärtigen Steuergesetz gar nicht vorgesehen werden konnten. Ich glaube darum, es sei ein dringendes Bedürfnis, durch eine Spezialverfügung die Steuerverhältnisse derartiger Werke zu regeln. Es liegt dies sowohl im Interesse des Staates und der Gemeinden, als auch der betreffenden Unternehmungen. Ich mache darauf aufmerksam, dass den grossen Schwierigkeiten, welchen die Werke in dieser Beziehung begegnen, zweifellos die Schuld beizumessen ist, dass nicht mehr solche Unternehmungen gegründet werden. Wir besitzen eine grosse Zahl von Wasserkraften, die eine Fundgrube für die industrielle Hebung des Kantons wären; allein die Art und Weise, wie man diese Werke bezüglich der Steuer behandelt,

erschreckt ausserordentlich ab, so dass die Unternehmer sich lieber nach dem Kanton Solothurn oder dem Kanton Aargau wenden, weil man dort hinsichtlich der Steuer verständiger mit ihnen umgeht. Ich spreche deshalb den dringenden Wunsch aus, es möchte der in Bezug auf diese Materie schon vor Jahren in Aussicht gestellte Gesetzesentwurf möglichst bald vorgelegt werden.

Müller (Bern). Mit Rücksicht auf die Bemerkungen des Herrn Dürrenmatt muss ich das Wort nochmals ergreifen, um auseinanderzusetzen, dass die technische Behandlung des Steuergesetzes mit der politischen Behandlung desselben nicht übereinstimmt. Ich wollte in meinem frühern Votum nur darauf hinweisen, dass, wenn wir ein Steuergesetz aus einem Guss bekommen wollen, der bezügliche Entwurf unbedingt aus einer Hand kommen muss und die Kommission nicht dafür da ist, die Hauptgrundlinien wieder abzubrechen, sondern die Aufgabe hat, die Ausgleichung im Einzelnen zu finden, von der sie glaubt, dass dafür im Volk eine Mehrheit gefunden werden könne. Wenn ich dabei gesagt habe, dass ich den Grundsatz der Progression als eine *Conditio sine qua non* betrachte, so glaube ich, dass die grosse Mehrzahl der Anwesenden diese Ueberzeugung teilen wird. Allein es ist etwas anderes, ein Gesetz beraten helfen, wie man es seiner besten Ueberzeugung nach gestalten zu sollen glaubt, damit es vom Volk angenommen werde, oder politische Vorbehalte aufstellen, welche die Minderheitsparteien für ihre definitive Stellungnahme machen müssen. Wir haben deshalb in der Kommission die Frage des Proporz nicht zum Gegenstand der Beratung gemacht, weder Herr Dürrenmatt noch der Sprechende, weil wir uns sagten, die Steuergesetzkommission habe das Technische des Steuergesetzes zu behandeln. Eine um so grössere Rolle wird die Frage des Proporz dann bei der Schlussabstimmung spielen. Ich kann hier, in Uebereinstimmung mit Herrn Dürrenmatt, nur erklären, dass die Frage des Proporz für die Annahme des Gesetzes durch das Volk ein wichtiger Punkt sein wird. Wir sind erst vor wenigen Monaten so lebhaft daran erinnert worden, wie sehr politische Gerechtigkeit gegenüber einer Minderheit nötig ist, damit dieselbe an den grossen Aufgaben positiv mitarbeiten kann, dass der Proporz bei mir so gut wie bei Herrn Dürrenmatt bezüglich der Annahme des Gesetzes eine wichtige Rolle spielen wird, wenn wir überhaupt einmal ein solches zu stande gebracht haben werden.

Schlatter. Ich will Sie nicht über die Steuergesetzkommission langweilen; ich betrachte dieselbe als begraben mit oder ohne Proporz. Aber nicht begraben ist die Arbeit dieser Kommission. Sie werden bei der Beratung des Gesetzes auf Dinge stossen, welche davon Zeugnis ablegen, dass die Kommission gearbeitet hat. Ich erlaube mir dagegen, Ihre Aufmerksamkeit auf einen andern Gegenstand zu lenken. Vor zirka 6 Jahren hat Herr Bühlmann die Motion gestellt, es möchte das kantonale Besoldungsgesetz revidiert werden, und vor einigen Jahren ist von den Herren Burger in Thun und Reimann die gleiche Anregung gemacht worden. Zur Stunde sind wir aber noch immer auf dem gleichen Fleck, und doch glaube ich, es wäre an der Zeit, dass die Finanzdirektion einmal ans Werk ginge, um das Besoldungswesen neu zu gestalten. Sie wissen, dass in dieser Beziehung im Kanton Bern grosse Ungerechtig-

keiten und Ungleichmässigkeiten bestehen, weshalb hier einmal Remedur geschaffen werden muss. Damit in dieser Sache endlich etwas geht, stelle ich den Antrag: «Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rate in möglichst kurzer Zeit Bericht und Antrag zu bringen, auf welche Weise eine Revision des Besoldungswesens für Staatsangestellte und Beamte vorzunehmen sei.»

v. Wattenwyl, Stellvertreter des Finanzdirektors. Was die Anfrage des Herrn v. Muralt betrifft, so kann ich leider keine Auskunft geben, da ich über den gegenwärtigen Stand der Angelegenheit nicht orientiert bin. Ich bedaure sehr, dass Herr v. Muralt mir nicht im Laufe des Vormittags Mitteilung gemacht hat, er wünsche über den Stand dieser Sache Auskunft zu erhalten, da mir in diesem Falle die Möglichkeit geboten gewesen wäre, mich auf dem Bureau der Finanzdirektion über den Stand der Angelegenheit zu erkundigen.

Was die andern Anfragen betrifft, so ist mir bekannt, dass das Besoldungsgesetz zum Teil ausgearbeitet ist. Dasselbe nimmt aber ziemlich grosse Dimensionen an; auch muss man wissen, wo man die erforderlichen Mittel hernehmen will. Mit der Frage der Besteuerung der Elektrizitätswerke hat sich die Finanzdirektion ebenfalls wiederholt befasst, eine Lösung ist jedoch ungemünzt schwer. Ich bin indessen überzeugt, dass in nächster Zeit eine Vorlage wird gemacht werden können. Was den Steuergesetzesentwurf betrifft, so ist es nicht richtig, dass die Regierung denselben habe liegen lassen. Es wurde, gestützt auf den neuen Entwurf, für mehrere Amtsbezirke probeweise berechnet, — es war dies eine ziemlich umfangreiche Arbeit — wie sich die Verhältnisse gestalten würden, um zu erfahren, ob das neue Gesetz mehr oder weniger Geld abwerfen würde, als das bisherige. Wäre das letztere der Fall, so würde man für den neuen Entwurf allerdings nicht sehr enthusiastisch sein. Bei all den Anforderungen, die sich geltend machen, muss man doch darauf sehen, dass wir in Zukunft nicht weniger, sondern mehr Geld bekommen.

Der Bericht der Direktion der Finanzen wird stillschweigend genehmigt.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 12³/₄ Uhr.

Der Redakteur:
Rud. Schwarz.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 25. September 1902.

Herr Grossrat!

Der Grosse Rat hat heute beschlossen, seine Sitzungen zu vertagen und **Montags den 29. September**, nachmittags 2 Uhr, wieder zu beginnen.

Auf die Tagesordnung des 29. September setze ich:

1. Staatsverwaltungsbericht.
2. Staatsrechnung.
3. Bericht über die Titularprofessur.
4. Dekret betreffend die Beiträge aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten.
5. Dekret betreffend Abänderung des Dekretes vom 17. Dezember 1889 über die Organisation der Finanzverwaltung.
6. Dekret betreffend die Entlastung des Gerichtspräsidenten von Biel.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident
Paul Jacot.

Fünfte Sitzung.

Montag den 29. September 1902,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Herr Vicepräsident v. Wurstemberger.

Der Namensaufruf verzeigt 150 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 84 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bauer, Berger (Schwarzenegg), Cuenat, Cueni, Egli, Fankhauser, Flückiger, Frepp, Gouvernon, Grosjean, v. Grünigen, Guggisberg, Günter, Hari, Hennemann, Hofer, Houriet (Tramelan-dessus), Iseli (Grafenried), Jacot, Jenny, Kästli, Küpfer, Lanz, Lenz, Liechti, Marcuard, Marschall, Maurer, Mouche, Mühlemann, Rollier, Roth, Rothacher, Rufener, Schär, Schmidlin, Schwab, Sutter, Trachsel, Wächli (Alchenflüh), Wälti, v. Wattenwyl, Weber (Pruntrut), Wildbolz, Z'graggen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Béguelin, Berger (Oberdiessbach), Beutler, Blanchard, Blösch, Brahier, Burkhardt, Burri, Choulat, Christeler, Comment, Comte, Cortat, Crettez, Elsässer, Erard, Glatthard, Glauser, Gurtner (Uetendorf), Gurtner (Lauterbrunnen), Halbeisen, Henzelin, Hostettler, Jäggi, Kisling, Kuster, Luterbacher, Morgenthaler (Leimiswil), Morgenthaler (Ursenbach), Neuenschwander (Oberdiessbach), Reichenbach, Robert, Rossé, Ruchti, Siegenthaler, Thöni, Weber (Grasswil), Wolf.

Tagesordnung:

Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1901.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 412 hiavor.)

Bericht der Sanitätsdirektion.

Will, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie Sie dem Bericht entnehmen, beklagt sich die Sanitätsdirektion darüber, dass seitens einer Reihe von Bezirksspitalern die Berichte zu spät eingingen, zwei Spitäler überhaupt keinen Bericht eingesandt haben und ein Spital nur einen unvollständigen Bericht. Im weitem beklagt die Direktion die Tatsache, dass in der grossen Mehrzahl der Bezirksspitäler bloss die Hälfte der Krankenbetten besetzt ist, während umge-

kehrt im Inselelspital in Bern stetsfort ein ausserordentlich grosser Zudrang herrscht und eine grosse Menge von Aufnahmegesuchten nicht berücksichtigt werden kann. Nachdem erst vor Jahresfrist, wenn ich nicht irre, für alle Bezirksspitäler die Zahl der Staatsbetten erhöht und diese Erhöhung namentlich mit Rücksicht auf den grossen Zudrang zu diesen Anstalten bewilligt worden ist, ist diese Erscheinung doch ausserordentlich auffallend. Wir glauben daher, an die Regierung die Einladung richten zu sollen, dass der Ursache dieser Erscheinung nachgeforscht und dieser einigermassen bemühenden Erscheinung entgegen gearbeitet werde. — Weitere Bemerkungen zum Bericht der Sanitätsdirektion haben wir nicht zu machen; wir empfehlen Ihnen denselben zur Genehmigung.

Joliat, Direktor des Sanitätswesens. Auf die Bemerkung im Berichte der Staatswirtschaftskommission betreffend die Bezirksspitäler habe ich nur wenig zu antworten. Die Erhöhung der Zahl der Betten in diesen Anstalten wurde in Gemässheit des Gesetzes betreffend die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege vorgenommen. Dieses Gesetz schreibt vor, wie die Staatsbetten zugeteilt werden sollen. Es kommt bezüglich der Höhe des Staatsbeitrages lediglich auf die Zahl der Pflage tage an, indem der Art. 2 des genannten Gesetzes folgendes bestimmt: «Die Zuteilung der Staatsbetten geschieht unter Berücksichtigung der ökonomischen und lokalen Verhältnisse der einzelnen Krankenanstalten durch den Regierungsrat, in der Weise, dass grundsätzlich die Staatsbetten für mindestens einen Drittel und höchstens zwei Drittel der jährlichen Gesamtzahl der wirklichen Pflage tage ausreichen sollen.» Wenn nun also eine Anstalt den Nachweis leistet, dass sie so und so viele Pflage tage gehabt habe, so muss nach Vorschrift des Gesetzes der Anstalt eine entsprechende Anzahl von Staatsbetten zuerkannt werden. Dies ist z. B. für Burgdorf geschehen, wo wir 3 Staatsbetten mehr bewilligen mussten. Dass die Betten in den Bezirksspitalern nicht alle besetzt sind, während im Inselelspital stets grosser Andrang von Kranken vorhanden ist, dafür gibt es verschiedene Erklärungen. Der Hauptgrund liegt darin, dass die Gemeinden in den Bezirksspitalern für ihre notarmen Kranken bezahlen müssen, während in der Insel die Behandlung unentgeltlich erfolgt. Unter solchen Umständen ist es begreiflich, dass die Gemeinden ihre Kranken der Insel zuzuschieben suchen. Gleichwohl anerkennen wir die Pflicht der Behörden, diesem Andrang so viel wie möglich entgegenzusteuern und den Bezirksspitalern begreiflich zu machen, dass sie möglichst viele Kranke aufnehmen sollen, um das Inselelspital zu entlasten, und in Anbetracht dessen hat die Sanitätsdirektion bereits unterm 16. September 1901 folgendes Kreisschreiben an die Regierungstatthalter gerichtet:

«Der Verwaltungsrat der Insel- und Ausserkrankenhauskorporation beschwert sich in seinen beiden letzten Jahresberichten darüber, dass viele Gemeinden Ausländer, welche in ihrem Gebiete domiziliert sind und daselbst erkranken, dem Inselelspital zur Aufnahme zuweisen. Da diese Anstalt stetsfort mit Platzmangel zu kämpfen hat und doch erkrankte Ausländer laut Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 nicht abweisen darf, so ist sie oft genötigt, dafür erkrankte Kantonsangehörige abzuweisen. Wir laden Sie deshalb ein, den Gemeinderäten, den Aerzten und den Krankenanstalten

Ihres Amtsbezirkes den Art. 3 des Dekretes vom 26. April 1898 betreffend die Kosten der Verpflegung erkrankter armer Bürger anderer Kantone und Ausländer in Erinnerung zu bringen, welches die Zuweisung solcher Kranken in das nächste Spital vorschreibt. Es ist auch die Pflicht des jeweiligen nächstgelegenen Bezirksspitals, solche Kranke aufzunehmen.»

Sie sehen hieraus, dass die Sanitätsdirektion in Betreff erkrankter armer Bürger anderer Kantone und Ausländer bereits, so viel an ihr, dazu beizutragen suchte, dass die Kranken in das nächste Bezirksspital abgeschoben und nicht nach Bern in die Insel verbracht werden. Bezüglich der Kantonsangehörigen dagegen wird es schwierig sein, der Tendenz der Gemeinden entgegenzuarbeiten, welche ein Interesse daran finden, diese Kranken nicht ihren eigenen Anstalten, sondern dem Inselspital zuzuschieben.

Jordi. Vor zirka 3 Jahren hat der Grosse Rat durch sein Bureau eine Kommission bestellen lassen zum Zwecke der Vorprüfung eines abgeänderten Dekrets über das Bestattungswesen, bezw. die Einführung der Leichenverbrennung. Die betreffende Kommission hat sich aber bis dahin mit der Sache nicht befassen können, weil der Entwurf ihr nicht zugestellt worden ist. Die Frage wird nun aber ziemlich aktuell. Wie ich vernommen habe, besteht in Bern ein Verein, der sich die Einführung der Leichenverbrennung zum Ziele gesetzt hat, und auch seitens der Gemeindebehörden werden die nötigen Schritte getan, um ein Krematorium zu errichten. Auch in Biel werden im nämlichen Sinne Schritte getan, und man wartet nur darauf, dass der nötige gesetzliche Boden geschaffen werde, um ebenfalls ein Krematorium zu erstellen und die Leichenverbrennung einzuführen. Ich spreche deshalb den Wunsch aus, die Regierung möchte den bezüglichen Dekretsentwurf der Kommission nächstens zustellen, damit dieselbe ihn behandeln kann.

Schneeberger. Der Abschnitt «Blattern» veranlasst mich, das Wort zu ergreifen. Der Bericht ist, wie ich finde, so abgefasst, dass er bei den Herren den Eindruck hervorrufen soll, als ob bei der Blattern-Epidemie in Niederbipp die Impfung sehr segensreich gewirkt hätte, und um diesen Eindruck Ihnen nicht zu belassen, möchte ich Ihnen zeigen, dass es gerade die Impfung war, die in Niederbipp die Blatternepidemie erst zur vollen Blüte brachte. Es heisst im Bericht, dass nach durchgeführter Impfung die Blatternfälle sehr rasch abgenommen haben. Nun ist aber festgestellt, dass die Blattern schon vor Durchführung der Impfung abgenommen hatten. In der ersten Woche sind 3 Personen erkrankt, in der zweiten 38, in der dritten noch 16. Die Epidemie war also bereits am Erlöschen. In der 4. Woche setzte dann die Impfung ein, und sofort stieg die Zahl der Blatternfälle auf 52. Als Beispiel wird eine Schulklasse mit 64 Kindern angeführt. Von diesen 64 Kindern seien 41 nicht geimpft gewesen und diese alle seien erkrankt, während die 23 Geimpften verschont geblieben seien. Nun ist es jedenfalls etwas stark, die 41 erkrankten Kinder samt und sonders als nicht geimpft hinstellen zu wollen, während sie tatsächlich alle geimpft worden waren und zwar bevor irgend ein Kind der ganzen Klasse erkrankt war. Alle diese 41 Kinder sind dann erkrankt, und es ist als sicher anzunehmen, dass die Mehrzahl derselben nicht erkrankt wären, wenn sie

nicht infolge der Impfung der Gefahr der Erkrankung in erhöhtem Masse ausgesetzt gewesen wären. Auch aus den bei andern Epidemien gemachten Erfahrungen geht hervor, dass gerade die Impfung, die jeweilen einsetzt, wenn Blatternfälle auftreten, dazu angetan ist, die Krankheit noch mehr zu verbreiten. Aus der Pockenepidemie 1891/1892 ergibt sich, dass von 800 Blatternfällen im Kanton Bern nur 5% auf nichtgeimpfte Kinder entfielen; in Niederbipp dagegen machen die nichtgeimpften Kinder, d. h. diejenigen, die man als nichtgeimpft hinstellt, die aber in Wirklichkeit geimpft worden sind, volle 33% aus. Es scheint mir, man wolle die Epidemie in Niederbipp dazu benutzen, um dem Volke den Segen der Impfung plausibel zu machen und dasselbe auf die Wiedereinführung des Impfwanges vorzubereiten, während es in seiner Mehrheit davon nichts mehr wissen will und über die Impfung eine ähnliche Ansicht hat, wie über den Aderlass, der früher auch sehr verbreitet war. Derselbe war allerdings bedeutend ungefährlicher als die Impfung, indem wenigstens das Blut des Betreffenden nicht verschlechtert und vergiftet wurde. Es ist vielleicht dem Herrn Sanitätsdirektor nicht bekannt, dass man auch im Mutterlande der Impfung, in England, über dieselbe anders denkt. Vor nicht langer Zeit fand daselbst eine grosse Prozession statt, bei welcher eine an einer Stange befestigte Figur — die Personifikation der Impfung — mit der Aufschrift «Kindermörder» herumgetragen und nachher auf einem öffentlichen Platze verbrannt wurde. Die Blattern sind jedenfalls nicht, wie vielfach geglaubt wird, von jeher da gewesen, und werden nicht nur durch Ansteckung übertragen, denn jemand muss doch die Krankheit zuerst bekommen haben, ohne von jemand andern angesteckt worden zu sein. Es ist denn auch nicht nachgewiesen, dass der in Niederbipp zuerst Erkrankte von jemand andern angesteckt worden sei. Schlechte Wohnungs- und Ernährungsverhältnisse gehören jedenfalls mit zu den Entstehungsursachen dieser Krankheit, und häufig grassieren die Blattern da, wo die Bevölkerungsdichtigkeit am grössten und die Erwerbsverhältnisse und sanitarischen Zustände die denkbar traurigsten sind. So war es auch in Niederbipp in der Häusergruppe, wo die Blattern zum Ausbruch kamen. Zudem wurden nicht sofort die nötigen Massregeln ergriffen, die Leute wurden nicht isoliert, so dass sich die Krankheit weiter verbreiten konnte, und auch die Schulen wurden erst geschlossen, als die Kinder bereits infiziert waren. Statt die Leute in Baracken unterzubringen, belies man sie in ihren Wohnungen. Erst nach der zweiten oder dritten Woche wurden die nötigen Massnahmen durchgeführt, worauf die Epidemie rasch erlosch. Im ganzen sind 123 Personen erkrankt, wovon 33 Schulkinder, die geimpft worden waren. Wie gross der Impfschutz in solchen Fällen ist, beweist die Tatsache, dass in Niederbipp während der Epidemie sozusagen kein Mensch von der Lanzette verschont blieb — die Ortschaft zählt etwa 2300 Personen, wovon jedenfalls die meisten seinerzeit geimpft worden waren — indem im ganzen über 2000 Personen geimpft wurden! Ich habe zu dieser Sache das Wort verlangt, um auch den abweichenden Standpunkt zu vertreten, und möchte nur den Wunsch aussprechen, der hohe Regierungsrat möchte uns mit einer Vorlage betreffend Wiedereinführung des Impfwanges, was einem Landesunglück gleich käme, noch recht lange verschonen.

Ich will Sie nicht länger aufhalten, obschon ich noch vieles zu sagen hätte; allein es wird sich ja wahrscheinlich später Gelegenheit bieten, eingehender auf die Sache zurückzukommen und über den Segen der Impfung zu sprechen.

Joliat, Direktor des Sanitätswesens. Es ist in der Tat so, wie Herr Grossrat Schneeberger soeben gesagt hat: der Grosse Rat wird Gelegenheit erhalten, sich über diese Frage des Wertes oder Unwertes der Impfung auszusprechen, wenn der Bericht und Antrag der Regierung in Bezug auf die Motion Gross eingereicht sein wird. Uebrigens hat der Sanitätsdirektor dem Grossen Rate über die Epidemie in Niederbipp schon zweimal Bericht erstattet, und ich denke, dass es kaum nötig sein wird, die verschiedenen Daten und Tatsachen hier nochmals anzuführen. Nachdem der Grosse Rat mit ziemlicher Mehrheit beschlossen hat, es solle ein Gesetzesentwurf im Sinne der Einführung des Impfwangs vorgelegt werden, kann sich die Regierung dieser Aufgabe natürlich nicht entziehen. Der Sanitätsdirektor ist zwar persönlich nicht der Ansicht, dass der Impfwang wieder eingeführt werden sollte, aber da ein bezüglicher Beschluss des Grossen Rates vorliegt, so muss demselben, wie gesagt, Folge gegeben werden. Ob Herr Grossrat Schneeberger seinerzeit im Falle sein wird, nachzuweisen, dass die Impfung keinen Schutz gegen die Blattern biete, möchte ich bezweifeln. Für meinen Teil kann ich versichern, gestützt auf die in Niederbipp gemachten Erfahrungen, dass die dortige Kalamität noch unendlich grösser geworden wäre, wenn nicht, neben den sonstigen Massnahmen, auch die Impfung durchgeführt worden wäre. Allerdings sind die Isolier- und Desinfektionsmassregeln strengstens angewendet worden, aber es wurde auch allgemein vacciniert und revacciniert, sonst wäre man mit der Epidemie sicher nicht so rasch fertig geworden. Das ist meine Ueberzeugung, die ich durch Beobachtung des Verlaufes der Krankheit an Ort und Stelle geschöpft habe.

Was den von Herrn Grossrat Jordi geäusserten Wunsch anbelangt, der Regierungsrat möchte nächstens einen Dekretsentwurf über die Leichenverbrennung vorlegen, so wird diesem Wunsche entsprochen werden. Wenn es bis jetzt nicht geschehen ist, so liegt der Grund darin, dass Regierung und Sanitätsdirektion glaubten, die Sache pressiere nicht so sehr; denn es handelt sich um eine Frage von grosser finanzieller Tragweite, und wie wir hörten, bestand wenigstens in Bern bei den Behörden kein grosses Verlangen danach, da sie vorderhand weitere Inanspruchnahme der Finanzen gerne vermeiden würden. Ob es in dieser Beziehung in Biel anders aussieht, weiss ich nicht, ich möchte es jedoch bezweifeln. Ein weiterer Grund der Hinausschiebung einer Vorlage war die sonstige Revisionsbedürftigkeit des Dekretes über das Bestattungswesen; wir wollten den Anlass benutzen, um dasselbe in seiner Gesamtheit einer Revision zu unterziehen. Sofern man aber die Einführung der Leichenverbrennung als dringend erachtet, so kann dem Begehren entsprochen und ein separates Dekret speziell über die Leichenverbrennung vorgelegt werden.

Milliet. Gestatten Sie mir, zu diesem Kapitel einen Wunsch zu äussern, der allerdings ebenso gut bei einer ganzen Reihe anderer Direktionen hätte untergebracht werden können, sich aber vielleicht gerade bei der Sanitätsdirektion am leichtesten illustrieren lässt. Sie

finden in dem Berichte der Sanitätsdirektion eine Reihe statistischer Angaben über Spitäler, Irrenanstalten u. s. w. Genau die gleichen Angaben, nur etwas ausführlicher gehalten, findet man auch in den Berichten dieser Anstalten, die uns ebenfalls zugänglich gemacht werden. Ich finde nun, es wäre zweckmässig, abgesehen von der Kostenersparnis, wenn nicht in dieser Weise mit doppeltem Faden genäht würde, und spreche deshalb den Wunsch aus, die Regierung möchte gelegentlich prüfen, ob nicht in dieser Beziehung eine Vereinfachung und, für mich wenigstens, eine Verbesserung der Berichterstattung eintreten könnte. Die Sache liesse sich wahrscheinlich am einfachsten in der Weise erledigen, dass die Anstaltsberichte im Format des Staatsverwaltungsberichts gedruckt und dem letztern als Beilage beigegeben würden, wofür dann im Staatsverwaltungsbericht anderes ausführlicher behandelt werden könnte.

Steiger, Regierungspräsident. Der Wunsch des Herrn Milliet taucht nicht zum ersten Male auf, allein die Sache lässt sich nicht so leicht machen, wie man sich vorstellt. Es geben nicht alle Spezialanstalten selbständige Berichte heraus. Es trifft das zu bei den grösseren Spitälern; die kleinern dagegen haben es nicht nötig, gedruckte Berichte in die Welt hinauszuversenden. Ich glaube auch, es habe für den Grossen Rat grössern Wert, wenn er die Resultate der verschiedenen Anstalten auf einer Tabelle übersichtlich vereinigt findet, als wenn den Mitgliedern des Rates die Separatberichte der einzelnen Anstalten zugesandt würden, wobei es noch sehr die Frage wäre, ob alle Mitglieder des Grossen Rates Zeit und Gelegenheit hätten, dieselben zu lesen. Wer sich für diese oder jene Anstalt speziell interessiert, kann sich ja den Bericht derselben jederzeit verschaffen. Immerhin kann die von Herrn Milliet angeregte Frage nochmals geprüft werden, allein vorläufig halte ich die für eine Aenderung des Systems angeführten Gründe nicht für stichhaltig.

Scherz. Ich möchte ebenfalls einen Wunsch aussprechen. Derselbe geht dahin, es möchte irgendwo im Bericht angegeben werden, welches das Jahresminimumkostgeld der einzelnen Bezirkskrankenanstalten ist. Dasselbe ist sehr verschieden, und es ist selbstverständlich für viele Gemeinden und Armenkassiere wichtig, darüber orientiert zu sein.

Milliet. Ich möchte nur konstatieren, dass der von mir geäusserte Wunsch sich in keiner Weise auf die Tabelle bezieht, von der der Herr Regierungspräsident gesprochen hat, sondern einzig auf die meistens ohne Not reproduzierten Daten aus den Berichten der grossen Anstalten.

Der Bericht der Direktion des Sanitätswesens wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Polizeidirektion.

Will, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Bezüglich dieses Berichts verweise ich auf die kurzen Bemerkungen im gedruckten Bericht der

Staatswirtschaftskommission. Leider wurde übersehen, im gedruckten Bericht auf eine wichtige Angelegenheit zu sprechen zu kommen. Es betrifft dies die sogenannte Strafkolonie Ins. Dieselbe ist eine Abteilung der Strafanstalt St. Johannsen und zählt zirka 28 bis 30 Mann, meistens solche arbeitsfähige Leute, die sich in der Anstalt St. Johannsen durch eine gute Aufführung bemerkbar gemacht haben und nun nach Ins versetzt werden, wo sie unter der Aufsicht eines Hausvaters die nötigen landwirtschaftlichen Arbeiten besorgen. Sie sind dort unter weniger strenger Aufsicht, geniessen etwas mehr Freiheit und finden so einen hübschen Uebergang aus der Anstalt ins öffentliche Leben. Bezüglich der Verwaltung ist die Kolonie durchaus von der Anstalt St. Johannsen abhängig. Die Kolonie hat sich als eine humanitäre Einrichtung, die für einen Teil der Enthaltenen den Aufenthalt in der Anstalt wesentlich mildert und erleichtert, bewährt. Der Herr Finanzdirektor hat der Staatswirtschaftskommission anlässlich ihres dortigen Besuches im Juni dieses Jahres einen interessanten historischen Ueberblick über die Entstehung dieser Kolonie gegeben. Nachdem sie anfänglich mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt hatte, hat sie sich nun mit der bessern Produktivität des Landes und dank einer rationelleren Verwaltung sehr gut entwickelt. Bereits vor einigen Jahren wurden die Unterkunftsräumlichkeiten, die sich in einem ganz pitoyablen Zustand befanden, wesentlich verbessert. Es wurde ein neues Gebäude erstellt, in dessen Erdgeschoss Küche, Verwalterwohnung, Esszimmer der Sträflinge u. s. w. untergebracht sind, während sich im ersten Stock und im Dachfach die Schlaf- und Aufenthaltsräume für die Enthaltenen befinden. In dieser Beziehung sind also bereits Zustände geschaffen, die man als ordentliche bezeichnen kann. Dagegen befinden sich die Oekonomiegebäude in einem ganz erbärmlichen Zustand. Vor einigen Jahren wurde eine dem Staate gehörende Scheune aus dem Emmental nach Ins versetzt und diese leistet verhältnismässig gute Dienste, vermag aber den Ansprüchen nicht mehr zu genügen. Auch die Stallungen sind viel zu klein, und die übrigen Gebäulichkeiten befinden sich in einem so baufälligen Zustande, dass Abhilfe dringend nötig ist. Bis jetzt wurde damit zugewartet, weil unmittelbar vor der Kolonie die Linie der Bern-Neuenburg-Bahn durchgeht und die eigentliche Kolonie vom landwirtschaftlichen Grundbesitz abgeschnitten hat, so dass für die Bearbeitung des Landes ein Eisenbahnübergang notwendig geworden ist. Man wollte daher zuerst abwarten, wie sich die Dinge gestalten werden. Heute dürfte nun der Moment gekommen sein, dieser Kolonie etwas grössere Aufmerksamkeit zu schenken und an den zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes dringend nötigen Bau neuer Stallungen, eines Futterschopfes etc. heranzutreten, wobei wir an ganz einfache und billige, aber immerhin ihrem Zwecke entsprechende Bauten denken. Es wurde die Frage angeregt, ob nicht für die Kolonie ein neues Oekonomiegebäude draussen auf dem Moos erstellt werden sollte. Ohne in dieser Beziehung etwas präjudizieren zu wollen, glauben wir die Ansicht äussern zu sollen, dass es wohl zweckmässiger wäre, wenn das neue Oekonomiegebäude bei den gegenwärtigen Koloniegebäuden erstellt würde, also am Abhange des Hügels, wo Trinkwasser vorhanden, die Lage einigermaßen geschützt, die Entfernung vom Dorfe nicht sehr gross und der Aufenthalt namentlich im Winter, an nebligen

Herbsttagen und im Frühjahr viel gesunder und angenehmer ist, sowohl für das Verwaltungspersonal als die Enthaltenen. Es ist das indessen eine Frage, die noch reiflich geprüft und wohl überlegt werden muss. Worauf wir das Hauptgewicht legen, ist das, dass die Kolonie als Zweiganstalt von St. Johannsen im Interesse der Enthaltenen und ihrer Zurückführung ins öffentliche Leben nicht nur erhalten bleiben, sondern nach und nach weiter entwickelt werden sollte, damit eine noch grössere Zahl Enthaltener dort Aufnahme finden könnte. Wir drücken daher der Regierung den Wunsch aus, sie möchte alle für die weitere Entwicklung der Strafkolonie Ins nötigen Vorkehren treffen. Wir sind überzeugt, dass sich der Grosse Rat einem bezüglichen Kreditbegehren sehr zugänglich zeigen wird.

Weitere Bemerkungen zum Bericht der Polizeidirektion haben wir nicht zu machen und empfehlen Ihnen denselben zur Genehmigung.

Joliat, Polizeidirektor. Die Verhältnisse in der Kolonie Ins, dieser Zweiganstalt der Anstalt St. Johannsen, sind vom Herrn Berichtersteller der Staatswirtschaftskommission durchaus richtig geschildert worden. Wenn die Oekonomiegebäude bis jetzt die nötige Erweiterung nicht erfahren haben, so liegt der Grund darin, dass es ziemlich schwierig ist, in dieser Beziehung das Richtige zu treffen. Die dortigen Verhältnisse bringen es mit sich, dass man sich in erster Linie fragen muss, wo das neue Oekonomiegebäude erstellt werden soll, in unmittelbarer Nähe der bestehenden Gebäude der Kolonie oder in einiger Entfernung derselben, wo die Terrainverhältnisse günstiger wären. Diese Frage liegt gegenwärtig zu näherer Prüfung bei der Finanzdirektion; es ist aber zu erwarten, dass sie nächstens spruchreif werden wird. Es wurden auch Unterhandlungen mit der Gemeinde Ins angebahnt, um zu erfahren, ob dieselbe dem Staate ein geeignetes Areal abtreten wolle. Ob diese Verhandlungen bereits zu Ende geführt sind, ist mir nicht genau bekannt, aber jedenfalls kann die Erledigung dieser Angelegenheit nicht mehr lange auf sich warten lassen.

In Bezug auf das Bezirksgefängnis in Nidau ist bereits gesagt worden, dass der Grosse Rat den nötigen Kredit bewilligt habe. Die Umbauten sind in Arbeit.

Was den Wunsch betreffend Vorlage eines neuen Gesetzes über die Hundesteuer anbelangt, so kann ich dem Grossen Rat mitteilen, dass ein Entwurf der Polizeidirektion nebst zudienendem Vortrag seit längerer Zeit vorliegt. Die Direktion kann nur wünschen, dass der Regierungsrat sich endlich dazu entschliesst, den Entwurf vorzubereiten. Der Herr Regierungspräsident ist hier anwesend, und es wird mich recht freuen, wenn er von dem Wunsche des Grossen Rates, dass dieser Entwurf baldigst in Behandlung gezogen werden möchte, Notiz nimmt.

M. Péquignot. Je saisis l'occasion pour rendre l'honorable Directeur de la police attentif au fait que le règlement, ou du moins une disposition du règlement pour le corps de la gendarmerie, demeure inobservé dans le canton de Berne.

Ce règlement, que j'ai eu quelque peine à me procurer, porte le date du 1^{er} juillet 1894 et a été approuvé par le Conseil-exécutif le 16 août de la même année. Il dispose à son art. 11 ce qui suit :

« Le gendarme observera une entière discrétion envers les particuliers au sujet de ses fonctions, à

moins que l'intérêt du service n'exige certaines communications. Il se montrera très prudent dans le choix de sa société et évitera de se trouver en compagnie de personnes mal famées.

« Il ne peut entrer dans une société sans le consentement de l'inspecteur de police. Il lui est d'ailleurs interdit de faire partie d'une société dont les statuts contiendraient des dispositions qu'il ne pourrait observer sans compromettre l'accomplissement de son devoir. »

M. le Président et messieurs, la genèse, l'historique de cette disposition peut se résumer comme suit :

En 1892, lors de la discussion du projet de loi sur l'organisation de la police cantonale, un membre du Grand Conseil fit la proposition d'interdire aux agents de police toute affiliation à une société secrète. Il basait cette proposition sur le fait que souvent le gendarme se trouvait placé dans une très fausse position, l'obligeant, ou bien de faillir aux devoirs de sa charge, ou bien de violer les statuts de la société secrète dans laquelle il était entré. Le président de la commission, M. le colonel Scherz se déclara, après une longue discussion, d'accord avec cette proposition, toutefois à condition qu'elle ne figurerait pas dans la loi, mais dans le règlement. L'auteur de la proposition y consentit, et c'est le motif pour lequel cette interdiction se trouve dans l'art. 11 que je viens de citer. Or, il est de notoriété publique que cette disposition réglementaire n'est pas observée. Les agents de police, les gendarmes, sont travaillés, notamment dans le Jura, par les chefs des sociétés secrètes et ils entrent dans ces sociétés sans l'autorisation de l'inspecteur de police, — du moins c'est ce que l'on m'a affirmé. Je ne vise pas une société secrète plutôt que l'autre, mais je tiens à m'en référer à un fait connu de tous, et je rappelle un arrêt de la Chambre d'accusation qui date d'une dizaine d'années. Il s'agit du cas bien connu de l'ouvrier Erismann, se trouvant en conflit avec un membre de l'Union, alors que le président du tribunal de Moûtier était lui-même unioniste. La récusation de ce juge fut demandée et la Chambre d'accusation fit droit à cette demande en se basant, entre autres, sur les considérants suivants :

L'art. 7 de ce règlement est rédigé comme suit (aux termes de l'art. 142 des statuts le texte français doit être considéré comme texte original) :

« Il est du devoir de tout membre de l'Union de veiller à se maintenir une bonne réputation dans le public. On devra prendre la défense de tout sociétaire attaqué injustement dans son honneur ou sa réputation.

« Si l'attaque était juste et méritée, on userait d'indulgence en atténuant les torts autant que possible et, en tout cas, en s'abstenant plutôt que de charger, quitte à avertir et à conseiller le sociétaire en faute, soit en particulier, soit en séance. »

Or, si aux termes de cet article, les membres de l'Union sont tenus en tout cas (!) de s'abstenir complètement plutôt que de charger le sociétaire en faute, ces membres peuvent réellement, le cas échéant, se trouver en opposition très prononcée avec les lois de notre pays. En effet, un unioniste qui entend se conformer à cette disposition des statuts ne peut, par exemple, pas satisfaire à l'obligation de répondre prescrite à l'art. 218 c. p., car cet article oblige à dire « toute la vérité et rien que la vérité ». Or, un témoin n'a évidemment pas dit toute la vérité s'il tait des circonstances à charge qui lui sont connues et

c'est là justement ce que l'art. 7 déjà cité prescrit à un membre de l'Union lorsqu'un autre membre est attaqué avec raison ; en effet, ici, les statuts lui enjoignent catégoriquement (en tout cas !) de s'abstenir plutôt complètement que de charger le sociétaire en faute. D'après les statuts la portée de cette obligation est même si considérable qu'un unioniste ne sachant pas si un allégué pourrait charger son collègue doit plutôt se taire complètement ... »

Eh bien, je vous le demande, Messieurs, un agent de police, un gendarme, qui entre dans une société secrète dont les statuts renferment de pareilles dispositions, ne se place-t-il pas dans une situation équivoque et ne sacrifie-t-il pas son indépendance personnelle ? Je sais bien que peut-être on m'objectera que, depuis que cet arrêt a été rendu, la société que je vise s'est empressée de reviser ses statuts. Mais je réponds d'avance que ce n'est qu'aux gogos qu'on fera croire que le but et la tendance de la société ne sont pas restés les mêmes.

En 1892 ou 1893, un député qui siège encore dans cette enceinte et qu'on a l'habitude d'écouter très attentivement, lorsqu'il exprime sa manière de voir — M. Dürrenmatt, pour l'appeler par son nom — disait :

« Bis man einem das Mitgliederverzeichnis mit seinen Namen unter die Nase hält, glaubt es einer nicht, dass er Mitglied sei; es kann sich jeder ausleugnen. Es fallen hauptsächlich drei Logen in Betracht: die eigentlichen Freimaurer, die Odd Fellows und die Union, die im Jura blüht oder vielmehr grassiert. Ein Mitglied der Union hat mir selbst einmal das Geständnis gemacht: „Dans notre société il y a quatre catégories: les illuminés, les exploités, les exploités et les indifférents; moi, je suis dans la dernière catégorie.“ »

Or, Messieurs, je désire, pour la bonne renommée de notre corps de gendarmerie, que les agents de police ne rentrent dans aucune de ces quatre catégories.

Ce ne sont pas des paroles tendancieuses que je prononce ici, en formulant cette observation. J'aime l'indépendance de mon adversaire autant que la mienne propre et je comprends fort bien que tous les caractères, tous les cerveaux ne soient pas moulés sur le mien, ce qui serait peut-être une véritable calamité publique ! Si je critique l'institution, je n'entends pas jeter d'emblée l'anathème sur les adeptes de ces sociétés secrètes, parmi lesquels je compte d'excellentes connaissances. Mais, je le repète, j'estime qu'en tolérant l'entrée des agents de police dans de pareilles sociétés, sans l'autorisation de l'inspecteur de police, on tolère un grave abus et on viole le règlement que j'ai cité tout à l'heure.

Jugés par le simple bon sens, par l'esprit de saine tolérance et d'indépendance intellectuelle, le rôle et l'influence de certaines sociétés secrètes constituent, à mon point de vue du moins, une des plus stupéfiantes, mais aussi une des plus criantes iniquités sociales de notre époque. (A droite : Bravo, approuvé !)

Mosimann. Ich möchte bei diesem Anlasse den Wunsch aussprechen, der Herr Polizeidirektor möchte, bis die durch die Motion Demme angeregte Anstalt errichtet ist, dazu Hand bieten, dass auch nicht ganz arbeitsfähige Personen in den Arbeitsanstalten Aufnahme finden. Ich habe erst diesen Morgen die Anstalt

Riggisberg besucht und gesehen, dass wir vom Herrn Armendirektor wieder ein Geschenk bekommen haben. Es ist eine in der welschen Schweiz geborne Weibsperson, die noch arbeitsfähig ist und nicht nach Riggisberg gehört, weshalb wir sie auf 1. Wintermonat Herrn Ritschard wieder zur Verfügung stellen werden (Heiterkeit). Letzten Samstag wurde hier in Bern eine Frauensperson zu 2 Jahren Zuchthaus verurteilt, die früher in der Anstalt Kühlewil sich befunden hatte. Sie ist noch arbeitsfähig, aber nicht gerade so, wie das Gesetz es verlangt. In Kühlewil wusste sie nichts besseres zu tun, um aus der Anstalt wegzukommen, als zu drei verschiedenen Malen Brand zu legen. Hat die Person ihre Zuchthausstrafe abgesessen, so muss sie natürlich wieder in irgend einer Anstalt versorgt werden. Nun hat aber der Appellationshof beschlossen, die Person sei in einer Irrenanstalt oder in einer Anstalt für Unheilbare unterzubringen. Hätte man sie, nachdem sie die Anstalt Kühlewil unsicher gemacht, in die Arbeitsanstalt versetzen können, so wäre all das vielleicht unterblieben und der Staat hätte von der betreffenden Gemeinde vielleicht noch 40% Beitrag an die Kosten herausrackern können, während er die Person nun gratis versorgen muss. Ich spreche deshalb den Wunsch aus, es möchten, bis die durch die Motion Demme bezweckte Anstalt erstellt ist, der Aufnahme derartiger Personen in die Arbeitsanstalten keine Schwierigkeiten bereitet werden.

Jordi. Herr Polizeirichter Joliat hat zu Händen der Regierung den Wunsch ausgesprochen, dieselbe möchte den Gesetzesentwurf betreffend die Hundetaxe in nächster Zeit einmal in Beratung ziehen. Ich möchte diesen Wunsch lebhaft unterstützen. Ich erinnere daran, dass ein Gesuch um Aenderung dieses Gesetzes von sämtlichen städtischen Gemeinwesen des Kantons schon vor drei oder vier Jahren eingereicht wurde, und wenn die Regierung den von der Polizeidirektion ausgearbeiteten Entwurf einmal in Beratung zieht, so wird ihr sicherlich niemand den Vorwurf allzu raschen Vorgehens machen. Ich stelle den Antrag, es sei schon heute eine Kommission zu bezeichnen, um diesen Entwurf, sobald er vorliegt, vorberaten zu können.

Joliat, Polizeidirektor. Die Anregung des Herrn Mosimann begreife ich schon, allein man muss doch bedenken, dass wir in Arbeitsanstalten doch im grossen und ganzen nur arbeitsfähige Personen versetzen können. Das Gesetz über die Arbeitsanstalten wurde nicht erlassen, damit man die Armenanstalten, in welche gebrechliche Leute aufgenommen werden sollen, entlaste und die betreffenden Personen den Arbeitsanstalten einfach zuweise. Ist eine Person nicht arbeitsfähig, so wäre es doch zu hart, sie gleichwohl in eine Anstalt einzusperren, wo streng gearbeitet werden muss. Allein ich gebe zu, dass es Fälle gibt, wo es schwierig ist, zu entscheiden, ob die betreffende Person in die Kategorie der Arbeitsfähigen oder der Arbeitsunfähigen gehört, und in solchen Fällen ist es schon öfters vorgekommen, dass wir die betreffende Person in die Arbeitsanstalt versetzten, jedoch unter dem Vorbehalt sofortiger Entlassung, falls sich herausstellen sollte, dass sie nicht dahin gehöre, d. h. nicht arbeitsfähig sei. Würde man die Arbeitsanstalten so erweitern, dass auch solche Personen darin aufgenommen werden können, die eher in die Verpflegungsanstalten gehören, so müsste das Gesetz von 1884 ergänzt und müssten auch die hierfür nötigen

Mittel bewilligt werden. Die Zahl der Personen, die dann zur Entlastung der Verpflegungsanstalten den Arbeitsanstalten zugeschoben würden, ist gewiss erheblich grösser, als Herr Mosimann wahrscheinlich annimmt. Man kann ja für die Fälle, wo die Arbeitsunfähigkeit zweifelhaft sein mag, vielleicht einen weniger strengen Massstab als bisher anlegen; allein es besteht doch zwischen Arbeits- und Verpflegungsanstalten eine Grenze, die man nach keiner Seite hin überschreiten darf.

En réponse à l'observation de M. Péquignot, je me permettrai de déclarer ici que le Directeur de la police ne croit pas de sa dignité d'exercer une pression sur les agents de la force publique pour les détourner d'autres dans une société quelconque. Si le but d'une société n'est pas contraire aux lois de l'Etat ni aux préceptes de la morale, il me semble qu'en interdisant aux gendarmes de faire partie de cette société, je porterais gravement atteinte sans nécessité à la liberté individuelle de ces agents. Tout ce que j'ai le droit d'exiger d'eux, et ce que j'exige aussi avec beaucoup de fermeté, c'est qu'ils accomplissent fidèlement leurs devoirs. Ils ne sont pas les ouvriers d'un pouvoir occulte, leurs fonctions s'exercent au grand jour, nous les contrôlons et le public les contrôle. Ceux qui faillissent aux devoirs de leur charge sont toujours rigoureusement punis. Je crois avoir la réputation dans le corps de police de ne laisser passer aucune faute sans une sévère répression.

Je puis dire que jamais, depuis que je suis Directeur de la police, je n'ai reçu une plainte contre un agent de police, affilié à une société secrète ou prétendue telle, qui aurait manqué à son devoir pour favoriser un autre membre de cette société. Si des faits de ce genre parvenaient à ma connaissance, et je pense que s'il s'en produirait on s'empresserait de me les signaler, les coupables s'attireraient toutes les sévérités du règlement et, en cas de récidive, seraient impitoyablement renvoyés du corps. Quant à interdire aux gendarmes de faire partie de telle ou telle société, philanthropique, religieuse ou politique, nous ne pouvons vraiment pas aller jusque là, mais nous tenons fermement la main, pour le dire encore une fois, à ce que personne n'ait à se plaindre des agissements de ceux d'entre eux qui appartiennent à ces sociétés.

Der Bericht der Polizeidirektion wird stillschweigend genehmigt.

Präsident. Da der Antrag des Herrn Jordi nicht bestritten ist, haben Sie denselben angenommen. — Pardon, man macht mich darauf aufmerksam, dass die verschiedenen Anträge erst am Schluss der Beratung zur Abstimmung kommen.

Bericht der Militärdirektion.

Will, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Zum Bericht der Militärdirektion sind im gedruckten Bericht nur einige ganz unwesentliche Bemerkungen angebracht, und es ist unnütz, dieselben zu wiederholen. Anlässlich unseres Besuches auf der Militärdirektion haben wir den Eindruck erhalten, dass die Verwaltung eine durchaus geordnete ist und ihren normalen Gang geht. Zu weiteren mündlichen Bemerkungen gibt uns der Bericht nicht Anlass; wir empfehlen Ihnen denselben zur Genehmigung.

Scherz. Im November 1900 habe ich mir erlaubt, betreffend Art. 234 der Militärorganisation den Wunsch auszusprechen, es möchten die dort vorgesehenen Unterstützungen in richtiger Weise ausgerichtet werden, nämlich so, dass die Gesuche nicht einfach den Armenbehörden zur Genehmigung oder Nichtgenehmigung überwiesen werden. Der Herr Militärdirektor hat damals gesagt, der Gedanke an sich sei ja sehr schön, die Sache würde aber hinsichtlich der Kosten viel zu weit führen. Ich habe nun die Angelegenheit einstweilen etwas auf sich beruhen lassen, bin aber von verschiedenen Seiten aufgefordert worden, in dieser Beziehung nochmals vorstellig zu werden. Ich will dabei das vor 2 Jahren Gesagte nicht wiederholen. Es ist selbstverständlich, dass bei diesen Unterstützungen solche Personen, die Vermögen besitzen, nicht in Betracht fallen, sondern nur die sogenannte Lohnarbeiterschaft und auch von dieser nur diejenigen, die für eine Familie zu sorgen haben. Also fallen von vornherein Tausende und aber Tausende weg. Auch ist zum Glück in unserm Kanton der Mittelstand, der hier nicht in Betracht kommt, überwiegend. Der Art. 234 der Militärorganisation bestimmt: «Die Kantone sind verpflichtet, Angehörige von Wehrpflichtigen, welche durch den Militärdienst der letztern in Not geraten, ausreichend zu unterstützen.» Nun ist es Tatsache, dass vielfach Familien des Militärdienstes des Familienvaters wegen in Not geraten und Armenunterstützung geniessen müssen, allerdings nicht im Moment, wo der Vater im Militärdienst ist — obwohl auch dies vorkommt — da sie noch Kredit haben und denselben ausnützen. Kommt dann der Mann aus dem Militärdienst zurück, so sind die Leute verschuldet, sie werden betrieben und vielleicht noch zu den fruchtlos Ausgepfändeten geworfen und rechtlos gemacht; vielfach fallen diese Leute dann der dauernden Armenunterstützung anheim. Nun ist das ein Zustand, der in einem geordneten Rechtswesen nicht fortbestehen kann. Einerseits sagt man, es sei Pflicht eines jeden, der seiner Körperkonstitution nach dazu befähigt ist, Militärdienst zu tun. Das anerkenne ich vollständig. Aber andererseits legt das Gesetz auch den Kantonen eine Pflicht auf, indem es bestimmt, dieselben seien verpflichtet, die Angehörigen der Wehrmänner zu unterstützen, ohne dass sich dieselben zuerst an die Armenbehörden wenden müssen. Einer solchen Vorschrift gegenüber kann der Herr Militärdirektor nicht sagen, das gehe ihn nichts an, das sei Sache der Gemeinden, sondern der Staat hat dieser Pflicht zu genügen und soll dafür sorgen, dass es geschieht. Dass an vielen Orten dieses Gefühl besteht, beweist der Umstand, dass in der letzten Session der Bundesversammlung von zwei Seiten — Nationalrat Kern und Nationalrat Müri — Motionen gestellt wurden. Diejenige des Herrn Nationalrats Kern geht dahin, der Bundesrat sei eingeladen, der Bundesversammlung allgemein verbindliche Wegleitungen zu unterbreiten, wie diese Unterstützungen geleistet werden sollen, an welche der Bund den Kantonen Beiträge zu verabfolgen hätte. Die Motion des Herrn Nationalrats Müri berührt das andere Moment, indem sie verlangt, der Bundesrat möge Bericht und Antrag bringen, wie die Unterstützungen auf Grund des Art. 234 der Militärorganisation ausgerichtet werden können, ohne dass dem Betreffenden Rechtsnachteile erwachsen. Dies beweist zur Genüge, dass die Militärdienstpflichtigen, die sich in einer derartigen ökonomischen Lage befinden, in ihrem Recht

sehr stark verkürzt werden, und ich werde nicht unterlassen, immer und immer wieder auf die Sache zurückzukommen. Für heute stelle ich den Antrag: «Der Regierungsrat wird eingeladen, beförderlich Bericht und Antrag einzubringen, wie den in Not geratenen Angehörigen von im Militärdienst befindlichen Bürgern rasch und ausreichend zu helfen sei, ohne dass diese Hilfe als eine Hilfe im Sinne des Armengesetzes zu betrachten wäre.» Unter «ausreichend» verstehe ich, dass den Angehörigen ohne weiteres mindestens der halbe Taglohn ausgefolgt würde. Würde der Grosse Rat des volkreichsten Kantons der Schweiz in dieser Beziehung vorangehen, so dürfte man wohl sagen, er sei bezüglich derjenigen Bestimmungen, welche in die in Revision befindliche Militärorganisation hineinkommen würden, wegleitend gewesen. Auch würden die betreffenden stimmberechtigten Bürger den militärischen Vorlagen, die wir zu gewärtigen haben, mit einem ganz anderen Gefühl der Befriedigung gegenüberstehen, wenn man ihnen anderseits auch entgegenkommt und das tut, was Pflicht des Staates ist, indem man von der Viertelmillion, die dem Staate Bern an Reineinnahme aus den Militärsteuern zufließt, den ärmsten unserer Mitbürger einen Teil zuwenden würde.

v. Wattenwyl, Militärdirektor. Was Herr Scherz aus der eidgenössischen Militärorganisation anführt, ist ganz richtig; allein der Bund hat sich nicht in die Art der Ausführung seitens der einzelnen Kantone zu mischen, sondern überlässt es denselben, nach Gutfinden das Erforderliche anzuordnen. Nun besteht in dieser Beziehung bei uns noch die alte kantonale Militärorganisation in Kraft, und darin ist ausdrücklich gesagt, dass die Ausrichtung solcher Unterstützungen Sache der Gemeinden sei. Dabei sollte man doch auch nicht vergessen, dass der Staat gegenüber den Gemeinden gerade in Bezug auf die Armenunterstützung einen ganz gewaltigen Schritt nach vorwärts getan hat, und es ist bemühend, mitunter bemerken zu müssen, dass alles das, was zur Entlastung der Gemeinden im Armenwesen geschehen ist, schon vergessen ist und die Gemeinden versuchen, immer wieder neue Pflichten auf den Staat abzuwälzen. Die Berufung auf die Militärsteuer ist nicht zutreffend. Einmal fließt dem Kanton nur die Hälfte der Militärsteuern zu, und zweitens ist diese Hälfte den Kantonen ausdrücklich zu dem Zwecke zugeteilt worden, damit sie daraus die ihnen aus der Militärorganisation erwachsenden Ausgaben bestreiten. Der uns zufallende Teil der Militärsteuern ist für diesen Zweck nicht einmal ausreichend; ein Ueberschuss ist somit nicht vorhanden. So lange also die erwähnte Vorschrift der kantonalen Militärorganisation nicht aufgehoben ist, ist es Sache der Gemeinden, die in Not geratenen Angehörigen von Wehrpflichtigen zu unterstützen. Es ist das auch das einzig Richtige; denn wie sollte die kantonale Behörde in jedem Falle prüfen können, ob das Begehren berechtigt ist oder nicht! Man hat ja erst in letzter Zeit gesehen, wie die Militärtätigkeit oft in skandalöser Weise ausgebeutet wird. Da hat eine Frau an das militärische Kommando geschrieben, sie leide Not, man möchte sie doch unterstützen. Offiziere und Mannschaft haben dann zusammengesteuert und den Betrag der Behörde übersandt. Diese refüsierte aber die Spende, da sich bei einem Augenschein ergab, dass die Familie sich gerade am Essen von Coteletts befand! (Heiterkeit.) Ich gebe gerne zu, dass es auch andere Fälle gibt, und zwar

sind es meistens gerade die verschämten Armen, die sich genieren, die Bürger in Anspruch zu nehmen, welche eine Unterstützung am nötigsten hätten. Aber in solchen Fällen sind die Gemeindebehörden weitaus am geeignetsten, um zu beurteilen, ob eine Unterstützung am Platze ist oder nicht.

Scherz. Erlauben Sie mir, mit einigen Worten auf dasjenige zu antworten, was der Herr Militärdirektor anführt. Ich weiss sehr wohl, dass die kantonale Militärorganisation noch in Kraft besteht; allein man soll eben die Vorschriften ändern, denn so gut wie der Bürger Militärdienst zu tun verpflichtet ist, hat der Staat die Pflicht, in dieser Sache Remedur zu schaffen. Das Geschichtchen, das Herr v. Wattenwyl erwähnt, war mir auch bekannt, allein ich will die Zeit nicht mit derartigen Dingen verschwenden und nur sagen, dass ich allen denjenigen, welche glauben sollten, ich habe übertrieben, an Hand von Daten beweisen kann, dass es sich so verhält, wie ich dargetan habe. Wenn gesagt wurde, der Staat als solcher tue ja nun viel mehr für das Armenwesen, so habe ich das immer erkannt. Aber etwas ganz anderes ist es, wenn ich verlange, dass der Kanton als solcher gesetzliche Bestimmungen treffe, wonach die Gemeinden angehalten werden, für in Not geratene Familien von im Militärdienst befindlichen Wehrpflichtigen zu sorgen. Man berufe sich also nicht immer auf alte, seit anno Tubak in Kraft bestehende Bestimmungen, sondern treffe eben andere Bestimmungen, wonach in Not geratenen Familien von in den Militärdienst eingerückten Wehrpflichtigen wenigstens der halbe Taglohn zugeschieden werden muss. Die Gemeindebehörden und Sektionschefs wissen ohne weiteres, wen es anbetrifft, so gut sie diejenigen herauszufinden wissen, welche Militärsteuer bezahlen sollen. Wenn man auf der einen Seite gegenüber denjenigen die leichtsinnigerweise ihre Militärsteuer nicht bezahlen, rigorose Strafbestimmungen aufstellt, so wird man es nicht ungerecht finden, wenn man die Gemeinden anhält, den Angehörigen armer Dienstpflichtiger etwas anders unter die Arme zu greifen, als es bisher der Fall war, und nicht erst wenn sie im Zustand der Notarmut angelangt sind. Die Regierung kann dem, was ich verlange, sehr wohl entgegenkommen, indem sie für die Gemeinden wegleitende und bindende Bestimmungen aufstellt, damit der einzelne Wehrpflichtige, wenn er in den Militärdienst einrückt, weiss, dass für seine Familie gesorgt wird.

Wyss. Ich möchte Herrn Scherz auf den letzten Geschäftsbericht des eidgenössischen Militärdepartements aufmerksam machen. Dort wird Herr Scherz finden, dass der Bundesrat dahin entschieden und damit eine langjährige Kontroverse beseitigt hat, dass in Fällen, wo eine Unterstützung wegen Einberufung des Mannes in den Militärdienst Platz greifen muss, in erster Linie die Wohnsitzgemeinde verpflichtet sei, das Erforderliche anzuordnen. Ich glaube, der Bundesrat hat damit einen durchaus richtigen Entscheid gefällt, denn die Wohnsitzgemeinde kann am ehesten beurteilen, inwieweit eine Unterstützung nötig ist, und kann auch die Unterstützung möglichst rasch angedeihen lassen, während bisher ob der Diskussion darüber, ob die Wohnsitz- oder die Heimatgemeinde der betreffenden Familie unter die Arme greifen solle, der richtige Moment verpasst wurde. Mit der eidgenössischen Auffassung steht die bernische Praxis durchaus

im Einklang. Kommen Fälle vor, wo die Gemeinden ihrer Pflicht nicht nachkommen, dann ist es allerdings Sache der Regierung, dieselben an die Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten zu erinnern. Ich halte dafür, dass das bernische System in Verbindung mit der neuen bundesrätlichen Praxis ein durchaus richtiges ist, um rechtzeitig und ausreichend überall da einzugreifen, wo wirklich Not an Mann ist.

Der Bericht der Militärdirektion wird stillschweigend genehmigt.

Bericht des Obergerichts und des Generalprokurators.

Wyss, Berichterstatter der Justizkommission. Sie haben über den Geschäftsbericht des Obergerichts und des Generalprokurators keinen schriftlichen Bericht erhalten, und zwar deshalb nicht, weil die Justizkommission, welche diese Berichte begutachten soll, der Meinung war, da sie keine Anträge zu stellen und keine weitergehenden Bemerkungen zu machen habe, dürfte eine kurze mündliche Berichterstattung genügen.

Aus der im Bericht des Obergerichts enthaltenen statistischen Zusammenstellung geht hervor, dass die Zahl der hängigen Geschäfte im Berichtsjahre gegenüber dem Vorjahre wiederum abgenommen hat, indem im vorletzten Jahre 58 Geschäfte hängig waren, im Berichtsjahre dagegen nur noch deren 29. Es wurde diese etwas speditive Erledigung namentlich möglich infolge einer vorübergehenden Trennung des Appellations- und Kassationshofes in zwei Abteilungen. Im fernern erwähnt das Obergericht eines Concordates zwischen verschiedenen Kantonen, das zum Zwecke hat, dass Angehörige eines Kantons, die genötigt sind, in einem andern Kanton auf dem Zivilprozesswege Recht zu suchen, nicht gehalten sein sollen, Rechtsversicherung resp. Versicherung der Prozesskosten zu leisten. Es entspringt das Bedürfnis, diese Frage zu regeln, einer Bestimmung der Haager Konvention, wonach alle Staaten, die dieser Konvention beigetreten sind, von einer solchen Versicherung entbunden sind, wenn ihre Angehörigen in einem andern Staate in einem Zivilprozess ihr Recht suchen müssen. Das Obergericht macht nun zu dem Concordatsentwurf verschiedene Bemerkungen, die ausserordentlich interessant sind. Allein ich halte es für verfrüht, im Schosse des Grossen Rates auf dieses Concordat einzutreten, bevor den Mitgliedern Gelegenheit geboten ist, die Redaktion des Entwurfes kennen zu lernen. Da wir uns später mit dieser Angelegenheit werden befassen müssen, so halte ich dafür, es sei heute nicht der Ort, auf die Bemerkungen des Obergerichts näher einzutreten.

Eine letzte Bemerkung im Berichte des Obergerichts, die ich hervorheben möchte, geht dahin, dass speziell vom Gerichtspräsidenten von Aarberg aus neuerdings auf die Notwendigkeit hingewiesen worden ist, dass möglichst bald eine Revision des bernischen Zivil- und Strafprozesses platzgreifen möchte. Sie haben schon vor mehreren Jahren eine bezügliche Motion erheblich erklärt, und es ist mir auch bekannt, dass von der Regierung aus geeignete Persönlichkeiten mit der Ausarbeitung eines Entwurfes betraut worden sind. Ich glaube, es ist nun im Anschluss an diese Bemerkung des Obergerichts nicht inopportun, wenn die Kommis-

sion an den Herrn Justizdirektor die Anfrage zu stellen sich erlaubt, ob er im Falle sei, dem Räte über die gegenwärtige Situation Auskunft zu geben, namentlich darüber, wie weit die Vorarbeiten zur Zeit gediehen sind. Es ist von grosser Wichtigkeit, dass namentlich die Revision des Strafverfahrens einmal energisch an die Hand genommen wird; denn es handelt sich nicht nur darum, bestehende Gesetze richtig anzuwenden, sondern in der Strafrechtspflege ist namentlich von grosser Wichtigkeit, dass die Prozesse möglichst rasch erledigt werden, schon deshalb, weil die Strafe, wenn eine solche ausgesprochen werden muss, am wirksamsten ist, wenn sie möglichst bald nach der Tat ausgesprochen werden kann, abgesehen davon, dass die lange Untersuchungshaft oft zur Schwere des Falles in keinem richtigen Verhältnis mehr steht.

Im Bericht des Generalprokurators wird auf die Notwendigkeit einer Vermehrung der Richter in Biel aufmerksam gemacht und der Schaffung eines ständigen Untersuchungsrichters das Wort geredet. Es ist nun gegenwärtig eine bezügliche Vorlage hängig, und Sie wissen, dass die Kommission sich in eine Mehrheit und eine Minderheit teilt, indem die Minderheit den Vicepräsidenten des Amtsgerichts mit der betreffenden Funktion betrauen möchte, während die Kommissionsminderheit es vorziehen würde, wenn die Stelle eines ständigen Untersuchungsrichters geschaffen würde. Ich halte es deshalb nicht für nötig, schon jetzt auf diese Frage einzutreten, sondern es wird sich dazu bei Beratung des betreffenden Dekretes Gelegenheit bieten, das, wie ich annehme, noch in dieser Session zur Behandlung gelangen wird. Dagegen darf einer andern Bemerkung im Berichte des Generalprokurators einige Aufmerksamkeit geschenkt werden. Er teilt mit, dass die Gefangenschaften in Meiringen so ausserordentlich leichthörig seien, dass die Gefangenen mit der grössten Leichtigkeit sich verständigen können. Wenn dies der Fall ist, so halte ich dafür, es sollte diesem Uebelstand ohne weiteres abgeholfen werden. Wenn es einem Untersuchungsgefangenen möglich ist, mit Gehilfen, die unter dem gleichen Verdacht stehen, verkehren zu können, so liegt es auf der Hand, dass eine richtige Untersuchung sozusagen gar nicht möglich ist. Ich füge bei, dass wir, wie mir mitgeteilt worden ist, auch im Untersuchungsgefängnis in Bern Zustände haben, die den Anforderungen der Sicherheit mit Bezug auf die Verwahrung der Untersuchungsgefangenen nicht ganz entsprechen. So habe sich kürzlich ein Inhaftierter — es handelte sich um einen sehr gravierenden Raubanfall in der Stadt Bern — am ersten Tage seiner Inhaftierung mit Komplizen ins Einvernehmen setzen können. Wie weit diese Mitteilungen auf Wahrheit beruhen, habe ich persönlich nicht untersuchen können, aber ich habe geglaubt, es sei angezeigt, darauf aufmerksam zu machen, damit die Sache untersucht wird und, wenn die mir zugegangenen Mitteilungen nicht richtig sein sollten, beruhigende Auskunft darüber erteilt werden kann.

Scherz. Unter dem Kapitel «Untersuchungen» rügt der Generalprokurator den Uebelstand, dass Strafanzeigen von den Regierungsstatthaltern oft sehr oberflächlich, fahrlässig hätte ich bald gesagt, geprüft und ohne weiteres an den Richter überwiesen werden. Nicht nur haben die Betroffenen darunter zu leiden, sondern auch der Staat, indem ihm dadurch unnütze Kosten verursacht werden. Es sollte daher in dieser Bezieh-

ung absolut Remedur geschaffen werden. Wenn der Bezirksprokurator des Seelandes sagt, dass diese Ueberweisungen zur leeren Förmlichkeit herabsinken, so ist es am Platz, im Grossen Räte über diesen Passus nicht ohne weiteres hinwegzugehen, sondern den Uebelstand zu missbilligen, damit die Regierung einen Rückgrat hat, um gegen die betreffenden Regierungstatthalter vorzugehen. Nachdem der Regierungsrat anlässlich der Diskussion über die Gerichtspräsidentenwahl im Obersimmenthal den Auftrag erhalten hat, über die Pflichten der Gerichtspräsidenten ein Reglement aufzustellen, ist es angezeigt, dass er bei diesem Anlasse auch gerade die Regierungstatthalter einbeziehe.

Lohner. Der Grosse Rat hat sich in seiner letzten Session mit dem Begnadigungsgesuch eines Niklaus Beutler, Landwirt in Heimberg befasst, der von den Assisen der Misshandlung mit tödlichem Ausgang schuldig befunden und zu einer Freiheitsstrafe von vielen Monaten verurteilt worden ist. Das verurteilende Erkenntnis des Geschwornengerichts erfolgte, trotzdem die psychiatrischen Experten zu dem bestimmten Schluss gekommen waren, Beutler habe zur Zeit seiner Tat keine Willensfreiheit besessen, mit andern Worten, die beiden Experten haben den Beutler mit aller Bestimmtheit als im Momente der Tat unzurechnungsfähig erklärt und denselben im übrigen als einen geistig nicht normalen Menschen bezeichnet. Würde dieser Fall in der bernischen Schwurgerichtspraxis vereinzelt dastehen, so hätte ich in dieser Angelegenheit nicht das Wort ergriffen. Es lassen sich aber aus der Schwurgerichtspraxis der letzten Jahre eine Anzahl weiterer Fälle beifügen, wo Angeklagte, die konstatiertermassen nicht wohl zurechnungsfähig waren, wegen ihrer Tat mit schweren Freiheitsstrafen belegt wurden. Ich erinnere nur an einige allgemein bekannte Fälle, so an den Mordfall Binggeli, an den Fall Hirsbrunner u. a. In allen diesen Fällen hat das Schwurgericht die betreffenden Angeklagten verantwortlich erklärt und die Folge war, dass der Assisenhof dieselben zu schweren Freiheitsstrafen verurteilen musste. Daraus geht hervor, dass der Frage der Zurechnungsfähigkeit in unserer Schwurgerichtspraxis nicht diejenige Aufmerksamkeit geschenkt wird, die ihr gebührt; denn es widerspricht den Grundprinzipien des Strafrechtes, jemand zu bestrafen, der eine Tat ohne Willensfreiheit begangen hat. Ich will nicht prüfen, was an dieser Praxis schuld ist. Ich glaube nicht, dass man unsern Geschwornen den Vorwurf machen darf, sie stellen sich auf den Boden, es sei gleichgültig, ob ein für das gesellschaftliche Zusammenleben gefährlicher Mensch ins Zuchthaus oder ins Irrenhaus komme. Das wäre ein Standpunkt, den ich unsern Geschwornengerichten nicht unterschieben möchte. Es gibt allerdings auch Strafrechtslehrer, welche sagen, die Strafe solle nicht in erster Linie eine Ahndung der begangenen schuldhaften Tat sein, sondern habe einfach den Zweck, gefährliche Mitglieder der menschlichen Gesellschaft unschädlich zu machen, gleichgültig, ob dies durch Versetzung in eine Strafanstalt oder eine Irrenanstalt geschehe. Diese Anschauungsweise ist aber nicht diejenige unseres Volkes, sondern das Volk will, dass die Strafe eine Ahndung sei für die schuldhafte Tat und erst in zweiter Linie eine blosse Polizeimassregel. Ich wiederhole: Es lässt sich an einer Reihe von Fällen aus den letzten Jahren nachweisen, dass die Prüfung des Geisteszustandes der

Angeklagten in der Schwurgerichtspraxis vielfach nicht diejenige ist, welche die Sache selbst verlangt, und ich glaube, dass in dieser Beziehung Abhilfe geschaffen werden sollte. Ich erblicke diese Abhilfe vorläufig in zwei Punkten. Es ist in letzter Zeit oft vorgekommen, dass in zweifelhaften Fällen die Untersuchung des Geisteszustandes des Angeeschuldigten nicht schon in der Voruntersuchung vom Untersuchungsrichter angeordnet wurde, sondern, wie gerade im Falle Beutler, erst im Verlaufe der Verhandlungen vor Assisen. Der Untersuchungsrichter hat ohne Rücksicht auf die Feststellung des Geisteszustandes des Angeklagten die Untersuchung abgeschlossen, und die Anklagekammer, als Ueberweisungsbehörde, konnte natürlich nichts anderes tun, als die Sache den Assisen überweisen. Erst durch Verfügung des Assisenpräsidenten wurde es dann möglich, eine psychiatrische Untersuchung des Angeeschuldigten zu erwirken. Es liegt auf der Hand, dass dieses Verfahren ein fehlerhaftes und unzweckmässiges ist, und zwar deshalb, weil der Zweck der Voruntersuchung nicht damit erfüllt ist, dass man die tatsächlichen Merkmale der strafbaren Handlung zusammenträgt und feststellt, sondern sie soll auch alles das aktenskundig machen, was subjektiv zur Beurteilung der Tat notwendig und wertvoll ist, was nicht geschieht, wenn man die Voruntersuchung nicht auch auf die Untersuchung des Geisteszustandes ausdehnt. Ich möchte nicht sagen, dass in allen Fällen eine solche Expertise vor sich gehen soll, aber doch da, wo der Richter durch seine eigenen Wahrnehmungen von Anfang an finden muss, dass die Untersuchung in dieser Beziehung ergänzt werden sollte. Das bisherige Verfahren ist unzweckmässig und fehlerhaft auch deshalb, weil es in vielen Fällen von grossem Werte sein kann, den Geisteszustand des Angeeschuldigten möglichst bald nach der Tat feststellen zu lassen, und endlich ist das Verfahren unpraktisch deshalb, weil eine nachträgliche psychiatrische Expertise immer eine lange Verzögerung der Assisenverhandlungen nach sich zieht und damit auch für den Staat grosse Kosten zur Folge hat. Die Sache macht sich gewöhnlich so, dass in der Hauptverhandlung vor den Geschwornen von der Verteidigung das Gesuch gestellt wird, man möchte eine solche Expertise anordnen. Ist der Assisenpräsident damit einverstanden, so wird die Verhandlung abgebrochen und der Angeklagte für 4, 6, 8 Wochen oder 3 Monate in die Irrenanstalt verbracht, und erst wenn das Gutachten der Experten eingelangt ist, kann eine zweite Hauptverhandlung angeordnet werden. Ich glaube, man sollte in dieser Beziehung Wandel schaffen, ebenso in Bezug auf die Stellung sogenannter Suggestivfragen. Unser Strafverfahren schreibt vor, wie alle Strafverfahren der Neuzeit, dass der Untersuchungsrichter sich enthalten solle, dem Angeeschuldigten sogenannte Suggestivfragen oder, wie unser Gesetz sagt, «eingebende oder verfängliche Fragen» zu stellen, d. h. Fragen, die eigentlich schon eine Antwort präjudizieren, die, je nachdem sie bejahend oder verneinend ausfällt, bereits ein Geständnis der Schuld enthalten kann, obwohl der Angeeschuldigte kein solches ablegen wollte. Es liegt auf der Hand, dass solche Suggestivfragen gerade gegenüber Leuten, deren Geisteszustand ein zweifelhafter ist, eine grosse Gefahr bedeuten; denn durch solche Fragen bringt man den Angeeschuldigten dazu, Tatmomente zu gestehen, von denen er gar nichts wusste. Derartige Suggestivfragen bedeuten daher immer eine Gefährdung der materiellen Wahrheit.

Unser Strafverfahren schreibt ferner vor, dass Fragen und Antworten im Verhör des Angeeschuldigten stets getrennt und genau zu Protokoll genommen werden sollen. Gegen diese Vorschrift wird ganz regelmässig verstossen. Bei den meisten Untersuchungen wird, wie ich aus eigener Wahrnehmung bestätigen kann, die Darstellung des Angeeschuldigten in ununterbrochener Folge protokolliert, und es bedarf oft langwieriger Untersuchungen seitens der Behörden, die sich nachher mit den Akten zu befassen haben, um festzustellen, was der Angeklagte gefragt worden ist und was er geantwortet hat. Es liegt auf der Hand, dass dies ein sehr gefährliches Verfahren ist, und es ist absolut nötig, dass in dieser Beziehung eine genauere Kontrolle ausgeübt werde, namentlich in solchen Fällen, wo der Geisteszustand des Betreffenden als zweifelhaft erscheint. Ich halte deshalb dafür, die Aufsichtsbehörde, hier die Anklagekammer des Obergerichts, sollte, um den genannten Mängeln abzuweichen, auf dem Wege eines Kreisschreibens an die betreffenden Untersuchungsbehörden die Weisung erlassen, den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen besser nachzuleben und dem Geisteszustand der Angeeschuldigten grössere Aufmerksamkeit zu schenken als bisher. Es könnte dadurch viel Leid und Unrecht verhütet werden. Herr Kollega Wyss hat soeben darauf hingewiesen, dass die Revision des Strafverfahrens schon lange hängig sei und deren Notwendigkeit immer dringender zum Vorschein komme. Die bezügliche Motion des Herrn Wyss datiert, wenn ich nicht irre, aus dem Jahre 1894, und es wäre an der Zeit, dass in dieser Beziehung ernsthafte Schritte getan würden. Bei diesem Anlass könnte dann auch, besser als auf dem Boden der bestehenden Gesetzgebung, den von mir signalisierten Mängeln abgeholfen werden. Vorläufig muss ich auf dem Boden des positiven Rechtes operieren und da erlaube ich mir, in Zusammenfassung meiner Ausführungen, folgenden Antrag zu stellen: «Die Anklagekammer sei einzuladen, durch Erlass eines Kreisschreibens die Untersuchungsbehörden anzuweisen 1) in Fällen zweifelhaften Geisteszustandes der Angeeschuldigten ein psychiatrisches Gutachten in der Voruntersuchung einzuholen; 2) zum Zwecke der Kontrollierung allfälliger Suggestivfragen den Art. 186 Strafverfahren strikt zu befolgen und demgemäss Fragen und Antworten getreu und genau zu protokollieren.»

Kläy, Justizdirektor. Die Ausführungen des Herrn Lohner in Bezug auf unser Strafverfahren können im ganzen als sehr schonend bezeichnet werden. Hätte er alle Mängel, die unserm Strafverfahren anhaften, erwähnen wollen, so hätte dies einen mehrstündigen Vortrag erfordert. Das ist auch der Grund, weshalb unser Strafverfahren revidiert werden soll und zwar füge ich bei, dass diese Revision zur Zeit ernsthaft in Arbeit ist. Die Motion Wyss ist allerdings schon zu einer Zeit erheblich erklärt worden, wo ich noch nicht die Ehre hatte, in der gegenwärtigen Stellung zu sein. Ich will den Herren auch mitteilen, dass nicht nur die Revision der Gerichtsorganisation in Arbeit ist, sondern dass man gleichzeitig auch den Zivilprozess zu revidieren gedenkt. Ich nehme von den Ausführungen des Herrn Lohner sehr gerne Akt, und man wird nicht unterlassen, dieselben geeigneten Ortes anzubringen. Ich füge bei, was namentlich die Notariatswelt interessieren wird, dass auch eine Revision sämtlicher Vorschriften über das Notariat in Arbeit ist.

Wyss, Berichterstatter der Justizkommission. Ich frage mich, ob die Anregung des Herrn Kollega Lohner in dieser Form acceptiert werden kann, d. h. also in der Form eines direkten Auftrages des Grossen Rates an das Obergericht, ein derartiges Kreisschreiben zu erlassen. Es scheint mir, dass man immerhin dem Obergericht Gelegenheit geben sollte, diese Frage selbständig zu prüfen, und ich glaube, es würde einem richtigen Verkehr zwischen dem Grossen Rate und dem Obergericht entsprechen, wenn die Anregung des Herrn Lohner dem Obergericht übermittelt und dasselbe angefragt würde, ob es nicht angezeigt wäre, in diesem Sinne ein Kreisschreiben zu erlassen. Es geht nach meinem Dafürhalten nicht an, ohne weiteres über die Tätigkeit des Obergerichts zu verfügen, sondern man muss demselben doch Gelegenheit geben, sich darüber auszusprechen, ob es die Auffassung des Grossen Rates teilen könne oder nicht. Die Anregung des Herrn Lohner kann sehr viel Nutzen stiften, und ich möchte nicht, dass dieser Nutzen dadurch illusorisch würde, dass man sich in der Form verfehlen würde. Ich möchte mir deshalb erlauben, Herrn Lohner anzufragen, ob er sich nicht einverstanden erklären könnte, dass man seine Anregung dem Obergericht übermittelt, sei es durch den Regierungsrat oder direkt, und dasselbe anfragt, ob es nicht angezeigt wäre, in dem angedeuteten Sinne ein Kreisschreiben an die Untersuchungsrichter zu erlassen.

Lohner. Ich betrachte meinen Antrag als Motion, wie man sie bei Beratung des Staatsverwaltungsberichts anzubringen berechtigt ist. Mir ist es natürlich gleichgültig, auf welchem Wege man zum Ziel gelangt, wenn nur das Ziel erreicht wird. Es steht ausser Zweifel, dass das Obergericht meinen Ausführungen beistimmen muss, denn die von mir konstatierten Mängel liegen zu klar am Tage, und ich bin überzeugt, dass es Herrn Kollega Wyss nicht schwer fallen würde, die von mir namhaft gemachten Fälle durch weitere zu ergänzen. Ich habe nichts dagegen, dass man im Sinne der Anregung des Herrn Wyss dem Obergericht nahelegt, so vorzugehen, wie es in meinem Antrage angedeutet ist. Ich zweifle nicht, dass das Obergericht diesem Wunsche nachkommen wird.

Scheurer. Eine Bemerkung im Bericht des Generalprokurators veranlasst mich, auch noch das Wort zu ergreifen. Seite 203 wird nämlich gesagt, es werde sich im Amtsbezirk Bern mit der Zeit das Bedürfnis nach einem zweiten Polizeirichter einstellen. Ich glaube, diese Behauptung ist unrichtig; denn dieses Bedürfnis wird sich nicht erst einstellen, sondern ist bereits in allerhöchstem Masse vorhanden. Aus der Tabelle auf Seite 205 geht hervor, dass der Polizeirichter von Bern jährlich ca. 4000 Angeschuldigte aburteilen muss, also mehr als die 8 Polizeirichter des ersten Geschwornenbezirks zusammen und mehr als doppelt so viel als die 5 Polizeirichter des fünften Geschwornenbezirks. Die Sachlage auf dem Polizeirichteramt Bern ist die: Wenn heute eine Anzeige eingereicht wird, so werden die beiden Parteien vielleicht in 14 Tagen verhört. Kommt es zu einer Beweisführung, indem kein Geständnis vorliegt, so werden die Akten bei Seite gelegt und es verstreichen zirka 4 Monate, bis die Angelegenheit wieder vorkommt. Unterdessen haben aber die Zeugen die Sache vergessen. Die Verschleppung ist derart, dass sie für diejenigen, welche Recht suchen, zur reinsten Rechts-

verweigerung wird. Ich glaube daher, man sollte in dieser Beziehung die Anregung des Generalprokurators ergänzen und sagen, es möchten in Bezug auf das Polizeirichteramt Bern sofort die nötigen Schritte getan werden.

Im übrigen habe ich mit grosser Freude von der Mitteilung des Herrn Justizdirektors Kenntnis genommen, dass die Justizreform ernsthaft in Arbeit ist. Wir Juristen, die sich Tag für Tag mit den gegenwärtigen Bestimmungen herumschlagen müssen, haben ein wahres Bedürfnis, dass die Sache geändert wird. Allein es ist bei uns mit der Zeit, wenigstens bei den älteren, ein gewisser Pessimismus eingetreten; man sagt, es bleibe doch alles beim alten. Ich möchte sehr wünschen, dass die Revision recht energisch gefördert und den beteiligten Kreisen Gelegenheit gegeben werde, von Anfang an ihre Wünsche auszusprechen und mitzuberaten, denn man darf nicht vergessen, dass es mit einem neuen Strafverfahren nicht gemacht ist; man muss nicht nur das Gesetz ändern, sondern wir Anwälte und Richter müssen uns auch ändern, sonst sind wir im Stande, ins modernste Gesetz wieder alten Gerümpel hineinzutragen. Wir haben noch so viel Formalismus in unsern Köpfen, dass wir nicht früh genug dazu erzogen werden können, den Formalismus auf die Seite zu stellen, damit nicht mit dem neuen Gesetz der alte Formenkram wieder eingeführt wird. Es betrifft das nicht nur die Anwälte, sondern auch die Richter. Wir Anwälte haben schon oft moderne Gedanken in die Gesetzgebung und die Praxis hineinbringen wollen, die dann vom Obergericht wieder vernichtet worden sind, so dass wir wieder die alten Wege wandeln mussten. Ich hoffe daher, dass der Herr Justizdirektor uns allen Gelegenheit geben wird, an der Revision von Anfang an mitzuarbeiten, damit die neuen Gedanken den Juristen von Anfang an in die Köpfe kommen, sonst wird die Reform nicht das zur Folge haben, was man von ihr erwarten könnte.

Dürrenmatt. Es ist vielleicht nicht ganz überflüssig, gegenüber den Bemerkungen des Herrn Lohner, die ich absolut nicht von vornherein «vernütigen» möchte, auch auf andere Stimmen, eher entgegengesetzter Art, aufmerksam zu machen. Es ist möglich, dass man im Publikum findet, unsere Gerichte seien bezüglich der Verantwortlichkeit eines Angeschuldigten eher zu large, als dass sie auf die psychopathischen Zustände zu wenig Rücksicht nehmen. Ich wenigstens habe mehr darüber klagen gehört, man sei allzu schnell bereit, Vergehen und Verbrechen, oft sogar schwere Verbrechen, durch anormale geistige Zustände zu entschuldigen und die Fehlbaren freizusprechen. Es gibt ja sogar eine juristisch-philosophische Schule, die den Grundsatz aufstellt, es gebe keine Verbrecher, das seien alles nur krankhafte Zustände. Diese Schule ist schon mehr als 30 Jahre alt, und bei den Urteilen unserer höhern Gerichte erhält man oft etwas den Eindruck, man sei allzu schnell bereit, einen krankhaften Zustand, anstatt einen bewussten Missbrauch der Willensfreiheit anzunehmen. Ich habe schon sehr scharfe Urteile darüber fallen gehört, die sich ungefähr dahin zuspitzen, wenn es einen höher gebildeten Verbrecher betreffe, so schicke man ihn ins Irrenhaus, handle es sich aber um einen mindern Kerl, so stecke man ihn ins Zuchthaus. Bei einem höher Gebildeten heisst es in der Regel, er sei nicht normal, er sei krankhaft veranlagt, während bei gewöhnlichen Subjekten es na-

türlich die Schlechtigkeit ist, die sie zu irgend einer Tat veranlasst hat. Ich möchte nun nicht, dass dieser Richtung der Strafrechtspflege, stärkere Betonung der anormalen geistigen und physischen Anlagen und Herabminderung der persönlichen Verantwortlichkeit, irgendwie Vorschub geleistet werde, sondern glaube, es wäre vielleicht eher angezeigt, darüber zu wachen, dass die Verantwortlichkeit nicht herabgemindert wird. Allein ich gebe zu, dass es Uebelstände im Gefolge hat, wenn solche Fragen erst aufgeworfen werden, nachdem das Geschwornengericht gebildet ist, während sie vorher hätten erledigt werden sollen. Letzteres wird zwar zur Folge haben, dass die Voruntersuchung nicht abgekürzt wird; man wird also in dieser Beziehung dem Wunsche nach einem raschern Gerichtsverfahren, der ebenfalls ausgesprochen worden ist, entgegenarbeiten. Bezüglich der Ausführung des von Herrn Lohner geäußerten Wunsches verwundert es mich einigermassen, dass man auf diese Weise die Trennung der Gewalten umgehen will, indem man den Grossen Rat als kompetent erachtet, dem Obergericht quasi eine Weisung zu erteilen. Ich würde es vorziehen, nur den Herrn Justizdirektor zu beauftragen, eine Anfrage an das Obergericht zu richten. Demselben eine Weisung zu erteilen, dazu haben wir nicht das Recht.

Lohner. Ich kenne die von Herrn Dürrenmatt soeben verfochtene Anschauungsweise weiter Kreise unseres Volkes sehr wohl und begreife sie auch ganz gut; sie herrscht nicht nur im Bernervolk, sondern fast überall in Verhältnissen, die den unsrigen ähnlich sind. Die Wissenschaft der Psychiatrie ist eine neuere Wissenschaft, wenigstens in dem Sinne, wie man sie heutzutage als Wissenschaft ansieht. Noch vor 100 Jahren hat man nicht lange darüber gestritten, ob jemand, wenn er nicht gerade tobsüchtig war, seine Tat in voller oder geminderter Zurechnungsfähigkeit begangen oder überhaupt im Moment der Tat keinen freien Willen gehabt habe, sondern da hiess es einfach: du hast gemordet, Brand gestiftet, gestohlen etc., du bist schuldig! Mit der Zeit ist man aber doch dazu gekommen, den Menschen auch in seinem Innern zu erforschen, und diese Forschung ist notgedrungen ein wichtiger Gegenstand der Strafuntersuchung geworden. Andererseits gehöre ich auch nicht zu denen, welche die Verantwortlichkeit verneinen und jede verbrecherische Tat von vornherein auf einen krankhaften Zustand zurückführen möchten; aber ich gehöre doch zu denen, welche womöglich auch hier der materiellen Wahrheit in der Weise zum Siege verhelfen möchten, dass nicht jemand bestraft wird, der nicht das Bewusstsein gehabt hat, eine strafbare Handlung zu begehen. Dass es zu den schwierigsten Aufgaben gehört, hier die richtige Grenze zu ziehen, da gehe ich mit Herrn Dürrenmatt einig. Ich würde nicht davor zurückschrecken, die Voruntersuchung zu verlängern, wenn das Resultat die Gewissheit darüber ist, ob man es mit einem geistig gesunden Individuum zu tun hat oder nicht. Ich bewege mich nicht in allgemeinen Phrasen und Deklamationen, sondern auf dem Boden der Tatsachen. Ich verweise auf den Fall Beutler, der den Grossen Rat sofort zur Begnadigung veranlasste, und ich verweise noch mehr auf den Fall Binggeli, wo alle Umstände für die Unzurechnungsfähigkeit des Binggeli sprachen. Binggeli selbst aber hat erklärt, er sei zurechnungsfähig und wolle gestraft werden, und die

Geschwornen haben ihn verurteilt. Ich glaube, das sind Verhältnisse, denen wir wohl unsere Aufmerksamkeit schenken dürfen. Was die Art des Vorgehens anbelangt, so habe ich bereits erklärt, dass ich darauf kein Gewicht lege. Einen Eingriff der administrativen in die richterliche Gewalt will ich natürlich dem Grossen Rat nicht zumuten. Die Hauptsache ist mir, dass das Ziel erreicht wird.

Präsident. Die Diskussion ist geschlossen und der Bericht des Obergerichts und des Generalprokurators genehmigt. Der Antrag des Herrn Lohner wird am Schluss zur Abstimmung kommen.

Müller (Bern). Zur Geschäftsordnung! Es sind schon letzte Woche eine ganze Reihe von Anträgen auf den Schluss der Beratung des Verwaltungsberichts zurückgelegt worden. Ich halte dieses Vorgehen des Herrn Präsidenten für unrichtig, und vor allem aus nicht für zweckmässig. Der Herr Präsident stützt sich auf den Art. 53 des Geschäftsreglements, wo es heisst: «Motionen, die anlässlich der Beratung des Budgets, der Staatsrechnung und des Verwaltungsberichtes gestellt werden, sollen in der Regel am Ende der betreffenden Beratung unmittelbar vor der Schlussabstimmung erledigt werden.» Nun haben wir jeweilen, wenn die Diskussion über eine Verwaltungsabteilung erschöpft war, den betreffenden Abschnitt genehmigt, und diese Genehmigung ist als die Schlussabstimmung im Sinne des Art. 53 des Reglements zu betrachten. Lässt man die ganze Diskussion vorangehen, die Abstimmung aber erst acht Tage später vornehmen, so ist das jedenfalls der Sache selber nicht förderlich, sondern der Rat soll unter dem Eindruck der gewalteten Diskussion entscheiden, ob er den betreffenden Antrag erheblich erklären will oder nicht. Ich glaube auch darauf hinweisen zu können, dass der Sinn des frühern Geschäftsreglements der war, dass die vorläufige Erledigung im Sinne der Erheblich- oder Nichterheblicherklärung am Schlusse der Diskussion über den betreffenden Abschnitt erfolgen solle. Im Geschäftsreglement vom 16. November 1865 heisst es nämlich in § 61: «Ausnahmsweise können bei der Beratung des Voranschlages, der Staatsrechnung und des Verwaltungsberichts Anbringen, welche die Natur von Anzügen und Mahnungen haben, mündlich angebracht und alsogleich behandelt werden, wenn sie mit dem in Umfrage befindlichen Gegenstande in nahem Zusammenhange stehen. Die Versammlung entscheidet indessen in erster Beratung nur über die Erheblichkeit.» Nun hat sich, wie es scheint, herausgestellt, dass der Nachsatz Unzukömmlichkeiten im Gefolge habe, und im gegenwärtig gültigen Geschäftsreglement wurde er daher vollständig gestrichen. Es musste dann aber konstatiert werden, dass dies der Beratung des Staatsverwaltungsberichts nicht förderlich ist, weil, wenn Anträge, die mit irgend einem Gegenstand im Zusammenhang stehen, nicht in irgend einer positiven Form erledigt werden können, die Gefahr sehr nahe liegt, dass die Behandlung des Staatsverwaltungsberichts einen rein akademischen Charakter bekommt, ohne in materieller Beziehung positive Resultate zu Tage zu fördern. Unter dem Eindruck dieses Mangels ist der gegenwärtige Art. 53 des Geschäftsreglements entstanden, der bestimmt, dass Motionen eingebracht werden können, über die am Schlusse der Beratung abzustimmen sei. Die richtige und zweckmässige Interpretation ist aber offenbar die, dass die Abstimmung

am Schlusse der Beratung des betreffenden Berichts stattfinden soll, d. h. unter dem frischen Eindruck der gewalteten Diskussion, nicht erst, wenn den Mitgliedern die Argumente nicht mehr gegenwärtig sind. Ich stelle deshalb, damit sich die Zahl der Anträge am Schlusse der ganzen Beratung nicht noch weiter unnötig häuft, den Antrag, es möchte das Reglement so interpretiert werden, dass über die Erheblichkeit der gestellten Anträge am Schluss der Diskussion über jede einzelne Abteilung abzustimmen sei.

Steiger, Regierungspräsident. Ich bin nicht überzeugt, dass die Anschauungsweise des Herrn Müller diejenige ist, welche bei Erlass des Grossratsreglements obgewaltet hat. Es lässt sich zwar sachlich für die Ansicht des Herrn Müller sehr viel sagen, allein ich glaube mich ziemlich deutlich zu erinnern, dass bei Aufnahme dieser Bestimmung auf das Verfahren verwiesen wurde, dass in der Bundesversammlung üblich ist und darin besteht, dass sämtliche Anträge und Postulate, die bei Anlass der Beratung des Budgets oder des Geschäftsberichtes gestellt werden, bis nach der Beratung der ganzen Materie, also nicht bloss des betreffenden Verwaltungszweiges, zurückgelegt werden. Ich glaube, die gleiche Absicht habe auch bei uns obgewaltet. Man wollte den Mitgliedern des Rates Zeit lassen, um sich diese Anträge zu überlegen und um die Diskussion über den Staatsverwaltungsbericht nicht allzu lang hinauszuziehen. Wird die Abstimmung auf den Schluss verschoben, so sollte allerdings eines geschehen: die sämtlichen gestellten Anträge sollten gedruckt und den Mitgliedern des Rates zugestellt werden, damit nicht der eine oder der andere Antrag vergessen wird und die Mitglieder wissen, über was abgestimmt wird. Ich möchte beantragen, dies noch jetzt zu tun, sofern Sie das bisher beobachtete Verfahren beibehalten wollen.

Dürrenmatt. Es ist schade, dass der Präsident der Kommission, welche das Geschäftsreglement vorberaten hat, nicht anwesend ist, da er am besten Auskunft geben könnte, wie die Bestimmung gemeint ist. Herr Will hat letzten Donnerstag beantragt, die Beratung des Staatsverwaltungsberichts heute fortzusetzen, ist nun aber leider selber nicht anwesend! Ich stehe auf dem Boden des Herrn Müller. Es ist doch selbstverständlich, dass man über einen Antrag nicht erst abstimmen soll, nachdem die darüber gepflogene Diskussion bereits vergessen ist. Ich glaube, die Meinung der Kommission war die, so viel ich mich erinnere, es solle am Schluss der Diskussion über jede einzelne Direktion über die gestellten Anträge abgestimmt werden. Darum heisst es auch in § 53 des Reglements: « sollen in der Regel am Ende der betreffenden Beratung unmittelbar vor der Schlussabstimmung erledigt werden. » Ich glaube daher, wir haben uns bis jetzt nicht auf dem richtigen Boden bewegt. Nehmen wir nun aber den Antrag des Herrn Müller sofort an, so entsteht ebenfalls eine Unklarheit, indem dann die einen Direktionen so, die andern anders behandelt werden. Ich wäre deshalb dafür, es für diesmal bei dem bisher beobachteten Verfahren bewenden zu lassen, am Schlusse der Beratung aber auch über den Antrag des Herrn Müller abstimmen zu lassen, damit in Zukunft ein vernünftiger Abstimmungsmodus zur Anwendung kommt.

Präsident. Ich möchte nur bemerken, dass es,

wie mir der Herr Staatsschreiber mitteilt, auch letztes Jahr so gehalten wurde, wie heute und letzte Woche, sowie dass der Antrag des Herrn Müller eine Interpretation des Art. 53 des Geschäftsreglements involviert. Ich möchte Ihnen deshalb vorschlagen, für heute von der Abstimmung über den Antrag des Herrn Müller Umgang zu nehmen und für morgen auf die Tagesordnung zu setzen: Interpretation des Art. 53 des Beratungsreglements. Ist Herr Müller einverstanden?

Müller (Bern). Ich kann mich schon einverstanden erklären. Die Hauptsache ist, dass für die Zukunft ein so unzweckmässiges Verfahren, wie das bisher befolgte, nicht mehr platzgreift.

Moor. Wird die Interpretation des Art. 53 des Geschäftsreglements auf die morgige Tagesordnung gesetzt, so rufen wir wieder einer langen Diskussion, und so werden wir mit dem Staatsverwaltungsbericht auch diese Woche nicht fertig. Ich glaube, die Sache liegt sehr einfach. Wohl alle Mitglieder der Kommission zur Vorberatung des Geschäftsreglements werden mit mir einverstanden sein, wenn ich sage, dass damals einstimmig die Ansicht obwaltete, es solle über solche Motionen jeweilen am Schluss der Beratung über die betreffende Direktion abgestimmt werden. Das Alinea 4 des Art. 53 rührt von mir her, und ich habe damals, als ich dasselbe in Vorschlag brachte, dieser Auffassung meines Erinnerns ausdrücklich Erwähnung getan. Es liegt ja auf der Hand, dass es höchst unzweckmässig ist, alle die verschiedenartigen Anregungen, Postulate, Motionen etc. auf den Schluss der Verhandlungen zu versparen; viel zweckmässiger ist es, bei jeder einzelnen Direktion die gemachten Anregungen am Schluss der Beratung über die betreffende Direktion zu erledigen.

Präsident. Stellt Herr Moor einen Antrag?

Moor. Nein, nur bin ich der Ansicht, es könne die Sache sofort erledigt werden, ohne morgen eine besondere Diskussion darüber herbeizuführen.

Präsident. Sie werden entscheiden, ob Sie diese Frage heute erledigen oder als erstes Traktandum auf die morgige Tagesordnung setzen wollen.

A b s t i m m u n g.

Für sofortige Erledigung Minderheit.

Präsident. Es wird somit für morgen als erstes Traktandum auf die Tagesordnung gesetzt: Interpretation des Art. 53 des Beratungsreglements. — Wir nehmen die Beratung des Staatsverwaltungsberichts wieder auf.

Dürrenmatt. Es sind sehr viele Mitglieder des Nationalrates, die zugleich Mitglieder des Grossen Rates sind, abwesend, was ja sehr wohl zu begreifen ist. Allein andere Mitglieder haben ebenfalls pressante Geschäfte und sollten mit dem 5 Uhrzug heimreisen. Ich beantrage deshalb, hier abzubrechen.

Wyss. Ich möchte nur Herrn Dürrenmatt bemerken, dass auch Mitglieder des Nationalrates hier anwesend sind. (Heiterkeit.)

Dürrenmatt. Ich muss Herrn Wyss erwidern,

dass ich das, was er konstatiert, nicht bestritten habe. (Heiterkeit.)

Abstimmung.

Für Abbrechen Minderheit.

Bericht der Direktion der Bauten und der Eisenbahnen.

Könizer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir haben dem schriftlichen Bericht nur einige kurze Erläuterungen beizufügen.

Unter dem Abschnitt «Verwaltung» sehen Sie, dass eine Reorganisation der Baudirektion geplant ist, was wir begrüßen. Nicht dass wir mit dem Herrn Baudirektor nicht zufrieden wären, allein die Geschäfte haben so zugenommen, dass wir denselben entlasten müssen. Es häufen sich auf der Baudirektion eine Masse von Geschäften, die alle dem Baudirektor auf dem Rücken liegen, und obschon dieser ein ziemlich breiter ist, ist es für einen einzelnen Mann doch beinahe unmöglich, alles zu bewältigen. Abhilfe kann nur auf dem Wege einer Reorganisation der Baudirektion geschaffen werden, und zwar lässt sich eine solche durchführen, ohne dass deswegen neues Personal eingestellt werden muss.

In Bezug auf die Hochbauten konnte konstatiert werden, dass die sonst gäng und gäben Devisüberschreitungen hier nicht überall vorkommen, und wir wollen hoffen, es werde dies auch bei der neuen Hochschule nicht der Fall sein. Wir haben uns überzeugt, dass dieser Bau sehr schön und in jeder Beziehung gut ausgeführt wird, und das Kantonsbauamt hat mir die Zusicherung gegeben, dass von einer Ueberschreitung jedenfalls keine Rede sein werde. In Bezug auf die Hochbauten ist vorläufig noch kein Ende abzusehen. Wie Sie gehört haben, muss ein neues Obergerichtsgebäude erstellt werden. Im Bericht über das Unterrichtswesen wird geklagt, dass für den Lehrmittelverlag zu wenig Platz vorhanden sei, und auch sonst stehen alle möglichen Bauten in Aussicht, so dass wir in dieser Beziehung noch genügend Arbeit haben.

Was den Unterhalt der Staatsgebäude anbetrifft, so hört man oft, die Staatsgebäude seien die am schlechtesten unterhaltenen. Dem gegenüber muss konstatiert werden, dass sich die Verhältnisse in letzter Zeit bedeutend gebessert haben. Fehlt etwas, so liegt der Grund gewöhnlich darin, dass sich die Leute nicht rechtzeitig für die Ausführung der erforderlichen Arbeiten verwenden. Wir glaubten immerhin, der Kredit sollte erhöht werden; der Herr Baudirektor erklärte jedoch, derselbe sei ausreichend, wenn er richtig verteilt werde.

Bezüglich der Strassen- und Brückenbauten glauben wir, es sollte ein etwas weniger rasches Tempo eingeschlagen werden; es ist das aber nicht wohl möglich, weil bei der Erstellung von Eisenbahnen auch die zugehörigen Strassen gebaut werden müssen. Auch verlangen diejenigen Gegenden, welche keine Eisenbahn erhalten, mit Recht die Erstellung besserer Strassen. Wir werden deshalb das Strassenbaubudget nicht wohl herabsetzen können, sondern dasselbe eher erhöhen müssen.

Die Wasserbauten erreichen die erkleckliche Summe von rund 400,000 Fr. Schon Herr Freiburghaus hat in seinem Berichte angetönt, es sollte mehr auf dem Wege der Aufforstung getan werden. Allein eine Bedingung, die in erster Linie erfüllt werden muss, ist immerhin die, dass unten im Tal ein fester Fuss erstellt wird, damit die Aufforstungen und Anpflanzungen nicht, wie wir es im Justistal gesehen haben, ins Tal rutschen. In zweiter Linie könnte dann allerdings in Bezug auf Aufforstungen mehr getan werden.

Im Vermessungswesen soll sich das photogrammetrische Verfahren gut bewähren. Wir wollen hoffen, dass die Gemeinden, namentlich die Berggemeinden mit Hilfe desselben zu einer billigeren Vermessungsart kommen werden.

Bezüglich des Eisenbahnwesens finden Sie im Bericht (Seite 108 und 109) eine Zusammenstellung der bis jetzt mit Staatsbeiträgen bedachten Bahnen. Im ganzen wurden 484 km. subventioniert mit einer Summe von 19½ Millionen. Die Erwartungen, welche man in die verschiedenen Geschäfte setzte, haben sich natürlich grösstenteils in negativem Sinne erfüllt. Wir wollen hoffen, dass es besser werden wird, wenn die Bahnen einmal aus den Kinderschuhen heraus sind. Wie aus dem Bericht hervorgeht, sind 159,4 km. unter einheitliche Betriebsleitung gestellt. Wir begrüßen dies, möchten aber doch nicht, dass mit der Vereinheitlichung wieder ein gewisses Eisenbahnmagnatentum geschaffen werde. Im übrigen danken wir dem Herrn Baudirektor für die kolossale Arbeit, die er infolge des neuen Eisenbahngesetzes bisher geleistet hat.

Zu den Eisenbahnen gehören nächstens auch die Motorwagen, über deren Verkehr auf den öffentlichen Strassen aus allen Ecken und Enden Klagen einlaufen. Dieselben gefährden den Fuhrwerkverkehr und schon sehr oft seien Unglücksfälle vorgekommen. Namentlich auch im Jura wird über dieses neue Fahrzeug geklagt, wo man durch aus Frankreich kommende Motorfahrer, wo dieser Sport in grossem Flor ist, viel zu leiden habe. Ein neues Fahrzeug dieser Art wird gegenwärtig in Bern fabriziert, bei welchem zwei Personen vorn sitzen und der Führer hinten, so dass der letztere die Strasse gar nicht übersehen kann, wodurch die Gefahr der Herbeiführung eines Unglücks wesentlich vergrößert wird. Wir wünschen sehr, dass auf diesem Gebiet in irgend einer Weise Abhilfe geschaffen werden könnte. Ein Versuch in dieser Beziehung wurde bereits gemacht, derselbe ist aber vom Gericht nicht als stichhaltig befunden worden.

Dies unsere Bemerkungen zum Bericht der Baudirektion. Wir empfehlen Ihnen denselben zur Genehmigung.

Morgenthaler, Baudirektor. Was zunächst die Reorganisation der Verwaltung anbetrifft, so steht dieselbe schon lange auf dem Programm der Regierung, und sie ist nun dringend geworden mit Rücksicht auf den vom Herrn Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission erwähnten Umstand, dass in neuerer Zeit dem Baudirektor verschiedene neue Aufgaben zugefallen sind. Früher bildete das Eisenbahnwesen eine angenehme Abwechslung in der Beschäftigung der Baudirektion, während es in neuerer Zeit die volle Arbeitskraft eines Mannes absorbieren würde, wenn man demselben diejenige Aufmerksamkeit schenken wollte, wie es der Fall sein sollte. Allein nicht nur das. Während man früher eigentlich nur den Strassenunter-

halt, den Strassenneubau sowie den Hochbau zu besorgen hatte, nehmen in neuerer Zeit namentlich die Wasserbauten ganz grossartige Dimensionen an. Dazu kommen auch noch die Kraftgewinnungen, die ebenfalls von der Baudirektion vorbereitet werden müssen. Wie die Reorganisation ausfallen wird, darüber kann ich nicht etwa die Ansicht der Regierung mitteilen, sondern nur meine private Meinung, sowie auch diejenige anderer Mitglieder des Regierungsrates, mit denen ich darüber gesprochen habe. Nach unserer Ansicht sollte — und ich will das hier gerne aussprechen, damit es einmal in die Öffentlichkeit kommt — die Reorganisation in der Hauptsache darin bestehen, dass man die Bezirksingenieure ebenfalls zur Zentralverwaltung herbeizieht. Die Dezentralisation in Bezug auf die Bezirksingenieure hatte früher ihre volle Berechtigung. Nachdem man nun aber Verkehrsmittel besitzt, mittelst deren man mit Leichtigkeit die in Frage kommenden Distanzen überwindet, würde es nach meinem Dafürhalten entschieden vom Guten sein, wenn man die Bezirksingenieurstellen aufheben und diese Beamten dem Obergeringenieur in der Zentralverwaltung unterstellen würde. Als ich mein Amt antrat, war ich ganz erstaunt, zu vernehmen, was man auswärts nicht allgemein weiss, dass der Obergeringenieur nicht die gleiche Stellung hat, wie der Kantonsbaumeister und der Kantonsgeometer, d. h. die in seine Domäne fallenden Arbeiten vorbereitet und dem Baudirektor vorlegt. Nach der jetzigen Organisation ist er bloss der technische Berater des Baudirektors; die Bezirksingenieure verkehren direkt mit dem Baudirektor, der dann dem Obergeringenieur dasjenige zuweist, was er für gut findet und von ihm begutachten lassen will. Allein dies kompliziert den ganzen Apparat. Ein weiterer Grund, weshalb man nach meiner Ansicht zentralisieren sollte, ist folgender. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen sollte jeder Bezirksingenieur ein Universalgenie sein; er sollte nicht nur im Strassen- und Hochbau sowie teilweise auch im Vermessungswesen bewandert sein, sondern auch ein Eisenbahnfachmann sein und auf dem Gebiet der Wasserbauten und der Elektrizität auf der Höhe stehen. Das ist eine zu grosse Zumutung, namentlich bei den Besoldungen, die man diesen Herren ausrichten kann. Wären diese Beamten in Bern zentralisiert, so könnte man jedem ein gewisses Gebiet zuweisen und man hätte dann Fachleute, die auf der Höhe ihrer Aufgabe stehen, während man gegenwärtig häufig in der Lage ist, eine Sache nicht gründlich beurteilen zu können oder aber Experten zuziehen zu müssen. — Dies die Hauptgründe, welche eine Reorganisation der Baudirektion notwendig erscheinen lassen.

Was die Bemerkung im schriftlichen Bericht der Staatswirtschaftskommission betrifft, man sollte die Kredite für den Strassen- und Brückenbau einerseits und für Wasserschäden andererseits unter der Rubrik «Strassenunterhalt» erhöhen, weil hier von Jahr zu Jahr grosse Ueberschreitungen eintreten, so wäre mir eine solche Erhöhung natürlich sehr angenehm. Der Standpunkt, den die Finanzdirektion jeweilen bei der Budgetberatung eingenommen hat, lässt sich aber auch hören. Sie sagt, dass es speziell bei dem Kredit für Wasserschäden angezeigt sei, denselben möglichst niedrig zu halten; sollten wirklich ausserordentliche Ereignisse eintreten, so werde sich der Grosse Rat ja nicht weigern, einen Nachkredit zu bewilligen. Es ist, glaube ich, bei so unbestimmten Posten, wie wir es

hier mit einem solchen zu tun haben, wirklich besser, mit dem Budgetansatz nicht zu hoch zu gehen, damit nicht im Publikum der Glaube aufkommt, der betreffende Kredit müsse unbedingt aufgebraucht werden. In Bezug auf die Strassen- und Brückenbauten war bis jetzt bei Festsetzung des Kredites die Staatsrechnung massgebend. Es wäre zu wünschen, dass man diesen Kredit erhöhen und die vielen hängigen Geschäfte erledigen könnte; ich glaube aber, einstweilen dürfte es sich doch empfehlen, auch in Zukunft so vorzugehen wie bisher, d. h. den Kredit nicht zu hoch zu schrauben, dringende Bauten aber doch auszuführen und die betreffenden Summen auf Vorschussrechnung zu buchen. Ergibt dann die Staatsrechnung einen Ueberschuss, so kann man denselben, wie es auch dies Jahr geschehen ist, teilweise zur Amortisation dieser Vorschüsse verwenden. Ich glaube also, man sollte einstweilen in der bisherigen Weise fortfahren, bis man bezüglich der Staatsrechnung bessere Resultate in Aussicht hat.

Bezüglich des Eisenbahnwesens spricht die Staatswirtschaftskommission in ihrem schriftlichen Bericht den Wunsch aus, es möchten den Mitgliedern des Grossen Rates sowohl die monatlichen Betriebsergebnisse wie die Jahresberichte zur Kenntnis gebracht werden. Ich will diesen Wunsch gerne entgegennehmen und denselben näher untersuchen. Vorläufig scheint es mir, derselbe gehe etwas zu weit und würde gerade ärmere Gesellschaften, deren wir ja auch haben, nicht unwesentlich belasten. Bei derartigen Gesellschaften muss man namentlich im Anfang sozusagen auf jeden Rappen sehen. Vielleicht kann man dem geäusserten Wunsche in anderer Weise gerecht werden, indem man im Verwaltungsbericht der Baudirektion etwas mehr in Statistik macht und darin die Betriebsergebnisse und was sonst für die Mitglieder des Grossen Rates von Interesse ist, noch etwas ausführlicher mitteilt als bisher.

Was die Motorwagenfrage betrifft, so stehen wir in Bezug auf das weitere Vorgehen selber etwas am Hag. Es existiert bekanntlich, ähnlich wie in andern Kantonen, eine Verordnung über das Fahren mit Motorwagen auf Strassen. Nun ist aber, wie die Herren in den Zeitungen gelesen haben werden, diese Verordnung durch einen Gerichtspräsidenten als nicht auf gesetzlicher Grundlage beruhend bezeichnet worden. Wir sind nicht der Meinung, dass dieser Einwand richtig ist, und wir werden in nächster Zeit vor den Grossen Rat treten, um diese Frage hier zur Erörterung zu bringen. Das erwähnte Urteil ist der Grund, warum man vorläufig zwei Begehren um Erlass von Verboten gegen das Motorwagenfahren nicht entsprochen hat. Ein solches Begehren langte für die Frutigen-Adelbodenstrasse ein und in letzter Zeit ein zweites für die rechtsufrige Thunerseestrasse. Jedenfalls muss in dieser Beziehung etwas gehen. Ruht unsere Verordnung nicht auf verfassungsmässiger Grundlage, so wird nichts anderes übrig bleiben, als eine solche Grundlage zu schaffen. Wir sind in dieser Beziehung nicht weiter fortgeschritten, weil die Frage in neuerer Zeit auch von der Eidgenossenschaft geprüft worden ist. Sie hat sich bereits mit einem Fragenschema an die Kantone gewendet und eine Konferenz von Abgeordneten der Kantone einberufen, an welcher von den verschiedenen, sehr weit auseinandergehenden Wünschen Notiz genommen wurde. Das Departement des Innern wird demnächst eine Vorlage bringen, um diese

Angelegenheit auf eidgenössischem Boden zu regeln. Es wäre dies sehr zu begrüßen, hauptsächlich für die Motorwagenfahrer selber, die in grosse Verlegenheit geraten, wenn sie alle zwei, drei Stunden in einen andern Kanton und damit unter die Herrschaft einer andern Verordnung kommen. Dass man die Motorwagenfahrrerei, so wenig sympathisch sie einem sein mag, nicht unterdrücken kann, darüber ist man heute, glaube ich, im klaren. Sie nimmt bereits ganz bedeutende Dimensionen an. Im Pruntrutischen ist z. B. seit einigen Wochen ein regelmässiger Kurs zwischen Pruntrut und Damvant und andern benachbarten Orten im Gang, und wenn ich nicht irre, soll von heute an ein regelmässiger Kurs zwischen Bonfol und Altkirch zur Ausführung kommen. Es ist daher sehr zu wünschen, dass diese Angelegenheit möglichst bald in befriedigender Weise erledigt werde. Bekanntlich ist beim Bunde die Frage hängig, ob nicht die Motorwagen der Eisenbahnhaftpflicht unterstellt werden sollen. Auch andere juristische und sonstige Fragen werden zu erörtern sein. Vorläufig werden wir die Sache im Auge behalten und nach Möglichkeit dafür sorgen, dass der Strassenverkehr durch Motorwagen nicht allzu sehr unsicher gemacht wird.

Reimann. Ich möchte nicht zum vorliegenden Gegenstande das Wort verlangen. Dagegen erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, dass wir seit einiger Zeit nicht mehr beschlussfähig sind. Die Herren, welche vorhin mit so grosser Bereitwilligkeit Fortsetzung der Verhandlungen beschlossen, haben es ebenso eilig gehabt, ihre Geschäfte zu besorgen oder sich in den umliegenden Kneipen gütlich zu tun. Ich stelle keinen Antrag auf Vornahme eines zweiten Namensaufrufes, sondern will es dem Herrn Präsidenten überlassen, ob er von der Verpflichtung, die ihm der Art. 6 des Reglements auferlegt, Gebrauch machen will oder nicht.

Präsident. Es besteht kein Zweifel, dass der Rat nicht mehr beschlussfähig ist. Ich erkläre deshalb die Sitzung als geschlossen.

Schluss der Sitzung um 5 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Der Redakteur:
Rud. Schwarz.

Sechste Sitzung.

Dienstag den 30. September 1902,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Herr Präsident *Jacot*.

Der Namensaufruf verzeigt 155 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 79 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bauer, Berger (Langnau), Berger (Schwarzenegg), Dr. Boinay, Bratschi, Buchmüller, Bühler, Cuenat, Cueni, Egli, Flückiger, Frepp, Gouvernon, Grosjean, v. Grünigen, Guggisberg, Günter, Hari, Houriet (Tramelan-dessus), Iseli (Grafenried), Jenny, Kästli, Küpfer, Ledermann, Lenz, Marcuard, Marschall, Mouche, Mühlemann, Roth, Rothacher, Rufener, Schneider (Rubigen), Spychiger, Vogt, Wächli, Wälti, v. Wattenwyl, Weber (Pruntrut), Wildbolz, Z'graggen; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Abbühl, Aebersold, Affolter, Béguelin, Beutler, Bigler, Blösch, Brahier, Bühlmann, Burri, Choulât, Christeler, Comment, Comte, Cortat, Crettez, Frutiger, Glatthard, Gurtner (Uetendorf), Gurtner (Lauterbrunnen), Hadorn (Thierachern), Halbeisen, Hostettler, Kissling, Lanz (Roggwil), Lauper, Morgenthaler (Ursenbach), Reichenbach, Robert, Rossé, Ruchti, Schenk (Steffisburg), Siegenthaler, Stucki, Thöni, Weber (Grasswil), Wolf, Wyder.

Von Redaktor U. Studer in Niederried sind 250 Separatabdrücke eines im Thuner «Täglichen Anzeiger» erschienenen Artikels mit dem Gesuch um Austeilung an die Mitglieder des Grossen Rates eingelangt. Dem Gesuche wurde bereits in der gestrigen Sitzung durch Verfügung des 1. Vicepräsidenten entsprochen.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Der Unterzeichnete wünscht vom Regierungsrat darüber Auskunft, wie er sich gegenüber den vorgekommenen Ungehörigkeiten bei der Behandlung der Bernertruppen zu verhalten gedenkt.

Edm. Probst, Grossrat.

M. le Président. Hier, il a été décidé de mettre à l'ordre du jour d'aujourd'hui les motions présentées à l'occasion du rapport de gestion. Il s'était agi de savoir si elles seraient discutées immédiatement après le rapport de chaque direction ou à la fin du rapport sur l'administration. Ces messieurs sont tous d'accord pour interpréter l'art. 53 dans ce sens que les motions faites à l'occasion du budget et du rapport sur l'administration peuvent être élucidées immédiatement après le débat sur chaque direction, et si un député ou le gouvernement estiment que la motion présentée est d'une grande portée, on peut demander que son élucidation en soit renvoyée à la fin des débats. — Je donne la parole à M. Will comme Président de la commission pour la revision du règlement du Grand Conseil.

Will. Nachdem ich aufgefordert worden bin, über den Sinn dieser Bestimmung des Art. 53 des Reglements meine persönliche Ansicht zu äussern, will ich dieser Aufforderung gerne nachkommen, obschon jedes andere Mitglied der damaligen Kommission hierzu ebenso gut kompetent wäre, als meine Wenigkeit. Der Sachverhalt, wie ich ihn habe ermitteln können, ist folgender: Im Reglement vom Jahre 1865 war die Bestimmung enthalten: «Ausnahmsweise können bei der Beratung des Voranschlags, der Staatsrechnung und des Verwaltungsberichts Anbringen, welche die Natur von Anzügen und Mahnungen haben, mündlich angebracht und alsogleich behandelt werden, wenn sie mit dem in Umfrage befindlichen Gegenstande in nahem Zusammenhange stehen.» Es war jedoch der einschränkende Zusatz beigefügt: «Die Versammlung entscheidet indessen in erster Beratung nur über die Erheblichkeit.» Bei der Revision dieses Reglements, im März 1894, wurde diese Bestimmung ganz gestrichen, da dieselbe oft eine arge Verzögerung der Behandlung des Staatsverwaltungsberichts, des Budgets u. s. w. zur Folge hatte. Es ist ja klar, dass, wenn bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichts, des Budgets u. s. w. die ganze Staatsverwaltung Revue passiert, die Mitglieder sehr leicht in Versuchung kommen, persönlichen Wünschen Ausdruck zu geben und ihren Ansichten in Form von Motionen zum Durchbruch zu verhelfen. Nun hat sich in der Praxis herausgestellt, dass diese Motionen gar oft erheblich erklärt wurden, ohne dass die Regierung Gelegenheit hatte, sich auf deren Beantwortung in genügender Weise vorzubereiten. Es hat bei diesen Motionen sogar an derjenigen Massregel gefehlt, die bei andern Motionen vorgeschrieben ist, nämlich dass sie wenigstens 24 Stunden auf dem Kanzleisch aufliegen müssen, wohl zu dem Zwecke, damit die Mitglieder des Rates sowohl als namentlich die Mitglieder des Regierungsrates Gelegenheit haben, von deren Inhalt Kenntnis zu nehmen und sich auf die Beantwortung vorzubereiten. Bei Beratung des neuen Reglements vom 20. Mai 1901 hat dann eine Mehrheit der Kommission auf den Antrag des Herrn Dürrenmatt beschlossen, die frühere Bestimmung sei ins neue Reglement wieder aufzunehmen. Dieser Antrag wurde vom Sprechenden als Berichterstatter der Kommission bekämpft und jedenfalls in der vorgeschlagenen Form als nicht acceptabel bezeichnet. In der bezüglichen eingehenden Diskussion hat Herr Grossrat Moor die Ansicht des Referenten der Kommission unterstützt und sich dahin geäussert, dass in der Tat gewisse Gefahren bestehen, wenn diese Reglementsbe-

stimmung so aufgenommen werde, wie sie vorgeschlagen worden war. Er wünschte aber doch, dass die Behandlung von Anträgen und Motionen anlässlich der Beratung des Staatsverwaltungsberichts, der Staatsrechnung und des Budgets möglich gemacht werde und hat darum vorgeschlagen, indem er sich auf das Reglement der Bundesversammlung berufen hat, dass die Behandlung solcher Motionen jeweilen am Schluss der Beratung des Staatsverwaltungsberichts erfolgen solle. Dieser Antrag wurde mit 44 gegen 41 Stimmen zum Beschluss erhoben, und so ist die neue Bestimmung ins gegenwärtige Reglement hineingekommen. Im letzten Jahre hat dieselbe zu Unzukömmlichkeiten nicht Anlass gegeben. Abgesehen von dem Antrage der Staatswirtschaftskommission stellte bloss Herr Demme zum Verwaltungsbericht der Armendirektion bestimmte Anträge. Allein gerade dieser Fall war ein durchaus typischer. In der Diskussion stellte sich heraus, dass der eine der beiden Anträge des Herrn Demme nicht zum Bericht der Armendirektion, sondern zu demjenigen der Polizeidirektion gehöre, und der andere Antrag war so wichtiger Natur, dass er nicht wohl sofort beraten werden konnte. Er wurde deshalb an den Schluss der Diskussion über den Staatsverwaltungsbericht verwiesen, und als man, am Schluss der Beratung angelangt, die beiden Anträge in Behandlung ziehen wollte, erklärte der Vertreter der Regierung, dass dieselbe die Motionen noch näher zu prüfen wünsche. Im Einverständnis mit Herrn Demme wurde dann die Behandlung der beiden Anträge verschoben. Die Vorschrift des neuen Reglements hat sich also damals als zweckmässig erwiesen. Im übrigen glaube ich die Ansicht äussern zu dürfen, dass die Bestimmung, wie sie vorliegt, keiner weiteren Interpretation bedürfe. Dieselbe schreibt vor, die gestellten Anträge sollen in der Regel am Schluss der Beratung behandelt werden. Es wird also auf die Bedeutung und Tragweite der betreffenden Anträge und die Praxis, die der jeweilige Präsident einführen will, ankommen, ob man einen gestellten Antrag sofort behandelt oder ihn an den Schluss der Beratung des Staatsverwaltungsberichts verweist. Handelt es sich um eine einfache Anregung und ergibt sich aus der Antwort des betreffenden Direktionsvorstehers, dass es sich um eine abgeklärte Sache handelt, die keiner weiteren Prüfung mehr bedarf, so wird die sofortige Erledigung nach dem Reglement möglich sein. Stellt sich aber heraus, dass die betreffende Motion noch einer nähern Prüfung bedarf, so wird man hierfür doch wenigstens die nämliche Zeit einräumen müssen, die man für die Behandlung jeder andern Motion einräumt, d. h. man wird sie gemäss dem sehr zweckmässigen Antrage des Herrn Moor an den Schluss der Behandlung des Staatsverwaltungsberichts verweisen. Es wird dann kein Antragsteller um das Recht der Antragstellung verkürzt, man kann ihm keinen Antrag wegdisputieren, wie dies unter dem Reglement von 1894 möglich war. Wünscht ein Motionsteller, dass seine Motion sofort erledigt werde, in Verbindung mit dem betreffenden Direktionsbericht, so wird er diesen Wunsch äussern, und der Präsident, bzw. der Rat wird entscheiden, wie es gehalten werden soll. Ich halte also dafür, dass die Bestimmung des Art. 53 des Reglements so klar ist, dass sie keiner Interpretation bedarf.

Brüstlein. Nach den Ausführungen des Herrn Oberst Will, denen ich in allen Punkten beipflichte,

steht also fest, dass man je nach der Opportunität eine bei Anlass der Geschäftsberichtsdebatte gestellte Motion entweder sofort behandeln oder auf den Schluss der Beratung verschieben kann. Nun wäre noch die Frage zu beantworten, ob es gestattet ist, einen Mittelweg einzuschlagen, nämlich die Diskussion walten zu lassen und nur die Abstimmung auf den Schluss zu verschieben, und dies ist der Punkt, um den man sich gestern gestritten hat. Da sage ich nun, sowohl auf Grund des Reglements als des gesunden Menschenverstandes: Dieser Mittelweg ist ein Unding. Will man einen Antrag nicht en passant erledigen, sondern auf den Schluss verschieben, so verschiebe man nicht nur die Abstimmung, sondern auch die bezügliche Diskussion auf den Schluss, denn es ist doch selbstverständlich, dass die Abstimmung unter dem unmittelbaren Eindruck der Diskussion vorgenommen werden soll und diejenigen sich daran beteiligen sollen, welche der Diskussion beigewohnt haben, nicht Leute, die bei der Diskussion vielleicht gar nicht anwesend waren.

v. Muralt. Nach der Ansicht des Herrn Oberst Will bedarf der Art. 53 des Reglements keiner Interpretation, da derselbe jede Art der Behandlung zulasse. Nimmt man dies als zutreffend an, so habe ich nichts dagegen. Wie verhält es sich mit der Antragstellung bei Gelegenheit der Beratung des Staatsverwaltungsberichts? Im Jahre 1865 hat man sie als zulässig erklärt, diese Bestimmung dann aber im Jahre 1894 gestrichen. Allein dies konnte nicht aufrecht erhalten werden, und die Staatswirtschaftskommission gab damals selber das allerschlechteste Beispiel, indem sie selber derartige Motionen einbrachte. Nach dem neuen Reglement ist die Einbringung von Motionen bei Gelegenheit der Diskussion des Staatsverwaltungsberichts zulässig. Herr Will hat dies ausdrücklich anerkannt, und ich danke ihm dafür. Seinerzeit war er persönlich der Meinung, es wäre besser, wenn man derartige Anträge nicht zulassen würde. Einverstanden bin ich mit Herrn Will, dass sich die Behandlung nach dem Inhalt richten soll. Wünscht die Regierung eine Anregung näher zu prüfen, so stelle sie den Antrag auf Verschiebung. Glaubt die Regierung dagegen, der Gegenstand könne sofort zur Erledigung gebracht werden, so soll dies geschehen, und zwar soll die Abstimmung am Schluss der Diskussion über die betreffende Direktion stattfinden. Das Vorgehen, wie es diesmal praktiziert wurde, hat zur Folge gehabt, dass sich nun eine ganze Anzahl Motionen angehäuft haben, die am Schluss der Beratung über den Staatsverwaltungsbericht der Reihe nach zu erledigen sein werden und zwar, wie ich voraussetze, ohne dass darüber eine neue Diskussion eröffnet wird. Das ist ein sehr unpraktisches Vorgehen, indem die verschiedenen Motionen und die für und gegen vorgebrachten Argumente den Mitgliedern nicht mehr in frischer Erinnerung sind, abgesehen davon, dass einzelne Mitglieder bei der frühern Diskussion vielleicht gar nicht anwesend waren. Das Reglement sagt, die Abstimmung über solche Motionen solle unmittelbar vor der Schlussabstimmung erfolgen. Was ist unter «Schlussabstimmung» zu verstehen? Eine Schlussabstimmung über den Staatsverwaltungsbericht als Ganzes erfolgt gewöhnlich gar nicht, da jede einzelne Direktion für sich genehmigt wird, so dass es unnötig ist, auch noch den Bericht in seiner Gesamtheit zu genehmigen. Ich glaube deshalb, die Erledigung solcher Motionen am

Schluss jeder einzelnen Abteilung sollte zur Regel werden, es sei denn, dass die Regierung überhaupt Verschiebung wünscht.

Milliet. Als Mitglied der Kommission, welche das neue Reglement ausgearbeitet hat, möchte ich ebenfalls meine Meinung in Kürze darlegen. Ich stehe auf dem Boden, den Herr v. Muralt im letzten Teil seines Votums zur Geltung gebracht hat. Ich glaube, dieser Artikel bedarf der Interpretation nicht. Was ist unter der Schlussabstimmung im Sinne des Reglements zu verstehen? Wir haben keinen Verwaltungsbericht als Ganzes, sondern wie der Regierungsrat jedes einzelne Dikasterium für sich genehmigt, haben wir ebenfalls nur über die einzelnen Dikasterien zu entscheiden, nicht über den Verwaltungsbericht in seiner Gesamtheit. Als Schlussabstimmung betrachte ich deshalb, wie Herr v. Muralt, die Abstimmung über jedes einzelne Dikasterium — eine andere Schlussabstimmung gibt es nicht — und deshalb ist das Reglement durchaus klar. Gestellte Motionen sollen nach Schluss der Diskussion über das betreffende Dikasterium behandelt werden. Das ist auch das Natürliche; diese Motionen sollen in einem Moment erledigt werden, wo den Anwesenden die Diskussion noch in Erinnerung ist. Die Sache scheint mir also ganz klar zu sein. Nun sagt das Reglement, dieses Verfahren habe in der Regel Platz zu greifen. Die Ausnahme würde dann zutreffen, wenn eine sehr wichtige Motion vorläge, so dass die Regierung angesichts der Tragweite derselben sich weigern würde, sofort darauf einzutreten. In diesem Falle hätte der Rat zu entscheiden, in welcher Weise vorgegangen werden solle. Ich halte somit dafür, eine Interpretation des Art. 53 des Reglements sei nicht notwendig.

Will. Ich bin mit Herrn Milliet einverstanden — ich habe mich vorhin darüber nicht ausgesprochen — dass die Erledigung solcher Motionen, d. h. die Abstimmung am Schluss der Diskussion über den betreffenden Direktionsbericht erfolgen sollte, es sei denn, dass sich der betreffende Direktionsvorsteher der sofortigen Erledigung widersetzt, indem er die betreffende Motion noch näher zu studieren wünscht. In diesem Falle wird der Rat zu entscheiden haben, ob er die betreffende Motion an den Schluss der Beratung verschieben will oder nicht. Unter allen Umständen aber soll in Bezug auf solche anlässlich der Beratung des Staatsverwaltungsberichts, der Staatsrechnung und des Budgets gestellte Motionen doch auch die Bestimmung des Art. 54 des Reglements gelten, der die Motionen im allgemeinen behandelt und bestimmt: «Wenn eine Motion zur Behandlung kommt, so fordert vorerst der Präsident den Motionssteller, oder, wenn mehrere sind, einen derselben zur Entwicklung seiner Gründe auf; sodann erfolgt die allgemeine Umfrage. Nach Schluss derselben entscheidet die Versammlung zunächst nur über die Frage der Erheblichkeit.» Es soll also unter allen Umständen nur über die Frage der Erheblichkeit abgestimmt werden, was ich ausdrücklich gesagt wissen möchte, damit darüber kein Zweifel bestehen kann. Wie wenig ängstlich man übrigens in der Behandlung solcher Motionen gewesen ist, haben wir erst letzter Tage bewiesen, indem in Verbindung mit dem Staatsverwaltungsbericht, auf Antrag des Präsidiums, eine vor einigen Monaten gestellte Motion behandelt wurde, die mit dem Staatsverwaltungsbericht in keinem Zu-

sammenhang stand. Niemand hat daran Anstoss genommen, und daraus schliesse ich, dass auch niemand daran Anstoss genommen hätte, wenn Motionen, die keine besondere Tragweite haben und denen sich die Regierung nicht widersetzt, jeweilen am Schluss des betreffenden Direktionsberichts erledigt worden wären.

Müller (Gustav, Bern). Ich möchte nur konstatieren, dass sich die heutige Diskussion mit meinen gestern entwickelten Ansichten in voller Uebereinstimmung befindet, indem man allseitig einverstanden ist, dass bei Anlass der Behandlung des Staatsverwaltungsberichts gestellte Motionen am Schluss der Beratung über den betreffenden Direktionsbericht erledigt werden sollen. Wogegen ich mich gewendet habe, das war die Praxis, die gestellten Motionen materiell zu behandeln, die Abstimmung über dieselben aber zu verschieben. Sobald dies vermieden wird, so ist der Zweck meines Antrages erreicht.

M. le Président. Vu l'interprétation donnée à cet article, il y aura probablement lieu d'ouvrir une discussion sur les motions déposées jusqu'à présent, à l'occasion des rapports de la Direction des cultes, de la Direction des finances, de la Direction de police et de la Direction des affaires militaires et au sujet du rapport de la Cour d'appel. Il y aura lieu, conformément à cette interprétation, de reprendre ces motions les unes après les autres, et suivant le cas, de les élucider immédiatement. Au rapport de la Direction des cultes, M. de Muralt a formulé la proposition suivante: « Es sei zu beschliessen, dass mit Genehmigung des Berichtes der Kirchendirektion der Genehmigung des Beschlusses des Regierungsrates über die Verwendung der französischen Kirche in Bern nicht vorgegriffen sein solle. » La discussion est ouverte sur cette proposition.

Will. Ich muss doch darauf aufmerksam machen, dass der Herr Kirchendirektor im gegenwärtigen Moment nicht anwesend ist. Bei Behandlung des Berichtes der Kirchendirektion ist beschlossen worden, es solle dieser Antrag am Schluss der Diskussion über den gesamten Staatsverwaltungsbericht behandelt werden, und ich glaube, für diesmal sollten wir es dabei bewenden lassen.

v. Muralt. Ich glaube, es ist zweckmässig, nun alle Motionen zu erledigen, in der Meinung, dass darüber keine neue Diskussion eröffnet werden solle. Was meinen Antrag anbetrifft, so habe ich denselben dem Herrn Direktor des Kirchenwesens vorgelegt, und er hat sich damit einverstanden erklärt, da derselbe unserer späteren Beschlussfassung in keiner Weise vorgreifen soll.

M. le Président. L'assemblée est-elle d'avis que nous procédions comme je l'ai indiqué?

Will. Ich halte dafür, dass man es für diesmal bei dem einmal angenommenen Modus bewenden lassen soll.

v. Steiger, Regierungspräsident. Ich möchte diese Ansicht unterstützen. Wir wollen die Konfusion nicht noch grösser machen, als sie bereits ist. Wir wollen nun die beiden noch ausstehenden Direktionen ebenfalls erledigen und dann über die verschiedenen Motionen abstimmen.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1902.

Reimann. Ich finde doch, wir sollten nun mit dem alten System abfahren und die verschiedenen Motionen erledigen. Dabei halte ich allerdings auch dafür, dass es nicht nötig ist, über jede derselben noch die Diskussion zu eröffnen.

Dürrenmatt. Ich halte auch dafür, dass wir nun reinen Tisch machen sollten, aber ohne Eröffnung einer Diskussion. Es ist nötig, die verschiedenen Anträge zu erledigen, weil in dieser Beziehung ein grosses Durcheinander existiert. Ich erinnere daran, dass gestern Herr Jordi einen Antrag betreffend Niedersetzung einer Kommission für das Gesetz über die Hundesteuer stellte, der vom Herrn Vicepräsidenten, weil nicht bestritten, als angenommen erklärt wurde, während man des Glaubens gelebt hatte, es solle über alle Anträge erst am Schluss der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes abgestimmt werden. Man weiss zur Stunde nicht, was schon beschlossen und was noch unerledigt ist. Es ist deshalb wünschenswert, dass man nun vorerst die verschiedenen noch hängigen Anträge erledige.

v. Wursterberger. Ich möchte doch Herrn Dürrenmatt erwidern, dass seine Bemerkung in Bezug auf den Antrag des Herrn Jordi nicht ganz richtig ist. Ich sprach mich allerdings dahin aus, der Antrag sei nicht bestritten und daher angenommen. Der Herr Staatsschreiber hat mich dann aber darauf aufmerksam gemacht, dass der Herr Präsident bisher einen andern Modus befolgt habe. Daraufhin habe ich redressiert und erklärt, die Abstimmung über den Antrag des Herrn Jordi werde am Schluss der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes erfolgen.

Abstimmung.

Für sofortige Erledigung der bisher gestellten Motionen Minderheit.

Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1901.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 427 hievor.)

M. le Président. La discussion générale est ouverte sur la direction des travaux publics.

Dürrenmatt. Der Gegenstand, den ich berühren möchte, betrifft zwar mehr die Bundesgesetzgebung als die kantonale Gesetzgebung und Verwaltung. Allein es handelt sich immerhin um eine Angelegenheit, die auch die kantonale Verwaltung sehr nahe angeht und vor allem auch das Publikum sehr nahe berührt. Es betrifft das Verhältnis der neugeschaffenen Bundesbahnen zu den Bernerbahnen und zum Verkehr überhaupt. Es ist wohl nicht in Abrede zu stellen, dass seit der Existenz der Bundesbahnen bei vielen Freunden der Verstaatlichung eine grosse Enttäuschung sich geltend gemacht hat, und bei den Gegnern der Verstaatlichung eine Ueberraschung insofern, als deren Befürchtungen noch übertroffen worden sind. Ich will nur an das missliche Verhältnis erinnern, in dem man

sich in Bezug auf neue Bernerbahnen und die Bundesgesetzgebung befindet. Im Jahre 1901 z. B. verlangte die Regierung von den Bundesbahnen wiederholt Auskunft, wie sie sich zur Durchstechung des Jura stellen. Darauf lief eine Antwort ein, die im wesentlichen dahin geht, dass die Generaldirektion der Bundesbahnen erklärt: Wir sind dagegen, dass ein Dritter einen neuen Juradurchstich zwischen Biel und Olten ausführe; wird sind nicht geneigt, hierfür eine neue Konzession zu erteilen und verpflichten uns auch unsererseits nicht, einen Durchstich zu erstellen. Man will also nicht, dass jemand anders die Sache ausführe, und selber Hand anlegen will man ebenfalls nicht! Das ist nun ein Zustand, bei dem der Kanton Bern nicht existieren kann, indem dadurch nicht nur die Bestrebungen von Biel und Grenchen einerseits, sondern auch diejenigen für die Durchbohrung des Weissensteins lahmgelegt werden. Auch in anderer Beziehung wurde man enttäuscht. Vor fünf Jahren hat man Verkehrserleichterungen in Aussicht gestellt. Man hat z. B. auf den schwierigen Verkehr mit den Privatbahnen zur Zeit des Obsthandels aufmerksam gemacht und die Schwierigkeiten noch übertrieben. Nun stellt sich heraus, dass gerade beim Obsthandel die Schwierigkeiten nicht kleiner, sondern grösser geworden sind, indem die Bundesbahnen noch chikanöser sind als seinerzeit die Privatbahnen. Es müssen Barhinterlagen bis auf 2000 Fr. gemacht werden, was natürlich das Betriebskapital der kleinen Leute — es sind nicht alles grosse Händler, die sich mit diesem Fache befassen — sehr reduziert. Der Handel mit landwirtschaftlichen Produkten ist also nicht erleichtert, sondern erschwert worden. Man ist ferner enttäuscht, was den Lokalverkehr auf den verstaatlichten Linien anbelangt. Ich erinnere nur an den unpraktischen Fahrplan für den Verkehr auf der Linie Olten-Bern. Seit Jahren werden Anstrengungen gemacht, um einen vernünftigen Morgenzug Olten-Bern zu erhalten. Der erste Zug, morgens 5 Uhr, weist von Herzogenbuchsee bis Bern eine Fahrzeit von nahezu 2 Stunden auf. Der zweite Zug ist eine ähnliche Schneckenpost. Erst um 9 $\frac{1}{2}$ Uhr passiert in Herzogenbuchsee der erste Schnellzug. Ist Grossratssitzung und man nimmt den zweiten Zug, der um 9 $\frac{1}{4}$ Uhr hier sein sollte, so riskiert man eine halbstündige Verspätung. Es ist gerade, als ob die Bundesbahnen glaubten, sie können fahren, wann sie wollen! Eine fernere Kalamität ist die Ueberfüllung der Züge, die noch viel ärger ist als zur Zeit der Zentralbahn selig. Sehr häufig sieht man, wie die Passagiere vom Rauchercoupé ins Nichtrauchercoupé flüchten und umgekehrt, um einen Platz zu finden, und oft ist dies weder am einen noch am andern Orte möglich. Man hat den Eindruck, für diejenigen, die ihre Billets bezahlen, habe man keinen Platz, die Bundesbahnen seien nur für diejenigen da, welche gratis fahren (Heiterkeit). Nun weiss ich zwar wohl, dass unsere Regierung hieran nicht viel ändern kann. Die Zeit ist leider vorbei, wo der Kanton Bern aus eigener Machtvollkommenheit etwas Rechtes leisten könnte, wo er sozusagen ein Eisenbahnsouverain war. Wir haben diese Macht leider allzu früh dem Bunde abgetreten, und ich anerkenne mit Freuden, dass gerade von seiten unserer Eisenbahndirektion alles getan wird, um Abhilfe zu erlangen und die Bundesbehörden zu einer anständigen Haltung gegenüber den Nebenbahnen zu veranlassen. Am guten Willen unserer Regierung fehlt es also nicht; ich glaube aber, es ist am

Platz, dass sich der Grosse Rat mit der Sache befasst. Es ist in diesem Ratssaale jahrelang so viel für die Verstaatlichung gesprochen worden, dass es sich gehört, nachdem die Verstaatlichung in Kraft getreten ist, dass die Herren auch sagen, wie sie es gemeint haben. Namentlich diejenigen unter Ihnen, die mit Vorträgen im Land herumgereist sind und dem Volke Verheissungen gemacht haben, haben die Pflicht, mit ihrer ganzen Kraft, ihrem Einfluss und ihrem Ansehen dahin zu wirken, auch in der Bundesversammlung, dass nicht solche Enttäuschungen Platz greifen, sondern die Versprechungen wenigstens einigermaßen gehalten werden. Ich weiss schon, dass man mir sagen wird, wir befinden uns eben in einem Uebergangsstadium. Das muss man allerdings in Betracht ziehen, und man lässt sich ein Uebergangsstadium schon gefallen, wenn es den Uebergang zu einem bessern Zustand bedeutet. Allein ich befürchte, das Uebergangsstadium ist in diesem Falle ein Uebergang zu einem schlimmern Zustand, und das ist für das Publikum schon langweiliger. Wir besitzen doch verschiedene Organe, die neben der Regierung und der Eisenbahndirektion im Falle sind, zum Besten des Kantons und des verkehrtreibenden Publikums einzustehen. Das sind unsere National- und Ständeräte. Diesen möchte ich ans Herz legen: Nehmet unsere Interessen wahr, ungefähr in der Art, wie andere Kantone, die Waadtländer und die St. Galler sie wahrgenommen haben! Wir haben auch unsere von der Regierung und zum Teil auch vom Bund ernannten bernischen Bundesbahnverwaltungsräte, und es scheint mir, mit Energie und Beharrlichkeit sollte es möglich sein, den Bund dazu zu verhalten, den allgemeinen Interessen besser nachzukommen. Es ist durchaus nicht meine Absicht, die Verstaatlichung, nachdem sie nun einmal erfolgt ist, zu verunglimpfen, sondern ich bitte, meine Worte aufzufassen lediglich als aus dem Bestreben hervorgegangen, aus der ungemütlichen Situation, in der wir uns befinden, herauszukommen, und ich bin überzeugt, wenn man in den Kantonsräten und Kantonen überall reklamiert, so wird man dem Publikum schliesslich doch entgegenkommen müssen.

Näher. Sowohl bei Anlass der Behandlung des Berichts der Direktion des Unterrichtswesens, als desjenigen der Finanzdirektion, ist auf die ungenügende Löhnung der untern Angestellten aufmerksam gemacht und dem Wunsche um beförderliche Vorlage eines revidierten Besoldungsgesetzes Ausdruck gegeben worden. Man sollte glauben, die in dieser Beziehung gefallenen Aeusserungen seien genügend. Wenn ich mir dennoch erlaube, bei der vorliegenden Direktion ebenfalls noch eine Lanze in diesem Sinne zu brechen, so habe ich dabei speziell die Wegmeister im Auge, die unbedingt einer Besserstellung bedürfen. Es ist auch im Januar dieses Jahres eine Eingabe der Wegmeister um bessere Löhnung und Einführung der Altersversicherung vom Grossen Rat der Regierung zur Prüfung und Begutachtung überwiesen worden. Auch in der Presse ist schon viel über die Lage der Wegmeister geschrieben worden, doch will ich davon Umgang nehmen, Ihnen bezügliche Pressausschnitte zur Kenntnis zu bringen. Ich will nur in aller Kürze erwähnen, dass ein Wegmeister, der 54 Jahre im Dienste des Staates Bern gestanden, verabschiedet wurde, ohne dass man ihm für seine alten Tage einige Rappen Unterstützung hätte gewähren können. Einem andern Wegmeister, der 37

Jahre im Dienste des Kantons gestanden ist, wurde die Besoldung von 710 Fr. auf 450 Fr. reduziert. Im Jura hat sich ein Wegmeister das Leben genommen, weil es ihm nicht möglich war, mit seiner kargen Besoldung seine Familie zu ernähren. Bei einem Unglücksfall büsste ein Wegmeister sein Leben ein, und seine Witwe und Kinder konnten für die erste Zeit vom Staat keinen Rappen Unterstützung erwarten. In Büren starb ein Wegmeister, und sein Sohn übernahm die Stelle. Infolge einer kurzen Krankheit wurde derselbe dahingerafft und seine Frau stand entblösst von allen Geldmitteln da, so dass es ihr nicht möglich war, die Arzt- und Apothekerrechnung zu bezahlen. Gute Leute rieten ihr, sich an den Baudirektor zu wenden mit dem Gesuche um einen Beitrag an diese Rechnung. Die Antwort lautete, man habe für solche Sachen kein Geld. Der seeländische Wegmeisterverband hat sich dann der Sache angenommen, und trotz ihrer kargen Besoldung haben die Leute beschlossen, der armen Witwe einen Beitrag an die Arzt- und Apothekerrechnung zu verabfolgen. Was der grosse Kanton Bern nicht kann, müssen diejenigen seiner Angestellten tun, die sowieso karg besoldet sind! Wir glauben, dass es an der Zeit ist, in dieser Beziehung einmal etwas zu tun und dafür zu sorgen, dass dieser Schandfleck der kargen Löhnung der staatlichen Beamten und Angestellten endlich einmal verschwindet. Ist es nicht möglich, schon bei der nächsten Budgetberatung unsern Wegmeistern eine Besserstellung zu gewähren, so sollten doch die Motionen betreffend Revision des Besoldungsgesetzes, die nun schon lange in der Schublade des Regierungsrates liegen, einmal ihre Erledigung finden, damit wir ein Besoldungsgesetz erhalten, das dem Kanton Bern zur Ehre gereicht. Wenn wir Millionen ausgeben können für alles mögliche, so ist es unsere Pflicht, auch unsere Staatsangestellten etwas besser zu berücksichtigen, und ich glaube, wir können das tun, ohne dass der Rat deswegen ein sozialdemokratisches Mäntelchen umzuhängen braucht. Die Wegmeister petitionieren aber nicht nur um bessere Löhnung, sondern auch um Einführung einer Altersversicherung, und gerade die von mir angeführten Fälle sprechen dafür, dass auch auf diesem Boden etwas geschehen sollte. Es ist allerdings richtig, dass eine Altersversicherung nicht nur für die im Dienste des Staates alt und grau gewordenen Arbeiter nötig wäre, sondern überhaupt für alle Arbeiter, die in ihren alten Tagen nicht mehr im stande sind, ihr Brot zu verdienen. Ich glaube aber, wenn wir in Bezug auf unsere Staatsangestellten den Anfang machen, so wird allmählich auch das Verständnis für eine allgemeine Altersversicherung für alle diejenigen Platz greifen, die nicht im stande sind, für ihre alten Tage einige Batzen auf die Seite zu legen. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Arbeiter im Forstwesen eine Unfall- und Krankenversicherung besitzen, an die der Staat jährlich 3500 Fr. leistet. Kann bei der einen Verwaltungsabteilung so vorgegangen werden, so sollte es bei einer andern auch möglich sein; es sollen nicht die Angestellten der einen Direktion besser gehalten sein, als diejenigen einer andern. Man stelle deshalb ein Besoldungsgesetz auf, das nicht nur die Besoldungen festsetzt, sondern auch im übrigen dafür sorgt, dass alle Staatsangestellten gleich behandelt werden. (Bravo!)

Stauffer, (Biel). Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es deshalb, um die Eisenbahndirektion auf

einen Gegenstand aufmerksam zu machen und sie zu ersuchen, nach Kräften dahin zu wirken, dass endlich einmal eine Lösung gefunden wird. Es betrifft dies die Bahnhofverhältnisse in Biel, die geradezu miserabel sind. Wir haben in nächster Nähe des Bahnhofes zwei Niveauübergänge, über die nicht nur die fahplanmässigen Züge verkehren, sondern die auch für die Manöver benutzt werden. Dieser letztere Umstand stört die Benutzung dieser Uebergänge ausserordentlich, wie jedermann konstatieren wird, der sich die Sache einmal ansieht. Diese Zustände sind unhaltbar, und ich möchte die Eisenbahndirektion ersuchen, mit aller Kraft auf Abhilfe zu dringen, wenn nötig durch ein Verbot, die Uebergänge auch für die Manöver zu benützen. Wir haben nun seit Jahren Geduld gehabt, sind nun aber bald am Ende derselben angelangt.

Morgenthaler, Baudirektor. Was zunächst die Ausführungen des Herrn Näher betrifft, so ist niemand mehr als ich einverstanden, wenn die Besoldungsverhältnisse der Wegmeister im speziellen und der Staatsangestellten überhaupt verbessert werden, und es ist nicht meine Schuld, wenn es nicht schon geschehen ist. Die Löhnungen der Wegmeister können nur wesentlich verbessert werden durch Einführung eines neuen Besoldungsgesetzes, das schon lange hängig ist und mit dessen baldiger Vorlage ich persönlich sehr einverstanden bin. Immerhin ist nicht zu vergessen, dass in Bezug auf die Verbesserung der Lage der Wegmeister in letzter Zeit doch etwas gegangen ist. Im Jahre 1896 wurde ein neues Reglement eingeführt, das Besoldungserhöhungen sowie Stellvertretung auf Kosten des Staates im Falle von Krankheit vorsah. Die Besoldungserhöhung war allerdings eine mässige, mit Rücksicht auf den beschränkten Budgetkredit, so dass erst wenige Wegmeister sie bekommen haben, trotzdem seit meinem Amtsantritt zweimal eine Erhöhung des Budgetkredits um je 10,000 Fr. eintrat. Ich bin sehr dafür, dass man bei der nächsten Budgetberatung noch etwas weitergeht und denjenigen, die es verdienen und schon seit längerer Zeit angestellt sind, das Maximum ausrichtet. Im übrigen haftet der Staat für Unfälle, die den Wegmeistern im Dienst zustossen. Schon wiederholt wurde im Regierungsrat die Frage besprochen, ob man die Wegmeister gegen Unfall versichern wolle; man fand jedoch, dass bei den gegenwärtigen Verhältnissen die jährlichen Prämien viel mehr ausmachen würden, als die vom Staat alljährlich zu bezahlenden Unfallentschädigungen. Wo man es verantworten konnte, hat sich der Staat der Unterstützungspflicht bis jetzt nicht entzogen. So wurde letztes Jahr einem verunglückten Wegmeister in Erjswil eine Entschädigung von 2500 Fr. ausbezahlt, mit der er sehr wohl zufrieden war.

Was die verschiedenen angeführten Fälle unmenschlicher Behandlung von Wegmeistern betrifft, so muss ich bestreiten, dass eine solche stattgefunden habe. Man kann natürlich sehr leicht kritisieren, allein wir stehen auch unter gewissen Gesetzen und können nicht immer machen, was wir gerne täten. Wir würden gewiss sehr gerne, wie Herr Näher, das Los der Wegmeister verbessern, wenn nicht die gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen würden. Ich will es in dieser Beziehung auf eine Untersuchung ankommen lassen; dieselbe wird jedenfalls eher Verletzungen der Vorschriften in dem Sinne zu Tage fördern, dass man den Wegmeistern weiter ent-

gegengekommen ist, als das Gesetz eigentlich gestattet hätte. Ich will die angeführten Fälle nicht einen nach dem andern vornehmen, um so weniger, als in Bezug auf einzelne derselben der Sachverhalt mir nicht zu Ohren gekommen ist, und andere mir nicht mehr gegenwärtig sind. Aber ein Fall ist mir immerhin gegenwärtig, der in den Zeitungen breitgeschlagen worden ist. Es ist dies der Fall des Wegmeisters in Nods, dessen Besoldung von 710 Fr. auf 450 Fr. herabgesetzt worden ist. Es verhält sich in diesem Falle folgendermassen. Der betreffende Wegmeister war über 70 Jahre alt und blind. Da man ihn aber nicht in anderer Weise versorgen konnte, belies man ihn in seinem Amte, indem man ihm gestattete, Aushilfsarbeiter anzustellen. Nachdem aber aus der Gegend reklamiert und gesagt wurde, der betreffende Wegmeister sei absolut nicht mehr arbeitsfähig, musste man einen neuen Wegmeister an dessen Platz setzen. Man hat aber den bisherigen Wegmeister nicht entlassen, sondern ihn nur in die 4. Klasse versetzt, d. h. man bezahlt ihm noch immer mehr als die Hälfte des Lohnes aus. Das ist nun nach meiner Ansicht keine unmenschliche Behandlung. Ein Lehrer hat bei seiner Pensionierung im Maximum auf die Hälfte seiner Besoldung Anspruch, und bezieht nicht so viel, wie dieser Wegmeister. Ich könnte noch andere Fälle anführen, wo in den Zeitungen ebenfalls über die Art und Weise geschimpft worden war, wie die Wegmeister behandelt werden. In einem dieser Fälle, der mich stark beschäftigt hat, war das gerade Gegenteil dessen wahr, was man mir vorgeworfen hatte. Ich musste aber die Sache einstecken, wenn ich nicht einem unterdessen verstorbenen Wegmeister Sachen aufdecken wollte, die seinen Angehörigen unangenehm gewesen wären. Man kann es eben nicht allen Leuten recht machen, wenn man sich an die gesetzlichen Vorschriften halten will. Ich füge bei, dass die Frage der Altersversicherung der Wegmeister studiert wird. Man hat die Behandlung dieser Frage verschoben mit Rücksicht auf das eidgenössische Gesetz über die Kranken- und Unfallversicherung. Man wird die Frage nun lösen, sei es in ähnlicher Weise wie die Forstdirektion es getan hat, sei es, dass man eine eigentliche Hilfskasse schafft.

Was die Ausführungen des Herrn Dürrenmatt anbetrifft, so ist es allerdings richtig, dass die Verstaatlichung der Eisenbahnen dem Publikum grosse Enttäuschungen gebracht hat. Eine dieser Enttäuschungen hat soeben Herr Stauffer erwähnt. Ohne die Verstaatlichung wäre Biel sicher aus der Kalamität heraus, welche dort bezüglich der Niveauübergänge besteht. Speziell über den Niveauübergang gegen Nidau wurde hier schon wiederholt gesprochen. Durch die Verstaatlichung und speziell durch den Tod des Herrn Tschiemer wurde die Sache wiederum verzögert. Die Jura-Simplon-Bahn fand immer wieder Mittel, um sich den ihr vom Eisenbahndepartement erteilten Befehlen zu entziehen. Bald erklärte sie, sie habe nun ein besseres Projekt gefunden, bald hiess es, der Umbau des ganzen Bahnhofes werde in der Beziehung eine richtige Lösung bringen. Auch die Bundesbahnen haben die Sache im nächstjährigen Budget so behandelt, dass von einer Lösung einstweilen keine Rede ist. Ich habe bei Beratung dieses Budgets Veranlassung genommen, zu verlangen, dass dieser Niveauübergang bei Nidau nun endlich beseitigt werde, und die Generaldirektion hat in Aussicht gestellt, dass sie diese Frage näher prüfen werde. Ich werde nicht unterlassen, der Ange-

legenheit auch in Zukunft alle Aufmerksamkeit zu schenken.

Die übrigen von Herrn Dürrenmatt angeführten Enttäuschungen sind mir bekannt. Die Antwort der Generaldirektion der Bundesbahnen betreffend den Juradurchstich ist allerdings nach meiner Ansicht unhaltbar, soweit sie die prinzipielle Stellungnahme der Bundesbahnen markieren will. Die Bundesbahnen stellen sich auf den Boden, der Bund solle keine Konzession mehr für eine Hauptbahn erteilen, sondern diese Bahnen selber erstellen, während er die Nebenbahnen der Privatspekulation und den Kantonen überlassen solle; er solle aber weitere Hauptbahnen nur dann erstellen, wenn es ihm beliebe. Damit wäre eine Gegend, die eine Hauptbahn bekommen sollte, viel schlechter daran, als eine andere, die nur eine Nebenbahn anstrebt. Es handelt sich übrigens nur um ein Gutachten der Generaldirektion ans Eisenbahndepartement, und dieses letztere ist, wie wir aus den jüngsten Verhandlungen in der Bundesversammlung gehört haben, mit dem Vorgehen der Generaldirektion durchaus nicht in allen Teilen einverstanden. Ich hoffe, das Eisenbahndepartement werde auch in dieser Beziehung das Richtige treffen.

Was die Erschwerung des Verkehrs anbetrifft, hauptsächlich beim Obsthandel, so ist mir davon nichts bekannt gewesen. Ich will gerne davon Notiz nehmen und geeigneten Orts vorstellig werden.

Mit dem unpraktischen Fahrplan, speziell auf der Linie Olten-Bern, hat es seine Richtigkeit. Mit dem neuen Winterfahrplan ist zwar eine Verbesserung eingetreten, aber nicht diejenige, die Herr Dürrenmatt im Auge hat und welche von der Bevölkerung schon seit 10, 20 Jahren angestrebt wird. Ein Zug, der vor 9 Uhr in Bern ankommt und keine allzu lange Fahrzeit hat, muss unbedingt verlangt werden und wird einmal kommen müssen, trotzdem die Bundesbahnen sich auf schlechte Ergebnisse stützen und sagen, man solle mit allen neuen Forderungen zurückhalten. Allein so verstehen wir die Sache nicht. Berechtigte Forderungen, welche seit Jahren aufgestellt worden sind, werden auch in Zukunft, das Budget mag aussehen wie es will, wiederholt werden, und ich werde mit allem Nachdruck dahin wirken, dass den Forderungen, denen die Privatbahnen schon längst hätten Rechnung tragen sollen, endlich entsprochen wird.

Die Unterstützung der Mitglieder der Bundesversammlung, die Herr Dürrenmatt angerufen hat, ist jedenfalls zu diesem Zwecke sehr nötig, und ich möchte dieselbe ebenfalls hier anregen. Daneben wird die Regierung von sich aus, so viel es ihr möglich ist, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse beitragen, wie sie es bisher getan hat.

Näher. Die Ausführungen des Herrn Baudirektors veranlassen mich doch zu einigen Bemerkungen. Es geht aus diesen Ausführungen hervor, dass der Herr Baudirektor selber zugeben muss, dass nicht alles so ist, wie es sein sollte. Was den Wegmeister von Nods anbetrifft, so empfiehlt es sich jedenfalls für die Regierung, den Grundsatz, dass einem Angestellten des Staates, wenn er alt geworden und nicht mehr in der Masse arbeitsfähig ist, wie in jungen Jahren, die Besoldung auf die Hälfte herabzusetzen sei, nicht in das neue Besoldungsgesetz aufzunehmen, da sie sich leicht ins eigene Fleisch schneiden könnte und man

unter Umständen auch Mitgliedern des Regierungsrates die Besoldung reduzieren müsste. Was man aber für sich selber nicht wünscht, soll man auch den Nebenmenschen nicht zufügen. Gegenwärtig bezieht ein Wegmeister mit 6 Tagen Arbeitszeit, der also seine Zeit vollständig in den Dienst des Staates stellen muss, eine Besoldung von 780 bis 960 Fr. Ein Wegmeister mit 5 Tagen Arbeitszeit bezieht 640 bis 780 Fr.; ein solcher mit 4 Tagen Arbeitszeit 520 bis 640 Fr. und ein solcher mit 3 Tagen Arbeitszeit 400 bis 500 Fr. Infolge der Telephon- und andern elektrischen Leitungen, des Automobilverkehrs u. s. w. ist die Verantwortlichkeit der Wegmeister gestiegen und deren Arbeitszeit erschwert worden. Richtige Arbeiter erhält man aber nur, wenn man sie auch entsprechend bezahlt. Das ist ein alter Grundsatz, den jeder Privatmann befolgt und den auch ein Staatsmann zu dem seinen machen sollte.

Wyss. Ich möchte nur aus den gestrigen Ausführungen des Herrn Baudirektors mit Befriedigung hervorheben, dass in nächster Zeit dem Grossen Rate eine Vorlage über den Verkehr mit Automobilen auf bernischen Strassen eingereicht werden soll. Ich begrüsse dies namentlich deshalb, weil man sich nicht darauf verlassen kann, dass innerhalb kurzer Zeit von der Eidgenossenschaft eine für die ganze Schweiz gültige Verordnung aufgestellt werden wird, trotzdem die Vorarbeiten zum Erlass einer solchen im Gange sind. Ich glaube, es ist sehr angezeigt, wenn die einzelnen Kantone von sich aus in dieser Materie Ordnung zu schaffen beginnen, und es liegt im Interesse des Automobilverkehrs selber, dass schützende Bestimmungen für das Publikum aufgestellt werden; denn die Animosität auf dem Lande gegen unvernünftig dahinrennende Automobilfahrer ist gross, und wenn für das Publikum nicht ein richtiger Schutz eintritt, so muss man sich nicht verwundern, wenn sich dasselbe selber hilft. Letzteres ist auch gar nicht so schwer, und es haben es einzelne Automobilfahrer schon erfahren müssen, dass eine Leiter oder ein Wagen ein unangenehmes Hindernis ist. Solche Zustände sind natürlich auch nicht begrüssenswert und können nur durch Aufstellung wirklicher Schutzbestimmungen verhindert werden. Ich begrüsse es namentlich auch, wenn an gewissen Stellen die Benutzung der Landstrassen für Automobile überhaupt verboten wird. Ich glaube, Graubünden habe durchaus richtig gehandelt, dass es für seine Bergstrassen, die im Sommer sehr stark befahren werden, den Automobilverkehr untersagt hat, und ich frage mich, ob wir nicht in Bezug auf einzelne Teile des Oberlandes in ähnlicher Weise vorgehen sollten, nicht nur zum Schutze der Einheimischen, sondern auch im Interesse des Fremdenverkehrs, denn für die Fremden ist es nicht angenehm, auf Schritt und Tritt einem Automobil zu begegnen, dessen Lenker auf das Publikum keine Rücksichten nimmt.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich dem Herrn Baudirektor nahelegen, noch einen andern Punkt erwägen zu wollen, bevor er die Verordnung dem Grossen Rate vorlegt. Passiert wegen einer Automobilfahrt ein Unglück, so ist der Verlauf in der Regel der, dass der betreffende Fahrer sich einen Augenblick um den Verwundeten bemüht, seine Adresse angibt und nachher verduftet. Ist der Betreffende ein Ausländer, so ist es für den Verletzten ausserordentlich schwer, den selben zu belangen. Im Moment des Unfalles ist es

sehr schwer, zu konstatieren, auf wessen Seite der Hauptfehler liegt; er kann sowohl auf Seite des Verletzten liegen als auch, und zwar meistens, auf Seite des Automobilfahrers. Ich glaube nun, es sollte ein Mittel gefunden werden, damit in solchen Fällen der Verletzte nicht genötigt ist, im Auslande auf Schadenersatz zu klagen, mit andern Worten, es sollte dafür gesorgt werden, dass entweder Kautions geleistet oder das betreffende Automobil polizeilich zurückgehalten wird. Ich will Ihnen nur einen Fall mitteilen, der sich leicht wiederholen kann. An der Automobilwettfahrt Paris-Wien nahmen auch solche Fahrer teil, die nicht selber wettfuhren, aber die Wettfahrenden begleiteten, indem sie mit ihren Motorwagen voran- oder hintendrein fuhren. Bei diesem Anlass hat sich nun in der Nähe von Bern ein Unfall ereignet. Im Moment konnte man verschiedener Ansicht sein, wo die Schuld liege. Der Fahrer, selber verletzt, gab seine Visitenkarte ab; darauf stand ein schöner, stolzer Name, und man durfte annehmen, dass man es mit jemand zu tun habe, der ohne weiteres Rede und Antwort stehen werde. Der Verletzte kam ins Spital, und in den ersten Tagen zweifelte man, dass er mit dem Leben davonkommen werde. Als sich seine Verwandten und Freunde nach dem Besitzer des Automobils erkundigten, stellte es sich heraus, dass letzteres inzwischen repariert worden war und der Herr den Finkenstrich genommen hatte. Zurückgeblieben war nichts als die Visitenkarte, und als man nach Paris schrieb, langte auf drei, vier Briefe keine Antwort ein, und schliesslich stellte sich heraus, dass die Dame, welche mitgefahren und als Frau Soundso tituliert worden war, gar nicht die Frau des betreffenden Herrn gewesen ist. Solche Vorkommnisse sollten im Interesse unseres Publikums verhindert werden. Hätte die Polizei das Automobil mit Beschlag belegt, dann hätte man die Sache ruhig untersuchen können, und ich bin sicher, dass dem betreffenden Bürger eine Entschädigung zugesprochen worden wäre, während man ihm nicht zumuten kann, nach Paris zu gehen und dort zu prozessieren. Ich möchte deshalb die Regierung einladen, zu untersuchen, ob es nicht möglich wäre, durch rasches Eingreifen der Polizeiorgane die Fahrer zu zwingen, hier Rede und Antwort zu stehen (Beifall).

Der Bericht der Direktion der Bauten und Eisenbahnen wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Direktion des Innern.

Kindlimann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat ihrem schriftlichen Bericht nur wenig beizufügen. Immerhin verlangt der Passus betreffend das Wirtschaftswesen eine Erklärung und eine Ergänzung. Es heisst in unserm Bericht: «Der Tabelle über den Stand der Wirtschaften ist zu entnehmen, dass im Berichtsjahre eine Vermehrung um 37 (bzw. 56) stattgefunden hat.» Man wird sich fragen, welche dieser beiden Zahlen die richtige sei. In der Tabelle auf Seite 74 des Berichts ist der Bestand der Jahreswirtschaften auf Anfang des Jahres mit 2636, auf Ende des Jahres mit 2673 angegeben, es hätte somit eine Vermehrung um 37 Wirtschaften stattgefunden. Nehmen Sie nun aber die glei-

che Tabelle für das Jahr 1900 zur Hand, so finden Sie dort den Totalbestand der Jahreswirtschaften auf Ende 1900 mit 2617 verzeichnet, so dass die Vermehrung vom 31. Dezember 1900 bis 31. Dezember 1901 nicht 37, sondern 56 beträgt. Es sind also mit andern Worten während des Läutens der Sylvesterglocken 19 neue Wirtschaften entstanden, die auf der Tabelle nicht aufgeführt sind. Auf Befragen hat uns der Herr Direktor des Innern die Auskunft erteilt, es gehen jeweilen auf Ende Dezember eine gewisse Anzahl Wirtschaften ein, während auf 1. Januar eine gewisse Anzahl neuer Patente in Kraft trete. Die Staatswirtschaftskommission ist nun der Meinung, die neue Tabelle sollte da anfangen, wo die alte aufgehört, damit man ein Bild der wirklichen jährlichen Vermehrung der Wirtschaften bekommt. Es lässt sich das gewiss machen, und wir sprechen deshalb einen diesbezüglichen Wunsch aus.

Ungleich wichtiger als diese formelle Angelegenheit ist die Vermehrung der Wirtschaften an sich. Im Laufe der letzten vier Jahre ist eine Vermehrung um 186 Jahreswirtschaften eingetreten. Dies ergibt einen Jahresdurchschnitt von 46 bis 47 Wirtschaften. Es ist dies bereits eine hohe Zahl, dieselbe wird aber im Jahre 1901 noch überschritten, indem die Zahl der neuen Wirtschaften in diesem Jahre 56 beträgt. Während im Jahre 1888 bei einer Bevölkerungszahl von 536,000 Seelen die Zahl der Wirtschaften nur 2146 betrug, d. h. eine auf 250 Personen, sind wir nun im Jahre 1901 bei 589,000 Seelen Bevölkerung bei 2673 Wirtschaften angelangt. Dies ergibt eine Wirtschaft auf 220 Seelen, was offenbar des Guten zu viel ist. Der Herr Direktor hat schon im Jahre 1899 der Meinung Ausdruck gegeben, wir haben zu viele Wirtschaften; seither ist das Verhältnis noch ungünstiger geworden, weshalb wir der Direktion des Innern den Wunsch aussprechen, man möchte in Zukunft mit der Erteilung neuer Wirtschaftspatente ja recht sparsam umgehen. Den gleichen Wunsch richten wir auch an den gesamten Regierungsrat, da er oft in den Fall kommt, als Rekursinstanz über Patentgesuche entscheiden zu müssen und nicht selten in einem Anfall von Weichherzigkeit Patente bewilligt, die von der Direktion des Innern verweigert worden sind und deren Erteilung von den betreffenden Gemeinden nicht empfohlen worden ist. Wir wünschen also, dass in Zukunft der Zunahme der Wirtschaften etwelchermassen der Riegel gestossen werde.

Ein fernerer Wunsch der Staatswirtschaftskommission geht an die Adresse der Brandversicherungsanstalt. Dieselbe hat vor einigen Jahren eine Untersuchung der Blitzableiter veranstaltet. Es war das offenbar eine sehr zweckmässige Massregel, und es wurde in der Staatswirtschaftskommission die Meinung ausgesprochen, diese Untersuchung sollte des öfters wiederholt, mit andern Worten, eine periodische Untersuchung vorgenommen werden. Man weiss aus Erfahrung, dass die Blitzableiter nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn sie richtig konstruiert und gut unterhalten sind, und davon muss man sich von Zeit zu Zeit überzeugen. Ich halte dafür, man sollte den Wunsch der Staatswirtschaftskommission noch dahin erweitern, es möchte gleichzeitig auch untersucht werden, ob man nicht die Erstellung neuer Blitzableiter durch Prämien oder Beiträge zu fördern suchen sollte; denn aus der Brandstatistik des letzten Jahres ergibt sich, dass ein voller Sechstel aller Brandfälle durch Blitzschlag verursacht worden ist.

Mit diesen wenigen Worten empfiehlt Ihnen die Staatswirtschaftskommission den Bericht der Direktion des Innern zur Genehmigung.

v. Steiger, Direktor des Innern. Gestatten Sie mir wenige Worte auf die gefallenen Bemerkungen. Was die Vermehrung der Wirtschaften anbetrifft, so beruhen die vom Berichterstatter angegebenen Zahlen zum Teil auf Irrtum, namentlich hinsichtlich des Unterschiedes zwischen der Zahl der Wirtschaften pro 1902 und dem Endresultat von 1901. Der Herr Berichterstatter hat zwar selber angedeutet, worin die Erklärung liegt. Es kommt vor, dass auf Ende des Jahres Wirtschaftspatente zurückgeschickt werden, ohne dass die betreffenden Wirtschaften definitiv geschlossen würden — sei es infolge Todesfalls, infolge Liquidation u. s. w. Diese Wirtschaften figurieren auf 31. Dezember nicht mehr. Kurze Zeit nachher aber kommt jemand und bewirbt sich um dasselbe Patent; auch kommt es vor, dass an Stelle der eingegangenen Wirtschaft in der nämlichen Ortschaft eine neue errichtet wird, in welchen Fällen die Orts- und Bezirksbehörden die Erteilung des Patents regelmässig empfehlen. Gleichwohl pflichten wir dem Wunsche der Staatswirtschaftskommission durchaus bei, es möchte die Zahl der Wirtschaften womöglich vermindert werden. Allein ich wäre dem Grossen Rate und der Staatswirtschaftskommission sehr dankbar, wenn sie uns das Rezept mitteilten, um diese Hexerei auszuführen. Aus unsern Kontrollen ergibt sich, dass jährlich etwa 100 Patentgesuche abgewiesen werden, wobei zu bemerken ist, dass jedenfalls viele Gesuche gar nicht einlangen, weil die Betreffenden wissen, dass sie doch abgewiesen würden. Im Grossen Rate ist alles einverstanden, man solle die Zahl der Wirtschaften vermindern. Handelt es sich aber um ein Gesuch aus der eigenen Gemeinde, so empfehlen die gleichen Herren in ihrer Eigenschaft als Gemeindemitglieder das Gesuch, oder es kommen ein paar Grossräte während einer Grossratssession mit dem Bewerber in den Vorsaal, lassen den Direktor des Innern heraufrufen und empfehlen das Gesuch zur Bewilligung. Es vergeht sozusagen keine Grossratssession, ohne dass sich Befürworter irgend eines Patentbewerbers einfänden, den man abgewiesen hat oder abzuweisen im Begriffe ist. Ich füge gerade bei, dass solche Befürwortungen ausserordentlich wenig Eindruck auf den Direktor des Innern machen und man sich dieselben sehr oft ersparen könnte. Aber wenn auch die Gemeinde die Patenterteilung empfiehlt, desgleichen der Regierungsratthalter, so hat die Direktion des Innern einen ausserordentlich schweren Stand, namentlich wenn an die Bundesbehörden rekuriert wird, indem wir uns dann nicht darauf stützen können, dass die Ortsbehörden die Bedürfnisfrage verneint haben. Der Vollständigkeit halber muss ich mitteilen, dass es auch andere Gemeindebehörden gibt, die ins andere Extrem fallen und in Bezug auf jedes Gesuch rundweg erklären, es sei kein Bedürfnis vorhanden. Das ist natürlich auch kein richtiges Verfahren. Dasselbe ist sehr oft darauf zurückzuführen, dass Wirte im Gemeinderat sitzen, die ein Interesse daran haben, dass sich ihre Konkurrenz nicht vermehre. Derartige Privatinteressen sollen nicht den Ausschlag geben, sondern es soll einzig und allein das Wohl der Ortschaft in Betracht fallen. Es sind mir Fälle bekannt, wo durchaus richtige Etablissements, die einer Ortschaft nicht zum Schaden gereicht

hätten, verhindert werden sollten, einzig deshalb, weil die schon vorhandenen Wirte in der Gemeindebehörde ihren Einfluss geltend machten. Infolge unserer vieljährigen Erfahrungen ist das Vertrauen in die Zeugniserteilung eines grossen Teils unserer Gemeindebehörden etwas erschüttert worden. Wir kennen zwar eine schöne Zahl Gemeindebehörden, die es damit ernst nehmen; allein es gibt leider auch sehr viele andere, und ich bin noch heute der Ansicht, die ich bei Beratung des Wirtschaftsgesetzes geäussert habe, dass eine aus nicht interessierten Bürgern bestehende Bezirkskommission für die Begutachtung bessere Dienste leisten würde, als die Begutachtung durch die Gemeinderäte. Im übrigen steht es, im Verhältnis zur Bevölkerungszahl, nicht schlechter, wie der Herr Berichtstatter der Staatswirtschaftskommission es darstellte, sondern besser. Bringen wir von der Zahl der Wirtschaften die Kaffeewirtschaften, Pensionen und Volksküchen in Abzug, da dies nicht Wirtschaften im gewöhnlichen Sinne sind, d. h. nicht solche, von denen man einen schädigenden Einfluss auf die Volkswohlfahrt befürchtet, so ergeben sich folgende Zahlen. In den 80er Jahren kam eine Wirtschaft auf 220 bis 223 Seelen, heute haben wir eine auf 236 Seelen (2469 Wirtschaften auf 589,400 Seelen). Nach unserer Ansicht ist es allerdings noch viel zu viel, wenn 236 Einwohner, d. h. zirka 40 bis 50 Familien eine Wirtschaft erhalten müssen. Eine interessante Erscheinung ist die, dass die Stadt Bern nicht, wie man glauben sollte, über dem Durchschnitt steht, sondern unter demselben, indem erst auf 275 Einwohner eine Wirtschaft kommt, und doch werden Sie einverstanden sein, dass es nicht einzig die Bewohner der Stadt Bern sind, welche die hiesigen Wirtschaften erhalten. Bringen wir die Dienstage, Samstage und Sonntage, überhaupt den ganzen sich in Bern abspielenden Verkehr in Anrechnung, so kommen zu den 275 hiesigen Einwohnern noch mindestens ebenso viele von auswärts kommende, welche die hiesigen Wirtschaften besuchen. Das Verhältnis der Stadt Bern ist somit ein günstiges, und es wäre zu begrüssen, wenn es anderwärts auch so stünde. In einigen Amtsbezirken ist das Verhältnis noch günstiger. So kommt im Amtsbezirk Signau eine Wirtschaft auf 400 Seelen, und ich habe nicht gehört, dass die Leute dort verdursten müssen. Im Amt Konolfingen kommt eine Wirtschaft auf 340 Seelen, im Amt Bern auf 296, im Amt Burgdorf auf 317 Seelen. Anders sieht es im Jura und Oberland aus. Die Palme trägt der Amtsbezirk Laufen davon, wo auf 96 Einwohner eine Wirtschaft kommt; man muss annehmen, dass die dortigen zahlreichen Cementfabriken und Ziegeleien die Leute sehr durstig machen. Nicht viel besser steht es im Amt Freibergen, wo auf 140 Seelen eine Wirtschaft kommt, desgleichen im Amt Pruntrut mit einer Wirtschaft auf 165 Seelen, und im Amt Biel mit einer Wirtschaft auf 169 Seelen. Im Oberland kommt im Amtsbezirk Interlaken, die Sommergeschäfte abgerechnet, eine Wirtschaft auf 172 Seelen, im Amt Oberhasli eine solche auf 204, in Obersimmenthal auf 242, im Amt Frutigen auf 360 Seelen. Sie sehen aus dieser Statistik, dass in vielen Gegenden die Zahl der Wirtschaften weit über das gesunde Mass hinausgeht, und es wäre eine edle Aufgabe derjenigen Männer, die in diesen Gegenden Einfluss haben, mit aller Energie diesen Missständen entgegenzutreten; denn wohin es führt, wenn auf 40, 50 Familien eine Wirtschaft kommt, ist an den Fingern abzuzählen. Wir werden unser Mög-

lichstes tun; allein wir können nicht erreichen, was wir wünschen, wenn nicht in den Gemeinden selbst der richtige Geist wohnt.

Was die Tabelle betrifft, so können wir ja den von der Staatswirtschaftskommission geäusserten Wunsch berücksichtigen und am Schluss des Jahres diejenige Zahl einsetzen, die das Minimum des betreffenden Jahres darstellt.

Was die Untersuchung der Blitzableiter betrifft, so wurden solche seit einigen Jahren probeweise vorgenommen, um auf diesem Gebiet Erfahrungen zu sammeln, da wir beabsichtigen, dem Regierungsrat, eventuell dem Grossen Rat, eine Vorlage über Einführung obligatorischer Untersuchungen im ganzen Kanton zu machen. Ich möchte aber schon jetzt davor warnen, nicht alles einzig auf Kosten der Brandversicherungsanstalt in Aussicht zu nehmen. Es ist ihr an Subventionen schon so viel auferlegt, dass die Prämien zu einem grossen Teil nicht durch die Brandentschädigungen, sondern durch diese Subventionen in Anspruch genommen werden. Ich halte dafür, die Erstellung eines Blitzableiters liege so sehr im Interesse des Gebäudeeigentümers selber und koste so wenig — durchschnittlich etwa 100 Fr. — dass man die betreffende Ausgabe füglich den Eigentümern zumuten darf. Hingegen beabsichtigen wir, die periodische Untersuchung zu subventionieren, denn diese periodische Prüfung ist von grosser Wichtigkeit. Wir werden also die Sache im Auge behalten und in nicht ferner Zeit dem Regierungsrat die nötigen Vorlagen machen.

Schneeberger. Der Bericht über die Vollziehung des eidgenössischen Fabrikgesetzes und der Haftpflichtgesetzgebung veranlasst mich, einige Fragen an den Herrn Direktor des Innern zu richten.

Sie finden auf Seite 69 eine Tabelle über das Unfallwesen. Leider vermisste ich darin die in früheren Jahren beigegebenen Vergleichszahlen. Dieselben sollten in Zukunft wieder beigelegt werden, damit man sieht, ob im Unfallwesen eine Besserung eingetreten ist oder nicht. Man könnte allerdings zum Vergleich den letztjährigen Bericht herbeiziehen, allein man hat denselben nicht immer zur Hand. Ich vermisste ferner, dass über die nicht erledigten Haftpflichtfälle des vorhergehenden Jahres nichts gesagt ist. Im Berichtsjahre wurden, wie der Tabelle zu entnehmen ist, 276 Fälle nicht erledigt. Das nämliche wird, nehme ich an, im Vorjahre auch der Fall gewesen sein und über den Ausgang dieser Fälle hätte hier etwas gesagt werden dürfen. Ich wünsche, dass dies im nächsten Bericht hinsichtlich der im letzten Jahre nicht erledigten 276 Fälle geschehe.

Der Umstand, dass die Zahl der Unfälle von Jahr zu Jahr steigt, beweist, dass zur Verhütung von Unfällen mehr getan werden sollte als bisher. Die Zahl der Unfälle belief sich im Jahre 1899 auf 1074, im Jahre 1900 auf 1171 und letztes Jahr auf 1251, so dass also innert zwei Jahren eine Vermehrung um 177 eingetreten ist. Noch viel stärker ist die Zahl der Unfälle in denjenigen haftpflichtigen Betrieben angewachsen, die nicht dem Fabrikgesetz unterstellt sind, indem deren Zahl von 1101 im Jahre 1899 auf 1898 im letzten Jahre gestiegen ist. Im ganzen sind also die Unfälle in den Fabriken und den nicht dem Fabrikgesetz unterstellten haftpflichtigen Betrieben um 974, also bereits um 1000 gestiegen. Von 1000 dem Haftpflichtgesetz unterstellten Arbeitern erlitten letztes Jahr

42 einen Unfall. Das beweist, dass in dieser Beziehung noch wesentlich Besserung nötig ist, um so mehr, als man weiss, was für Nachteile nicht nur für den Arbeiter und seine Familie, sondern auch für das Gemeinwesen und mitunter auch für die betreffenden Betriebe entstehen.

Ferner hätte ich gewünscht, dass im Bericht nicht nur gesagt würde, wie viele Unfälle ihre gesetzliche Erledigung gefunden haben, sondern zugleich beigefügt würde, in welcher Weise dies geschehen ist, d. h. mit wie hohen Beträgen die Unfälle entschädigt wurden. Nach den Berichten der Fabrikinspektoren, wenigstens desjenigen des ersten Kreises, zu dem allerdings Bern nicht gehört, sind die Unfallentschädigungen sehr minim. Von 88 Todesfällen im ersten Kreise wurde nur einer mit der Maximalsumme von 6000 Fr. entschädigt. Der Durchschnitt der Entschädigung beträgt bei tödlichen Unfällen zirka 3300 Fr., bei Invalidität rund 1000 Fr., Summen, die der Schädigung jedenfalls nicht entsprechen.

Bei diesem Anlass möchte ich den Herrn Direktor des Innern auf das in Baselstadt praktizierte Vorgehen aufmerksam machen, wo in den Fabriken und Werkstätten durch Anschlag mitgeteilt wurde, dass der Arbeiter nicht verpflichtet ist, die sogenannten Fabrikärzte zu konsultieren, die im Dienste der Unfallversicherungsgesellschaften stehen, sondern jeder Arbeiter den ihm passenden Arzt konsultieren könne. Es kann dem Arbeiter nicht dienen, auf einen Arzt angewiesen zu sein, von dem er weiss, dass er mehr die Interessen der Gesellschaft als diejenigen des Arbeiters vertritt. Ich weiss, dass es auch im Kanton Bern sehr häufig vorkommt, dass man dem Arbeiter in dieser Beziehung nicht freie Hand lassen will, wozu die betreffenden Fabrikanten ihre Gründe haben müssen, und deshalb wünsche ich, der Herr Direktor des Innern möchte an die dem Fabrik- und dem Haftpflichtgesetz unterstellten Betriebe eine bezügliche Weisung erlassen.

Bezüglich der Genehmigung von Fabrikordnungen möchte ich den Herrn Direktor des Innern anfragen, ob von der Vorschrift des Art. 8 des Fabrikgesetzes immer Gebrauch gemacht wird, wonach solche Fabrikordnungen zurückgewiesen werden sollen, die nicht vorher den Arbeitern zur Einsicht vorgelegt worden sind. Ich weiss aus verschiedenen Fällen, dass dieser Vorschrift nicht nachgelebt wird, und doch hat bei Aufstellung des Fabrikgesetzes jedenfalls die Ansicht obgewaltet, es solle den Arbeitern Gelegenheit gegeben werden, zur Art und Weise des Betriebes einer Fabrik ebenfalls etwas zu sagen. Dieser demokratische Grundsatz sollte mehr als bisher zur Geltung kommen und mit dem despotischen Verfahren, wie es seitens vieler Fabrikanten und Unternehmer gehandhabt wird, abgefahren werden. Es läge das mitunter sogar im Interesse der Betriebe selber, indem in den Fabrikordnungen oft chikanöse Bestimmungen enthalten sind, deren Wegschaffung dem Fabrikbesitzer nicht nur keinen Schaden bringt, sondern ihm im Gegenteil Erleichterung verschafft, abgesehen davon, dass sich die Arbeiter dabei ebenfalls wohler befinden und infolge dessen auch arbeitswilliger sein werden. Ich möchte daher gerne vom Herrn Direktor des Innern vernehmen, ob bei der Genehmigung von Fabrikordnungen der Bestimmung von Art. 8 des Fabrikgesetzes nachgelebt wird.

Bezüglich der Ueberzeitbewilligungen ist nur angegeben, wie viele solche durch den Regierungsrat erteilt

worden sind, dagegen nicht, wie viele Bewilligungen durch die Bezirks- und Gemeindebehörden erteilt wurden. Ich nehme an, dass darüber dem Regierungsrat Bericht erstattet werden muss. Wie ich aus dem Bericht der Fabrikinspektoren gesehen habe, ist die Zahl der Ueberzeitbewilligungen viel grösser, als hier im Bericht angegeben ist. Ihre Zahl beträgt in den beiden letzten Jahren 188, also 94 pro Jahr, nicht bloss 32, wie hier angegeben ist. Ferner möchte ich anfragen, ob die Bezirksbehörden kompetent sind, auch für Nachtarbeit, für Schichtarbeit oder Sonntagsarbeit Bewilligungen zu erteilen oder ob der Regierungsrat die Erteilung solcher Bewilligungen für sich vorbehält, was ich wünschen möchte. Im weitern möchte ich wissen, ob sich der Regierungsrat bei Erteilung von Ueberzeitbewilligungen auch versichert, ob diese Bewilligungen in den Fabriklokalen angeschlagen werden, wie es das Fabrikgesetz vorschreibt. Ich weiss aus Beispielen aus nächster Nähe, dass dieser Bestimmung nicht nachgelebt worden ist, und ich möchte den Regierungsrat anfragen, in welcher Weise er sich jeweilen die Gewissheit verschafft, dass diese Bestimmung beobachtet wird. Sodann möchte ich wissen, ob bei der Bewilligung von Ueberzeit der Samstag ausgenommen oder auch für diesen Tag Bewilligungen erteilt werden. Die Regierung von Baselstadt erteilt nur für 5 Tage Ueberzeitbewilligungen und geht auch nicht so weit, für Perioden von zwei Monaten Bewilligungen zu erteilen, sondern beschränkt dieselben auf 14 Tage, also auf 10 Arbeitstage, und ich möchte das gleiche Vorgehen auch unserer Regierung empfehlen, viel mehr als dasjenige, das z. B. die aargauische Regierung praktiziert, die in dieser Beziehung noch weiter geht als unsere Regierung.

Auch die Strafanzeigen und die gefällten Bussen veranlassen mich noch zu einer Bemerkung. Nach dem Bericht wurden letztes Jahr 11 Bussen von 5 bis 25 Fr. ausgesprochen. Der Durchschnitt beträgt 8 Fr. 37, während er im dritten Fabrikinspektionskreis überhaupt 23 Fr. 64, und im ersten Kreis 28 Fr. beträgt. Es scheint also in dieser Beziehung eine sehr laxe Handhabung seitens der Richter platzgegriffen zu haben, und es ist diese Tatsache jedenfalls sehr geeignet, das Zutrauen in die Objektivität unseres bernischen Richterstandes stark zu erschüttern, namentlich wenn man einzelne Fälle ins Auge fasst, wie den im Bericht des Fabrikinspektors erwähnten, wo ein oberländischer Zündhölzchenfabrikant mit 2 Fr. Busse und 3 Fr. Kosten bestraft wurde, während das Minimum der Busse 5 Fr. betragen soll. Der betreffende Fabrikant hatte eine leerstehende Zündhölzchenfabrik ohne Bewilligung wieder betrieben und in derselben sogar minderjährige Kinder verwendet. Statt den Mann nun für diese haarsträubende Widerhandlung gegen das Fabrikgesetz mit der höchsten Strafe zu belegen, wie es sich gehört hätte, verurteilte ihn der Polizeirichter zu 2 Fr. Busse, während das Minimum 5 Fr. beträgt! Ich möchte anfragen, was bei derartigen Urteilen, die mit dem Gesetz in dieser Weise in Widerspruch stehen, geschieht. Wird Rekurs an eine höhere Instanz ergriffen?

Dies die Bemerkungen und Anfragen, die ich mir zum Bericht über die Vollziehung des Fabrikgesetzes erlauben wollte.

Milliet. Es scheint mir nicht der Ort, bei Anlass der Beratung des Geschäftsberichtes die Frage der Wirtschaften zu behandeln. Immerhin halte ich es für

angemessen, nachdem die Frage seitens der Staatswirtschaftskommission und des Vertreters der Regierung einlässlich erörtert worden ist, meinen gegen-
teiligen Standpunkt kurz zu markieren.

Es fällt mir nicht ein, zu bestreiten, dass der Alkoholismus, d. h. die Zusammenfassung aller Schäden, die aus einem übermässigen Genuss geistiger Getränke erwachsen können, mit den Wirtschaften in einem Zusammenhang steht, wohl aber behaupte ich des Bestimmtesten, dass ein solcher Zusammenhang mit der Zahl der Wirtschaften nicht besteht. Die Statistik sowohl der einzelnen schweizerischen Kantone als innerhalb unseres Kantons der verschiedenen Amtsbezirke, als auch die internationale Statistik zeigt uns mit so grosser Deutlichkeit, dass ein Zweifel nicht bestehen kann, dass die schwersten Schäden des Alkoholismus gerade da sich zeigen können, wo sehr wenig Wirtschaften vorhanden sind, während nur ganz leichte Folgen des übermässigen Genusses sich dort zeigen, wo sehr viele Wirtschaften sind. Es besteht eben ein notwendiger und regelmässiger Zusammenhang zwischen der Zahl der Wirtschaften und diesen Schäden infolge des Alkoholismus nicht. Ich will nur ein Beispiel zitieren, das mir gerade in Erinnerung ist. Der Kanton Thurgau hat, auf die Bevölkerung berechnet, dreimal so viele Wirtschaften als der Kanton Bern. Nun wird aber niemand behaupten wollen, dass die Schäden des unmässigen Konsums geistiger Getränke im Kanton Thurgau dreimal grösser seien als im Kanton Bern. Ich glaube, wir müssen im Gegenteil konstatieren, dass die Schäden dieser Art im Kanton Bern grösser sind, als im Kanton Thurgau. Dies nur ein Beispiel für eine Erscheinung, die überhaupt ganz allgemein ist. Warum ist das so? Aus dem ganz einfachen Grunde, weil Wirtschaften nicht zusammenzählbare Grössen sind. Es gibt Wirtschaften mit grossem und solche mit kleinem Konsum, und so gut es eine sehr anfechtbare Statistik wäre, wenn man Heidelbeeren und Orangen zusammenzählen wollte, so gut wäre es auch anfechtbar, wenn man aus der Anzahl der Wirtschaften, die unter sich so sehr verschieden sind, einen Schluss ziehen wollte.

Der zweite Grund, weshalb dieser Zusammenhang nicht bestehen kann, liegt darin, dass das Wirtshaus nicht der einzige Ort ist, wo man geistige Getränke konsumieren kann, und es ist bekannt, dass vor verhältnismässig kurzer Zeit gerade im Kanton Bern ausserhalb der Wirtschaften die schwersten Folgen übermässigen Alkoholkonsums sich geltend machten, indem in den Brennereien etc. ein eigentlicher Schnapskonsum eingerissen war. Ich glaube also, es ist unzulässig, die Zahl der Wirtschaften zum Alkoholismus in Beziehung zu setzen, so wenig als es einem einfällt, wird, die Intensität des Verkehrs an der Zahl der Eisenbahnstationen zu messen, weil es auch grosse und kleine Stationen gibt und neben dem Eisenbahnverkehr noch ein anderer Verkehr existiert, der nicht an der Zahl der Stationen gemessen werden kann. Nun gebe ich gerne zu, dass noch andere Gründe als die Bekämpfung des Alkoholismus es wünschbar machen können, die Zahl der Wirtschaften auf einem gewissen Niveau zu halten; aber eine andere Frage ist die, ob die Bedürfnisfrage das geeignetste Mittel dazu ist. Wir haben in dieser Beziehung im Kanton Bern wiederholte Wandlungen durchgemacht, und es wird kaum jemand behaupten wollen, dass zu der Zeit, wo man die Bedürfnisfrage nicht kannte, schwerere Schäden

eingetreten seien. Was mich aber am meisten stösst, ist der Umstand, dass die Sache ganz unmöglich durch alle Instanzen hindurch objektiv, d. h. nur vom Standpunkt des öffentlichen Wohles aus betrachtet wird. Die ökonomischen Fragen, die mit der Erteilung eines Patents im Zusammenhang stehen, sind zu stark, als dass man erwarten könnte, es werden sich alle Beteiligten, vom Patentbewerber bis zur obersten entscheidenden Behörde, einer objektiven Würdigung der Sachlage befleissigen. Sie wissen alle, dass durch Erteilung eines Wirtschaftspatentes der Wert eines Hauses auf Kosten der Allgemeinheit ganz ungemein gesteigert wird, und es wäre sehr merkwürdig, wenn infolge dieser Wertsteigerung, die in ganz gewaltige Summen gehen kann, nicht der privatwirtschaftliche Standpunkt in den Vordergrund dränge, statt derjenige des öffentlichen Wohles.

Ich habe geglaubt, diese Bemerkungen hier anbringen zu sollen, damit nicht die Meinung aufkommt, die ganze Menschheit sei in dem Wahn befangen, dass die Beschränkung der Zahl der Wirtschaften auf diesem Gebiete, das allerdings der Fürsorge der Behörden sehr würdig ist, etwas Ernsthaftes auszurichten vermöge.

Da ich gerade das Wort habe, so möchte ich mir noch eine kurze Bemerkung zu den Vorbemerkungen des Berichts der Direktion des Innern erlauben. Es wird darin der Art. 36 des Grossratsreglements kritisiert. Nachdem bereits der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission bei Behandlung des Präsidialberichts auf die Sache eingetreten ist, will ich mich nicht einlässlicher darüber verbreiten und nur den Satz richtigstellen, der besagt, die Aufnahme des Art. 36 des Reglements sei erfolgt «ohne Zweifel im Hinblick auf das Beispiel der Bundesverwaltung, deren Geschäftsberichte meist schon vor Schluss des ersten Quartals des folgenden Jahres vorliegen.» Als Autor dieses Art. 36 muss ich doch bemerken, dass dies nicht richtig ist. Weder mir noch der Kommission schwebte die Bundesversammlung als Beispiel vor, wohl aber lagen uns die Grossratsreglemente anderer Kantone vor, und man konstatierte, dass eine ganze Reihe von Kantonen den Staatsverwaltungsbericht in der Frühjahrssession behandeln, so Tessin, Wallis, Waadt, Schwyz, Schaffhausen und Luzern. Wir fanden nun, was sich in Kantonen wie Waadt und Luzern bewährt habe, das dürfen wir ebenfalls einführen, ohne eine schwere Schädigung unserer Verwaltung befürchten zu müssen.

Kindlimann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nur einige Worte gegenüber dem Votum des Herrn Regierungsrates v. Steiger. Er meinte, meine Annahmen beruhen teilweise auf Irrtum. Ich konstatiere aber, dass die von mir zitierten Zahlen in den Verwaltungsberichten pro 1900 und 1901 enthalten sind. Es liegt also durchaus kein Irrtum vor. Richtig ist, dass man die Durchschnittsberechnung auf verschiedene Arten anstellen kann, und ich gebe zu, dass, wenn man die Kaffeewirtschaften weglässt, das Verhältnis sich etwas günstiger gestaltet. Was endlich das Rezept betrifft, das Herr Regierungsrat Steiger verlangt hat, so kann ich natürlich ein solches nicht geben. Es wäre ja sehr wünschenswert, wenn man die Zahl der Wirtschaften vermindern könnte; wir wissen aber ganz gut, dass man die Zahl der bestehenden Wirtschaften nicht reduzieren kann, und wir haben deshalb auch nur verlangt, dass man mit der Erteilung neuer Patente sparsam

umgehe. Dies ist der einzige Wunsch, den wir ausgesprochen haben.

König. Auf Seite 79 des Verwaltungsberichts macht die Direktion des Innern einer andern Staatsbehörde des Kantons einen Vorwurf, indem sie sagt: «Die gegenüber den Vorjahren bedeutend geringere Zahl der Beanstandungen, namentlich von Weinen und von Milch, mag weniger einer wesentlich besseren Qualität dieser hauptsächlichsten Genussmittel, als vielmehr einer gewissen «freisprechenden Tendenz» der Gerichte zugeschrieben werden.» Ich glaube, eine Bemerkung hierzu ist um so mehr gestattet, als die Gerichte keine Gelegenheit haben, sich verantworten zu können. Sowohl als Anwalt wie in meiner Eigenschaft als Ersatzmann des Obergerichts habe ich konstatieren können, dass eine solche Tendenz tatsächlich nicht vorhanden ist, sondern gewisse Mängel in der Gesetzgebung selber liegen, die in der Ausführung zu Tage treten. Häufig erfolgen solche Beanstandungen erst lange nachdem die Ware geliefert ist, was zur Folge hat, dass bei einer Untersuchung der Beweis der Identität nicht mehr erbracht werden kann, weshalb nach dem Wortlaut des Gesetzes und den Grundsätzen über den Beweis im Strafverfahren eine Freisprechung erfolgen muss. Ein fernerer Punkt, der ebenfalls wesentlich in Betracht fällt, ist der, dass die Lebensmittelinspektoren nicht gerichtliche Experten sind, sondern nach dem Strafprozess ihnen bloss die Stellung des Anzeigers zukommt und deshalb ihr Gutachten nicht von vornherein den gleichen Wert hat, wie dasjenige eines gerichtlichen Experten. Dies sind zwei Faktoren, welche die Behandlung dieser Fälle vor dem Strafgericht in einem andern Licht erscheinen lassen, als sie vielleicht der Direktion des Innern erscheinen mag, und es ist nicht recht, aus den vorhandenen Uebelständen ohne weiteres die Folgerung zu ziehen, es herrsche bei den Gerichten eine freisprechende Tendenz, und damit einer Staatsbehörde den schweren Vorwurf zu machen, sie weiche von gesetzlichen Vorschriften ab. Ich habe geglaubt, es den Gerichtsbehörden schuldig zu sein, in dieser Beziehung ein Wort zu ihren Gunsten zu sprechen.

Dürrenmatt. Es wird wahrscheinlich kein Schoppen mehr und keiner weniger getrunken, ob der Grosse Rat eine halbe Stunde länger oder weniger lang über die Bedürfnisfrage debattiert. Trotzdem kann ich mich nicht enthalten, auf die Theorie, welche Herr Dr. Milliet soeben entwickelt hat, einiges zu entgegnen. Herr Milliet vergisst zwei Dinge: den Pflichtschoppen und den Pintenkehr. Der Pflichtschoppen ist in einer mittelhohen Ortschaft — ich denke nicht an eine grosse Stadt — sicher viel zahlreicher, wenn sich in derselben 20 Wirtschaften befinden statt ein halbes Dutzend. Man darf nicht vergessen, dass jeder Wirt, der sich etabliert, auch seinen Interessentenkreis hat. Er bezieht vom Spezierer Zucker, Kaffee etc., hat mit dem Schmied und Wagner zu verkehren, kurz, mit jedem Professionisten. So bildet sich zwischen jedem Wirt und der Bevölkerung ein Verhältnis heraus, und wenn er seinen Nachbarn ordentlich zu verdienen gibt, so spüren dieselben quasi die moralische Verpflichtung, hie und da bei ihm einzukehren, und wenn sich in der Ortschaft 20 Wirtschaften befinden, so wird eben diese angebliche moralische Pflicht viel zahlreicher wiederkehren, als wenn die Zahl der Wirtschaften nur ein halbes Dutzend

beträgt. Auch die Wirte unter sich machen ihren Pintenkehr, und wenn sich in einer Ortschaft 20 Wirtschaften befinden, so wird natürlich mehr konsumiert, als wenn deren Zahl nur ein halbes Dutzend beträgt. Auch wird damit allen andern ein Beispiel gegeben, denn die Wirte haben die Gewohnheit, dass sie unter sich nobel sind, gerne eine Flasche bezahlen und auch andere Bürger dazu einladen. Viel besser, als ich es tun könnte, hat Jeremias Gotthelf in verschiedenen Schriften gezeigt, wie sehr die Trunksucht mit der Vermehrung der Wirtschaften zunimmt. Es mag das vielleicht als ein altväterisches Dogma betrachtet werden, aber ich glaube, im ganzen sei es noch heutzutage wahr, und deshalb möchte ich dem Herrn Direktor des Innern sagen, wenn solche Gesuche einlangen, selbst wenn sie von einflussreichen Grossräten im Vorsaal unterstützt werden: Kümmere dich nicht um diese Grossräte; Landgraf werde hart! Ich glaube, der Herr Direktor des Innern befinde sich auf dem richtigen Trom, wenn er der Vermehrung der Wirtschaften Einhalt zu tun sucht.

Scheidegger. Die Ausführungen des Herrn Grossrat Schneeberger veranlassen mich zu einigen Richtigstellungen. Er behauptet, es sei eine Zunahme der Unfälle zu verzeichnen und führt diese Zunahme auf allgemeine Zustände, bezw. auf eine mangelhaftere Durchführung des Fabrikgesetzes zurück. Ich bin nun aber überzeugt, dass der Grund für diese Zunahme anderswo zu suchen ist, nämlich in dem Umstand, dass nun viele Unfälle zur Anmeldung kommen, die man früher gar nicht als solche qualifizierte. Sobald ein Arbeiter Gelegenheit hat, sich wegen irgend eines kleinen «Bobos» entschädigen zu lassen, so wird dies profitiert. Hierauf ist eine ganze Reihe von Unfällen zurückzuführen, die früher gar nicht zur Anzeige gelangten. Herr Schneeberger sagt ferner, das Mittel der Entschädigung sei gesunken, und er führt dies darauf zurück, dass die Entschädigungen heute weniger splendid ausfallen als früher. Auch das ist unrichtig. Diese Erscheinung steht mit der eben genannten Ursache im Zusammenhang. Weil eine ganz grosse Zahl kleiner Unfälle zur Anzeige gelangen und entschädigt werden müssen, so ist klar, dass infolge dessen das Minimum der Entschädigung sinken muss. Herr Schneeberger empfiehlt der Direktion des Innern, sie möchte das Beispiel von Baselstadt nachahmen. Bekanntlich hat Herr Regierungsrat Wullschleger in Basel eine Verordnung betreffend die freie Wahl des Arztes durch den Arbeiter erlassen. Ich möchte indessen unserm Direktor des Innern doch empfehlen, noch etwas zuzuwarten, bevor er dieses Beispiel nachahmt, denn Herr Regierungsrat Wullschleger hat selber so wenig Zutrauen zu seiner Verfügung, dass er bis jetzt noch nicht gewagt hat, sie wirklich durchzuführen. Die Verordnung ist angeschlagen, Herr Wullschleger hat aber nicht gewagt, jemand in die Werkstätten zu schicken, um zu sehen, ob sie wirklich durchgeführt werde, und wahrscheinlich wird man in nächster Zeit darüber aufgeklärt werden, dass Herr Wullschleger gar nicht berechtigt war, eine solche Verfügung zu erlassen. Endlich sagt Herr Schneeberger, der Arbeitgeber werde einen Grund haben, dass er den Arbeiter den Arzt nicht frei wolle wählen lassen. Ich glaube, diese Sache ist durch das Fabrikgesetz genau regliert. Herr Schneeberger spricht namentlich auch von einem Despotismus von Seiten der Arbeitgeber. Meine Herren, man

sollte nicht ganz allgemein derartige Behauptungen aufstellen, denn allgemein von einem Despotismus der Arbeitgeber zu sprechen, steht mit der Tatsache im Widerspruch, dass eine Reihe von Verbänden und Geschäften ihre Leute versichern, obschon sie gesetzlich nicht dazu gezwungen wären. Wir können auch beweisen, dass viele Geschäfte den ganzen Betrag der Versicherung bezahlen, obschon sie dazu keine gesetzliche Pflicht haben. Wenn man also von Despotismus sprechen will, so nehme man nicht den ganzen Stand ins gleiche Band. Es gibt allerdings immer Leute, die gewissen Extremen huldigen, aber solche Leute gibt es im Arbeiterstand ebenso gut, wie in irgend einem andern. Ich möchte mich also dagegen verwahren, dass man hier im Rat ganz im allgemeinen von einem Despotismus der Arbeitgeber spricht. Wenn einzelne ausnahmsweise Fälle vorkommen, so berechtigt das Herrn Schneeberger noch lange nicht, den ganzen Stand im allgemeinen so zu beurteilen. (Bravo.)

Reimann. Ich möchte doch den Rat nicht unter dem Eindruck der Worte des Herrn Scheidegger lassen, der die Angabe des Herrn Schneeberger, dass die Höhe der Unfallentschädigungen gesunken sei, in positiver Weise bestreitet und ausführt, dass eine Reihe von Berufsarten ihre Arbeiter versichern, trotzdem sie dazu nicht verpflichtet seien. Wer Gelegenheit hat, die ober- und bundesgerichtlichen Entscheide betreffend die endgültigen Entschädigungssummen zu prüfen, der wird konstatieren müssen, dass seit Inkrafttreten des Gesetzes die Höhe der Unfallentschädigungen merklich gesunken ist. Herr Schneeberger war also mit seiner Behauptung vollständig im Recht. Ich könnte eine Reihe von Fällen hier namhaft machen, aus denen mit absoluter Sicherheit hervorgeht, dass die vom Bundesgericht gesprochenen Entschädigungen weit unter dem Mittel stehen, das zu Beginn des Gesetzes vorhanden war. Die Unfallversicherungsgesellschaften haben nämlich ganz neue Prinzipien für die Berechnung der Unfallschäden aufgestellt, gestützt auf die es möglich wurde, die Höhe der Unfallentschädigungen nach und nach herabzudrücken, wie mir alle Juristen ohne weiteres werden zugeben müssen, die in der Unfallpraxis einige Erfahrung haben.

Was die weitere Bemerkung des Herrn Scheidegger betrifft, es versichern eine Reihe von Berufsarten ihre Arbeiter ohne dazu verpflichtet zu sein, so ist dazu ein grosses Fragezeichen zu machen. Einzelne tun dies allerdings, so z. B. die Dachdecker in vereinzelten Fällen. Nun ist aber hier auf das Obligationenrecht hinzuweisen, worin es heisst, dass derjenige, der mit dem Meister in häuslicher Gemeinschaft lebt, der Entschädigung nicht verlustig geht, wenn er durch Krankheit an der Ausübung der Arbeit verhindert ist. Ferner schreibt das nämliche Obligationenrecht vor, dass der Meister verpflichtet ist, einen erkrankten Arbeiter auf eigene Kosten zu verpflegen. Der Meister zieht deshalb in den meisten Fällen vor, sich zu versichern, namentlich wenn es sich um eine Berufsart mit hoher Unfallgefahr handelt, damit er bei vorkommenden Unfällen den Arbeiter nicht zu verpflegen braucht und für die Kosten nicht aufkommen muss. Dass die Versicherung aus besonderer Menschenliebe und besonderem Mitgefühl erfolge, muss ich bestreiten; die Herren tun dies, weil sie selbst an der Versicherung ein ausgesprochenes und sehr begreifliches Interesse haben. Es macht ihnen deswegen nie-

mand einen Vorwurf, es ist ja ganz recht, dass sie es tun. Ich habe mich nur gegen die allgemeinen Auslassungen des Herrn Scheidegger wenden wollen. Ich habe durch meine Praxis in diesen Dingen so grosse Erfahrung, dass ich mit Fug und Recht auf die Unterschiede aufmerksam machen darf, die zwischen den Ausführungen des Herrn Scheidegger und den tatsächlichen Verhältnissen bestehen.

Steiger, Direktor des Innern. Es sind ziemlich viele Fragen an die Direktion des Innern gerichtet worden, und ich will versuchen, sie alle möglichst gut zu beantworten.

Herr Schneeberger hat sich verwundert, dass die Zahl der Unfälle gestiegen ist. Das ist eine Erscheinung, die man von Jahr zu Jahr beobachten kann, allein dieselbe beweist noch lange nicht, dass in Bezug auf die Verhütung von Unfällen weniger Sorgfalt angewendet wird. Man muss wissen, wie viele Arbeiter jeweiligen überhaupt in Frage kommen. Nun geht aus unserm Bericht hervor, dass die Zahl der Fabriken sich um 24 vermehrt hat, nämlich von 815 auf 839, und natürlich kommen in einer grössern Zahl von Fabriken mehr Unfälle vor, ohne dass deswegen der Durchschnitt grösser wird. Noch viel mehr ist dies bei solchen Arbeitern der Fall, die nicht dem Fabrikgesetz, sondern nur der Haftpflichtgesetzgebung unterstellt sind, wie alle Strassen- und Eisenbahnarbeiter. Nun wissen wir, dass in den letzten Jahren in unserm Kanton sehr viele Strassen- und namentlich Eisenbahnbauten ausgeführt werden. Ich erinnere an die Simmenthalbahn mit vielen hundert Arbeitern, die Saignelégier-Glovelierbahn etc. Infolge dieser vielen Arbeiten treten natürlich auch mehr Unfälle ein, und zwar sind sie bei derartigen Arbeiten viel zahlreicher, als in regelmässigen Betrieben. Die Grosszahl der haftpflichtigen Unfälle entfällt auf das Baugewerbe und Eisenbahnbauten. Um ein richtiges Urteil zu fällen, müsste man also genau wissen, wie viele Arbeiter in der betreffenden Zeit überhaupt beschäftigt worden sind, und dieses Material steht uns nicht zu Gebote, weil kein Eisenbahn- oder Strassenbauunternehmer verpflichtet ist, uns die Gesamtzahl der Arbeiter zu melden, sondern lediglich gehalten ist, von den Unfällen innert sechs Tagen Anzeige zu machen.

Herr Schneeberger möchte ferner gerne die Höhe der Entschädigungen kennen. Wir haben dieselben natürlich in unserer Kontrolle, und man kann ja den Wunsch des Herrn Schneeberger prüfen. Ich weiss zwar nicht, ob es viel nützt, einfach den Gesamtbetrag der Entschädigungen auszusetzen, weil man hieraus wiederum ganz falsche Schlüsse ziehen könnte. Man könnte den Durchschnitt berechnen und daraus schliessen, man habe in einem Jahre larger entschädigt, als in einem andern. Nun können sich aber im einen Jahre mehr schwere, im andern mehr leichte Unfälle ereignet haben, was natürlich auf den Durchschnitt der Entschädigungen von wesentlichem Einfluss ist. Ein richtiges Bild, ob die Entschädigungen besser oder schlechter geworden als früher, könnte man nur an Hand der Kontrollen, in die jeder einzelne Fall eingetragen ist, gewinnen.

Was die Publikation betreffend die freie Aertzewahl anbelangt, so haben wir bis jetzt die Erfahrung gemacht, dass in den allermeisten Fällen der Arbeiter nicht zum Fabrikarzt geht, sondern sich an irgend einen andern Arzt wendet. Sollten wir wahrnehmen, dass sich in

dieser Beziehung Missbräuche geltend machen, so würden wir nicht zögern, bekannt zu machen, dass der Arbeiter sich an denjenigen Arzt wenden kann, der ihm beliebt. Ohne dass ein bestimmter Grund vorliegt, halten wir es für unnötig, eine Publikation zu erlassen. Man kann nicht über jede Gesetzesvorschrift eine besondere Publikation erlassen, sonst stumpft sich die Wirksamkeit derartiger Publikationen sehr bald ab.

Was die Prüfung der Fabrikordnungen betrifft, so wird von uns stets darauf gesehen, dass sie den Arbeitern zur Kenntnis gebracht werden. Es muss eine bezügliche Bescheinigung vorliegen, und ich kann nicht glauben, dass häufig Fabrikordnungen genehmigt wurden, von denen die Arbeiter keine Kenntnis hatten; es mag vorgekommen sein, dass aus Versehen einmal eine Fabrikordnung passierte, ohne dass dieses Zeugnis vorlag. Vielleicht hat Herr Schneeberger solche Fälle im Auge, wo es sich nur um eine Partialrevision einer Fabrikordnung handelte. Da will ich nicht bestreiten, dass für bloss kleine Änderungen eines einzelnen Artikels die Kenntnissgabe an die Arbeiter vielleicht nicht verlangt worden ist. In der Regel verlangen wir diese Kenntnissgabe und werden es in Zukunft auch so halten. Alles, was von uns genehmigt wird, muss in den Fabriklokalitäten angeschlagen werden; ebenso enthält jede Ueberzeitbewilligung am Schlusse die Wendung, dass dieselbe im Arbeitslokal angeschlagen werden solle. Nun habe ich allerdings nie und da beobachtet, dass ein derartiger Anschlag zerrissen war oder ganz fehlte, und wenn man sich erkundigte, so hiess es, man habe die Sache schon drei-, viermal angeschlagen, der Anschlag sei aber von den Arbeitern immer wieder beschädigt oder abgerissen worden. So kann es geschehen, dass eine Fabrikordnung oder eine Ueberzeitbewilligung vorübergehend nicht angeschlagen ist.

Was die Ueberzeitbewilligungen für Nacht- und Sonntagsarbeit anbelangt, so können solche nach dem Gesetz auch von den Bezirksbehörden erteilt werden, jedoch nicht für länger als 14 Tage. Wir waren im Falle, in dieser Beziehung falsche Vorstellungen einzelner Regierungsstatthalter berichtigen zu müssen. Ein Regierungssstatthalter glaubte, da er für 14 Tage kompetent sei, dürfe er auch für 14 einzelne Sonntage eine Ueberzeitbewilligung erteilen. Er ging allerdings nicht so weit, aber immerhin erteilte er eine Bewilligung für mehr als zwei Sonntage, weshalb wir uns veranlasst sahen, die Regierungssstatthalter in einem Kreisreiben — wenn ich nicht irre, wurde dasselbe schon im Vorjahre erlassen — darauf aufmerksam zu machen, dass sich jede Ueberzeitbewilligung innert des Rahmens von zwei Wochen zu bewegen habe. Dem Wunsche, auch die von den Bezirksbehörden erteilten Ueberzeitbewilligungen in die im Bericht enthaltene Tabelle aufzunehmen, können wir ein anderes Jahr entsprechen, allein man wird daraus nicht viel mehr ersehen. Aus den Berichten der Fabrikinspektoren ergibt sich, dass im Kanton Bern durchaus nicht mehr Ueberzeitbewilligungen erteilt werden, als anderswo, eher weniger. Allerdings gehen wir solche bei Geschäften, wo dies keinen Sinn hätte, nicht bloss für 14 Tage oder drei Wochen, sondern für länger. Nehmen wir an, eine Fabrik, die mit Wasserkraft arbeitet, leide während 6, 8 Wochen oder noch länger an Wassermangel und könne infolge dessen nur mit halber oder noch weniger Kraft arbeiten. Dieser Fabrik ist mit einer Ueberzeitbewilligung von 14 Tagen nicht geholfen, sondern

man muss ihr eine solche für längere Zeit erteilen und zwar im Interesse der Arbeiter selber, damit der Verdienstausfall eingeholt werden kann. Oder nehmen wir an, in einer Fabrik müssen Reparaturen vorgenommen werden oder es müsse eine Neuinstallation von Maschinen stattfinden. Dadurch kann dieselbe viele Wochen lang in ihrem Betrieb gehindert werden, und wenn man nicht mit der Firma auch die Arbeiter schädigen will, so muss man gestatten, während einigen Wochen die verlorene Zeit wieder einzuholen. Dabei wird darauf gesehen, dass bei Nacharbeit die Arbeiter in Schichten eingeteilt werden, so dass der einzelne Arbeiter nicht mehr als 11 Stunden zu arbeiten hat und bei Ueberzeitbewilligungen nicht die sämtlichen Arbeiter immer daran kommen, sondern z. B. jede Woche abgewechselt wird, und ich muss bezeugen, dass in dieser Beziehung seitens der Fabrik-inhaber schlechter Wille nicht gezeigt wird. Der Samstag wird von Ueberzeitbewilligungen ausgenommen. Wird z. B. eine Bewilligung für täglich 1 oder 2 Stunden Ueberzeitarbeit erteilt, so soll immerhin am Samstag die Arbeit zur gewöhnlichen Zeit abgebrochen werden, es sei denn, es handle sich um einen kontinuierlichen Betrieb mit Nacharbeit, wo die schichtenweise Einteilung Platz greift.

Was die Strafanzeigen und Bussen anbelangt, so kann ich nur bemerken, dass wir, als Verwaltungsbehörde, auf die Praxis der Gerichte absolut keinen Einfluss haben, wie dies Herr Schneeberger auch angedeutet hat. Wir ärgern uns oft genug, wenn in gravierenden Uebertretungsfällen — wie z. B. bei Verwundung von Kindern in einer Zündhölchenfabrik, ein Fall, der übrigens vereinzelt war und in die Uebergangszeit fiel — so geringe Bussen ausgesprochen werden. Allein wir können in dieser Beziehung höchstens dem Staatsanwalt des betreffenden Bezirkes den Wunsch aussprechen, er möchte, wenn er es mit Erfolg tun zu können glaubt, die Appellation erklären. Es ist aber schon vorgekommen, dass der Staatsanwalt appellierte, speziell gegen Urteile betreffend Zündholzfabrikanten, dass aber die Polizeikammer milder gestimmt war, als der Staatsanwalt, und das erstinstanzliche Urteil bestätigte. Die Hauptsache ist übrigens nicht immer die Höhe der Busse, sondern dass überhaupt ein Vergehen geahndet wird, denn es lässt sich doch mancher nicht gerne wiederholt büssen, und zudem wird ja auch im Wiederholungsfalle eine Verschärfung eintreten. Dass der Durchschnitt der Bussen nur 8 Fr. 26 ausmacht, ist nicht nur der milden Beurteilung zuzuschreiben, sondern auch dem Umstand, dass sehr oft wegen wirklich geringen Uebertretungen Bussen ausgesprochen werden. Wenn z. B. ein Fabrikant es unterlässt, trotz Verwarnung, die Unfälle rechtzeitig anzuzeigen, so ist es begreiflich, dass der Richter deswegen nicht eine Busse von Hunderten von Franken ausspricht. So gibt es noch andere kleine Vergehen, die mit einer mässigen Busse genügend geahndet sind. Es führt mich dies gerade auf die Bemerkung des Herrn König. Derselbe hat sich an der Notiz betreffend die freisprechende Tendenz in der Lebensmittelpolizei gestossen. Wir haben diese Bemerkung gemacht, weil wir seit einiger Zeit wahrgenommen haben, dass, im Vergleich gegen früher, bei gewissen Gerichtsstellen hinsichtlich der Behandlung von Vergehen gegen das Lebensmittelpolizeigesetz weniger Ernst obwaltet. Ich gebe zwar unbedingt zu, dass der Grund einer Freisprechung manchmal in einem formellen Mangel der

Anzeige liegt, aber nicht immer. Es passieren eben auch den Gerichten Menschlichkeiten. So wurde unlängst ein Handelshaus, das wegen Verkaufs gefälschten Thees — die Fälschung besteht gewöhnlich darin, dass gebrauchter Thee getrocknet und wieder verkauft wird — angezeigt worden war, in oberer Instanz freigesprochen, weil die Identität nicht nachgewiesen sei, indem das Gewicht auf dem Frachtbrief anders angegeben sei, als in der Anzeige des Lebensmittel-experten. Nun hat sich aber die Sache einfach so verhalten, dass am einen Ort das Bruttogewicht, am andern das Nettogewicht verstanden war, was das Gericht leicht hätte konstatieren können. Es kommt auch vor, dass einzelne Richter Experten bezeichnen, dann aber weder unsern Lebensmittelexperten, noch dem Kantonschemiker Gelegenheit geben, falls deren Gutachten bestritten wird, ihre Ansicht zu begründen, sondern sich einfach auf das Gutachten des von ihnen ernannten Experten stützen, der sich darin gefällt, das Gegenteil dessen zu behaupten, was der Kantonschemiker angebracht hat. Wir halten dafür, in einem solchen Falle sollte dem Kantonschemiker Gelegenheit gegeben werden, sein Gutachten zu begründen. Es geschieht das auch öfters, aber nicht immer. Wie gesagt, die Erfahrung zeigt, im Vergleich mit frühern Jahren, hie und da eine etwas laxere Tendenz. Es soll damit aber kein allgemeiner Vorwurf gegen die Gerichte ausgesprochen sein, und wir hoffen, dass es in Zukunft auch wieder besser kommt.

Ich glaube, damit allen gefallenem Bemerkungen Rechnung getragen zu haben und will daher schliessen.

Schneeberger. Obschon die Ausführungen des Herrn Scheidegger durch Herrn Reimann bereits in sehr zutreffender Weise widerlegt worden sind, finde ich mich doch veranlasst, auch noch einige Bemerkungen anzubringen. Vorerst habe ich nicht behauptet, dass die durchschnittliche Entschädigung für Unfälle heruntergedrückt worden sei, sondern habe nur gesagt, der Durchschnitt sei im allgemeinen sehr klein, was jedenfalls nicht einzig davon herrührt, dass im Vergleich zu früher viel mehr kleinere Unfälle zur Anzeige gelangen. Zum Teil mag dies allerdings mit dazu beitragen; denn es ist die erfreuliche Tatsache zu konstatieren, dass auch die Arbeiter nach und nach mehr dazu kommen, von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch zu machen, wofür sie keinen Vorwurf verdienen. Ich möchte Herrn Scheidegger anfragen, was er denn von den 85 Todesfällen im ersten Inspektionskreis hält, die — 4 oder 5 Fälle abgerechnet, wo keine Hinterlassenen vorhanden waren — mit 3072 Fr. entschädigt wurden. Glaubt Herr Scheidegger vielleicht, dass diese Todesfälle leichter geworden seien als früher?! Wenn Herr Scheidegger bemerkt, man erkenne nicht, dass viele Gewerbetreibende ihre Arbeiter versichern, ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein, so muss ich sagen, dass ich dies gewiss anerkenne; allein dass dies aus denjenigen Motiven geschehe, die Herr Scheidegger in den Vordergrund stellen wollte, hat schon Herr Reimann zurückgewiesen. Der Grund der Versicherung liegt in allen diesen Fällen darin, dass der Gewerbetreibende die ihm nach Art. 50 des Obligationenrechtes obliegende gesetzliche Entschädigungspflicht auf die Versicherungsgesellschaft abzuwälzen sucht. Ich hatte erst letzten Samstag einen solchen Fall zu prüfen. Ein Spenglermeister, der 2 Arbeiter beschäftigte, fiel zu Tode, und ein Arbeiter war am Sterben. Was hat

nun die Witwe des Spenglers davon, dass derselbe seine Arbeiter nicht versicherte? Die Angehörigen des verunglückten Arbeiters klagen auf Schadenersatz, und zwar gestützt auf das Obligationenrecht, wonach die Entschädigungsforderung viel höher gestellt werden kann, als nach dem Haftpflichtgesetz. Ich sage also: Es ist anzuerkennen, wenn die Gewerbetreibenden eine Versicherung abschliessen; aber andererseits ist doch auch zu sagen, dass sie dies nicht bloss im Interesse des Arbeiters tun, sondern dass ihr eigenes Interesse viel grösser ist, als dasjenige des Arbeiters.

Bei diesem Anlasse möchte ich noch auf einen Punkt aufmerksam machen, den ich in meinem ersten Votum vergessen habe. Es betrifft dies die bei der Voruntersuchung in Haftpflicht-Unfällen befolgte Praxis. Es ist mir gerade bei dem vorhin erwähnten Falle klar geworden, wie sehr in dieser Beziehung zum Nachtheile des Arbeiters oft gefehlt wird, nicht in solchen Fällen, wo es sich nur um eine leichte Verletzung handelt, wohl aber, wenn schwere Verletzungen vorliegen und der Arbeiter sich in Spitalverpflegung befindet. Sehr oft wird der verunglückte Arbeiter von Seiten der Versicherungsgesellschaft gedrängt, indem schon einen oder zwei Tage nach dem Unfälle, wenn der Arbeiter noch halbtot im Spital liegt, eine Abhörung vorgenommen wird. Der Gerichtspräsident, der Gerichtsschreiber und der Anwalt der Versicherungsgesellschaft erscheinen im Spital und nehmen eine Abhörung des halbtoten Arbeiters vor, wobei die Fragen so gestellt werden, wie sie im Interesse der Versicherungsgesellschaft liegen. Es wäre angezeigt, dass bei solchen Abhörungen auch ein Anwalt des Arbeiters beigezogen würde, sofern die Abhörung nicht zu Hause vorgenommen wird, wo eventuell auch die Angehörigen Auskunft erteilen könnten.

Die Antwort des Herrn Direktors des Innern auf meine verschiedenen Anfragen ist zum Teil befriedigend ausgefallen; immerhin bin ich nicht der Meinung, dass man von der Bekanntmachung dieser oder jener Gesetzesbestimmungen, wie ich sie angeführt habe, Umgang nehmen müsse, weil derartige Bekanntmachungen sich abnützen und ihre Wirkung verfehlen. Wenn das richtig wäre, so könnte man mit gleichem Rechte sagen, die Polizeidirektion solle von ihren Bekanntmachungen Umgang nehmen. Wenn man aber das «Arntsblatt» oder den «Anzeiger» ansieht, so hat man nicht das Gefühl, dass die Polizeidirektion der Meinung sei, derartige Bekanntmachungen nützen sich ab; vielmehr scheint die Polizeidirektion der Ansicht zu sein, in Vergessenheit geratene Bestimmungen müssen von Zeit zu Zeit wieder in Erinnerung gerufen werden. Auch gegenüber Fabrikanten und Unternehmern wird dies nicht ganz überflüssig sein.

Zum Schlusse möchte ich mich noch gegen einen Vorwurf verwahren, den Herr Scheidegger erhoben hat, gegen den Vorwurf nämlich, als ob ich die Fabrikanten alle als Despoten bezeichnet hätte. Ich weiss so gut wie Herr Scheidegger, dass es viele Fabrikanten gibt, — zum Glück bilden dieselben die Mehrzahl — die in dem von mir gewünschten Sinne verfahren und die Arbeiter auch über die geringste Abänderung der Fabrikordnung befragen und sich mit ihnen verständigen. Dagegen sind mir aus meiner Praxis auch andere Fälle zur Genüge bekannt, und tagtäglich kann man es erleben, dass der Artikel 8 des Fabrikgesetzes übertreten wird. Deshalb habe ich vom Vertreter der Regierung darüber Auskunft gewünscht, ob Fabrikordnungen zu-

rückgewiesen werden, sofern dem Regierungsrat nicht der Nachweis geleistet werde, dass den Arbeitern Gelegenheit gegeben wurde, sich dazu zu äussern. Man darf doch sicher von einem Fabrikanten verlangen, dass er mit seinen Arbeitern spricht. Wenn er denselben einen Auftrag erteilt, so muss er dies ja auch tun. Man soll sich nicht auf den Standpunkt stellen, dass der Arbeiter nur zum Gehorchen da sei; auch der Arbeiter ist ein Mensch, mit dem man spricht und sich über seine Interessen verständigt.

Der Bericht der Direktion des Innern wird stillschweigend genehmigt.

Bewilligung eines Vorschusses an die Pruntrut-Bonfol-Bahn.

(Siehe Nr. 31 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit und den ausführlichen, gedruckten Bericht glaube ich, mich kurz fassen zu können. Das Unternehmen der Pruntrut-Bonfol-Bahn wurde am 21. November 1898 vom Grossen Rate behandelt. Die dem Regierungsrat eingereichte Vorlage lautete auf ein Anlagekapital von 989,294 Fr. 90 = 89,935 Fr. per Kilometer. Die Baudirektion schlug dem Grossen Rate und dem Regierungsrat vor, diesen zu knappen Devis um zirka 100,000 Fr. zu erhöhen, nämlich auf die Summe von 1,080,000 Fr. = 98,000 Fr. per Kilometer. Dem Staat wurde das Maximum der Aktienbeteiligung zugemutet, d. h. 50,000 Fr. per Kilometer oder im ganzen 550,000 Fr. Die Gemeinden beteiligten sich nur in ziemlich bescheidener Weise und zwar: Pruntrut mit 30,000 Fr., Alle mit 30,000 Fr., Vendlincourt mit 35,000 Fr. und Bonfol mit 40,000 Fr., zusammen 135,000 Fr. Die Privaten haben 65,000 Fr. zusammengebracht. Das übrige Kapital betrug 330,000 Fr. Der Staat wird also bei dieser Bahn mit 51 % beteiligt sein, Gemeinden und Private mit 18½ %, und auf das Obligationenkapital entfallen 30½ %. Die Bahn wurde im Laufe des letzten Jahres eröffnet. Schon damals befand sie sich in Geldverlegenheit, aus welcher sie vorläufig durch Auszahlung des letzten Fünftels des Staatsbeitrages, unmittelbar nach der Betriebseröffnung, befreit wurde, jedoch unter der Bedingung, dass sie eine Bauabrechnung zur Genehmigung vorlege. Die Schwierigkeiten haben sich dann, wie im gedruckten Bericht ausgeführt ist, noch vermehrt, man lehnte jedoch eine weitere Hilfeleistung ab, bis eine fertige Baurechnung vorliege. Nachdem diese endlich im August einlangte, liess man durch eine Expertise die ganze Situation der Bahn prüfen. Diese Expertise hat nun folgendes zu Tage gefördert:

Die Pruntrut-Bonfol-Bahn hatte keine vorschriftsmässige Buchhaltung. Sie liess ihre Kassengeschäfte durch die Bank Choffat in Pruntrut besorgen, und zwar in durchaus richtiger Weise, und hat lediglich ein Kassabuch geführt. Sie musste dann die von uns sowie auch vom Bund verlangte Abrechnung gestützt auf dieses Kassabuch und die Belege erstellen. Die Bücheruntersuchung hat nun ergeben, dass in Bezug auf die Expropriationsentschädigungen eine Differenz von

10,000 Fr. existiert. Im weitem hat sich herausgestellt, dass für einzelne Beträge die Quittungen fehlen. Der Präsident des Verwaltungsrates hat erklärt, er wolle dieselben noch beibringen, und ich nehme an, es werde dies noch geschehen. Zu Bemerkungen gab ferner den Experten ein dem Amtsschreiber ausbezahlter Betrag von 500 Fr. Anlass, sowie der Umstand, dass der Bezirksingenieur während einer gewissen Zeit des Baues einen Betrag von 350 Fr. per Monat bezogen hat. Ich erwähne diesen Punkt auch hier, damit man nicht meint, man wolle irgend etwas vertuschen. Ich habe auch in der Staatswirtschaftskommission und in der Regierung darüber Auskunft gegeben. Die Bauleitung wurde nämlich im Interesse der Bahn dem Bezirks-Ingenieur übertragen und die Regierung, speziell die Baudirektion, hat sich damit einverstanden erklärt unter der Bedingung, dass der Bezirksingenieur einen speziellen Bausekretär anstelle und besolde. Angesichts der schwachen Finanzierung der Bahn war es gegeben, ihr entgegenzukommen und ihrem Wunsche, den Bezirksingenieur funktionieren zu lassen, zu entsprechen. Was die dem Amtsschreiber bezahlte Gebühr anbelangt, so ist die Sache noch nicht abgeklärt. Ich halte noch heute dafür, dass der Amtsschreiber nicht berechtigt war, diese Extravergütung zu verlangen; allein es ist mir gesagt worden, auf eine Anfrage hin habe die Kantonsbuchhalterei den Anspruch des Amtsschreibers auf eine Extraentschädigung für Arbeiten, die nicht zu seinen Amtsfunktionen gehörten, anerkannt. Im weitem hat die Untersuchung ergeben, dass eine Ueberschreitung der Baukosten im Betrage von 28,000 Fr. vorhanden ist, eventuell von 38,000 Fr., falls die Expropriationsdifferenz auch noch bezahlt werden müsste. Es ist dies eine relativ geringe Ueberschreitung, und es hätte dieselbe durch geeignete Massnahmen — etwelche Verschlechterung der Gefällsverhältnisse etc. — wohl vermieden werden können, wenn man über die Situation im Klaren gewesen wäre. Ferner hat sich herausgestellt, dass in den ersten Jahren auch der Betrieb ein Defizit aufweisen wird. Pro 1901 ist zwar kein Defizit vorhanden infolge ausserordentlicher Einnahmen. Pro 1902 aber steht ein reines Betriebsdefizit von 7200 Fr. in Aussicht. Dasselbe rührt hauptsächlich vom Mangel an Güterverkehr her. Der Personenverkehr wird zirka 45,000 Fr., also über 4000 Fr. per Kilometer und Jahr ausmachen, was ein relativ anständiges Ergebnis ist. Der Güterverkehr dagegen weist bloss eine Jahreseinnahme von zirka 12,000 Fr. auf. Es ist indessen zu hoffen, dass sich der Güterverkehr, wie bei allen normalen Bahnen mit normalen Verhältnissen, entwickeln und so eine wesentliche Erhöhung der Einnahmen eintreten wird.

Man hat sich nun fragen müssen: Soll der Staat wirklich helfen, d. h. ist Aussicht vorhanden, dass das Unternehmen gerettet werden kann, wenn der Staat ihm seine Hilfe angedeihen lässt? Ich glaube, man dürfte diese Frage unbedingt bejahen, wenn wir es nicht mit einem Baudefizit zu tun hätten, mit andern Worten, wenn die 10,800 Fr. = 10 % des Anlagekapitals, die der Staat als Vorschuss gewähren kann, zur natürlichen Sanierung der Verhältnisse ausreichen würden. Wir haben aber, wie gesagt, nicht nur die Defizite der Gewinn- und Verlustrechnung zu decken, sondern auch ein Baudefizit von 28,000 Fr., bezw. von 38,000 Fr. Dazu kommt, dass noch Ergänzungsarbeiten auszuführen sind. Die Verhältnisse in dem grossen Einschnitt zwischen Alle und Vendlincourt sind derart,

dass dort noch Stütz- und Futtermauern erstellt werden müssen, wenn der Betrieb nicht gefährdet werden soll. Wir müssen deshalb mit einem Baudefizit von 63,000 Fr. bis 73,000 Fr. rechnen. Das absorbiert bereits die Hälfte des Staatsvorschusses, und wenn wir denselben weiter auch nur zur Verzinsung des Obligationenkapitals in Anspruch nehmen, was jährlich 13,500 Fr. erfordert, so wäre in 4 bis 5 Jahren der ganze Vorschuss aufgebraucht. Wenn wir nun auch nicht ganz sicher sind, dass bis dahin die Verhältnisse saniert sein werden, so glauben wir doch, es sei Pflicht des Staates, hier zu helfen. Die Leistung des Staates wollen wir dadurch etwas herabmindern, dass wir den Gemeinden zumuten, das reine Betriebsdefizit zu decken. Ich glaube, das dürfen wir füglich tun und auch in Zukunft in andern Fällen konsequenterweise den Gemeinden die nämliche Zumutung stellen. Es ist dies im vorliegenden Falle um so angezeigt, als die Gemeinden erstens an den Bau nicht viel geleistet haben, und als zweitens die Gemeinden nicht nur am Fortbestand der Bahn interessiert sind, sondern es auch mehr oder weniger in der Hand haben, die Einnahmen aus dem Güterverkehr zu heben. Für das laufende Jahr wird das Defizit, wie schon bemerkt, ca. 7200 Fr. betragen. Daran wird nicht viel zu ändern sein, namentlich deshalb nicht, weil der Betrieb der Bahn bis 1903 noch durch die Jura-Simplon besorgt wird. Auf diesen Termin muss die Sache anders geordnet werden. In Zukunft aber werden die Gemeinden durch das Betriebsdefizit nicht stark belastet werden; denn ich bin überzeugt, dass dasselbe, wenn man den Betrieb richtig leitet und vielleicht auch noch andere Massnahmen trifft, wie etliche Erhöhung der Personentaxen, vielleicht schon nächstes Jahr wegfallen wird, während dagegen die Verzinsung des Obligationenkapitals, die Einlagen in den Erneuerungsfonds und die Amortisation wohl vorläufig nicht aus dem Betriebsüberschuss bestritten werden können. Für die letztgenannten Punkte wird der Staat keinen Vorschuss leisten, sondern dieselben werden, wie bei andern Bahnen, zurückgelegt werden müssen, bis ein wirklicher Ueberschuss vorhanden ist. Der Staat wird sich darauf beschränken, für die Obligationenzinse aufzukommen. Täten wir dies nicht, so würde die Bahn schon in den nächsten Tagen in Konkurs geraten. Die Gemeinden würden vielleicht mehr übernehmen, als wir ihnen zumuten, um den Betrieb der Bahn zu retten, allein wir glauben, wir sollen in dieser Beziehung nicht weiter gehen, schon deshalb nicht, weil wir in andern Fällen, die sich präsentieren werden, konsequent bleiben müssen. Sollte sich die Situation, was ich nicht glaube, so zuspitzen, dass der Staatsvorschuss von 108,000 Fr. aufgebraucht wäre, ohne dass die Verhältnisse der Bahn saniert wären, so wird es sich dann neuerdings fragen, ob wir die Bahn wollen in Konkurs geraten lassen — ohne Volksbefragung kann der Staat ein Mehreres nicht tun — oder ob die Gemeinden für das Defizit eintreten wollen. Im Konkursfalle würde der Staat die Bahn wahrscheinlich zurückkaufen und würde er dann in erster Linie nicht nur die 330,000 Fr. Obligationenkapital, sondern auch das von ihm vorgeschossene Kapital zu vergüten haben. Das wäre aber immerhin noch ein billiger Kaufpreis. Wir glauben also, dass der Staat nichts riskiert, wenn er dem Unternehmen diese Hilfeleistung andeihen lässt.

Die Staatswirtschaftskommission macht nun den Vorschlag, der Bahn nicht gleich das Maximum von

108,000 Fr. zur Verfügung zu stellen, sondern vorläufig bloss 60,000 Fr. und den Vorschuss davon abhängig zu machen, dass eine vorschriftsgemässe Buchführung mit Gewinn- und Verlustrechnung erstellt werde, die Differenz bezüglich der Expropriationsentschädigungen aufgeklärt werde und die fehlenden Quittungen beigebracht werden. Es hat sich nämlich herausgestellt, dass die Buchhaltung nur erstellt wurde, um die Rechnungsablage auf 31. Dezember vornehmen zu können, dass aber seither wiederum nur ein Kassenbuch geführt wird. Es muss nun aber unbedingt verlangt werden, dass eine ständige Buchhaltung geführt werde, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Die Regierung erklärt sich deshalb mit den unter Ziffer 2 des Antrages der Staatswirtschaftskommission enthaltenen Bedingungen einverstanden, ebenso mit der unter Ziffer 1 beantragten Definierung des Jahresbetriebsdefizites. Die Regierung wäre sogar geneigt, die Sache noch mehr zu präzisieren und beizufügen: «ohne Einrechnung der Kapitalzinse, der Amortisation und der Einlagen in den Erneuerungs- und Reservefonds.» In diesem Falle könnte kein Zweifel darüber bestehen, was unter Betriebsdefizit zu verstehen sei. Persönlich halte ich diesen Zusatz für überflüssig, muss ihn aber namens des Regierungsrates hier als Antrag einbringen.

Was nun die 60,000 Fr. anbetrifft, welche die Staatswirtschaftskommission zunächst bewilligen möchte, statt des Maximums von 108,000 Fr., so hat die Regierung darüber keinen Beschluss gefasst. Ich meinerseits habe nichts dagegen, dass die Sache in dieser Weise limitiert wird, weil damit vorläufig für ein Jahr geholfen werden kann. Natürlich wäre die Regierung sowieso nicht über die dringendsten Ausgaben hinausgegangen, bevor alles abgeklärt wäre und eventuell würde sie nochmals vor den Grossen Rat treten und demselben beantragen, auf seinen Beschluss zurückzukommen. Wenn man indessen glaubt, heute mit 60,000 Fr. vorlieb nehmen zu sollen, so bin ich persönlich damit einverstanden.

Was die Sanierung der Verhältnisse anbetrifft, so werden wir ungefähr folgendermassen vorgehen. Wir werden nach Kündigung des Betriebsvertrages mit der Jura-Simplon auf 1. Mai 1903 keinen Versuch machen, ihn auf die Bundesbahn zu übertragen, sondern man wird dasjenige, was man ohne Schaden der bereits in Bern bestehenden Zentralleitung bernischer Bahnen übertragen kann, dieser überbinden. Es wäre dies die Buchführung einerseits und das gesamte Rechnungswesen andererseits. Das Bureau in Bern kann diese Arbeiten wahrscheinlich ohne irgend welche Personalvermehrung besorgen. Wie man dann den äussern Betrieb einrichten wird, darüber sind wir noch nicht ganz im klaren. Vielleicht wird man so vorgehen, dass man die sämtlichen vom Staat subventionierten jurassischen Bahnen in Bezug auf das Rechnungswesen der Zentralleitung in Bern unterstellt, dagegen für den äussern Betrieb selbst eine Betriebsleitung bestellt. Wir werden versuchen, uns mit der Saignelégier-Chaux de Fonds-Bahn dahin zu verständigen, dass deren Betriebschef auch die Betriebsleitung der Pruntrut-Bonfolbahn übernehmen würde, gleich wie später auch diejenige der Bahn Saignelégier-Glovelier. Wir glauben, auf diese Weise könnte man einen ganz billigen Betrieb erzielen. Die Zeit war zu kurz, um in dieser Beziehung bereits abschliessende Vereinbarungen zu treffen, und dies ist der Grund, weshalb wir in Ziffer 3 ganz allgemein dem Regierungsrat den Auftrag geben,

er möchte eine ausreichende Kontrolle über das ganze Unternehmen ausüben und die in Art. 19 des Eisenbahnsubventiongesetzes für einen rationellen Betrieb vorgesehenen Massnahmen ergreifen. Ich empfehle Ihnen den Antrag der Regierung mit den von der Staatswirtschaftskommission vorgeschlagenen Abänderungen zur Annahme.

Will, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Als es sich am 21. November 1898 um die Genehmigung der Statuten und die Beteiligung des Staates an der Pruntrut-Bonfolbahn handelte, hat der Herr Baudirektor eine Reihe von Massnahmen vorgeschlagen, die zu einer solideren Konstituierung dieses Unternehmens beitragen sollten. So wurde vorgeschlagen, es solle der Kostenvoranschlag von 90,000 Fr. per Kilometer auf 98,182 per Kilometer erhöht werden, und zum Schlusse sprach sich der Herr Baudirektor dahin aus, es sei anzunehmen, «dass ein ganz ordentlicher Kapitalüberschuss übrig bleiben wird, wenn man vorsichtig vorgeht.» Die Staatswirtschaftskommission hat sich damals eingehend mit der Angelegenheit beschäftigt und insbesondere veranlasst, dass das ursprünglich auf 315,000 Fr. festgesetzte Obligationenkapital auf 330,000 Fr. erhöht wurde. Auch der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hat sich der Hoffnung hingegeben, dass es möglich sein werde, das Unternehmen mit den vorhandenen Mitteln auszuführen und über Wasser zu halten. Leider haben sich diese Voraussetzungen nicht erfüllt. Zunächst wurde das Unternehmen mitten in der Bauperiode von dem Missgeschick betroffen, dass die Unternehmung in Konkurs geriet. Es wird nun gesagt, dass dieses Missgeschick auch für die Bahn selbst in finanzieller Beziehung von verhängnisvollen Folgen gewesen sei. Ich glaube diese letztere Schlussfolgerung widerlegen zu sollen. Es ist der Bahngesellschaft im Gegenteil geglückt, auf dem Wege des Regiebetriebes und der Vergebung der Arbeiten in kleinern Posten, den Bahnbau in verhältnismässig kurzer Zeit und ohne Ueberschreitung des Devis bei den betreffenden Arbeiten zu Ende zu führen, und wenn man sich an die Eigenschaften und Gepflogenheiten jener Bauunternehmung erinnert, so muss man im Gegenteil annehmen, dass es für die Bahn ein Glück war, dass jene Unternehmung vorzeitig und behördlich liquidiert wurde. Nachdem die Bahn im Juli 1901 eröffnet worden war, langte seitens des bauleitenden Ingenieurs die Mitteilung an die Staatsbehörden ein, die ursprünglich auf 1,080,000 Fr. devisierten Bauauslagen werden wahrscheinlich nur den Betrag von 1,073,500 Fr. erreichen, es werde somit eine Ersparnis von 6500 Fr. erzielt werden. An diese Mitteilung war das Begehren geknüpft, es möchte, damit die Gesellschaft ihren Verpflichtungen sofort nachkommen könne, schon vor Einlangen der Baurechnung der letzte Fünftel des Aktienkapitals einbezahlt werden. Die Regierung hat diesem Begehren entsprochen. Bereits im Oktober langte bei der Regierung ein nichtoffizieller Bericht ein, dahingehend, dass der im Juli erstattete Bericht nicht ganz zutreffend sei, indem die Baukosten den Devis wesentlich übersteigen. Es war indessen der tröstliche Bericht beigelegt, dass der Betrieb sich günstiger gestalte, als vorausgesehen worden sei, und somit zu Bedenken kein Anlass vorliege. Indessen wurde schon damals das Gesuch eingereicht, es möchte die Regierung der Unternehmung einen Betrag von vorläufig 20,000 Fr. zur Verfügung stellen, um bei der Jura-

Simplon-Bahn die Betriebskaution deponieren zu können. Dieses Begehren musste in jenem Zeitpunkte als ein etwas sonderbares erscheinen, da damals das neue Eisenbahngesetz noch nicht in Kraft war und daher keine Behörde das Recht hatte, einer solchen Unternehmung Vorschüsse irgend welcher Art zu machen. Die Regierung hat denn auch dieses Gesuch zurückgewiesen, dagegen aber bereits im Oktober 1901 die Baurechnung einverlangt. Statt derselben langte im März dieses Jahres ein summarischer Bericht über den Bau der Bahn und die Ergebnisse des Betriebes ein. Daraus ging hervor, dass schon im März ganz dringende Bedürfnisse im Betrage von 32,716 Fr. zu befriedigen waren; es wurde deshalb auch das Begehren um Leistung eines Vorschusses in der Höhe dieses Betrages wiederholt. Dieses Begehren wurde auch von anderer Seite unterstützt, allein die Regierung war auch damals nicht in der Lage, demselben Folge leisten zu können. Nachdem die Vorstellungen immer dringender wurden und es geschienen hat, dass die Lage der Gesellschaft wirklich eine besorgniserregende werde, hat die Regierung im April dieses Jahres die Baudirektion auf deren Antrag ermächtigt, eine Untersuchung der Lage der Bahn zu veranstalten. Naturgemäss wandte sich die Direktion zunächst an die Verwaltungsbehörden der Bahn mit dem Gesuch um Erteilung von Aufschluss. Im Juni ist dann ein Bericht des Verwaltungsrates nebst Bau- und Betriebsrechnung per 31. Dezember 1901 eingelangt. Aus der letztern ging hervor, dass Ende 1901 der Baudevis in der Tat nicht überschritten war; es ergab sich sogar eine Minderattribution von 42,309 Fr. Allein dabei ist nicht zu vergessen, dass es sich damals um eine unvollendete Bahn handelte und man schon damals aus der Baurechnung schliessen musste, dass eine wesentliche Ueberschreitung stattfinden werde. Das Eisenbahndepartement hat denn auch schon damals darauf aufmerksam gemacht, dass eine Reihe von Posten in der Baurechnung figuriere, zu deren gesetzmässiger Amortisation jährlich ein Betrag von 3000 Fr. ins Budget eingesetzt werden müsse. Ferner müsse der Erneuerungsfonds jährlich mit 1000 Fr. per Kilometer, zusammen also mit 11,000 Fr. bedacht werden, und im weitem müsse ein Verhältnis zum Anlagekapital stehender Reservefonds gespiesen werden, was jährlich 625 Fr. erfordern würde. Die Erfüllung aller dieser gesetzlichen Forderungen würde somit einen Betrag von 14,625 Fr. erheischen. Nun hat der Herr Baudirektor bereits mitgeteilt, dass diese Forderungen vorläufig fromme Wünsche bleiben müssen, so lange die Bahn die Mittel hierfür nicht durch ihren Betrieb aufzubringen vermag. Es ist denn auch zu konstatieren, dass diese Forderungen der Behörden die Rechnung der Unternehmung bis dahin noch in keiner Weise alteriert haben und die misslichen Verhältnisse der Gesellschaft nicht etwa auf diese Forderungen der Bundesbehörden zurückzuführen sind.

Nachdem der Bericht und die vom Eisenbahndepartement aufgestellte Baurechnung der Verwaltung zur Vernehmlassung zugestellt worden war, hat diese letztere die Akten einfach den Staatsbehörden übermacht und dieselben angefragt, ob sie sich diesen Ausführungen der Bundesbehörden anschliessen können oder nicht. Unseres Erachtens — es soll das auch mit Rücksicht auf andere Bahngesellschaften festgestellt werden — ist es in erster Linie Sache der Bahnverwaltung, sich über ihre eigenen Berichte und Abrechnungen auszu-

sprechen. Will sie dabei unsere Eisenbahndirektion zu Rate ziehen, so wird das jedenfalls vom Guten sein; dagegen halten wir es nicht für sachgemäss, dass sich die Verwaltung ihrer Verpflichtung einfach dadurch entledigt, dass sie ihre Rechnungen und Berichte den Staatsbehörden überweist und es diesen überlässt, die weitem Vorgehen zu treffen.

Die Regierung hat sich dann veranlasst gesehen, die Lage der Gesellschaft durch eine Expertise untersuchen zu lassen. Dieselbe hat eine Reihe sehr betrübender Tatsachen zu Tage gefördert. Einmal fehlt jede Buchführung vom Tage des Beginnes des Baues an bis zu dem Moment, wo die Baurechnung pro 1901 durch das Eisenbahndepartement aufgestellt worden ist. Die Buchführung besteht einzig und allein aus dem Kassabuch des Bankiers und einer Anzahl Rechnungsbelegen. Gestützt auf dieses Material musste die Baurechnung pro 1901 konstruiert werden. Seit dem 1. Januar 1902 hat sich die Bahnverwaltung wiederum mit dieser mangelhaften Buchführung begnügt. Die Experten konstatieren ferner das Fehlen einer Reihe von Quittungen, so unter anderm das Fehlen einer Quittung über einen an die Amtsschaffnerei bezahlten Betrag von 8000 Fr. Es wäre gewiss ein Leichtes gewesen, diese Quittung, wenn sie verlegt worden ist, wieder beizubringen. Ich konstatiere hierbei ausdrücklich, dass die Herren Experten, sowie diejenigen Mitglieder der Staatswirtschaftskommission, welche die Akten eingehender studiert haben, durchaus nicht etwa den Eindruck erhalten haben, dass grobe Unregelmässigkeiten vorgekommen seien; sie glauben im Gegenteil, dass alles redlich und recht zugegangen sei. Dagegen sind die formellen Vorschriften in gröblichster Weise ausser Acht gelassen worden. Es fehlen auch die Quittungen über ausbezahlte Arbeitslöhne im Betrage von 2599 Fr. Ein Betrag von 20 Fr. wurde wahrscheinlich doppelt ausbezahlt. Endlich wird konstatiert, wie schon der Baudirektor erwähnte, dass die Expropriationen mit einem Posten von 147,040 Fr. belastet sind, während bloss 137,040 Fr. zur Auszahlung gelangten. Die Bahnverwaltung wäre somit noch 10,000 Fr. schuldig. Ob dem wirklich so ist, darüber herrscht zur Stunde noch Unklarheit. Im weitem hat man den Eindruck erhalten, dass, wahrscheinlich infolge der mangelnden Buchführung und ungenügender Aufsicht bei der Organisation und Verwaltung sowie des ganzen Ganges der Dinge, nicht in allen Teilen mit der Sorgfalt und Oekonomie vorgegangen ist, die man bei einer solchen Unternehmung fordern darf, und dieses Unternehmen, das sich nun in einer so prekären Lage befindet, hätte wirklich allen Grund gehabt, während der ganzen Periode mit grösster Sorgfalt und Oekonomie zu Werke zu gehen. Der Herr Baudirektor hat bereits auseinandergesetzt, dass auf Ende 1902 voraussichtlich eine Summe von 73,966 Fr. fehlen wird, in welcher Summe keine Speisung des Erneuerungs- und des Reservefonds vorgesehen ist, ebenso keine Amortisation und noch weniger ein Betriebsfonds, wie jede Unternehmung, namentlich eine Eisenbahn, ihn besitzen sollte. Zur Bestreitung der allerdringendsten Bedürfnisse, d. h. zur Abwendung des Konkurses der Gesellschaft, ist vorläufig ein Betrag von 30,000 Fr. erforderlich. Will man jedoch dem Unternehmen wirklich helfen, d. h. dasselbe vor einer Katastrophe bewahren, so wird man mit einer Summe von 60,000 à 70,000 Fr. oder noch mehr rechnen müssen. Es handelt sich nun darum, zum ersten Male den Art. 18

des Eisenbahngesetzes zur Anwendung zu bringen, und wir halten dafür, man müsse es mit dieser ersten Anwendung sehr ernst nehmen, mit Rücksicht auf die Konsequenzen, welche diese erste Anwendung auch mit Bezug auf andere Bahngesellschaften haben wird; denn es sind bereits einige Fälle signalisiert, in welchen der Art. 18 des Eisenbahngesetzes ebenfalls wird zur Anwendung kommen müssen. Die Staatswirtschaftskommission beantragt nun, obschon sie anerkennt, dass auf Ende dieses Jahres voraussichtlich 73,966 Fr. notwendig sein werden, nur 60,000 Fr. zu bewilligen. Eigentlich bestand die Absicht, den Antrag zu stellen, es sei auf das Gesuch so lange nicht einzutreten, bis die Verhältnisse nach allen Richtungen hin abgeklärt seien; allein man hat uns darauf aufmerksam gemacht, dass wir damit die Verantwortlichkeit übernehmen würden, die Bahn schon in den nächsten Tagen in den Konkurs getrieben zu haben. Persönlich hätte ich zwar in dieser Beziehung nicht sehr Angst gehabt, da ich glaube, die Verwaltungsbehörden würden schon Mittel und Wege gefunden haben, um die Katastrophe noch um einige Wochen hinauszuschieben. Allein wir wollen diese Verantwortlichkeit doch nicht übernehmen. Andererseits aber halten wir dafür, es sei dermalen nicht geboten, den ganzen Betrag von 108,000 Fr. zu bewilligen, sondern man solle sich vorläufig mit einer Summe von 60,000 Fr. begnügen, in der Meinung, dass es der Verwaltung der Bahn und den Regierungsbehörden jederzeit gestattet sein solle, wenn die Verhältnisse besser abgeklärt sind, wieder vor den Rat zu treten und neuerdings Bericht zu erstatten. Es ist ja nicht zweifelhaft, dass man den vollen Betrag von 108,000 Fr. wird bewilligen müssen, sobald man einmal darüber im klaren ist, ob die Unternehmung überhaupt mit diesen 108,000 Fr. vor dem Konkurs gerettet werden kann. Das Betriebsdefizit pro 1901 wird auf 7200 Fr. veranschlagt, und man nimmt an, dass die Gemeinden dieses Defizit übernehmen werden. Von den Experten wird aber das weitere Betriebsdefizit pro 1902 auf 20,500 Fr. berechnet. Bringen wir die bis Ende dieses Jahres erforderlichen 73,000 Fr. von der Gesamtsumme von 108,000 Fr. in Abzug, so bleiben noch 35,000 Fr. verfügbar. Wenn sich nun das Betriebsdefizit auf 20,000 Fr. erstreckt, so reichen die 35,000 Fr. nicht einmal hin, um das Unternehmen während 2 Jahren über Wasser zu halten. Gelingt es, das Defizit vielleicht auf die Hälfte herabzumindern, so werden die Mittel für zirka 3 oder 4 Jahre ausreichen. Wird bis dahin keine andere Lösung gefunden, so müssen wir hernach das Unternehmen seinem Schicksal überlassen, d. h. es wird der Konkurs unvermeidlich sein. Wir sind nun der Meinung, es sollte vor allem aus die Frage gründlich geprüft werden, ob es möglich ist, mit der Summe von 108,000 Fr. das Unternehmen zu retten. Sollte dies nicht möglich sein, so sind wir der Meinung, dass es besser wäre, schon jetzt eine andere Lösung zu suchen. Diese andere Lösung braucht nicht notwendigerweise der Konkurs zu sein; es kann auch eine Verständigung zwischen dem Staat und der Verwaltung eintreten, wonach die Verwaltung der Bahn unter gewissen Bedingungen direkt an den Staat übergehen würde. Sollte sich der Konkurs als unvermeidlich herausstellen, so würden wir aus naheliegenden Gründen vielleicht besser tun, denselben nicht erst in 2 oder 3 Jahren, sondern rascher herbeizuführen und dem bereits geopfertem Geld nicht noch weitere Summen

nachzuwerfen. Auch noch aus einem andern Grunde wäre es besser, den Konkurs sofort herbeizuführen, falls er sich als unvermeidlich herausstellen sollte. Der Staat wird das Unternehmen unter keinen Umständen preisgeben wollen, sondern wird es erwerben und weiter betreiben müssen. Tritt der Konkurs nun schon in nächster Zeit ein, so wird der Staat die Bahn um den Betrag des Obligationenkapitals (330,000 Fr.) plus die verfallenen Zinsen und die laufenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die sich vielleicht auf 70,000 bis 80,000 Fr. belaufen werden, erwerben können, so dass der Uebernahmsspreis jedenfalls unter der Kompetenzsumme des Grossen Rates (500,000 Fr.) bleiben wird. Warten wir aber einige Jahre ab, so werden sich die Verbindlichkeiten aller Art vermehren, so dass die Uebernahmssumme den Betrag von 500,000 Fr. überschreiten wird. Die Angelegenheit müsste infolge dessen dem Volke unterbreitet werden, und ich bin meinerseits nicht unbedingt überzeugt, dass das Volk das Geschäft genehmigen würde. Allein es ist verfrüht, heute schon darüber zu diskutieren. Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, dass für den Fall, dass die Liquidation unvermeidlich erscheinen sollte, es im Interesse der Bahn und der beteiligten Gegend besser ist, wenn diese Liquidation rasch herbeigeführt wird. Es scheint uns nun, mit einem Vorschuss von 60,000 Fr. könne die Bahn ihr Leben so lange fristen, bis alle diese Fragen abgeklärt sind.

Zur Sanierung der Verhältnisse der Bahn machen die Herren Experten eine Reihe von Anregungen. Einmal schlagen sie eine Taxerhöhung für den Personenverkehr vor. Schon in der Kommission wurde darauf aufmerksam gemacht, dass solche Taxerhöhungen ein zweischneidiges Schwert sind und unter Umständen das gegenteilige Resultat haben, nämlich einen Minderertrag. Im vorliegenden Fall glaube ich, dass eine Taxerhöhung einen kleinen Mehrertrag zur Folge haben wird, aber jedenfalls wird derselbe nicht sehr bedeutend sein. Es wird ferner der Vorschlag gemacht, den Betriebsvertrag zu kündigen, und wir teilen die Ansicht, dass es möglich sein wird, hier Ersparnisse zu erzielen, immerhin nicht in dem Umfange, dass es möglich wäre, ein Betriebsdefizit von 20,000 Fr. auszugleichen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass der Güterverkehr ein ungenügender sei, dass er sich aber voraussichtlich, gestützt auf Versprechungen aus der betreffenden Landesgegend, verbessern werde. Ich habe in dieser Beziehung nur ein geringes Zutrauen, da die Natur der Dinge es mit sich bringt, dass sich der engere Verkehr von Ortschaft zu Ortschaft grossenteiles nach wie vor per Fuhrwerk vollziehen wird. Ich glaube, in dieser Beziehung sollte die Frage geprüft werden, ob nicht mittelst einer Taxherabsetzung dem Gütertransport aufgeholfen werden könnte. Die Verwaltung der Bahn lebt ferner der Hoffnung, dass mit der Erstellung der Lützelthalbahn dem Unternehmen aufgeholfen werde, indem diese Linie ein 4 km. langes Stück der Pruntrut-Bonfolbahn mitbenützen würde. Allein es ist darauf aufmerksam zu machen, dass dieser Trost meines Erachtens ein sehr geringer ist, indem die Finanzierung der Lützelthalbahn jedenfalls noch in ziemlich weiter Ferne liegt, und wenn die Staatsbehörden die Lützelthalbahn nur deshalb bauen wollten, um der Pruntrut-Bonfolbahn aufzuhelfen, so würde dies dem Werfen einer Speckseite nach einer Wurst gleichkommen. Viel wichtiger scheint mir eine Fortsetzung der Linie nach Altkirch im Elsass zu sein, und in die-

ser Beziehung ist uns letzter Tage die Mitteilung zu gekommen, es sei im elsässischen Landesausschuss der Antrag gestellt und von der Behörde zum Beschluss erhoben worden, es möchte eine Bahnverbindung zwischen Altkirch und Bonfol mit einem Beitrag von 45,000 Franken subventioniert werden, und es wird beigelegt, es sei Aussicht vorhanden, dass die deutschen Eisenbahnbehörden diesen Beitrag bewilligen werden. Sollte diese Linie in den nächsten Jahren wirklich zu stande kommen, so müssten wir alles tun, um die Linie Pruntrut-Bonfol in ihrer gegenwärtigen Organisation und Verwaltung über Wasser zu halten, indem dieselbe, wenn sie bis Altkirch fortgesetzt werden sollte, sicher eine Rendite ergeben wird.

Sollte man in den Kreisen der Pruntrut-Bonfolbahn in dem Antrag der Staatswirtschaftskommission ein Misstrauen erblicken, so möchte ich darauf aufmerksam machen, dass weniger die vorliegenden Verhältnisse als die Konsequenzen, die unser Beschluss für ähnliche Fälle haben kann, uns bewogen haben, diesen einschränkenden Antrag zu stellen. Das Gesetz erklärt ausdrücklich, dass der Grosse Rat innerhalb des Maximums von 10% Vorschüsse bewilligen kann, und das ganze Geschäft präsentiert sich derart, dass es nichts schaden kann, wenn wir die Angelegenheit nach einigen Monaten nochmals einer Besprechung unterziehen.

Was die weiteren Anträge der Staatswirtschaftskommission anbetrifft, denen sich die Regierung angeschlossen hat, so ist es wohl selbstverständlich, dass der Leistung eines Vorschusses vorgängig eine vorschriftsmässige Buchführung eingerichtet und eine Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt und in Bezug auf alle Differenzen Klarheit geschaffen werden muss.

Zum Schlusse mache ich noch darauf aufmerksam, dass sich in den gedruckten Anträgen einige Druckfehler eingeschlichen haben, welche die Herren wohl selber korrigiert haben werden. Statt «Ueberflüsse» soll es heissen «Ueberschüsse» und statt «folgende Quittungen» ist zu lesen «fehlende Quittungen».

Indem ich die Anträge der Staatswirtschaftskommission zur Annahme empfehle, stelle ich auf Wunsch des Herrn Burrus und anderer Herren noch ausdrücklich fest, dass die 60,000 Fr. in dem Sinne votiert werden sollen, dass man später auf die Angelegenheit zurückkommen und eventuell bis auf das Maximum von 108,000 Fr. gehen kann.

M. le Président. Je remarque que nous ne sommes plus en nombre, de sorte que je me vois obligé de lever la séance et de renvoyer la suite du débat à demain.

M. Burrus. Je demande l'appel nominal, rien ne prouve que nous ne soyons pas en nombre.

M. le Président. C'est M. le scrutateur qui m'a déclaré que nous n'étions plus en nombre.

M. Péquignot. L'appel nominal est demandé.

M. Wyss. Alors, je demanderai la parole après.

M. Burrus. C'est une affaire très urgente qui doit être liquidée.

Voix: Mais la séance est levée!

Unruhe; der Saal beginnt sich zu entleeren.

M. Burrus. Réflexion faite, je retire ma proposition, M. le président!

M. Henzelin. Alors, je la reprends et je propose l'appel nominal.

M. le Président. Il y sera procédé et je prie MM. les députés de bien vouloir rentrer dans la salle pour qu'il puisse être procédé à la constatation du quorum.

Es erfolgt der Namensaufruf; derselbe ergibt Beschlussunfähigkeit des Rates.

Lauper, Ledermann, Lenz, Liechti, Marcuard, Marti, Maurer, Mouche, Mühlemann, Nyffenegger, Rothacher, Schär, Schmidlin, Spychiger, Sutter, Wächli, Wälti, v. Wattenwyl, Weber (Pruntrut), Wildbolz, Z'graggen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Aebersold, Affolter, Béguelin, Berger (Oberdiessbach), Beutler, Blösch, Boss, Bühlmann, Burri, Choulat, Christeler, Comment, Comte, Cortat, Crettez, Erard, Frutiger, Glatthard, Gurtner (Uetendorf), Gurtner (Lauterbrunnen), Hadorn (Latterbach), Hadorn (Thierachern), Halbeisen, Haldimann, Hostettler, Kisling, Krebs, Lanz (Roggwil), Marolf, Meyer, Minder, Morgenthaler (Ursenbach), Pulfer, Reber-Hubler, Reichenbach, Robert, Rossé, Ruchti, Ryf, Schenk (Steffisburg), Schneider (Pieterlen), Schöнемann, Siegenthaler, Stucki (Steffisburg), Thöni, Wälchli (Wäckerschwend), Weber (Grosswil), Witschi, Wolf, Wyder, Zaugg.

Schluss der Sitzung um 2 Uhr.

Der Redakteur:
Rud. Schwarz.

M. le Président. Le département fédéral de justice et police transmet le recours de M. Dr Brüstlein, concernant le décret relatif à la répartition des cercles électoraux. Un délai expirant le 21 octobre nous est accordé pour y répondre.

Geht an die Wahlaktenprüfungskommission.

Ein Begnadigungsgesuch eines Peter Zingel in Madretsch geht an den Regierungsrat zur Antragstellung.

Siebente Sitzung.

Mittwoch den 1. Oktober 1902,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Herr Präsident *Jacot*.

M. le Président. M. Chappuis a la parole.

M. Chappuis. Je tiens à déclarer au Grand Conseil que les députés qui ont réclamé hier, à une heure si tardive, l'appel nominal, n'entendaient pas exposer leurs collègues aux rigueurs du règlement; ils étaient persuadés qu'à ce moment le Grand Conseil était encore en nombre voulu pour délibérer valablement, et ils espéraient que le Grand Conseil ainsi pourrai terminer la discussion sur l'affaire Porrentruy-Bonfol. L'insistance qu'ils mettaient à vouloir une discussion de cette affaire était justifiée par le fait que la plupart de ces messieurs de Porrentruy, dont vous voyez les rangs si clair semés aujourd'hui sont appelés à fonctionner en qualité de commissaires de l'exposition agricole et industrielle de Porrentruy, qui est en même temps une exposition cantonale. Les opérations du jury commençant en ce moment, ils se voyaient empêchés d'assister aux délibérations concernant le Porrentruy-Bonfol. Telle est la raison de leur insistance, mais je crois que nous ne pouvons pas en vouloir aux députés qui, présents dès le matin, n'ont pas répondu à l'appel nominal de 2 heures.

Après avoir fait cette constatation je propose au Grand Conseil de considérer leur absence comme justifiée, c'est-à-dire que le contrôle fait à la dernière heure ne soit pas considéré comme un contrôle réglementaire.

Der Namensaufruf verzeigt 137 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 97 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bauer, Berger (Schwarzenegg), Dr. Boinay, Bratschi, Buchmüller, Bühler (Matten), Cuenat, Fleury, Flückiger, Frepp, Gouvernon, Grieb, Grosjean, v. Grünigen, Günter, Hari, Houriet (Courtelary), Houriet (Tramelan-dessus), Iseli (Grafenried), Jenny, Kästli, Dr. König, Küpfer, Lanz (Trachselwald),

M. le **Président**. Vous vous souvenez que l'appel nominal a été demandé à une heure évidemment un peu tardive. J'ai été rendu attentif au fait que le Grand Conseil n'avait plus le quorum, j'ai voulu par conséquent lever la séance et renvoyer au lendemain la délibération sur le Porrentruy-Bonfol. Ces messieurs ayant insisté pour que l'appel nominal eût lieu, celui-ci constata que l'assemblée n'était plus en nombre. L'art. 4 du règlement dispose que chaque séance dure 4 heures; or, celle d'hier a dépassé le maximum, de sorte que moi tout le premier je suis d'accord pour reconnaître irrégulier cet appel nominal.

Wyss. Gestatten Sie mir, noch einen andern Grund anzuführen, der dafür spricht, den gestrigen Namensaufruf als ungültig aufzuheben. Sie werden sich erinnern, dass der Herr Präsident bereits vor Ergebung des Namensaufrufes die Ueberzeugung gewonnen hatte, dass der Rat beschlussunfähig sei. Offenbar dieser Umstand hat ihn veranlasst, die Erklärung abzugeben: «La séance est levée!» Es haben darauf verschiedene Mitglieder den Saal verlassen und sind nicht wieder zurückgekehrt, obwohl der Herr Präsident sofort nachher erklärte, er betrachte die Sitzung noch nicht als aufgehoben. Allein wenn der Herr Präsident einmal die Erklärung abgegeben hat: La séance est levée! so kann die Sitzung nicht einfach wieder aufgenommen werden. Dieser Grund scheint mir viel zutreffender zu sein, als die Bemerkung, die Sitzung habe länger als 4 Stunden gedauert, und ich möchte durch Hervorhebung dieses Umstandes nicht gewissermassen für die Zukunft ein Recht statuieren, nach 4 Stunden die Sitzung verlassen zu dürfen.

Der Antrag des Herrn Chappuis wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

Tagesordnung:

Gewährung eines Vorschusses an die Pruntrut-Bonfol-Bahn.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 458 hievor.)

M. le **Président**. Nous avons entendu hier le rapporteur du gouvernement et celui de la commission d'économie publique. La discussion est ouverte sur ce sujet. Je constate que les art. 1, 2, 3 relatifs aux conditions fixées par le projet de décret n'ont pas été combattues. Le Gouvernement a toutefois proposé l'adjonction: «ohne Einrechnung der Kapitalzinsen, der Amortisation und der Einlagen in den Erneuerungs- und Reservefonds.» Cette adjonction a été acceptée par la commission d'économie publique. Une seule divergence subsiste: la commission d'économie publique veut accorder 60,000 Fr. et le gouvernement 108,000 Fr.

Will, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission pflichtet der von der Regierung beantragten Einschaltung nicht bei; sie

betrachtet dieselbe als überflüssig und beantragt daher deren Nichtaufnahme in den Beschlussesentwurf.

A b s t i m m u n g.

1. Für die von der Regierung beantragte Einschaltung **Minderheit.**

2. Für Bewilligung eines Vorschusses von 108,000 Franken nach Antrag der Regierung (gegenüber dem Antrage der Staatswirtschaftskommission auf Bewilligung eines Vorschusses von 60,000 Fr.) . **Minderheit.**

Der Beschlussesentwurf ist somit unverändert nach Antrag der Staatswirtschaftskommission angenommen.

Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1901.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 445 hievor.)

Bericht der Direktion der Landwirtschaft.

Freiburghaus. Wie die Herren dem Bericht der Landwirtschaftsdirektion entnommen haben werden, befindet sich die Geschäftsführung dieser Direktion zur Zeit im Rückstande. Diese Erscheinung lässt sich zum Teil auf die zeitweilige Krankheit eines Angestellten zurückführen. Andererseits erblicken wir den Grund dieses Rückstandes darin, dass das Personal überhaupt ungenügend ist. Es würde zu weit führen, auf die verschiedenen rückständigen Geschäfte näher einzutreten und dieselben zu beleuchten. Ich begnüge mich deshalb, zwei Fälle zu zitieren, aus welchen Sie ersehen werden, dass die von der Staatswirtschaftskommission in ihrem Bericht aufgestellte Behauptung durchaus begründet ist. Der eine Fall bezieht sich auf ein Gesuch der Rebbauern am Bielersee, das mit Rücksicht auf den kolossalen Gewitter- und Wasserschaden im Hochsommer des letzten Jahres eingereicht worden ist. Es wurden damals Tausende von Fudern guter Humuserde von den Reben in die Strasse hinab- und zum Teil in den See hinausgeschwemmt, so dass die Reben einen trostlosen Anblick boten. Der Schaden war für viele der Rebbauern um so empfindlicher, als sie sozusagen ausschliesslich auf den Ertrag der Reben angewiesen sind. Wenn man zudem bedenkt, dass diese Leute ohnehin nichts weniger als auf Rosen gebettet sind, sich vielmehr in einer sehr prekären Lage befinden, indem sie unter verschiedenen Rebenkrankheiten, wie Oidium, falschem Mehltau etc. zu leiden haben, sowie auch unter den herrschenden niedrigen Weinpreisen, so ist es begreiflich, dass sich diese Leute an den Staat und Bund wendeten um Ausrichtung eines Beitrages an den eingetretenen Schaden, und sie lebten dabei der Zuversicht, dass man ihnen in absehbarer Zeit entsprechen werde. Ich füge bei, dass auch die neuenburgischen und waadtländischen Rebbauern am Neuenburgersee von demselben Gewitter betroffen wurden und sich ebenfalls an ihre Regierungen wendeten mit dem Gesuch um Verabfolgung eines Beitrages. Die Eingabe der bernischen Rebbauern ging an die Landwirtschaftsdirektion ab, mit dem Ersuchen, dieselbe an den Bundesrat weiterzuleiten und bei dem-

selben einen bezüglichen Beitrag auszuwirken. Der Bundesrat hat beschlossen, dem Gesuch zu entsprechen und einen Beitrag von 20% zu verabfolgen, unter der Bedingung, dass Kanton und Gemeinden gleich viel leisten. Es hat dann durch eine eigens dazu bestellte kantonale Kommission eine Schätzung des Schadens stattgefunden, und das bezügliche Schätzungsprotokoll wurde der Landwirtschaftsdirektion zur Weiterbeförderung eingereicht. An die Auszahlung des Beitrages wurde die Bedingung geknüpft, dass einige Verbauungen und Rekonstruktionen stattfinden, d. h., dass die Reben wieder in Stand gesetzt, abgeschwemmte Erde wieder hinaufgeführt und einige Stützmauern erstellt werden, damit bei einem neuerdings eintretenden Hochgewitter die Erde nicht wiederum weggeschwemmt werden könne. Die Rebbaupersonen haben sich sofort an die Arbeit gemacht, und ich will gleich beifügen, dass, wenn die Arbeiten auch noch nicht vollständig durchgeführt sind, sie doch weiter fortgeschritten sind, als in den benachbarten Kantonen Neuenburg und Waadt. Während nun in diesen Kantonen die Rebbaupersonen bereits in den Besitz des Bundes- und Kantonsbeitrages gelangt sind, warten unsere Leute vergeblich auf die Auszahlung und zwar lediglich deshalb, weil das Gesuch nebst Schätzungsprotokoll noch nicht an den Bundesrat geleitet worden ist, sondern sich beim Kulturingenieur hartnäckig festgesetzt hat und sich wahrscheinlich noch zur Stunde bei demselben befindet. Es wäre nichts anderes nötig, als dasselbe dem Bundesrat einzureichen, um die sofortige Auszahlung des Beitrages zu bewirken. Es ist klar, dass mit einer derartigen Verschleppung den Rebbaupersonen nichts weniger als gedient ist, da sie das Geld, auf das sie nun schon seit Monaten warten, bitter nötig hätten. Ich möchte deshalb den dringenden Wunsch aussprechen, die Landwirtschaftskommission möchte dafür besorgt sein, dass dieses Gesuch nebst Schätzungsprotokoll baldmöglichst dem Bundesrat eingereicht wird, damit die geschädigten Weinbauern am Bielersee endlich in den Besitz des ihnen zugesicherten Geldes gelangen. Dies der eine Fall.

Ein zweiter Fall bewegt sich auf einem andern Gebiete und bezieht sich auf ein Gesuch der Viehzuchtgenossenschaft von Brienz, das im Jahre 1900 eingereicht wurde und die Auswirkung eines Bundesbeitrages an die Gründungskosten dieser Viehzuchtgenossenschaft zum Zwecke hatte. Dieses der Landwirtschaftsdirektion behufs Weiterleitung an das schweizerische Landwirtschaftsdepartement eingereichte Gesuch stützte sich auf den Art. 22 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom Dezember 1893 über Hebung und Förderung der Landwirtschaft durch den Bund. Der erwähnte Artikel bestimmt: «Soweit der von der Bundesversammlung bewilligte Kredit reicht, werden neugegründeten Rindviehzuchtgenossenschaften Beiträge von 100—300 Fr. an die Gründungskosten verabfolgt. Die im eidgenössischen Handelsregister eingetragenen Genossenschaften, welche sich um derartige Beiträge bewerben, haben sich durch Vermittlung der betreffenden Kantonsregierung bei dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement anzumelden. Der Anmeldung sind die Statuten, das Mitgliederverzeichnis und das Zuchtbuch der Genossenschaft beizulegen.» Die Arbeit der Landwirtschaftsdirektion beschränkt sich somit auf die Begutachtung und die Uebermittlung des Gesuches an das schweizerische Landwirtschaftsdepartement. Wie ist die Sache nun gegangen? Nachdem das Gesuch monatelang der Weiterleitung harpte, hat

sich der Präsident der betreffenden Viehzuchtgenossenschaft veranlasst gefühlt, sich an den Vertreter des Vorstands der schweizerischen Fleckviehzuchtgenossenschaft zu wenden und denselben zu ersuchen, er möchte dafür besorgt sein, dass die betreffenden Akten an das Landwirtschaftsdepartement eingesandt werden. Mit Schreiben vom 14. Februar hat sich der Vertreter der Fleckviehzuchtgenossenschaft dieses Auftrags entledigt und die Landwirtschaftsdirektion ersucht, sie möchte die betreffenden Akten weiterleiten, und da er keine Antwort erhielt, hat er sein Ansuchen unter dem 7. März und 7. und 26. April wiederholt, die beiden letzten Male mittelst eingeschriebenen Briefes, allein wiederum ohne Erfolg. Am 30. Mai des letzten Jahres langte an den Verband der Fleckviehzuchtgenossenschaften ein Gesuch der Viehzuchtgenossenschaft Wohlen ein, worin dieser Verband angegangen wurde, er möchte dafür besorgt sein, dass die Akten, welche sie bereits im Vorjahre der Landwirtschaftsdirektion eingereicht habe, einmal ans schweizerische Landwirtschaftsdepartement weitergeleitet werden. Mit Rücksicht darauf, dass zwei derartige Gesuche vorlagen, von Brienz und Wohlen, hat sich der Verbandsvorstand mit der Angelegenheit befasst und sich in einem Schreiben vom 5. Juni des letzten Jahres an die Landwirtschaftsdirektion gewendet mit dem Ersuchen, sie möchte für Weiterleitung der Akten besorgt sein. Wer aber glauben würde, es sei nun in der Sache etwas gegangen, würde sich irren. Auch dieses Schreiben blieb ohne Antwort. Auf verschiedene spätere Reklamationen erhielten die genannten Viehzuchtgenossenschaften endlich im Oktober des letzten Jahres den Bescheid, die Akten seien nun ans schweizerische Landwirtschaftsdepartement abgegangen. Da nun während der ganzen Zeit, während welcher die Akten auf der Landwirtschaftsdirektion lagen, die Zuchtbücher nicht nachgeführt werden konnten, wurden dieselben vom Landwirtschaftsdepartement mit dem Bemerkten zurückgewiesen, dieselben müssen vorerst ergänzt werden. Dies geschah; die Viehzuchtgenossenschaft Brienz hat das ergänzte Zuchtbuch der Landwirtschaftsdirektion wieder eingesandt und nach einem mehrwöchentlichen Aufenthalte auf dieser Amtsstelle ist dasselbe glücklich wieder beim schweizerischen Landwirtschaftsdepartement angelangt. Die Viehzuchtgenossenschaft Brienz ist hierauf auch glücklich in den Besitz eines Gründungskostenbeitrages von 300 Fr. gelangt. Wie es in Bezug auf die Viehzuchtgenossenschaft Wohlen steht, ist mir nicht bekannt. Nach einem mir vorliegenden Schreiben ist ihr die Sache verleidet und sie hat vorgezogen, auf einen Beitrag des Bundes zu verzichten.

Meine Herren, ich könnte noch eine Reihe von Fällen zitieren, welche die Behauptung der Staatswirtschaftskommission bezüglich rückständiger Geschäfte bekräftigen würden. Ich will indessen darauf verzichten, namentlich mit Rücksicht darauf, dass durch Reorganisation der Landwirtschaftsdirektion und Kreierung der Stelle eines Kantonstierarztes Wandel geschaffen wurde, sowie mit Rücksicht darauf, dass die Regierung bei der Wahl eines Kantonstierarztes eine sehr glückliche Hand gehabt hat, indem der Gewählte alle Garantie für eine richtige, treue und gewissenhafte Geschäftsführung bietet.

Da ich gerade vom Kantonstierarzt gesprochen habe, so wird man sich fragen müssen, was demselben alles zugewiesen werden solle, denn in dem bezüglichen Dekret ist sein Geschäftskreis nicht genau umschrieben.

Einmal hat er sich nach meinem Dafürhalten mit der Viehgesundheitspolizei und verwandten Gebieten zu befassen, und zwar sollten ihm speziell auch die Funktionen eines Viehseuchen-Kommissärs zugeschrieben werden, mit denen bis jetzt ein beliebiger Tierarzt, in der Regel ein Professor der Tierarzneischule, betraut wurde. Ich halte dafür, der Kantonstierarzt sei mit Rücksicht auf seine Kenntnisse und Erfahrungen zur Besorgung dieser Funktionen vorzüglich geeignet. Man wird sich ferner fragen müssen, ob dem Kantonstierarzt auch die Fleischschau zugewiesen werden solle, die bis jetzt unter der Direktion des Innern gestanden ist. Es ist dies eine Frage, die nicht ohne weiteres hier im Grossen Rate erledigt werden kann, sondern bezüglich welcher man gut tun wird, sie der Veterinärsektion des Sanitätskollegiums zur Begutachtung zu überweisen und erst nachher Beschlüsse zu fassen. Im fernern halte ich dafür, dass es wünschenswert wäre, wenn eine Statistik über die vorgekommenen Rausch- und Milzbrandfälle erstellt würde. Es ist dies bis zum Jahre 1897 geschehen, seither aber unterlassen worden, da es der Landwirtschaftsdirektion an Zeit zur Weiterführung gebrach.

Im Namen der Staatswirtschaftskommission habe ich noch einige Anregungen zu machen. Die erste bezieht sich auf die Ausscheidung der sogenannten Prämiensbussen bei der Rindviehzucht. Sie wissen, dass bis vor zwei Jahren für die Rindviehprämierung eine Summe von 92,000 Fr. ausgesetzt worden ist, wozu ein Bundesbeitrag in gleicher Höhe kam. Vor zwei Jahren hat man nun diesen Posten von 92,000 Fr. auf 80,000 Franken herabgesetzt, unter der Bedingung, dass die sogenannten Prämiensbussen, d. h. die Rückerstattungen für prämierte Tiere ebenfalls zu Prämienszwecken verwendet werden, die in den letzten Jahren einen Betrag von 7000 bis 8000 Fr. ausmachten. Da man nun die Höhe dieser Prämiensbussen nicht zum voraus kennt, so ist die Kommission für Rindviehzucht nicht im klaren darüber, mit welchem Betrag sie bei der Zuerkennung von Prämien zu rechnen hat. Es liegt aber im Interesse der Rindviehzucht, dass die Kommission genau wisse, welchen Betrag sie ausgeben kann. Auch wird man sich fragen müssen, ob nicht, mit Rücksicht auf den Umstand, dass die Zahl der prämiierungswürdigen Tiere stets zunimmt, sowie im Hinblick auf die vom Bund verabfolgten Beiträge, der kantonale Kredit bei der nächsten Budgetberatung etwas erhöht werden sollte.

Eine zweite Anregung bezieht sich auf die Ausrichtung von Beiträgen für den Ankauf vorzüglicher Zuchtstiere, wie sie das Gesetz über die Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht vom 25. Oktober 1896 in Art. 12 in Aussicht nimmt, der bestimmt: «Der Kredit für Veredlung und Verbesserung der Rindviehzucht ist zu verwenden . . . c) zur Ausrichtung von Beiträgen an Genossenschaften für den Ankauf von vorzüglichen Zuchtstieren.» Nun wissen wir alle, dass dieses Gesetz auf dem Wege der Volksinitiative zu stande gekommen ist und seinerzeit im Grossen Rate als eine überstürzte Arbeit, die verschiedene Lücken aufweise, bezeichnet wurde. Man nahm deshalb an, es werde schon nach kurzer Zeit eine Revision dieses Gesetzes an die Hand genommen werden müssen, um diese Lücken auszufüllen und dasselbe etwas besser zu redigieren, und dies mag der Grund sein, weshalb die Vorschrift von Art. 12, litt. c, bisher nicht ausgeführt wurde. Wir halten nun dafür, es möchte der Zeitpunkt

gekommen sein, um auch diese Bestimmung auszuführen; denn es ist von grosser Wichtigkeit, dass das männliche Zuchtmaterial gehoben wird, was dadurch geschehen kann, dass man die Viehzuchtgenossenschaften durch Beiträge stimuliert.

Am Schlusse ihres Berichts macht die Staatswirtschaftskommission die Anregung: «Die Regierung wird ersucht, rechtzeitig die ihr geeignet erscheinenden Schritte zu tun, damit im nächsten Frühjahr in den von der Käferplage in den letzten Jahren betroffenen Bezirken die Maikäfer eingesammelt und vertilgt werden.» Es ist wohl nicht nötig, sich über diesen Punkt in langen Erörterungen zu ergehen, um so weniger, als hierüber vor einigen Jahren eine einlässliche Erörterung stattgefunden hat bei Anlass der Behandlung einer Motion, die der Sprechende in Verbindung mit zirka 30 andern Ratsmitgliedern eingereicht hatte. Gestützt auf die damals erheblich erklärte Motion hat die Regierung am 19. März 1897 eine Verordnung erlassen, welche für solche Gemeinden, welche das Einsammeln der Maikäfer obligatorisch erklären, bei Ueberschreitung eines gewissen Mindestmasses Prämien vorsah. Nun hat die Regierung auffallenderweise letztes Jahr die Landwirtschaftsdirektion ersucht, sie möchte eine Vorlage betreffend Aufhebung dieser Verordnung einbringen. In dieser Beziehung bin ich nun in der glücklichen Lage, dem Herrn Landwirtschaftsdirektor das Kompliment machen zu können, dass er auf dieses Begehren der Regierung nicht eingetreten ist, sondern sich gesagt hat, er wolle diejenigen Leute um ihre Meinung befragen, welche vielleicht in dieser Angelegenheit besseres Verständnis an den Tag legen, als dies bei der Regierung der Fall gewesen zu sein scheint. Er wendete sich deshalb an die ökonomische und gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern mit der Anfrage, ob sie es unter den gegebenen Verhältnissen als zweckmässig erachte, die Verordnung von 1897 wieder aufzuheben. Der Vorstand der Oekonomischen Gesellschaft fand, angesichts der grossen Schädigungen, die in letzter Zeit stattgefunden, sei es angezeigt, diese Anfrage der aus allen Teilen des Kantons besuchten Delegiertenversammlung vorzulegen. Ich konstatiere nun, dass sich sowohl die Delegierten aus dem Oberaargau, als diejenigen aus dem Emmenthal, dem Seeland und Mittelland übereinstimmend dahin aussprachen, es solle die zur Zeit bestehende Verordnung nicht nur nicht aufgehoben, sondern eine noch weitergehende Prämierung in Aussicht genommen werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Behauptung, das Einsammeln nütze nichts, eine irrige ist. Man hat in dieser Beziehung in den Gemeinden Worb, Vechigen und Stettlen ganz frappante Erfahrungen gemacht. In der Gemeinde Worb wurde das Einsammeln der Maikäfer obligatorisch erklärt, was — wie ich beifügen will — das Gemeindebudget nicht unwesentlich belastete. In den benachbarten Gemeinden Vechigen und Stettlen wurde davon Umgang genommen, das Käfereinsammeln obligatorisch zu erklären, man wolle sehen, wie sich die Sache mache. Im Sommer fand dann durch eine aus allen Gemeinden bestellte Delegation ein Augenschein über den Stand der Kulturen in den drei Gemeinden statt, der folgendes ergab. Während in der Gemeinde Worb die Kulturen sich eines schönen Wachstums erfreuten und die richtige Farbe hatten, haben die Kulturen in den Gemeinden Vechigen und Stettlen durch ihren welken Zustand bewiesen, dass nicht der Zahn der Zeit, wohl aber der Zahn des Käfers an

ihren Wurzeln nahe. Ich denke, diese Gemeinden werden durch die Erfahrung klug geworden sein und im nächsten Frühjahr, wo wir wieder ein Bernerflugjahr haben, ebenfalls zum Mittel des Einsammelns greifen. Auch im Obergeraargau und im Seeland konnte dieselbe Beobachtung gemacht werden, wie in den Gemeinden Worb, Vechigen und Stettlen, und es muss deshalb wirklich auffallen, dass die Regierung dazu kommen konnte, an die Aufhebung der Verordnung von 1897 zu denken, während andere Kantone neue Verordnungen betreffend das Einsammeln der Maikäfer und Engerlinge erlassen haben, so Zürich, Thurgau, St. Gallen und Graubünden; von Baselstadt will ich nicht sprechen, obschon auch dort die Maikäfer gesammelt werden, ebenso nicht davon, wie es einem dortigen Beamten erging, dem eines schönen Morgens ein Bauer aus dem Badischen einen ganzen Brückenwagen voll Käfer zuführte. Natürlich weigerte sich der Beamte, für diese aus dem Badischen importierten Käfer eine Prämie zu bezahlen, worauf der Bauer meinte, in diesem Falle lasse er die Käfer wieder fliegen. Das wäre nun doch nicht wünschenswert gewesen, und so gab der Beamte dem Bauer einen gewissen Betrag, damit er seine Käfer wieder mit heimnehme. Angesichts der Tatsache, dass der Käferplage durch das Mittel des Einsammelns beigegeben werden kann, halten wir dafür, die Regierung sollte rechtzeitig die nötigen Massnahmen treffen, damit nächstes Frühjahr die Käfer überall eingesammelt werden.

Minder, Direktor der Landwirtschaft. Auf die verschiedenen Bemerkungen des Herrn Freiburghaus habe ich kurz folgendes zu antworten:

Was die Rebenverheerungen am Bielersee betrifft, so ist darauf aufmerksam zu machen, dass der Bund an die Bewilligung eines Bundesbeitrages die Bedingung geknüpft hat, es solle in Zukunft derartigen Verheerungen durch Schutzvorkehrungen verschiedener Art vorgebeugt werden. Es ist mir nun nicht bekannt, dass diese Bedingung von irgend einer Gemeinde erfüllt worden sei. So lange dies aber nicht der Fall ist, wird kein Bundesbeitrag ausgerichtet und infolgedessen auch kein Kantonsbeitrag. Der Bund hat geraten, man möchte den Kulturtechniker nach andern Orten abordnen, um nachzusehen, in welcher Weise man dort Schutzvorkehrungen getroffen habe, um dann die gemachten Erfahrungen zu verwerten. Nun ist der Kulturtechniker allerdings bis zur Stunde nicht dazu gekommen, eine solche Expertise zu veranstalten, er wird es aber tun, sobald er Zeit dazu hat. Man darf eben nicht vergessen, dass der Kulturtechniker ein vielbeschäftigter Mann ist. Fast Tag um Tag langen Gesuche um Bundes- und Staatsbeiträge für Ameliorationen ein, die alle behandelt werden sollten, bevor sie recht eingegangen sind, und wenn auch gleichartige Gesuche miteinander behandelt werden, so verursachen doch alle diese Gesuche dem Kulturtechniker sehr viel Arbeit.

Was die Bemerkung betreffend die Viehzuchtgenossenschaften von Brienz und Wohlen, bzw. die Verschleppung der von diesen Genossenschaften eingereichten Gesuche betrifft, so ist bereits bei Behandlung des Dekretes über die Reorganisation der Landwirtschaftsdirektion bemerkt worden, dass die Arbeiten dieser Direktion seit 1894 im Rückstand sind, weshalb es sehr nötig war, das Personal zu vermehren. Der Viehzuchtgenossenschaft Brienz ist übrigens seither der Bundesbeitrag ausbezahlt worden. Ob dies auch in Bezug auf die Vieh-

zuchtgenossenschaft Wohlen der Fall ist, ist mir nicht in Erinnerung. Sollte es nicht der Fall sein, so wird die Auszahlung jedenfalls demnächst erfolgen.

In Bezug auf den Geschäftskreis des Kantonstierarztes meint Herr Freiburghaus, derselbe sei in dem bezüglichen Dekret zu wenig genau umschrieben. Ich kann dieser Behauptung nicht beipflichten. Es ist doch ausdrücklich gesagt, er habe sich in erster Linie mit allen Geschäften zu befassen, welche die Viehseuchenpolizei beschlagen, ferner habe er als Sekretär der Veterinärsektion des Sanitätskollegiums zu funktionieren, eventuell könne man ihm auch noch andere Funktionen zuweisen. Nun gehört nach meiner Ansicht die Arbeit eines Viehseuchenkommissärs zu den Geschäften der Viehseuchenpolizei, und ich habe von Anfang an keine andere Ansicht gehabt, als dass in Zukunft der Kantonstierarzt als Viehseuchenkommissär zu funktionieren haben werde.

Was die Rückerstattung von Viehprämien — für den Fall von Nichtbeachtung der an die Prämierung geknüpften Bedingungen — anbelangt, die in den letzten Jahren zirka 6000 Fr. ausmachten, so lag es nahe, dieselben, nachdem der Kredit für Viehprämien in den letzten Jahren auf das gesetzliche Minimum reduziert worden war, wieder zu Prämierungszwecken zu verwenden. Sollte der Kredit später wiederum über das gesetzliche Minimum hinausgehen, so wird man sich fragen müssen, ob die Prämienrückerstattungen gleichwohl noch zu Prämierungszwecken Verwendung finden oder, wie es früher der Fall war, wieder in die Staatskasse zurückfliessen sollen. Der Gesamtbetrag dieser Prämienrückerstattungen ist aus der Anweisungskontrolle ersichtlich, aber ich gebe zu, dass es etwas Mühe kostet, sich hierüber zu orientieren, und ich bin gerne bereit, in dieser Beziehung für die Zukunft für eine bessere Ausscheidung besorgt zu sein.

Was die Beiträge an Viehzuchtgenossenschaften für den Ankauf vorzüglicher Zuchtstiere anbelangt, so ist zu bemerken, dass man eben solche Beiträge nicht ausrichten kann, so lange keine bezüglichen Gesuche einlangen. Sobald derartige Gesuche eingereicht werden, werden dieselben behandelt, und wenn die Bedingungen erfüllt sind, wird man denselben auch entsprechen.

Was das Einsammeln der Maikäfer anbelangt, so ist es richtig, dass die Regierung im Jahre 1897 den Beschluss fasste, es sei denjenigen Gemeinden, welche sich mit dem Einsammeln von Maikäfern befassen, die Hälfte der bei Ueberschreitung eines gewissen Pflichtmasses entstehenden Kosten zurückzuerstatten. Infolgedessen haben eine ganze Anzahl Gemeinden ihre Gemeindereglemente mit einem bezüglichen Nachtrage versehen, und seit 1897 haben nun in grösserem und geringerem Masse Sammlungen stattgefunden; die Gemeinden schickten jeweilen ihre Rechnungen ein, und wenn dieselben richtig befunden wurden, wurde der bezügliche Staatsbeitrag ausgerichtet. Nun hat, wie es scheint, im Jahre 1901 eine Gemeinde eine etwas hohe Rechnung eingereicht (1000 bis 2000 Fr.), und es schien der Finanzdirektion, man stehe da vor einer unnötigen Ausgabe, da nicht der ganze Kanton mit dieser Plage belastet sei, sondern nur einzelne Landesteile in Betracht fallen. Die Landwirtschaftsdirektion erhielt infolgedessen den Auftrag, zu untersuchen, ob nicht der Beschluss von 1897 wieder aufgehoben werden könnte. Die Landwirtschaftsdirektion ist nach Anhörung von sachverständigen Kreisen zur Ansicht gekommen, dass dies nicht opportun wäre, und hat

deshalb dem Regierungsrate einen Vortrag eingebracht mit dem Antrage, er möchte auf seinen Beschluss von 1901 zurückkommen. Die Angelegenheit hat zirkuliert, ist aber vom Regierungsrate bis zur Stunde noch nicht behandelt worden. Ich hoffe indessen, er werde auf seinen Beschluss vom Jahre 1901 zurückkommen und seinen Beschluss vom Jahre 1897 aufrecht erhalten.

Freiburghaus, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich konstatiere mit Befriedigung, dass der Herr Landwirtschaftsdirektor meinen Ausführungen im grossen und ganzen beipflichtet, und ich danke ihm speziell für die Zusicherung, dass in Zukunft eine Ausscheidung der Prämienbussen und der sonstigen Prämien stattfinden solle, ebenso für die Bereitwilligkeit, allfällig eingehenden Gesuchen um Ausrichtung eines Beitrages für den Ankauf vorzüglicher Zuchtstiere entsprechen zu wollen. Ich bin überzeugt, wenn die betreffenden Genossenschaften von dieser Erklärung Kenntnis erhalten, so werden sie nicht zögern, sich zu melden.

Was das Gesuch der Rebbauern am Bielersee anbetrifft, so ist es allerdings richtig, dass an die Ausrichtung des Beitrages die Bedingung geknüpft wurde, dass die Reben wieder in Stand gestellt und die vorhandenen Stützmauern ausgebessert werden. Allein ich muss bemerken, dass diese Arbeiten grossenteils ausgeführt sind und dass den geschädigten Rebbauern in den Kantonen Neuenburg und Waadt der Bundesbeitrag ausgerichtet worden ist, obschon sie mit diesen Arbeiten viel weiter im Rückstande waren, als diejenigen am Bielersee. Es scheint mir deshalb, der springende Punkt in dieser Angelegenheit sei lediglich der, den Kulturingenieur zu veranlassen, einen Augenschein vorzunehmen und dann seinen Bericht an den Bundesrat abgehen zu lassen, Geschieht dies, so bin ich überzeugt, dass die Leute in 8—14 Tagen im Besitze ihres Geldes sind.

M. Stauffer (Corgémont). Je me permets d'attirer pendant quelques instants votre attention sur l'interprétation de l'art. 47 de la loi du 25 octobre 1896 prescrivant que si le propriétaire d'un animal primé veut le soustraire à la reproduction dans le canton, il doit demander à cet effet l'autorisation de la Direction d'agriculture, laquelle fait remettre le rapport d'une commission nommée à cet effet.

Jusqu'à présent, on faisait application du second alinéa de l'art. 47 dans une mesure très large. Il arrive très fréquemment que des pièces de bétail primées qui, par suite de circonstances imprévues, deviennent malades doivent être soustraites à l'élevage. Pour pouvoir le faire, il faut que la bête soit mâtinée par un vétérinaire, puis présenter un certificat à la Direction d'agriculture, quitte à ne pas être obligé au remboursement de la prime. Jusqu'à présent, je le répète, la Direction d'agriculture ne demandait pas le remboursement de la prime du propriétaire obligé par suite de circonstances majeures à donner sa bête au boucher. Eventuellement, si elle venait à périr, il était exonéré de la restitution de la prime et de l'amende. Depuis une année, on est obligé de rembourser la moitié de la prime.

Je prie M. le Directeur de l'agriculture de faire abstraction de cette formalité. Un paysan du Jura n'a souvent que de 10 fr. de primes, il perd déjà

suffisamment en livrant sa bête au boucher sans être obligé encore de rembourser 5 fr. Je crois que la Direction de l'agriculture pourrait exonérer totalement le propriétaire d'un animal primé de la restitution de la moitié de la prime.

Der Bericht der Direktion der Landwirtschaft wird stillschweigend genehmigt.

Eingelangt ist folgende

Motion :

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und dem Grossen Rate darüber Bericht und Antrag zu bringen, ob nicht aus Gründen der Gerechtigkeit und Billigkeit das Dekret betreffend die Gebäudeeinschätzungen und Brandabschätzungen vom 17. November 1896 behufs besserer Wahrung der Interessen der Gebäudeeigentümer einer Revision zu unterwerfen sei.

Dr. Michel, Lohner, Schwab, Iseli,
König, Amberg, Scheurer.

Wird auf den Kanzleischisch gelegt.

Staatsrechnung für das Jahr 1901.

(Siehe Nr. 14 und 27 der Beilagen.)

Müller (Gustav, Bern), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Prüfung der Staatsrechnung hat in gewohnter Weise stattgefunden, indem eine Delegation der Staatswirtschaftskommission während einer Woche die verschiedenen Bücher einer Durchsicht unterzog in der Weise, dass einzelne Abteilungen einer eingehenderen Prüfung unterworfen wurden, während man sich bei andern mit zahlreichen Stichproben begnügen musste. Wir haben dabei neuerdings konstatiert, dass in jeder Beziehung Ordnung herrscht, gleichzeitig aber auch den Eindruck gewonnen, dass es nur unter den günstigsten Umständen möglich sein wird, in Zukunft die Prüfung jeweilen für die Maisession bewerkstelligen zu können, wie das neue Geschäftsreglement es verlangt. Auch ohne Komplikationen in der Ablage der Staatsrechnung wird es nicht möglich sein, dieselbe vor Anfang April fertigzustellen. Das Einbinden und Bereitstellen der zahlreichen Belegbände erfordert einen weitem Monat Zeit, so dass, wenn die Rechnung schon in der Maisession behandelt werden soll, für Regierungsrat und Staatswirtschaftskommission nur knappe drei Wochen übrig bleiben werden. Dies Jahr war die Prüfung möglich, weil wir den Bericht erst auf Anfang Juni bereitzustellen hatten und im übrigen alles ordnungsgemäss verlief. Sollten sich aber aus irgend einem Grunde in einem einzelnen Zweige der Staatsverwaltung Komplikationen ergeben, die eine Verzögerung der Rechnungsablage zur Folge hätten, so wäre es unter keinen Umständen möglich, den Bericht rechtzeitig abgeben zu können. Ich möchte

dies hier ausdrücklich betonen, da Herr Milliet gestern erklären zu müssen glaubte, was in andern Kantonen möglich sei, sollte auch bei uns möglich sein.

Was die Rechnung selber betrifft, so kann ich konstatieren, dass das Ergebnis ein günstiges ist. Statt eines budgetierten Defizits von 991,635 Fr. ergab sich ein Einnahmeüberschuss von 40,683 Fr. 24, so dass die Rechnung über eine Million günstiger ist als das Budget. Dabei ist zu bemerken, dass das Rechnungsergebnis im Vergleich zum Budget in Wirklichkeit ein noch günstigeres ist, indem in der Rechnung bedeutende Einnahmen und Ausgaben verrechnet worden sind, die im Budget nicht vorgesehen waren. Man hat nämlich der Rechnung die an Bauten in Armen- und Erziehungsanstalten geleisteten Vorschüsse gutgeschrieben, da hierfür nun der kantonale Kranken- und Armenfonds aufzukommen hat, im Betrage von 187,028 Fr. Andererseits sind, was im Budget nicht vorgesehen war, auf Bauvorschüssen ca. 200,000 Fr. abgeschrieben worden. Ebenso wurde der Beitrag von 40,000 Fr. an den Bau der Gewerbeschule in St. Immer vollständig getilgt. Es geht daraus hervor, dass die Rechnung durchaus günstig abschliesst, was um so bemerkenswerter ist, als das Jahr 1901 als dasjenige bezeichnet werden kann, in dem die Krisis, die unser ganzes gewerbliches Leben in Mitleidenschaft gezogen hat, ihren Höhepunkt erreichte. Diese Krisis hat sich namentlich in der Gemeindeverwaltung intensiv fühlbar gemacht, weil in den Gemeinden der Hauptteil der Lasten aus den direkten Steuern bestritten werden muss, die z. B. in der Gemeinde Bern fühlbar zurückgegangen sind, während im Kanton eine Mehreinnahme an direkten Steuern im Betrage von 400,000 Fr. zu konstatieren ist. An der Besserstellung der Rechnung haben ferner wesentlich teilgenommen: Die Gebühren mit 222,000 Fr., die Staatswaldungen mit 91,000 Fr., die Hypothekarkasse mit 87,000 Fr. und der Ertrag des Alkoholmonopols mit 81,000 Fr. Das Rechnungsergebnis ist auch deshalb ein ausserordentlich günstiges, weil in den letzten Jahren bisher zinstragende Kapitalien im Betrage von 14,413,763 Fr. in vorläufig unprofitable Eisenbahnunternehmungen gesteckt worden sind, und trotz des dadurch eingetretenen Zinsausfalles von 4—500,000 Fr. ist ein positives Rechnungsergebnis zu Tage getreten. Wenn ich dies hier konstatiere, so möchte ich damit in keiner Weise zu dem Glauben Veranlassung geben, dass man nun nach allen Richtungen über Mittel verfüge. Vorsicht ist schon deshalb am Platze, weil wir durch das neue Eisenbahn-Subventionsgesetz wiederum ganz gewaltige Verpflichtungen übernommen haben, welche die Gelder des Staates auf lange Zeit hinaus in bedeutendem Masse binden. Immerhin wollte ich auf dieses günstige Ergebnis hinweisen, damit man nicht bei der Budgetberatung absolut nötige Ausgaben, die nur eine kleine Mehrbelastung des Budgets herbeiführen, mit dem Hinweis auf die schwierige Budgetlage bekämpfe, wie dies z. B. letztes Jahr in Bezug auf die Besserstellung der Arbeitslehrerinnen der Fall war. Der Optimismus, den Herr Scheurer an den Tag legte, als es sich darum handelte, das Eisenbahnsubventionsgesetz dem Volke zu empfehlen, war jedenfalls berechtigter als dessen pessimistische Schwarzmalerei bei der Budgetberatung.

Was die Rechnung im einzelnen betrifft, so haben wir konstatiert, dass das Staatsvermögen eine Zunahme von 1,536,590 Fr. erfahren hat. Der Hauptteil, im Betrage von 1,495,907 Fr., entfällt auf Schätzungs-

berichtigungen. Es wäre wünschenswert, wenn in dem begleitenden Bericht zur Staatsrechnung, angesichts einer so gewaltigen Summe, gesagt würde, wovon diese Schätzungsberichtigungen herrühren. Der Hauptbetrag entfällt auf die Amtshäuser von Biel und Bern, die fertiggestellt sind und deren Schätzung nun als Vermögensvermehrung in der Kapitalrechnung erscheint.

In der Rechnung der laufenden Verwaltung haben einige Kreditübertragungen stattgefunden, die wir als unzulässig erachten. Nach Art. 12 des Vereinfachungsgesetzes sollen Kreditübertragungen nur durch den Grossen Rat stattfinden. Es ist zwar der Auffassung der Staatswirtschaftskommission von seiten des Herrn Scheurer entgegengehalten worden, dass der Art. 12 des Vereinfachungsgesetzes nur auf diejenigen Kreditübertragungen Bezug habe, die in dem betreffenden Jahre selber von einer Verwaltungsrubrik auf die andere vorgenommen werden. Wir halten diese Auffassung nicht für richtig, sondern glauben, wenn im Rechnungsjahr selber Kreditübertragungen vom Grossen Rat bewilligt werden müssen, der Regierungsrat um so weniger das Recht habe, nachträgliche Uebertragungen von einem Jahr auf das andere zu bewilligen; denn es ist als ein fundamentaler Grundsatz der Verwaltung anzusehen, dass alle Kapitalbewegungen, die sich in einem Rechnungsjahre abspielen, auch in diesem Rechnungsjahre zum Ausdruck gebracht werden sollen, und dass man nicht durch Uebertragungen die Situation verschleierte. Diese Uebertragungen haben sich als der Hauptfehler des 4jährigen Budgets erwiesen, das in den 70er Jahren zu der grossen Krisis führte. Damals war es möglich, ein schlechtes Ergebnis einfach auf das folgende Jahr zu übertragen in der Erwartung, die Einnahmen werden sich bessern und die Ausgaben werden beschnitten werden können, und schliesslich stand man am Ende der 4jährigen Periode vor einem gewaltigen Defizit, weniger, weil die Leute unverantwortlich gewirtschaftet hatten, als weil sie im Vertrauen auf das 4jährige Budget und die Bessergestaltung der Verhältnisse, solche Uebertragungen vornahmen. Sollte dieser allgemein anerkannte Grundsatz vom Regierungsratsstische aus nicht anerkannt werden, so ist auf Art. 32 des Gesetzes vom 31. Juli 1872 zu verweisen, worin es heisst: «Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember. Nach dem 10. Jänner dürfen ausser den Anweisungen für die Saldi der Spezialverwaltung, keine Anweisungen für Rechnung des abgelaufenen Jahres mehr ausgestellt werden und die nicht erschöpften Kredite fallen dahin.» Also schon hier ist ausdrücklich gesagt, dass Kreditübertragungen in der Regel nicht stattfinden sollen. Es hat das auch seinen guten Grund, da man sonst einer unbequemen Situation momentan einfach dadurch entgehen könnte, dass man unbezahlte Rechnungen auf das folgende Jahr überträgt, in der Erwartung, die Sache im nächsten Jahr ausgleichen zu können. Wird ein Kredit überschritten, so soll ein bezüglicher Nachkredit verlangt werden; wird umgekehrt ein Kredit nicht erschöpft, so soll derselbe erlöschen und keine Uebertragung stattfinden. Nun sind aber in den Fällen, um die es sich hier handelt, die Kreditübertragungen innerlich gerechtfertigt, und wir können Ihnen dieselben, indem ich auf den Bericht der Staatswirtschaftskommission verweise, zur Genehmigung empfehlen.

Dies die hauptsächlichsten Bemerkungen, die ich zur Rechnung zu machen habe, und es bleibt mir nur

noch ein Punkt hervorzuheben übrig. Wir haben konstatiert, dass die Staatskasse solchen Gemeinden, denen sie für die Ausführung öffentlicher Werke Vorschüsse ausrichtete, einen Zins von $4\frac{1}{2}\%$ in Rechnung bringt. Dieser Zinsfuß war vor einigen Jahren berechtigt, wo sich der offizielle Zinsfuß um $4\frac{1}{2}\%$ herum bewegte, ja sogar auf 5% stieg, während wir uns gegenwärtig in einer Periode grösserer Geldflüssigkeit befinden, die einen so hohen Zins für derartige Vorschüsse des Staates nicht für berechtigt erscheinen lässt. Ich spreche deshalb namens der Staatswirtschaftskommission den Wunsch aus, es möchten diese Vorschüsse nur noch zu 4% verzinst werden.

Mit diesen wenigen Bemerkungen empfehle ich Ihnen die Staatsrechnung zur Genehmigung.

Was die Kreditüberschreitungen anbelangt, so sind dieselben in gewohnter Weise in 3 Kategorien eingeteilt worden. Einmal in Ueberschreitungen, die infolge Ausführung spezieller Beschlüsse des Grossen Rates eingetreten und deshalb tatsächlich als erledigt zu betrachten sind. Wir hatten lediglich zu konstatieren, ob die betreffenden Beschlüsse vom Grossen Rate auch wirklich gefasst worden seien und haben uns überzeugt, dass dies auf der ganzen Linie der Fall ist, so dass diese Kategorie uns zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass gibt.

Die zweite Kategorie umfasst solche Ausgaben, welche durch gesetzliche Vorschriften, Tarife oder Verträge bestimmt werden und deshalb keiner besonderen Begründung bedürfen. Hierher gehört z. B. die Rubrik A 1, Grosser Rat. Schon letztes Jahr haben wir darauf hingewiesen, dass die Budgetierung seit Jahren offenkundig zu niedrig ist, und in solchen Fällen ist es am Platze, bei der Budgetberatung die nötigen Korrekturen anzubringen. Für das laufende Jahr ist nun der Kredit um 10,000 Fr. erhöht worden, so dass man annehmen darf, es werden in Zukunft auf dieser Rubrik Ueberschreitungen nicht mehr vorkommen. Auch die Verschiebung in den Krediten durch die Entlastung der auswärtigen Armenpflege hat zu Ueberschreitungen geführt, die vermieden werden können, wenn den veränderten Verhältnissen durch andere Budgetierung Rechnung getragen wird. Die übrigen Kreditüberschreitungen dieser Kategorie sind fast ausnahmslos eine Folge der bedeutend günstigeren Rechnungsergebnisse, indem die grösseren Einnahmen auch zu grösseren Ausgaben führten. Ein spezieller Grund der Ueberschreitungen liegt im Truppenzusammenzug, da eine ganze Reihe von Verwaltungen für vermehrte Stellvertretung sorgen musste.

Von den übrigen Kreditüberschreitungen betrifft die erste die Druckkosten der Staatskanzlei. Mit der Zunahme der Geschäfte geht Hand in Hand eine Zunahme der Druckkosten, ein Umstand, dem man einmal durch eine richtigere Budgetierung Rechnung tragen müssen. Sodann habe ich bereits erwähnt, dass Kreditübertragungen aus dem Vorjahre dazu führten, dass man nun im Jahre 1901 vor Nachkrediten steht. Es ist dies der Fall bei den Geschwornengerichten, den Verwaltungskosten des Polizeikorps und den Prüfungskosten. Ich kann nur wiederholen, dass man mit solchen Uebertragungen möglichst zurückhalten und, wenn solche nötig sind, dem Grossen Rate davon ebenfalls Kenntnis geben sollte, wie von den Nachkrediten. Im übrigen ist bei der Gerichtsverwaltung die Hauptsache der Ueberschreitungen in den Bezugskosten der neuen Amthäuser Bern und Biel, bei

der Polizei in der bedeutenden Ueberschreitung bei der Strafanstalt Thorberg auf den Posten Nahrung und Verpflegung zu suchen. Da die Zahl der Sträflinge nicht zugenommen hat, so ist diese Ueberschreitung eine auffallende, und nähere Aufklärung dürfte hier am Platze sein. Ueberschreitungen von geringerem Umfange erzeugen die beiden Erziehungsanstalten Kehr- und Sonvilier auf. Eine bedeutende Ueberschreitung weist das Bauwesen beim Wasserschaden und Wasserbauten mit 60,141 Fr. 90 auf, die aber durch die Witterungsverhältnisse, Schneeschmelze, Hochwasser und das anhaltende Regenwetter im Herbst genügend erklärt ist. Im allgemeinen haben wir den Eindruck erhalten, dass alle diese Ueberschreitungen nicht zu vermeiden waren, und empfehlen Ihnen daher, mit der Staatsrechnung auch die Nachkredite, welche rechtzeitig eingereicht worden sind, zur Genehmigung.

Genehmigt.

Im Anschluss an die Durchberatung des Staatsverwaltungsberichts und der Staatsrechnung bringt der Vorsitzende nunmehr die verschiedenen im Laufe der Beratung gestellten Anträge zur Abstimmung:

a) Antrag des Herrn Boinay, es sei zur Vorbereitung der Neueinteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Jura eine Kommission niederzusetzen.

Angenommen; die Zahl der Kommissionsmitglieder wird auf 9 festgesetzt und deren Wahl dem Bureau übertragen.

b) Antrag des Herrn v. Muralt: Durch die Genehmigung des Berichtes der Kirchendirektion solle der Genehmigung des Beschlusses der Regierung betreffend die Verwendung der französischen Kirche in Bern nicht vorgegriffen sein.

Ritschard, Kirchendirektor. Ich habe nur die Erklärung abzugeben, dass sich die Regierung diesem Antrag durchaus nicht widersetzt, und ich erlaube mir, ganz kurz den dormaligen parlamentarischen Stand der Angelegenheit festzustellen, weil er in der Presse etwas verrückt worden ist. Die Kirchendirektion hat dieses Geschäft im Verwaltungsbericht nicht aufgeführt, weil sie sich sagte, sie werde darüber im nächsten Jahre, nachdem die ganze Angelegenheit zum Abschluss gekommen sein werde, Bericht erstatten. Von anderer Seite ist man materiell auf die Sache eingetreten, während sich die Kirchendirektion auf die soeben wiederholte Erklärung beschränkt hat. Es wäre nun durchaus unrichtig, aus diesem Gang der Angelegenheit etwa den Schluss ziehen zu wollen, als habe man der von anderer Seite vertretenen Auffassung zugestimmt. Die Angelegenheit wird nächstes Jahr hier zur Sprache kommen, und dann wird auch die Staatswirtschaftskommission Veranlassung haben, sich darüber zu äussern.

M. le Président. Je considère la proposition de M. de Muralt comme adoptée.

c) Antrag des Herrn Gustav Müller, der Regierungsrat sei einzuladen, über die Auslegung des Art. 71 des Primarschulgesetzes Bericht und Antrag einzubringen.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens. Ich habe gegen diesen Antrag nichts einzuwenden, sondern möchte nur wissen, ob derselbe als Motion behandelt werden soll oder nicht (Zuruf: Als Motion!). Also in dem Sinne, dass nach dessen Erheblicherklärung Bericht und Antrag erstattet werden soll.

Angenommen.

d) Antrag des Herrn Heller-Bürgi: Es sei der Regierungsrat einzuladen, über die Erweiterung des Seminars Hofwil in nächster Session Bericht und Antrag einzubringen und es sei schon jetzt zur Vorberatung dieses Gegenstandes eine Kommission des Grossen Rates einzusetzen.

Angenommen; die Zahl der Kommissionsmitglieder wird auf 7 festgesetzt und mit deren Wahl das Bureau beauftragt.

e) Antrag des Herrn Schlatter: Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rate in möglichst kurzer Zeit Bericht und Antrag zu bringen, auf welche Weise eine Revision des Besoldungswesens für Staatsangestellte und -Beamte vorzunehmen sei.

Angenommen.

f) Antrag des Herrn Jordi: Es sei zur Vorberatung des Gesetzes über die Hundetaxe schon jetzt eine Kommission einzusetzen.

Angenommen; die Zahl der Kommissionsmitglieder wird auf 7 festgestellt, deren Wahl dem Bureau überlassen wird.

g) Antrag des Herrn Scherz: Der Regierungsrat wird eingeladen, beförderlich Bericht und Antrag einzubringen, wie den in Not geratenen Angehörigen von im Militärdienst befindlichen Bürgern rasch und ausreichend zu helfen sei, ohne dass diese Hilfe als eine Hilfe im Sinne des Armengesetzes zu betrachten wäre.

Angenommen.

h) Antrag des Herrn Lohner: Die Anklagekammer sei einzuladen, durch Erlass eines Kreisschreibens die Untersuchungsbehörden anzuweisen 1) in Fällen zweifelhaften Geisteszustandes der Angeschuldigten ein psychiatrisches Gutachten in der Voruntersuchung einzuholen; 2) zum Zwecke der Kontrollierung allfälliger Suggestivfragen den Art. 186 Strafverfahren strikt zu befolgen und demgemäss Fragen und Antworten getreu und genau zu protokollieren.

Lohner. Anlässlich der Diskussion meines Antrages wurde das Bedenken geäussert, es widerspreche das von mir vorgeschlagene Vorgehen dem Grundsatz der Gewaltentrennung. Ich habe nun schon am Montag erklärt, dass es mir weniger auf die Form ankomme, als auf die Erreichung des beabsichtigten Zweckes.

Wenn man Bedenken trägt, eine direkte Einladung an die Anklagekammer zu richten, so erkläre ich mich einverstanden, dass die Sache in Form eines Wunsches an die Regierung überwiesen und derselben überlassen werde, in Sachen so vorzugehen, wie es ihr angemessen erscheint.

Kläy, Justizdirektor. Ich möchte Ihnen beantragen, die Motion in die gewöhnliche Form zu kleiden, in der Weise, dass die Regierung eingeladen wird, die Frage zu prüfen und Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht die Anklagekammer einzuladen sei, das zu tun, was Herr Lohner gewünscht hat.

Lohner. Einverstanden.

Der Antrag des Herrn Lohner wird in dem von Herrn Justizdirektor Kläy vorgeschlagenen Sinne stillschweigend angenommen.

M. le **Président**. Nous serions ainsi arrivés à la fin de nos délibérations concernant le compte-rendu de l'administration de l'Etat et des comptes d'Etat. La commission d'économie publique vous propose les trois articles suivants:

1. Es seien sowohl der Präsidialbericht als die Berichte der einzelnen Direktionen zu genehmigen.
2. Es seien die Kreditüberschreitungen vom Rechnungsjahr 1901 im Betrage von 610,331 Fr. 71 zu genehmigen.
3. Es sei der Staatsrechnung pro 1901 unter dem Vorbehalt von Auslassungen, Irrtümern und Missrechnungen die Genehmigung zu erteilen.

A b s t i m m u n g.

Für Annahme dieser Anträge . . . Minderheit.

M. le **Président**. J'ai reçu ce matin une lettre de notre collègue M. Lauper qui se fait excuser par le fait que sa maison a été incendiée dans la nuit du lundi au mardi. Je crois être l'organe de toute l'assemblée en exprimant à notre collègue toute notre sympathie dans le malheur qui l'a frappé.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Einwohnergemeinde Steffisburg.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Gemeinderat von Steffisburg stellt das Gesuch an den Grossen Rat, es möchte der Gemeinde für die Anlage der zwecks Entwässerung des Thun-Steffisburgtalbezirks zu erstellenden Kanalleitung nach vorgelegtem Situationsplan, Variante I, das Expropriationsrecht erteilt werden. Schon seit Jahren beklagen sich die Anstösser im Thun-Steffisburgtal, speziell im Glockental, darüber, dass die Abwasser keinen genügenden Ablauf besitzen. Die Gemeinde will nun das Wasser durch eine Kanalleitung der Strasse entlang unterhalb dem Schwäbis in Thun in die Aare leiten. Die Baudirektion hat die Frage geprüft und ist zum Schlusse gekommen, es könne dem Projekt die innere Berechtigung nicht abgesprochen werden. Es

muss demnach angenommen werden, dass die Ausführung dieser Kanalleitung im öffentlichen Interesse liegt, und da man den betreffenden Expropriaten Gelegenheit gegeben hat, sich über die Angelegenheit vernehmen zu lassen und Einsprachen nicht vorliegen, so sind wir der Ansicht, es solle dem Gesuch entsprochen werden, was Ihnen der Regierungsrat beantragt.

Genehmigt.

Probst (Edm., Bern). Ich möchte bitten, mir zu gestatten, zwischenhinein meine Interpellation zu begründen. Müsste dieselbe verschoben werden, so würde sie ihre Aktualität grösstenteils einbüßen.

Albrecht. Ich beantrage, es bei der vorgesehenen Tagesordnung bewenden zu lassen, d. h. nun die Angelegenheit betreffend die Entlastung des Gerichtspräsidenten von Biel zu behandeln, die bereits seit längerer Zeit auf den Traktanden figuriert. Ich nehme an, die Interpellation Probst richtet sich nicht gegen eine Person, sondern gegen ein gewisses System, das wahrscheinlich noch längere Zeit andauern wird. Herr Probst wird daher noch immer Gelegenheit haben, seine Interpellation später zu entwickeln.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Probst . . . 44 Stimmen.
Dagegen 38 »

Albrecht. Ich wünsche, dass die Beschlussfähigkeit des Rates festgestellt werde.

M. le Président. L'appel nominal est demandé.

Dürrenmatt. Nach meiner Ansicht ist es nicht absolut nötig, dass ein Namensaufruf stattfindet. Der Präsident kann auch sonst feststellen lassen, ob der Rat beschlussfähig ist oder nicht.

M. le Président. Je suis bien d'accord avec M. Dürrenmatt. Je vous prie, Messieurs, de bien vouloir prendre place afin de faciliter le pointage des scrutateurs.

Moor. Ich glaube, es liegt auch nicht in der Absicht des Herrn Albrecht, einen Namensaufruf provozieren zu wollen.

Albrecht. Nein!

Eine erste von den Stimmzählern vorgenommene Abzählung ergibt Beschlussunfähigkeit des Rates. Nach einer kurzen Pause erfolgt eine zweite Abzählung, welche die Anwesenheit von 118 Mitglieder ergibt.

M. le Président. Le pointage accuse la présence de 118 députés. Le quorum est donc atteint. Nous allons voter de nouveau sur la proposition de M. Probst.

Abstimmung.

Für den Antrag Probst Mehrheit.

Interpellation des Herrn Grossrat Edm. Probst über Vorfälle auf dem Waffenplatz Bern.

(Siehe diese Interpellation Seite 442 hievor.)

Probst (Edm., Bern). Letzten Samstag erschien im «Bund» eine Korrespondenz, die über zwei Vorfälle auf dem Waffenplatz Bern berichtete, die nicht mit Stillschweigen übergangen werden können, obwohl es mir lieber gewesen wäre, wenn jemand anders darüber interpelliert hätte. Der «Bund» schreibt: «Bei den Schiessvorbereitungen mit blinden Patronen unterliess ein Mann aus Unachtsamkeit, bei einer Uebung das Gewehr zu sichern, nahm es also ungesichert bei Fuss. Der leitende Instruktionsoffizier, ein Major im Generalstab, bemerkte diese Unregelmässigkeit. Ohne ein Wort zu sagen, schlich er sich von hinten an den Unteroffiziersschüler heran, drückte, ohne dass letzterer etwas merkte, auf den Abzug und brachte damit, wie gewollt, das Gewehr zur Entladung. Der Schuss ging dem Soldaten in die Achselhöhle und die Verletzung war derart, dass der Mann zunächst in das Krankenzimmer und später in das Inselehospital transportiert werden musste, wo er noch darniederliegt.» Soweit ich unterrichtet bin, sind solche Schreckschüsse nichts Seltenes und gelten bei gewissen Instruktores als ein vorzügliches Dressurmittel. Ueber einen andern Vorfall heisst es in der nämlichen Korrespondenz: «Der gleiche Instruktionsoffizier hat schon voriges Jahr Anlass genommen, den bernischen Milizen ihr bernisches Denken und Fühlen auszutreiben. Er liess bei einer Uebung auf der Wankdorf-Allmend die daselbst weidenden Kühe durch die Musik des Rekrutenbataillons vertreiben und zwar musste die Musik hiezu den Bernermarsch aufspielen. Nun wisst Ihr es, Berner, wozu Euer alter Marsch heute noch gerade gut genug ist! Wäre es aber nicht doch an der Zeit, in kräftigstem Berndeutsch dem betreffenden Instruktionsoffizier zu bedeuten, er möchte seine militärischen Erziehungskünste anderswo versuchen?»

Meine Herren! Es ist mir wohl bekannt, dass der Militärunterricht Sache des Bundes ist; allein abgesehen davon, ob derartige Vorkommnisse zum Kapitel Unterricht gehören, frage ich mich doch, ob wir nicht das Recht und die Pflicht haben, derartige Vorkommnisse öffentlich zu rügen, um so mehr, als bereits von gewisser Seite der Versuch gemacht worden ist, die Sache zu vertuschen. Wenn der Grosse Rat tagelang über Anwendung der Körperstrafe in den Schulen debattieren kann, so darf er sich wohl auch einige Augenblicke mit der Art und Weise beschäftigen, wie unsere militärpflichtigen Söhne behandelt werden. Unser Militärunterricht zerfällt bekanntlich in zwei Teile: In die rein militärische Ausbildung der Armee und in die mehr erzieherische Ausbildung des jungen Schweizerbürgers zur Mannszucht und andern bürgerlichen Tugenden. Ich halte nun dafür, dass es der obersten Kantonsbehörde nicht gleichgültig sein kann, in welcher Weise namentlich dieser letztere Teil des Unterrichts erteilt und wer mit dieser Aufgabe betraut wird. Das Militärdepartement hat es zwar nie an Ermahnungen fehlen lassen. So forderte es im Generalbefehl für die Uebungen der Infanterie im Jahre 1902 die Kurskommandanten auf, «gegen Vorgesetzte, welche sich ihren Soldaten gegenüber in Wort und Tat einer Rohheit schuldig machen, mit der grössten Strenge vorzugehen.» Ferner heisst es in einem Dienst-

befehl: «Die Instruktionsoffiziere, Truppenoffiziere und Unteroffiziere werden aufgefordert, der Pflege der Mannszucht ihre oberste Sorgfalt zu widmen, den Untergebenen in der Pflichterfüllung voranzugehen mit ihrem Beispiel und sich jeder unwürdigen Behandlung der Untergebenen strenge zu enthalten.» Leider werden diese Vorschriften selbst von Berufsoffizieren, die den Truppen als Vorbild dienen sollten, viel zu wenig beachtet. Als der frühere Kreisinstruktor, Herr Oberst Walther, nach langjährigem Dienst hier in diesem Saale vom Offizierkorps der III. Division Abschied nahm, richtete er die Worte an uns: Haltet mir die Bernerdivision stets in Ehren; bedenket, dass der beste Offizier nichts gilt, wenn es ihm am Charakter fehlt! Seither sind viele Jahre verflossen, es haben viele Kreisinstruktoren auf dem Platze Bern das Scepter geführt, es sind Instruktoren erster und zweiter Klasse aus allen Teilen der Schweiz nach Bern gekommen, um unsere Rekruten einzudrillen und zu erziehen. Ob Fortschritte erzielt worden sind, will ich hier nicht näher untersuchen. Das aber ist sicher, dass der Paradeschritt und ähnliches der III. Division keinen so grossen Nutzen gebracht hat, wie man hätte erwarten können, und dass dafür die Hauptaufgabe der modernen Infanterie, die Schiessausbildung, in der III. Division zurückgegangen ist. In dieser Beziehung können wir mit Genugtuung auf die IV. Division blicken, die in Bezug auf Schiessausbildung besser dasteht als die unsrige, obschon von gewisser Seite der Versuch gemacht worden ist, namentlich in letzter Zeit, die Instruktion der IV. Division in ein schiefes Licht zu stellen.

Ich will Sie nicht lange aufhalten. Ich erlaube mir, den Regierungsrat anzufragen, ob er nicht mit mir der Ansicht ist, dass Instruktionsoffiziere, wie derjenige, der uns heute beschäftigt, veranlasst werden sollten, ein anderes Arbeitsfeld zu wählen. Ferner wünsche ich zu vernehmen, welche Massnahmen der Regierungsrat zu ergreifen gedenkt, um derartige Vorkommnisse für die Zukunft zu vermeiden. (Beifall.)

v. Wattenwyl, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie der Herr Interpellant ganz richtig bemerkt hat, würde diese Interpellation eigentlich vor die Bundesversammlung gehören, indem bekanntlich der Instruktionsdienst Sache des Bundes ist, und in dieser Beziehung den Kantonen sozusagen alle Kompetenzen entzogen worden sind. Es ist leider richtig, dass kürzlich der vom Herrn Interpellanten erwähnte Unfall vorgekommen ist. Schon in frühern Jahren sind gegen den gleichen Instruktionsoffizier Klagen eingelaufen, so namentlich im Jahre 1900, über sein takt- und rücksichtsloses Benehmen gegenüber Truppen und Offizieren des hiesigen Waffenplatzes. Der bernische Militärdirektor hat sich damals zum Oberinstruktor der Infanterie begeben, um ihn darauf aufmerksam zu machen, dass gegen den betreffenden Offizier Unzufriedenheit herrsche, die nicht im Interesse der Ausbildung der Truppen liege. Dem Oberinstruktor waren die verschiedenen Fälle, die ich ihm anführte, nicht bekannt, denn es ist richtig, wie es erwähnt worden ist, dass die Tendenz der Vertuschung vorherrscht und die höhern Behörden über solche bedauerlichen Vorfälle in Unkenntnis gelassen werden. Der Oberinstruktor der Infanterie hat mir damals zugesichert, er werde meinen Wünschen Rücksicht zu tragen suchen. Ich hatte nämlich an ihn das Gesuch gestellt,

er möchte diesen Herrn, der sich hier förmlich unmöglich gemacht habe, auf einen andern Waffenplatz versetzen. Im Jahre 1901 erschien der Herr aber wiederum auf dem Tableau der der III. Division zugeordneten Instruktoren. Der Kommandant der III. Division, Herr Oberst Bühlmann, hat sich darüber aufgehalten und sich bei mir über die Sache erkundigt. Auf meine Anfrage hin erklärte der Oberinstruktor, er bedaure, bei der Zuteilung der Offiziere vergessen zu haben, dass er mir eine bezügliche Zusicherung gegeben habe. Der betreffende Offizier wurde dann während längerer Zeit zu Zentralschulen abkommandiert und hat den Waffenplatz Bern mit seiner Anwesenheit nicht mehr beglückt, bis er dieses Frühjahr wiederum bei uns auf der Bildfläche erschien. Schon in der ersten Rekrutenschule waren verschiedene unliebsame Vorkommnisse zu verzeichnen, die gegenwärtig bei den eidgenössischen Behörden in Untersuchung sind. In der Schiessschule für Unteroffiziere ist dann der vom Herrn Interpellanten angedeutete Unfall passiert. Als ich von demselben Kenntnis bekam, hielt ich es anfänglich für unmöglich, dass ein Offizier dieses Grades sich in dieser Weise habe verhalten können. Ich begab mich deshalb zum Kreisinstruktor, der mir Einsicht in die Akten gestattete. Daraus ergibt sich der unbegreifliche, sträfliche Leichtsinns, ich möchte in Klammer beifügen das Teufelsüchtige (Bravo!), dass ein Offizier das Vergehen eines angehenden Unteroffiziers in einer Weise rügte, dass er dessen Gesundheit und Leben dabei aufs Spiel setzte. Es handelte sich bei dem betreffenden Vorfall nicht um den Unterricht einer ganzen Abteilung, sondern die Leute wurden einzeln instruiert; der Offizier gab dem betreffenden Manne einzeln das Kommando, zu laden, er wusste also, dass sich eine Patrone im Gewehr befand. Als nun der Mann das Gewehr bei Fuss nahm, bemerkte der Instruktor, dass dasselbe nicht gesichert war. Nun ist es leicht begreiflich, dass, wenn ein eifriger angehender Unteroffizier einem Stabsmajor gegenübersteht, der es zudem versteht, einen ziemlich strengen Blick auf sein Opfer zu werfen, der Mann etwas vergisst; das könnte einem andern auch passieren. Es wäre nun Pflicht des Instruktionsoffiziers gewesen, den Unteroffizierschüler auf seinen Fehler aufmerksam zu machen und ihn eventuell zu strafen, wenn er einem Befehle nicht nachgekommen ist. Statt dessen «neigte ich mich», wie es in den Akten heisst, «gegen den Abzugsbügel — und zwar nicht von hinten, wie es in den Zeitungen hiess, — und drückte den Schuss los, in der Meinung, wenn der Mann das Gewehr richtig gehalten hätte, eine Verletzung nicht hätte stattfinden können.» Das ist ein Ausspruch, der die Unfähigkeit des Betreffenden zu seiner Stellung beweist. Major Egli war mehrere Jahre in den Schiessschulen in Walenstadt und soll wie kein anderer die Wirkungen des Schusses kennen, und wenn auch nur eine Exerzierpatrone geladen war, deren die Kugel ersetzender Holzpfropfen nach Verlassen des Laufes in Atome zerfallen soll, so sollte jeder vernünftige Mensch wissen, dass eine Detonation in unmittelbarer Nähe des Kopfes, auch wenn der Körper nicht verletzt wird, den Verlust des Gehörs zur Folge haben kann. Auch wäre es leicht möglich gewesen — wenn der Mann hätte sehen wollen, was begreiflich gewesen wäre, was der Instruktor an seinem Gewehr zu fingerlen habe — dass die unverbrannten Pulverstoffe oder auch nur der Luftdruck das

Augenlicht hätten schädigen können. Es liegt also auf alle Fälle ein sträflicher Leichtsinns vor, und ich zweifle nicht, dass die eidgenössischen Behörden mit aller Schärfe vorgehen werden. Die Verwundung ist immerhin keine leichte. Allerdings ist kein grösserer fester Körper in den Oberarm eingedrungen, wohl aber das von dem Zerspringen des Holzkörpers herrührende Sägemehl, wenn ich mich so ausdrücken darf. Es ist nun eine Eiterung entstanden, und was für Folgen noch eintreten werden, weiss man zur Stunde noch nicht. Es ist richtig, dass wir gegen den betreffenden Instruktor nicht einschreiten können. Wäre er kantonal Instruktor, so würde ich ihn sofort unbedingt und ohne Verdankung der geleisteten Dienste (Heiterkeit) entlassen. Leider aber haben wir keinen weiteren Einfluss, als dass ich mir vorgenommen habe, diesmal direkt zum Chef des schweizerischen Militärdepartements zu gehen und ihn zu ersuchen, er möchte dafür sorgen, dass in Zukunft unsere Bernersoldaten nicht Leuten in die Hände gegeben werden, denen ein Menschenleben nicht mehr gilt als dem Herrn Egli. Als bernischer Militärdirektor kann und will ich nicht zugeben, dass unsere Truppen anders behandelt werden, als sie behandelt werden sollen, und ich hoffe, dass wir beim Chef des schweizerischen Militärdepartements, eventuell auch bei der Bundesversammlung — denn es ist möglich, dass die Sache dort zur Sprache kommen wird — die nötige Unterstützung finden werden. Dabei bin ich nicht so egoistisch, dass ich mit dem Binschgauerlied singen möchte: «Verschone unsere Häuser, zünd' lieber andre an!» und den Herrn Egli einem andern Kanton geben möchte; denn die Solcaten anderer Kantone gelten mir so viel wie die unsrigen (Bravo!), sondern ich halte dafür, einem solchen Instruktor sollte man junge Leute überhaupt nicht mehr anvertrauen. Ich werde dem Chef des eidgenössischen Militärdepartements sagen, dass sich der bernische Grosse Rat für diese Sache interessiert habe, und ich zweifle nicht, dass wir in Zukunft von solchen Elementen verschont bleiben (Beifall).

M. le Président. Je demanderai à M. Probst s'il est satisfait de la réponse fournie par M. le conseiller d'Etat de Wattenwyl.

Probst (Edm., Bern). Ich verdanke dem Herrn Militärdirektor seine ausführliche Auskunft und die von ihm bekundete Absicht. Ich habe alles Zutrauen, dass es ihm gelingen wird, Abhilfe zu schaffen, und erkläre mich für befriedigt.

Herr Grossrat **Moor** verlangt das Wort.

M. le Président. M. Moor, il n'y a pas de discussion.

M. Moor. C'est égal, M. le président, je demande la parole.

M. le Président. M. Moor a la parole.

Moor. Ich möchte mir die Anfrage an den Herrn Interpellanten erlauben, ob er nicht seine Interpellation im Interesse der Sache in eine Motion umzuwandeln und damit auf eine breitere Basis zu stellen bereit wäre, damit es nicht den Anschein erweckt, als ob diese Interpellation sich nur gegen eine einzelne

Person richte und absichtlich auf diese beschränkt bleiben solle, während doch in dieser Person, die nun als Sündenbock figurieren muss, ein ganzes System, nämlich der moderne Militarismus auf der Anklagebank sich befindet. Ebenso sollte nicht der Anschein erweckt werden, als ob die behandelte Interpellation eine allerhöchsten Orts approbierte gewesen sei, zum Zwecke, gegen einen sonst missliebigen Offizier Sturm zu laufen und so eine im offiziellen «Bund» begonnene Aktion durch eine Parallelaktion im bernischen Grossen Rat zu unterstützen. Die Umwandlung der Interpellation in eine Motion würde die Behandlung dieses Vorkommnisses, in dessen Verurteilung ich mit den Herren Probst und v. Wattenwyl einiggehe, auf ein höheres Niveau heben und eine schuldige Institution treffen, nicht bloss eine schuldige Person, die der Zufall herausgegriffen hat. Eine solche Behandlung würde auch über den wirklichen Ernst, den hässlichen Auswüchsen des Militarismus gründlich begegnen zu wollen, keinen Zweifel aufkommen lassen.

M. le Président. M. le député Probst a déclaré qu'il était d'accord avec la réponse donnée par le gouvernement.

Probst (Edm., Bern). Nachdem Herrn Moor das Wort erteilt worden ist, möchte ich doch auch noch zwei Worte sagen.

M. le Président. Je regrette, mais il n'y a pas de discussion.

M. Probst. J'ai deux mots à dire en réponse à M. Moor, je ne serai pas plus long que lui.

M. le Président. M. Probst a la parole.

Probst (Edm., Bern). Herr Moor befürchtet, es möchte Herr Major Egli einzig das Opfer der Interpellation sein. Er wird, wenn er aufmerksam zugehört hat, bemerkt haben, dass ich verschiedene andere Uebelstände ebenfalls gerügt habe. Die Antwort des Herrn Militärdirektors genügt mir nun durchaus, und ich bin überzeugt, dass den Uebelständen abgeholfen werden wird; denn ich weiss, dass im ganzen Offizierkorps viel Erbitterung über diese übertriebene Instruktionsmethode, wenn ich so sagen darf, herrscht. Weiter zu gehen, beabsichtige ich nicht; denn es ist mir durchaus nicht darum zu tun, unsere militärischen Institutionen hier zu diskreditieren, im Gegenteil, ich möchte sie schützen. Deshalb habe ich meine Interpellation eingereicht. Wenn nun Herr Moor lieber eine Motion gestellt zu sehen wünscht, so mag er dies selber tun, denn er ist ja ebenfalls Mitglied des Grossen Rates.

Dekret

betreffend

Entlastung des Gerichtspräsidenten von Biel.

(Siehe Nr. 33 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Kläy. Schon seit einiger Zeit ist man von Biel her, mehr privatim als amtlich, darauf aufmerksam ge-

macht worden, dass die Arbeitslast des Gerichtspräsidenten von Biel im Laufe der Jahre sich so angehäuft hat, dass es einem einzelnen Richter nicht mehr möglich ist, sie zu bewältigen. Es hat denn auch der Anwaltsverband von Biel bereits im Jahre 1900 eine Eingabe an den Regierungsrat gerichtet, worin er vorschlug, den Vicegerichtspräsidenten beizuziehen und ihm die Geschäfte des Polizeirichters und des korrekzionellen Einzelrichters zur Erledigung zu übertragen. Der Regierungsrat hat nicht unterlassen, dieser Eingabe die nötige Aufmerksamkeit zu schenken, man fand, es sei am Platze, ähnlich wie in frühern Fällen, einen Experten zu bezeichnen, der über die Frage ein Gutachten abzugeben habe, und wir glaubten, die geeignetste Persönlichkeit hierfür sei Herr Obrichter Schorror, der während zirka 7 Jahren in Biel als Gerichtspräsident funktioniert hatte. Man stellte an Herrn Schorror die Frage, ob eine Entlastung des Gerichtspräsidenten von Biel nötig sei und, wenn ja, in welcher Weise dieselbe bewerkstelligt werden solle. Die Frage der Notwendigkeit einer Entlastung hat Herr Schorror klipp und klar bejaht. An Hand der Kontrollen und Geschäftsberichte des Obergerichts und des Generalprokurators wies er nach, dass die Geschäftslast des Richteramtes Biel gegenwärtig so ziemlich auf der Höhe derjenigen des Richteramtes Pruntrut ist, welches letzterm schon seit dem Jahre 1891 eine Entlastung in der Weise gewährt worden ist, dass man dem Vicegerichtspräsidenten einen gewissen Teil der Arbeit des Richteramtes übertrug. Wenn man bedenkt, dass der Amtsbezirk Biel noch im Jahre 1870 nur 10,500 Einwohner zählte, der nämliche Amtsbezirk aber bei der letzten Volkszählung im Jahre 1900 25,000 Einwohner aufwies, so ergibt sich aus der Natur der Sache, dass auch die Arbeitslast des Richteramtes entsprechend zugenommen hat. Wir sind daher der Ansicht, die Frage, ob der Gerichtspräsident von Biel entlastet werden solle, dürfe als eine unbestrittene betrachtet werden, und wir nehmen an, dass diese Notwendigkeit auch im Schosse des Grossen Rates kaum wird bestritten werden.

Schwieriger gestaltet sich die Frage, in welcher Weise diese Entlastung vorgenommen werden solle. Es werden diesbezüglich zwei Lösungen vorgeschlagen. Der Regierungsrat ist der Meinung, die Entlastung solle in gleicher Weise vorgenommen werden, wie seinerzeit in Pruntrut, d. h., man solle den gegenwärtigen Vicegerichtspräsidenten beauftragen, die Polizeirichtergeschäfte und die Geschäfte des korrekzionellen Einzelrichters zu erledigen. Dem gegenüber wird Ihnen die Minderheit der grossrätlichen Kommission empfehlen, die Stelle eines eigenen Untersuchungsrichters zu schaffen, wie die Gerichtsorganisation sie vorsieht. Der Grosse Rat hat in dieser Frage mehr oder weniger bereits im April dieses Jahres Stellung genommen. Wie Sie wissen, hat Herr Grossrat Albrecht eine Motion eingereicht, worin er die Schaffung einer eigenen Untersuchungsrichterstelle für den Amtsbezirk Biel anstrebte. Die Regierung beantragte schon damals, die Frage in gleicher Weise zu lösen, wie seinerzeit in Pruntrut, d. h. durch Beiziehung des Vicegerichtspräsidenten, und der Grosse Rat hat, da er sich mit der Anschauungsweise des Herrn Motionstellers nicht einverstanden erklären konnte, die Motion abgelehnt. Allein abgesehen von diesem Präzedenzfalle stützt sich die Regierung auf das bereits erwähnte Gutachten des Herrn Obrichter Schorror, wel-

cher seinen wohl motivierten Befund dahin abgibt, dass er der Beiziehung des Vicegerichtspräsidenten, der Schaffung der Stelle eines eigenen Untersuchungsrichters gegenüber, den Vorzug gibt. Er macht namentlich darauf aufmerksam, dass nach den vorhandenen Berichten über die Geschäftslast das Verhältnis zwischen Biel und Bern folgendes sein würde: Der Untersuchungsrichter in Biel würde in Kriminaluntersuchungen ein Drittel weniger zu tun haben, als ein Untersuchungsrichter in Bern, und so weit es sich um korrekzionelle Untersuchungen, also um solche Geschäfte handelt, die dem Amtsgericht als korrekzionelles Gericht zur Beurteilung überwiesen werden, hat ein Untersuchungsrichter in Bern dreimal mehr zu tun, als ein solcher in Biel. Nun ist uns nicht bekannt, dass die beiden Untersuchungsrichter in Bern so sehr belastet seien, dass sie ihre Aufgabe nicht erfüllen könnten, und deshalb fanden wir, es wäre doch nicht am Platze, in Biel einen neuen Beamten zu schaffen, der in korrekzionellen Geschäften dreimal weniger und in Kriminalsachen einen Drittel weniger zu tun hätte, als ein Untersuchungsrichter in Bern. Für die Stellungnahme des Regierungsrates war auch der Umstand mitbestimmend, dass im Jahre 1876 für den Amtsbezirk Pruntrut ein eigener Untersuchungsrichter bestellt worden war, dass man aber die Stelle, weil der Untersuchungsrichter nicht genügend Beschäftigung hatte, nach zwei Jahren wieder eingehen lassen musste. Später, als die Arbeitslast wieder zunahm, hat man sich, wie bereits erwähnt, durch Beiziehung des Vicegerichtspräsidenten beholfen. Ferner muss auch in Berücksichtigung gezogen werden, obschon man hierauf nicht gerade das Hauptgewicht legt, dass die Bestellung eines eigenen Untersuchungsrichters den Staat ungefähr die Hälfte mehr kosten wird, als die Beiziehung des Vicegerichtspräsidenten. Nach unserer Berechnung würde das letztere Aushilfsmittel den Staat ungefähr 1800 Fr. kosten, während Sie einen tüchtigen Untersuchungsrichter unter 4000 Fr. nicht bekommen werden. Könnte ein besonderer Untersuchungsrichter wirklich voll und ganz beschäftigt werden, so würden wir auf diesen Umstand allzu grosses Gewicht nicht legen; allein nach dem Befund des Herrn Obrichter Schorror sind wir hievon nicht überzeugt, weshalb wir uns nicht für diese Lösung haben entschliessen können. Sollte die Kommissionsminderheit den Grossen Rat überzeugen können, dass doch die Schaffung einer eigenen Untersuchungsrichterstelle das einzig Richtige ist, so werden wir darüber nicht untröstlich sein. Schliesslich ist ja der Grosse Rat der oberste Hüter der Staatsfinanzen, er führt die Oberaufsicht über die ganze Staatsverwaltung, und wenn er anders beschliesst, als wir es beantragen, so sind wir unsererseits gedeckt und werden den Beschluss selbstverständlich vollziehen.

Wir beantragen Ihnen, auf den vom Regierungsrat vorgelegten Entwurf einzutreten.

Iseli (Jegenstorf), Berichterstatter der Kommissionsmehrheit. Der Präsident der für dieses Geschäft eingesetzten Kommission, Herr Grossrat König, ist leider verhindert, der heutigen Sitzung beizuwohnen und hat mich ersucht, an seinem Platz namens der Kommissionsmehrheit zu referieren. Ihre Kommission hat eine längere gründliche Beratung abgehalten, und einstimmig kam man zur Ansicht, dass der Gerichtspräsident von Biel entlastet werden muss. Dagegen sind wir über die Art und Weise der Entlastung nicht einig ge-

worden. Die Kommissionsmehrheit stellt sich auf den Boden der Regierung, während die Minderheit den Antrag stellen wird, es sei die Stelle eines besondern Untersuchungsrichters zu schaffen. Als Referent der Kommissionsmehrheit kann ich den Ausführungen des Herrn Justizdirektors nicht viel Neues beifügen; eine längere Begründung könnte nur eine Wiederholung seiner Auseinandersetzungen sein. Der Sprechende hat sich einen Augenblick in Bezug auf die Frage schwankend gefühlt, ob es verfassungs- und gesetzmässig zulässig sei, den Vicegerichtspräsidenten in der vorhergesehenen Weise mit Funktionen zu betrauen und ihn sozusagen zu einem ständigen Beamten zu machen. Ich bin jedoch bei nochmaligem Studium der Frage zur Ansicht gekommen, dass wir nicht gegen Verfassung und Gesetz verstossen. Namentlich ist darauf aufmerksam zu machen, dass in Pruntrut ein ganz ähnliches Verhältnis besteht und früher, wenn ich nicht irre, auch in Bern bestanden hat, und ferner ist auf das Gutachten des Herrn Obergerichters Schorrrer hinzuweisen, der über die Verhältnisse in Biel ausführlich und mit aller Sachkenntnis Aufschluss gibt und zu dem Schlusse kommt, dass der vorgeschlagene Ausweg dermalen der richtige sei. Bei der Beratung des von der Regierung vorgelegten Dekrets ist in der Kommission allerdings das Bedenken aufgestiegen, dass der Vicegerichtspräsident unter Umständen nicht der geeignete Mann sein dürfte. Wir hatten kürzlich eine längere Debatte über die Frage der Rechtskundigkeit eines Richters, und es könnte der Fall eintreten, dass der Vicegerichtspräsident keine Rechtskundigkeit besässe. Die Kommission lebt indessen der Hoffnung, es werde in Biel stets nur ein solcher Mann zum Vicegerichtspräsidenten gewählt werden, der im Stande sein wird, diejenigen Funktionen auszuüben, die man ihm in dem Dekretsentwurf übertragen möchte. Der Herr Justizdirektor hat ferner darauf aufmerksam gemacht — ich will die von ihm genannten Zahlen nicht wiederholen — dass es auch für die Staatskasse einen Unterschied bedeute, ob der Vicegerichtspräsident beigezogen oder ein besonderer Untersuchungsrichter gewählt werde. Zum Schluss mache ich nochmals darauf aufmerksam, dass in Pruntrut die Sache zu allgemeiner Zufriedenheit so geordnet ist, wie es nur auch für Biel vorgeschlagen wird, und dass früher auch in Bern das nämliche der Fall war; erst in den letzten Jahren ist das Richteramt Bern reorganisiert worden.

Aus allen diesen Gründen empfiehlt Ihnen die Kommissionsmehrheit, auf die Vorlage einzutreten.

Albrecht, Berichterstatter der Kommissionsminderheit. Namens der Kommissionsminderheit beantrage ich Ihnen, es sei auf den von der Regierung vorgelegten Dekretsentwurf vom 6. September nicht einzutreten, wohl aber auf denjenigen der Kommissionsminderheit vom 16. September.

Meine Herren, die Notwendigkeit der Entlastung des Gerichtspräsidenten von Biel ist eine notorische. Sie geht hervor aus der Massenpetition mit 1200 bis 1300 Unterschriften, welche letztes Frühjahr dem Regierungsrat eingereicht worden ist. Sie geht ferner hervor aus dem Gesuche des Gerichtspräsidenten von Biel, das nachträglich, wenn ich mich nicht irre, am 16. September, eingereicht worden ist, sowie aus den beiden Gesuchen des Anwaltsverbandes von Biel und Umgebung, von denen das erste allerdings dahin tendierte, den Vicegerichtspräsidenten in Funktion treten

zu lassen, während das zweite nun ebenfalls die Schaffung der Stelle eines Untersuchungsrichters verlangt. Weiter geht diese Notwendigkeit hervor aus den Eingaben der Einwohnergemeinde Biel, der Burgergemeinde Biel, der Einwohnergemeinde Bözingen, der freisinnigen und der sozialdemokratischen Partei Biels, sowie aus der Tatsache, dass seit Jahr und Tag das Untersuchungswesen im Amtsbezirk Biel im Argen liegt. Schon früher sind Ihnen statistische Angaben gemacht worden, und ich habe soeben von der Gerichtsschreiberei Biel neues Material erhalten, aus dem Sie ersehen, wie dort gefuhrwerkt werden muss. Es sind gegenwärtig dort aus dem Jahre 1900 noch vier Untersuchungen hängig, aus dem Jahre 1901 31 und aus dem Jahre 1902, was allerdings weniger beweist, 89 Untersuchungen, total 124 Untersuchungen, wovon erst in 30 Fällen die Ueberweisung stattgefunden hat. Wenn der Herr Justizdirektor vorhin mitgeteilt hat, der Untersuchungsrichter von Biel habe einen Drittel weniger Arbeit, als ein Untersuchungsrichter in Bern, so mag dies, statistisch genommen, richtig sein; dabei ist aber zu bedenken, dass bei Beurteilung der Verhältnisse in Biel auch der Uebersetzung Rechnung zu tragen ist. Mindestens die Hälfte aller Strafgeschäfte ist französisch und ein grosser Teil italienisch. In diesen Fällen muss stets übersetzt werden, was natürlich die Untersuchung enorm verlängert und erschwert. Endlich geht die Notwendigkeit der Entlastung des Gerichtspräsidenten von Biel auch aus dem Befund des vom Herrn Justizdirektor eingesetzten Experten, des Herrn Obergerichters Schorrrer hervor.

Bis dahin geht die Kommission mit dem Herrn Justizdirektor und der Regierung einig. Es hat sich nun aber gefragt: Wie soll die Entlastung herbeigeführt werden; ist der Weg richtig, den die Regierung vorschlägt oder derjenige, den uns die Kommissionsminderheit empfiehlt? Unsere Bundesverfassung sagt in Art. 58: «Niemand darf seinem verfassungsmässigen Richter entzogen, und es dürfen daher keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden.» Desgleichen sagt der Art. 75 der Kantonsverfassung, es dürfe niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Wir müssen uns nun in erster Linie fragen: Wer ist der ordentliche, verfassungsmässige Richter? Die Kantonsverfassung sagt in Art. 57 folgendes: «Für jeden Amtsbezirk wird ein Amtsgericht eingesetzt, welches aus einem Präsidenten, vier Beisitzern und zwei Ersatzmännern besteht», und der Art. 61 sagt: «Das Gesetz bestimmt die nähere Organisation, die Amtsverrichtungen und Kompetenzen des Obergerichts und seiner allfälligen Abteilungen, der Amtsgerichte und ihrer Präsidenten und der Friedensrichter.» Das Gerichtsorganisationsgesetz, dass diese Verfassungsbestimmungen ausführt, statuiert in Art. 5: «In den Amtsbezirken wird die Rechtspflege durch den Amtsgerichtspräsidenten, als Einzelrichter, und durch das Amtsgericht verwaltet. Ihre Wahl und Amtsdauer ist durch die Verfassung bestimmt.» In Art. 47, und dies kommt nun hier in Betracht, sagt dasselbe Gesetz: «Die Strafrechtspflege wird verwaltet durch: . . . 2) die Amtsgerichte, als korrektionele Gerichte.» Sie sehen also, dass der ordentliche, verfassungsmässige Richter für alle dem korrektionalen Richter unterstellten Fälle der Gerichtspräsident ist. Nun sagt der Art. 7 des Organisationsgesetzes: «In den Fällen, wo der Gerichtspräsident verhindert ist, sein Amt zu versehen, wird er durch den Vicegerichtspräsidenten und, falls auch

dieser seine Stelle nicht einnehmen kann, durch dasjenige Mitglied des Amtsgericht, welches am längsten im Amte steht oder zuerst gewählt worden, vertreten», und das zweite Alinea fügt hinzu: «Der Gerichtspräsident ist gehalten, seinem Stellvertreter von jeder Abwesenheit zu gehöriger Zeit Anzeige zu machen.» Daraus geht hervor, dass allerdings der Vicegerichtspräsident den ordentlichen Richter ersetzen kann, wenn der letztere zeitweilig abwesend ist. Dagegen können Sie diesen ordentlichen Richter nicht ständig durch den Vicegerichtspräsidenten ersetzen; Sie können nicht einen Berufsrichter durch einen Laienrichter ersetzen, denn dadurch würden Sie mit der Verfassung in Widerspruch geraten. Es ist klar, dass sich der Art. 7 des Gerichtsorganisationsgesetzes nur auf vorübergehende Stellvertretung bezieht, nicht auf eine ständige Ablösung eines Teils der Arbeit des ordentlichen Richters und Uebertragung derselben auf den Vicegerichtspräsidenten. Ich halte also dafür, man würde in erster Linie mit der Verfassung in Konflikt geraten, und es würde jeder Angeschuldigte, der vom Polizeirichter verurteilt würde, auf dem Beschwerdeweg dagegen auftreten können.

Weitere verfassungsrechtliche Bedenken habe ich bereits bei Gelegenheit der Entwicklung der ersten Motion geltend gemacht. Es bleibt dadurch, dass Sie dem Gerichtspräsidenten von Biel die Untersuchungsgeschäfte nicht abnehmen, der Uebelstand der Ueberlastung bestehen und der Art. 145 der Gerichtsorganisation und die Art. 73 und 74 der Verfassung, die dem Bürger gewisse Garantien geben, werden illusorisch bleiben, d. h. die Verfassung wird nach wie vor verletzt werden.

Eine Reihe weiterer Gründe sind strafprozessualischer Natur. Es ist an dieser Stelle bereits darauf hingewiesen worden, dass im Strafrecht der Grundsatz gilt, es sollte der Untersuchungsrichter mit der Person des später urteilenden Richters nicht übereinstimmen. Wenn Sie ein Gusti oder ein Füllen aufziehen, so kennen Sie allerdings die Mängel des betreffenden Tieres am besten, aber Sie werden nicht behaupten wollen, dass Sie die geeignetsten Persönlichkeiten wären, um später die Prämierung vorzunehmen. Die nämliche Voreingenommenheit findet sich auch beim Richter, der als Untersuchungsrichter vom Angeschuldigten so und so viele Male angelogen und auf den Leim geführt worden ist und infolgedessen naturgemäss tendenziöser urteilen wird, als ein Richter, der erst später dazu kommt, sich mit dem Falle zu befassen und daher durchaus objektiv ist. Wenn dieser Grundsatz bei uns nicht durchgeführt ist, so sind hieran lediglich finanzielle Gründe schuld, da man nicht für jeden Amtsbezirk einen besonderen Gerichtspräsidenten bestellen kann. Vielleicht dass dieser Grundsatz in der versprochenen Justizreform früher oder später seine Verwirklichung findet. Wenn wir nun auch diesen Grundsatz vorläufig nicht überall durchführen können, so müssen wir doch jede Gelegenheit wahrnehmen, wo es möglich ist, denselben durchzuführen, und eine solche Gelegenheit ist hier gegeben. Es liegt sehr im Interesse der Raschheit und Continuität der Funktionen des Untersuchungsrichters, wenn derselbe selbständig ist und für seine Untersuchungen Ellbogenfreiheit besitzt. Muss er zwischen hinein Rogatorien besorgen oder konkursrechtliche Entscheide oder Nachlassverträge prüfen, so wird er nie dazu kommen, eine Untersuchung so zu führen, wie es gewünscht werden muss. Es ist dies mit ein

Grund, warum oft ausserordentliche Untersuchungsrichter bestellt werden müssen. Ich war etwas verwundert, dass der Herr Justizdirektor uns in der Kommissionssitzung bemerkte, wir hätten einen ausserordentlichen Untersuchungsrichter verlangen sollen, wenn so sehr Not an Mann gewesen sei. Ein solcher wäre allerdings sehr oft wünschenswert gewesen; allein bekanntlich können die Parteien kein solches Verlangen stellen, sondern das ist Sache des Gerichts selber. Auch möchten wir nicht bloss flicken, d. h. nicht bloss ausserordentlicherweise einen Untersuchungsrichter bestellen, sondern die Stelle eines ordentlichen Untersuchungsrichters schaffen. Sehr oft werden die Abhörungen in gesetzwidriger Weise durch Sekretäre und Aktuare vorgenommen. Auch das würde aufhören, wenn man einen Untersuchungsrichter hätte, der sich ausschliesslich dieser Aufgabe widmen könnte. Sehr oft kommt es vor Assisen vor, dass ein Angeklagter erklärt, er habe das und das nicht gesagt, was im Abhörungsprotokoll steht, und bei näheren Nachforschungen stellt sich heraus, dass der Aktuar den Betreffenden allein abgehört hat, weil der Gerichtspräsident durch andere Geschäfte in Anspruch genommen war und nur formell anwesend gewesen ist und die betreffenden Akten unterschrieben hat.

Allein auch administrativ ist es, glaube ich, am Platze, auf dem von der Kommissionsminderheit bezeichneten Wege vorzugehen. Nehmen Sie nach dem Vorschlag des Herrn Justizdirektors und der Regierung den Vicegerichtspräsidenten dreimal per Woche auf die Stör, um ihm die Funktionen des Polizeirichters zu übertragen und richten Sie ihm, wie es der Dekretsentwurf vorsieht, ein Taggeld von 14 Fr. aus, wie es die Amtsrichter beziehen, so würde der betreffende Funktionär beziehen: $3 \times 52 \times 14 =$ rund 2200 Fr. Daneben müsste aber unzweifelhaft hie und da zu dem Mittel der Beiziehung eines ausserordentlichen Untersuchungsrichters gegriffen werden und hiefür wären im Augenblick 1800 Fr. ausgegeben, so dass die Ausgabe die nämliche wäre, wie wenn Sie von Anfang an einen ständigen Untersuchungsrichter einsetzen.

Ein fernerer Punkt ist der, dass wir so viel als möglich darauf sehen sollten, dass die Staatsbeamten neben ihrem Amte keinen Privatberuf ausüben. Der Vicegerichtspräsident übt aber privatim einen Beruf aus, und sein Interesse geht natürlich in erster Linie dahin, sein Privatgeschäft zu fördern. Könnte der Mann in seiner Privatstellung durch seine amtliche Stellung in keiner Weise geniert werden, würden sich keine Inkompatibilitäten einstellen, so wollte ich noch nichts sagen. Allein das ist nicht der Fall. Wenn jemand ein Notariatsbureau ausübt, so verkehrt er mit einer grossen Anzahl von Leuten, die er vielleicht handkehrum in seiner Eigenschaft als Polizeirichter strafen muss. Dieser Eventualität sollte man grundsätzlich ausweichen und darauf sehen, dass der Staatsbeamte einzig und allein dem Staate dient.

Alle diese Punkte haben die Kommissionsminderheit bewogen, Ihnen zu beantragen, Sie möchten nicht den von der Regierung beantragten Weg einschlagen, sondern eine besondere Untersuchungsrichterstelle kreieren. Gehen Sie so vor, wie es die Regierung vorschlägt, so schaffen Sie ein Werk ähnlich demjenigen, von dem ein Schusterbube sagte: «Meister, der Schuh ist fertig, soll ich ihn gleich flicken?» Es würden keine zwei Jahre verstreichen, so hätten wir über die gleiche Materie wiederum zu verhandeln. Ich hoffe,

meine Ausführungen werden Sie bewegen, diesen Weg nicht einzuschlagen, denn es ist meine volle Ueberzeugung, dass Sie damit eine Verfassungswidrigkeit begehen würden. Auch das seinerzeit in Bezug auf Pruntrut erlassene Dekret steht nach meinem Dafürhalten mit der Verfassung nicht in Uebereinstimmung.

Stauffer (Biel). Man hat den Vorwurf erhoben, man habe es hier mit einer gewissen Zwängerei der Bieler zu tun und schiebt das Gutachten des Herrn Schorrer in den Vordergrund, indem man sagt: Wenn Herr Schorrer, als langjähriger Gerichtspräsident von Biel, es nicht für nötig findet, einen besondern Untersuchungsrichter zu bezeichnen, so ist ein solcher überhaupt entbehrlich. Ich bin nicht mehr in der Praxis, habe aber als Anwalt in Biel während 17 Jahren der Praxis angehört und darf mir daher auch ein Urteil erlauben, ob die Untersuchungen in Biel so geführt worden seien, wie es hätte der Fall sein sollen. Ich kam während meiner Praxis sehr häufig in den Fall, mich um Strafuntersuchungen bekümmern zu müssen und kann Sie versichern, dass die Hauptbelastung des Gerichtspräsidenten von Biel eben diese Untersuchungen sind, nicht die Polizeigeschäfte. Allerdings sind diese Letztern ja auch sehr umfangreich, können aber von Gerichtspräsidenten weit besser neben den Zivilgeschäften besorgt werden als die Untersuchungen. Ich habe mich deshalb seinerzeit, als die erste Eingabe des Anwaltverbandes, datiert vom Jahre 1900, behandelt wurde, zu welcher Zeit ich noch praktizierte, gegen das heute von der Regierung beantragte Palliativmittel ausgesprochen, und ich habe noch heute die vollendete Ueberzeugung, dass wir dadurch, dass man den Vicegerichtspräsidenten mit der Stellvertretung betraut, — ein Auskunftsmittel, das übrigens nach meiner Ansicht durchaus verfassungswidrig und ungesetzlich ist — den Uebelstand nicht beseitigen werden. Sollen die Untersuchungen richtig geführt und keine Abhörungen mehr durch Aktuare stattfinden, so muss unbedingt ein besonderer Untersuchungsrichter bezeichnet werden. Es ist das auch die Ansicht der Bevölkerung, die in dieser Beziehung durchaus einstimmig ist und diese Auffassung schon wiederholt in Versammlungen und Vereinen manifestierte. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, nicht auf das von der Regierung vorgelegte Dekret einzutreten, sondern auf denjenigen Entwurf, der Ihnen von der Kommission minderheit vorgelegt wird.

Dürrenmatt. Wenn der Herr Präsident unserer Kommission anwesend wäre, der bekanntlich ein ausgezeichnete Jurist ist, so würde ich mich nicht in die Diskussion gemischt haben, da der Standpunkt der Kommissionmehrheit bereits vom Herrn Justizdirektor und dem Berichterstatter, Herrn Iseli, in triftiger Weise begründet worden ist. Indessen veranlassen mich einige Aussetzungen des Herrn Albrecht, doch auch noch den Standpunkt der Kommissionmehrheit zu vertreten.

In der Kommissionssitzung waren 5 Mitglieder anwesend, und durch Stichentscheid des Präsidenten wurde Eintreten auf Grundlage des Entwurfs des Regierungsrates beschlossen. Zwei Mitglieder, die beide dem Anwaltverband von Biel angehören, haben die Minderheit gebildet. Die für die Kommissionmehrheit massgebenden Punkte resümieren sich in folgendem: Vorerst stützt sich die Kommissionmehrheit auf das

Gutachten der Fachmänner, und zwar vor allem auf dasjenige des Herrn Oberrichters Schorrer, der bekanntlich noch vor kurzem Gerichtspräsident von Biel gewesen ist und daher die dortigen Verhältnisse weit aus am besten kennen muss. Dieses Gutachten ist sehr konkludent und schliesst dahin, es solle der Ueberbürdung des Gerichtspräsidenten nicht durch Bezeichnung eines besondern Untersuchungsrichters, sondern dadurch abgeholfen werden, dass einzelne Funktionen dem Vicegerichtspräsidenten zugewiesen werden. Ich frage: Wozu lässt man von kompetentesten Persönlichkeiten Gutachten ausarbeiten, wenn man auf diese Gutachten nichts geben will? Auch der Bezirksprokurator des Seelandes kommt zum nämlichen Schlusse, wie Herr Oberrichter Schorrer. Ebenso hat sich auch der Anwaltverband von Biel in seiner ersten Eingabe auf diesem Boden bewegt, und es ist doch nicht anzunehmen, dass die Anwälte von Biel innert einem oder zwei Jahren neue Entdeckungen gemacht haben und neue Faktoren aufgetreten seien, angesichts welcher der von Herrn Oberrichter Schorrer vorgeschlagene Weg nicht mehr genügen könnte.

Herr Albrecht macht geltend, es wäre wünschenswert, wenn die Untersuchung und der Abspruch in Strafsachen nicht in der gleichen Hand läge. Als ob der urteilende Richter, wenn er zugleich Untersuchungsrichter ist, deshalb befangen wäre! Ich muss doch daran erinnern, dass dies in unsern bernischen Amtsbezirken überhaupt die Regel ist und zwar entsprechend unserer Gerichtsorganisation, welche ausdrücklich sagt: «Die Verrichtungen eines Untersuchungsrichters liegen ordentlichweise dem Gerichtspräsidenten oder dessen Stellvertreter ob.» Diese Ordnung bildet also bei uns die Regel, und ich glaube nicht, dass wir nun eine Abweichung von der gesetzlichen Regel einführen sollen. Uebrigens sagt gerade Herr Oberrichter Schorrer in seinem Gutachten, er möchte die Tätigkeit als Untersuchungsrichter am wenigsten aus der Hand geben. Es gibt also auch eine Auffassung unter den Richtern, welche dahin geht, Untersuchungsrichter und urteilender Richter sollen, wenn möglich, in der nämlichen Person vereinigt sein. Ich will mich indessen in diese Frage nicht länger einmischen, da es eine juristische Frage ist, die ich nicht verstehe.

Man hat sich auch an den gegenwärtigen Gerichtspräsidenten von Biel gewendet, um seine Ansicht zu erfahren. Derselbe hat sich in einer Zuschrift allerdings schliesslich für die Anstellung eines Untersuchungsrichters ausgesprochen; allein man hat so den Eindruck, dass es ihm nicht sehr daran gelegen sei, einen Untersuchungsrichter an die Hand zu bekommen.

Nun behauptet Herr Albrecht, man mache eine provisorische Arbeit, man müsse doch gleich wieder flicken, wenn man sich auf den Boden des regierungsrätlichen Entwurfs stelle. Dazu möchte ich bemerken, dass es immerhin leichter ist, in diesem Falle eine Aenderung zu treffen, wenn die getroffene Lösung dem Zwecke nicht entspricht, als wenn wir heute umgekehrt einen besondern Untersuchungsrichter einsetzen; denn wenn wir letzteres tun, so wäre es später viel schwieriger, diese neu kreierte Stelle wieder aufzuheben und den betreffenden Beamten auf die Gasse zu stellen. Begnügen wir uns heute damit, dem Vicegerichtspräsidenten einzelne Funktionen zuzuweisen, so kann dagegen der Grosse Rat, falls sich herausstellen sollte, dass diese Lösung nicht praktisch ist, später mit Leichtigkeit den Weg einschlagen, der

uns heute von der Kommissionsminderheit vorgeschlagen wird. Für die Kommissionsmehrheit war auch das Beispiel von Pruntrut sehr bestimmend. Dort wurde im Jahre 1876 ein besonderer Untersuchungsrichter eingesetzt. Es stellte sich aber dann heraus, dass der betreffende Beamte nicht genügend Arbeit hatte, so dass man die Beamtung wieder aufheben musste. Durch die Erfahrung gewitzigt, kam man dann dazu, sich in der Weise zu behelfen, wie Regierung und Kommissionsmehrheit es heute für das Amt Biel vorschlagen.

Was Herr Albrecht bezüglich der Vermehrung der Arbeit infolge der nötig werdenden Uebersetzungen bemerkt, ist sicher auch Herrn Schorrer bekannt gewesen; er hat dieses Umstandes in der Tat auch Erwähnung getan, hat aber gleichwohl den von der Regierung vorgeschlagenen Ausweg als richtig erachtet.

Angesichts des Umstandes, dass die kompetenten Fachmänner den von der Regierung vorgeschlagenen Weg als vollständig genügend erachten, darf man als Mitglied des Grossen Rates doch auch den Kostenpunkt in Betracht ziehen. Nach dem Vorschlag der Regierung kann vielleicht mit einem Aufwand von 1500 bis 1800 Fr. dem Bedürfnis entsprochen werden, während die Minderheit der Kommission neue Beamtungen vorschlägt, die zirka 6000 Fr. erfordern werden. Ich glaube, dieser Standpunkt darf doch im Grossen Rate auch geltend gemacht werden, nicht in dem Sinne, dass ich aus ökonomischen Rücksichten jemals für eine schlechtere Einrichtung stimmen würde, worunter die Justiz Schaden leiden müsste; das sei ferne!

Die Kommissionsminderheit erblickt im Vorschlage der Regierung auch eine Gesetzeswidrigkeit, indem sie den Art. 7 der Gerichtsorganisation herbeizieht, wo es heisst: «In den Fällen, wo der Gerichtspräsident verhindert ist, sein Amt zu versehen, wird er durch den Vicepräsidenten und, falls auch dieser seine Stelle nicht einnehmen kann, durch dasjenige Mitglied des Amtsgerichtes, welches am längsten im Amte steht oder zuerst gewählt worden, vertreten.» In diesen Wortlaut legt nun die Kommissionsminderheit Begriffe hinein, die im Texte nicht enthalten sind, indem sie von «vorübergehenden Fällen» spricht. Davon ist aber im Gesetz nichts gesagt, sondern dasselbe sagt nur: «In den Fällen», was sagen will, in allen den Fällen, wo der Gerichtspräsident nicht genüge, solle der Weg der Vertretung durch den Vicegerichtspräsidenten betreten werden. Es ist also, glaube ich, von Gesetzes wegen durchaus gestattet, den Vicegerichtspräsidenten mit einem Teil der Funktionen des Gerichtspräsidenten zu betrauen.

Ich bitte um Entschuldigung, dass ich in so vorgerückter Zeit mir herausgenommen habe, den Standpunkt der Kommissionsmehrheit auch noch zu vertreten. Ich schliesse, indem ich sage: Will man der Arbeitsüberlastung des Gerichtspräsidenten von Biel abhelfen, womit jedermann einverstanden ist, so soll man es auf möglichst einfache Weise tun und nicht ohne dringende Not neue ständige Beamtungen schaffen.

Lohner. Ich möchte mir erlauben, Ihnen in wenigen Worten den Antrag der Kommissionsminderheit zu empfehlen. Mir scheint, dass das Hauptargument, das die Regierung und die Kommissionsmehrheit, in Uebereinstimmung mit Herrn Schorrer, ins Feld führen, das

statistische Moment ist. Man hat zahlenmässig ausgerechnet, wie viele Geschäfte dem Vicegerichtspräsidenten und wie viele dem neuen Untersuchungsrichter zufallen würden, je nachdem diese oder jene Organisation gewählt werde. Nun hat aber bereits Herr Albrecht mit triftigen Gründen dargetan, dass diese Argumentation nicht richtig ist, denn es ist klar, dass sich die Geschäftslast nicht einfach nach der Zahl der einzelnen Untersuchungen bemessen lässt. So viel ist sicher, dass man uns nicht bewiesen hat, dass die Geschäftslast, die auf den neu zu kreierenden Untersuchungsrichter abgewälzt werden soll, nicht genügen würde, um einen Mann vollauf zu beschäftigen, und hierauf kommt es nach meiner Ansicht doch hauptsächlich an. Ich begreife, dass man dem Gutachten des Herrn Schorrer, als dem in Sachen wohl kompetentesten Manne, eine grosse Bedeutung beimisst. Allein der Erfahrung des Herrn Schorrer steht diejenige fast aller übrigen Bieler Juristen gegenüber, denen sich die Bieler Bevölkerung in wiederholten Kundgebungen angeschlossen hat. Ein Grund, weshalb mir persönlich die Schlüsse des Herrn Schorrer nicht vollständig zwingend erscheinen, liegt für mich auch darin, dass Herr Schorrer ein Mann von ausserordentlicher Arbeitskraft und einem Arbeitseifer ist, den man nicht bei jedem normalen Menschen voraussetzen kann. Wenn der Staat ein Pflichtenheft für seine Beamten und Angestellten aufstellt, so darf er nicht ausserordentliche Verhältnisse in Betracht ziehen, sondern muss seinem Pflichtenheft die normale Leistungsfähigkeit zu Grunde legen. Ich kann aus diesem Grunde nicht alles ohne weiteres als zweckmässig anerkennen, was Herr Schorrer uns empfiehlt. Für mich liegt übrigens der Schwerpunkt der Frage nicht in der grössern oder geringern Anzahl von Geschäften, die dem Untersuchungsrichter zufallen würden, sondern ich frage mich: welche Lösung dient einer richtigen Rechtspflege, der rechtsuchenden Bevölkerung besser? Nun wird mir gewiss jedermann beipflichten, wenn ich sage: Für die Organisation der Rechtspflege ist das Beste gerade gut genug. Man hat zwar seit einiger Zeit im Bernerland die Erfahrung gemacht, dass auch das Volk nicht immer das Beste herausfindet, wenn es sich um die Reglerung der Verhältnisse in den einzelnen Aemtern handelt; allein das beweist nichts gegen das, was ich gesagt habe, sondern beweist höchstens, dass unsere Gerichtsorganisation und unsere Besoldungsverhältnisse mangelhafte sind. Das Beste scheint mir im vorliegenden Falle die Schaffung einer Berufsrichterstelle, also die Schaffung der Stelle eines ständigen Untersuchungsrichters zu sein. Wie wird sich die Sache gestalten, wenn man den Vicegerichtspräsidenten funktionieren lässt? Der Vicegerichtspräsident wird vermutlich ein Jurist, sei es ein Notar oder ein Anwalt, sein, dessen Hauptbeschäftigung nicht das Richteramt bildet, sondern, wie leicht begreiflich ist, seine Praxis, die vielleicht bedeutend lukrativer ist als das Richteramt. Ich kenne die Persönlichkeit, die in Betracht fällt, absolut nicht, allein wir sind alle Menschen, und was ich eben angedeutet habe, ist doch sehr naheliegend. Die richtige Ausübung der Rechtspflege verlangt einen Richter, der sich auf seine Aufgabe konzentriert und sich ganz und voll derselben widmet, welche Voraussetzung sich nicht erfüllen wird, wenn man einen Richter wählt, dessen Haupttätigkeit in seinem Privatbureau liegt. Ich glaube, dass dies bei Beurteilung der Frage, welche Lösung wir wählen

sollen, der ausschlaggebende Punkt ist. Herr Dürrenmatt hat den Art. 54 der Gerichtsorganisation zitiert, wonach die Verrichtungen des Untersuchungsrichters ordentlicherweise dem Gerichtspräsidenten obliegen; allein er hat vergessen, auch den Art. 55 zu verlesen, wo es heisst: «Für die Amtsbezirke, in welchen die Masse der Geschäfte solches erfordert, kann jedoch durch Beschluss des Grossen Rates dem Gerichtspräsidenten ein eigener Untersuchungsrichter beigegeben werden, welchem die Voruntersuchung in Kriminalsachen und in denjenigen korrekzionellen und Polizeifällen obliegt, die ihm von dem Gerichtspräsidenten überwiesen werden.» Dieser Fall liegt nun hier vor. Wir stehen also, wenn Sie dem Antrag der Kommissionsminderheit grundsätzlich beipflichten, unter allen Umständen auf verfassungsmässigem und gesetzlichem Boden.

Zum Schlusse noch die Bemerkung, dass ich ebenfalls der Ansicht bin, dass es besser ist, wenn der Untersuchungsrichter und der urteilende Richter nicht ein und dieselbe Person ist. Ich will die Gründe, die dafür sprechen, nicht länger ausführen; allein es sind Gründe, die jeden, der sich die Sache überlegt, überzeugen sollten.

Ich empfehle Ihnen also Eintreten auf den Antrag der Kommissionsminderheit.

Iseli (Jegenstorf), Berichterstatter der Kommissionsmehrheit. Ich will Sie nicht lange aufhalten. In erster Linie muss ich einen kleinen Irrtum richtigstellen, in dem sich Herr Dürrenmatt befindet. Er hat gesagt, die Kommission bestehe aus 5 Mitgliedern und nur durch Stichentscheid des Präsidenten sei eine Mehrheit zu stande gekommen. Die Kommission besteht aus 7 Mitgliedern, wovon 6 anwesend waren; die Mehrheit besteht aus den Herren König, Dürrenmatt, Haldimann und meiner Wenigkeit, die Minderheit aus den Herren Stauffer und Albrecht. Im fernern muss ich meine Verwunderung aussprechen, dass Herr Albrecht sagt, das Dekret vom 17. November 1891, durch welches in Pruntrut das Richteramt in der Weise reorganisiert worden ist, wie es von der Kommissionsmehrheit nun auch in Bezug auf Biel vorgeschlagen wird, sei verfassungswidrig. Dann wären ja seit 11 Jahren eine Menge Leute ganz unrichtig verurteilt worden, und mich verwundert nur, dass kein Verteidiger auf die Idee gekommen ist, die gefällten Urteile anzufechten. Endlich mache ich noch darauf aufmerksam, dass wir bekanntlich unmittelbar vor einer Reorganisation des Gerichts- und Verwaltungswesens überhaupt stehen. Bei diesem Anlasse wird noch in manchem Amtsbezirk dieses und jenes geändert werden müssen. Bis dahin dürfte man sich in Biel mit der von der Regierung und der Kommissionsmehrheit vorgeschlagenen Lösung zufrieden geben.

Rufe: Schluss!

Abstimmung.

Für Schluss der Diskussion Mehrheit.

Eingeschrieben sind noch die Herren Schlatter, Will und Kläy.

Schlatter. In der Nähe von Biel wohnend, habe ich den Geschäftsgang auf dem Richteramt Biel schon

seit vielen Jahren beobachtet, und ich muss sagen, dass Herr Schorrer ein ausserordentlich tüchtiger Gerichtspräsident gewesen ist. Bei der Volkswahl der Richter werden aber nicht immer Persönlichkeiten an diese Stelle berufen, die über eine ebenso grosse Arbeitskraft verfügen wie Herr Schorrer, und ich glaube nicht, dass der Vicegerichtspräsident, der seinem Privatgeschäft vorzustehen hat, die richtige Persönlichkeit ist, um die Untersuchungen richtig durchzuführen. Dazu kommt, dass Biel bekanntlich ein Ort ist, wo drei Sprachen gesprochen werden, was die Durchführung der Untersuchungen sehr erschwert. Biel ist eine Stadt, die sich ungemein vergrössert hat und in nicht zu ferner Zeit in den Fall kommen wird, eine Aussengemeinde an sich zu ziehen, resp. mit der Stadt zu verschmelzen, was wiederum einen Zuwachs von 8000 Einwohnern bedeutet. Alles dies bedingt, dass wir eine richtige Organisation schaffen müssen und uns nicht damit begnügen dürfen, vorübergehend den Vicegerichtspräsidenten beizuziehen. Ich möchte Ihnen deshalb ebenfalls den Antrag der Kommissionsminderheit empfehlen.

Will. Ich erlaube mir, die sehr triftigen Ausführungen der Kommissionsminderheit noch durch folgendes zu ergänzen. Der Bericht des Herrn Schorrer und der Dekretsentwurf der Regierung verdanken ihre Entstehung dem rein zufälligen Umstand, dass der gegenwärtige Vicegerichtspräsident von Biel Notar ist und als Jurist zufällig geeignet wäre, als Untersuchungsrichter zu funktionieren, sowie dem weitem Zufall, dass der Herr Vicegerichtspräsident sich einverstanden erklärt hat, auf Zusehen hin die Stelle eines Untersuchungsrichters im Sinne des vorliegenden Dekrets bekleiden zu wollen. Das sind Zufälligkeiten, die von heute auf morgen ändern können. Sollte der Vicegerichtspräsident nach einigen Monaten erklären, er könne die Funktionen eines Untersuchungsrichters nicht mehr ausüben, sie nehmen ihm zu viel Zeit weg und schädigen ihn dadurch in seinem Berufe, so stehen wir mit dem Dekret, das uns die Regierung vorschlägt, in der Luft; denn wir können den Vicegerichtspräsidenten nicht zwingen, diese Funktionen zu übernehmen. Oder angenommen, der gegenwärtige Vicegerichtspräsident, der zufällig Jurist ist, werde nach einiger Zeit durch einen Laienrichter ersetzt, so hätten wir keinen Berufsrichter als Untersuchungsrichter, und dies wäre doch ein Uebelstand. Ich glaube, diesem Risiko dürfen wir uns unter keinen Umständen aussetzen. Auch die Befürchtung, dass ein Untersuchungsrichter in Biel nicht vollauf beschäftigt sein werde, ist durchaus unbegründet; denn nicht nur die Bevölkerungszahl nimmt zu, sondern das ganze Verkehrsleben in Biel und Umgebung ist in mächtiger Entwicklung begriffen, womit eine fortwährende Vermehrung der Geschäfte des Richteramtes in unmittelbarem Zusammenhange steht.

Der Einwand, dass der Vorschlag der Kommissionsminderheit grössere Kosten zur Folge habe, scheint mir, wie übrigens auch von anderer Seite zugegeben worden ist, nicht stichhaltig genug zu sein. Auch wenn man nach dem Vorschlage der Regierung verfährt, wird man dem Vicegerichtspräsidenten einen Sekretär zur Verfügung stellen müssen, d. h. die Amtsgerichtsschreiberei wird eines weitem Angestellten bedürfen, den man auch wieder bezahlen muss. Die Ersparnis wird daher, im Vergleich mit dem Vorschlage der

Kommissionsminderheit, eine ausserordentlich geringe sein.

Ich empfehle Ihnen aus diesen Gründen, sowie denjenigen, die von anderer Seite vorgebracht worden sind, Eintreten auf den Entwurf der Kommissionsminderheit.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es wurde geltend gemacht, die Beiziehung des Vicegerichtspräsidenten in der von der Regierung vorgeschlagenen Weise sei verfassungswidrig und ungesetzlich. Nun mache ich darauf aufmerksam, was bisher nicht erwähnt worden ist, dass die nämliche Art der Lösung vom Grossen Rat bereits im Jahre 1865 bezüglich des Richteramts Bern beschlossen worden ist, desgleichen im Jahre 1878, wiederum betreffend den Gerichtspräsidenten von Bern. Dazu kommt der Fall von Pruntrut aus dem Jahre 1891. Ich nehme an, was der Grosse Rat 1865, 1878 und 1891 hat tun dürfen, werde auch dem Grossen Rat von 1902 erlaubt sein. Im Jahre 1891 wurde die Frage der Verfassungsmässigkeit ebenfalls berührt, und ich will Ihnen kurz mitteilen, was mein Vorgänger, Herr Lienhard, damals darüber gesagt hat:

«In Bezug auf diese Bestellung des Vicegerichtspräsidenten als ständige Aushilfe könnte man vielleicht einige Bedenken haben. Der Art. 7 der Gerichtsorganisation spricht nur davon, dass bei Verhinderung des Gerichtspräsidenten der Vicegerichtspräsident ihn zu vertreten habe. Auf den ersten Blick könnte man glauben, es beziehe sich das nur auf einzelne Verhinderungsfälle, wo der Vicegerichtspräsident hie und da etwa für einen einzelnen Tag eintreten muss. Allein schon in einem Dekret von 1865 betreffend die Vertretung des Gerichtspräsidenten von Bern und in einem spätern Dekret vom Jahre 1878, ebenfalls die Vertretung des Gerichtspräsidenten von Bern betreffend, tritt die andere Auffassung zu Tage, dass eine ständige Verhinderung infolge zu starker Inanspruchnahme als Verhinderung im Sinne des Art. 7 der Gerichtsorganisation aufzufassen sei. Sie brauchen daher keinen Anstand zu nehmen, heute auf das Dekret einzutreten.»

Ich glaube ebenfalls, dass diese Befürchtung nicht sehr ernsthaft aufzufassen ist, und ein bezüglichlicher staatsrechtlicher Rekurs an die Bundesbehörden würde wohl keinen grossen Erfolg haben. Im übrigen will es uns scheinen, die Hauptsache sei, dass der Gerichtspräsident möglichst rasch entlastet werde, geschehe es nun in dieser oder jener Weise. Wenn Sie sich nun auf den Boden der Kommissionsminderheit begeben, so wird es schwerlich möglich sein, die Angelegenheit heute zu erledigen. Ich mache Sie nämlich darauf aufmerksam, dass der von der Kommissionsminderheit vorgelegte Entwurf weder von der Regierung noch von der Kommission in Beratung gezogen worden ist und Punkte enthält, die einer ernsthaften Prüfung sehr wohl wert sind. Ich mache zum Beispiel darauf aufmerksam, dass in diesem Entwurf die Wahl des Untersuchungsrichters durch das Volk vorgesehen ist. Dies halte ich, ohne mich in diesem Augenblick weitläufiger darüber verbreiten zu wollen, geradezu als verfassungswidrig, weil die Gerichtsorganisation die Wahl des Untersuchungsrichters ausdrücklich dem Obergericht überträgt und der betreffende Artikel der Gerichtsorganisation noch heute zu Recht besteht. Auch andere Punkte müssten noch näher ins Auge gefasst werden.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1902.

Wir bestreiten der Kommissionsminderheit keineswegs das Recht, eigene Vorschläge aufzustellen; allein der Grosse Rat muss sich das Recht wahren, diese Vorschläge durch die vorberatenden Behörden gründlich prüfen zu lassen. Wenn Sie nun heute auf die Beratung des von der Regierung vorgelegten Dekrets nicht eintreten, so würde dies zur Folge haben, dass die ganze Angelegenheit an die Regierung zurückgehen müsste, damit diese dann in der nächsten Session dem Grossen Rat einen neuen Entwurf unterbreite, worin die Kreierung der Stelle eines besondern Untersuchungsrichters vorgesehen würde. Wir glauben, man hätte sich mit dem von der Regierung vorgeschlagenen Aushilfsmittel, dessen man sich seit 11 Jahren in Pruntrut bedient, vorläufig auch in Biel zufrieden geben können. Man weiss ja, dass eine Verfassungsrevision angestrebt wird, indem verschiedene Punkte dringender Art nach einer Partialrevision der Verfassung rufen. Bei Anlass einer solchen Revision könnte dann die Bestimmung aufgenommen werden, dass auch andere Richterämter besonders organisiert werden können, nicht nur dasjenige von Bern, wie die Verfassung es gegenwärtig vorsieht. Dann wäre man in der Lage, die Organisation des Richteramtes Biel so vorzunehmen, dass dem Untersuchungsrichter noch andere Abteilungen der richteramtlichen Tätigkeit zugewiesen würden. Will der Grosse Rat schon heute die Angelegenheit im Sinne der Kommissionsminderheit erledigen, so wird die Regierung in der nächsten Session einen bezüglichlichen Entwurf vorlegen.

Albrecht, Berichterstatter der Kommissionsminderheit. Namens der Kommissionsminderheit möchte ich bemerken, dass wir gegen eine Verschiebung der Detailberatung nichts einzuwenden haben. Es würde sich also heute nur um die Erledigung der Eintretensfrage handeln.

M. le Président. Messieurs, nous nous trouvons en présence de deux projets, — le projet du Conseil-exécutif et celui de la majorité de la commission, et en opposition à ce projet, il en existe un autre, celui de la minorité de la commission.

En votation éventuelle, pour le cas où vous seriez d'accord pour entrer en matière, voulez-vous le faire sur le projet du Conseil-exécutif et de la majorité de la commission ou sur celui de la minorité. Ce qui ressortira de cette votation éventuelle sera mis en opposition au vote définitif à la proposition faite de non-entrée en matière.

Will. Ich erlaube mir zu bemerken, dass kein Antrag auf Nichteintreten gestellt ist. Es ist deshalb nur zu entscheiden, ob man auf den Entwurf der Kommissionsmehrheit oder denjenigen der Minderheit eintreten will.

M. le Président. Je croyais que M. Albrecht avait fait une proposition de non entrée en matière.

Albrecht. Ich habe den Antrag gestellt, auf den Entwurf der Kommissionsminderheit einzutreten.

A b s t i m m u n g.

Für Eintreten auf den Entwurf der Regierung und der Kommissionsmehrheit 56 Stimmen.

Für Eintreten auf den Entwurf der Kommissionsminderheit 57 Stimmen.

M. le **Président**. L'entrée en matière est décidée sur le projet de la minorité de la commission. Il s'agit maintenant de savoir si nous voulons continuer la discussion ou interrompre ou éventuellement renvoyer le projet au gouvernement.

Wyss. Ich stelle den Antrag auf Rückweisung des Vorschlages der Kommissionsminderheit an die beratenden Behörden, damit dieselben Gelegenheit bekommen, sich denselben anzusehen, um darüber dem Grossen Rate Bericht erstatten zu können. Es ist dies um so notwendiger, weil, wie bereits vom Herrn Justizdirektor angedeutet worden ist, im Vorschlage der Kommissionsminderheit sich Bestimmungen vorfinden, welche mit Verfassung und Gesetz nicht im Einklang stehen, weshalb die Regierung Gelegenheit bekommen muss, sich auch hierüber zu äussern.

M. le **Président**. La proposition de M. Wyss doit être considérée comme motion d'ordre et discutée comme telle.

Dürrenmatt. Für den Fall der Rückweisung sollte meines Erachtens eine neue Kommission bestellt werden.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Herrn Wyss . . Mehrheit.

M. le **Président**. Vous avez à vous prononcer sur la proposition de M. Dürrenmatt qui demande la nomination d'une nouvelle commission pour préparer un projet.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Herrn Dürrenmatt Minderheit.

M. le **Président**. Je vous remercie, messieurs, de votre patience et vous souhaite un heureux retour dans vos foyers.

Schluss der Sitzung und der Session um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redakteur:

Rud. Schwarz.

